This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 450795

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

JK
295
.R92

30170

Das nordamerikaniſche

Bundesſtaatsrecht

verglichen mit den

politiſchen Einrichtungen

der

Schweiz.

Von

Profeſſor Rüttimann.

Erſter Theil.

Zürich.

Verlag von Orell, Füßli und Comp.

1867.

Druck von Fiſch, Wild und Comp. in Brugg.

Die

Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege

in der

nordamerikanischen Union und in der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Von Professor Rüttimann.

Vorrede.

Zwiſchen dem atlantiſchen und dem ſtillen Meere entfaltet ſich ein unermeßliches Reich, welches offenbar berufen iſt, in der Weltgeſchichte eine tiefeingreifende Rolle zu ſpielen. Unlängſt noch nagte an dem politiſchen Körper der nordamerikaniſchen Union ein den Tod drohendes Krebsgeſchwür, die Sklaverei. Dieſes Geſchwür iſt nun ausgeſchnitten und wenn auch die durch die Operation verurſachte Wunde nicht ſo bald vernarben dürfte, ſo ſprechen doch viele Anzeichen dafür, daß die große Republik über die Nachwehen eines vierjährigen verheerenden Bürgerkrieges leichter hinwegkommen wird, als zu erwarten war. Wenn dieſe Anzeichen nicht trügen, ſo wird wohl die Union noch im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts die mächtigſten Staaten der Erde in vielen Beziehungen überflügeln und es wird in vollem Umfange in Erfüllung gehen, was Biſchof Berkeley vor mehr als hundert Jahren verkündigt hat:

Westwards the course of empire takes its way;
The four first acts already passed,
A fifth shall close the drama with the day;
Times noblest offspring is the last.

Allerdings ſind noch ſchwarze Flecken an den Zuſtänden der Union und einzelner Glieder derſelben wahrnehmbar; aber unrichtig iſt es, die aus einem zufälligen Zuſammentreffen vorübergehender Umſtände ſich ergebenden Schattenſeiten als nothwendige Folgen der Demokratie zu bezeichnen. Maſſachuſetts iſt nicht ungeachtet der Freiheit, ſondern durch die Freiheit zu einem wahren Muſterſtaate geworden.

Warum ſollte nicht die Volksherrſchaft auch in denjenigen Theilen der Union, welche zur Zeit in der Kultur noch zurückſtehen, ſich ebenſo wohlthätig bewähren können, wie in Neu-England? Einige weſtliche Staaten haben bereits in wenigen Dezennien ſich aus großer Rohheit auf eine verhältnißmäßig hohe Stufe der Geſittung empor-

gearbeitet. Solche Erscheinungen berechtigen zu den schönsten Hoffnungen, und selbst an der Zukunft derjenigen Körperschaften, welche gegenwärtig in Folge sehr schlimmer Einflüsse ein wahres Zerrbild der Selbstregierung darbieten, wie z. B. die Riesenstadt New-York, darf man nicht verzweifeln.

Wer aber auch hierüber anderer Ansicht ist, wird doch gerne zugeben, daß die nordamerikanischen Einrichtungen wohl geeignet sind, die Aufmerksamkeit jedes denkenden Menschen auf sich zu ziehen.

In der Form des Bundesstaates ist die Lösung des ebenso wichtigen als schwierigen Problems gegeben, eine unbestimmte Anzahl von Völkern in gewissen Richtungen so weit eben die Konzentration ihrer Kraft als Bedürfniß erscheint, zu Einem Volke zu gestalten, und ihnen doch in allen andern Richtungen ein reiches Feld der Thätigkeit offen zu lassen, auf welchem sie sich ihren Eigenthümlichkeiten gemäß frei und selbständig bewegen können.

Die nordamerikanische Union vereinigt gegenwärtig gegen vierzig Staaten von ganz ungleicher Größe und Macht zu einer Rechtsgemeinschaft, in welcher nicht nur der Krieg, sondern auch jede Art der Selbsthilfe als völlig entbehrlich ausgeschlossen ist. Und auch in der kleinen Schweiz, welche früher als eine Stätte beständiger Anarchie und wilder Zwietracht verschrieen war, hat sich seit dem Jahre 1848 der Bundesstaat als eine Grundlage bewährt, auf welcher die Angehörigen der 25 Kantone ungeachtet der Verschiedenheit der Nationalitäten, der Glaubensbekenntnisse, der politischen Anschauungen und der materiellen Interessen, in glücklichen und geordneten Verhältnissen neben einander leben und zu einer erfreulichen Blüthe gelangen können.

Wenn die Menschen perfektibel und eines stetigen Fortschrittes fähig sind, so wird auch in Europa früher oder später die Einsicht durchdringen, daß die Völker sich zu einander verhalten wie die Glieder eines Leibes; daß Solidarität der Interessen zwischen ihnen besteht; daß jede Wunde, welche einem unter ihnen geschlagen wird, auch alle andern trifft; daß jeder Streit zwischen ihnen einer friedlichen Ausgleichung fähig ist. Dann werden sie sich zu einem Bundesstaate einigen, und es wird ihnen unser gegenwärtiges Völkerrecht

in dem gleichen Lichte erscheinen, in welchem wir jetzt das mittelalterliche Fehderecht erblicken.

Aber auch abgesehen von der großen Bedeutung der Form des Bundesstaates bietet die Verfassung der nordamerikanischen Union andere höchst interessante Seiten dar: die Vereinigung einer Fülle von äußerst wichtigen Befugnissen, welche königlicher Gewalt gleichkommen, in der Hand eines schlichten Bürgers, der für einige Jahre mit dem Amte eines Präsidenten der Union betraut wird, und nachher wieder in das Privatleben zurücktritt; die weise Einrichtung der gesetzgebenden Behörde; die hohe, wahrhaft ideale Auffassung des richterlichen Berufes; die eigenthümliche Begrenzung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt; der energische Schutz der individuellen Rechte; die Trennung von Kirche und Staat u. s. f.

Schon vor mehr als vierzig Jahren hat der um die Staatswissenschaften hochverdiente Robert von Mohl eine treffliche Darstellung des nordamerikanischen Verfassungsrechtes veröffentlicht und seither durch den auf Amerika sich beziehenden Abschnitt seiner Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, sowie durch einzelne Abhandlungen Jedem, der sich in das Studium der fraglichen Verhältnisse vertiefen will, den Weg gebahnt. Ganz besonders aber gebührt französischen Schriftstellern der Ruhm, für die Einbürgerung der amerikanischen Anschauungen in Europa Großes geleistet zu haben. Ich brauche nur an das klassische (ich möchte sagen an das unsterbliche) Werk Tocqueville's „La démocratie en Amérique“ und an die von dem gleichen Geiste durchdrungenen Schriften eines Laboulaye, eines Duvergier de Hauranne u. A. zu erinnern.

Es kann mir nicht einfallen, neben solche Männer mich hinstellen zu wollen. Hingegen habe ich es für erlaubt und sogar für löblich gehalten, im Anschlusse an ihre Bestrebungen von einem andern Standpunkte aus ebenfalls einen Beitrag zur Feststellung des Wesens des Bundesstaates zu liefern. Deutsche, Franzosen und Engländer haben das Verhältniß der demokratischen und föderalen Republik zu den monarchischen und aristokratischen Formen der europäischen Einheitsstaaten ins Auge gefaßt und die dabei zur Sprache kommenden

großen Prinzipien in einer Weise, welche nichts zu wünschen übrig läßt, beleuchtet. Ich hingegen als Schweizer bin darauf ausgegangen, die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten, welche zwischen den beiden äußerlich einander so fern liegenden und in so ungleichen Verhältnissen befindlichen Schwester-Republiken der neuen und der alten Welt bestehen, aufzusuchen und nachzuweisen. Dabei bin ich auf Einzelnheiten eingetreten, welche zwar untergeordneter Natur, aber, wie mir scheint, doch beachtenswerth sind und über welche anderswo nicht leicht Aufschluß gefunden werden kann.

Mit großer Vorliebe für den von mir behandelten Gegenstand habe ich gearbeitet. Dabei dürfte es mir zu Statten gekommen sein, daß ich in verschiedenen kantonalen und eidsgenössischen Stellungen während einer langen Reihe von Jahren Gelegenheit gehabt habe, auch mit der Praxis des Bundesstaatsrechts mich zu beschäftigen. Ich wage daher zu hoffen, daß meine Schrift Vielen willkommen sein und einer freundlichen Aufnahme sich zu erfreuen haben werde.

Wenn ich mich in dieser Hoffnung nicht täusche, so würde ich — unvorhergesehene Hindernisse vorbehalten — im Laufe des Jahres 1868 den zweiten Theil erscheinen lassen, welcher in dem dritten Buche das materielle Recht, d. h. die den Inbegriff der Bundesstaatsgewalt bildenden Befugnisse; das Verhältniß der Bundesstaatsgewalt zu der Hoheit der Staaten (Kantone) und die die Staatsgewalt in ihrem ganzen Umfange beschränkenden individuellen Rechte darstellen und in einem Anhange Zusätze und Berichtigungen, welche zu dem zweiten Buche etwa nöthig werden dürften, nachbringen soll.

Noch fühle ich mich gedrungen, für die überaus große Liberalität, mit welcher von verschiedenen nordamerikanischen Behörden und Anstalten die Bibliothek des eidsgenössischen Polytechnikums bedacht worden ist, und für gefällige Dienste, welche Herr General-Konsul Hitz in Washington und Herr Syz, gewesener Konsul in New-York, mir persönlich erwiesen haben, öffentlich zu danken.

Enge bei Zürich, im November 1866.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Erstes Buch. Geschichtliche Einleitung.

Erster Abschnitt: Die Indianer §§ 1—3.

Zweiter Abschnitt: Die Kolonien unter England §§ 4 u. ff.

I. Der Bestand derselben § 4.
II. Die politischen Einrichtungen §§ 5—11.
1. Die Regierung §§ 5—7.
2. Die Rechtspflege § 8.
3. Die Gesetzgebung §§ 9—11.
III. Die Beziehungen der Kolonien zu einander § 12.
IV. Die sozialen Verhältnisse §§ 13—19.
V. Die kirchlichen Verhältnisse § 20.

Dritter Abschnitt: Die Revolution §§ 21—25.

Vierter Abschnitt: Die Konföderation §§ 26—41.

Fünfter Abschnitt: Die Ausarbeitung der Unions-Verfassung §§ 42 u. ff.

I. Die Mängel der Konföderationsartikel §§ 42, 43.
II. Die Ausarbeitung des Entwurfs der Unions-Verfassung §§ 44, 45.
III. Die Einholung der Ratifikation der Staaten.
1. Das Gutachten des Verfassungsrathes §§ 46, 47.
2. Beschluß des Kongresses und Verhalten der Staaten §§ 48, 49.
3. Das Verfahren im Staate Virginien §§ 50—52.
IV. Die Einführung der Unions-Verfassung § 53.

Sechster Abschnitt: Das Wesen der neu geschaffenen Union.

I. Der Begriff des Bundesstaates §§ 54, 55.
II. Die die Union konstituirenden Faktoren.
1. Das Volk §§ 56, 57.
2. Das Gebiet § 58.
3. Die Souverainetät §§ 59—62.
4. Die Verfassung § 63.
5. Der Organismus §§ 64, 65.
III. Die Nullifikationstheorie.
1. Die Anschauungen Calhouns §§ 66—69.
2. Kritik der Ansicht Calhouns §§ 70—75.

Siebenter Abschnitt: Die Fortentwicklung des Bundesstaates §§ 76, 77.

Zweites Buch. Der Organismus der Union.

Erster Abschnitt: Vorbemerkungen.

I. Die Volkssouverainetät §§ 78—80.
II. Die Trennung der Funktionen §§ 81—85.

Zweiter Abschnitt: Die Aktivbürger.

I. Die Requisite des Aktivbürgerrechts.
1. Das Staatsbürgerrecht § 86.
a. Der Erwerb des Bürgerrechts.
α. Durch Heirath § 87.
β. Durch die Geburt § 88.
γ. Durch Naturalisation §§ 89, 90.
b. Die Bedeutung des Bürgerrechts.
α. Des Unionsbürgerrechts §§ 91—93.
β. Des Bürgerrechtes in einem Einzelnstaate §§ 94, 95.
c. Der Verlust des Bürgerrechts.
α. Der Verzicht auf dasselbe § 96.
β. Die Verwirkung des Bürgerrechts § 97.
d. Die Einrichtungen in der Schweiz §§ 98, 99.
2. Die übrigen Requisite des Aktivbürgerrechts.
a. In den Staaten §§ 100, 101.
b. In der Union § 102.
II. Die Bedeutung des Aktivbürgerrechts §§ 103, 104.

Dritter Abschnitt: Der Kongreß.

Erstes Kapitel: Das Zweikammer-System §§ 105, 109.

Zweites Kapitel: Das Repräsentanten-Haus.

I. Der Repräsentations-Modus §§ 110—115.
II. Die Wahlart §§ 116—120.
III. Die Wahlstreitigkeiten §§ 121, 122.
IV. Die Wählbarkeits-Requisite §§ 123—128.
V. Die Amtsdauer §§ 129, 130.
VI. Die Konstituirung des Repräsentanten-Hauses § 131.

Drittes Kapitel: Der Senat.

I. Der Repräsentations-Modus, die Wahlart und die Amtsdauer §§ 132, 133.
II. Die Wählbarkeits-Requisite und das Verhältniß des Senates zum Repräsentanten-Hause §§ 134—136.
III. Die Konstituirung des Senates § 137.

Viertes Kapitel: Die Privilegien des Kongresses und seiner Mitglieder. — Die Entschädigung der Senatoren und Repräsentanten. — Ihr Verhältniß zu den Staaten und Wahlkreisen.

I. Die Disziplinar-Gewalt der beiden Kammern über ihre Mitglieder §§ 138, 139.
II. Die Disziplinar-Gewalt der beiden Kammern über das Publikum §§ 140—142.
III. Die Privilegien der Mitglieder des Kongresses.
1. Die Redefreiheit § 143.
2. Der Schutz gegen Verhaftung §§ 144, 145.
IV. Die Entschädigung der Kongreßmitglieder §§ 146—149.
V. Das Verhältniß der Senatoren und Repräsentanten zu ihren Staaten und Wahlkreisen §§ 150—153.

Fünftes Kapitel: Der Geschäftskreis des Kongresses und der Geschäftsgang bei demselben.

I. Der Geschäftskreis §§ 154—157.
II. Der Geschäftsgang.
1. Die Einberufung und die Vertagung des Kongresses §§ 158—162.
2. Die Beschlußfähigkeit (das Quorum) § 163.
3. Die Einleitung, Vorbereitung und Vertheilung der Geschäfte §§ 164—167.
4. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Protokollirung derselben §§ 168—170.
5. Die Kommissionen §§ 171—175.
6. Der Ausschuß Aller § 176.
7. Die Form der Berathung.
a. Die Verrichtungen des Präsidenten § 177.
b. Die Diskussion §§ 179—191.

Sechstes Kapitel: Die Beurtheilung der Beamten durch den Senat auf eine von dem Repräsentanten-Hause erhobene Anklage hin.

I. Der Begriff des Impeachment §§ 192—195.
II. Die Einrichtung des Verfahrens §§ 196, 197.
III. Die Kritik der Einrichtung und die Vergleichung derselben mit der schweizerischen Gesetzgebung §§ 198, 199.

Vierter Abschnitt: Der Präsident der Union und seine Unterbeamten.

Erstes Kapitel: Der Präsident.

I. Die Ausübung der vollziehenden Gewalt durch einen Einzelnbeamten §§ 200—202.
II. Die Wählbarkeitsbedingungen und die Amtsdauer §§ 203, 204.

III. Die Wahlart.
1. Die gesetzliche Einrichtung der Wahl §§ 205—209.
2. Der Parteiorganismus und sein Verhältniß zum Gesetze §§ 210 bis 212.
3. Die Kritik der Einrichtung und die Vergleichung derselben mit der schweizerischen Gesetzgebung §§ 213, 214.
IV. Der Amtsantritt des Präsidenten §§ 215, 216.
V. Das Verhältniß des Präsidenten zum Kongreß und zu den Gerichten.
1. Das Verhältniß des Präsidenten zum Kongreß §§ 217—221.
2. Das Verhältniß des Präsidenten zu den Gerichten §§ 222—228.
3. Die schweizerische Gesetzgebung § 229.
VI. Die Rechte und Pflichten des Präsidenten.
1. Sein Verhältniß zu den Staaten und ihren Organen §§ 230, 231.
2. Das Verhältniß des Präsidenten zu seinen Unterbeamten.
a. Die Abhängigkeit der Unterbeamten § 232.
b. Die Ernennung der Beamten §§ 233—236.
c. Das Abberufungsrecht §§ 237, 238.
d. Die schweizerische Gesetzgebung § 239.
3. Das Recht des Präsidenten, Aufruhr u. s. f. zu unterdrücken §§ 240, 241.
4. Das Begnadigungsrecht § 242.
5. Das Veto §§ 243—246.
6. Das Recht, die Abhaltung eines allgemeinen Buß- und Fasttages auszuschreiben § 247.
7. Die Vertretung der Union gegenüber dem Auslande §§ 248 bis 256.
8. Das Oberkommando über die Armee und die Flotte § 257.
9. Ehrenrechte und Besoldung §§ 258, 259.

Zweites Kapitel: Der Vizepräsident §§ 260—265.

Drittes Kapitel: Die Minister.

I. Das Verhältniß der Minister zu dem Präsidenten §§ 266—270.
II. Das Verhältniß der Minister zu dem Kongresse §§ 271—275.
III. Das Verhältniß zu den Gerichten § 276.
IV. Die einzelnen Departements § 277.

Viertes Kapitel: Die Unterbeamten §§ 278, 279.

Fünfter Abschnitt: Die Gerichte.

Erstes Kapitel: Uebersicht über die Justiz-Einrichtungen.

I. Die Organisation §§ 280, 281.
II. Die Wahlart und die Amtsdauer §§ 282, 283.
III. Die Bedeutung der gerichtlichen Praxis §§ 284—287.

IV. Die Befugniß der Gerichte, Kompetenz-Ueberschreitungen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt zurückzuweisen §§ 288—290.
V. Der ordentliche Geschäftskreis der Unionsgerichte §§ 291—296.
VI. Die konkurrirende Jurisdiktion der Staatengerichte §§ 297—300.
VII. Sekundäre Befugnisse der Gerichte der Union.
1. Habeas-Korpus §§ 301—303.
2. Mandamus §§ 304—306.
3. Die Disziplinarstrafgewalt § 307.
VIII. Die Nebengeschäfte der Gerichte § 308.
IX. Die schweizerischen Einrichtungen §§ 309—314.

Zweites Kapitel: Die einzelnen Gerichtsstellen.

I. Das Obergericht.
1. Die Zusammensetzung des Obergerichtes §§ 315—318.
2. Ort und Zeit der Sitzungen § 319.
3. Der Geschäftskreis.
a. Die erstinstanzliche Kompetenz in Zivilsachen § 320.
b. Die erstinstanzliche Kompetenz in Strafsachen § 321.
c. Die Appellations-Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen §§ 322—332.
II. Die Circuit-Gerichte.
1. Die Zusammensetzung des Gerichtes § 333.
2. Ort und Zeit der Sitzungen § 334.
3. Der Geschäftskreis.
a. In erster Instanz §§ 335—341.
b. In zweiter Instanz § 342.
III. Die Distrikts-Gerichte §§ 343—345.
IV. Das Gericht für Klagen gegen die Union (the Court of Claims) § 346.
V. Die Gerichte in den Territorien § 347.

Sechster Abschnitt: Der Regierungssitz §§ 348—350.

Verzeichniß der vom Verfasser angeführten Werke.

I. Amerikanische Schriftsteller.

Bancroft. History of the United States, from the discovery of the American Continent. By George Bancroft. In three volumes. Ninth edition. Paris, Baudry's European library. 1842.

Barclay. Digest of the rules of the House of Representatives U. St. By John M. Barclay. Washington 1865—6.

Benton. Thirty year's view; or, a history of the working of the American Government for thirty years, from 1820 to 1850. By a senator of thirty years. Vol. I. New-York 1854. Vol. II. 1865.

Bigelow. Les États-Unis d'Amérique en 1863. Par John Bigelow, Consul des États-Unis à Paris. Paris 1863.

Bouvier. Institutes of American Law. By John Bouvier. Vol. I.—IV. Philadelphia. 1854.

Buß. Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach J. Story's Commentaries on the Constitution of the United States. Von F. J. Buß. Karlsruhe. 1844.

Calhoun's Works. Vol. I—VI. Columbia 1851. New-York 1857.

Constitutions. The constitutions of the several States of the Union. New-York. 1860.

Cushing. Handbuch der parlamentarischen Praxis. Von Luther S. Cushing. Uebersetzt von B. Rölker. Hamburg. 1852.

Duer. A course of lectures on the constitutional jurisprudence of the U. St. By William Alexander Duer. The second edition. Boston. 1856.

Fay. Die Sklavenmacht. Von Theodor S. Fay, ehemaligem Ministerresidenten der Vereinigten Staaten in der Schweiz. Berlin. 1865.

Federalist. The Federalist on the new constitution written in the year 1788 by Hamilton, Madison and Jay.

Gardner. Institutes of international law, public and private. By Daniel Gardner. New-York. 1860.

Globe. The Congressional Globe. Washington.

Jefferson, Thomas. Memoirs, correspondence and private papers. Edit. By Thomas Jefferson Randolph. 4 Vol. London 1829.

Jefferson's Manual. Constitution of the United States of America: to which are added Jefferson's manual of parliamentary practice, and the standing rules and orders for conducting business in the House of Representatives and Senate of the United States. Washington, Government printing office 1865.

Jrving. Life of George Washington. By Washington Jrving. 5 Vol. Leipzig 1856.

Kent. Commentaries on American Law. By James Kent. Vol. I—IV. New-York. 1844. Fifth edition.

Law. The jurisdiction and powers of the United States Courts. By Stephen D. Law. Albany. 1852.

Lieber. On civil liberty and self-government. By Francis Lieber. In two volumes. Philadelphia. 1853.

National almanac. The national almanac and annual record for the year 1864. Philadelphia 1864.

The Northamerican Review. Boston. Peters. The public statutes at large of the United States from 1789 to 3. March 1845. By Richard Peters. Boston 1845. 1846. 8 Vol.

Story. Commentaries on the constitution of the United States. By J. Story. Boston. 1833.

Thompson. An analytical digest of the laws of the district of Columbia. By M. Thompson. Washington city. 1863.

Virginia. The code of Virginia. Richmond. 1849.

Walker. Introduction to American Law. By Timothy Walker. Cincinnati. 1846.

Webster. The works of Daniel Webster. Boston. 1858. VI. Vol.

Wheeler. History of Congress, biographical and political. By Henry G. Wheeler. New-York. 1848.

II. Englische Schriftsteller.

Aiken. Vergleichende Darstellung der Konstitution Großbrittaniens und der der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von P. F. Aikens. Bearbeitet von K. J. Clement. Leipzig. 1844.

Bristed. Les États-Unis d'Amérique. Traduit de l'anglais de John Bristed. 2 Vol. Paris. 1826.

Dickens. American notes. By Charles Dickens. Leipzig. 1842.

Freemann. History of Federal Government from the foundation of the Achaian League to the disruption of the United States. Vol. 1. London and Cambridge. 1863.

Mill. Betrachtungen über Repräsentativverfassung von John Stuart Mill. Uebersetzt und eingeleitet von Dr. F. A. Wille. Zürich. 1862.

Murray. The United States of America. By Hugh Murray. In three volumes. Edinburgh. 1844.

Trollope. North America. By Anthony Trollope. In three volumes. Leipzig. 1862.

III. Französische Schriftsteller.

Anonyme Briefe. Briefe über die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Geschrieben in den Jahren 1832 und 1833. Aus dem Französischen des Herrn von ***. Zwei Bände. Berlin 1835 bei Ferdinand Dümmler.

Astié. Histoire de la République des États-Unis. Par J. F. Astié. Paris. 1865. 2 Vol.

Chevalier. Lettres sur l'Amérique du Nord par Michel Chevalier, en 2 vol. Paris. 1836.

Duvergier. Huit mois en Amérique. Par Duvergier de Hauranne. 2 Vol. Paris. 1865.

Hurt-Binet. Neuf Mois aux États-Unis d'Amérique. Par M. Marc-Gabriel Hurt-Binet. Genève et Paris. 1862.

Laboulaye. Histoire des États-Unis. Par Edouard Laboulaye. En 3 Vol. Paris. 1866.

Lunet. Du droit politique en Amérique et en Suisse. Par Paul Lunet. Première partie. Amérique. Genève et Paris. 1848.

Tocqueville. De la démocratie en Amérique. Par Alexis de Tocqueville. Paris. 1865. (14. Ausgabe).

IV. Deutſche und ſchweizeriſche Schriftſteller.

Blumer. Handbuch des ſchweizeriſchen Bundesſtaatsrechtes. Von Dr. J. J. Blumer. Zwei Bände. Schaffhauſen. 1863 und 1864.

Bluntſchli. Geſchichte des ſchweizeriſchen Bundesrechtes. Von Dr. Bluntſchli. Zürich. 1846.

Eſcher. Handbuch der praktiſchen Politik. Von Hrch. Eſcher. Zwei Bände. Leipzig. 1863. 1864.

Julius. Nordamerika's ſittliche Zuſtände. Von Dr. N. H. Julius. In zwei Bänden. Leipzig. 1839.

Kaiſer. Schweizeriſches Staatsrecht in drei Büchern. Von Simon Kaiſer. St. Gallen. 1858—1860.

Mohl. Das Bundesſtaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Dr. Robert Mohl. Stuttgart und Tübingen. 1824.

Mohl. Die Geſchichte und Litteratur der Staatswiſſenſchaften. Von Robert v. Mohl. Drei Bände. Erlangen. 1855.

Mohl. Staatsrecht und Völkerrecht in Monographieen von Robert v. Mohl. Tübingen. 1860 und 1862.

Neumann. Geſchichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Karl Friedrich Neumann. I. und II. Band. Berlin. 1866.

Raumer. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. 2. Bände. 1845.

Littmann. Ueber Gerichtsverfaſſung, Strafrecht und Strafprozeß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Dr. Karl Theodor Littmann. Dresden und Leipzig. 1848.

Erstes Buch.

Geschichtliche Einleitung.

Erster Abschnitt.

Die Indianer.

§ 1.

Vor dem Jahre 1492 befand sich ganz Amerika im ausschließlichen Besitze unzivilisirter Indianerstämme.

Für die rechtliche Lage der später gegründeten europäischen Kolonieen waren zwei Momente maßgebend, nämlich einerseits der Grundsatz, daß die Kolonisten in ihren neuen Wohnsitzen fortwährend der Staatsgewalt ihrer Heimath unterworfen seien, und anderseits die Anschauung, daß den Ureinwohnern weder wahre Souverainetät, noch volles Eigenthum an dem von ihnen okkupirten Boden zukomme. Die Europäer behaupteten, es könne nicht die Absicht des Schöpfers gewesen sein, daß wenige tausend Wilde ein Gebiet für die Jagd monopolisiren, welches in der Hand zivilisirter Menschen Millionen ernähren könnte.[1])

Vermöge dieser Auffassung stützten die europäischen Staaten, welche in Amerika Kolonieen gründeten, ihre Ansprüche *auf das Recht der Entdeckung*, das doch seiner Natur nach nur auf ein unbewohntes Territorium anwendbar ist. Immerhin behandelte man die Indianer nicht als rechtlos, sondern es wurde ihnen gestattet, sich selbst zu regieren. Dagegen schrieb sich der neue europäische Landesherr das ausschließliche Recht zu, den Indianern das ihnen zugestandene beschränkte Eigenthum an dem Boden und mit demselben zugleich auch alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche an ihr Gebiet abzukaufen. Jeder Verkauf an Dritte — seien es Unterthanen des Landesherren oder Fremde — wurde als ungültig betrachtet.

---

1) Gardner S. 11 und 12, 25, 390.

§ 2.

Die Indianer sind bis zur jetzigen Stunde in der soeben bezeichneten anomalen Lage geblieben. Sie leben unter Gesetzen, die sie sich selbst geben. Von den Einzeln-Staaten, in deren Grenzen ihre Wohnsitze sich befinden, sind sie durchaus unabhängig. So heißt es z. B. in dem Bundesgesetze, durch welches im Jahre 1861 dem Staate Kansas der Eintritt in die Union gestattet worden ist, daß alle Landstriche, welche innerhalb des neuen Staates von den Indianern besessen werden, von der Staatsgewalt so lange eximirt seien, bis die Indianer sich für ihre Ansprüche freiwillig auskaufen lassen.

Die Befugniß, mit den Indianern einen solchen Auskaufvertrag abzuschließen, steht nur der Union, nicht den einzelnen Staaten zu.[1]) Auch übt die Union eine Art Patronat über die Indianer aus. Nichts desto weniger bilden diese selbständige politische Körper, welche mit der Union Verträge abschließen und ihr auch den Krieg erklären können.

Das Verhältniß läßt sich kaum definiren. Ein amerikanischer Schriftsteller[2]) sagt: Die Indianer sind weder Bürger noch Fremde, weder Unterthanen noch ganz frei.

Das Obergericht der Union hat entschieden, daß den Indianerstämmen weder die Rechte eines Staates der Union, noch diejenigen eines fremden Staates zukommen, daß sie daher bei den Unions-Gerichten nicht als Kläger auftreten können. Sie seien einheimische abhängige Völkerschaften.[3])

Die North American Review (Bd. 99, S. 450) hebt die Widersprüche in der Auffassung der Lage der Indianer sehr scharf hervor, indem sie sagt: „Wir anerkennen einen wandernden Stamm als ein unabhängiges und souveraines Volk. Wir ordnen Gesandtschaften an sie ab, wie wenn sie uns ebenbürtig wären, und doch wissen wir, daß die Erfüllung des Vertrages bloß von uns abhängt. Sie leben auf unserm Gebiete und sind doch nicht unsern Gesetzen unterworfen. Sie sollen keine eigene Regierung haben, und doch auch nicht von uns regiert werden. Kurz, wir behandeln die Indianer als ein Volk, und doch gestehen wir ihnen kein einziges Attribut der Souverainetät zu, ohne welche ein Volk gar nicht gedenkbar ist."

---

1) Jefferson III., 123. 2) Walker, S. 129. 3) Law, S. 10, Note.

§ 3.

Die Amerikaner rühmen sich, daß sie die Indianer nicht mit Gewalt verdrängt, sondern für die von denselben abgetretenen Territorien enorme Summen als Kaufpreis bezahlt haben.[1]) Sie setzen der ergreifenden Schilderung, welche Tocqueville und andere europäische Schriftsteller[2]) von dem tragischen Schicksale der Ureinwohner des Landes entwerfen, lebhaften Widerspruch entgegen.

So behauptet Benton[3]), daß Tocqueville in Folge eines argen Mißverständnisses den Kommissarien der Unions-Regierung Mißbräuche und Betrügereien zur Last gelegt habe, welche im Gegentheil von denselben aufgedeckt und bekämpft worden seien. Die Union und die Regierungen der einzelnen Staaten seien väterlich für die Indianer besorgt gewesen, und haben ihnen über die für ihre Ländereien bezahlten 85 Millionen Dollars hinaus neue Wohnsitze angewiesen, in denen sie sich besser befinden, als in den alten.

Bancroft[4]) sucht nachzuweisen, daß die Volkszahl der indianischen Stämme sich weit weniger vermindert habe, als gewöhnlich angenommen werde. Sie seien ausgewandert, nicht ausgestorben. Vor zweihundert Jahren haben östlich vom Mississippi und südlich vom St. Lawrence und den Seen kaum mehr als 180,000 Indianer gelebt.

Dagegen sagt Walker (S. 130): „Alle zum Besten der Indianer „getroffenen Anordnungen sind bis jetzt fruchtlos geblieben. Die Ver„gangenheit läßt den Menschenfreund wenig Gutes von der Zukunft „hoffen. Die Berührung mit den Weißen scheint den Indianer zu „verschlechtern. Seine wahre Heimath ist der Wald. Die Stämme „ziehen sich Schritt für Schritt nach dem Westen zurück, um sich der „Zivilisation, die ihnen den Untergang bereitet, zu entziehen. Alles „deutet darauf hin, daß in nicht ferner Zeit die ursprünglichen „Besitzer des amerikanischen Bodens nur noch in der Geschichte „leben werden."

Und weiterhin frägt Walker (S. 656): „Wessen Fehler ist es, „daß die ursprünglichen Bewohner des amerikanischen Bodens in „Folge ihrer Berührung mit der Zivilisation dahin schwinden? Wäre „es möglich gewesen, sie in der Lage zu erhalten, in welcher die

---

1) Gardner, S. 13. 2) Julius I., S. 330 u. f. 3) Benton I., 692.
4) Bancroft III., 253.

„Europäer ſie zuerſt vorgefunden haben? Kann jetzt noch etwas „gethan werden, um ſie vor dem gänzlichen Untergang, dem ſie ent„gegen zu eilen ſcheinen, zu bewahren? Dieſe Fragen ſind von tiefer „und ſchmerzlicher Bedeutung. Unſer Land wird ſie eines Tages „der aufgeklärten Welt beantworten müſſen."

Die Wärme und die Offenheit, mit welcher hervorragende amerikaniſche Schriftſteller (ſo Walker und die nordamerikaniſche Revue in dem vorhin zitirten Artikel) für die Indianer das Wort führen, verdienen alle Anerkennung. [1])

---

1) In der Diskuſſion, welche am 13. Jenner 1865 über the Massacre of Cheyenne Indians im Senate Statt fand, äußerte ſich Herr Conneß, Senator aus Kalifornien, folgendermaßen: Our Indian System, adopted and carried on at an immense expense, is thus far a complete failure. It gives us a record of men appointed to look after the Indian, who take advantage of the Indian to rob him and to plunder him, to in cite him to acts of outrage by robbery and starvation and then holding the Indian responsible for what shall occur.

Zweiter Abschnitt.

Die Kolonieen unter England.

I. Der Bestand derselben.

§ 4.

Die vom 4. Juli 1776 datirte Erklärung der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten trägt die Unterschrift der Abgeordneten der dreizehn Kolonieen Neu-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, Neu-York, Neu-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien.

Der Staat Maine, der bei Aufzählung der Staaten wegen seiner geographischen Lage zuerst genannt wird, ist erst im Jahre 1820 selbständig geworden. Vorher bildete derselbe einen Distrikt des Staates Neu-Hampshire.

Der Staat Vermont hat zwar lebhaften Antheil an dem Befreiungskriege genommen, ist aber erst im Jahre 1791 in die Union zugelassen worden, nachdem es ihm gelungen war, die Ansprüche, welche der Staat Neu York auf sein Gebiet erhoben hatte, durch Vergleich zu beseitigen.

II. Die politischen Einrichtungen.

1. Die Regierung.

§ 5.

Die Kolonieen waren getrennte und von einander völlig unabhängige Gemeinwesen. Jede derselben hatte ihre eigene Regierung, Rechtspflege und Gesetzgebung.

Die Souverainetät stand dem Könige zu. Der König galt als das Haupt der Kirche und als die Quelle des Rechts (the fountain of justice). Er war Befehlshaber der Land- und Seemacht, Herr über Krieg und Frieden; ihm kam ein wesentlicher Antheil an der Gesetzgebung zu, er konnte Amnestie aussprechen und begnadigen und über mancherlei Regalien verfügen.

Im Namen des Königs führte in jeder Kolonie ein Gouverneur, dem ein Rath von 6—12 Mitgliedern berathend und unterstützend zur Seite stand, die Regierung. Der Gouverneur hatte königliche Befugnisse [1]) und es umgaben sich auch diese Würdeträger in den Kolonieen, in denen aristokratische Elemente sich vorfanden (z. B. in Virginien) mit königlichem Gepränge. [2])

§ 6.

Für die Stellung des Gouverneurs und seines Rathes ist die Eintheilung in Feudal-Regierungen (proprietary governments), Provinzial-Regierungen (provincial governments) und Freibrief-Regierungen (charter governments) von Bedeutung.

Es gab Kolonieen (so namentlich Pennsylvanien, Maryland und Delaware), in denen irgend ein Einzelner oder irgend eine Korporation den Boden und die öffentlich-rechtliche Herrschaft über die Leute von der Krone zu Lehen empfangen hatte; dem so Belehnten stand die Wahl des Gouverneurs und seines Rathes zu und es hieß diese Einrichtung eine Feudal-Regierung.

Das Wesen der Provinzial-Regierungen hingegen bestand darin, daß der Gouverneur und sein Rath von der Krone ernannt wurde, während in den Kolonieen mit Freibrief-Regierungen (Massachusetts, Rhode-Island und Connecticut) die Bestellung dieser Behörden Sache der Aktivbürger war. [3])

§ 7.

Es sei mir erlaubt, hier ganz beiläufig einige Mittheilungen über die Art und Weise, wie der Quäker William Penn die ihm von der Krone verliehene Herrschaft über Pennsylvanien auffaßte, einzuschieben.

Das Schreiben, mit welchem Penn am 8. April 1681 seine neuen Unterthanen begrüßte, schließt mit folgenden Worten:

„Ich bin von Herzen geneigt zu Allem, was verständige und freie Männer für ihre Sicherheit und Wohlfahrt wünschen können. Ich bitte Gott, daß er Euch den rechten Weg zeige und Euch und Euern Kindern nach Euch auf demselben Glück und Segen spende. Ich bin Euer treuer Freund W. Penn."

---

1) Freeman I. 318. 2) Irving I. 303, 325. 3) Buß S. 64 u. f.

Bei seiner Rückreise nach England schrieb er den Kolonisten: „Meine Liebe bleibt Euch. Kein Wasser kann sie löschen, keine Entfernung sie schwächen. Mein Leben bleibt Euch gewidmet. Ich habe für Euch gesorgt und Euch gedient mit ungeheuchelter Hingebung ... Und für Dich, jungfräuliches Philadelphia, bittet meine Seele zu Gott, daß Du in den Tagen der Heimsuchung bestehen mögest und daß Deine Kinder gesegnet seien." [1])

Bancroft gibt dem Quäkerfürsten das Zeugniß, daß er seine Versprechungen treulich erfüllt, aber von den Kolonisten wenig Dank eingeerntet habe.

Während in Maryland der Feudal-Herr (Lord Baltimore) den Rath des Gouverneurs und alle Beamten und Angestellten, selbst die untersten, wählte, und die Kolonie mit Abgaben belastete, konnte Penn in Pennsylvanien nicht einmal einen Friedensrichter oder einen Waibel ernennen; alle Wahlen (diejenige des Gouverneurs ausgenommen) standen dem Volke zu, und von Steuereinnehmern wußte man in der Provinz nichts. Aber das demokratische und das feudale Element paßten nun einmal nicht zu einander.

Während neunzig Jahren hatte die Geschichte von Pennsylvanien keinen andern Stoff als die Reibungen zwischen diesen beiden Elementen, die erst mit dem gänzlichen Siege der Demokratie ihr Ende fanden. [2])

Penn's Nachkommen wurden zuletzt vom Staate mit einer Summe von 130,000 Pfd. Sterling abgefunden. [3])

2. Die Rechtspflege.

§ 8.

Vor der Revolution war von einer begriffsmäßigen Trennung der Funktionen oder Gewalten keine Rede. In jeder Ortschaft gab es Vorsteher, welche gerichtliche, polizeiliche und administrative Befugnisse ausübten. Auch der Rath des Gouverneurs hatte hin und wieder Antheil an der Rechtspflege und der gesetzgebende Körper war zugleich Obergericht.

---

1) Bancroft II. 364, 393.

2) Bancroft II. 389, 393. Nicht so günstig, wie Bancroft urtheilt Neumann über Penn (Bd. 1. S. 100).

3) The constitutions of the several States. S. 184.

Im Uebrigen entsprachen die Gerichte und die Prozeßformen so ziemlich den englischen Anschauungen.

Gegen die Entscheidungen der Kolonial-Gerichte konnte nach England an den Geheimenrath (the King in Council) appellirt werden.

In Virginien war die gewöhnliche Dauer eines Prozesses bei den Rechtshöfen acht Jahre, bei dem nach Billigkeit urtheilenden Kanzlei-Gerichte 12—20 Jahre. [1])

3. Die Gesetzgebung.

§ 9.

In Neu-England herrschte ursprünglich die rein demokratische Staatsform vor. Alle Bürger hatten direkten Antheil an der Gesetzgebung. [2]) In Rhode-Island traten jeden Monat sämmtliche Familienväter zusammen, um über die gemeinsamen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Als sich die Bevölkerung vermehrte, mußte dann natürlich die reine Demokratie dem Repräsentativ-System weichen. [3])

Auch in denjenigen Kolonieen, die von Anfang an auf aristokratischer Grundlage eingerichtet worden waren, erlangten die Ortschaften nach und nach das Recht, durch Abgeordnete bei der Abfassung der Gesetze mitzuwirken. [4]) Die Frage, in wie weit die Krone berechtigt sei, sich in die Bildung des Repräsentanten-Hauses, welches gewöhnlich kurzweg die Versammlung (Assembly) genannt wurde, in seine Amtsdauer, seine Einberufung und Auflösung u. s. f. einzumischen, war fortwährend bestritten.

Ein Gesetz konnte nur durch Uebereinstimmung zwischen dem Gouverneur und seinem Rathe und der Versammlung ins Leben gerufen werden. In der ältern Zeit war es Uebung, daß diese Behörden sich unter dem Namen der allgemeine Hof (the General Court) zu einem einheitlichen gesetzgebenden Körper gestalteten und vereint deliberirten und abstimmten. Nach und nach trennte sich aber überall der Rath des Gouverneurs von den Abgeordneten, so daß sie nach Art des Ober- und Unterhauses zwei Kammern bildeten. In Massachusetts fand die Trennung im Jahre 1644 Statt. Der Entscheid eines dem Geldbetrage nach sehr unbe-

1) Jefferson I. 386. 2) Kent II. S. 3. 3) Neumann I. 60. 4) Buß S. 67 u. f.

deutenden Zivil-Prozesses durch den allgemeinen Hof hatte die öffentliche Meinung verletzt und eine gewisse Aufregung hervorgebracht. Um die Gemüther zu beruhigen, wurde das Zweikammer-System eingeführt. [1])

§ 10.

Der Krone stand das Oberaufsichtsrecht über die Kolonial-Gesetzgebung zu. Nicht nur konnten Gesetze, welche die Privilegien der Krone verletzten oder mit einem die Kolonieen betreffenden Parlaments-Akt im Widerspruche standen, aufgehoben werden, sondern ein Kolonialgesetz trat gar nicht in Kraft, so lange es nicht von dem Könige genehmigt war. Eine Ausnahme von der letztern Regel bestand bloß in Maryland, Connecticut und Rhode Island. [2])

Ueberdieß leugneten die Kolonieen im Allgemeinen nicht, daß das Parlament die oberste Gesetzgebung des Reiches sei und auch sie binden könne; nur behaupteten sie, daß ihnen alle Rechte und Freiheiten zukommen, welcher die in England lebenden englischen Unterthanen sich erfreuen, daß sie also namentlich auch ohne ihre Zustimmung nicht mit Steuern belegt werden dürfen. Da sie im Parlament nicht vertreten seien, so sei die Einführung von Steuern nur mit Zustimmung der Kolonialgesetzgebung möglich. [3])

Doch hatte die Ansicht, daß zwischen England und den Kolonieen bloß eine Personal-Union bestehe und daß deßhalb das Parlament über die Kolonieen eben so wenig eine gesetzgebende Gewalt habe, als über Hanover, auch ihre Vertreter. [4])

§ 11.

Es versteht sich beinahe von selbst, daß die Kolonisten das ungeschriebene englische Recht (the common law) aus der Heimath mit sich nach Amerika hinüber genommen und dasselbe überall angewendet haben, soweit nicht örtliche Verhältnisse oder Spezialgesetze hinderlich waren. [5])

---

1) Astié I. 247. 2) Buß S. 69.
3) Macauley history of England IX. 67. (Tauchnitz Ausgabe.)
4) Jefferson I. 7. Neumann I. 98. 109. 5) Kent I. 472. II. 28.

Nach der Trennung von England entstand zwischen den Parteien, welche unmittelbar nach der Einführung der gegenwärtig geltenden Verfassung sich bildeten, ein Streit über dieses Recht, den ich antizipirend schon hier erwähnen will.

Die konservativen Juristen sprechen sich mit Begeisterung über die Vortrefflichkeit des gemeinen Rechts aus. Kent (I. 342. 472) sagt, es sei dasselbe die potenzirte Vernunft (the perfection of reason), das Erzeugniß der Weisheit, des Nachdenkens, der Erfahrung und Beobachtung vieler Generationen weiser und scharfsinniger Männer; es gelte von ihm, was von den schönen Wissenschaften gerühmt werde: adversis perfugium ac solatium praebent; delectant domi, non impediunt foris, pernoctant nobiscum, peregrinantur, rusticantur.

„Wir leben in der Atmosphäre dieses Rechtssystems, wir nehmen „es mit jedem Athemzuge in uns auf, es durchdringt uns durch „alle Poren; wir begegnen ihm beim Erwachen und beim Schlafen„gehen, auf der Reise und zu Hause; es ist mit der Sprache, der „wir uns bedienen, unzertrennlich verflochten."

Der Präsident John Adams soll einmal sich geäußert haben, daß er nie für die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten das Schwert gezogen hätte, wenn voraus zu sehen gewesen wäre, daß in Folge der Revolution das gemeine Recht seine Geltung in der Union verlieren würde. [1])

Dagegen erklärt der Demokrat Jefferson (III. 433) in einem Briefe vom 18. Aug. 1799: Unter allen Doktrinen, welche die Föderalisten ausgeheckt haben, komme ihm keine so bedenklich vor, wie die Lehre, daß das gemeine Recht in den Vereinigten Staaten volle Geltung habe und von ihren Gerichten anzuwenden sei. [2]) Von dem Standpunkte ausgehend, daß das gemeine Recht den Gesetzen der Union gleichstehe, können die Unionsgerichte unter dem Vorwande, daß das gemeine Recht verletzt sei, alle möglichen Fragen vor ihr Forum ziehen, und die Unabhängigkeit der Gerichte der Einzeln-Staaten geradezu vernichten.

Diese Besorgniß war nun freilich ganz übertrieben. Selbst die allereifrigsten Föderalisten dachten nicht daran, aus dem gemeinen

1) Lieber I. 230. 2) Hiemit ist zu vergleichen: Jefferson IV. 182.

Rechte irgend welche Kompetenzen herzuleiten, hingegen betrachteten sie dasselbe als eine passende Norm für Geltendmachung der den Gerichten nach der Verfassung und den Gesetzen zustehenden Befugnisse in Strafsachen sowohl als in Zivilsachen. [1])

Immerhin war das Mißtrauen gegen die Gerichte so groß, daß in einigen Staaten (so in Pennsylvanien, Ohio und New-Jersey) ausdrücklich verboten wurde, Grundsätze des gemeinen Rechts, die in England seit der Revolution ausgebildet worden seien, anzurufen. Dieses Verbot wurde den Richtern sogar durch den Amtseid, den sie zu leisten hatten, in Erinnerung gebracht. So eifrig war man bemüht, dafür zu sorgen, daß nicht die amerikanischen Anschauungen und Gewohnheiten dem englischen Rechte untergeordnet werden. [2])

In diesem Sinne schreibt die Verfassung des Staates Massachusetts (Art. I. § 10) vor: „Das Volk dieses Staates ist keinen andern Gesetzen unterworfen als denjenigen, welche von seinen verfassungsmäßigen Repräsentanten gutgeheißen worden sind." [3])

III. Die Beziehungen der Kolonieen zu einander.

§ 12.

Nicht nur hatten die Kolonieen keine gemeinsame Regierung, sondern sie waren nicht einmal durch Bündnisse oder Staatsverträge bleibend mit einander vereinigt. Jeder Versuch, ein solches Band zu knüpfen, scheiterte bald an der Verschiedenheit der Ansichten und Interessen, bald an der Eifersucht der Krone, von deren Zustimmung jede Neuerung dieser Art abhängig gewesen wäre.

Nach außen konnten die Kolonieen als Dependenzen von England ohnehin keine selbständige Politik verfolgen, und was die innern Verhältnisse betrifft, so bildeten die egoistischen Handelsmarimen des Mutterlandes künstliche Schranken zwischen den Kolonieen und zugleich waren die Kommunikationsmittel so mangelhaft, daß ein lebhafter Verkehr sich nicht wohl entwickeln konnte und das Be-

1) Kent I. 338. 340.

2) Du Ponceau, dissertation on the jurisdiction of the Courts of the United States. 1824.

3) Anonyme Briefe II. 174. Constitutions of the several States S. 87.

dürfniß gemeinsamer Institutionen nicht empfunden wurde. Lebten doch Ortschaften, die einer und derselben Kolonie, ja sogar Familien, die einer und derselben Ortschaft angehörten, hin und wieder ganz isolirt von einander.

Immerhin bestand eine im Jahre 1643 gegründete „Konföderation der Vereinigten Kolonieen von Neu-England" beinahe ein halbes Jahrhundert. [1])

IV. Die sozialen Verhältnisse.

§ 13.

In Virginien wanderten zuerst Abenteurer und Schwindler ein; später Bauern und Gewerbsleute von besserem Charakter aber niedriger Kulturstufe, denen es an aller höhern Spannkraft gebrach.

Ganz anders in Neu-England. Hier gehörten die ersten Ansiedler („die Pilger," wie sie sich selbst nannten) den wohlhabenden Klassen an. Unter ihnen war ein mittlerer Grad von Bildung gleichmäßig verbreitet. Sie trieb nicht Habgier; sie rissen sich vielmehr aus einer behaglichen Existenz heraus und betteten sich anfänglich sehr hart, um die Religionsfreiheit zu retten.

Im Süden und Südwesten siedelten sich große Herren an, welche durch die politischen Ereignisse genöthigt worden waren, mit ihrem Anhange auszuwandern. Die von Locke für Carolina entworfene Verfassung zeigt am besten, welche Anschauungen diese Klasse von Kolonisten aus Europa hinübergebracht hatte. [2])

Es versteht sich von selbst, daß Nachwirkungen dieser Verschiedenheiten bis in die Gegenwart hinein sich fühlbar machen, und zwar in stärkerem Maße, als Webster [3]) dieß zu verstehen gibt, indem er sagt, die Ungleichheiten seien bloß so groß, um eine gefällige Mannigfaltigkeit innerhalb der Familienähnlichkeit (a pleasing variety in the midst of the family resemblance) hervorzubringen: Facies non omnibus una, nec diversa tamen, qualem decet esse sororum.

---

1) Duer S. 5. Astié I. 453. II. 1—109. Neumann I. 75.
2) Tocqueville, Bd. I. Kap. II. u. III. Bancroft II. 146. 377. Julius I. 488.
3) Rede bei Einweihung des Bunker Hill-Denkmals (I. 95).

§ 14.

Republikaniſche Geſinnung iſt erſt durch die Revolution, welche ſelbſt anfänglich nicht gegen die königliche Gewalt, ſondern bloß gegen den Mißbrauch derſelben gerichtet war, allgemein verbreitet worden. Jefferſon (II. 466) weist darauf hin, daß ſeine Altersgenoſſen alle als Royaliſten erzogen worden ſeien. Man könne ſich daher nicht darüber wundern, wenn Einige ſich von den mit der Muttermilch eingeſogenen Vorurtheilen (that idolatry) immer noch nicht losmachen können. Die jungen Leute hingegen ſeien als Republikaner aufgewachſen und Uebertritt eines Republikaners zum Royalismus ſei unerhört und kaum gedenkbar.

Immerhin hatte in den einen Staaten (z. B. in Virginien, Süd Carolina u. ſ. f.) das ariſtokratiſche, in den andern (z. B. in Neu England) das demokratiſche Element das Übergewicht. Aber auch in dieſen letztern Staaten war *die Gleichheit der Menſchen* weder theoretiſch noch faktiſch als oberſtes Prinzip anerkannt. Ich will hierüber den Verfaſſer eines vortrefflichen Artikels in der nordamerikaniſchen Revue [1]) ſprechen laſſen.

„Der Unterſchied zwiſchen dem Gentleman und dem gemeinen Manne (the gentleman and the common man) beſtand in Neu-England bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts und wurde im geſelligen Umgange in einer dem demokratiſchen Gefühle beſonders anſtößigen Form anerkannt. Das *Prinzip der Autorität* war in den Kolonieen nicht weniger ſtark als in England ſelbſt. Den Beamten in Boſton und Plymouth wurde ebenſo viel Ehre bezeugt als den auf gleicher Stufe ſtehenden Würdeträgern in London. Die Geiſtlichkeit übte auf Sitten und Politik einen Einfluß aus, deſſen ſie ſich in der Heimath nie zu erfreuen gehabt hatte. Die Familienbande waren in der neuen Welt nicht ſchwächer als in der alten. Der paterfamilias hatte als ſolcher eine gewiſſe Geltung in der Geſellſchaft und ſeine Kinder bewahrten ihm eine Unterthänigkeit (an amount of homage), von der heut zu Tage keine Rede mehr iſt. Die Etiquette im öffentlichen und im Privatleben wurde aufmerkſam beobachtet. Die Mitglieder der geſetzgebenden Körper waren in der That und Wahrheit Repräſentanten, nicht wie jetzt bloße

1) Northamerican Review, Band 100. Jan. 1865. S. 194. Aristocratic opinions on democracy.

Delegirte. Unter ihnen zu ſitzen, war eine Ehre, auf welche nicht leicht Jemand, der nicht eine bedeutende geſellſchaftliche Stellung einnahm, Anſpruch zu machen wagte. Die Geſetzgebung, wenn ſie auch theilweiſe auf irrigen Grundlagen beruhte, ging doch nicht ſo rückſichtslos und übereilt zu Werke, wie gegenwärtig. Die kirchliche Organiſation unterwarf jedes Mitglied der Gemeinſchaft einer ſo ſtrengen Disciplin, daß die Eindrücke, welche dieſelbe auf das Gemüth und den Charakter der Neu-Engländer hervorgebracht haben, unauslöſchlich ſind."

§ 15.

Jedem, der dieſe geſchichtlichen Thatſachen ins Auge faßt, drängt ſich die Frage auf, wie es gekommen ſei, daß die von den Koloniſten aus der alten Welt hinübergebrachten Anſchauungen während anderthalb Jahrhunderten ihre Kraft bewahrt haben, während doch die Verbindungen mit dem Mutterlande langſam und ſchwierig waren; während es in England keine populäre Litteratur gab, die einen Einfluß auf die Kolonieen hätte üben können; während ererbter Reichthum unter den Koloniſten faſt gar nicht vorkam und ihre ganze Lebensweiſe dazu angethan war, den Gedanken der Gleichheit zu voller Geltung zu bringen.

Die Revue erblickt den Schlüſſel zu dieſem Räthſel in dem Umſtande, daß in den erſten hundert Jahren der Kolonial-Geſchichte die Bevölkerung durch ein Zuſammentreffen von äußeren Momenten in einen verhältnißmäßig kleinen Raum zuſammengedrängt geweſen ſei. Schon die aus ihrer geringen Anzahl ſich ergebende Schwäche der Koloniſten habe ſie genöthigt, ſich enge aneinander anzuſchließen. Die Indianer in den die Kolonieen umgebenden Wäldern ſeien eine beſtändige Drohung für ihre Sicherheit geweſen; die Arbeitskräfte, welche erforderlich geweſen wären, um Straßen nach dem Innern zu eröffnen, haben gemangelt; und ſogar, wenn ſolche Straßen beſtanden hätten, ſo würde kaum ein irgend erheblicher Verkehr auf denſelben ſich hin und her bewegt haben. Amerika ſei vor dem gegenwärtigen Jahrhunderte nicht nur mit Beziehung auf Luxus-Artikel, ſondern mit Hinſicht auf alle Bequemlichkeiten und einen Theil der unentbehrlichen Bedürfniſſe des Lebens von Europa abhängig geweſen; ſogar Kleider und Arbeitsgeräthſchaften habe man

anfänglich aus England bezogen. Deßhalb seien die Ansiedelungen an die Meeresküste gebunden gewesen und haben sich nur den Flüssen entlang etwas tiefer ins Land hinein erstreckt. Nun sei es eine Erfahrungsthatsache, daß jede Kolonie, deren Glieder von Anfang an eine geschlossene Gemeinschaft bilden und durch äußere Schranken verhindert seien, sich zu zerstreuen, lange Zeit das Leben und die Sitten des Mutterlandes wie in einem Spiegel getreu reflektire. Dieß zeige die Geschichte der Kolonieen des Alterthums sowohl als diejenige der modernen Ansiedelungen in Nord- und Südamerika. Die Südamerikaner, die am Rande der großen Flüsse durch tropische Urwälder zusammen gepferdt seien, stellen heut zu Tage noch den Typus indolenter Spanier dar; sie seien jeder Neuerung und jeder Bewegung ebenso abgeneigt als irgend ein Bauer oder Krämer in Aragon. Die Franzosen in Unter-Canada haben bis vor ganz kurzer Zeit Zustände bewahrt, welche das Widerbild des durch die Revolution zerstörten Frankreich gewesen seien, und zur Stunde noch seien die Gefühle, Verhältnisse und Anschauungen, welche die Grundlagen des ancien régime gewesen seien, an den Ufern des St. Lawrence eher anzutreffen, als an der Loire oder Garonne.

§ 16.

Es herrscht in Europa die Ansicht vor und es wird selbst von vielen Amerikanern, die von Liebe und Bewunderung für ihre Heimath erfüllt sind, zugegeben, daß in den letzten fünfzig oder sechzig Jahren eine gewisse Verschlechterung der öffentlichen Zustände eingetreten sei; daß die Männer, welche auf der Richterbank und in den Räthen der Union, der Staaten und der Städte sitzen, mit Hinsicht auf Bildung, Tüchtigkeit und gesellschaftliche Stellung auf einer tiefern Stufe stehen als ihre Vorgänger; daß die gerichtliche Beredsamkeit weder so rein und einfach, noch so eindringlich sei, wie in der ersten Zeit nach der Gründung des Bundesstaates; daß die Debatten in den gesetzgebenden Körpern ausgeartet seien; daß trotz des gesteigerten Wohlstandes der Bevölkerung, und trotz des zunehmenden Luxus, die Formen des geselligen Umgangs roher geworden seien; daß die Achtung vor der Autorität im Hause und im Staate abgenommen habe; daß die Familienbande lockerer geworden seien; daß von der großen Masse der Bevölkerung das

Engliſche weniger rein und fehlerfrei geſprochen werde, als früher; daß in allen Klaſſen ein Haſchen und Jagen nach Reichthum und Genuß überhand nehme; u. ſ. f.

Hervorragende Denker von echt liberaler Geſinnung, wie Tocqueville, Mill, Mohl, haben dieſe Erſcheinungen als die Folge der demokratiſchen Einrichtungen betrachtet. Die Revue in dem zitirten Artikel bemüht ſich, darzuthun, daß die fraglichen Phänomene, ſowie das Anwachſen und Ueberfluthen des Stroms der Demokratie ſelbſt durch vorübergehende äußere Umſtände verurſacht worden ſeien. Als ſolche Umſtände werden die mit der Revolution verbundene, gewaltige Erſchütterung und dann ganz beſonders die Bildung neuer Staaten im Süden und Weſten der Union bezeichnet.

§ 17.

Wenn eine Geſellſchaft (ſo argumentirt die Revue) von ihrer Gründung an vorherrſchend aus jungen Männern beſteht, die aus allen Theilen der Welt hergekommen ſind, um ihr Glück zu machen, und von allen Banden der Familie, der Kirche, der öffentlichen Meinung, ja ſogar des Rechts ſich frei fühlen, ſo entſteht ganz natürlich und unvermeidlich eine gewiſſe Verachtung jeder Autorität, und es entwickelt ſich ein hoher Grad von Individualismus. Jeder iſt ſo mit ſich ſelbſt und mit dem mühſamen Ringen für ſein eigenes Daſein beſchäftigt, daß er ſelten Gelegenheit oder Zeit hat, geſellige Beziehungen anzuknüpfen. Er weiß wenig von der Vergangenheit ſeiner Nachbarn, ſie eben ſo wenig von der ſeinigen. Die Mitglieder einer ſolchen Geſellſchaft ſind genöthigt, ſich aufs Aeußerſte anzuſtrengen; ſie haben große Hinderniſſe, Mühſeligkeiten und Gefahren zu überwinden. Hieraus ergibt ſich ein Uebermaß von Selbſtvertrauen, das in Selbſtüberſchätzung ausartet und mit einer außerordentlichen Geringſchätzung der Erfahrung und der Theorie verbunden iſt. Die Möglichkeit, großen Gewinn zu machen, hat zur Folge, daß Jedermann mit der größten Leidenſchaft darauf ausgeht, raſch reich zu werden. Auch in Europa ſind ähnliche Erſcheinungen jedesmal zu Tage getreten, ſo oft wirkliche oder vermeintliche Chancen für raſchen Erwerb eines großen Vermögens auftauchten, ſo z. B. während Law's Miſſiſſippi-Spekulationen in Frankreich und während der Eiſenbahn-Manie in England.

Die neuen Staaten bedürfen immerhin einer Regierung; sie müssen Abgeordnete in den Kongreß nach Washington senden, und ihre eigenen gesetzgebenden Behörden bestellen. Wenn in ihrer Mitte keine fein gebildeten Leute sich finden, so bleibt ihnen nichts Anderes übrig, als sich mit den Männern zu behelfen, die ihnen eben zu Gebote stehen. Diese Staaten haben nun seit einiger Zeit mit Hinsicht auf Volkszahl und Hilfsmittel aller Art den ältern den Rang abgelaufen und ein solches politisches und soziales Übergewicht erlangt, daß es ihnen gelungen ist, ihre naturwüchsige Rustizität in Anschauungen und Sitten bis zu einem gewissen Grade über den Osten auszudehnen. Der Westen gibt gegenwärtig den Ton an. Mit seiner rauhen Energie hat er die hochkultivirten Staatsmänner des Ostens vollständig überwältigt und sie größtentheils in das Privatleben zurückgedrängt. Er hat es auf sich genommen, die amerikanische Demokratie der Welt gegenüber zu repräsentiren; und so kommt es, daß diese Demokratie in den Augen oberflächlicher Beobachter für Fehler verantwortlich erscheint, die nicht aus ihrem Wesen, sondern aus zufälligen äußern Umständen sich ergeben.

Jeder Freund des Fortschritts bedauert, daß in Folge dieser Umstände der nationale Charakter, die Sitten, die Politik, die Litteratur und die Beredsamkeit gesunken sind. Aber zum Glücke ist diese Erscheinung nur eine vorübergehende. Der größte Fehler der neuen Staaten ist ihre Jugend, und für diesen Fehler gibt es ein sicheres Heilmittel, die Zeit.

Soweit die Revue.

§ 18.

Nach dieser Abschweifung kehre ich wieder zu der Betrachtung der sozialen Verhältnisse der Kolonieen zurück. Wie sehr die wirthschaftlichen Einrichtungen in einem Theile derselben in der Entwicklung zurückgeblieben waren, zeigt die Schilderung, welche Bancroft (Band III. S. 28) von Virginien entwirft.

Es fand sich im Anfange des vorigen Jahrhunderts in Virginien nicht Eine Marktstadt, nicht Ein Handelsplatz. Ackerbau bildete den einzigen Nahrungszweig; edle Metalle waren selten und Kredit noch seltener. Die Abgaben und die Zahlungen nach Europa wurden in Tabak entrichtet; alle Einnahmen des Fiskus, des Klerus und

der Beamten bestanden ebenfalls in Tabak und es mußten Handelsschiffe ganze Monate lang in den Flüssen liegen bleiben, bis ihre Boote in den verschiedenen an den Ufern liegenden Plantagen eine Ladung zusammengebracht hatten.

Später änderte sich dieß allerdings wesentlich und es trat vielfach aristokratischer Glanz an die Stelle der frühern Einfachheit. Doch sind in Maryland erst durch ein Gesetz vom Jahr 1780 die in Tabak ausgedrückten Besoldungen, Gebühren, Bußen u. s. f. im Verhältnisse von 12½ Schilling für 100 Pfund Tabak in Geld umgewandelt worden. [1])

Im Osten von Tennessee bestand ganz vorübergehend ein Staat Franklin, in welchem ein Gesetz vom Jahr 1789 die Besoldungen in Pelzwaaren feststellte, so daß z. B. der Gouverneur jährlich 1000 Hirschhäute erhielt. [2])

§ 19.

Zwischen den Kolonieen bestanden mancherlei nicht unerhebliche Verschiedenheiten. Zu den bereits (§ 13) erwähnten Ungleichheiten, die sich aus dem Charakter und den politischen und religiösen Anschauungen der ersten Ansiedler ergaben, kam noch die große Mannigfaltigkeit des Klima und der Bodenverhältnisse und der Gegensatz zwischen den ausschließlich oder vorherrschend freie Arbeit anwendenden und den Sklaven haltenden, zwischen den industriellen und den auf Urproduktion angewiesenen Gegenden hinzu.

Dagegen ist dann aber doch die Uebereinstimmung, die in andern sehr wichtigen Punkten bestand, nicht zu übersehen. Die Kolonisten waren alle Engländer, somit durch die Gemeinschaft der Sprache und des Rechts, sowie durch geschichtliche Erinnerungen mit einander verbunden. Die ursprünglichen Verschiedenheiten in den politischen Formen, in denen die Kolonieen regiert wurden, hatten sich je länger je mehr verwischt. Die Kolonisten standen alle gleichmäßig im Unterthanenverband der englischen Krone. Sie konnten in dieser Eigenschaft in England selbst und in jeder englischen Provinz sich frei niederlassen und alle Rechte ausüben, welche den dort gebornen Landeseinwohnern zukommen.

---

1) Laws of the District of Columbia. S. 341. 2) Webster IV. 521.

V. Die kirchlichen Verhältnisse.

§ 20.

Die große Masse der Kolonisten bestand aus Protestanten und zwar meistens aus Angehörigen verschiedener Sekten, welche in der Heimat von Seiten des Staats sowohl als der herrschenden Kirche heftigen Verfolgungen ausgesetzt gewesen waren. Ganz besonders in Neu-England hatte der puritanische Geist das Uebergewicht und rief dort eine auf die Bibel gegründete, durch drakonische Strenge ausgezeichnete Strafgesetzgebung ins Leben. Auf Abgötterei, Blasphemie, Zauberei, Ehebruch, Mißhandlung der Eltern durch die Kinder u. s. f. war Todesstrafe gesetzt. In Massachusetts wurden auf Betreiben eines bigotten Geistlichen hin im Jahre 1692 viele Personen als Hexen gerichtlich verfolgt und hingerichtet. [1])

In einigen Kolonieen (z. B. in New-York, Virginien, Nord- und Süd-Karolina) zählte indeß die bischöfliche Kirche viele Anhänger, denen es sogar gelang, dieselbe zur herrschenden Landeskirche zu erheben. [2]) Das Gleiche glückte zuletzt selbst in Maryland, wo unter der milden Herrschaft des humanen Lord Baltimore, der selbst Katholik war und katholische Ansiedler herangezogen hatte, Glaubensfreiheit für alle Christen lange Zeit als oberster Grundsatz festgehalten worden war. [3])

Der Uebergang von großer Unduldsamkeit und von starren, an Theokratie grenzenden Formen einer Staatskirche [4]) zu unbegrenzter Glaubensfreiheit und gänzlicher Trennung von Kirche und Staat ist in den Kolonieen sehr allmählig und nicht ohne heftige Kämpfe vorbereitet und dann durch die Revolution definitiv durchgesetzt worden. [5])

Großes Verdienst hat sich Roger Williams, der die Glaubensfreiheit nicht bloß mit der größten Wärme und Ueberzeugungskraft lehrte, sondern auch seine ganze Existenz für dieselbe einsetzte, um diesen Fortschritt erworben. [6])

---

1) Bancroft III. 84—98. 2) Bancroft II. 200. III. 18.
3) Kent. II. 35. Bancroft I. 257. II. 236. III. 31. Afsié I. 217. 361.
4) Julius I. 148. Hottinger, Untergang der schweizerischen Eidgenossenschaft der dreizehn Orte, S. 28 u. f. Neumann II. 98.
5) Jefferson I, 33. 6) Neumann I. 58. Bancroft I. 367 u. f. Afsié I. 317—417.

Dritter Abschnitt.

Die Revolution.

§ 21.

Als England den Krieg mit Frankreich über die Herrschaft in Amerika mit der Eroberung von ganz Kanada beendigt hatte, tröstete sich ein französischer Staatsmann mit der Ueberzeugung, daß dieser Triumph für England verhängnißvoll sein werde. „Die Kolo„nieen (so soll sich derselbe geäußert haben) können nun den Schutz „des Mutterlandes entbehren. Dieses wird ihnen einen Theil der „in ihrem Interesse aufgehäuften Kriegsschuld aufzubürden suchen „und sie werden damit antworten, daß sie sich unabhängig erklären." [1])

Dieser prophetische Ausspruch ging bald genug in Erfüllung. England hatte von jeher die Kolonieen als Stiefbrüder behandelt und sie in höchst egoistischer Weise ausgebeutet. Dieses Verfahren führte endlich, nachdem alle Beschwerden fruchtlos geblieben waren, den Bruch herbei.

§ 22.

Am 5. September 1774 traten Abgeordnete aller Kolonieen (Georgien ausgenommen) in Philadelphia zusammen und konstituirten sich unter der Benennung: „Die zu einem allgemeinen Kongreß versammelten Repräsentanten der Vereinigten Kolonieen von Nord-Amerika."

Die Abgeordneten waren alle indirekt gewählt worden, die einen durch die gesetzgebende Behörde der Kolonie, die andern durch ein hiefür besonders aufgestelltes Kollegium von Wahlmännern (a General

1) W. Irving I. 266. 281.

Convention [1]). Von der Wahlbehörde gingen auch die Instruktionen und Vollmachten für die Repräsentanten aus. Die Ansicht, welche keine Grenzen zwischen den Kolonieen mehr anerkennen, sondern Amerika als ein Ganzes (one mass) [2]) betrachtet wissen wollte, drang nicht durch, sondern es wurde beschlossen, daß jede Kolonie Eine Stimme haben solle; welches auch immer die Zahl ihrer Vertreter sei. Die Verhandlungen, welche jeden Morgen mit Gebet eröffnet wurden, fanden bei geschlossenen Thüren Statt. Sie dauerten 51 Tage lang.

Während dieser Zeit wurden die Rechte der Kolonieen gegenüber England definirt, Adressen an den König, an das englische Volk und an das Volk von Kanada erlassen, und verschiedene Maßregeln vereinbart, um den Beschwerden der Kolonieen Nachdruck zu verleihen und mit vereinter Kraft der Vollziehung der von dem Parlamente aufgestellten verhaßten Gesetze Widerstand zu leisten.

§ 23.

Am 10. Mai 1775 versammelte sich der Kongreß zum zweiten Male. Vom 15. Juli an war auch Georgien bei demselben vertreten. Es wurde nun ein Staatenbund gebildet, welcher jeder Kolonie die freie und selbständige Ordnung ihrer innern Angelegenheiten überließ, dagegen dem Kongreß die Befugniß einräumte, über Krieg und Frieden zu entscheiden, Verträge und Bündnisse abzuschließen, den Handel zu regeln und überhaupt alle Beschlüsse zu fassen, welche die Sicherheit und Wohlfahrt der Gesammtheit bezweckten.

Die vollziehende Gewalt wurde einem Rathe von zwölf Mitgliedern übertragen, welche der Kongreß für eine kurze Amtsdauer aus seiner Mitte wählte.

Der Kongreß machte sofort von der ihm übertragenen Vollmacht ausgedehnten Gebrauch. Er stellte eine Armee auf; ernannte

---

1) Der Ausdruck Convention bezeichnet bald Privat-Versammlungen, welche ein Partei-Programm aufzustellen und auf Grundlage desselben die Wahlen vorzubereiten haben, bald Staatsorgane verschiedener Art (Wahlcorps, Verfassungsräthe u. s. f.)

2) W. Irving I. 340.

Washington zum Oberbefehlshaber derselben; organisirte eine Flotte; gab Papiergeld aus, welches auf den Namen und den Kredit der Vereinigten Kolonieen gestellt war; handhabte in allen Richtungen die Finanzgewalt; richtete Posten ein und bediente sich aller zur nachdrücklichen Führung des Krieges erforderlichen Mittel.

§ 24.

Am 2. Juli 1776 ging der Beschluß, „daß diese Vereinigten „Kolonieen freie und unabhängige Staaten sind und sein sollen," einmüthig durch, und am 4. Juli wurde die zur Rechtfertigung der Unabhängigkeitserklärung bestimmte, von Jefferson verfaßte Staatsschrift in der bekannten Form und Fassung angenommen.

Neben Jefferson war in diesem entscheidenden Augenblicke John Adams, der später (unmittelbar nach Washington und vor Jefferson) die Präsidentenstelle bekleidete, für ein kräftiges Vorgehen gegen England ganz besonders thätig. Diese beiden Staatsmänner, welche in dem heißen Kampfe für die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes enge verbunden gewesen waren, gingen doch mit Hinsicht auf die innern Angelegenheiten in ihren Anschauungen weit auseinander, und wurden durch den Wettstreit um die Präsidentschaft in ein feindseliges Verhältniß hineingedrängt, erneuerten aber im Greisenalter und in der Stille des Privatlebens die frühern freundschaftlichen Beziehungen und führten bis an ihr Ende über Gegenstände der Wissenschaft, der Religion und der Politik einen unausgesetzten Briefwechsel. Beide starben an dem gleichen Tage und zwar merkwürdiger Weise genau 50 Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung (am 4. Juli 1826); ein Ereigniß, welches damals außerordentliche Sensation erregte. [1])

§ 25.

Wenn wir nun fragen, wie sich die rechtliche Lage der Kolonieen in Folge der Losreißung von England gestaltet habe, so ist die Antwort sehr einfach und durch die Unabhängigkeitserklärung selbst deutlich gegeben.

---

1) Jefferson I. 17. IV. 385. Webster I. 111. Neumann I. 252.

Jede der dreizehn Kolonieen hatte schon unter der englischen Herrschaft eine eigene Verfassung und einen vollständigen und für alle öffentlichen Zwecke ausreichenden politischen Organismus. Unter sich wurden sie einzig durch ihre gemeinsame Abhängigkeit von England zusammengehalten. Sowie dieses Band gelöst war, bildeten die Kolonieen ohneweiters selbständige und souveraine Staaten. Sie standen als solche nicht nur dem Mutterlande, sondern auch einander selbst gegenüber. Dieß wird in der Unabhängigkeitserklärung scharf ausgedrückt und in der Konföderationsurkunde, von welcher gleich nachher (§ 26) die Rede sein wird, wiederholt.

Die republikanische Form ergab sich ganz von selbst aus dem Wegfallen der monarchischen Spitze, indem der Gouverneur, der vorher Stellvertreter des Königs gewesen war, nun dem Volkswillen als Organ diente. Im Uebrigen brauchte an den politischen Einrichtungen gar nichts geändert zu werden und es haben wirklich einige Kolonieen ihre alt hergebrachten geschriebenen und ungeschriebenen Grundgesetze bis tief in das gegenwärtige Jahrhundert hinein beibehalten. [1])

Durch die gemeinsame Noth sind dann allerdings die Kolonieen zu einem Staatenbunde gestaltet worden, der zu seinem einzigen Organe eine Versammlung von Abgeordneten der einzelnen Kolonieen hatte, welche von diesen gewählt und instruirt waren, und keine Gewalt ausüben konnten, die ihnen nicht von ihren Mandanten übertragen war. [2])

---

1) So Rhode-Island bis 1842, Connecticut bis 1818 (The constitutions of the several States. S. 114 und 129).

2) Walker S. 86 Note a. Wheeler II 479.

Vierter Abschnitt.

Die Konföderation.

§ 26.

Um den durch die Revolution provisorisch geschlossenen Einrichtungen eine feste und klare Grundlage und Form zu geben, verfaßte der Kongreß einen Vertragsentwurf, der von Delaware im Jahre 1779, von Maryland am 1. März 1781, von allen andern Staaten schon im Laufe des Jahres 1778 angenommen wurde, und unter der Bezeichnung „die Konföderations-Artikel vom 8. Juli 1778" bekannt ist.

Daß die Konföderation nicht durch den einheitlichen Willen des amerikanischen Volkes (ein solches gab es damals noch gar nicht) [§§ 56 u. f.], sondern durch den vereinbarten Willen der Völkerschaften der dreizehn Staaten geschaffen worden ist, ergibt sich aus der Einleitung und dem Schlusse der Artikel ganz unzweifelhaft. Die Einleitung lautet:

„Allen, die Dieses sehen, entbieten wir, die unterzeichneten Ab„geordneten der nachbenannten Staaten, unsern Gruß."

„Da die im Kongreß versammelten Abgeordneten der Vereinigten „Staaten von Amerika am 15. Nov. 1777 ... über nachfolgende „Artikel einer Konföderation und immerwährenden Union zwischen den „Staaten New-Hampshire u. s. f. übereingekommen sind, nämlich:"

Hier folgen die dreizehn Artikel und auf diese der Schlußsatz:

„Und da es dem großen Beherrscher der Welt gefallen, die „Herzen der Gesetzgebungen, die wir im Kongreß repräsentiren, „dahin zu lenken, daß sie vorstehende Artikel einer Konföderation „und immerwährenden Einigung gebilligt und uns zu deren Geneh„migung ermächtigt haben, so wisset, daß wir, die unterzeichneten „Abgeordneten, vermöge der uns verliehenen Vollmacht durch gegen„wärtige Urkunde im Namen und zu Handen unserer Konstituenten

„die vorstehenden Artikel genehmigen und daß wir ferner für unsere „Konstituenten die feierliche Verpflichtung übernehmen, daß sie den „Entscheidungen der im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten „in allen Fragen, welche durch die Konföderation in ihre Befugniß „gelegt sind, sich unterziehen werden u. s. f." [1])

§ 27.

Bei der Darstellung des wesentlichen Inhaltes der Konföderations-Artikel vom Jahre 1778 werde ich denselben in Anmerkungen die entsprechenden Vorschriften des schweizerischen Bundes-Vertrages gegenüberstellen. Die Vergleichung scheint mir um so interessanter zu sein, da die Verfasser des schweizerischen Statuts bei ihrer Arbeit das amerikanische kaum vor Augen gehabt haben, wie denn auch bei dem Uebergange aus dem Staatenbunde in den Bundesstaat im Jahre 1848 die schweizerische Eidsgenossenschaft keineswegs durch das Beispiel von Nordamerika oder durch theoretische Erwägungen, sondern durch das praktische Bedürfniß bestimmt worden ist, so daß die Uebereinstimmung in der Entwicklung bloß aus dem Satze, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen erzeugen, erklärt werden kann.

Zur Erleichterung des Verständnisses für diejenigen Leser, welchen die Geschichte der Schweiz nicht geläufig ist, will ich hier noch in Kürze die Entstehung des Bundesvertrages vom Jahre 1815 andeuten.

§ 28.

Die durch die Revolution vom Jahre 1798 zerstörte alte Eidsgenossenschaft bestand aus einem Inbegriffe von Orten, [2]) d. h. von souverainen Städten und Landschaften, welche theils vor, theils nach ihrer Losreißung vom deutschen Reiche sich unter einander verbündet hatten und durch diese Bündnisse, sowie durch die geo-

---

1) Nach dem schweizerischen Bundesvertrage vom Jahre 1815 mußten die Kantone jedes Jahr beim Zusammentritte der Tagsatzung durch ihre Abgeordneten eidlich versprechen, daß sie ihre Bundespflichten treu erfüllen werden.

2) Der Ausdruck Kantone kam in der ältern Zeit nur in der lateinischen und französischen Korrespondenz vor, ist dann aber doch schon vor der Revolution in die deutsche Sprache übergegangen und hat zuletzt die Bezeichnung Orte gänzlich verdrängt.

graphiſche Lage, die geſchichtlichen Thatſachen und die Gemeinſchaft der Intereſſen zwar nicht zu einem Staate, aber doch zu einem — freilich ziemlich lockern — Staatenbunde geeinigt worden waren.

Den Kern dieſes politiſchen Körpers bildeten die dreizehn Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen und Appenzell, denen die Republik Gerſau, die Abtei Engelberg, die Stadt St. Gallen, die Abtei St. Gallen, die Stadt Biel, das Fürſtenthum Neuenburg, das Bisthum Wallis, die drei rhätiſchen Bünde, die Stadt Mühlhauſen im Sundgau, die Stadt Rothwyl in Schwaben, die Stadt Genf und das Bisthum Baſel-Pruntrut unter dem Namen „zugewandte Orte" beigeſellt waren. Von dieſen letztern wird geſagt, daß ſie, ohne wirkliche Glieder der Eidsgenoſſenſchaft zu ſein, ſich an dieſelbe angelehnt und ihre Schickſale getheilt haben. [1])

Zu den dreizehn Orten und den zugewandten Orten kamen dann noch Unterthanenländer, welche von den dreizehn Orten oder von einem Theile derſelben regiert wurden, und deßhalb gemeine Herrſchaften hießen, hinzu. [2])

§ 29.

Jeder Ort bildete einen nach innen und nach außen unabhängigen und ſelbſtändigen Staat, der allerdings die durch Vertrag übernommenen Pflichten gegenüber der Eidsgenoſſenſchaft und ihren Gliedern zu erfüllen hatte, deſſen ungeachtet aber eben ſo gut wie Baden oder Würtemberg vor der Auflöſung des deutſchen Bundes ſich volle Souverainetät zuſchreiben konnte.

Die Städte wurden in ariſtokratiſchen Formen regiert, in den ſ. g. Ländern hingegen trugen die Verfaſſungen das Gepräge der reinen Demokratie an ſich. Aber auch in den letztern fehlte es nicht an mancherlei ariſtokratiſchen Elementen. Faſt in allen Orten fanden ſich neben den Bürgern oder Landleuten, d. h. neben den Angehörigen der herrſchenden Stadt oder Landſchaft, Unterthanen, deren Verhältniſſe ſehr mannigfaltig geſtaltet waren.

---

1) Blumer, Bundesſtaatsrecht I. 10.

2) So z. B. hatten Zürich, Bern und Glarus ein condominium über die Grafſchaft Baden.

Die staatlichen Einrichtungen waren nicht begriffsmäßig geordnet, sondern sie beruhten auf durchaus veralteten geschichtlichen Grundlagen (Kauf, Verpfändung, Eroberung u. s. f.), die aber, soweit sie die Herrscherrechte beschränkten, häufig bei Seite gesetzt wurden.

§ 30.

Dem Sturme der Revolution konnte das durch sein Alter und seine ruhmreiche Geschichte ehrwürdige, aber morsche Gebäude nicht widerstehen.

Im Jenner 1798 trat die dreizehnörtige Tagsatzung zum letzten Male in den hergebrachten Formen zusammen und schon im Februar war die alte Ordnung der Dinge von Grund aus zerstört. An ihre Stelle trat ein Einheitsstaat, die helvetische Republik, die aber ein ganz ephemeres Dasein hatte und schon am 19. Februar 1803 durch die Vermittlung des ersten Konsuls der französischen Republik wieder in einen Staatenbund umgewandelt wurde. Die Vermittlungsakte stellte die dreizehn Orte von Neuem als souveraine Kantone her, wobei freilich Aargau und Waadt von Bern losgetrennt wurden, und fügte denselben sechs neue Kantone bei: St. Gallen (die Stadt und die Abtei St. Gallen und einige gemeine Herrschaften), Graubünden, Aargau (das bernerische Aargau, das von Oesterreich abgetretene Frickthal, die Grafschaft Baden und die freien Aemter), Thurgau, Tessin (die ehemaligen italiänischen Vogteien und das von Uri losgerissene Livinerthal) und Waadt.

§ 31.

Mit dem Sturze des Urhebers der Mediations-Verfassung fiel auch diese selbst dahin und es wurde nach langen und schwierigen Unterhandlungen, nachdem der Wiener Kongreß den neunzehn durch die Mediation geschaffenen souverainen Kantonen Wallis, Neuenburg und Genf beigefügt und überdies das Bisthum Basel und die Stadt Biel der Schweiz einverleibt und auch sonst deren Grenzen abgerundet hatte, der Bundesvertrag vom 7. August 1815 vereinbart, welcher die Form des Staatenbundes festhielt, den Kern desselben aber in vielen Richtungen in reaktionärer Weise modifizirte.

§ 32.

Dem Geiste des Staatenbundes entsprechend, steht an der Spitze der Konföderationsurkunde (in Art. 2) die Anerkennung der Souverainetät der einzelnen Staaten, während in der jetzt geltenden Verfassung der Union der Ausdruck Souverainetät gar nicht vorkommt.

Die Staaten behalten nach dem zweiten Artikel alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich (expressly) den Vereinigten Staaten abgetreten werden. Hingegen in dem zehnten Zusatzartikel zu der gegenwärtigen Verfassung, welcher die gleiche Vorschrift enthält, ist das Wort ausdrücklich mit vollem Bewußtsein weggelassen worden, weil man davon ausging, daß den Vereinigten Staaten auch stillschweigend verliehene Befugnisse zustehen. [1])

Der dritte Artikel bezeichnet das Verhältniß zwischen den Staaten als ein festes Freundschaftsbündniß (a firm league of friendship) zum Zwecke der gemeinsamen Vertheidigung, der Sicherung der Freiheit und der Beförderung der gegenseitigen und der allgemeinen Wohlfahrt. Sie sollen je einer dem andern gegen alle Angriffe, betreffend die Religion, die Souverainetät, den Handel oder was immer, beistehen. [2])

§ 33.

Der vierte Artikel verleiht den freien Einwohnern eines jeden Staates — Almosengenössige (paupers), Vagabunden und flüchtige Verbrecher ausgenommen — die Befugniß, sich in allen andern

---

1) Der schweizerische Bundesvertrag vom Jahre 1815 bezeichnet im Eingange die Kantone als souverain, ohne den Begriff der Souverainetät festzustellen. Die Mediationsurkunde vom Jahre 1803 sagt: „Les cantons jouissent de tous les pouvoirs, „qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale.“ Hingegen nach Art. 3 der Bundesverfassung vom Jahre 1848 üben die Kantone alle Rechte aus, „welche der Bundesgewalt nicht übertragen sind.“

2) Der schweizerische Bundesvertrag vom Jahre 1815 enthält keine Bestimmung über die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, bezeichnet hingegen die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern und die Garantie der Kantonsverfassungen als Aufgabe des Bundes. Daß dem Kongresse durch die Konföderations-Artikel die Befugniß, gegen Störungen des verfassungsmäßigen Zustandes in den einzelnen Staaten einzuschreiten, nicht eingeräumt war, wurde später bei der Insurrektion in Massachusetts nnd bei andern Gelegenheiten als ein großer Uebelstand empfunden. (W. Irving IV. 428 u. f.)

Staaten niederzulaſſen. Durch die Niederlaſſung erwirbt der Betreffende an ſeinem neuen Wohnorte alle Rechte der Staatsbürger. Die Staaten dürfen zwiſchen ihren eigenen Angehörigen und den Bürgern anderer Staaten keinen Unterſchied machen.

Wer eines Verbrechens oder ſchweren Vergehens angeſchuldigt iſt und die Flucht ergreift, ſoll auf Verlangen der Regierung des Staates, aus welchem er entflohen iſt, von jedem Staate, in welchem er ſich betreten läßt, ausgeliefert werden.

Den öffentlichen Büchern, Geſetzen, Beſchlüſſen und gerichtlichen Verhandlungen eines jeden Staates ſollen die Gerichte und Beamten der andern Staaten vollen Glauben ſchenken.

Das Eigenthum der Konföderation darf von den Staaten nicht beſteuert werden. Zwiſchen den Staaten beſteht Freizügigkeit. [1])

§ 34.

Der fünfte Artikel ſetzt feſt, daß der Kongreß jedes Jahr am erſten Montag im November ſich verſammeln ſolle.

Jeder Staat hat Eine Stimme und wird durch wenigſtens zwei und höchſtens ſieben Abgeordnete, welche er nach Belieben wählen kann, vertreten.

Die Delegirten können von ihrem Staate jederzeit abberufen und durch andere erſetzt werden. Daß die Staaten ihren Vertretern bindende Inſtruktionen mitgeben dürfen, wird nicht geſagt, verſteht ſich aber nach amerikaniſcher Anſchauungsweiſe ganz von ſelbſt.

Kein Beamter der Konföderation, der für ſeine Verrichtungen irgend welche Entſchädigung erhält, kann Mitglied des Kongreſſes ſein. Die Abgeordneten werden nicht nur für ihre Theilnahme an den Sitzungen des Kongreſſes ſelbſt, ſondern auch für ihre Thätigkeit in den Kommiſſionen nicht von der Konföderation, ſondern von ihrem Staate honorirt.

Man ſieht, daß mit der größten Aengſtlichkeit und Eiferſucht darauf hingewirkt wird, die Delegirten unabhängig von der Konföderation zu machen und ſie dagegen in ſteter Abhängigkeit von ihren Konſtituenten zu erhalten.

---

1) Im ſchweiz. Bundesvertrage vom Jahre 1815 fehlen die oben bezeichneten Garantieen gänzlich, während ſie in der Mediationsverfaſſung theilweiſe noch enthalten waren.

Dieſer Tendenz und der ganzen Einrichtung der Konföderation widerſpricht hingegen die Vorſchrift, daß die Mitglieder des Kongreſſes für die Reden, welche ſie in demſelben halten, nur dem Kongreß verantwortlich ſein ſollen.

Daß die Abgeordneten auf der Hin- und Herreiſe und während der Sitzung aus keinem andern Grunde als wegen eines Verbrechens oder Friedensbruches verhaftet werden dürfen, iſt dem engliſchen Parlamentsrechte, welches ohne Zweifel auch für die Kolonial-Legislaturen galt, entlehnt. [1])

§ 35.

Nach dem ſechsten Artikel iſt es den Staaten unterſagt, Geſandtſchaften abzuordnen oder zu empfangen, ſowie Verträge oder Bündniſſe mit einer fremden Macht abzuſchließen.

Die Beamten der Konföderation ſowie diejenigen der einzelnen Staaten dürfen von fremden Regierungen keinerlei Geſchenke, Einkünfte, Aemter oder Titel annehmen.

Die Konföderation und die einzelnen Staaten ſollen keine Adelstitel verleihen.

Verträge oder Bündniſſe zwiſchen den Staaten bedürfen der Genehmigung des Kongreſſes.

Die Staaten ſollen keine Gebühren erheben, welche mit Beſtimmungen eines von der Konföderation abgeſchloſſenen Staatsvertrages unvereinbar ſind.

Die Staaten dürfen ohne Bewilligung des Kongreſſes weder Kriegsſchiffe noch ſtehende Truppen halten; dagegen ſind ſie verpflichtet, die Miliz zu organiſiren, zu bewaffnen, auszurüſten und einzuüben.

Die Staaten ſollen ſich in keinen Krieg einlaſſen, außer wenn ein feindlicher Einfall in ihr Gebiet Statt gefunden hat, oder wenn

---

1) Die ſchweizeriſche Tagſatzung war nach dem Bundesvertrage von 1815 auf ähnliche Weiſe eingerichtet, wie der Kongreß der amerikaniſchen Konföderation. Die Hauptverſchiedenheit beſtand darin, daß die Tagſatzungs-Geſandten nicht verhindert waren, ein Bundesamt zu bekleiden; daß ſie von ihren Kantonen nicht nur inſtruirt werden konnten, ſondern inſtruirt werden mußten, und daß ſie ihren Konſtituenten Rechenſchaft über ihre Verrichtungen abzulegen hatten. Schutz gegen Verhaftung ſicherte ihnen der Bundesvertrag nicht ausdrücklich zu; hingegen hätte man ihnen wohl nach den Grundſätzen des Völkerrechts Exterritorialität zugeſtanden, wenn eine Veranlaſſung dazu jemals vorgekommen wäre.

von einem Indianerstamme her ein Einfall in Aussicht steht und die Gefahr so dringend ist, daß der Zusammentritt und die Entscheidung des Kongresses nicht abgewartet werden kann.

Die Ausfertigung von Kaperbriefen ist den Staaten nur gegen fremde Mächte, gegen welche die Konföderation Krieg führt, und unter Beobachtung der vom Kongresse aufgestellten Vorschriften gestattet. Ausnahmsweise darf ein Staat, der von Seeräubern beunruhigt wird, Kriegsschiffe ausrüsten und dieselben so lange beibehalten, bis die Gefahr vorüber gegangen ist oder der Kongreß das Gegentheil entschieden hat.

Wenn ein Staat zur Vertheidigung der Konföderation Truppen aufstellt, so steht ihm die Ernennung aller Offiziere unter dem Grade eines Obersten zu.

Um die vom Kongresse bewilligten Ausgaben für die Vertheidigung der Konföderation oder für die gemeinsame Wohlfahrt zu bestreiten, wird eine Bundeskasse durch Beiträge gebildet, welche jeder Staat im Verhältnisse des Werthes des innerhalb seiner Grenzen im Privatbesitze befindlichen Grundeigenthums zu leisten hat. Die Erhebung der Taxe von den einzelnen Steuerpflichtigen geschieht durch die Staaten gemäß den vom Kongreß aufzustellenden Vorschriften. [1])

1) Bei Vergleichung obiger Bestimmungen mit dem schweiz. Bundesvertrage vom Jahre 1815 ergeben sich folgende Verschiedenheiten: Den Kantonen ist das Recht, mit fremden Staaten Verträge abzuschließen, ebenfalls entzogen. Doch besteht von dieser Regel eine Ausnahme für Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische nnd Polizeigegenstände, die aber immerhin weder dem Bundesvertrage, noch bestehenden Bündnissen, noch den verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein dürfen.

Ueber die in den Bereich der Kantonal-Souverainetät einschlagenden Gegenstände können die Kantone mit dem Auslande durch Korrespondenz und durch Abordnungen direkt verkehren. (In der Praxis verkehrten die Kantone über alle möglichen Angelegenheiten mit fremden Mächten ganz beliebig direkt oder durch Vermittelung des Bundes. Es war dieß eben alt hergebracht, während die amerikanischen Kolonieen nach außen nie selbständig gewesen waren.)

Ein Verbot der Verleihung von Adelstiteln findet sich in dem Bundesvertrage nicht; auch ist den Beamten nicht untersagt, Ehrentitel und ökonomische Vortheile von fremden Staaten anzunehmen.

Zwischen den Kantonen dürfen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheiligen Verbindungen geschlossen werden. Wer darüber zu entscheiden habe, ob eine solche Verbindung (ein Sonderbund) zuläßig sei oder nicht, sagt der Bundesvertrag nicht. (Die Tagsatzung betrachtete es als selbstverständlich, daß ihr diese Befugniß zustehe, stieß aber bei den betheiligten Kantonen auf energischen Widerstand, der zuletzt zum Bürgerkriege führte und den äußern Anstoß zur Umwandlung des Staatenbuudes in einen Bundesstaat gab.)

§ 36.

Dem Kongresse steht nach dem Art. 9. § 1. die ausschließliche Befugniß zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Staatsverträge und Bündnisse einzugehen, Gesandte anzunehmen und abzuordnen, Prisen- und Admiralitätsgerichte aufzustellen, Kaperbriefe auszufertigen u. s. f.

Doch darf die Konföderation durch einen Handelsvertrag die Staaten nicht verhindern, Fremde mit den gleichen Auflagen und Gebühren zu belasten, wie die eigenen Bürger, oder die Ausfuhr oder Einfuhr irgend welcher Waaren zu verbieten, und es dürfen Mitglieder des Kongresses nicht zu Richtern eines vom Kongresse aufgestellten Gerichtshofes ernannt werden. [1])

Die Mediationsverfassung hatte den Kantonen untersagt, mehr als 200 Mann stehende Truppen zu unterhalten (Art. IX.). Auch durfte ein Kanton nicht mehr als 500 Mann Milizen aufbieten, ohne den Landammann der Schweiz zu benachrichtigen (Art. XIX.).

In dem Bundesvertrage vom Jahre 1815 ist dieses Verbot weggelassen worden. Die Milizeinrichtungen sind durch die schweizerischen Statute von 1803 und 1815 viel bestimmter geordnet als durch die Konföderationsartikel. Darin herrscht Uebereinstimmung, daß auch in der Schweiz die Ernennung des Generalstabs und der eidsgenössischen Obersten Sache des Bundes ist, während die Wahl der übrigen Offiziere den Kantonen zukommt.

Im Falle einer plötzlichen Gefahr von außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hilfe mahnen, doch soll sogleich die Tagsatzung versammelt werden, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidsgenossenschaft zustehen.

Für die Geldbeiträge, welche die Kantone zur Deckung der Ausgaben des Bundes zu leisten haben, stellt der Bundesvertrag vom Jahre 1815 eine schon in der Mediationsverfassung enthaltene Skala auf, welche von der Tagsatzung je nach Ablauf von 20 Jahren einer Revision unterworfen werden soll. Bei der Entwerfung der Skala sind ohne Zweifel die beiden Faktoren der Volkszahl und des Nationalvermögens der Kantone kombinirt worden, wiewohl weder in dem Bundesvertrage noch in der Mediationsverfassung hierüber eine Andeutung sich findet.

Nebenbei soll noch eine sehr niedrige Eingangsgebühr auf Waaren, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören, erhoben und zur Bildung einer Kriegskasse verwendet werden.

1) Eben diese Befugnisse übt nach dem schweizerischen Bundesvertrage vom Jahre 1815 die Tagsatzung aus. Doch besteht die für den Abschluß von Handelsverträgen dem Kongresse gesetzte Schranke für die Tagsatzung nicht; vielmehr ist für Lebensmittel, Landes-Erzeugnisse und Kaufmannswaaren der freie Kauf und die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton nach dem andern geboten. Die Tagsatzung war aber zu schwach, diese wichtige Vorschrift energisch zu handhaben (Bluntschli 490).

Daß in der Schweiz von Admiralitätsgerichten, Kaperbriefen u. s. f. keine Rede sein kann, versteht sich von selbst.

§ 37.

Der zweite Paragraph des neunten Artikels ermächtigt den Kongreß, für die Beurtheilung aller Streitigkeiten, die zwischen den Staaten „mit Hinsicht auf Grenzen, Jurisdiktion oder was immer" sich ergeben, zu sorgen. Das Verfahren ist folgendermaßen geordnet: So oft ein Staat durch seine gesetzgebende oder vollziehende Behörde oder durch irgend einen Bevollmächtigten beim Kongresse gegen einen andern Staat Klage erhebt, wird die Klageschrift der Gesetzgebung oder Regierung des beklagten Staates mitgetheilt und es wird ein Tag angesetzt, an welchem die Vertreter der beiden Parteien zu erscheinen und sich über Kommissarien oder Richter zu verständigen haben, durch welche der Streit untersucht und beurtheilt werden soll. Wenn sie sich aber nicht einigen können, so bezeichnet der Kongreß aus jedem der dreizehn Staaten je drei Personen und aus der so gebildeten Liste streichen der Kläger und der Beklagte abwechselnd so lange je einen Namen aus, bis nur noch dreizehn übrig geblieben sind, aus welchen dann schließlich wenigstens sieben und höchstens neun ausgeloost werden. Die auf diese Weise durch das Loos bezeichneten Personen sind befugt, den Streit zu entscheiden. Gegen ihr Urtheil findet kein Rechtsmittel statt. Zur Ausfällung eines gültigen Entscheides genügt die Anwesenheit von fünf Richtern und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Wenn eine Partei es ablehnt, vor dem Kongresse zu erscheinen, oder von ihrem Rekusationsrechte Gebrauch zu machen, so handelt der Sekretär des Kongresses an ihrer Stelle und wenn eine Partei sich weigert, vor dem so gebildeten Gerichte zu erscheinen, so kann dasselbe nichts desto weniger das Verfahren durchführen und ein vollwirksames Urtheil ausfällen.

Auf ähnliche Weise sollen Streitigkeiten zwischen Privaten über Grundeigenthum entschieden werden, wenn die Parteien ihre Rechte von zwei verschiedenen Staaten herleiten, vorausgesetzt, daß zwischen diesen Staaten zur Zeit der Verleihung des streitigen Rechts ein noch nicht geordneter Konflikt, betreffend die Territorialhoheit über den streitigen Boden, bestanden habe. [1])

1) In der Schweiz entscheidet nach der Mediationsverfassung vom Jahre 1803 (Art. XXXVI.) die Tagsatzung alle möglichen Streitigkeiten zwischen den Kantonen. Zu diesem Behufe verwandelt sie sich, nach Erledigung aller politischen Geschäfte,

§ 38.

Der Kongreß ist nach Art. 9, § 4 und 5, ausschließlich berechtigt, den Gehalt und Werth der Münzen zu reguliren, welche mit seiner Ermächtigung oder mit derjenigen der Staaten geprägt werden. Er stellt die Norm für Maaß und Gewicht auf; er errichtet in allen Staaten Posten und bestimmt die Posttaren so, daß sie zur Deckung der Ausgaben hinreichen. [1])

Der Kongreß regelt den Handel mit den unabhängigen Indianerstämmen und alle dieselben betreffenden Angelegenheiten. Er stellt das Budget für die Vereinigten Staaten fest und kann auf ihren Kredit hin Schulden machen und Papiergeld emittiren. Der Betrag des entlehnten Geldes und der Papier-Emission ist jedes halbe Jahr den Staaten zur Kenntniß zu bringen.

Der Kongreß kann eine Flotte bauen und ausrüsten. Er stellt Vorschriften für die Land- und Seemacht auf und leitet ihre Operationen. Er wählt die Offiziere der Marine und diejenigen Offiziere der Landtruppen, deren Wahl nicht den Staaten zusteht. Er bestimmt die Größe der Landmacht und vertheilt dieselbe auf die Staaten im Verhältnisse ihrer Volkszahl, wobei jedoch nur die weißen Einwohner in Berechnung fallen. Aus besondern Gründen kann der Kongreß einen Staat von der Stellung von Truppen ganz entbinden

---

in ein Gericht (syndicat), in welchem jeder Stand durch einen Abgeordneten, der aber für seine dießfällige Thätigkeit nicht durch Instruktionen gebunden werden darf, vertreten ist.

Nach dem Bundesvertrage vom Jahre 1815 werden Zerwürfnisse über Gegenstände, die durch den Bund gewährleistet sind (z. B. über das Gebiet), durch die Tagsatzung beigelegt; Rechtsstreitigkeiten anderer Art hingegen schiedsgerichtlich ausgetragen. Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter aus den Magistratspersonen anderer Kantone. Diese vereint suchen den Streit in Minne beizulegen. Gelingt ihnen dieses nicht, so bezeichnen sie aus den Magistratspersonen eines unbetheiligten und in dem Schiedsgerichte noch nicht vertretenen Kantons einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so wird dieselbe von der Tagsatzung getroffen.

Bei dieser Zusammensetzung des Schiedsgerichts ergibt sich der Uebelstand, daß nur der Obmann das Vertrauen beider Parteien besitzt und als völlig unbefangen betrachtet werden kann, während die sämmtlichen Mitglieder eines nach dem neunten Artikel der Konföderations-Urkunde gebildeten Gerichtes von den Parteien ganz unabhängig sind.

1) Alle diese Befugnisse fehlen in der Schweiz nach dem Bundesvertrage von 1815 der Tagsatzung gänzlich und stehen ausschließlich den Kantonen zu.

oder die Zahl der von demselben ins Feld zu führenden Mannschaft größer oder kleiner fixiren, als es die Regel mit sich bringen würde. Wenn jedoch ein Staat, welchem eine Mehrleistung zugemuthet wird, dafür hält, daß er die von ihm über sein Kontingent hinaus geforderte Mannschaft nicht wohl entbehren könne, so steht es ihm frei, deren Stellung abzulehnen. Abgesehen hievon sind die Staaten schuldig, ihr Kontingent auszuheben und mit den erforderlichen Offizieren unter dem Grade eines Obersten zu versehen, die Leute auf Kosten der Konföderation zu bekleiden, zu bewaffnen und auszurüsten, und die Korps rechtzeitig an dem vom Kongresse bezeichneten Sammelplatze zur Verfügung der Konföderation zu halten. [1])

§ 39.

Dem Kongresse steht nach Art. 9, §§ 5—7, das Recht zu, sich einen Präsidenten aus seiner Mitte zu geben und die zur Besorgung der Geschäfte erforderlichen Kommissionen und Beamten aufzustellen. Niemand kann in drei auf einander folgenden Jahren länger als ein Jahr die Stelle des Präsidenten bekleiden.

---

1) Der Tagsatzung stand die Befugniß, Papiergeld zu emittiren, entschieden nicht zu. Ueber das Recht, für die Eidsgenossenschaft Schulden zu machen, schweigt der Bundesvertrag und es müßte dasselbe der Tagsatzung strenge genommen wohl ebenfalls abgesprochen werden. Doch hat sie im Winter 1847/1848 zum Behufe der Deckung der Kosten des Sonderbundkriegs eine Summe von 3 Millionen Franken alter Währung entlehnt, ohne daß von irgend einer Seite dagegen Einsprache erhoben worden wäre.

Was die Militärhoheit betrifft, so enthält der Bundesvertrag (Art. 8) über dieselbe folgende Vorschrift:

„Die Tagsatzung bestimmt die Organisation der Kontingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidsgenössischen Obersten. Sie ordnet im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents an."

Durch den Bundesvertrag und die Vollziehungsbeschlüsse der Tagsatzung war genau vorgeschrieben, wie viele Truppen jeder Kanton zu dem bleibend organisirten Bundesheere zu stellen habe. Im einzelnen Falle stand es der Bundesbehörde frei, je nach den Umständen das Aufgebot an die einen oder an die andern Kantone zu richten, wobei immerhin stillschweigend verstanden war, daß im Laufe der Zeit die Last so weit als möglich ausgeglichen werden solle.

Die Kosten der Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung und Einübung der Kontingente trugen die Kantone. Den Sold und die Verpflegung der in den Dienst der Eidsgenossenschaft berufenen Korps mußte der Bund bestreiten.

Für alle wichtigeren Beschlüsse ist eine Mehrheit von neun Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen geschehen unter Namensaufruf, wenn irgend ein Abgeordneter es verlangt.

Der Kongreß veröffentlicht das Protokoll über seine Verhandlungen jeden Monat, mit Ausnahme derjenigen Einträge, die sich auf Staatsverträge, Bündnisse und militärische Operationen beziehen und nach dem Ermessen der Behörde Geheimhaltung erfordern. Die Abgeordneten eines jeden Staates erhalten für ihre Konstituenten ein Exemplar des Protokolls.

Der Kongreß bestimmt seinen Sitzungsort. Er kann sich jederzeit vertagen, jedoch höchstens für sechs Monate. In der Zwischenzeit funktionirt ein von ihm ernannter Ausschuß (der Ausschuß der Staaten genannt), in welchem jeder Staat durch ein Mitglied vertreten ist. Damit dieser Ausschuß gültig verhandeln kann, ist nach Art. 10 die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Derselbe hat sich innerhalb der ihm vom Kongresse zu ertheilenden Vollmachten zu bewegen und es darf ihm nur die Erledigung weniger wichtiger Angelegenheiten, für welche nicht eine Mehrheit von 9 Stimmen erforderlich ist, übertragen werden. [1])

---

1) In der Schweiz nehmen nach dem Bundesvertrage vom Jahre 1815 die Regierungen der drei vorörtlichen Kantone Zürich, Bern und Luzern abwechselnd (eine jede je zwei Jahre lang) diejenige Stellung ein, welche in der Konföderation dem Ausschusse der Staaten zukommt. Es kann die Tagsatzung bei außerordentlichen Umständen dem Vororte besondere Vollmachten ertheilen. Sie kann demselben auch eidsgenössische Repräsentanten, die von den Kantonen gewählt und aus der Bundeskasse entschädigt werden, beigeben. Sie gibt diesen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. (Diese Einrichtung war, wie Bluntschli in seiner Geschichte des schweiz. Bundesrechts, S. 495, sagt, weder klar gedacht, noch genau geordnet und den Vororten unbequem, weßhalb dieselbe nie praktisch wurde.)

Der Präsident der jeweiligen vorörtlichen Regierung ist von Amtswegen Präsident der Tagsatzung, die sich auch immer in der Hauptstadt des vorörtlichen Kantons versammelt.

Für Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse ist eine Mehrheit von drei Viertheilen, für die Ertheilung von besondern Vollmachten an den Vorort und für die Aufstellung von eidsgenössischen Repräsentanten eine solche von zwei Drittheilen der Kantonsstimmen erforderlich. Für alle andern Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

Ueber die Verhandlungen wird ein ausführliches Protokoll geführt und den Kantonen gedruckt mitgetheilt.

§ 40.

Nach dem eilften Artikel kann Kanada jederzeit der Konföderation beitreten. Für die Zulaſſung anderer Kolonieen iſt eine Mehrheit von neun Staaten erforderlich.

Die Konföderation übernimmt nach Art. 12 alle Schulden, welche der Kongreß vor der Annahme der Konföderationsartikel im Namen der Vereinigten Staaten gemacht hat, ſowie auch alles von dem Kongreß vorher emittirte Papiergeld.

Die Konföderation ſoll nach Art. 13 ewig dauern. Mit dieſer Vorſchrift iſt ein Sezeſſionsrecht der einzelnen Staaten offenbar unvereinbar.

Eine Aenderung der Konföderationsartikel iſt nur zuläſſig, wenn der Kongreß über dieſelbe einig wird und die geſetzgebenden Behörden der ſämmtlichen Staaten zuſtimmen.

§ 41.

Die Konföderation ſtellt ſich gerade ſo wie der unmittelbar nach der Unabhängigkeitserklärung durch die Noth der Zeit ins Leben gerufene Zuſtand (§ 25) als ein bloßer Staatenbund dar. Die Völkerſchaften der dreizehn Staaten ſind nur durch einen *Geſellſchaftsvertrag* zu Wahrung der gemeinſamen Intereſſen und Beſorgung der gemeinſamen Angelegenheiten vereinigt; ſie erſcheinen in keiner Weiſe und in keiner Richtung als *Ein* Volk. Sie haben keinen *einheitlichen* Willen, ſondern bloß einen aus den verſchiedenen Willensrichtungen der Einzelſtaaten komponirten *gemeinſamen* Willen, welcher durch Abordnungen der Einzelſtaaten ausgeſprochen und geltend gemacht und nicht durch eigene Organe der Konföderation, ſondern durch die ſtaatlichen Einrichtungen der Einzelnſtaaten vollzogen wird. Die Konföderation iſt weder als Staat organiſirt, noch mit einer wahren Staatsgewalt ausgerüſtet. Sie hat keine Geſetzgebung, keine Regierung und (abgeſehen von der ſchiedsgerichtlichen Behandlung gewiſſer Streitigkeiten zwiſchen den Staaten) auch keine Gerichte. Die geſchäftsführende Behörde der Staaten-Geſellſchaft, der Kongreß, kann nicht direkt, ſondern nur durch Ver-

mittelung der Staaten auf deren Angehörige einwirken. Auch den Staaten selbst gegenüber besitzt zwar der Kongreß eine außerordentliche Fülle von Befugnissen und jedenfalls weit ausgedehntere Kompetenzen als die schweizerische Tagsatzung, aber gleich dieser keine vom guten Willen der Staaten unabhängigen Mittel, seinen Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen.

Fünfter Abschnitt.

Die Ausarbeitung der Unionsverfassung.

I. Die Mängel der Konföderationsartikel.

§ 42.

Sobald durch den Frieden mit England die gemeinsame Gefahr, welche die Staaten mehr als der Konföderationsvertrag zusammengehalten hatte, beseitigt worden war, traten die Mängel und Schwächen der Verbindung in grellster Weise zu Tage. Es wurde Jedermann klar, daß sie, wie Washington sagte, ein bloßer Schatten sei, ohne alle Substanz. Wenn man nichts gegen ihren Fortbestand unternommen hätte, so wäre sie dennoch aus innerer Schwäche untergegangen. Sie war nicht nur keine Wohlthat, sondern eine Plage; sie hinderte die Staaten an der Geltendmachung ihrer Hoheitsrechte, ohne dieselben selbst ausüben zu können. Die Parteien, deren Ansichten in allen Punkten auseinander gingen, waren doch darin einig, daß die Konföderation eine durchaus mißlungene Staatsform sei.

Mohl [1]) schildert die Folgen dieser fehlerhaften Einrichtung mit wenigen aber kräftigen Zügen. „Von außen her wurden die „Vereinigten Staaten mit Verachtung behandelt, muthwillig die mit „ihnen geschlossenen Verträge gebrochen und ihnen statt aller Genug„thuung die Schwäche ihrer Regierung vorgeworfen; im Innern „stieg Verwirrung, Elend und Zerrüttung auf den höchsten Grad; „aller öffentliche und Privatkredit war gänzlich vernichtet; der Kongreß „konnte aus Mangel an Einkommen weder die im Unabhängigkeits„kriege gemachten Schulden noch auch nur die Zinsen derselben ab„zahlen und es drohten Mißtrauen, Aufruhr und allgemeines Miß„vergnügen der kaum errungenen Freiheit mit unvermeidlichem „Untergange."

1) Das Bundesstaatsrecht von Nordamerika, S. 101.

§ 43.

Die von Washington [1]) ausgesprochene Ueberzeugung, „daß die „Amerikaner als Nation nicht bestehen können ohne eine Staats„gewalt, welche durch die ganze Union hindurch mit eben solcher „Energie wirksam sei, wie das Ansehen der Staatsregierungen in „den einzelnen Staaten", fand je länger je mehr Anklang. Nichts desto weniger war das Mißtrauen gegen eine kräftige Bundesregierung immer noch sehr groß. Die kleinen Staaten fürchteten verschlungen zu werden; die großen besorgten, ihren Einfluß einzubüßen. Die einen bemühten sich, den Kredit zu heben; die andern hätten vorgezogen, die Schulden abzuschütteln. Am einen Orte überwog das Interesse der Urproduktion, am andern dasjenige der Industrie. Grelle Mißverständnisse aller Art walteten ob. Hauptsächlich zwei Momente aber waren es, welche der Rekonstituirung der Union fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg legten, die Ungleichheit der Staaten mit Hinsicht auf Flächeninhalt und Volkszahl und das Verhältniß der Sklaverei. Daß es zuletzt doch gelang, eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Anschauungen und Interessen zu Stande zu bringen, wird von Washington als ein ans Wunderbare grenzender Erfolg bezeichnet. [2])

II. Die Ausarbeitung des Entwurfs der Unionsverfassung.

§ 44.

Was den äußern Verlauf der Verfassungsrevision betrifft, so ist vorerst hervorzuheben, daß dieselbe von den Staaten ausging und von ihnen nicht dem Kongresse, sondern auf den Antrag und den Wunsch dieser Behörde hin einem besonders hiefür aufgestellten Verfassungsrathe übertragen wurde. Dieser Verfassungsrath (General Convention) war aber ganz auf gleiche Weise eingerichtet, wie der Kongreß selbst. Er bestand aus Abgeordneten, welche von den gesetzgebenden Behörden der Staaten gewählt wurden und jeder

---

1) W. Irving Band IV. S. 426.

2) W. Irving IV. 435. Neumann I. 421—425.

Staat hatte Eine Stimme. [1]) Die Berathungen wurden am 14. Mai 1787 mit der Wahl eines Präsidenten, die einmüthig auf Washington fiel, eröffnet, und am 17. September des gleichen Jahres durch die ebenfalls einmüthige Annahme und Unterzeichnung des Entwurfes der jetzt in Kraft bestehenden Unionsverfassung glücklich zu Ende gebracht, nachdem in diesen vier Monaten Tag für Tag die streitigen Punkte von allen Seiten mit der größten Sorgfalt diskutirt worden waren. [2])

§ 45.

Mit Hinsicht auf das nun weiter zu beobachtende Verfahren vereinigte der Antrag, daß der Entwurf in jedem Staate einem vom Volke zu wählenden Verfassungsrathe zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sei, in einer ersten Berathung sechs von neun und bei der definitiven Abstimmung neun von zehn Stimmen auf sich. Der Antrag, die Ratifikation den gesetzgebenden Behörden der Staaten zu übertragen, erhielt bloß drei von zehn Stimmen und der Gedanke, einen einzigen Verfassungsrath für die ganze Union aufzustellen, fand gar keinen Anklang. [3])

III. Die Einholung der Ratifikation der Staaten.

1) Das Gutachten des Verfassungsrathes.

§ 46.

Nach dem dreizehnten Artikel der Konföderations-Urkunde war eine Abänderung dieses Statuts nur mit Zustimmung aller dreizehn Staaten möglich. Der Verfassungsrath gab aber dem Kongresse sein

---

1) Dieser Verfassungsrath unterscheidet sich wenig von der Kommission, welche im Jahre 1848 im Auftrage der Tagsatzung den Entwurf der gegenwärtig geltenden schweizerischen Bundesverfassung ausgearbeitet hat.

2) W. Irving l. c.

3) Walker S. 38, Note. — In der Schweiz würde umgekehrt ein Vorschlag, den Entwurf der Bundesverfassung fünfundzwanzig kantonalen Verfassungsräthen zur Ratifikation vorzulegen, mit immenser Mehrheit verworfen worden sein. Nach den Uebergangsbestimmungen zu der Bundesverfassung vom Jahre 1848 hatten die Kantone sich über dieselbe in der durch die Kantonsverfassung oder in Ermangelung einer Verfassungsbestimmung in der durch die oberste Behörde des Kantons festzusetzenden Weise auszusprechen. In den meisten Kantonen fand eine Abstimmung en bloc durch die Aktivbürger ohne Diskussion statt.

Gutachten dahin ab, daß man sich über diese Vorschrift hinwegsetzen und daß die neue Verfassung, sobald die Verfassungsräthe von neun Staaten dieselbe ratifizirt haben werden, *für diese Staaten* in Kraft gesetzt werden solle. Dieß hatte wohl den Sinn, daß der Austritt aus der Konföderation gestattet sein solle, wenn auch nur neun Staaten sich für denselben erklären; daß aber immerhin kein Staat durch die Mehrheit genöthigt werden dürfe, der neu zu bildenden Union sich anzuschließen. Doch gingen hierüber die Anschauungen auseinander. Der Föderalist behauptete, daß, wenn bloß neun Staaten die Verfassung angenommen hätten, dieselben vermöge des Rechts der Selbsterhaltung befugt gewesen wären, die andern vier zum Eintritte zu zwingen. Tucker war der entgegengesetzten Ansicht. (Congressional Globe vom Januar 1865. S. 264.) [1])

§ 47.

Der Verfassungsrath übermachte seine Beschlüsse nebst dem Verfassungsentwurfe selbst dem Kongresse mit folgendem von Washington unterzeichneten Schreiben:

„Wir haben nun die Ehre, den im Kongresse versammelten „Vereinigten Staaten die Verfassung, die uns die beste zu sein scheint, „zur Würdigung vorzulegen."

„Die Freunde unseres Landes haben schon lange eingesehen und „gewünscht, daß die Befugniß, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, „Staatsverträge einzugehen, Abgaben zu erheben und den Handel zu „reguliren, sowie die entsprechenden vollziehenden und richterlichen „Attribute voll und wirksam der Gesammtregierung der Union (the

1) Der schweizerische Bundesvertrag vom Jahre 1815 enthielt gar keine Revisions-Bestimmung. Die konservative Partei war der Ansicht, es verstehe sich von selbst, daß eine Aenderung nur mit Zustimmung aller Kantone zulässig sei. Die Radikalen hingegen wollten sich einer Theorie, welche die Fortbildung der öffentlichen Zustände und die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse für lange Zeit unmöglich machte, nicht gefangen geben, und räumten daher im Jahre 1848 der Tagsatzung die Befugniß ein, auf Grundlage der veranstalteten Abstimmung nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob die Bundesverfassung angenommen sei, und im Falle der Annahme dieselbe nicht bloß *in den annehmenden*, sondern *in allen Kantonen* in Kraft zu setzen. Von dieser Befugniß hat denn auch die Tagsatzung, nachdem von sechszehn Kantonen mit einer Gesammtbevölkerung von 1,897,887 Seelen die Annahmserklärungen eingekommen waren, vollen Gebrauch gemacht und die Minderheit hat sich ohne Widerstreben gefügt.

„General Government of the Union) verliehen werden sollten. So „ausgedehnte Kompetenzen können aber schicklicher Weise nicht Einer „Behörde übertragen werden: Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit „einer von der gegenwärtigen verschiedenen Organisation."

„Es ist offenbar unmöglich, die Unionsregierung so einzurichten, „daß jedem Staate alle Rechte voller Souverainetät gewahrt werden „und zugleich für die Interessen und die Sicherheit Aller gesorgt „wird. Individuen, welche eine Gesellschaft bilden, müssen einen Theil „der Freiheit aufgeben, um den Rest zu bewahren und die Größe „des zu bringenden Opfers hängt von den Umständen und von dem „Zwecke, der angestrebt wird, ab. Die Grenzlinie zwischen den auf„zugebenden und den zu reservirenden Rechten ist immer schwer zu „ziehen. Die Schwierigkeit wird bei dieser Gelegenheit erhöht durch „die Verschiedenheit, welche zwischen den Staaten mit Hinsicht auf „ihre Lage, Ausdehnung, Sitten und Interessen besteht."

„Bei allen unsern Berathungen haben wir unentwegt das, was „uns das größte Interesse jedes wahren Amerikaners zu sein scheint, „im Auge behalten, nämlich die Konsolidation der Union, von „welcher unser Wohlstand, unser Glück, unsere Sicherheit nnd viel„leicht unsere Existenz als Nation abhängt. Diese wichtige Erwägung, „ernst und tief in unsere Gemüther eingeprägt, führte jeden Staat „dazu, im Verfassungsrathe auf Punkte von geringerer Bedeutung „weniger zu insistiren, als man hätte erwarten können. So erscheint „die Verfassung, die wir vorlegen, als das Ergebniß eines Geistes der „Freundschaft und des wechselseitigen Entgegenkommens, welches bei „der Eigenthümlichkeit unserer politischen Lage ganz unentbehrlich ist."

„Daß das Werk in jedem Staate vollen und ganzen Beifall „finden werde, ist vielleicht nicht zu erwarten. Aber jeder Staat „wird ohne Zweifel bedenken, daß, wenn sein Interesse allein be„rücksichtigt worden wäre, die Folgen für andere außerordentlich „unangenehm oder schädlich hätten sein können. Daß die Verfassung „so wenigen Einwürfen ausgesetzt ist, als verständiger Weise erwartet „werden konnte, hoffen und glauben wir; daß sie das dauernde Wohl „des uns Allen so theuren Landes befördern und seine Freiheit und „sein Glück sichern möge, ist unser innigster Wunsch." [1])

1) Code of Virginia S. 26. Buß 106 und 107.

2) Beſchluß des Kongreſſes und Verhalten der Staaten.

§ 48.

Der Kongreß beſchloß am 28. Sept. 1787, die ſo entworfene Verfaſſung nebſt den Reſolutionen und dem Begleitſchreiben des Verfaſſungsrathes den geſetzgebenden Behörden der Staaten zu übermachen und empfahl denſelben, den Entwurf einer in jedem Staate von dem Volke zu wählenden Konvention zur Genehmigung vorzulegen.

Die ſämmtlichen Staaten leiſteten dieſer Empfehlung Folge und ordneten den Zuſammentritt eines Verfaſſungsrathes an. Nach und nach reichten dann dieſe Verfaſſungsräthe dem Kongreſſe ihre Zuſtimmungserklärungen ein und zwar in nachſtehender Reihenfolge: [1])
Delaware am 7. December 1787 einſtimmig;
Pennſylvania am 12. December mit 46 gegen 23 Stimmen;
New-Jerſey am 18. Dec. einſtimmig;
Georgia am 2. Jan. 1788 einſtimmig;
Connecticut am 9. Jan. mit 128 gegen 40 Stimmen;
Maſſachuſetts am 6. Febr. mit 187 gegen 168 Stimmen;
Maryland am 28. April mit 63 gegen 12 Stimmen;
Süd-Karolina am 23. Mai mit 149 gegen 73 Stimmen;
Neu-Hampſhire am 21. Juni mit 57 gegen 49 Stimmen;
Virginia am 25. Juni mit 89 gegen 79 Stimmen;
New-York am 26. Juli mit 30 gegen 25 Stimmen;
Nord-Karolina am 21. Nov. 1789 mit 193 gegen 75 Stimmen;
Rhode-Island am 29. Mai 1790 mit einer Mehrheit von 3 Stimmen.

§ 49.

Anfänglich hatte es den Anſchein, daß für die Verfaſſung keine Mehrheit von Staaten ſich ausſprechen werde. Der günſtige Ausgang iſt namentlich auch den Abhandlungen zu verdanken, welche von Hamilton, Madiſon und Jay zur Belehrung des Volks geſchrieben und nachher geſammelt und unter dem Titel „the Federalist“ herausgegeben worden ſind.

---

1) Code of Virginia S. 28. Neumann I. 460 u. f.

Die meiſten Verfaſſungsräthe äußerten, indem ſie die Ratifikation ausſprachen, in dieſer oder jener Form den Wunſch, daß noch gewiſſe Zuſätze namentlich zum Behufe der Garantie der ſ. g. individuellen Rechte aufgenommen werden möchten. Nichts deſto weniger trat die Verfaſſung unverändert in Kraft; aber der unter der Herrſchaft derſelben neu gewählte Kongreß trug ſchon in ſeiner erſten Sitzung (4. März bis 29. Sept. 1789) den ausgeſprochenen Wünſchen Rechnung und entwarf zwölf Zuſatzartikel, von denen zehn durch die Staaten angenommen worden und in Kraft getreten ſind.

3) Das Verfahren im Staate Virginien.

§ 50.

Um die Art und Weiſe, wie die Behörden der Staaten bei Prüfung und Genehmigung der Unionsverfaſſung zu Werke gingen, zu veranſchaulichen, will ich hier eine Ueberſicht über die dießfälligen Verhandlungen im Staate Virginien einſchieben.

Als die geſetzgebende Behörde (General Assembly) dieſes Staates am 15. Okt. 1787 zuſammentrat, wurde dem Hauſe der Abgeordneten von ſeinem Sprecher ein Schreiben des Gouverneurs mit den die Verfaſſungsreviſion betreffenden Aktenſtücken vorgelegt. Am 25. Okt. beſchloß das Haus, den Verfaſſungsentwurf nebſt den Beilagen einer vom Volke zu wählenden Konvention zu voller und freier Unterſuchung und Beſprechung zu überweiſen. Das Volk ſei bei der Wahl der Abgeordneten an die für Bekleidung einer Stelle in der geſetzgebenden Behörde beſtehenden Fähigkeits-Requiſite nicht gebunden, ſondern es ſei jeder Bürger, der Grundeigenthum habe, fähig, in die Konvention gewählt zu werden. Jede Grafſchaft ſei eingeladen, zwei Abgeordnete, jede in der geſetzgebenden Behörde vertretene Stadt (city), Ortſchaft (town) oder Korporation ſei eingeladen, Einen Abgeordneten zu wählen.[1]) Für die Fähigkeit, an den Wahlen Theil zu nehmen, gelten die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.

---

1) In dieſer Form erſcheint die Wahl des Verfaſſungsrathes als ein aus dem freien Entſchluſſe der Bürger hervorgegangener, von der geſetzgebenden Behörde bloß angerathener und geleiteter Akt.

Zu den dießfälligen Resolutionen, welche zugleich auch Form, Zeit und Ort der Wahlen regelten, hat der Senat mit einigen Amendements, denen hinwiederum das Haus beitrat, am 31. Okt. seine Zustimmung gegeben.

§ 51.

Die Konvention versammelte sich am 2. Juni 1788 und am 25. Juni wurde beschlossen, die Ratifikation auszusprechen, und die für nöthig erachteten Amendements dem Kongresse, welcher unter der Herrschaft der neuen Verfassung zusammentreten werde, zur Beherzigung zu empfehlen.

Die Urkunde, durch welche die Ratifikation ausgesprochen wurde, lautet folgendermaßen:

„Wir, die Abgeordneten des Volks von Virginien, gehörig „gewählt gemäß der von der gesetzgebenden Behörde erlassenen Ein„ladung, und nun in Konvention versammelt, haben die Verhand„lungen und Beschlüsse der föderalen Konvention einer umfassenden „und freien Untersuchung und Besprechung unterworfen. Wir sind „nun durch eine erschöpfende Berathung in den Stand gesetzt, einen „Entscheid zu fassen und wir erklären im Namen des Volks von „Virginien, daß die durch die Verfassung verliehenen Befugnisse, „da sie von dem Volke der Vereinigten Staaten (from the people „of the United States) ausgehen, von ihnen [1]) zurückgenommen „werden können, wenn dieselben zu ihrer Schädigung und Unter„drückung mißbraucht werden sollten, und daß jede nicht verliehene „Befugniß bei ihnen zurückbleibt und von ihrem Willen abhängig „ist; daß daher kein Recht, heiße es wie es wolle, von dem Kongresse, „von dem Senate oder von dem Repräsentantenhause, von dem „Präsidenten oder irgend einem Departement oder Beamten der „Vereinigten Staaten vernichtet, verkümmert, beschränkt oder modi„fizirt werden darf, außer vermöge einer von der Verfassung zu diesem „Behufe verliehenen Vollmacht, und daß neben andern wesentlichen „Rechten namentlich die Freiheit des Gewissens und der Presse von „keiner Behörde der Vereinigten Staaten vernichtet, verkümmert, „beschränkt oder modifizirt werden darf."

1) from them, das heißt, von den Vereinigten Staaten.

„Von diesen Anschauungen belebt, für die Reinheit unserer Ge„sinnungen auf den, der die Herzen erforscht, uns feierlich berufend, „und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es besser sei, die „Unvollkommenheiten, an denen die Verfassung leiden mag, auf dem „von ihr selbst eröffneten Wege zu verbessern, als durch den Versuch, „vor der Ratifikation Verbesserungen zu erlangen, das Zustande„kommen der Union zu verzögern und zu gefährden,

„erklären wir, die benannten Abgeordneten, im Namen des Volks „von Virginien, daß wir durch gegenwärtige Urkunde die von der „föderalen Konvention am 17. Sept. 1787 entworfene und vor„geschlagene Verfassung für die Vereinigten Staaten annehmen und „ratifiziren, womit wir Allen, die es angeht, kund thun, daß diese „in authentischer Abschrift gegenwärtiger Urkunde beigefügte Ver„fassung für das benannte Volk verbindlich ist." [1])

§ 52.

Die Garantie der Gewissens- und Preßfreiheit findet sich nun im ersten, und der Satz, „daß die Befugnisse, welche durch die „Verfassung der Vereinigten Staaten nicht verliehen und den Staaten „nicht entzogen worden seien, den Staaten oder beziehungsweise dem „Volke zustehen", im zehnten Zusatzartikel zu der Verfassung.

Auf die in der Ratifikations-Urkunde aufgestellte Behauptung, daß das Volk der Vereinigten Staaten die durch die Verfassung verliehenen Befugnisse jederzeit wieder zurücknehmen könne, ist später von den Anhängern der s. g. Nullifikations-Theorie (§§ 66 u. f.) großes Gewicht gelegt worden.

IV. Die Einführung der Unionsverfassung.

§ 53.

Am 13. Sept. 1788 hat der Kongreß „in Berücksichtigung, „daß die von der Konvention vorgeschlagene und von dem Kongreß „den Gesetzgebungen der Staaten übermittelte Verfassung in der „von ihr selbst für genügend erklärten Weise ratifizirt worden ist „und daß die gehörig beglaubigten Ratifikationen dem Kongresse „zugekommen sind," beschlossen:

---

1) Code of Virginia S. 28.

„daß am ersten Mittwoch im nächsten Januar die Staaten, „welche bis zu diesem Zeitpunkte die Ratifikation ausgesprochen „haben werden, Wahlmänner wählen und daß am ersten Mittwoch „im Februar diese Wahlmänner in ihren Staaten zusammentreten „und die Stimmen für die Wahl des Präsidenten abgeben und daß „am ersten Mittwoch im März am gegenwärtigen Sitze des Kon„gresses (New York) die Verhandlungen unter der Herrschaft der „neuen Verfassung eröffnet werden sollen." [1])

Der die Konföderation repräsentirende Kongreß setzte seine Verrichtungen bis zum 1. November 1788 fort. Damals war er durch successives Verschwinden seiner Mitglieder faktisch aufgelöst. Die neuen Behörden traten am 4. März 1789 in Thätigkeit. Zum Präsidenten war einmüthig Washington gewählt worden.

---

1) Code of Virginia S. 29.

Sechster Abschnitt.

Das Wesen der neugeschaffenen Union.

I. Der Begriff des Bundesstaates.

§ 54.

Der Bundesstaat ist nach Tocqueville's Definition une forme de société, dans laquelle plusieurs peuples se fondent réellement en un seul quant à certains intérêts communs, et restent séparés pour tous les autres.

Der Bundesstaat verbindet eine größere oder kleinere Anzahl geographisch zusammenhängender Staaten so, daß sie in gewissen Richtungen die Gestalt eines einheitlichen Staates erhalten, während sie im Uebrigen ihr selbständiges und getrenntes Dasein fortsetzen.

Die staatliche Aufgabe und die zur Lösung derselben erforderliche Gewalt wird zwischen dem Gesammtstaate und zwischen den Einzelnstaaten getheilt. Jeder Theil bewegt sich in der ihm zugewiesenen Sphäre mit der gleichen Freiheit, wie wenn der andere Theil gar nicht vorhanden wäre. Darin zeigt sich gerade die Eigenthümlichkeit der Einrichtung, daß die Einzelnstaaten dem Gesammtstaate nicht unter-, sondern nebengeordnet sind, so daß ihnen ebenso gut wie dem Gesammtstaate Souverainetät zugeschrieben wird. Doch ist dieß nicht absolut zu verstehen; denn eine gewisse Suprematie des Ganzen über die Theile ist unvermeidlich, ohne daß indeß ein förmliches Unterthanen-Verhältniß vorhanden wäre. (§ 62.)

Der Gesammtstaat sowohl als jeder Gliederstaat hat eine Verfassung, ein Volk und ein Gebiet, Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege; kurz bei beiden treffen alle Bedingungen eines wahren Staates zusammen.

§ 55.

Den soeben festgestellten Begriff vorausgesetzt, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Vereinigten Staaten im Jahr 1787 und die schweizerischen Kantone im Jahr 1848 aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat sich umgewandelt haben.

Man darf übrigens nicht glauben, daß von den Amerikanern oder von den Schweizern bei Umänderung ihrer politischen Einrichtungen der Begriff des Bundesstaates zu Grunde gelegt worden sei. Weit entfernt, durch irgend eine Doktrin sich leiten zu lassen, haben sie vielmehr einfach auf Befriedigung der praktischen Bedürfnisse hingearbeitet. Erst, nachdem das Werk vollendet war, zeigte die Vergleichung desselben mit dem früheren Zustande, daß das neu geschaffene Werk einem eigenthümlichen Typus entspreche, den man nun von der konkreten Erscheinung abstrahirte.

Die wissenschaftliche Konstruktion des durch eine schöpferische That ins Leben gerufenen Bundesstaates war keine leichte Arbeit und es gelang sogar den Deutschen [1]) und den Schweizern, welchen doch das Ergebniß der Forschungen der Amerikaner vorlag, nicht auf den ersten Schlag, sich dasselbe anzueignen.

Mohl äußert sich in seinen Monographieen [2]) hierüber treffend:

„Eine neue Erscheinung muß sich im Leben erst allseitig aus„gebildet und fühlbar gemacht haben, damit ihre ganze Tragweite „erkannt werde. Dieß kann nicht alsbald geschehen, sondern nur „im Laufe der Ereignisse, auch wohl erst durch den Eintritt der „Thatsache in verschiedenen Ländern. Eine neue wissenschaftliche „Frage wird selten von dem ersten Bearbeiter in allen ihren Be„ziehungen vollständig aufgefaßt und richtig beantwortet. In der „Regel muß eine Erörterung von verschiedenen Standpunkten aus „und mit verschiedenen geistigen Kräften unternommen sein, ehe sie „abschließend zusammengefaßt und in ihren Ergebnissen sicher fest„gestellt werden kann".

---

1) G. Weitz, Grundzüge der Politik. Kiel 1862, S. 155.

2) Bd. II. S. 322.

II. Die die Union konstituirenden Faktoren.

1. Das Volk.

§ 56.

Die Amerikaner bedienen sich mit Vorliebe des Ausdrucks Nation, wenn sie von dem Volke der Union sprechen. Sie sagen, die Regierung der Union sei nicht föderal, sondern national, worunter sie verstehen, daß diese Regierung das amerikanische Volk als Einheit, nicht die Völkerschaften der einzelnen Staaten repräsentire. Auch in der Einleitung zu der schweizerischen Bundesverfassung vom Jahr 1848 wird von der schweizerischen Nation gesprochen. Ich meinerseits hingegen brauche die Ausdrücke Volk und Nation nicht als gleichbedeutend, sondern ich verstehe unter Volk einen durch den Staat und seine Verfassung zusammengehaltenen und organisirten Abschnitt der Menschheit, und unter Nation einen Inbegriff von Menschen, deren Gemeinschaft auf natürlichen, angebornen oder anerzogenen Eigenschaften beruht [1]).

In diesem Sinne erscheinen die Schweizer als eine politische Einheit, als ein Volk, aber nicht als eine Nation; vielmehr gehören sie drei verschiedenen Nationalitäten an. In diesem Sinne sind Volk und Staat Korrelata, die sich decken und ohne einander nicht gedacht werden können. Ohne Volk kein Staat; ohne Staat kein Volk.

Der Volkszusammenhang beruht auf der Freiheit, die Nationalität ist naturwüchsig. So sind die drei Nationalitäten, die sich in der Schweiz vorfinden, durch die Wechselfälle der politischen Kämpfe und Entwickelungen gar nicht berührt worden, während der Volkszusammenhang in Folge derselben von Zeit zu Zeit bedeutende Modifikationen erlitten hat.

Durch die Revolution ist ein helvetisches Volk geschaffen und das selbständige Dasein der kleinen Staaten, aus denen die alte Eidgenossenschaft bestand, und ihrer Völkerschaften zerstört worden. Die Mediation hat umgekehrt dem helvetischen Einheitsstaate ein Ende gemacht und neunzehn Kantone ins Leben gerufen, die aber keineswegs mit den Orten der alten Eidsgenossenschaft identisch waren, u. s. f. (§§ 28—31).

---

1) Mohl, Monographieen, II. 339. Walter, Naturrecht und Politik, § 57.

§ 57.

Nach dem Geſagten bilden die Amerikaner ein Volk, wenn ſie durch eine Verfaſſung und einen auf der Verfaſſung beruhenden Staatsverband zu einer Einheit organiſirt ſind. Daß dieſes wirklich der Fall iſt, wird ſich aus der Darſtellung der Einrichtungen der Union ergeben, ſoll aber vorläufig ſchon in den folgenden Paragraphen ſummariſch gezeigt werden.

Aber abgeſehen hievon iſt es möglich, den direkten Beweis zu führen, daß die Amerikaner ein Volk ſind.

Wenn auch die Unions-Verfaſſung nicht in ſo unzweideutiger Weiſe von einem amerikaniſchen Volke ſpricht, wie dieß die ſchweizeriſche Bundesverfaſſung thut [1]), ſo hat ſie doch unzweifelhaft ein amerikaniſches Bürgerrecht begründet und dem Kongreß durch Art. I. Sekt. 8 § 4 die Befugniß verliehen, die Bedingungen der Aufnahme von Fremden in dieſes Bürgerrecht feſtzuſtellen. Das Bürgerrecht ſetzt aber nothwendig ein Volk und einen Staat voraus, indem der Ausdruck Bürger eben die zu einem Volke und Staate gehörenden Menſchen bezeichnet [2]).

Die Behörden der Union verleihen durch die Naturaliſation einem Fremden das amerikaniſche Bürgerrecht, mittelſt deſſen der Naturaliſirte ganz von ſelbſt das Bürgerrecht in jedem Staate erlangt, in welchem er wohnt. Das Bürgerrecht in dem einzelnen Staate fließt alſo aus dem allgemeinen amerikaniſchen Bürgerrechte her und es begründet dieſes letztere einen von den einzelnen Staaten unabhängigen Verband zwiſchen allen amerikaniſchen Bürgern, welcher eben nichts Anderes als das amerikaniſche Volk iſt.

---

1) Art. 61. „Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des ſchweizeriſchen Volkes „gebildet."

Der Ausdruck „the people of the United States" kann eben ſo gut heißen „die Völkerſchaften der zur Union vereinigten Staaten", wie „das amerikaniſche Volk."

2) Der Obergerichtspräſident Taney ſagt: „The words people of the United States and citizens are synonymous terms. They both describe the political body who ..... form the sovereignty, and hold the power, and conduct the government through their representatives ..... Every citizen is one of this people." (Northamerican Review. Bd. 97. S. 348.)

Jeder Amerikaner ist in erster Linie amerikanischer Bürger und nur in zweiter Linie Angehöriger eines Einzelnstaates [1]).

Im Falle eines Konfliktes gehen in Amerika wie in der Schweiz die Pflichten gegenüber der Union und beziehungsweise der Eidsgenossenschaft denjenigen gegenüber dem Staate [2]) und beziehungsweise dem Kantone vor.

In diesem Sinne sagte Clay im Jahr 1849 im Senate: „Wenn Kentucky das Panner der Sezession aufrollt, so werde ich nicht unter demselben kämpfen. I owe a paramount allegiance to the whole Union a subordinate one to my own state. [3])

2. Das Gebiet.

§ 58.

Mit dem Gebiete hat es ganz dieselbe Bewandtniß wie mit dem Volke der Union. Gerade sowie jeder Amerikaner sowohl dem amerikanischen Volke als dem Volke eines Einzelnstaates angehört, bildet jedes in den Grenzen der Union liegende Grundstück einen Bestandtheil des Gebietes sowohl der Vereinigten Staaten, als irgend eines Einzelnstaates.

Im Frieden und im Krieg verfügt die Union für ihre öffentlichen Zwecke und jeder Staat für die seinigen über das Gebiet wie über die Bürger, und im Falle einer Kollision geht, wie vorhin gesagt, die Union den Staaten vor.

Es ist sonderbar, daß dieses Verhältniß den Amerikanern nicht recht klar geworden ist. So sagt z. B. der Präsident Monroe in der trefflichen Botschaft betreffend die Befugniß der Union, öffentliche Werke zu erstellen: „Das Gebiet gehört jedem Staate in seiner

---

1) Ich begreife nicht, wie der sonst sehr gut unterrichtete NewYorker-Korrespondent der Allgemeinen Zeitung dazu kommt, zu sagen, die Unions-Verfassung kenne kein National-Bürgerrecht und es sei dieser Punkt für die Anschauung, daß die Vereinigten Staaten nur ein Staatenbund seien, entscheidend, (Beilage zur Allg. Zeit. 2. Juli 1866.)

2) Story sagt ganz allgemein: Where the laws of the States and of the Union are in direct and manifest collision on the some subject, those of the Union are of paramount authority and the State laws must necessarily yield. (Walker S. 64, Note.)

3) Northamerican Review. Jan. 1866. S. 192.

„Sonderſtellung, nicht den Vereinigten Staaten in ihrer Geſammtheit „(The territory belongs to each state in its separate character „and not to the United States in their aggregate character).“ [1])

Das Verſtändniß iſt den Amerikanern vielleicht dadurch erſchwert worden, daß ſie dem Staate eine Art Obereigenthum an ſeinem Gebiete und an allen innerhalb desſelben befindlichen Sachen zuſchreiben [2]), denn es iſt klar, daß ein ſolches Obereigenthum nicht gleichzeitig dem Staate und der Union zuſtehen kann.

Immerhin herrſcht gegenwärtig kein Zweifel darüber, daß die Union für ihre Bedürfniſſe eben ſo gut ein Expropriationsrecht hat, wie jeder Staat für die ſeinigen [3]), und es ſind die außerordentlichen Umſtände des ſoeben beendigten ſchrecklichen Bürgerkrieges ganz dazu angethan geweſen, die Suprematie der Union auch mit Hinſicht auf das Gebiet handgreiflich darzuthun. [4])

3. Die Souverainetät.

§ 59.

Die ſchweizeriſche Bundesverfaſſung ſtellt in Art. 3. die Vorſchrift auf: „Die Kantone ſind ſouverain, ſoweit ihre Souverainetät nicht durch die Bundesverfaſſung beſchränkt iſt.“

---

1) Wheeler II. S. 484.

2) Gardner S. 64. 402. 405. Verfaſſung des Staates New-York Art. I. § 11, The people of this State in their right of sovereignty, are deemed to possess the original and ultimate property in and to all lands within the jurisdiction of the State; and all lands the title to which shall fail from a defect of heirs, shall revert or escheat to the people.

3) Gardner, S. 65.

4) Zur Unterſtützung der Anſicht, daß der Union keine Territorial-Hoheit zukomme, wird auf den Art. I. Sekt. 8. § 16. der Unions-Verfaſſung hingewieſen. Dieſer § 16. ermächtigt den Kongreß to exercise exclusive legislation in all cases what soever, over such district as may, by cession of particular states, and the acceptance of congress become the seat of government of the United States, and to exercise like authority over all places purchased, by the consent of the legislature of the state in which the same shall be, for the erection of forts, magazines, arsenals, dockyards, and other needful buildings. Dieſer Vorſchrift liegt allerdings der Gedanke zum Grunde, daß der Union eine ausſchließliche, die Hoheit des betreffenden Staates in allen Richtungen abſolut beſeitigende Herrſchaft über irgend ein Gebiet nur mit Zuſtimmung des betheiligten Staates erlangen könne. Hieraus folgt aber keineswegs, daß der Union gar keine Territorial-Hoheit zuſtehe.

In ähnlicher Weise sprechen sich die Konföderations-Artikel aus (§ 32).

In der Unions-Verfassung ist weder von der Souverainetät der Union, noch von derjenigen der Staaten die Rede. Webster (V. 389) sagt, es sei der Ausdruck „Souverainetät", weil derselbe verschiedener Auslegung fähig sei, absichtlich vermieden worden und fügt dann bei: „Daß die Staaten in vielen Beziehungen souverain „sind, bezweifelt Niemand; daß sie in allen Beziehungen souverain „seien, behauptet Niemand."

Die Souverainetät der Union erstreckt sich über die allgemeinen, diejenigen der Staaten über die lokalen Angelegenheiten. Jefferson (IV. 405) betrachtet als lokale Angelegenheiten diejenigen, bei denen bloß die Bürger des betreffenden Staates betheiligt sind; als allgemeine hingegen diejenigen, an denen auch die Bürger anderer Staaten und die Ausländer ein Interesse haben. [1])

Die Verfassungen der Union und der Eidsgenossenschaft bezeichnen die Gegenstände, welche in die Sphäre der Zentralgewalt einschlagen, positiv, genau und ausführlich, die Angelegenheiten hingegen, deren Ordnung den Staaten und Kantonen zukommt, negativ, indem sie diesen alle Verhältnisse zuweisen, welche nicht ausdrücklich oder stillschweigend der Zentralgewalt unterstellt sind.

§ 60.

So weit die Zentralisation reicht, verschwindet in der nordamerikanischen Union sowohl als in der schweizerischen Eidsgenossenschaft jede Scheidewand und jede Grenze zwischen den Völkerschaften und zwischen dem Gebiete der Staaten und der Kantone; ja es verschwinden diese selbst, wogegen sie in der nicht zentralisirten Sphäre ein getrenntes und unabhängiges Dasein führen.

Kein Theil darf sich (die in dem folgenden Paragraphen zu bezeichnenden Ausnahmen von der Regel vorbehalten) in die Behand-

---

1) Webster II. 207. sagt, die Amerikaner haben eine Einrichtung, welche in der Theorie wohl schon vorgeschlagen, in der Praxis aber noch nie realisirt worden sei: The government of a great nation over a vastly extended surface of the earth, by means of local institutions for local purposes and general institutions for general purposes.

lung derjenigen Fragen einmischen, welche in die Kompetenz des andern Theiles einschlagen.

Wie auch immer das schweizerische Volk über gewisse Institute des Privatrechts oder des nicht zentralisirten öffentlichen Rechts denken mag, so steht es doch jedem Kanton völlig frei, dieselben bei sich einzuführen und so oder anders zu gestalten. Die Kantone mögen die Ehescheidung erleichtern oder erschweren; die Aufsuchung der außerehlichen Vaterschaft gestatten oder verbieten; zwischen Unehlichen und ihren Verwandten ein Erbrecht statuiren oder ausschließen; auf dem Gebiete des Strafrechtes oder der Armenpflege mit der größten Milde oder mit der äußersten Härte verfahren; den direkten oder den indirekten Steuern den Vorzug geben; den Gemeinden die Zügel schießen lassen oder sie bevormunden; — sie sind in allen diesen Richtungen vom Willen des schweizerischen Volkes eben so unabhängig, wie von der öffentlichen Meinung in Deutschland oder Frankreich. Liegt hingegen das Verhältniß der Eidsgenossenschaft zum Auslande in Frage, oder handelt es sich um Bestimmung des Münzfußes, der Handelspolitik u. s. f., so ist der durch die verfassungsmäßigen Organe in gehöriger Form kundgegebene Gesammtwille des schweizerischen Volkes allein maßgebend und abweichende Anschauungen, welche in diesem oder jenem Kanton vorherrschen, finden keine Berücksichtigung. [1])

Ganz das Gleiche gilt auch für das Verhältniß der Union zu den Staaten.

§ 61.

Immerhin bedarf das Gesagte einiger Modifikationen.

Auf der einen Seite wird den Kantonen durch das Zweikammer-System ein gewisser Einfluß auf die eidsgenössischen Angelegenheiten eingeräumt, indem zu jedem Gesetze und Beschlusse neben den Vertretern des schweizerischen Volkes auch die Vertreter der Kantone mitwirken müssen.

Auf der andern Seite wird die Souverainetät der Kantone in folgenden Punkten durch die Oberhoheit der Eidsgenossenschaft oder

1) Programm des schweizerischen Polytechnikums für das Jahr 1862/63.

(wie man ſich in der Schweiz gewöhnlich ausdrückt) des Bundes gebeugt:

1. Die Bundesverfaſſung ſtellt eine Reihe von Vorſchriften auf, welche die Kantone bei Ausübung der ihnen zuſtehenden Befugniſſe zu beachten haben.

2. Die Bundesbehörden beurtheilen Beſchwerden über Verletzungen der Kantonsverfaſſungen und Streitigkeiten zwiſchen den Kantonen, ſowie zwiſchen den Kantonen und dem Bunde.

3. Der Bund kann unter gewiſſen Vorausſetzungen zum Behufe der Herſtellung der Ruhe und Ordnung in den Kantonen interveniren.

4. Der Bund hat in allen Richtungen ein Aufſichtsrecht über die Kantone und ihre Behörden, um Uebergriffe in die Bundes-Sphäre zurückzuweiſen.

5. Wenn es zweifelhaft iſt, ob eine Befugniß dem Bunde oder den Kantonen zukomme, entſcheiden die Bundesbehörden.

6. Wenn die Hoheitsrechte des Bundes mit denjenigen der Kantone kollidiren, gehen die erſtern den letztern vor.

7. Die Bundesgeſetzgebung kann mit Zuſtimmung der Mehrheit der Schweizerbürger und der Mehrheit der Kantone die Zentraliſation ausdehnen.

§ 62.

Eine ähnliche Stellung nimmt die Union gegenüber den Staaten ein; doch iſt ihre Suprematie etwas weniger ſtark ausgeprägt.

Beſchwerden über Verletzung der Verfaſſung eines Staates können nicht bei irgend einer Behörde der Union, ſondern nur bei dem zuſtändigen Gerichte des betreffenden Staates zur Sprache gebracht werden.

Die Union iſt nicht berechtigt, einen Staat bei ihren Gerichten mit einer Klage zu belangen.

Wenn die Union in einem Staate auf Verlangen desſelben Aufruhr oder Verrath unterdrückt hat, ſo iſt alles Weitere, namentlich die Verfolgung und Beſtrafung der verübten politiſchen Verbrechen, Sache des Staates, während in der Schweiz die Bundesrechtspflege in Thätigkeit geſetzt wird.

Die Verfassung und die Gesetze der Union werden nicht in so direkter Weise, wie in der Schweiz, durch die politischen Behörden, sondern nur gewissermaßen auf einem Umwege durch eine Appellation an den obersten Gerichtshof der Union, wo eine solche der Natur der Sache nach möglich ist, geschützt. Für die Fortbildung der Verfassung der Union ist die Zustimmung von drei Viertheilen aller Staaten erforderlich.

Es wird dieß Alles im zweiten und dritten Buche in der Darstellung des Organismus und des materiellen Rechtes ausführlicher besprochen werden.

Immerhin ergibt sich aus dem Gesagten, daß eine Gehorsams- oder Unterthanenpflicht der Regierungen der Staaten (Kantone) gegenüber der Union (dem Bunde) nicht besteht. Die Union herrscht nicht über die Staaten, sondern über das amerikanische Volk und über die zu demselben gehörenden Individuen. [1])

4. Die Verfassung.

§ 63.

Die Union beruht auf einem Grundgesetze, das sich selbst „Verfassung" nennt und die gleiche Bedeutung hat, wie die Verfassungen der einzelnen Staaten oder diejenige irgend eines Einheitsstaates, hingegen einen ganz andern Charakter als die Konföderations-Artikel an sich trägt.

Die Verfassung der Union verhält sich zu den Konföderations-Artikeln genau so, wie die schweizerische Bundesverfassung vom Jahr 1848 zu dem Bundesvertrage vom Jahr 1815.

Die Konföderations-Artikel und der Bundesvertrag von 1815 berührten die Bürger der Staaten und der Kantone nur mittelbar. Unmittelbar begründeten sie bloß Rechte und Pflichten der Staaten und der Kantone gegen einander. Sie hatten durchaus die Natur eines den Rechtszustand zwischen den kontrahirenden Kantonen oder Staaten ordnenden Vertrages. Die Annahme der Unionsverfassung

1) Jefferson IV. 405. Foreigners generally suppose the State governments subordinate to the federal government. But this is not the case. They are co-ordinate departments of one simple and integral whole.

vom Jahr 1787 und der schweizerischen Bundesverfassung vom Jahr 1848 hingegen hatte eine ganz andere Tragweite. Dieser Akt gestaltete die Staaten und beziehungsweise die Kantone in gewissen Richtungen zu einem einheitlichen Staate und stellte für die Bürger dieses neu geschaffenen Gemeinwesens ein dieselben unmittelbar bindendes Grundgesetz auf.

5. Der Organismus.

§ 64.

Die Konföderation war nicht als Staat, sondern bloß als Staatenbund organisirt. Sie besaß ein einziges Organ, den Kongreß, welcher bloß den vereinbarten Willen der dreizehn Staaten repräsentirte und denselben nicht gegenüber den Bürgern, sondern nur gegenüber eben diesen Staaten geltend machen konnte, soweit er die hiefür erforderliche Macht besaß (§ 41).

Bei der Berathung der Annahme der Unionsverfassung ist in der Konvention des Staates Pennsylvanien mit Recht hervorgehoben worden, daß es in der Konföderation ein einziges Mittel gegeben habe, das Bundesrecht zu handhaben, nämlich die Bezwingung der widersetzlichen Staaten durch Waffengewalt, während es der Union möglich sein werde, die Bürger mit den gewöhnlichen Mitteln den Gesetzen gehorsam zu machen. [1])

In ähnlicher Lage wie die Konföderation befand sich die schweizerische Eidsgenossenschaft unter der Herrschaft des Bundesvertrages vom Jahr 1815. Die Union hingegen, sowie die Eidsgenossen-

1) Webster III. 475. This constitution does not attempt to coerce sovereign bodies, States, in their political capacity. No coercion is applicable to such bodies, but that of on armed force. If we should attempt to execute the laws of the Union by sending on armed force against a delinquent state, it would involve the good and the bad, the innocent and the guilty, in the same calamity. But this legal coercion singles out the guilty individual and punishes him for breaking the laws of the Union. Hiemit ist zu vergleichen, was Tocqueville (Bd. I. Kap. VIII. des tribunaux fédéraux) sagt: Les gouvernements en général n'ont que deux moyens de vaincre la résistance que leur opposent les gouvernés: la force matérielle qu'ils trouvent en eux-mêmes et la force morale, que leur prêtent les arrêts des tribunaux. Un gouvernement qui n'aurait que la guerre pour faire obéir à ses lois, serait bien près de sa ruine.

ſchaft, ſeitdem ſie ſich in einen Bundesſtaat umgewandelt hat, beſitzt alle Organe für Geſetzgebung, Regierung und Rechtspflege, die jeder Staat haben muß, in ganz normaler Ausbildung. Durch dieſe Organe wird der Wille des amerikaniſchen (ſchweizeriſchen) Volkes in abſtrakter Form feſtgeſtellt und verkündet, und es werden alle konkreten Verhältniſſe dieſem Willen gemäß geſtaltet und beherrſcht.

Die Behörden der Union (des Bundes) ſtehen unmittelbar den Bürgern gegenüber und wirken auf dieſelben mit den gleichen Mitteln ein, die im Einheitsſtaate angewendet werden. Es wird ſo viel als immer möglich vermieden, Gebote und Verbote gegen die Staaten (die Kantone) zu richten. Für die Sphäre, in welcher die Union (der Bund) ſouverain iſt, gibt es gar keine Staaten (Kantone), deßhalb wird geſagt, daß ein Staat keinen Verrath an der Union begehen, daß aber auch kein Amerikaner zur Entſchuldigung eines an der Union begangenen Verrathes ſich auf eine von ſeinem Staate erhaltene Vollmacht berufen könne. [1])

---

1) Webſter III. 674. Eben derſelbe ſagt (III. 339.): A State cannot commit treason nor authorize others to do it. — Northamerican Review. Jan. 1862 Bd. 94. S. 453: A State can be foreign to the United States only by a successful revolution. It cannot be made foreign, under the constitution, either by the people of the State, or by the action of the Congress, or by that of the armies of the United States. The power to declare war cannot be exercised against a State. — No State as such can be in insurrection. The people of a State, or a portion of them, may rebel and civil war may ensue. The rebels may usurp State authority, either by the complicity of those who held office under the State or by turning them out, and placing others in their stead. But the war will be between the insurgents and the government. The State cannot commit treason, anymore than a city or a county in a State commits treason, when the people of that city or county rise in insurrection. There can of course be no punishment of a State for treason. The persons who offend may be punished. — A civil war cannot on the part of the government assailed, be a war of conquest, The territory, on which it is waged, belonging to the government, it cannot be added to the existing government, to which it already belongs, by any military operations in suppression of the rebellion. — It is an absurdity of the first water to affirm that the United States can make war upon a State, conquer it and reduce it to a territorial condition, consistently whith the constitution. If the citizens of a State rebel, the United States have express power to suppress the insurrection. But this neither increases the power of the United States over the States so as to authorize a war of conquest, nor relieve the United States from the performance of their constitutional duties to the State and its citizens. Nor does it deprive the State of its State rights under the constitution.

§ 65.

Das Verhältniß der Organe der Union zu den einzelnen Bürgern macht nicht die mindeste Schwierigkeit, hingegen ihre Stellung gegenüber den Staaten ist gegenwärtig sehr bestritten.

Der Satz, daß ein Staat sich des Verraths an der Union nicht schuldig machen und für einen solchen auch in keiner Weise bestraft werden könne, welcher früher über jeden Zweifel erhaben zu sein schien, ist bei der Diskussion der Frage, unter welchen Bedingungen die Abgeordneten der Südstaaten in das Repräsentanten-Haus und in den Senat zuzulassen seien, von der republikanischen Partei heftig angefochten worden.

So hat im Senate H. Sumner eine Resolution folgenden Inhaltes vorgeschlagen:

„Ein Beschluß, durch welchen ein Staat den Austritt aus der „Union erklärt, ist verfassungswidrig und nichtig. Ein Staat, der „einen solchen Beschluß mit Gewalt durchzusetzen sucht, verzichtet „dadurch thatsächlich auf alle ihm nach der Verfassung zustehenden „Rechte, und verwirkt durch den Verrath, welchen seine Handlungs-„weise involvirt, alle die Funktionen und Befugnisse, ohne welche ein „Staat als politischer Körper gar nicht fortbestehen kann, so daß „von diesem Zeitpunkte an sein Gebiet der ausschließlichen Herr-„schaft des Kongresses unterworfen ist."

Und im Repräsentantenhause hat am 8. Januar 1866 Herr Schellaparger den Herren Spalding, Raymond und Andern, welche behaupteten, daß die Verfassung es mit Individuen, nicht mit Staaten zu thun habe und daß nur die einzelnen Bürger, nicht die Staaten ihre Rechte durch Verrath verwirken können, Folgendes erwidert: „Auch den Staaten als solchen lege die Verfassung Pflichten auf „und sie räume denselben Rechte ein, welche mit den Pflichten un-„zertrennlich zusammenhängen. So oft die Staaten sich der Er-„füllung ihrer Pflichten entziehen, verwirken sie auch ihre Rechte. „Ein Staat, dessen Angehörige sämmtlich durch Verrath des Aktiv-„bürgerrechts verlurstig geworden seien, könne unmöglich Senatoren „und Repräsentanten ernennen und Wahlmänner für die Präsi-„denten-Wahl aufstellen. Ein Staat könne unmöglich ein Feind „der Vereinigten Staaten und gleichzeitig mitregierendes Glied der „Union sein. In diesem Sinne habe der oberste Gerichtshof ent-

Die in der Einleitung der Verfassung enthaltenen Worte: „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten stellen für die „Vereinigten Staaten von Amerika nachfolgende Verfassung auf" haben keinen andern Sinn als: Wir, das Volk des Staates New-Hampshire, das Volk des Staates Massachusetts u. s. f. In der That seien zuerst die Völkerschaften der dreizehn Staaten in dieser Weise einzeln aufgezählt worden und man sei von dieser Redaktion bloß des siebenten Artikels wegen abgegangen, weil man nicht habe voraussehen können, welche Staaten den Entwurf annehmen und welche denselben verwerfen werden. Daß man den Ausdruck „das Volk der Vereinigten Staaten" angewendet habe, erkläre sich einfach daraus, daß dem Substantiv people die Form des Plurals abgehe, weßhalb auch in Art. I. Sekt. 2. von „dem Volke der einzelnen Staaten (the people of the several States)" gesprochen werde.

Die Verfassung sei nicht nur von den Vereinigten Staaten, sondern auch für dieselben ins Leben gerufen worden, wie dieß ebenfalls aus der Einleitung sich ganz klar ergebe, indem die Worte „Wir" und „uns und unsere Nachkommen" nur auf die Vereinigten Staaten in dem so eben bezeichneten Sinne sich beziehen können.

Es bleibe also nur noch die Frage übrig: Wem ist die Verfassung übergeordnet? Hier sei die Antwort: den Behörden und Beamten, welche durch die Verfassung aufgestellt worden seien, und den einzelnen Individuen, soweit sie in der Sphäre der den Vereinigten Staaten delegirten Befugnisse sich bewegen, aber nicht den einzelnen Staaten. Diese haben ja die Verfassung geschaffen und müssen also nothwendig über ihrem Werk stehen. Hiemit stehe ganz im Einklang, daß es im siebenten Artikel heiße: Die Verfassung trete zwischen (nicht über) den sie ratifizirenden Staaten in Kraft. Auch der Ausdruck in der Einleitung: „in der Absicht, die „Union zu vervollkommnen (to form a more perfect union)" zeige, daß man die Konföderation nicht habe beseitigen, sondern verbessern wollen.

§ 69.

Calhoun weist dann ferner darauf hin, daß die Verfassung überall die Existenz und Unabhängigkeit der Staaten anerkenne.

Der Senat werde von den gesetzgebenden Behörden der Staaten, das Repräsentantenhaus von dem Volke derselben (by the people of the several States, [Art. I. Sekt. 2.]) gewählt. Die Staaten erscheinen hier nicht als bloße Verwaltungsbezirke eines größern Gemeinwesens, sondern als selbständige Körperschaften. Washington habe gegen das erste Gesetz betreffend die Vertheilung der Repräsentanten auf die Staaten das Veto eingelegt, weil dasselbe von einer andern Auffassung ausgegangen sei.

Präsident und Vicepräsident werden durch Wahlmänner ernannt, welche von den Staaten bezeichnet werden. Die Ernennung der Richter stehe dem Präsidenten und dem Senate, also mittelbar auch den Staaten zu.

Daß die Staaten ihre Souverainetät beibehalten haben und daß es kein souveraines amerikanisches Volk gebe, zeige auch der Revisionsmodus. Einer Mehrheit von drei Viertheilen der Staaten füge sich die Minderheit; aber nicht einer einfachen Mehrheit des amerikanischen Volkes. Die acht kleinsten Staaten mit 776,969 Seelen können die 22 größten mit 15,410,635 Seelen an jeder Aenderung hindern und die 23 kleinsten Staaten mit 7,254,400 Seelen können möglicher Weise eine Aenderung gegen den Willen der 7 größten Staaten, welche 8,933,204 Seelen zählen, erzwingen. [1]) Also sei nicht der Wille des amerikanischen Volkes maßgebend.

Die Staaten haben gewisse Befugnisse an gemeinsame Behörden delegirt, aber nicht abgetreten. Es sei gefunden worden, daß der Ausdruck des Art. I. der Verfassung „die hiedurch verliehenen legislativen Befugnisse (the legislative powers herein granted)" zu stark sei; deßhalb habe man das zehnte Amendement so redigirt: „Die durch die Verfassung den Vereinigten Staaten nicht delegirten, noch den Staaten entzogenen Befugnisse stehen beziehungsweise den Staaten oder dem Volke zu." Die Schlußworte bezeichnen das Volk der einzelnen Staaten als den Souverain, als die Quelle, aus welcher alle Vollmachten der Staats- und der Unionsbehörden herfließen. Die den Vereinigten Staaten delegirten Befugnisse seien nicht etwa dem amerikanischen Volke, sondern die legislativen

1) Diese Zahlen waren zur Zeit, als Calhoun schrieb, richtig, treffen aber jetzt nicht mehr zu.

Befugniſſe ſeien durch Art. 1. dem Kongreß, die exekutiven durch Art. 2. dem Präſidenten, und die richterlichen durch Art. 3. dem oberſten Gerichtshofe und den Untergerichten, welche der Kongreß aufſtellen würde, delegirt worden. Die Trennung der Gewalten, durch welche die Union von der Konföderation ſich unterſcheide, ſei der einzige Grund geweſen, der es unmöglich gemacht habe, den Styl der Konföderations-Urkunde beizubehalten und von den dem Kongreß (to the United States in Congress assembled) delegirten Befugniſſen zu ſprechen.

Theilung der Souverainetät ſei Zerſtörung derſelben. Die Völkerſchaften der Staaten können nicht in gewiſſen Beziehungen ſouverain ſein, in andern nicht. Die einzelnen aus der Souverainetät herfließenden Befugniſſe könne man durch verſchiedene Behörden ausüben laſſen. Die Souverainetät ſelbſt könne unmöglich getheilt werden. [1])

Für die Union ſeien genaue Kompetenzbeſtimmungen viel nöthiger geweſen, als für die Konföderation. In dieſer ſeien die Regierungen der Staaten dem Kongreſſe, deſſen Mitglieder ſie ernannt, inſtruirt und abberufen haben, übergeordnet geweſen. Jetzt hingegen ſeien die Unions-Regierung und die Regierungen der Staaten coordinirt, weil ſie ihre Vollmachten aus der gleichen Quelle, von den Völkerſchaften der Staaten, herleiten.

2. Kritik der Anſicht Calhoun's.

§ 70.

Die Gründe, welche Calhoun für ſeine Anſicht ins Feld führt, zerfallen in zwei Klaſſen. Die einen ſchöpft er aus der Ausdrucksweiſe (gewiſſermaſſen aus dem Styl) der Verfaſſung und der auf dieſelbe ſich beziehenden amtlichen Berichte, ſowie aus den Anſchauungen der Staatsmänner und Behörden, welche bei der Entwerfung und Annahme der Verfaſſung mitgewirkt haben; die andern ſind aus der Natur der Einrichtungen der Union hergenommen.

Was die Gründe der erſten Klaſſe betrifft, ſo kann ich denſelben nicht das mindeſte Gewicht beilegen. Wenn, wie ich glaube,

---

1) Am 11. Januar 1865 ſagte Herr White im Repräſentanten-Hauſe: You might as well make me believe that a man can be the subject of two omnipotent gods, as the subject of two sovereignties.

die durch die Verfassung vom Jahr 1787 geschaffenen Institutionen alle Eigenschaften eines Bundesstaates klar an sich tragen, so kommt nichts darauf an, ob in den zur Bezeichnung des Verhältnisses gewählten Ausdrücken Mißgriffe begangen worden seien. Das Wesen, nicht die Form des Ausdruckes ist maßgebend. Man darf nicht vergessen, daß für die neu ins Leben gerufenen Zustände auch die Begriffe und die Ausdrücke erst noch geschaffen werden mußten. Heut zu Tage noch erschwert die Armuth der Sprache die Erörterung des komplizirten Verhältnisses des Bundesstaates in hohem Maße. Wie viel größer mußte nicht die Schwierigkeit sein, als der Uebergang aus dem Staatenbunde in den Bundesstaat erst noch zu machen war.

Wie verworren und ungenau drückt sich nicht die Einleitung der schweizerischen Bundesverfassung vom Jahr 1848 aus! Die Worte, „in der Absicht, den Bund der Eidsgenossen zu befestigen", sowie der in Art. I. enthaltene Ausdruck „die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften" weisen auf einen bloßen Staatenbund hin, wie denn auch in der ganzen Verfassung die Eidsgenossenschaft überall als „Bund" (Confédération) bezeichnet wird. Dann ist aber wieder von der „Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation" die Rede, und in Art. 61 heißt es, der Nationalrath werde aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet.

§ 71.

Auf ähnliche Weise wie mit der Terminologie der Verfassung selbst verhält es sich mit der Ausdrucksweise der Mitarbeiter an dem Verfassungswerke. Scheinbar befinden sich allerdings die Personen, welche bei der Ausarbeitung eines Statutes thätig sind, in einer besonders günstigen Lage, um jede einzelne in demselben enthaltene Vorschrift und den Charakter des Ganzen richtig zu würdigen. In der That werden aber die Vortheile dieser Lage durch gewisse Nachtheile so ziemlich aufgewogen. Die Verfassung der Union ist das Endergebniß langer Kämpfe und Diskussionen zwischen sehr verschiedenen Anschauungen, von denen keine in ihrer vollen Reinheit und Konsequenz durchgedrungen ist. Von allen Mitgliedern der Konvention konnte Keiner sagen: die Verfassung ist mein Werk. Sie wurde vielmehr allgemein als ein Vergleich zwischen den Parteien, die einander gegenüber standen, aufgefaßt.

Es ist unvermeidlich, daß der Standpunkt, den Jeder in der Diskussion eingenommen hatte, auch später noch, wenn der Betreffende das Werk Aller beurtheilte, sich bemerkbar machte.

Noch wichtiger ist die Thatsache, daß alle Mitglieder der Konvention ohne Ausnahme unter dem Einflusse der frühern Zustände sich befanden.

So schwebte in der Schweiz im Jahr 1848 den Staatsmännern, welche die Bundesverfassung ausarbeiteten, immer die alte Einrichtung der Eidsgenossenschaft vor. Bei der Kreirung des Bundesrathes und der Bundesversammlung hatten sie die Tagsatzung und den Ausschuß derselben, welcher in dem vorhergegangenen Jahre die Bewegung geleitet hatte, vor Augen. Für das Bundesgericht mangelte ihnen ein Vorbild, weßhalb dasselbe auch eine sehr verfehlte Schöpfung geworden ist. Wie wenig man die Tragweite der neu geschaffenen Institutionen erfaßte, zeigt das fingirte Budget, das damals entworfen wurde. [1]) Ueber die Art und Weise, wie das Zweikammersystem funktioniren würde, war man in den sonderbarsten Vorurtheilen befangen. Kurz, es ist gewiß keine allzu gewagte Behauptung, wenn man sagt, daß die Urheber der Verfassung bei Würdigung ihrer eigenen Schöpfung sich leichter haben irren können, als ein aufmerksamer Beobachter, der den Gang der von

---

1) Nach diesem in dem betreffenden Tagsatzungsabschied S. 171 enthaltenen Budget dachte man sich die Finanzlage des neuzuschaffenden Bundesstaates folgendermaßen:

Reineinnahmen:

1.	Zinse der Kriegsfonds	120,000 Fr.
2.	Ertrag des Pulvermonopols	30,000 „
3.	Posten	750,000 „
4.	Zölle	2,250,000 „
	Fr. alter Währung	3,150,000 Fr.

Ausgaben:

1.	Aeufnung der Kriegsfonds	50,000 Fr.
2.	Allgemeine Verwaltung	300,000 „
3.	Militair	500,000 „
4.	Unvorhergesehenes	50,000 „
5.	Entschädigung der Kantone für die Posten	750,000 „
6.	Entschädigung der Kantone für die Zölle	1,500,000 „
		3,150,000 Fr.

oder neue Währung 4,725,000 Fr.!!

ihnen ins Leben gerufenen Einrichtungen seit einer langen Reihe von Jahren täglich vor Augen gehabt hat. [1])

Deßhalb sind auch die kommenden Geschlechter nur durch den Text der Verfassung, nicht durch die Ansichten und Absichten ihrer Urheber gebunden und es können die Protokolle über die Diskussionen, aus denen die Verfassung hervorgegangen ist, nur mit der größten Vorsicht für die Auslegung und Handhabung derselben verwendet werden. Es sind diese Protokolle für die Wissenschaft, namentlich für die Rechtsgeschichte und die Politik, ein weit werthvolleres Material als für die Praxis. [2])

§ 72.

Gehen wir zu der Betrachtung der mehr sachlichen Gründe über, so können dieselben folgendermaßen zusammengefaßt werden:

1. Die Verfassung ist nicht von dem Volke der Union, sondern von den Staaten geschaffen worden.

2. Auch der konkrete Organismus der Union ist nicht das Werk des amerikanischen Volks, derselbe wird vielmehr durch die Staaten hergestellt.

3. Für die Fortbildung der Verfassung ist nicht der Wille des amerikanischen Volkes, sondern derjenige der Staaten maßgebend.

4. Aus diesen Sätzen folgt, daß es kein amerikanisches Volk gibt; daß die volle und ungetheilte Souverainetät den Staaten zukommt; daß nur diese durch den Organismus der Union repräsentirt werden, und daß sie nicht *unter*, sondern *über* der Verfassung stehen.

5. Theilung der Souverainetät zwischen der Union und den Staaten ist innerlich unmöglich.

---

1) Der Satz: contemporanea expositio est fortissima in lege (Kent I. 464) ist daher keineswegs absolut richtig.

2) Als die Konvention ihre Arbeit beendigt hatte, trug Herr King darauf an, ihre Protokolle und Akten zu vernichten oder dieselben dem Präsidenten zur Aufbewahrung zu übergeben, damit nicht die Veröffentlichung dieser Papiere den Gegnern des Verfassungsentwurfs Waffen zur Bekämpfung desselben liefere. Mit eilf Stimmen wurde beschlossen, die Protokolle und Akten dem Präsidenten einzuhändigen, damit sie derselbe zur Verfügung des neu zu wählenden Kongresses halte.

§ 73.

Die Prämiſſen, von denen Calhoun ausgeht, ſind nur theilweiſe richtig. Namentlich was er von dem Organismus ſagt, beruht auf einer ganz ſchiefen Auffaſſung der Einrichtungen. Der Senat iſt allerdings ganz abſichtlich geſchaffen worden, um den Staaten einen bedeutenden Einfluß auf die Geſetzgebung zu ſichern; das Repräſentantenhaus hingegen iſt umgekehrt dazu beſtimmt, dem Willen der Mehrheit der amerikaniſchen Bürger Geltung zu verſchaffen. Wenn auch bei der Bildung der Kreiſe, in denen die Repräſentanten gewählt werden, auf die Staatsgrenzen in der Weiſe Rückſicht genommen wird, daß kein Kreis aus Gebietstheilen zweier Staaten zuſammengeſetzt wird, ſo iſt dieß doch etwas ſehr Untergeordnetes und für die Stellung des Hauſes zu den Staaten und dem amerikaniſchen Volke völlig Gleichgültiges.

Was endlich den Präſidenten und die Gerichte der Vereinigten Staaten betrifft, ſo bedarf es kaum eines Nachweiſes, daß dieſe Behörden gar nicht dazu angethan ſind, den Staaten im Gegenſatze der Union als Organ zu dienen.

§ 74.

Weit unhaltbarer noch als die Prämiſſen ſind die Schlüſſe, welche Calhoun aus denſelben zieht.

Aus der Entſtehung der Unions-Verfaſſung kann die abſolute Souverainetät der Staaten nicht hergeleitet werden. Es iſt ein ganz falſcher Gedanke, daß diejenigen, welche eine Verfaſſung ins Leben gerufen haben, durch dieſelbe nicht gebunden ſeien. Die Staaten haben, indem ſie die Union gründeten, derſelben einen Theil ihrer Souverainetät übertragen; ſie können nun ihr Werk nicht beliebig wieder zerſtören, die abgetretenen Hoheitsrechte zurücknehmen und die Union auflöſen. [1])

Mit dem Augenblicke, in welchem die Verfaſſung vom Jahr 1787 in Kraft getreten iſt, hat die Union ein ſelbſtändiges und

1) Northamerican Review Bd. 94. S. 445. The constitution was adopted and ratified not by the people of the United States as a general community; for until its adoption there was no such community. But it was ratified by the people of the several States, and by its adoption they became one people for the purposes therein specified.

von den Staaten völlig unabhängiges Leben begonnen. Der Satz, „daß der Schöpfer über dem Geschöpfe stehe", trifft in diesem Falle offenbar gar nicht zu.

Ebenso ist der Ausspruch, daß eine Theilung der Souverainetät zwischen der Union und den Staaten unmöglich sei, eine leere Behauptung, die nicht nur jeder Begründung ermangelt, sondern auch durch die Erfahrung widerlegt wird.

Dagegen ist es allerdings ganz richtig, daß die Souverainetät des amerikanischen Volks mit Hinsicht auf die Revision der Unionsverfassung durch die Staaten beschränkt wird und daß den Staaten ein gewisser Einfluß auf die Gesetzgebung gesichert ist. Hieraus folgt aber keineswegs, daß es kein amerikanisches Volk gebe und daß die Union kein Staat sei. Es gibt ja auch Einheits-Staaten, in denen gewisse Korporationen, Stände oder Klassen in dem gesetzgebenden Körper besonders repräsentirt sind, ohne daß die so privilegirten Körperschaften sich Souverainetät zuschreiben könnten und ohne daß der Staat deßhalb auseinander fallen würde.

§ 75.

Webster (the great expounder of the Constitution, wie die Amerikaner ihn nennen) hat in einer Reihe von bewunderungswerthen, wahrhaft klassischen Reden die Nullifikations-Theorie gründlich widerlegt. Er hat gezeigt, daß die Unionsverfassung zwar durch freiwillige Zustimmung der Staaten, oder, wenn man lieber wolle, durch Vertrag zu Stande gebracht worden, daß sie aber kein Vertrag sei. (The constitution is not a contract, but the result of contract, meaning by contract not more than assent. Founded on consent, it is a government proper. The people have agreed to make a constitution; but, when made, that constitution becomes, what its name imports. It is no longer a mere agreement). [1]) Er hat klar nachgewiesen, daß zwar durch eine Revolution, wenn eine solche jemals sich rechtfertigen lassen würde, die Union gesprengt werden könne; daß es aber keinen verfassungsmäßigen Weg gebe, auf welchem ein Staat, ohne aufzuhören ein Glied der Union zu sein, einseitig sich ihren Gesetzen zu entziehen

1) Webster III. 468.

vermöge. [1]) Er hat endlich mit der Begeiſterung und der Divinations-Gabe eines Propheten vorausgeſagt, daß an eine friedliche Sezeſſion nicht zu denken ſei und daß jeder Verſuch, die Union aufzulöſen, einen fürchterlichen Bürgerkrieg zur Folge haben würde. [2])

---

1) Webſter III. 321.

2) Webſter V. 361. „Peacable secession! Sir, your eyes and mine are never destined to see that miracle. The dismemberment of this vast country without convulsion? The breaking up of the fountains of the great deep without ruffling the surface? Who is so foolish? I beg everybody's pardon who expect to see such a thing. Sir, he who sees these States, now revolving in harmony around a common centre, and expects to see them quit their places and fly off without convulsion, may look the next hour to see the heavenly bodies rush from their spheres, and jostle against each other in the realms of space, without causing the wreck of the universe. There can be no such thing as a peacable secession!“

Siebenter Abschnitt.

Die Fortentwicklung des Bundesstaates. [1])

§ 76.

Seit der Annahme der Unions-Verfassung sind derselben zwölf neue Artikel hinzugefügt worden. Die zehn ersten hat der neu gewählte Kongreß gemäß den bei Ratifikation der Verfassung in den Konventionen der Staaten zur Sprache gekommenen Wünschen schon in seiner ersten Sitzung (4. März bis 29. September 1789) votirt und es sind dieselben von den Staaten gutgeheißen worden. Art. 1 garantirt die Glaubensfreiheit und die Preßfreiheit; das Recht, Versammlungen abzuhalten und das Petitionsrecht. Art. 2 sichert den Bürgern die Befugniß, Waffen zu tragen. Nach Art. 3 soll in Friedenszeiten kein Soldat in irgend einem Hause gegen den Willen des Eigenthümers einquartirt werden. Art. 4 schützt das Hausrecht und die persönliche Freiheit. Die Art. 5, 6 und 8 beziehen sich auf die Formen der Strafrechtspflege. Art. 7 garantirt für Rechtsstreitigkeiten (im Gegensatze zu Billigkeits-Sachen) über 20 Dollars die Zivil-Jury. Der 9. und 10. Artikel enthalten Regeln für die Interpretation der Verfassung.

Der eilfte Artikel ist von dem Kongreß in seiner zweiten Sitzung (3. November 1794 bis 3. März 1795) beschlossen und von den Staaten ebenfalls ratifizirt worden. Es schreibt derselbe vor, daß die Staaten nicht gehalten sind, wegen irgend einer Sache (any suit in law or equity) Bürgern eines andern Staates oder Angehörigen eines fremden Landes vor den Gerichten der Union Rede zu stehen.

---

1) Es wird hier bloß eine summarische Uebersicht über die seit dem Jahr 1787 vorgenommenen Verfassungsveränderungen und über die seither der Union einverleibten Staaten gegeben. Das Nähere bleibt der Darstellung des materiellen Rechts (Buch III.) vorbehalten.

Der zwölfte Artikel endlich hat in Folge des heftigen Wahlkampfes, der im Jahr 1800 zwischen Thomas Jefferson und Aaron Burr geführt wurde, die Form der Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten modifizirt.

Verschiedene andere Versuche, die Verfassung zu amendiren, sind in späteren Jahren gemacht worden, aber entweder im Kongreß selbst oder bei der Abstimmung in den Staaten gescheitert. In der Bestimmung, daß für die Vornahme der Revision irgend eines Verfassungs-Artikels zwei Drittheile Stimmen in jedem der beiden Häuser oder zwei Drittheile der Stimmen der Staaten nothwendig sind und daß der revidirte Artikel nur in Kraft tritt, wenn drei Viertheile der Staaten sich für denselben aussprechen, liegt eine so starke Erschwerung der Fortentwicklung des Systems, daß man sich über dessen Stabilität nicht verwundern kann. Das Amendement betreffend Abschaffung der Sklaverei ist durch einen furchtbaren Bürgerkrieg durchgesetzt worden.

§ 77.

Ganz außerordentlich ist der Zuwachs an Gebiet, Bevölkerung und Gliederstaaten, durch welchen die Macht der Union von ihrer Begründung an bis zum Ausbruche des großen Bürgerkrieges verzehnfacht worden ist.

Gleich von Anfang an erlangte die Union die öffentlich-rechtliche und privatrechtliche, einzig durch die Befugnisse der verschiedenen Indianerstämme (§§ 1 u. f.) beschränkte Herrschaft über alle noch nicht okkupirten Ländereien nördlich von Florida und östlich vom Mississippi, indem die sämmtlichen Staaten Ansprüche auf dieses ungeheure Territorium, welche sie vermöge ihrer Kolonial-Freibriefe hatten oder zu haben glaubten, der Union in der Meinung abtraten, daß die Cession allen gegenwärtigen und zukünftigen Gliedern des Bundes gleichmäßig zu Statten kommen solle. [1])

Darüber hinaus erwarb sie dann im Jahr 1803 durch Kauf von Frankreich das Gebiet westlich vom Mississippi, und im Jahr

1) Neumann I. 409.

1819 ebenfalls durch Kauf von Spanien Oſt- und Weſt-Florida, wozu dann noch im Jahr 1845 Texas und im Jahr 1848 Kalifornien nebſt andern Beſtandtheilen des mexikaniſchen Reichs hinzukam.

Walker, deſſen Werk im Jahr 1846 erſchienen iſt, berechnet den ganzen Flächeninhalt der Union auf ungefähr 1,400 Millionen engliſcher Jucharten (acres), wovon bloß 400 Millionen okkupirt ſeien, 1000 Millionen hingegen noch eine wilde Einöde bilden (so that there are now about one thousand millions in the wild solitude of nature). [1])

Sobald in einem Abſchnitte des früher nicht okkupirten Bodens eine gewiſſe Anzahl Einwanderer ſich niederlaſſen, ſo wird derſelbe als Territorium organiſirt. Beim Anwachſen der Bevölkerung bildet man innerhalb der Grenzen dieſes Abſchnittes zwei oder mehrere Territorien, die ſich dann im Laufe der Zeit in Staaten umwandeln. Auf dieſem Wege und in Folge der Theilung einzelner älterer Staaten iſt die Zahl der Staaten allmälig auf 36 angewachſen, nämlich:

1. Maine. 2. New-Hampſhire. 3. Vermont. 4. Maſſachuſetts. 5. Rhode-Island. 6. Connecticut. 7. New-York. 8. New-Jerſey. 9. Pennſylvanien. 10. Delaware. 11. Maryland. 12. Weſt-Virginien. 13. Virginien. 14. Nord-Karolina. 15. Süd-Karolina. 16. Georgia. 17. Florida. 18. Alabama. 19. Miſſiſſippi. 20. Louiſiana. 21. Texas. 22. Arkanſas. 23. Tenneſſee. 24. Kentucky. 25. Ohio. 26. Michigan. 27. Indiana. 28. Illinois. 29. Miſſouri. 30. Jowa. 31. Wisconſin. 32. Minneſota. 33. Kanſas. 34. Kalifornia. 35. Oregon. 36. Nevada. [2])

---

1) Wie groß der ſeitherige Gebietszuwachs geweſen iſt, ergibt ſich aus folgenden Zahlen des National Almanac: Vor dem Jahr 1858 betrugen die öffentlichen Ländereien ungefähr 1450 Millionen Acres. Hievon ſind bis zum 30. September 1868 ungefähr 400 Millionen in Privathände übergegangen und über 1000 Millionen disponibel geblieben.

2) Im Laufe des letzten Jahres hat der Kongreß nicht nur Colorado, ſondern auch Montana, das im National Almanac vom Jahr 1864 noch nicht einmal unter den organiſirten Territorien erſcheint, unter die Staaten aufgenommen. Der Präſident hat aber die dießfälligen Geſetze durch ſein Veto gehemmt.

Dazu kommt der Distrikt Kolumbia nebst den Territorien Arizona, Colorado, Dakotah, Idaho, Nebraska, New-Meriko, Utah und Washington.

Die Bevölkerung hat sich von 3,231,930 Seelen im Jahr 1790 bis zum Jahr 1861 auf 31,448,322 Seelen gehoben. Es wird berechnet, daß, wenn vom Jahr 1800 an keine Einwanderung Statt gefunden hätte, die Volkszahl im Jahr 1861 nicht größer als 10,180,037 gewesen wäre.

Zweites Buch.

Der Organismus der Union.

Erſter Abſchnitt.

Vorbemerkungen.

I. Die Volksſouverainetät.[1]

§ 78.

Nach der demokratiſchen Anſchauungsweiſe iſt das Volk ſouverain; die Behörden und Beamten ſind die Diener des Volks. Volksſouverainetät und Demokratie ſind zwei verſchiedene Bezeichnungen für Einen und denſelben Begriff. Souverainetät iſt die von keinem höhern abgeleitete, ſondern auf eigenem Rechte beruhende Herrſchaft. Eine ſolche Herrſchaft kann in der demokratiſchen Republik Niemandem zukommen, als der Geſammtheit.[2] Der Geſammtwille ſoll das Geſetz und das Geſammtwohl der Zweck des Staates ſein.

Dieſer Geſammtwille iſt aber kein natürlicher, ſo wenig als das Volk eine natürliche Einheit iſt. Es iſt dieß eine durch ſich ſelbſt klare Thatſache, die keines Beweiſes fähig iſt und keines Beweiſes bedarf.

Das Volk hat Stellvertreter und Werkzeuge, die ihm durch die Verfaſſung gegeben ſind, in ſeinen Aktivbürgern, Beamten und Behörden. Als Geſammtwille gilt der durch den Kongreß (durch die Bundesverſammlung) beziehungsweiſe durch die geſetzgebende Behörde

---

1) In den §§ 59 u. f. war von der äußern, hier iſt nun von der innern Souverainetät die Rede.

2) Es wird wohl keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn ich auf Staaten und Völker, die nicht demokratiſch geſtaltet ſind, nicht näher eintrete, da ich ja bloß die Eigenthümlichkeit der nordamerikaniſchen und beziehungsweiſe des ſchweizeriſchen Bundesſtaates darzuſtellen habe.

eines einzelnen Staates (die Landsgemeinde, den Großen Rath) ausgesprochene Wille, nöthigenfalls genehmigt durch die Aktivbürger. Als Handlung des Volks gilt auch die Verfügung der Regierung, der Spruch des zuständigen Gerichts. [1])

Diese Zurückbeziehung der Thätigkeit der Behörden auf das Volk beruht allerdings auf einer Fiktion und man kann sagen: Le peuple regne, mais il ne gouverne pas. Aber der demokratische Staat ist immerhin so eingerichtet, daß in der Regel die Organe des Volks dem Gesammtwillen gemäß handeln und die Gesammtwohlfahrt befördern, so daß die von dem Volke durch Stellvertreter ausgeübte Herrschaft, ungeachtet sie auf einer Fiktion beruht, doch eine große reale Bedeutung hat. Die Volkssouverainetät ist positiv in der ganzen Einrichtung des Staates gewissermaßen verkörpert. Negativ zeigt sie sich darin, daß keinem einzelnen Organe eine Machtvollkommenheit zukommt, die als Souverainetät bezeichnet werden könnte. [2])

---

1) Webster VI. S. 222. Well, then, let all admit, what none deny, that the only source of political power in this country is the people. Let us admit, that they are sovereign, for they are so; that is to say, the aggregate community, the collected will of the people is sovereign . . . . . The people cannot act daily as the people. They must establish a government and invest it with so much of the sovereign power as the case requires, and this sovereign power being delegated and placed in the hands of the government, that government becomes, what is popularly called the state. The state is an organized government, representing the collected will of the people as far as they see fit to invest that government with power . . . . . As the exercise of legislative power and the other powers of government immediately by the people themselves is impracticable, they must be exercised by Representatives of the people; and what distinguishes American government as much as any thing else from any government of ancient or modern times, is the marvelous felicity of their representative system . . . . . We are not to take the will of the people from public meetings nor from tumultuous assemblies, by which the timid are terrified, the prudent are alarmed and by which society is disturbed.

S. 226. It is obvious, that men cannot get together and count themselves, and say, they are so many hundreds and so many thousands, and judge of their own qualifications, and call themselves the people, and set up a government. Why, another set of men, forty miles off, on the same day, with the same propriety, with as good qualifications, and in as large numbers, may meet and set up another government.

2) Tocqueville, Band II., erstes Kapitel: Comment on peut dire rigoureusement, qu'aux Etats-Unis c'est le peuple qui gouverne.

§ 79.

Ganz in diesem Sinne definiren die Verfassungen der einzelnen Staaten der Union das Wesen der Volkssouverainetät, während der Ausdruck, das Wort in den meisten nicht vorkommt, [1]) z. B. Verfassung von Maine:

Alle Gewalten beruhen auf dem Volke. Alle freien Regierungen sind auf die Autorität des Volkes gegründet und zu seinem Besten eingerichtet. — Das Volk hat das unveräußerliche Recht, die Regierung einzurichten und sie ganz oder theilweise zu ändern, wenn seine Sicherheit und sein Wohl es erfordert.

Vermont I. § 5: Das Volk dieses Staates hat das ausschließliche und unveräußerliche Recht, durch seine gesetzlichen Vertreter sich selbst zu regieren. § 6: Alle Gewalt beruht auf dem Volke und wird von ihm hergeleitet. Deßhalb sind alle Beamten seine Vertrauensmänner (trustees) und Diener und jederzeit ihm verantwortlich.

Massachusetts I. § 4: Das Volk dieses Staates kann alle Befugnisse und Hoheitsrechte ausüben, die es nicht ausdrücklich dem Kongreß (to the United States of America in Congress assembled) abgetreten hat oder abtreten wird.

Die Verfassung der Union, wie sie überhaupt die Vorstellung von theoretischen Erörterungen vermeidet, spricht auch nicht von der Volksherrschaft, sondern setzt das Bestehen und die Bedeutung derselben als bekannt voraus.

§ 80.

Wenn nun aber auch nach dem Gesagten unter dem Volke in einem demokratischen Freistaate nur die Gesammtheit der durch den Staat und seine Verfassung zu einer künstlichen Einheit verbundenen Menschen und unter dem Volkswillen der durch die verfassungsmäßigen Organe des Volkes und beziehungsweise des Staates geäußerte Wille zu verstehen ist, so werden doch diese Ausdrücke im täglichen Leben vielfach in einem andern Sinne gebraucht. Den Amerikanern ist es ganz geläufig, von dem Volke

1) Einzig die Verfassung von New-York sagt (I. § 11): The people of this state, in their right of sovereignty etc.

einer Stadt oder einer Grafschaft zu sprechen, während doch strenge genommen nur der Staat ein Volk hat. Sie unterscheiden zwischen dem Volke und den Behörden in der Weise, daß sie unter dem Volke die Mehrheit der Aktivbürger sich denken.[1]) In Amerika und in der Schweiz bezeichnet man aber auch häufig jede große, wenn auch in ganz unorganischer Weise versammelte Menge von Menschen als das Volk und die in einem größern oder engern Kreise vorherrschende Ansicht als den Volkswillen. In der That hat auch die durch die Presse, sowie durch Vereine und Versammlungen konstatirte öffentliche Meinung, wenn sie wirklich diesen Namen verdient, zwar nicht gleich einem Gesetze bindende rechtliche Kraft, aber doch faktisch eine sehr große Bedeutung. Die Gefühle und Anschauungen aller im Staate lebenden Menschen, welche Urtheilskraft haben, seien sie Aktivbürger oder nicht, üben nothwendig einen ihrem innern Gehalte entsprechenden Einfluß auf die verfassungsmäßigen Behörden aus. Ein Widerspruch zwischen einer gesunden öffentlichen Meinung und dem formalen Volkswillen ist in der Demokratie auf die Länge nicht gedenkbar. Man darf sich nur dadurch nicht irre machen lassen, daß gar nicht selten Minderheiten, oft sogar sehr kleine Minderheiten, mit großer Rührigkeit ihre Ansicht für die öffentliche Meinung ausgeben.

Es ist daher auf der einen Seite der innerlich tief gegründete und äußerst wichtige Unterschied zwischen dem verfassungsmäßigen, vermöge seiner Form mit bindender Kraft und rechtlicher Wirksamkeit ausgerüsteten Volkswillen, und der bloß durch ihren Gehalt und ihre intensive Stärke wirksamen öffentlichen Meinung, die ein bloßes Faktum ist, nicht aufzugeben; auf der andern Seite ist aber auch die Bedeutung der in unorganischer Weise innerhalb des Staates wirkenden und in der öffentlichen Meinung gewissermaßen konzentrirten Kräfte nicht zu übersehen.

---

1) „People of the United States", „people of the several States", „citizens of the United States," „citizens of particular States" are parallel expressions (Northamerican Review Band 97, Seite 348).

II. Die Trennung der Funktionen.

§ 81.

Je zahlreicher und mannigfaltiger die im Namen des Volkes zu lösenden Aufgaben sind, desto zahlreicher und mannigfaltiger müssen auch die hiefür zu verwendenden Organe sein. Diese Organe sind die Aemter, und jedes Amt wird entweder durch einen Einzelnbeamten oder durch ein Kollegium verwaltet. Fast überall werden die Aemter nach den drei bekannten Kategorieen (oder, wie die französischen Schriftsteller es ausdrücken, ordres) der Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege geordnet. Schon Aristoteles bespricht, wie Jedermann weiß, diese τρία μορία, die in jeder πολιτείᾳ sich finden, (τὸ βουλευόμενον, αἱ ἀρχαὶ und τὸ δικάζον) mit der größten Klarheit.

Es frägt sich nun, ob der ganze Organismus von einem höchsten Einzelnbeamten oder von einem höchsten Kollegium abhängig sein, oder ob jeder der drei Kategorieen von Behörden den beiden andern gegenüber eine gewisse Selbständigkeit zukommen solle. Dieß ist die Frage nach der s. g. Theilung oder Trennung der Gewalten oder Funktionen. Es ist auch in der Republik gar wohl möglich, eine einzelne Behörde, sei es nun eine Versammlung aller Bürger (ἐκκλησία, Landsgemeinde), oder einen durch die Bürger gewählten Großen Rath, oder einen aristokratisch eingerichteten Kleinen Rath, oder einen Diktator, mit absoluter Machtvollkommenheit auszurüsten. Aber die Verwerflichkeit einer solchen Einrichtung ist so einleuchtend und so allgemein anerkannt, daß es ganz unnöthig ist, ein Wort darüber zu verlieren. [1])

1) Webster IV. 122. „Die Form eines freien Staates ist nothwendig komplizirt, weil in allen freien Staaten eben so gut für die Behörden, wie für die Individuen Schranken aufgestellt werden. Wenn wir die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt aufheben, wenn wir die Jury abschaffen und dem Richter Alles überlassen, wenn wir den Gesetzgeber zum Richter machen und dann auch noch die Regierung in seine Hände legen wollen, dann wird es uns leicht sein, den Staat einfach einzurichten. Wir können denselben sogar ohne alle Schwierigkeit auf die einfachste aller Formen, die der reinen Despotie, zurückführen. Aber eine Trennung der Gewalten, soweit sie thunlich ist, und die Feststellung klarer Grenzen zwischen denselben ist der Grundgedanke, von welchem alle unsere Verfassungen ausgehen und der Fortbestand einer geordneten Freiheit beruht auf der Erhaltung dieser Ausscheidung." (Every free government is necessarily complicated, because all such

Eine relative Sönderung der Funktionen wird ja ſogar für die Monarchie von allen Staatsrechtslehrern als unabweisliches Bedürfniß anerkannt. Wenn ſchon der Monarch nicht bloß regiert, ſondern auch Geſetze erläßt und das Recht handhabt, ſo iſt er doch bei dieſen verſchiedenen Thätigkeiten an die Mitwirkung verſchiedener Organe gebunden, welche nicht nur getrennt, ſondern bis zu einem gewiſſen Grade von einander und von dem Monarchen unabhängig ſind. In der Republik vermittelt das Volk in ähnlicher, freilich mehr idealer Weiſe den Zuſammenhang zwiſchen den verſchiedenen Organen der öffentlichen Gewalt und es ſtimmt auch der demokratiſche Kanzleiſtyl in manchen Staaten mit dem monarchiſchen ganz überein. Wenn z. B. im Staate New-York ein Richter den Sheriff auffordern will, eine Verhaftung vorzunehmen, ſo bedient er ſich folgenden Formulars:

„Das Volk des Staates New-York an den Sheriff der Stadt „und Grafſchaft New-York. Unſern Gruß zuvor."

„Wir befehlen Euch ꝛc."

„Dieß bezeugt Alexander Bradford, Vorſtand des Surrogate-„Gerichtshofes ꝛc. ꝛc." [1])

Die Verfaſſung des Kantons Baſellandſchaft ſagt in Art. 37: „Jede Behörde handelt im Namen des ſouverainen Volks und erläßt daher ihre Beſchlüſſe und Verfügungen unter ausdrücklicher Berufung auf dasſelbe."

Hingegen die Gerichte der Union erlaſſen ihre Ladungen u. ſ. f. im Namen des Präſidenten der Vereinigten Staaten. [2])

---

governments establish restraints, as well on the power of government itself as on that of individuals. If we will abolish the distinction of branches, and have but one branch; if we will abolish jury trials, and leave all to the judge, if we will then ordain that the legislator shall himself be that judge; and if we place the executive power in the same hands, we may readily simplify government. We may easily bring it to the simplest of all possible forms, a pure despotism. But a separation of departments, so far as practicable, and the preservation of clear lines of division between them, is the fundamental idea in the creation of all our constitutions; and doubtless, the continuance of regulated liberty depends upon maintaining these boundaries.)

1) The people of the State of New-York, tho the sheriff etc. greeting.
We comand you to attach Clinton Marshal etc. etc.
Witness, Alexander W. Bradford, surrogate of our county of New-York etc.

2) Law. 369.

§ 82.

Der absoluten Vereinigung aller öffentlichen Gewalt in Einer Behörde steht als das entgegengesetzte Extrem die durchgreifende Trennung der Funktionen nach den drei Kategorieen gegenüber. Für eine solche Trennung ist Folgendes erforderlich:

a. Keiner Behörde dürfen Befugnisse eingeräumt werden, die ihrer Natur nach den Behörden einer andern Kategorie zukommen.

b. Der Entscheid einer Unter-Behörde darf nur durch eine obere Behörde der gleichen Kategorie abgeändert werden.

c. Der Entscheid der obersten Behörde einer jeden Kategorie ist — die Kompetenz vorausgesetzt — unantastbar.

d. Die Behörden einer jeden Kategorie sollen von den Behörden der beiden andern Kategorieen völlig unabhängig sein. Es darf also nicht die Regierung von der gesetzgebenden Behörde, oder der oberste Gerichtshof von der Regierung oder von der gesetzgebenden Behörde gewählt oder beaufsichtigt werden u. s. f.

e. Niemand darf gleichzeitig amtliche Funktionen in zwei oder gar in allen drei Kategorieen ausüben.

Für die Lösung von Konflikten ist bei dieser Einrichtung nicht gesorgt. Sie ist vortrefflich, wenn keine Zweifel über die Befugnisse eines jeden Organs aufkommen können und wenn jedes Organ sich bestrebt, die Grenzen seiner Befugnisse genau einzuhalten. Unter der entgegengesetzten Voraussetzung entstehen Schwierigkeiten, zu deren Ueberwindung das System in sich selbst kein Mittel enthält. Hieraus ergibt sich geradezu die Gefahr der Anarchie, die indeß in der Wirklichkeit bei Weitem nicht so groß ist, wie sie in der Theorie sich darstellt. In der Republik ist die öffentliche Meinung mächtig genug, um jede Behörde, die durch irgend welche Anmaßungen den regelmäßigen Gang der Staatsinstitutionen stören würde, zur Ordnung zurück zu führen. [1])

1) Die Trennung der Funktionen ist Gegenstand einer sehr reichhaltigen Litteratur. Die meisten deutschen Rechtsphilosophen scheinen mir zu einseitig vom Standpunkte der Monarchie aus gegen das Prinzip zu polemisiren, dagegen kann ich mich mit der Ansicht, die Escher in seinem Handbuche der praktischen Politik (II. 114) ausspricht, im Wesentlichen ganz einverstanden erklären. Sehr anregend und belehrend sind die geschichtlichen Exkurse in Stein's Verwaltungslehre.

§ 83.

Der Grundsatz der Trennung der Funktionen wird aus einleuchtenden Gründen nirgends mit völliger Schärfe und Reinheit angewendet. Auch die Amerikaner haben denselben nicht auf die Spitze getrieben, wiewohl sie in der Durchführung der Trennung weiter gegangen sind, als irgend ein europäisches Volk. [1])

Diejenigen Verfassungen, welche das Prinzip mit der größten Bestimmtheit aussprechen, weisen doch zugleich darauf hin, daß dasselbe gewisser Modifikationen bedürfe. So heißt es z. B. in der Verfassung des Staates Maine: „Die Staatsgewalt zerfällt in drei getrennte „Abtheilungen, Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtspflege."

„Niemand, der ein Amt in einer dieser drei Abtheilungen bekleidet, darf Befugnisse ausüben, die einer der beiden andern Abtheilungen zukommen, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen „die Verfassung dieß ausdrücklich erlaubt." [2])

Und die Verfassung von New-Hampshire verlangt, daß die Trennung und Unabhängigkeit der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt der Natur eines freien Staates gemäß soweit ausgedehnt werden solle, als es möglich sei, ohne die Einheit des Staates zu gefährden. [3])

---

1) Webster IV. 123. Die Ausscheidung der Staatsgewalten in drei Zweige, welche von allen unsern Verfassungen proklamirt wird, ist noch in keinem Staate der Welt vollkommen durchgeführt worden. Der allgemeine Grundsatz ist von unschätzbarem Werthe und die leitenden Gesichtspunkte sind hinlänglich klar. Es gibt aber Befugnisse von so unbestimmtem Charakter, daß sie sich nicht rein unter einen dieser Gesichtspunkte unterordnen lassen. (The separation of the powers of government into three departments, though all our constitutions profess to be founded on it, has nevertheless never been perfectly established in any government of the world and perhaps never can be. The general principle is of inestimable value and the leading lines of distinction sufficiently plain; yet there are powers of so undecided a character, that they do not necessarily range themselves under either head.)

2) The powers of this government shall be divided into three distinct departments, the legislative, executive and judicial. No person belonging to one of these departments shall exercise any of the powers properly belonging to either of the others, except in the cases herein expressly directed or permitted.

3) The three essential powers, the legislative, executive and judicial, ought to be kept as separate from and independent of each other as the nature of a free government will admit, or as is consistent with that chain of connection, that binds the whole fabric of the constitution in one indissoluble bond of unity and amity.

Eine ſolche Beſchränkung iſt zwar in der Virginiſchen Verfaſſung vom Jahre 1776 nicht enthalten, indem dieſelbe einfach vorſchreibt, daß die geſetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt getrennt ſein ſolle und doch iſt gerade in Virginien die Trennung mangelhafter durchgeführt, als in vielen andern Staaten. [1])

Die Verfaſſung der Union überträgt durch Art. I. die geſetzgebende Gewalt dem Kongreß, durch Art. II. die vollziehende Gewalt dem Präſidenten und durch Art. III. die richterliche Gewalt einem oberſten Gerichtshofe und denjenigen Untergerichten, welche der Kongreß jeweilen aufſtellen wird.

Das Verhältniß dieſer Behörden zu einander wird in der nachfolgenden Darſtellung im Einzelnen nachgewieſen werden. Hier mag es genügen, die Hauptabweichungen von dem leitenden Prinzip der Sonderung der Funktionen, oder die Attribute, welche theils dem Kongreſſe, theils dem Präſidenten in anomaler Weiſe zugeſchrieben worden ſind, vorläufig zu bezeichnen:

a. Die Beurtheilung der Amtsvergehen durch den Senat auf Anklage des Repräſentantenhauſes hin;

b. Die Mitwirkung des Senates bei der Wahl der Beamten und beim Abſchluſſe von Staatsverträgen;

c. Die Beſtätigung der Geſetze durch den Präſidenten, und

d. Die Wahl der Richter durch den Präſidenten mit Zuſtimmung des Senates.

§ 84.

Werfen wir einen Blick auf die Schweiz, ſo finden wir, daß in der alten Eidsgenoſſenſchaft von der Trennung der Funktionen keine Rede war.

Selbſt noch in den erſten drei Dezennien des gegenwärtigen Jahrhunderts war den Regierungen in den meiſten Kantonen eine allzu große Fülle von Macht verliehen. Erſt ſeit der Vermittelungsakte gibt

1) Jefferſon IV. 286. To the county courts the justice, the executive administration, the taxation, police, the military appointments of the county, and nearly all our daily concerns are confided .... They are in truth the executive, the judiciary and the military of their respective counties and the sum of the counties are the State.

es in der Schweiz Obergerichte, die von der Regierung völlig getrennt und unabhängig sind und es stand diese neue Einrichtung noch lange Zeit auf schwachen Füßen, bis dieselbe dann durch die in den dreißiger Jahren erfolgte s. g. Regeneration der Kantone, d. h. durch die Umwandlung der aristokratischen Grundlagen in die Form der repräsentativen Demokratie, bleibend befestigt worden ist. Die Trennung der Funktionen wurde von der durch den politischen Umschwung zur Herrschaft gelangten s. g. radikalen Partei in alle Verfassungen hinein geschrieben; aber das Prinzip kam doch nur sehr abgeschwächt zur Ausführung. Ein geistreicher Schriftsteller, der die Demokratie in der Schweiz vom Standpunkte der konservativen Opposition aus geschildert hat, [1]) tadelt mit einschneidender Schärfe das den Großen Räthen eingeräumte allzu große Uebergewicht, das er als Allmacht und als faktische Souverainetät bezeichnet; der Tadel ist begründet. Doch ist es einleuchtend, daß, wenn nach der Ansicht fast aller Rechtsphilosophen ein absolutes Gleichgewicht zwischen den drei s. g. Gewalten unmöglich ist, die Präponderanz in der Demokratie nur der Gesetzgebung (der Landsgemeinde und beziehungsweise dem Großen Rathe) zukommen kann. Der Fehler besteht also nur darin, daß in der Feststellung des Uebergewichtes nicht das richtige Maß getroffen worden ist.

§ 85.

Als nach der Einführung der Bundesverfassung vom Jahre 1848 die zwei großen Parteien, welche Jahrzehnte lang einander gegenüber gestanden waren, sich innerlich zersetzten, bildeten sich aus den verschiedenen Schattirungen der Parteifarbe Gruppen von Weißen und Schwarzen, Rothen und Grauen u. s. f., und es fingen die Jungen an, den Alten den Krieg zu machen. Erst in diesen Kämpfen der Epigonen wurde das Prinzip der Inkompatibilität, d. h. des Ausschlusses der richterlichen und administrativen Beamten aus dem Großen Rathe formulirt und als ein sehr wirksames Oppositionsmittel von den Jungen gehandhabt. Seither hat die Erfahrung gezeigt, daß unter dem absoluten Ausschlusse aller Beamten die Geschäftstüchtigkeit und das Ansehen der gesetzgebenden

1) Cherbuliez, de la Démocratie en Suisse. I. 35.

Behörde leidet, während auf der andern Seite auch nicht geleugnet werden kann, daß das Ueberwiegen des Beamten-Elementes in den Großen Räthen mit erheblichen Uebelständen verbunden ist.

Was die Bundesverfassung vom Jahre 1848 betrifft, so wird später nachgewiesen werden, daß dieselbe mit der Theorie von der Trennung der Funktionen ganz und gar nicht im Einklang steht.

Zweiter Abschnitt.

Die Aktivbürger. [1])

I. Die Requisite des Aktivbürgerrechts.

1) Das Staatsbürgerrecht.

§ 86.

Als natürliche Stellvertreter des Volks stellen sich zunächst die einzelnen zum Volke gehörenden Menschen, die Staatsbürger, dar, soweit dieselben fähig sind, bei der Ordnung der allgemeinen Angelegenheiten des Landes mitzuwirken. Als fähig dieser Bethätigung, als Aktivbürger gelten in der nordamerikanischen Union wie in der Schweiz alle erwachsenen männlichen Staatsbürger, welche nicht durch irgend ein körperliches oder geistiges Gebrechen verhindert sind, oder durch schlechtes Betragen sich unwürdig gemacht haben, die fraglichen Funktionen auszuüben. [2])

Es gibt zwar allerdings einige Staaten, welche Fremden, die in denselben niedergelassen, aber noch nicht naturalisirt sind, das Stimmrecht einräumen. So z. B. sagt die Verfassung des Staates Ohio in Art. IV. Sect. 1.: „Bei allen Wahlen darf jeder weiße männliche Einwohner, der über 21 Jahre alt und seit einem Jahre im Staate niedergelassen ist, das Stimmrecht ausüben, wofern er eine Staats- oder Grafschaftsabgabe bezahlt." Diese Redaktion beruht nicht etwa auf einem Versehen, sondern es sind mit vollem Bewußtsein die Fremden zu den Wahlurnen zugelassen worden. Es ist dieß aber offenbar eine Anomalie, die freilich bei Staaten,

---

1) Die Amerikaner bedienen sich, wenn sie von den Aktivbürgern sprechen, immer des Ausdrucks „Wähler" (electors).

2) Ueber die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit der freien Farbigen siehe § 93.

deren ganze Bevölkerung zur Zeit ihrer Konstituirung aus Eingewanderten bestand, sich leicht erklären läßt. [1])

Das erste Requisit des Aktivbürgerrechts ist also in der Regel das Bürgerrecht. Ich will daher die Lehre vom Bürgerrechte hier einschieben, wiewohl sie strenge genommen nicht in die Darstellung des Organismus, sondern in diejenige des materiellen Rechtes gehören würde.

a. Der Erwerb des Bürgerrechts.

α) Durch Heirath.

§ 87.

Daß in Folge der Eingehung der Ehe die Frau das Bürgerrecht des Mannes erlangt, ist dem Schweizer selbstverständlich. In den Darstellungen des amerikanischen Privatrechtes (bei Kent, Walker, Bouvier u. s. f.) finde ich diesen Satz nicht. Das Bürgerrecht hat eben im Privatrechte nur in einigen Staaten für die Fähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, Bedeutung und kommt im Uebrigen in Amerika nur als Quelle politischer Befugnisse, die ja von den Frauen nicht ausgeübt werden können, zur Sprache. [2])

Es ist sogar von den Gerichten entschieden worden, daß eine Amerikanerin, welche einen Fremden heirathe, ihre Nationalität nicht verliere. [3])

Nichts desto weniger zweifle ich nicht daran, daß eine Fremde, welche einen Amerikaner heirathet, durch die Ehe das amerikanische Bürgerrecht erwirbt, da nicht nur die Naturalisation eines Fremden auch die Frau des Naturalisirten zur Amerikanerin macht, sondern

---

1) Kent I, 229. Gardner 258. Benton I, 635.

2) The constitution uses the word citizen only to express the political quality of the individual in his relation to the nation, to declare that he is a member of the body politic, and bound to it by the reciprocal obligation of allegiance on the one side and protection on the other. (North American Review Band 97, Seite 348.) Doch sagt Bouvier I. 64: A citizen of the United States is one who is in the enjoyment of all the rights, to which the people are entitled, and bound to fulfil the duties to which they are subject; this includes men women and children. Den gleichen Sinn hat wohl auch das Gutachten des Attorney-General Bates (§ 88. Note 2).

3) Kent II. Seite 48, Note a.

ſogar, wenn der Mann, welcher ſich um das Bürgerrecht bewirbt, vor dem Ablaufe der geſetzlichen Friſt ſtirbt, der Wittwe gleichwohl die Rechte einer Amerikanerin eingeräumt werden. [1]) (§ 90.)

β) Durch die Geburt.

§ 88.

Mit Hinſicht auf die Erwerbung des Bürgerrechts durch die Geburt beſtehen folgende Regeln:

1) Jedes Kind, das auf dem Gebiete der Union zur Welt kommt, gilt als Bürger derſelben. [2])

Die Schriftſteller, die ich vor Augen habe, ſtatuiren von dieſer Regel nur zwei Ausnahmen: a) Die Kinder von Perſonen, die auf Exterritorialität Anſpruch haben; b) die Kinder von Indianern und Farbigen.

Was die letztere Ausnahme betrifft, ſo wird dieſelbe nun wohl als dahingefallen betrachtet werden können. Dagegen iſt noch die Frage, wie es ſich mit den Kindern von Fremden, die in Amerika niedergelaſſen ſind, verhalte, zu beantworten. Soweit dieſelben unter dem Schutze von Staatsverträgen ſtehen, ſind natürlich dieſe maßgebend. Abgeſehen hievon kommen wohl den in der Union gebornen Kindern eines Fremden alle Rechte und Pflichten eines amerikaniſchen Bürgers zu. [3])

---

1) Walker S. 131. Naturalized citizens include: first, all persons who comply with the legal requisites for naturalization; secondly, their minor children residing here at the time; and thirdly, the widow and minor children of persons complying with the preliminary requisites, but dying before their naturalization is consummated. Es iſt ſonderbar, daß Walker unter der zweiten Rubrik die Frau des Naturaliſirten nicht neben den minderjährigen Kindern erwähnt, da doch gewiß die Naturaliſation auch für ſie wirkſam iſt.

2) Gutachten des Attorney-General Bates: Every person born in the country is, at the moment of birth, prima facie a citizen. (North American Review Bd. 97, S. 348. Bouvier I. 17. White persons born within the jurisdiction of the United States are, in general, citizens, unless they have lost that right.

3) Das Gleiche gilt auch in England. (Blackſtone, Buch I. Kap. X. The children of aliens, born here in England, are, generally speaking, natural — born subjects, and entitled to all the privileges of such.) In Amerika ſcheint das unlängſt erlaſſene Geſetz zum Schutze der individuellen Rechte (the civil rights bill) hierin eine Aenderung bewirkt zu haben, indem § 1 dieſes Geſetzes ſagt: „Alle in den „Vereinigten Staaten geborenen Perſonen, die nicht Unterthanen einer „fremden Macht ſind, (ausgenommen nicht beſteuerte Indianer) ſind Bürger „der Vereinigten Staaten.“

2) Das eheliche Kind eines Amerikaners folgt dem Vater, das uneheliche Kind einer Amerikanerin folgt der Mutter, auch wenn es außerhalb der Vereinigten Staaten geboren wird, wenn nur der Vater und beziehungsweise die Mutter früher eine Zeit lang in Amerika gewohnt hat.

Diese Vorschrift findet sich in einem Gesetze vom 14. April 1802, welches fataler Weise bloß auf die Kinder solcher Personen, die schon bei Erlassung des Gesetzes Bürger waren, anwendbar ist. [1]) In kurzer Zeit wird somit diese wichtige Regel, soweit dieselbe auf dem fraglichen Gesetze beruht, gänzlich dahingefallen sein. Kent (II. 48 u. f.) hält dafür, daß die hieraus sich ergebende sehr bedenkliche Lücke mittelst des ungeschriebenen Rechts (common law), das freilich ziemlich unklar ist, ausgefüllt werden könne. So viel versteht sich von selbst, daß die zwischen der Union und dem Auslande bestehenden Staatsverträge, soweit dieselben reichen, an die Stelle des Gesetzes treten. [2])

γ) Durch die Naturalisation.

§ 89.

Unter der Herrschaft der Konföderation gab es kein amerikanisches Bürgerrecht, sondern nur ein Bürgerrecht im Staate New-York, im Staate Pennsylvanien u. s. f. Dieses Bürgerrecht wurde konsequenter Weise nicht vom Kongresse im Namen der Konföderation, sondern von den einzelnen Staaten verliehen. Die Staaten gingen dabei von ganz verschiedenen Anschauungen und Grundsätzen aus. Die einen nahmen es mit der Einbürgerung äußerst leicht; die andern fanden es für angemessen, dieselbe etwas mehr zu erschweren. Die erstern konnten aber den letztern das Gesetz machen und ihnen Bürger, die sie selbst nicht aufgenommen haben würden, indirekt aufnöthigen, weil die in irgend einem Staate Eingebürgerten, wenn sie nicht

1) Duer 304. This statute not being prospective in its operation, the benefit of it narrows rapidly by lapse of time, and the period will soon arrive when there will be no statutory regulation in favor of children born abroad of American parents; and unless one be made in season, they will be driven to resort for aid to the dormant and doubtful principles of the common law.

2) Der Staatsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und der schweizerischen Eidsgenossenschaft enthält hierüber keine Bestimmung.

als Arme, Vagabunden oder flüchtige Verbrecher sich darstellten, in jedem andern Staate alle Rechte und Freiheiten eines Bürgers in Anspruch nehmen konnten.

Bei der Gründung der Union verstand es sich ganz von selbst, daß alle Bürger der einzelnen Staaten ipso jure das Bürgerrecht der Union erlangten. [1]) Dagegen war es anfänglich bestritten, ob durch die Vorschrift der Unionsverfassung, [2]) welche dem Kongreß die Befugniß einräumt, Fremde zu naturalisiren, den Staaten das Recht, das sie vorher ausgeübt hatten, ihr Bürgerrecht an beliebige Personen zu verleihen, entzogen worden sei.

Diese Frage kam zum ersten Male bei dem Circuit-Gerichtshofe in Pennsylvanien zur Sprache und wurde von demselben verneint, weil die Unionsverfassung bloß beabsichtigt habe, einer allzugroßen Erschwerung der Naturalisation durch die Staaten entgegen zu treten, weßhalb es den Staaten unbenommen bleibe, das Bürgerrecht unter Bedingungen zu verleihen, welche weniger lästig seien, als die von der Gesetzgebung der Union aufgestellten.

Diese Entscheidung ist jedoch nicht maßgebend geworden, sondern es hat sich sehr bald bei den Unions-Gerichten eine entgegengesetzte Praxis ausgebildet, welche seither ganz konstant geblieben ist und es steht gegenwärtig durchaus fest, daß die Naturalisation ausschließlich Sache der Union ist und daß die Staaten das Bürgerrecht nicht verleihen können. [3])

§ 90.

Gestützt auf die in Art. I., Sekt. VIII., § 4. enthaltene Vollmacht hat der Kongreß durch ein Gesetz vom 26. März 1790 Vorschriften über die Einbürgerung von Ausländern aufgestellt und dieselben später je nach den politischen Konjunkturen bald erleichtert, bald erschwert. [4])

---

1) Das Gleiche gilt auch von den Einwohnern eines Gebietes, welches der Union einverleibt wird. Dieselben erlangen das amerikanische Bürgerrecht in dem Augenblicke, in welchem der Kongreß das betreffende Gebiet als einen Staat in die Union aufnimmt. (Bouvier I. 18.)

2) Art. I., Sekt. VIII., § 4. **The Congress shall have power to establish an uniform rule of naturalization throughout the United States.**

3) Walker S. 130.

4) Neumann II. 16.

Gegenwärtig gelten für die Verleihung des Bürgerrechts folgende Bestimmungen:

1) Es werden nur freie weiße Personen naturalisirt, deren Heimathland mit der Union nicht in einen Krieg verwickelt ist. [1])

2) Der Bewerber muß seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, bei irgend einem Gerichtshofe oder einer Gerichtskanzlei der Union oder eines Staates beschwören und er kann erst nach Ablauf von drei Jahren, [2]) von der dießfälligen Verhandlung an gerechnet, definitiv eingebürgert werden. Eine Ausnahme besteht für Minderjährige. Für diese genügt es, daß sie drei Jahre lang vor dem Eintritte der Volljährigkeit in der, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochenen und beschworenen, Absicht, Bürger zu werden, in der Union gewohnt haben.

3) Der Bewerber muß fünf Jahre in der Union und ein Jahr in dem Staate, in welchem er das Bürgerrecht nachsucht, gewohnt haben.

4) Er muß den Nachweis leisten, daß er einen guten Ruf hat und der Union zugethan und ergeben ist. Dieser Nachweis kann nicht durch den Eid des Petenten, sondern nur durch Zeugen geleistet werden.

5) Der Neuaufgenommene muß, wenn er einen Adelstitel hat, denselben aufgeben und unter Verzicht auf sein bisheriges Bürgerrecht der Union den Eid der Treue schwören. [3])

Die Naturalisation gibt, wie oben (§ 87) bereits gesagt worden ist, das Bürgerrecht dem Naturalisirten selbst, seiner Frau und seinen zur Zeit der Einbürgerung in Amerika wohnenden minderjährigen Kindern.

Wenn der Bewerber vor der definitiven Einbürgerung aber nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften stirbt, so wird seiner Wittwe und seinen Kindern gleichwohl das Bürgerrecht verliehen.

---

1) Der Ausschluß der Farbigen kann nun wohl als antiquirt betrachtet werden.

2) So Bouvier I. 64. Walker 131 spricht von zwei Jahren. Ebenso Gardner 259.

3) Die Formel ist: „Ich schwöre ab alle Treue oder Unterthänigkeit gegenüber jedem fremden Fürsten oder Staate und insbesondere gegenüber z. B. dem Kanton Zürich" (wenn der Bewerber ein Züricher ist).

b) Die Bedeutung des Bürgerrechts.

α) Des Unionsbürgerrechts.

§ 91.

Die aus dem Unions-Bürgerrechte herfließenden Befugniſſe und Pflichten ergeben ſich aus der Natur des Verhältniſſes ſo ziemlich von ſelbſt.

Der Bürger iſt der Union Treue ſchuldig; er ſoll ihren Nutzen fördern, ihren Schaden wenden und nöthigenfalls Gut und Blut für ſie einſetzen. Der Verfaſſung, dem Geſetze und der Obrigkeit innerhalb der durch Verfaſſung und Geſetz aufgeſtellten Schranken iſt er Gehorſam ſchuldig. Dagegen iſt er zur Benutzung aller Einrichtungen der Union, ſoweit dieſelben ihrer Natur nach dem Einzelnen offen ſtehen, berechtigt und hat Anſpruch auf ihren Schutz.

Wenn ein fremder Staat für die rechtswidrige Tödtung eines Amerikaners verantwortlich iſt, kann die Union eine Geldſumme als Schadenerſatz fordern und dieſelbe der Familie des Getödteten zuwenden. [1])

Es wird die Forderung geſtellt, daß, da die Fremden in der Union ſich voller Glaubensfreiheit, perſönlicher Freiheit und der größten Sicherheit des Eigenthums erfreuen, der Amerikaner in allen Staaten dieſe Garantieen ebenfalls anzuſprechen habe. [2])

---

1) Gardner, 434. Human life is property, and the relatives of any individual, as well as the nation, to which the person belongs, have a right in his or her life ..... France, Great Britain, the United States and other civilized nations have, of late, asserted the above doctrines and aknowledged and enforced them. Our republic applied them to the Panama massacre, and to the killing of an American sailor on board the Water Witch by a shot from a Paragay fort, and to the case of an American killed by a French policeman. Satisfaction was made by France and Paraguai to the families of the deceased.

It is a benign and just principle. All the rights of all the citiziens of a State or nation belong to it in reference to all other governments.

2) Präſident Pierce hat in ſeiner Antrittsrede dieſe Forderung etwas ſchwülſtig folgendermaßen begründet: „But the vast interests of commerce are common to all mankind, and the advantages of trade and international intercourse are common to all mankind, and must always present a noble field for the moral influence of a great people.“

„With these views, firmly and honestly carried out, we have a right to expect, and shall, under all circumstances, require prompt reciprocity. The rights which belong to us as a nation are not alone to be regarded, but those which

§ 92.

Die Bürger sind ausschließlich befähigt, die politischen Rechte auszuüben, d. h. an den die Union betreffenden Wahlen und Abstimmungen Theil zu nehmen und alle öffentlichen Aemter zu bekleiden. [1]) Für die Naturalisirten bestehen mit Hinsicht auf die Bekleidung der höchsten Würden gewisse Beschränkungen, von denen später die Rede sein wird.

Auf dem Gebiete des Privatrechts gibt es (abgesehen von der Fähigkeit, Grundeigenthum zu haben, die in einigen Staaten bloß den Bürgern zusteht) keine erhebliche Verschiedenheit zwischen den Amerikanern und den Fremden; auch kommen die s. g. individuellen Garantieen größtentheils diesen eben so gut zu Statten, wie jenen. Zwar wird im ersten und zweiten Zusatze zu der Verfassung das Vereins- und Petitionsrecht, sowie das Recht, Waffen zu tragen, dem Volke gewährleistet, weßhalb von amerikanischen Schriftstellern [2]) behauptet wird, daß diese Garantie nur für die Bürger Bedeutung habe, während diejenigen Vorschriften, welche die persönliche Freiheit in verschiedenen Richtungen zu schützen bestimmt sind, wegen ihrer allgemeinen Fassung auf alle Einwohner bezogen werden. Ich bezweifle indeß die Richtigkeit dieser Unterscheidung. Wenn auf den Ausdruck „the right of the people" in dieser Weise Nachdruck gelegt werden müßte, so würde z. B. der Schutz gegen ungebührliche Hausdurchsuchungen (Zusatz 4 zu

---

pertain to every citizen, in his individual capacity at home and abroad, must be sacredly maintained."

„So long as he can discern every star in its place upon that ensign whithout wealth to purchase for him preferment or title, or secure for him place — it will be his privilege, and must be his acknowledged right, to stand unabashed before princes, with a proud consciousness that he is himself one of a nation of sovereigns, and that he cannot, in legitimate pursuits, so far wander from home that the agent, whom he shall leave behind, in the place which I now occupy, will see that no rude hands of power or tyrannical passion are laid upon him with impunity."

„He must realize that upon every sea and upon every soil where our enterprise may rightfully seek the protection of our flag, American citizenship is an inviolable panoply for the security of American rights." (Gardner 487.)

1) Daß einzelne Staaten in anomaler Weise Fremden die Ausübung politischer Rechte gestatten, ist bereits besprochen worden (§ 86).

2) Northamerican Review Bd. 97. S. 351.

der Verfassung) nur den Bürgern gewährt, während die übrigen das Strafverfahren betreffenden Garantieen für alle Einwohner aufgestellt wären. [1]) Und doch ist es nicht gedenkbar, daß die Verfassung mit Absicht und Bewußtsein einen solchen Gegensatz aufgestellt habe. [2])

§ 93.

Noch muß ich hier des eigenthümlichen Verhältnisses der freien Farbigen gedenken. [3]) Als Farbiger gilt jeder, in dessen Adern wenigstens der vierte Theil afrikanisches oder indianisches Blut enthalten ist. Wenn Streit darüber entsteht, ob Jemand ein Farbiger oder ein Weißer sei, so hat eine Jury den Entscheid auszufällen. [4])

Die Parteien streiten sich darüber, welches verfassungsgemäß die rechtliche Stellung der Farbigen sei. So viel ist gewiß, daß ihre Lage seit der Annahme der Verfassung sich immer mehr verschlechtert hat und daß sie zuletzt in den meisten Staaten der Union nicht mehr als Bürger anerkannt worden sind. [5])

Walker äußert sich hierüber (S. 165) folgendermaßen:

„Die freien Neger werden in den verschiedenen Staaten sehr verschieden gehalten. In den einen werden sie gänzlich ausgeschlossen, in andern erfreuen sie sich der meisten Rechte der Bürger. In Ohio findet man für gut, ihnen zwar die Einwanderung nicht absolut zu untersagen, aber sie doch so viel als immer möglich ferne zu

---

1) Article 4. The right of the people to be secure .... against unreasonable searches and seizures etc. Art. 5. No person shall be held to answer for a capital .... crime etc. Art. 6. In all criminal prosecutions the accused shall enjoy etc.

2) Die schweizerische Verfassung hingegen stellt unzweifelhaft nachstehende Vorschriften bloß für die Bürger auf:

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. — Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden. — Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger .... gleich zu halten. — Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht ... werden.

3) Von den Sklaven spreche ich nicht, weil die Sklaverei aufgehoben ist. Von den Indianern ist in den §§ 1 u. f. die Rede gewesen.

4) Bouvier I. 70. A white person is one who is of the Caucasian race, without any mixture of African or aboriginal blood, or at most not a fourth part of such blood.

5) Gardner S. 480. The term American citizen is confined to the Caucasian race.

halten. Die Verfassung erklärt Verträge, durch welche Neger oder Mulatten sich zur Arbeit verdingen (ausgenommen die auf Lehrlinge sich beziehenden) für ungültig, wenn sie entweder außerhalb des Staates abgeschlossen worden sind, oder eine Dienstverpflichtung für mehr als Ein Jahr begründen. Diese Vorschrift bezweckt einerseits, selbst den Schein eines Sklavenverhältnisses zu verhüten, und anderseits der Herbeiziehung (introduction) von freien Negern entgegen zu wirken, indem dieselben (die Minderjährigen ausgenommen) außerhalb des Staates gar nicht und im Staate für nicht länger als für ein Jahr in Dienste genommen werden können. Sodann gibt es Gesetze, welche ihre Rechtsfähigkeit in verschiedenen Richtungen beschränken. Sie können weder an den Wahlen und Abstimmungen Theil nehmen, noch Aemter bekleiden, noch als Geschworne funktioniren. Sie können in einem Prozesse, bei welchem ein Weißer betheiligt ist, kein Zeugniß ablegen. Sie haben keinen Antheil an den Schulgütern, und keinen Anspruch auf Armen-Unterstützung. Diejenigen, welche von außen herkommen, dürfen nicht im Staate bleiben, wenn sie nicht Sicherheit dafür leisten, daß sie der Gemeinde nicht zur Last fallen werden. Diese Bestimmungen gelten bloß für Neger und Mulatten. Unter Mulatten versteht man Personen, die von einem weißen Vater und einer schwarzen Mutter oder von einem schwarzen Vater und einer weißen Mutter abstammen. Auf Farbige, die mehr als die Hälfte weißes Blut haben, finden also die fraglichen Beschränkungen strenge genommen keine Anwendung."

So weit Walker. Das in der neuesten Zeit vom Kongresse erlassene und entgegen dem Veto des Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen festgehaltene Gesetz zum Schutze der individuellen Rechte (the civil rights bill) gibt nun allen in der Union geborenen Personen ohne Rücksicht auf Farbe oder Race (mit Inbegriff der ehemaligen Sklaven) das Bürgerrecht und garantirt allen Bürgern zwar nicht volle Rechtsgleichheit, aber doch nachstehende Rechte:

„Alle Bürger sollen in allen Staaten und Territorien gleichmäßig befugt sein, Verträge abzuschließen, Prozesse zu führen, Zeugniß abzulegen, Erbrechte zu erwerben, zu kaufen und zu verkaufen, zu miethen, Real- und Personal-Eigenthum zu erwerben. Die

Farbigen sollen gleich den Weißen aller Gesetze und Einrichtungen sich erfreuen, welche Personen und Eigenthum schützen; sie sollen auch den gleichen Strafen unterworfen sein, wie die Weißen, und keinen andern. Wer Jemanden in dem Genusse dieser Rechte beeinträchtigt, macht sich eines Vergehens (misdemeanor) schuldig. Die Distrikts-Anwälte, Marschälle u. s. f. sollen die Uebertretung des Gesetzes auf Kosten der Union von Amtswegen verfolgen. Die Gerichte der Union sind, mit Ausschluß der Gerichte der Einzeln-Staaten, allein berechtigt, dergleichen Prozesse zu beurtheilen und sie können nöthigenfalls das ungeschriebene englische Recht (the common law) zu Hilfe nehmen."

Diese Vorschriften sind noch durch einen Zusatz zu der Verfassung, welchen im Juni 1866 der Senat mit 33 gegen 11 und das Repräsentantenhaus mit 120 gegen 32 Stimmen angenommen hat, der aber noch der Ratifikation der Staaten bedarf, verstärkt worden.

β) Die Bedeutung des Bürgerrechts in einem Einzelnstaate.

§ 94.

Jeder Bürger der Union ist zugleich Bürger des Staates, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Dieser Satz ist zwar in der Verfassung nicht enthalten, versteht sich aber nach der Anschauungsweise der Amerikaner ganz von selbst. Zur Unterstützung desselben führt Duer [1]) eine ganze Reihe von gerichtlichen Entscheidungen an. Ein Amerikaner, der seinen Wohnsitz aus dem Staate A nach dem Staate B verlegt, verliert das Bürgerrecht in A und wird dagegen Bürger in B. Wenn er hingegen bloß zum Behufe eines vorübergehenden Aufenthaltes sich nach B begibt, so übt diese Thatsache keinen Einfluß auf das Bürgerrecht aus.

Die Bedingungen, unter denen Jemand das Domizil in einem Staate erwirbt, werden nicht von der Union, sondern von den einzelnen Staaten festgesetzt. In diesem Sinne und nur in diesem Sinne ist es richtig, was Raumer (Bd. I. S. 304) sagt, daß die Gesetze über den Erwerb des Orts- und Staatsbürgerrechts in den verschiedenen Staaten verschieden seien, indem z. B. in Vermont

1) Duer, 299.

ein jähriger Aufenthalt gefordert werde, während in Connecticut sechs Monate genügen. Es ist übrigens in den Staaten nicht die mindeste Neigung vorhanden, der freien Bewegung der Bürger Schranken zu setzen.

In ähnlicher Weise wird das Bürgerrecht in den Ortschaften (towns) in der Regel durch das Bürgerrecht im Staate und den Wohnsitz in der Ortschaft bestimmt. Die Niederlassung ist ganz frei und von einem Gegensatze zwischen Bürgern und Niedergelassenen kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

§ 95.

Die Konföderations-Artikel [1]) stellten für die Angehörigen der dreizehn Staaten folgende Garantieen auf:

„Um gegenseitige Freundschaft zwischen den Völkerschaften der verschiedenen Staaten dieser Union zu sichern und den Verkehr zwischen ihnen zu befördern, sollen die freien Einwohner eines jeden dieser Staaten (Almosengenössige, Vagabunden und flüchtige Verbrecher ausgenommen) auf alle Privilegien und Freiheiten (privileges and immunities) freier Bürger in sämmtlichen Staaten Anspruch haben; und dem Volke eines jeden Staates soll jeder andere Staat für Eintritt und Austritt (free ingress and regress) offen stehen und es soll dasselbe in jedem andern Staate zur Ausübung von Handel und Gewerbe unter den gleichen Bedingungen und Beschränkungen wie die Einwohner desselben befugt sein u. s. f."

Diese Vorschrift wurde im Föderalist, [2]) der dieselbe als unklar und verworren bezeichnete, heftig angegriffen. Es wurde namentlich gerügt, daß Leute, welche an ihrem Wohnorte selbst kein Bürgerrecht haben, vermöge des bloßen Wohnsitzes in allen andern Staaten den Bürgern gleichgestellt seien. Diese Rüge traf zwar bloß die Form des Ausdruckes, denn es springt in die Augen, daß in dem fraglichen Artikel die Worte „Einwohner (inhabitants)" und „Bürger (citizens)" als gleichbedeutend gebraucht werden; eine Ungenauigkeit, die auch sonst nicht ganz selten vorkommt. [3]) Immerhin aber übte die Polemik des Föderalist auf die Redaktion des

1) Art 4. § 1. 2) The Federalist, Nummer 42 und 80.

3) North American Review, Bd. 97. S. 348.

entsprechenden Artikels der Unions-Verfassung (Art. IV. Sekt. II. § 1) bedeutenden Einfluß aus. Derselbe lautet nun einfach so:

„Die Bürger eines jeden Staates haben auf alle Privilegien und Freiheiten eines Bürgers in allen andern Staaten Anspruch.“ [1])

Demnach ist es (wie Walker (S. 69) ganz richtig hervorhebt,) den Staaten nicht erlaubt, zwischen ihren eigenen Angehörigen und denjenigen anderer Staaten einen Unterschied zu machen. So klar dieser Gedanke im Allgemeinen ist, so ist es doch nicht immer leicht, denselben auf die einzelnen im Leben vorkommenden Fälle anzuwenden.

Daß ein Amerikaner aus dem fraglichen Artikel nicht die Befugniß herleiten kann, in jedem Staate der Union nach Belieben und Wohlgefallen politische Rechte auszuüben, scheint sich von selbst zu verstehen. Doch haben hierüber Zweifel obgewaltet und es ist die Frage nicht überall und nicht immer im gleichen Sinne entschieden worden. [2])

Ebenso ist es einleuchtend, daß ein Staat an seinem Vermögen den Angehörigen anderer Staaten keinen Antheil einzuräumen braucht, und es kann auch ein Staat nach der bestehenden Praxis die Angehörigen anderer Staaten von der Jagd und Fischerei auf seinem Gebiete ausschließen.

Ferner ist ein Staat befugt, von einem auswärts wohnenden Amerikaner, der im Staate einen Prozeß betreibt oder eine Vermögensverwaltung besorgt, die Bestellung von Sicherheit zu verlangen, wenn schon ein Einheimischer unter den gleichen Voraussetzungen keine Kaution zu leisten hätte.

Hingegen hat jeder Bürger eines Staates in jedem andern Staate das Recht, sich vorübergehend oder bleibend in demselben niederzulassen; Handel, Gewerbe und alle möglichen Berufsarten gleich den Einheimischen zu betreiben; Personal- und Real-Eigenthum zu erwerben; nicht höher und nicht anders besteuert und belastet zu werden als die Staatsbürger und gleich ihnen die Wohlthat des Habeas-Korpus-Verfahrens und überhaupt den gerichtlichen Schutz für Leben, Freiheit und Eigenthum anzusprechen. Im Erbrechte, im Konkursrechte und in allen Zweigen der Rechtspflege müssen alle Amerikaner wie die Staatsbürger behandelt werden. [3])

1) The citizens of each State shall be entitled to all privileges and immunities in the several States.

2) Duer 298. — Gardner 482. 3) Gardner S. 480—482.

c) Der Verluſt des Bürgerrechts.

α) Der Verzicht auf dasſelbe.

§ 96.

Das ungeſchriebene engliſche Recht ſtellt den Satz auf: „Nemo potest exuere patriam“ oder „once a subject always a subject.“

Blackſtone [1]) äußert ſich hierüber folgendermaßen: „Es iſt ein in der ganzen Welt geltender Grundſatz (a principle of universal law), daß Niemand eigenmächtig aus dem Unterthanen-Verbande, dem er vermöge ſeiner Geburt angehört, ſich losreißen kann. . . . . Es iſt allerdings richtig, daß der geborne Unterthan eines Fürſten (the natural-born subject of a prince), indem er ſich unbedingt der Botmäßigkeit eines andern Fürſten unterwirft, in große Verlegenheit gerathen kann. Aber es iſt lediglich ſeine eigene Schuld, wenn er ſich in die Lage verſetzt hat, zwei Herren dienen zu müſſen; und er kann verſtändigerweiſe nicht glauben, daß er einſeitig nach Belieben und Wohlgefallen die natürlichen Bande löſen dürfe, durch die er mit ſeinem angeſtammten Fürſten verknüpft iſt.“ [2])

Gegen die Theorie, daß Niemand ſich einſeitig ſeinem Staate entfremden dürfe, läßt ſich wenig einwenden, wofern nur den Bürgern die Entlaſſung aus dem Staatsverbande nicht ungebührlich vorenthalten wird.

Für einen Engländer iſt es äußerſt ſchwer, wo nicht geradezu unmöglich, die Erlaubniß zu erlangen, aus ſeinem angebornen Unterthanenverbande auszutreten, um ſich anderswo naturaliſiren zu laſſen.

In den meiſten Staaten des europäiſchen Feſtlandes iſt zwar die einſeitige Austrittserklärung unwirkſam, die Entlaſſung aus dem Staatsverbande hingegen in der Regel leicht erhältlich.

---

1) Buch I. Kap. X.

2) Geſtützt auf dieſe Doktrin hat die engliſche Regierung Engländer, die in das amerikaniſche Bürgerrecht aufgenommen waren, zum Dienſte auf engliſchen Kriegsſchiffen gezwungen und dieſelben, wenn ſie unter dem Panner ihres Adoptiv-Vaterlandes gegen England die Waffen trugen, als Verräther behandelt. Dieſes Verfahren hat natürlich zu den heftigſten Rekriminationen Veranlaſſung gegeben. (Walker 132. Webſter VI. 320. Gardner 22. Neumann II. 74.)

Die Amerikaner verlangen von einem Fremden, der das Bürgerrecht der Union erwerben will, keinen Ausweis darüber, daß er aus seinem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse entlassen sei, sondern sie begnügen sich damit, daß er einseitig auf die Beziehungen zu seiner Heimath verzichtet, oder von denselben sich eidlich lossagt (§ 90) und umgekehrt scheinen sie ihren eigenen Bürgern zu gestatten, daß sie sich einseitig von der Union lostrennen dürfen. Wenigstens hat der in Bern residirende Minister der Vereinigten Staaten dem Bundesrathe offiziell eröffnet, daß ein Amerikaner vollgültig auf sein Bürgerrecht verzichten könne. [1]) Die Schriftsteller hingegen sprechen sich über diese Frage nicht mit der wünschbaren Bestimmtheit aus.

Kent (II. 42—48) glaubt, daß ein Amerikaner, so lange nicht der Kongreß hiefür eine andere Norm aufstelle, zwar wohl für Handelszwecke (commercial purposes), aber nur für diese auswärts ein Bürgerrecht erwerben könne, dabei aber nichts desto weniger Bürger der Union bleibe und alle Pflichten gegen dieselbe zu erfüllen habe. Andere Juristen finden, die sklavische Doktrin der Unauflösbarkeit des Unterthanen-Verbandes und die phantastische Vorstellung, daß Jedermann seine Heimath nach Belieben vertauschen könne, seien gleich falsch. Das Aufgeben des Bürgerrechts müsse gestattet sein, wenn der Verzicht im geeigneten Zeitpunkte, in guter Absicht und öffentlich ausgesprochen werde. [2])

Duer (203) weist darauf hin, daß zwar verschiedene Staaten durch ihre Verfassungen den Bürgern das Recht der Auswanderung (welches wohl das Recht, aus dem Staatsverbande auszutreten, in sich schließe) gewährleisten, daß aber das Verhältniß des Amerikaners zu seinem Staate von ganz sekundärer Bedeutung sei, indem nur die Union ihm dem Auslande gegenüber Schutz gewähre. Was nun das Unionsbürgerrecht betreffe, so sei die Möglichkeit eines Verzichtes auf dasselbe immer noch eine offene Frage, die einer definitiven Ordnung dringend bedürfe.

---

1) In einem Streite mit Costa Rica hat der Staatssecretär Marcy sich geäußert, kein freier Staat hindere seine Angehörigen, ihr Bürgerrecht aufzugeben. (Gardner 24.)

2) Wenn als Bedingungen des Verzichts fitness in point of time und fairness of intent bezeichnet werden, so wird darunter hauptsächlich verstanden, daß nicht Jemand seinem Vaterlande in einem Augenblicke, in welchem dasselbe seiner Dienste bedürfe, den Rücken zuwenden solle.

β) Die Verwirkung des Bürgerrechts.

§ 97.

In den Schriftstellern finde ich keinen Aufschluß über die Frage, ob ein Bürger gegen seinen Willen durch gerichtliches Urtheil oder gar durch den Entscheid einer Verwaltungsstelle des Bürgerrechts verlustig erklärt werden könne, oder ob es möglich sei, daß Jemand durch lange Abwesenheit oder durch Unterlassung irgend welcher Leistungen das Bürgerrecht verwirke.

Im Allgemeinen ist wohl diese Frage zu verneinen. Hingegen kann allerdings die Gesetzgebung bestimmte Handlungen oder Unterlassungen mit dem Verluste des Bürgerrechts bedrohen. So enthält ein in den letzten Jahren erlassenes Gesetz die Vorschrift: „im Falle „der Desertion sei anzunehmen, daß der Deserteur freiwillig auf„gegeben und verwirkt habe seine aus dem Bürgerrechte herfließenden „Rechte und das Recht, Bürger zu werden (desertors shall be „deemed and taken, to have voluntarily relinquished and for„feited their rights of citizenship and their rights to become „citizens)."

d) Die Einrichtungen in der Schweiz.

§ 98.

In der Schweiz ist das Bürgerrecht ein rein persönliches, vom Wohnsitz absolut unabhängiges Verhältniß. Die ehelichen Kinder erlangen ipso jure das Bürgerrecht des Vaters; die unehelichen dasjenige der Mutter; die Frau folgt dem Manne. Auf den Ort der Geburt kommt gar nichts an. [1])

Im Gegensatze zu dem in der Union geltenden System steht in der Schweiz die Naturalisation nicht dem Bunde, sondern den Kantonen zu. Der Bund übt bloß mit Hinsicht auf die Einbürgerung politischer Flüchtlinge ein gewisses Aufsichtsrecht aus. Auch verbietet die Bundesverfassung die Aufnahme von Fremden, die aus ihrem frühern Staatsverbande nicht gehörig entlassen sind und es ist Sache der Bundesbehörden, die Beachtung dieses Verbotes zu überwachen.

---

1) In der ältern Zeit hingegen wird demjenigen, der an einem Orte geboren worden ist, ein Heimathrecht daselbst zugeschrieben,

Mit dem Kantonsbürgerrechte erlangt der Naturalisirte das Schweizerbürgerrecht ipso jure ganz von selbst. Niemand kann Kantonsbürger werden, der nicht in dem betreffenden Kanton vorher ein Gemeindsbürgerrecht erworben hat. Die Regel ist, daß weder der Kanton einer Gemeinde, noch eine Gemeinde dem Kanton einen Bürger aufdringen darf. Es müssen also in jedem Falle die Behörden des Kantons und irgend einer Gemeinde des Kantons zu der Einbürgerung zusammenwirken. Es geschieht dieß so, daß der Bewerber zuerst mit einer Gemeinde unterhandelt und sich eventuell für den Fall, daß er das Kantonsbürgerrecht erlange, das Gemeindebürgerrecht zusichern läßt.

Gelingt es ihm nicht, in irgend einer Gemeinde diese Zusicherung zu erhalten, so muß er auf die Einbürgerung verzichten. Im entgegengesetzten Falle hat er nun bei der betreffenden Kantonsbehörde (bei der Landsgemeinde oder bei dem Großen Rathe, in Zürich bei dem Regierungs-Rathe) das Kantonsbürgerrecht nachzusuchen. Wird sein Gesuch abgewiesen, so fällt auch die eventuelle Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dahin.

Der Bewerber muß nachweisen, daß er einen guten Ruf und ein gewisses Vermögen besitzt und daß er eine gewisse Zeit lang im Lande gewohnt hat. Sowohl der Gemeinde als dem Kanton muß für die Einbürgerung eine Gebühr (eine Einkaufssumme) bezahlt werden, welche als Gegenwerth für das dem Neubürger eingeräumte Recht auf Benutzung des Gemeinde- und Staatsvermögens und eventuell auf Armen-Unterstützung betrachtet wird.

§ 99.

Wie in der Union, so hat auch in der Schweiz der Bürger eines Kantons in jedem andern Kanton, in welchem er sich niederläßt, alle Rechte und Freiheiten eines Bürgers anzusprechen, und es sind die Kantone verpflichtet, alle Schweizer ihren eigenen Angehörigen gleich zu halten; hingegen unterliegt die Freiheit der Niederlassung in der Schweiz verschiedenen Beschränkungen, von denen in der Union keine Rede ist. Was die Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten und die Benutzung der Gemeindegüter betrifft, so enthält zwar die Unionsverfassung eben so wenig eine

Garantie zu Gunsten der Niedergelassenen als das Grundgesetz der schweizerischen Eidsgenossenschaft; aber in der Union gilt in der Regel jeder Staatsbürger, der in einer Ortschaft sich niederläßt, als Ortsbürger, während in der Schweiz das Ortsbürgerrecht strenge geschlossen ist. Hierin zeigt sich die größte praktische Verschiedenheit zwischen dem schweizerischen und dem Unionsbürgerrechte. Uebrigens geht auch in der Schweiz die Richtung der Zeit ganz entschieden dahin, dem Schweizerbürger, der in einer fremden Gemeinde niedergelassen ist, eine günstigere Stellung zu verschaffen.

Sehr bemerkenswerth ist der Art. 43 der schweizerischen Bundes-Verfassung, nach welchem kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären darf. Daß der Bund nicht berechtigt ist, einem Schweizer das Bürgerrecht zu entziehen, versteht sich ganz von selbst. Es ergibt sich hieraus eine ganz außerordentliche Energie und Festigkeit des Verhältnisses, die kaum in irgend einem andern Staate zu finden sein dürfte. Ein Schweizer, wie er sich auch immer betragen mag, verwirkt durch keinerlei Handlungen oder Unterlassungen sein Bürgerrecht; und wenn er sein ganzes Leben im Auslande zubringt, so bleibt nichts desto weniger ihm selbst und allen seinen ehelichen Nachkommen (Kindern, Enkeln u. s. f.), wenn dieselben auch niemals die Schweiz gesehen haben, das Bürgerrecht gesichert. Es gilt dieß sogar auch für die unehelichen Nachkommen von Schweizerinnen!

Die Entlassung aus dem Staatsverbande wird den Schweizern in der Regel mit der größten Leichtigkeit gewährt. Für die Schweiz gilt daher in vollem Maße, was Cicero (pro Balbo, cap. 13) sagt: O jura præclara, atque divinitus jam inde a principio Romani nominis a majoribus nostris comparata! ne quis nostrum plus quam unius civitatis esse possit; ne quis invitus civitate mutetur; neve in civitate maneat invitus. Hæc enim sunt fundamenta firmissima nostræ libertatis, sui quemque juris et retinendi et dimittendi esse dominum.

2. Die übrigen Requisite des Aktivbürgerrechts.

a) In den Staaten.

§ 100.

Nur Männer sind des Aktivbürgerrechts fähig. Doch gibt es Staaten, welche in gewissen Angelegenheiten auch den Frauenzimmern gestatten, mitzustimmen. [1])

Die Stimmfähigkeit beginnt fast überall mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre.

Nur diejenigen können an den Verhandlungen Theil nehmen, die seit einiger Zeit in dem Staate und in der Grafschaft oder Ortschaft, in welcher die Verhandlungen vor sich gehen, niedergelassen sind. Meistens genügt es, wenn der Betreffende seit sechs Monaten oder seit einem Jahre in dem betreffenden Staate und seit drei, vier oder sechs Monaten in der Grafschaft oder Ortschaft gewohnt hat.

In vielen Staaten ist das Aktivbürgerrecht von dem Besitz eines kleinen Vermögens oder Einkommens abhängig. [2])

Fast überall werden diejenigen ausgeschlossen, die gar nichts zu den Staats- oder Ortsausgaben beitragen.

Den stärksten Zensus stellt die Verfassung von Südkarolina auf.

Einige wenige Staaten gestatten den Zutritt zu der Wahlurne nur denjenigen, die lesen und schreiben können. So kann z. B. in Connecticut Jeder, der in einer Wahlversammlung erscheint, angehalten werden, irgend einen Abschnitt der Verfassung oder eines Gesetzes vorzulesen, um sich über die fragliche Fähigkeit auszuweisen. [3]) Diese Vorschrift ist eben so gut gegen die Neubürger, welche der englischen Sprache nicht mächtig sind, wie gegen die illiterati gerichtet.

---

1) Z. B. in Arkansas haben die Frauenzimmer in Schulsachen Stimmrecht. (Gloß I. S. 582.)

2) In der Schweiz hat die Bundesversammlung entschieden, daß in jedem Zensus eine durchaus unstatthafte Verletzung der Rechtsgleichheit liege.

3) Amendement XI., angenommen im Okt. 1855. Every person shall be able to read any article of the Constitution or any section of the statutes of this State, before being admitted as an elector. Hiemit ist die Botschaft des Gouverneurs vom Jahre 1857 zu vergleichen.

Daß Blödsinnige und Geisteskranke keine politischen Rechte ausüben können, versteht sich von selbst. Auch Personen, die sich einer Wahlbestechung schuldig gemacht haben, oder zu einer infamirenden Strafe verurtheilt worden sind, büßen hierdurch ihr Aktivbürgerrecht ein. Hingegen sind die Verschwender und die Almosengenössigen nur in wenigen Verfassungen ausgeschlossen.

Hin und wieder wird den Matrosen und den Soldaten der stehenden Armee das Stimmrecht geradezu oder indirekt durch die Vorschrift, daß der Aufenthalt am Garnisonsorte kein Domizil begründe, entzogen. [1])

§ 101.

Die meisten Verfassungen schließen die Farbigen von der Ausübung des Aktivbürgerrechts aus. Wo sie *gesetzlich* das Stimmrecht haben, ist ihnen doch *faktisch* der Zutritt zu den Wahlversammlungen versperrt. [2])

Die republikanische Partei arbeitet mit aller Anstrengung darauf hin, dieses Unrecht gut zu machen. Der Senator Sumner hat sich bemüht, nachzuweisen, daß der Kongreß kompetent sei, den emanzipirten Sklaven in allen Staaten zur Ausübung des Aktivbürgerrechts zu verhelfen. Er stützt seine Beweisführung auf den die Aufhebung der Sklaverei betreffenden Zusatz der Verfassung, welcher den Kongreß ermächtigt, die nöthigen Vollziehungsbestimmungen zu erlassen, sowie auf die in der Verfassung selbst enthaltene Vorschrift, welche den Staaten republikanische Formen garantirt. [3]) Er geht davon aus, daß unter „republikanischen Formen" keine andern als „demokratische" verstanden sein können, und weist sodann auf die von Hallam gegebene Definition der Aristokratie hin, nach welcher das Charakteristische derselben darin besteht, „daß gewisse Klassen „Privilegien genießen, welche von den andern Bürgern auf keine

---

1) Escher, Politik, II. 467. „Wie in England der gemeine Soldat beim Volke wenig geachtet ist, so wird auch von den Yankees der geworbene Soldat gering geschätzt."

2) Tocqueville II. 168, Note.

3) Art. III. Sekt. 4. The United States shall guarantee to every state in this union a republican form of government.

„Weiſe durch ihre eigene Thätigkeit erworben werden können.“ [1]) In dieſem Sinne könne man eben ſo wenig die Farbe als eine gewiſſe Leibeslänge zur Bedingung des Aktivbürgerrechts machen. Die eine Qualifikation ſei eben ſo ariſtokratiſch und unſtatthaft wie die andere. [2])

Was man auch von dieſem Raiſonnement denken mag, ſo iſt doch immerhin der Muth und die Ausdauer, mit welcher die republikaniſche Partei und ganz beſonders Herr Sumner für die Rechte einer unterdrückten Klaſſe einſteht, höchſt ehrenwerth und im Intereſſe der Union iſt ſeinen Beſtrebungen der beſte Erfolg zu wünſchen.

b) In der Union.

§ 102.

Wir finden in der Union wie in der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft die beim erſten Anblicke etwas auffallende Erſcheinung, daß das Aktivbürgerrecht nicht durch die Verfaſſung des Bundesſtaates einheitlich geordnet iſt, ſondern ſich nach den Geſetzen der Einzelnſtaaten (Kantone) richtet. Artikel I., Sekt. II., § 1. der Unionsverfaſſung („Bei den Wahlen des Repräſentantenhauſes können in jedem Staate alle diejenigen Theil nehmen, welche befähigt ſind, bei der Wahl des zahlreichern Zweiges der Staatslegislatur mitzuwirken“) [3]) entſpricht ganz genau dem Art. 63 der ſchweizeriſchen Bundesverfaſſung („Stimmberechtigt [bei den Wahlen für den Nationalrath] iſt jeder Schweizer, der das zwanzigſte Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Geſetzgebung des Kantons, in welchem er ſeinen Wohnſitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht aus-

1) The enjoyment of privileges, which are not communicable to the other citizens simply by anything they can themselves do to obtain them.

2) Die von H. Sumner geſtellte Reſolution lautete: that in all States lately declared in rebellion, there shall be no oligarchy, aristocracy, caste or monopoly invested with peculiar privileges or powers, and there shall be no denial of right, civil or political, on account of color or race, but all persons shall be equal before the law, wheter in the court-room or at the ballot box.

3) The electors in each state shall have the qualifications requisite for electors of the most numerous branch of the state legislature. Die geſetzgebende Behörde beſteht eben auch in den Einzelſtaaten aus zwei Kammern, welche nicht auf die gleiche Weiſe gewählt werden.

geschlossen ist"). Die einzige Verschiedenheit besteht darin, daß die Unionsverfassung auch die Bestimmung des Altersrequisits den Staaten überläßt.

Prinzipiell wäre es nun allerdings richtiger gewesen, wenn der Bundesstaat die Bedingungen der Theilnahme an seinen Angelegenheiten selbst bestimmt und eine überall gleichmäßig geltende Regel hiefür aufgestellt hätte, anstatt die politischen Rechte der Unions-, beziehungsweise Schweizer-Bürger von der sehr weit auseinander gehenden Anschauungsweise der Staaten oder Kantone abhängig zu machen. Es haben aber sehr gewichtige praktische Gründe in der Schweiz, [1]) wie in Amerika dazu geführt, von dem einfachen und natürlichen Prinzip, daß der Bundesstaat nicht von den Gliederstaaten das Gesetz empfangen solle, in dieser Frage abzuweichen. Es werden sehr oft in einer und derselben Versammlung gleichzeitig verschiedene Wahlen und Abstimmungen vorgenommen, von denen die einen die Union (den Bund), die andern den Staat (den Kanton) angehen. Würde nun das Recht, an diesen Verhandlungen Theil zu nehmen, nach verschiedenen Gesetzen sich richten, so müßten zweierlei Stimmlisten geführt werden und es könnte leicht Verwirrung entstehen. Dazu kommt, daß es für einen Bürger sehr demüthigend wäre, wenn er zwar bei der einen Wahl oder Abstimmung zugelassen, bei der andern aber als Faillit oder als Almosengenössiger zurückgewiesen würde. [2])

---

1) Bei der Redaktion des Art. 63 der schweizerischen Bundesverfassung hat man die Unionsverfassung nicht vor Augen gehabt. Ich verweise hierüber auf das oben (§ 27) Gesagte.

2) Föderalist Nr. 52. The provision made by the convention appears to be the best, that lay within their option. It must be satisfactory to every State, because it is conformable to the standard already established by the State itself. It will be safe to the United States, be cause being fixed by the State constitutions it is not alterable by the State governments and it caunot be feared that the people of the States will alter this part of their constitution in such a manner as to abridge the rights secured tho them by the federal constitution. Escher, Politik II. 417.

II. Die Bedeutung des Aktivbürgerrechts.

§ 103.

Die Befugnisse der Aktivbürger sind in der Schweiz so ausgedehnt und mannigfaltig, daß sie der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt füglich als eine vierte Gewalt — als die konstituirende oder Fundamentalgewalt — gegenüber gestellt werden können.

In der reinen Demokratie, wie sie noch in einigen Kantonen der Schweiz (Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Außerrhoden und Appenzell Innerrhoden) besteht, bilden die in verfassungsmäßiger Form an der Landsgemeinde versammelten Aktivbürger die höchste Behörde des Landes, welcher in den Verfassungen Souverainetät zugeschrieben wird.

In der repräsentativen Demokratie sind nach und nach eine Reihe von Instituten eingeführt worden, durch welche es den Aktivbürgern möglich gemacht wird, auf alle öffentlichen Angelegenheiten einen entscheidenden Einfluß auszuüben. Sie wählen nicht nur die Gemeinds- und Bezirksbehörden und die oberste Kantonsbehörde (den Großen Rath), sondern in einigen Kantonen (Genf und Basellandschaft) auch die Regierung. Zu diesem Wahlrechte, welches bei den kurzen Amtsdauern eine sehr große Bedeutung hat, kommt noch in vielen Kantonen die Befugniß hinzu, jederzeit den Großen Rath abzuberufen. [1]) Die Abberufung des Großen Rathes hat in Bern die Auflösung der Regierung zur Folge und in Aargau kann der in Folge der Abberufung neu gewählte Große Rath über die außerordentliche Erneuerung aller andern Staatsbehörden (sogar der Gerichte!) entscheiden.

In allen Kantonen sowie im Bunde ist eine Veränderung der Verfassung an die Zustimmung der Mehrheit der Aktivbürger gebunden. Aber auch die Gesetzgebung kann in vielen Kantonen gegen

---

1) Die Form der Ausübung dieser und ähnlicher Befugnisse ist ziemlich einfach. Sobald eine gewisse Anzahl von Bürgern (in Schaffhausen tausend, in Aargau sechstausend, in Bern achttausend) den betreffenden Antrag gestellt hat, wird derselbe in den Gemeinden zur Abstimmung gebracht. Die in sämmtlichen Gemeinden für und gegen den Antrag abgegebenen Stimmen werden zusammengerechnet.

den Willen der Aktivbürger nicht umgestaltet werden. In Schwyz, Baselland und Graubünden besteht das s. g. Referendum, nach welchem alle Gesetze den Aktivbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen.

Eilf andere Kantone räumen den Aktivbürgern bloß das s.g. Veto ein, d. h. das Gesetz tritt von selbst in Kraft, wenn nicht innerhalb einer gewissen Frist von den Aktivbürgern Einsprache gegen dasselbe erhoben wird. Eine gemeindeweise Abstimmung über ein Gesetz findet nur statt, wenn innerhalb der Frist eine gewisse Anzahl von Aktivbürgern dieselbe verlangt.

Es gibt bloß fünf Kantone (Zürich, Baselstadt, Zug, Tessin und Freiburg), welche weder das Referendum, noch das Veto kennen, sondern die gesetzgebende Gewalt ganz ungeschmälert dem Großen Rathe anvertrauen.

In den Kantonen wie im Bunde haben die Aktivbürger eine stärkere oder schwächere Initiative für die Revision der Verfassung, d. h. auf Verlangen einer Anzahl von Aktivbürgern muß in den Gemeinden abgestimmt werden, ob die Verfassung in ihrem ganzen Umfange oder in einzelnen Punkten abzuändern und ob die Revision dem Großen Rathe oder einem eigens hiefür aufzustellenden Verfassungsrathe zu übertragen sei.

Im Kanton Aargau besteht das Recht der Initiative auch für bloße Gesetze. Wenn 5000 Bürger es verlangen, so wird darüber abgestimmt, ob ein Gesetz in seinem Umfange oder theilweise abgeändert werden soll.

Sehr transszendental und schwer verständlich ist die Befugniß, welche Art. 28, litt. b. der Verfassung des Kantons Waadt den Aktivbürgern einräumt: „Sie entscheiden über jeden Antrag, den „ihnen der Große Rath von sich aus oder auf Begehren von 6000 „Aktivbürgern vorlegt." Es könnte dieß so ausgelegt werden, daß auf Verlangen von 6000 Aktivbürgern jede mögliche Angelegenheit (Justizsachen und Verwaltungssachen so gut wie Gesetzes- und Verfassungsfragen) an die Gemeinden zur Abstimmung gebracht werden könne. Es scheint mir aber gar nicht denkbar, daß der Kanton Waadt seinen Aktivbürgern eine solche wahrhaft despotische Machtvollkommenheit, welche die unbegrenzte Kompetenz des englischen Parlaments noch überbieten würde, habe einräumen wollen.

§ 104.

In Amerika kommt die Form der reinen Demokratie nirgends vor; [1]) auch ist dort von einem Rechte der Bürger, die Behörden abzuberufen, von einem Veto oder gar von einem Referendum in keiner Verfassung die Rede. Nur ganz ausnahmsweise werden hie und da besonders wichtige Beschlüsse der Gesetzgebung von der Zustimmung des Volkes (d. h. der Aktivbürger) abhängig gemacht. So z. B. sagt die Verfassung des Staates Rhode-Island (Art. IV. § 13): „Die General-Assembly ist von nun an nicht mehr berechtigt, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Volkes den Staat mit einer Schuld von mehr als 50,000 Dollars zu belasten, außer im Falle eines Kriegs oder Aufruhrs."

Der Kongreß und die Legislaturen der Staaten können ihre Befugnisse nicht den Aktivbürgern delegiren und wenn sie dieß dennoch thun, so ist der betreffende Beschluß sowohl als das auf denselben gegründete Plebiszit null und nichtig. [2])

In den Angelegenheiten der Grafschaften und Ortschaften haben allerdings die Bürger ein ziemlich weit gehendes Stimmrecht; in den weitern Kreisen des Staates und der Union hingegen sind sie bloß berufen, bei Verfassungsänderungen indirect durch Aufstellung von Verfassungsräthen (Conventions) mitzuwirken (§§ 22, 45.). Im Uebrigen beschränkt sich die Thätigkeit der Bürger in der Union auf die Wahl der Mitglieder des Repräsentanten-Hauses und der

---

1) Die Behauptung, daß die Amerikaner den Begriff der Repräsentativ-Demokratie nicht kennen, daß in Amerika die reine Demokratie herrsche u. s. f. (Segesser, Studien und Glossen zur Tagesgeschichte, S. 34 und 35) ist durchaus paradox. Daß der Präsident der Vereinigten Staaten durch Wahlmänner auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird; daß die Richter vom Präsidenten auf Lebenszeit gewählt werden; daß die Trennung der Funktionen in ganz eigenthümlicher Weise durchgeführt ist; — dieß Alles zusammen macht die Union nicht zu einer reinen Demokratie.

2) Entscheid des Obergerichts des Staates Michigan: that a State legislature, vested by the state constitution with the law-making power, cannot delegate it to the people.

Entscheid des New-York Court of Appeals: that the legislature could not pass a law to take effect or be defeated at a future day, according to the result of a popular vote. This would be assigning the legislative power vested by the constitution in that body, as a sole depository of the law-making power, to another and substituted legislative body. (Gardner 278.)

Wahlmänner, welche den Präsidenten zu ernennen haben.[1]) In den Staaten kommt ihnen die Ernennung fast aller höhern und niedern Beamten zu.[2])

Trotz der bezeichneten Verschiedenheit zwischen den schweizerischen und den amerikanischen Institutionen ist doch in Amerika der Volkswille eben so mächtig, als in der Schweiz, und es wird Niemandem einfallen, zu behaupten, daß die amerikanische Demokratie weniger entwickelt sei, als die schweizerische. Das Veto sowohl als das Referendum sind eher ein Hemmschuh als ein Förderungsmittel für die Fortbildung der öffentlichen Zustände, und es zeigen die in Amerika sowohl als in der Schweiz gemachten Erfahrungen hinlänglich, daß die repräsentative Demokratie die fraglichen Zuthaten sehr leicht entbehren kann.

---

1) Um so sonderbarer ist es, daß hochgestellte Beamte der Union in jedem Aktivbürger einen Souverain erblickt haben. So der Präsident Pierce in seiner Antrittsrede: that de (the citizen) himself is one of a nation of sovereigns (Gardner 487) und der Oberrichter Jay: that this country exhibited the extraordinary spectacle of many sovereigns and no subjects (Webster VI, 217.).

2) Kent (I. 229, Note) bedauert, daß in den einzelnen Staaten mittelst der partiellen Revision der Verfassungen je länger je mehr alle Schranken und alle konservativen Elemente, durch welche man dem Mißbrauche des allgemeinen Stimmrechts vorzubeugen gesucht habe, beseitigt werden. Er sagt: Such a rapid destruction of the former constitutional checks is matter for grave reflection, and to counteract the dangerous tendency of such combined forces as universal suffrage, frequent elections, all offices for short periods, all officers elective and an unchecked press, and to prevent them from racking and destroying our political machines, the people must have a larger share than usual of that wisdom which is first pure, than peaceable, gentle and easy to be entreated.

Zweiter Abſchnitt.

Der Kongreß.

Erſtes Kapitel.

Das Zweikammer-Syſtem.

§ 105.

Es lag den Amerikanern ſehr nahe, die Abfaſſung der Geſetze nicht einem einzelnen Kollegium anzuvertrauen, ſondern zur Löſung dieſer Aufgabe zwei getrennte Behörden zuſammen wirken zu laſſen. Hatten doch ſchon die Kolonieen dieſe Einrichtung dem Mutterlande (freilich ſtark modifizirt) abgeborgt. Den Amerikanern kam das Zweikammer-Syſtem ſo natürlich und praktiſch vor, daß Gegner desſelben faſt nur in den Reihen der Theoretiker (der Männer von ſpekulativem Scharfſinn und einſamen Studien, wie Story ſich ausdrückt) zu finden waren.

In der That ging gleich der erſte Beſchluß der Konvention, welche die Unions-Verfaſſung ausgearbeitet hat, dahin, zwei Kammern einzuführen, und es wurde dieſer Beſchluß gefaßt, bevor man ſich darüber verſtändigt hatte, ob das amerikaniſche Volk nach Köpfen oder nach Staaten, oder nach einem gemiſchten Syſtem, und ob es in beiden Kammern auf die gleiche oder auf verſchiedene Weiſe repräſentirt werden ſolle.

§ 106.

Folgendes ſind die Gründe, welche für die Zweitheilung der geſetzgebenden Behörde geltend gemacht wurden:

Kollegien können eben ſo gut leidenſchaftlich, ungeduldig und ungeſtüm werden, wie einzelne Menſchen. Wenn ſie für eine Maßregel eingenommen ſind, ſo überſehen ſie alle Hinderniſſe, Gefahren und Schattenſeiten. Ueber die reglementariſchen Schranken, die ſie

ſelbſt aufgerichtet haben, ſetzen ſie ſich leicht hinweg. Ohnehin handeln die Menſchen in öffentlichen Angelegenheiten rückſichtsloſer, als in Sachen, die ſie perſönlich angehen. Dazu kommt, daß ſehr leicht in einer einheitlichen Behörde ein einzelner Führer ein entſcheidendes Uebergewicht bekommt. Alle dieſe Uebelſtände werden beſeitigt oder wenigſtens weſentlich gemildert, wenn über jeden Beſchluß zwei aus verſchiedenen Elementen beſtehende und verſchieden organiſirte Körper ſich verſtändigen müſſen. In dieſer Einrichtung liegt die beſte Garantie dafür, daß jede Frage von allen Seiten beleuchtet, daß kein Geſichtspunkt außer Acht gelaſſen und keine Uebereilung begangen wird.

Es iſt überdieß möglich, die beiden Kammern ſo einzurichten, daß die eine mehr die zum Feſthalten des Beſtehenden geneigten, die andere mehr die vorwärtsdrängenden Elemente der Geſellſchaft repräſentirt. Damit dieß der Fall ſei, muß der einen Kammer eine längere Amtsdauer verbunden mit Partial-Erneuerung gegeben werden, ſodann muß ſie eine kleinere Anzahl von Mitgliedern zählen, damit Jedes einen größern Wahlkreis repräſentire und ſie darf nur Mitglieder, die nicht mehr ganz jung ſind, [1]) in ihrem Schoße zählen. Auch dürften für die Konſtituirung dieſer kleinern Kammer indirekte Wahlen paſſend ſein. Für die zahlreichere Kammer hingegen iſt eine kurze Amtsdauer verbunden mit Totalerneuerung angemeſſen und es ſind ihre Mitglieder in kleinen Wahlkreiſen direkt zu wählen. Auf dieſe Weiſe wird in den beiden Abtheilungen der

1) Auf dieſen Punkt legt eine Abhandlung in der Northamerican Review (Bd. 95. S. 246) beſondern Nachdruck. Sie ſagt: It is no doubt the will of Providence that social progress should be effected by successive generations, and through the ministry of the great reformer Death. But Providence also wills that the strong minds and noble hearts of each generation should for the most part remain loyal to the best views, the highest principles, the nearest approximate truths of their early maturity; that they should be leading and progressive forces in their youth and prime, and that in after-life they should exercise the no less important function of repressing precipitancy, moderating excess, tempering extreme opinions and measures, and keeping the old waymarks erect and visible till the new are firmly established and fully recognized. Thus the engineers and firemen of one generation become brakemen for the next, and were it not for their agency, the onward rush would be destructive, not progressive, ond old institutions would collapse and perish, with nothing worthy of confidence to supersede them. Die Revue ſchlägt vor, daß zur Wahl der Senatoren nur ältere Männer mitwirken dürfen.

gesetzgebenden Behörde eine gewisse Verschiedenheit, aber nicht ein diametraler Gegensatz in den Anschauungen und Tendenzen entstehen; sie werden einander nicht feindselig bekämpfen, wohl aber ergänzen. Die Fortentwicklung des gesetzlichen Zustandes wird allmälig und ruhig vor sich gehen, nicht durch Stoß und Rückstoß bewirkt werden.

§ 107.

In diesem Sinne ist in den einzelnen Staaten das Verhältniß zwischen dem Senate und dem Repräsentanten-Hause geordnet. [1]) In der Union kommt noch (dem Wesen des Bundesstaates entsprechend) ein weiterer und ganz besonders wichtiger Unterschied zu den angedeuteten Verschiedenheiten hinzu, indem die großen und die kleinen Staaten gleichmäßig je zwei Mitglieder in den Senat abordnen, während in dem Repräsentanten-Hause das amerikanische Volk nach der Kopfzahl vertreten ist. Diese Einrichtung war sehr bestritten; sie bildete ein Zugeständniß, welches die großen Staaten den kleinen machen mußten, um an das erwünschte Ziel zu gelangen, zu dem sie sich aber nur sehr ungerne bequemten.

Daß das Zweikammer-System auch seine Schattenseiten habe, verkannten die Amerikaner keineswegs; aber sie fanden, daß die Vortheile überwiegen, und daß man die Nachtheile in den Kauf nehmen müsse. Die Opposition ging hauptsächlich von Pennsylvanien aus, dessen Vertreter (der berühmte Franklin) die Einrichtung mit einem Wagen verglich, an dem zwei Pferde vorn und zwei Pferde hinten angespannt sind. Diese Vergleichung, so sehr sie hinkt, liegt doch sehr nahe; sie ist auch in der schweizerischen Presse, die sie schwerlich von Franklin entlehnt hat, seiner Zeit gegen das System ins Feld geführt worden. [2])

1) In den verschiedenen Staaten kommen verschiedene Bezeichnungen für die gesetzgebende Behörde als Ganzes und für die beiden Zweige derselben vor. Jene heißt General Court, General Assembly. In New-Jersey hingegen heißt das Repräsentanten-Haus General Assembly; in New-York Assembly, in North-Carolina House of Commons.

2) Tocqueville Bd. I. Kap. V. Diviser la force législative, ralentir ainsi le mouvement des assemblées politiques et créer un tribunal d'appel pour la révision des lois, tels sont les seuls avantages qui résultent de la constitution actuelle des deux chambres aux Etats-Unis.

Le temps et l'expérience ont fait connaître aux Américains que réduite à ces avantages, la division des pouvoirs législatifs est encore une nécessité du premier ordre.....

§ 108.

Nach Annahme der Unionsverfassung gab es bloß drei Staaten, in denen das Zweikammer-System sich nicht vorfand: Pennsylvanien, Georgien und Vermont. [1]) Die beiden erstern führten dasselbe aber sehr bald ebenfalls bei sich ein. Vermont allein sträubte sich lange Zeit gegen die fragliche Neuerung, und es hat erst im Jahr 1836 dem Repräsentanten-Hause, welchem früher allein die gesetzgebende Gewalt anvertraut war, einen Senat beigeordnet. Gegenwärtig finden sich nicht nur in allen Staaten ohne Ausnahme zwei Kammern, sondern es wird sogar in größern Städten nicht selten eine ähnliche Einrichtung angetroffen. Die Anführung Eines Beispiels mag zur Erläuterung genügen. Nach der vom 19. Februar 1849 datirten Verfassung (charter) der Stadt Brooklyn (Staat New-York) ist die gesetzgebende Gewalt in der Stadt einem Mayor in Verbindung mit einem Stadtrathe (city council) anvertraut. Der Stadtrath besteht aus zwei Abtheilungen, aus dem board of aldermen und aus dem board of common councilmen. Jedes Quartier (ward) wählt einen alderman und zwei common councilmen. Jene haben zweijährige, diese einjährige Amtsdauer. Für jeden Beschluß ist die Zustimmung beider Abtheilungen nöthig und es darf in der Regel ein Beschluß nicht an Einem Tage durch beide Abtheilungen hindurch gehen. Die beiden Abtheilungen verhandeln getrennt und es sind ihre Verhandlungen öffentlich. Der Mayor kann jedem Beschlusse unter Angabe der Gründe sein Veto entgegensetzen. Die Gründe für das Veto werden durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Wenn hernach die beiden Abtheilungen des Stadtrathes, in Abstimmung mit Namensaufruf, mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder auf dem vom Mayor zurückgewiesenen Beschlusse beharren, so muß derselbe vollzogen werden.

Cette théorie, a peu près ignorée des républiques antiques, introduite dans le monde presque au hasard, ainsi que la plupart des grandes vérités, méconnue de plusieurs peuples modernes, est enfin passée comme un axiome dans la sience politique de nos jours.

1) Kent I. 221 sagt von den Legislaturen in Pennsylvanien und Georgien: The instability and passion, which marked their procedings, were visible at the time and the subject of much public animadversion .... the people were so sensible of this defect and of the inconvenience they had suffered from it, that in both states a Senate was introduced.

§ 109.

Den Schweizern kam im Jahr 1848 das Zweikammer-System eben so fremdartig vor, als es den Amerikanern seit der Gründung der Union bis zur jetzigen Stunde geläufig war und ist. In der Schweiz betrachtete man die Einrichtung als ein aristokratisches Machwerk oder als ein Hirngespinnst von Stubengelehrten, und man wäre nie und nimmermehr dazu gekommen, dieselbe einzuführen, wenn sie sich nicht als das einzige Mittel herausgestellt hätte, den Konflikt zwischen den Interessen und Ansprüchen der größern und der kleinern Kantone auf billige Weise auszugleichen.

Zweites Kapitel.

Das Repräsentanten-Haus.

I) Der Repräsentations-Modus.

§ 110.

Im Repräsentanten-Hause soll das amerikanische, im Nationalrathe das schweizerische Volk vertreten sein. Doch macht man in Amerika den Staaten wie in der Schweiz den Kantonen das Zugeständniß, daß die Repräsentation nach den Staaten (Kantonen) geordnet wird [1]; daß man keinen Wahlkreis aus Bestandtheilen verschiedener Staaten (Kantone) zusammensetzt und daß jeder Staat (Kanton), wie klein er auch sei, wenigstens durch Einen Abgeordneten vertreten wird.

In Amerika wie in der Schweiz richtet sich die Vertretung nicht nach der Zahl der Bürger, sondern nach der Zahl der Einwohner [2]. Doch werden in Amerika Indianer, die nicht steuerpflichtig sind (§§ 1 u. 2) nicht gezählt und fünf Sklaven galten früher so viel als drei Freie. [3] Die auf diese Weise gefundenen Zahlen sind auch

---

1) Art. I. Sekt. II. § 1 der Verfassung sagt: Die Mitglieder des Repräsentanten-Hauses sollen „durch die Aktivbürger der Einzelnstaaten (by the people of the several states)" gewählt werden. — Art. 62 der schweizerischen Bundesverfassung: Die Wahlen für den Nationalrath ..... finden in eidsgenössischen Wahlkreisen Statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

2) Nach dem Programm der republikanischen Partei, welches die Sanktion des Kongresses bereits erlangt hat, aber noch der Ratifikation der Staaten bedarf, soll in Zukunft die Zahl der Repräsentanten der Zahl der Aktivbürger entsprechen. Es ist diese Bestimmung gegen diejenigen Staaten, welche den Farbigen das Aktivbürgerrecht vorenthalten, gerichtet.

3) Die Verfassung, die den Ausdruck „Sklave" überall sorgfältig vermeidet, sagt: „Zu der Gesammtzahl aller freien Personen sollen drei Fünftheile aller andern Personen hinzugerechnet werden." Dieß hat zu dem sonderbaren Mißverständnisse Veranlassung gegeben, daß ein Sklavenhalter für je fünf Sklaven drei Stimmmen abgeben dürfe, so daß also der Eigenthümer von 300 Negern bei jeder Wahl auf 181 Stimmen Anspruch habe! (Gloß II. 187.)

für die Vertheilung der direkten Bundessteuern auf die Staaten maßgebend. Deßhalb lag in dieser Berechnung der Sklaven eine doppelte Begünstigung der Sklaven haltenden Staaten, da strenge genommen die Sklaven bei der Ausmittelung des Repräsentationsfußes gar nicht, bei Feststellung des Steuerfußes hingegen in ihrer vollen Zahl hätten in Anschlag gebracht werden sollen.[1]) In Folge der Aufhebung der Sklaverei ist nun dieser Punkt antiquirt.

§ 111.

Die Verfassung der Union schreibt vor, es solle innerhalb drei Jahren vom ersten Zusammentritte des Kongresses an und später alle 10 Jahre eine Volkszählung gemäß den durch das Gesetz[2]) festzustellenden nähern Vorschriften Statt finden.

Die schweizerische Bundesverfassung verlangt bloß, daß alle zwanzig Jahre die s. g. Mannschafts-Skala (d. h. das Verhältniß, nach welchem die Kantone ihr Kontingent zur Bundesarmee zu stellen haben) einer Revision unterworfen werden solle. Es ist aber zum Behufe der Ausmittelung der Zahl der Mitglieder, welche jeder Kanton in den Nationalrath abzuordnen habe, eine Volkszählung im März 1850 und dann wieder eine solche am 10. Dez. 1860 vorgenommen worden.

In Amerika werden die den Unionsgerichten zur Seite stehenden Vollziehungsbeamten (die s. g. Marschälle), welche die erforderliche Anzahl von Gehilfen zuziehen dürfen, für die Zählung verwendet. In der Schweiz bedient sich der Bund der Kantons-, Bezirks- und Gemeindsbeamten.

---

1) In der bekannten Schrift von Helper wird berechnet, daß in den Sklavenstaaten durchschnittlich auf 68,725 Weiße, hingegen in den freien Staaten erst auf 91,935 Weiße ein Mitglied im Repräsentanten-Haus komme. (Bigelow S. 299.) Hierüber ist auch nachzusehen: Trollope III. 88 und Tocqueville. Jefferson spricht sich (IV. 303) gegen die Repräsentation der Sklaven aus; die dießfällige Verfassungsbestimmung beruhe nicht auf Prinzip, sondern auf Vergleich.

2) Die erste Volkszählung ist durch ein Gesetz vom 1. März 1790 (An act providing for the enumeration of the inhabitants of the United States) angeordnet worden. Hernach hat dann der Kongreß von zehn zu zehn Jahren jedes Mal ein neues Gesetz erlassen.

§ 112.

Bis zur Vornahme der ersten Volkszählung bestand nach Art. I. Sekt. II. § 3 der Unions-Verfassung das Repräsentanten-Haus aus 65 Mitgliedern, welche durch die Verfassung selbst auf die Staaten vertheilt waren. Vom Ablaufe dieses Provisoriums an war es Sache der Unions-Gesetzgebung, von Zeit zu Zeit zu bestimmen, welches die Mitgliederzahl des Repräsentanten-Hauses sein solle. Die Verfassung fixirt bloß das Maximum, indem sie vorschreibt, daß je auf 30,000 Einwohner höchstens Ein Abgeordneter kommen dürfe; das Minimum hingegen kann durch die Gesetzgebung nach Gutfinden festgestellt werden. In den großen Staaten befürchtete man anfänglich, daß der Kongreß die ihm eingeräumte Befugniß mißbrauchen werde, die provisorische Mitgliederzahl (fünfundsechzig) nicht erheblich zu vermehren, ja dieselbe vielleicht sogar noch zu vermindern, was natürlich der Machtstellung der kleinen Staaten, denen Eine Stimme jedenfalls gesichert war und die unter keinen Umständen eine große Anzahl von Vertretern bekommen konnten, sehr förderlich gewesen wäre. Diese Besorgniß ist nicht in Erfüllung gegangen, wohl aber hat sich der Kongreß später in Folge des Anwachsens der Bevölkerung gezwungen gesehen, den Bruch, der das Repräsentationsverhältniß bestimmte, fortwährend zu verkleinern, beziehungsweise den Divisor zu vergrößern. Das erste Gesetz kam dem durch die Verfassung vorgeschriebenen Maximum von 30,000 sehr nahe, indem es bestimmte, daß auf je 33,000 Einwohner Ein Repräsentant gewählt werden solle. Auf dieser Grundlage zählte das Haus im Jahr 1792 nur 106, hingegen im Jahr 1802 schon 141 Mitglieder. Im Jahr 1811 wurde der Divisor auf 35,000 und im Jahr 1832 auf 47,700 erhöht und es stieg nichts desto weniger die Mitgliederzahl im Jahr 1811 auf 181 und im Jahr 1832 auf 240 an. Um ein ferneres Anwachsen zu verhindern, mußte im Jahr 1850 die Verhältnißzahl $^1/_{93423}$ und im Jahr 1860 der Bruch $^1/_{124183}$ angewendet werden.

§ 113.

Das englische Unterhaus zählt 656 Mitglieder. Wie eine solche Behörde in ordentlicher Weise ihre Berathungen zu Ende führen kann, wenn nicht die große Masse der Abgeordneten sich mit einer

Statiſten-Rolle begnügt, iſt ſchwer zu verſtehen. Wenn ſämmtliche Mitglieder pflichtgetreu ſich bei allen Verhandlungen bethätigen wollten, ſo könnte der Organismus kaum funktioniren. Eine ſolche Pflichttreue wird auch offenbar weder gewünſcht noch erwartet, da nach einer ſtehenden Regel des Hauſes die Anweſenheit von vierzig Mitgliedern zur Beſchlußfähigkeit genügt.[1]) Sei dem, wie ihm wolle, ſo hält man doch in Amerika mit Recht dafür, daß eine allzu große Verſammlung unfähig ſei, in ruhiger und geordneter Weiſe zu diskutiren. Je größer die Behörde, deſto ſtärker iſt die Macht der Leidenſchaften, deſto endloſer die Berathung und deſto ſchwieriger die Handhabung der Geſchäftsordnung. Auch würde die Verdoppelung der Mitgliederzahl des Repräſentanten-Hauſes ohne Zweifel eine Mehrausgabe von ungefähr einer Million Dollars jährlich nach ſich ziehen. Der Koſtenpunkt iſt indeß ganz untergeordnet und man kann von demſelben bei dem Stande der Finanzen der Union füglich abſehen, und nichts deſto weniger es durchaus billigen, daß die Amerikaner die Mitgliederzahl des Repräſentanten-Hauſes nicht über einen gewiſſen Punkt hinaus anwachſen laſſen wollen.

Indem ſie aber auf dieſe Weiſe einer Klippe auszuweichen ſuchen, ſtoßen ſie unvermeidlich auf eine andere. Es iſt nämlich offenbar ſchon jetzt ein Uebelſtand, daß auf 124,183 Einwohner bloß ein Vertreter kommt; und es iſt klar, daß die Zahl, welche nun allmälig von $^1/_{33000}$ auf $^1/_{124183}$ zurückgeführt worden iſt, nicht fort und fort in gleicher Weiſe reduzirt werden kann, ohne daß eine Korruption des Repräſentativ-Verhältniſſes eintritt. In dieſer Verlegenheit wird die Union wohl noch längere Zeit mit Nothbehelfen ſich durchzubringen wiſſen, indem eine etwelche Vermehrung der Mitgliederzahl des Repräſentanten-Hauſes ſowohl als des Bevölkerungs-Diviſors immerhin noch möglich iſt; aber zuletzt wird doch die Frage entſtehen, ob es nicht für eine repräſentative Republik ſelbſt in der Form des Bundesſtaates gewiſſe Grenzen mit Hinſicht auf Flächeninhalt und Volkszahl gebe, über welche hinaus ſie ſich nicht wohl ausdehnen könne.

§ 114.

Noch habe ich der Behandlung der Bruchzahlen zu gedenken, welche ſich ergeben, wenn die der Bevölkerung eines jeden Staates

1) May, das engliſche Parlament S. 195.

entsprechende Zahl durch den von dem Kongresse aufgestellten Divisor getheilt wird. Nach dem Zensus vom Jahr 1850 zählte die Union (3/5 der Sklaven inbegriffen) 21,767,673 Einwohner. Da nun angenommen war, daß das Repräsentanten-Haus 233 Mitglieder zählen solle, so kam auf je 93,423 Einwohner ein Repräsentant. Um nun die 233 Repräsentanten auf die 32 Staaten, in welche die Union damals zerfiel, zu vertheilen, mußte die Bevölkerung eines jeden Staates durch 93,423 dividirt werden. Dabei ergaben sich natürlich Bruchzahlen, die zunächst vernachlässigt werden mußten, weil man einem Staate nicht $3 + {}^{84520}/_{93423}$, sondern nur 3 Abgeordnete geben kann. Eben deßhalb erhielten alle Staaten zusammen nicht 233, sondern nur 220 Abgeordnete. Die fehlenden 13 wurden den Staaten, bei denen bei der Division die größten Brüche übrig geblieben waren, zugelegt. So war es aber nicht immer gehalten worden, sondern die Praxis hatte eine Zeit lang hin und her geschwankt. Ich will mich indeß bei diesem Punkte, der scheinbar untergeordnet ist, aber doch schwierige Fragen und heftige Parteikämpfe veranlaßt hat,[1]) nicht länger aufhalten, sondern füge nur noch bei, daß in der Schweiz der Repräsentationsmodus durch die Verfassung selbst genau geordnet ist, indem auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung ein Mitglied in den Nationalrath gewählt wird, wobei Bruchzahlen über 10,000 für voll gelten.

§ 115.

Auf Grundlage eines Gesetzes vom 4. März 1862 und der Volkszählung vom Jahr 1860 war das Repräsentanten-Haus am 3. März 1863 aus 241 Mitgliedern zusammengesetzt, welche sich folgendermaßen auf die Staaten vertheilten: Alabama 6, Arkansas 3, California 3, Connecticut 4, Delaware 1, Florida 1, Georgia 7, Illinois 14, Indiana 11, Iowa 6, Kansas 1, Kentucky 9, Louisiana 5, Maine 5, Maryland 5, Massachusetts 10, Mississippi 5, Missouri 9, Michigan 6, Minnesota 2, New-Hampshire 3, New-Jersey 5, New-York 31, North-Carolina 7, Ohio 19, Oregon 1, Pennsylvania 24, Rhode-Island 2, South-Carolina 4, Tennessee 8, Texas 4, Virginia 11, Vermont 3, Wisconsin 6.

1) Webster III. 369. Apportionment of Representation.

Ueberdieß kann nach einem Gesetze vom 3. März 1817 jedes Territorium (§ 77) einen Delegirten bezeichnen, der den Verhandlungen des Repräsentanten-Hauses mit berathender Stimme beiwohnen darf.

Beiläufig will ich noch einen Blick auf die entsprechenden Einrichtungen der Staaten werfen. Das Repräsentanten-Haus eines der kleinsten Staaten, (Delaware, Bevölkerung 112,216 E.) zählt 27, dasjenige des größten Staates (New-York mit 3,880,735 Einwohnern) 128 Mitglieder; Illinois (1,711,951 E.) hat 85, Indiana (1,350,428 E.) 98, Ohio (2,339,502 E.) 97; New-Jersey (672,035 E.) 60; dagegen Vermont (315,000 E.) 239; New-Hampshire (326,073 E.) 333 Repräsentanten. Es ergibt sich aus diesen Notizen, daß die Anschauungen über das wünschbare Verhältniß zwischen der Volkszahl und der Repräsentantenzahl noch ziemlich weit auseinander gehen. Doch scheint es, daß es in der Richtung der Zeit liegt, die Kreise, die je durch Einen Repräsentanten vertreten sein sollen, ziemlich weit zu ziehen, während nach den ältern Verfassungen in der Regel jede Ortschaft einen Vertreter zu wählen berechtigt ist. Ich kann mir diese mit der demokratischen Strömung, welche das öffentliche Leben je länger je mehr durchdringt, im Widerspruche stehende Erscheinung nur aus dem Einflusse erklären, den das Beispiel der großen Staaten, welche in der gleichen Lage sich befinden, wie die Union selbst, auf die kleinern ausübt.

II. Die Wahlart.

§ 116.

Die Repräsentanten werden von den Aktivbürgern direkt gewählt.[1]) Im Uebrigen ist es nach Art. I. Sekt. IV. § 1 der Unions-Verfassung der Gesetzgebung der Staaten überlassen, die Zeit, den Ort und die Form der Wahlen der Mitglieder des Repräsentanten-Hauses (the times, places and manner of holding elections for represen-

1) Immerhin sprachen sich in der Konvention drei Staaten dafür aus, daß die Mitglieder des Repräsentanten-Hauses durch die Gesetzgebungen der Staaten, also indirekt gewählt werden sollen, und es wurde diese Ansicht lebhaft vertheidigt. (Astis, II. 434.)

tatives) zu bestimmen. Doch kann der Kongreß jederzeit die von den Staaten erlassenen Gesetze abändern.

Der Kongreß hat von dieser Befugniß bloß in Einer Richtung Gebrauch gemacht, indem er die Vorschrift aufstellte, daß jeder Staat entsprechend der Zahl der von ihm zu ernennenden Repräsentanten in Wahlkreise zu zerlegen sei. So z. B. zerfällt der Staat New-York in 31 Kreise (districts), von denen jeder einen Vertreter zu wählen hat. Vorher gab es Staaten, die alle ihre Repräsentanten durch Ein Listen-Skrutinium (general ticket) wählen ließen; es gab Wahlkreise, die vier und mehr, und andere, die nur Einen Repräsentanten zu ernennen hatten.

Daß die Einrichtung der Wahlkreise von großer Bedeutung ist, und daß das Ergebniß der Wahloperation sehr leicht ganz anders ausfallen kann, wenn ein Distrikt, der vorher vier Repräsentanten zu wählen hatte, in vier Abtheilungen zerlegt wird, von denen jede eine Wahl zu treffen hat, springt in die Augen. In kleinen Wahlkreisen spielen die Kirchthurmsinteressen leicht eine allzu große Rolle und es kann in denselben möglicher Weise ein Dorf-Matadorenthum aufkommen. Dagegen klebt den großen Distrikten der Nachtheil an, daß die Wähler oft die Kandidaten nicht kennen und daß sie nicht nach eigener Ueberzeugung stimmen können, sondern sich meistens nach Vorberathungen oder nach einem Parteiprogramm richten müssen. Je kleiner die Wahlkreise sind, in die ein ganzes Staatsgebiet zerlegt wird, desto weniger einseitig wird die Zusammensetzung der Abgeordneten-Versammlung ausfallen, und desto eher wird es der Minderheit möglich sein, eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung zu finden.[1])

In Amerika ist es übrigens ganz unnöthig gewesen, die Vortheile und Nachtheile der großen und kleinen Wahlkreise gegen einander abzuwägen. Die gegenwärtig geltende Einrichtung hat sich so zu sagen von selbst gemacht, da Wahlkreise von über 100,000 Einwohnern überall und ganz besonders in einem dünn bevölkerten Lande schon als sehr groß erscheinen, kleinere aber unmöglich sind.[2])

---

1) Ueber die Wünschbarkeit und die Möglichkeit einer verhältnißmäßigen Vertretung der Minderheiten sind in den letzten Jahren sehr sorgfältige Untersuchungen angestellt worden. Die dießfällige Litteratur ist zusammengestellt in der statistischen Zeitschrift von Engel, März 1865.

2) In der Schweiz sind die Kreise, in denen die Mitglieder des Nationalrathes

§ 117.

In der Schweiz finden die Nationalraths-Wahlen gleichzeitig an einem durch die Bundesgesetzgebung bestimmten Tage statt. In der Union hingegen werden die neuen Mitglieder des Repräsentanten-Hauses in den einen Staaten kurz vor, in den andern bald nach dem Ablaufe der Amtsdauer der bisherigen Repräsentanten gewählt.

Der Ort der Wahl wird in der Schweiz sowohl als in der Union durch die Gesetzgebung der Staaten (Kantone) bestimmt. Im Staate Ohio wird in jeder Ortschaft (town) wenigstens Ein Wahlbureau aufgestellt, das einen Tag lang offen steht. Bei diesem Bureau finden sich die Wähler einzeln ein, um ihre Stimmen abzugeben. Das Protokoll über die Verhandlungen (the poll-book) wird in zwei Doppeln geführt. Eins derselben bleibt in der Kanzlei der Ortschaft zurück, das andere geht an das am Hauptorte des Wahlkreises sitzende Zentralbureau, von welchem die Ergebnisse der sämmtlichen lokalen Abstimmungen zusammengestellt werden. [1]) Aehnliche Einrichtungen finden sich auch in den übrigen Staaten.

In der Schweiz werden die Mitglieder des Nationalrathes in den rein demokratischen Kantonen von der Landsgemeinde gewählt. Hingegen in den meisten repräsentativ-demokratischen Kantonen versammeln sich die Wähler eines eidsgenössischen Wahlkreises nicht an Einem Punkte, sondern, wie in Amerika, in den Gemeinden, aber es findet sich nicht jeder Einzelne zu der ihm beliebigen Tageszeit bei dem Bureau ein, sondern sie müssen gleichzeitig zu einer bestimmten Stunde zu der Verhandlung zusammentreten. Das Wahlverfahren in den Kantonen Baselstadt und Genf ist dem amerikanischen ganz ähnlich; nur müssen in Genf sehr unnöthiger Weise alle Wähler des Kantons ihre Stimmen in dem in der Hauptstadt befindlichen Wahlgebäude abgeben, was nicht selten zu argen Unordnungen Veranlassung gibt.

---

gewählt werden, durch ein Bundesgesetz bestimmt. Der größte (Thurgau) zählt 90,080, der kleinste (Nidwalden) 11,526 Einwohner.

1) Walker, S. 76.

§ 118.

In der Union sowohl als in der Schweiz steht es den Staaten (Kantonen) frei, offene oder geheime Abstimmung anzuordnen. Es liegt hierin eine Schonung der in jedem Staate (Kanton) bestehenden Gewohnheiten und Anschauungen, die ganz dem innersten Wesen des Bundesstaates entspricht.

In England werden die Mitglieder des Unterhauses in offener Abstimmung gewählt. Diesen Modus zu beseitigen und an die Stelle desselben die geheime Wahl mit Stimmzeddeln (the ballot-box) zu setzen, bildet einen der Hauptpunkte des Programms der radikalen Partei. Von der andern Seite wird das altenglische Prinzip der Oeffentlichkeit mit großer Wärme vertheidigt. So sagt z. B. Aiken (S. 73): Die Oeffentlichkeit der Wahl entspreche der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Unterhauses; die Wähler sollen eben so gut für die Wahl verantwortlich sein, wie die Gewählten für ihre Amtshandlungen; die Wähler müssen für ihre Ueberzeugung einstehen und einige Nachtheile und Unannehmlichkeiten, die aus ihrer Stimmgebung für sie herfließen können, sich gefallen lassen; ein Wähler, der sich hinter seiner Stimmkarte verbergen wolle, müsse, um diesen Zweck zu erreichen, heucheln und betrügen. [1])

---

1) Mill spricht sich auch für offene Wahl aus. Ihm stimmt die Northamerican Review (Band 95, Seite 248) zu, und fügt bei: Trotz des Ballot-Systems wisse man doch, wie Jeder stimme. Ja sogar der versiegelte Umschlag sei durchsichtig (nay even the sealed envelope is translucent, and its contents can only be hidden by falsehood). Diese Behauptung klingt paradox; sie ist aber doch beziehungsweise wahr. Wenn die Wähler Stimmzeddel erhalten, die sie bei Hause auszufüllen und nachher in eine Urne einzulegen haben, so kann ein Dienstherr seine Angestellten, ein Kapitalist seine Schuldner nöthigen, den Namen des von ihm begünstigten Kandidaten auf den Zeddel hinzuschreiben und er kann sie zu der Wahlurne hinbegleiten, um sich zu überzeugen, daß die Stimmen auch wirklich abgegeben werden. Oder er kann, wenn die Abstimmung in einer Wahlversammlung Statt findet, mitten unter den von ihm abhängigen Leuten Platz nehmen, um sie zu überwachen. Ein solches Verfahren wird aber doch nicht leicht zur Anwendung kommen, indem es eine eiserne Stirne voraussetzt, so daß man von dem, der sich dasselbe erlaubt, mit der Review sagen kann: He „who would invade the freedom of the vote, should have life-long cause to rue his act! In der Regel wird immerhin die Unabhängigkeit der Wähler bei der geheimen Abstimmung gewahrt sein.

Man kann Aiken zugeben, daß in Zeiten großer politischer Aufregung nicht leicht Jemand eine Doppelrolle spielen und im Leben sich zu der einen Partei halten, bei der Abstimmung hingegen die Gegenpartei unterstützen wird. Aber es handelt sich nicht immer um Prinzipienfragen, sondern es ist möglicher Weise zwischen Kandidaten zu entscheiden, die der gleichen Partei angehören.

Daß die durch das Geheimniß der Wahloperation gesicherte Unabhängigkeit der Wähler im Großen und Ganzen wohlthätig wirkt, bedarf wohl kaum eines Beweises. Dagegen geht die Abstimmung mit offenem Handmehr, wie dieselbe z. B. bei den Landsgemeinden Statt findet, rasch und einfach vor sich, während die Wahl mit Stimmzeddeln, besonders wenn ein absolutes Mehr durch eine lange Reihe von Skrutinien erzwungen werden muß, peinlich langsam und langweilig ist.

Die Verfassungen der einzelnen Staaten der Union überlassen es meistens der Gesetzgebung, offene oder geheime Abstimmung vorzuschreiben. Die letztere nimmt immer mehr überhand, doch kommt auch die erstere noch in einigen Staaten vor. [1]) Sie wird aber nicht massenhaft durch das Handmehr vollzogen, sondern jeder Wähler diktirt den Namen des Kandidaten, dem er stimmt, zu Protokoll, oder er hält seinen Zeddel dem Schreiber zum Ablesen und Protokolliren offen hin.

In der Schweiz wird in den Landsgemeinden der rein demokratischen Kantone mit offenem Handmehr, in den repräsentativ-demokratischen Kantonen meistens geheim abgestimmt. [2])

---

1) Verfassung von Virginien, Art. III. 15. In all elections in this commont wealth . . . the votes shall be given openly, or viva voce and not by ballot.

Illinois Art. II. 28. All votes shall be given viva voce, until altered by the General Assembly.

Ebenso Arkansas Art. IV. § 8.

Gloß (II. 124, 229), ein Anhänger der offenen Abstimmung, behauptet, daß dieselbe in den meisten Staaten vorherrsche, was kaum richtig ist.

2) In den schweizerischen Städten kam in der ältesten Zeit eine eigenthümliche Art geheimer Abstimmung vor, bei welcher jeder Wähler den Namen des Kandidaten, welchem er seine Stimme geben wollte, zuflüsterte (Josias Simler, Regiment gemeiner loblicher Eydtgnoschaft, Seite 186 a.: „Man meistert auch zu Zürych offentlich auff „allen Zünften, zu Schaaffhausen aber mit der raun.").

§ 119.

In der Union steht es den Staaten frei, für die Wahl der Mitglieder des Repräsentanten-Hauses absolutes Mehr (Majority) oder relatives Mehr (Plurality) zu verlangen. In den meisten (wahrscheinlich in allen Staaten) begnügt man sich mit dem relativen Mehr, d. h. derjenige Kandidat gilt als gewählt, der im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten hat.

Auch für die Wahlen der Beamten der Staaten gilt in vielen Fällen das relative Mehr. Z. B. das fünfte Amendement zur Verfassung des Staates Vermont sagt: „Die Personen, welche die größte Zahl der Stimmen in einer Grafschaft bei der Bestellung des Senats erhalten haben, sind die Senatoren der Grafschaft."

Verfassung des Staats New-York Art. III. § 3: „Wer bei der Wahl eines Gouverneurs oder Vicegouverneurs am meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Wenn zwei Kandidaten gleich viele und zugleich mehr Stimmen als irgend ein anderer Kandidat erhalten, so treffen zwischen ihnen die beiden Kammern durch joint ballot die Wahl."

Verfassung von Connecticut: Art. III. § 6.: Die zwölf Personen, welche bei der Wahl des Senats die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. (In ähnlicher Weise spricht sich Art. III. der Zusätze zu der Verfassung aus.)

In Ohio gilt bei allen Wahlen, welche den Aktivbürgern zustehen, das relative Mehr. [1])

Wenn mehrere Personen gleich viele Stimmen und zugleich eine

Zu Zürich war die moderne Form der geheimen Abstimmung schon seit dem Jahre 1632 auf dem Rathhause (d. h. bei den vom Kleinen und Großen Rathe vorzunehmenden Wahlen) üblich. Auf den Zünften hingegen wurde sie erst im Jahre 1713 in Folge einer ziemlich heftigen politischen Bewegung, bei welcher die Geistlichkeit eine hervorragende Rolle spielte, eingeführt. Auf der Gerber Zunft gab ein gewisser Hauptmann Kaspar Meier den Anstoß, indem er in einer mit vielen Zitaten aus dem Livius geschmückten Rede die offene Abstimmung als eine Quelle des Meineides bezeichnete, „daher fließe Unwissenheit, Ungerechtigkeit, Geldgeiz, Ehrgeiz, Falschheit, „Betrug, Zagheit im Guten, Frechheit im Bösen, Stolz und andere Passionen, so „daß leider von der Fußsohle bis auf die Scheitel unsers Landes und Standes nichts „Gesundes übrig geblieben; daß Haupt, Leib und Glieder mit unflätigen Beulen und „Eitergeschwüren gefährlich angesteckt u. s. f." (Protokoll der Gerber Zunft vom 11. Juni 1713.)

1) Walker S. 76.

größere Anzahl als irgend ein anderer Kandidat erhalten haben, so entscheidet zwischen ihnen das Loos; oder es wird irgend einer höhern Behörde (z. B. dem Repräsentantenhaus oder den beiden Kammern verbunden) das Recht eingeräumt, aus denjenigen Kandidaten, welche am meisten Stimmen erhalten haben, eine Wahl zu treffen, oder es wird die Wiederholung der Wahloperation angeordnet.

Aber auch das absolute Mehr ist in vielen Staaten gebräuchlich. So z. B. sagt die Verfassung des Staats Maine in Art. IV. 5. mit Hinsicht auf die Wahl der Mitglieder des Repräsentanten-Hauses des Staates: „Den Personen, welche eine Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten haben, ist eine Ernennungs-Urkunde zuzustellen."

„Wenn Niemand eine Mehrheit erhalten hat, so wird eine neue Wahlversammlung ausgeschrieben und es wird dieß Verfahren so lange fortgesetzt, bis die Wahlen getroffen sind. Doch kann die Gesetzgebung andere Vorschriften treffen."

Aehnliche Bestimmungen enthält die Verfassung von Rhode-Island.

Von einer Beschränkung der Wahlfreiheit in den spätern Wahlgängen ist keine Rede, weßhalb die Wahloperation sich oft außerordentlich in die Länge zieht. So z. B. mühte sich im Jahre 1849 das Repräsentantenhaus der Union drei Wochen lang umsonst ab, seinen Präsidenten (the speaker) zu wählen. Nachdem 62 Skrutinien erfolglos Statt gefunden hatten, entschloß sich endlich das Haus, das relative Mehr anzuwenden und es wurde dann Howell Cubb mit 102 von 221 Stimmen gewählt. Im Jahr 1855/56 zog sich die Präsidenten-Wahl durch die Monate Dezember und Januar hindurch und erst am 2. Februar wurde damals das relative Mehr (the Plurality Rule) zu Hilfe genommen. Aehnliche Erscheinungen kommen auch in den Staaten, (allerdings bei den s. g. Volkswahlen weniger als in den Behörden) vor. [1])

---

1) Bei der Sprecherwahl im Winter 1838/1839 wurden 235 Stimmen abgegeben: das absolute Mehr war also 118. Stimmen erhielten: Jones (Demokrat) 113, Bell (Whig) 102 und Dawson (Whig) 11. Neun Stimmen vertheilten sich auf drei Demokraten. Diese neun erklärten nun, daß die Wahl eines demokratischen Sprechers von

In der Schweiz läßt man bei den Nationalrathswahlen am dritten Wahltage, wenn in den beiden ersten Skrutinien das absolute Mehr nicht herausgekommen ist, das relative Mehr entscheiden.

In den Kantonen der deutschen Schweiz hält man an dem absoluten Mehr wie an einem Glaubenssatze fest. Um abzukürzen, eliminirt man in jedem Skrutinium diejenigen, welche am wenigsten Stimmen haben, so daß zuletzt nur noch zwei Kandidaten übrig bleiben, von denen dann die Wähler einen ernennen müssen. Zuerst läßt man die Wähler schwören, daß sie dem Besten die Stimme geben wollen und nachher beschränkt man ihre Wahlfreiheit so, daß Mancher seine Stimme einem von zwei Kandidaten geben muß, die er beide für untüchtig hält. Dieß Verfahren ist so in Fleisch und Blut übergegangen, daß vermöge der Macht der Gewohnheit die meisten Bürger glauben, eine andere Einrichtung sei gar nicht möglich! Eine nähere Untersuchung dürfte wohl zeigen, daß in sehr vielen Fällen die Anwendung des relativen Mehrs einem solchen Zwange vorzuziehen wäre. Das s. g. absolute Mehr hat doch nur einen sehr zweifelhaften Werth, wenn es mittelst einer Menge von Skrutinien und durch sukzessive Beseitigung der entgegenstehenden Kandidaturen herausgekünstelt wird. [2])

---

ihnen abhänge und sie verlangten, daß einer aus ihrer Mitte, Lewis, gewählt werden solle. Die große Mehrheit der Demokraten fügte sich diesem anmaßenden Begehren, weil sie es für äußerst wichtig hielten, daß der Sprecher der Regierung (Präsident war damals Van Buren) freundlich gesinnt sei. Eine kleine Minderheit hingegen zog eine Niederlage einem durch eine solche Konzession gegenüber einer minimen Fraktion der eigenen Partei erfochtenen Siege vor. So kam es, daß zuletzt ein Whig (Hunter) gewählt wurde. (Benton II. 161.)

2) In der ältern Zeit bediente man sich nicht nur bei Wahlen ausschließlich des relativen Mehres, sondern es wurde dasselbe auf eine sehr mißliche Weise auch bei Beschlüssen angewendet. Georg Edlibach erzählt in seiner Chronik (S. 44) über die im Jahre 1443 in Zürich vollzogene Hinrichtung der Rathsherren Meiß und Börnli Folgendes: „Da richt der vogt über sy und wurdend drig urttell der erst teil wollt sy ann alles entgelten bin jrem lib er und gutt gantz lassen bliben Der ander teil wollte sy an jrem gut und nüt am lib strauffen der drit teil der wolt sy mit dem schwert richten und da man die urtlen meret da ward die urttel mit dem schwert die merer und wü nun die bed urttlen die obgeschrieben sind zusammengefallen wärend so werend sy mit gut und nüt dem läben darvon gekommen, und also wurdend sy am fischmärck gefürt und da gericht mit dem schwert."

§ 120.

Die Frage, ob die gesetzgebenden Behörden einer Partial- oder einer Integral-Erneuerung zu unterwerfen seien, war in der Schweiz lange sehr bestritten. Der letztere Modus hat aber zuletzt überall gesiegt und auch in Amerika wird die hälften- oder drittheilweise Erneuerung nur bei der kleinern Kammer (dem Senate) hie und da angewendet. Die Besorgniß, daß unter der Integral-Erneuerung die Kontinuität der Fortbildung des öffentlichen Rechtes leiden werde, ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Erfahrung zeigt, daß allerdings bei dem System der Gesammterneuerung der obersten Landesbehörde der Wahlakt eine größere Bedeutung erhält, daß die Wähler ein größeres Interesse für denselben an den Tag legen und daß in Folge der stärkeren Spannung mehr neue Elemente in die Behörde eindringen, als bei der sukzessiven Neuwahl der Hälfte oder des dritten Theils der Mitglieder. Aber diese Auffrischung ist nur wohlthätig und sie findet kaum je in einem solchen Uebermaß Statt, daß der Uebergang allzu schroff ausfallen würde.

III. Die Wahlstreitigkeiten.

§ 121.

Die Wahlstreitigkeiten werden in gerichtlicher Form zum Entscheide vorbereitet. Die Verhandlung gestaltet sich zunächst als ein Prozeß zwischen dem Kandidaten, der als gewählt betrachtet wird und demjenigen, welcher auf die Stelle Anspruch erhebt. Dieser zeigt jenem sein Begehren unter Anführung der Gründe an. Er bezeichnet z. B. die Stimmen, welche unbefugter Weise abgegeben und dem Gegner zugeschrieben worden sind, oder diejenigen, die er erhalten haben würde, wenn nicht das Bureau dieselben ohne genügenden Grund zurückgewiesen hätte u. s. f. Die so abgefaßte Beschwerde wird von dem Gewählten beantwortet; das Beweisverfahren findet vor den gewöhnlichen Lokalgerichten Statt und zuletzt geht das gesammelte Material an diejenige Behörde, welcher der Entscheid zusteht.

Was den Kongreß betrifft, so entscheidet jede der beiden Kammern über Streitigkeiten, betreffend die Gültigkeit der Wahl eines ihrer Mitglieder oder die Fähigkeit eines solchen, die ihm übertragene Stelle zu bekleiden.

Der gleiche Grundsatz gilt auch in der Schweiz für die Konstituirung der beiden Zweige der Bundesversammlung (des National- und des Ständerathes). Die Leitung der vorläufigen Untersuchung und die provisorische Beurtheilung der Vorfragen steht in gewissem Umfange der betreffenden Kantonsregierung zu.

§ 122.

In der Schweiz wird jede von der Lokal-Behörde anerkannte Wahl zunächst als gültig präsumirt und der Gewählte funktionirt so lange, bis der Entscheid definitiv gegen ihn ausgefallen ist.

Diese Regel gilt wohl auch in Amerika; doch sind hin und wieder Ausnahmen von derselben gemacht worden. Dieß geschah z. B. im Dezember 1839. Damals verlangten fünf der Whig-Partei angehörende Bürger des Staats New-Jersey, gestützt auf ein Zeugniß des Gouverneurs dieses Staates, daß sie ordnungsgemäß zu Repräsentanten gewählt seien, ihre Sitze im Hause einzunehmen, und bei der Wahl des Sprechers sich zu betheiligen. Ihnen traten fünf Kandidaten der demokratischen Partei gegenüber, denen der Staats-Sekretär eine Bescheinigung ausgestellt hatte, nach welcher sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben würden, wenn nicht der Gouverneur mit seinem Rathe einen Theil der Stimmzeddel für ungültig erklärt hätte. Nach einer Diskussion, die einige Monate dauerte, wurde endlich beschlossen, weder die Einen noch die Andern provisorisch anzuerkennen, sondern die Untersuchung des Streites an den zuständigen Ausschuß zu überweisen und inzwischen die Wahl des Sprechers vorzunehmen. Am 10. März endlich wurden die fünf Demokraten definitiv ins Haus aufgenommen, nachdem in der Zwischenzeit die demokratische Partei mit 118 gegen 110 Stimmen bei der Sprecherwahl gesiegt hatte. [1])

---

1) Benton II. 159.

Dieſer Hergang kann aber kaum als ein maßgebendes Präjudiz betrachtet werden. Webſter (II. 100) bekämpft den Entſcheid des Hauſes als einen Gewalt-Akt. Ordnungsgemäß hätten wohl die vom Gouverneur Beglaubigten proviſoriſch anerkannt werden ſollen.

In verwickelten Fällen wird bisweilen auch, geſtützt auf eine vorläufige Unterſuchung, der eine Kandidat zugelaſſen und beeidigt, nichts deſto weniger aber der andere Kandidat ermächtigt, weitere Beweiſe für die Ungültigkeit der Wahl beizubringen. So z. B. iſt am 23. Februar 1866 der Sitz, den Vorhees aus Indiana (Demokrat) in Folge eines ſolchen proviſoriſchen Entſcheides (of an unformal vote) eine Zeit lang eingenommen hatte, ihm ab- und Henry D. Waſhburne (Republikaner) zugeſprochen worden, weil die Mehrheit für Vorhees auf gefälſchten Stimmzeddeln beruht habe. Sehr ſonderbar iſt es, daß die Union in den Fall kommen kann, der im Wahlſtreite beſiegten Partei Erſatz für die von ihr beſtrittenen Koſten zu leiſten. So hat das Repräſentanten-Haus im Februar 1866 in einem Streite zwiſchen den Herren Trowbridge und Baldwin, nachdem es beide Kandidaten angehört hatte, jenen als gewählt erklärt, dieſem hingegen 1500 Dollars für ſeine Wahlauslagen zu vergüten beſchloſſen. (Der Thatbeſtand, auf den ſich dieſer Entſcheid bezog, war folgender: Die Verfaſſung des Staates Maſſachuſetts verbietet, Stimmen außerhalb des Wahlkreiſes abzugeben. Dagegen erlaubt ein Geſetz den auswärts im Felde ſtehenden Militair-Perſonen, ihre Stimmzeddel heim zu ſenden. Wurden die vermöge dieſes Geſetzes von den Wehrmännern abgegebenen Stimmen als gültig anerkannt, ſo war Trowbridge gewählt; im entgegengeſetzten Falle vereinigte Baldwin die Mehrheit der Stimmen auf ſich.)

IV. Die Wählbarkeits-Requisite.

§ 123.

Niemand kann ins Repräsentanten-Haus gewählt werden, der nicht das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten hat, seit sieben Jahren Bürger der Union ist, und in dem Staate, in welchem die Wahl Statt findet, wohnt. (Art. I. Sekt. II. § 2.)

Es fällt auf, daß ein Staat sich nicht durch Einwohner eines andern Staates vertreten lassen darf. Doch finden sich analoge Bestimmungen auch in den Verfassungen der Einzelnstaaten. So z. B. sagt die Verfassung von Connecticut (Art. III. 3): Niemand könne zum Vertreter eines Ortes gewählt werden, der nicht am Orte wohne. Auch in England bestand ein Gesetz aus dem ersten Jahre der Regierung Heinrich V., nach welchem ein Wahlkreis bei Strafe der Nichtigkeit keinen auswärts Wohnenden ins Unterhaus abordnen durfte. Dieses Gesetz ist aber, nachdem die Praxis seit langer Zeit dasselbe auf die Seite gesetzt hatte, durch ein Statut (14. Georg III. c. 58) aufgehoben worden. [1])

In der Schweiz genügt für die Bekleidung einer Nationalrathsstelle das zurückgelegte zwanzigste Altersjahr [2]) und der Besitz des Schweizerbürgerrechts seit fünf Jahren. Auch ist es nicht nur gestattet, Jemanden zu wählen, der in einem andern Kanton wohnt, sondern es gilt sogar als besonders verdienstlich, wenn die Bürger ihren Blick über die Kantonsgrenzen hinausrichten. Unter der Mediationsverfassung mußten sogar die Wähler den größten Theil der Mitglieder des Großen Rathes außerhalb des Wahlkreises aufsuchen, wodurch faktisch die Hauptstädte begünstigt wurden, indem die Angehörigen eines Landbezirkes, wenn sie nicht Leute aus ihrer Mitte wählen durften, ihre Vertrauensmänner nicht in einem andern Landbezirke, sondern in der Hauptstadt suchten und fanden.

---

1) Hallam, l'Europe au moyen âge, traduit par Borghers IV. 97.

2) Die Erfahrung zeigt, daß die Aufstellung irgend eines Alters-Requisites völlig entbehrlich ist. Es ist bei den Wählern ohnehin keine Neigung vorhanden, ganz junge Leute voranzustellen.

§ 124.

Niemand kann im Kongreß sitzen und gleichzeitig ein Bundesamt bekleiden. (Art. I. Sekt. VI. § 2 der Unionsverfassung). Es sind also der Präsident selbst, seine Minister, die sämmtlichen Richter, sowie alle Post- und Zollbeamten u. s. f. aus dem Repräsentanten-Hause, sowie aus dem Senate ausgeschlossen. Es erklärt sich diese Bestimmung theils aus dem Grundsatze der Trennung der Funktionen, theils aus der faktischen Unmöglichkeit, die mit gewissen Aemtern verbundenen Pflichten zu erfüllen und zugleich den Sitzungen des Kongresses beizuwohnen.

In der Schweiz kann Jemand gleichzeitig dem Bundesgerichte und der Bundesversammlung angehören und es können die von dem Bundesrathe gewählten Beamten zwar nicht im Nationalrathe, wohl aber im Ständerathe, der dem amerikanischen Senate entspricht, sitzen.

Diese Bestimmung ist schwer zu verstehen; denn es leuchtet ein, daß die Bundesregierung in der kleinern Behörde leichter einen gewissen Einfluß gewinnen kann, als in der größern; daß daher die Unabhängigkeit der Ständeräthe noch wichtiger ist, als diejenige der Nationalräthe. Ein Dutzend Stimmen im Ständerathe wiegen eben so schwer wie drei Dutzend im Nationalrathe.

§ 125.

Kein Repräsentant und kein Senator darf während der Zeit, für die er gewählt ist, zu einem Bundesamte befördert werden, welches während eben dieser Zeit durch den Kongreß geschaffen worden ist. (Art. I. Sekt. VI. § 2 der Unions-Verfassung.) Durch diesen Grundsatz soll verhindert werden, daß nicht Mitglieder des Kongresses die Kreirung von Aemtern betreiben, um dieselben dann sich selbst übertragen zu lassen. [1])

Weit wichtiger wäre ein anderes Verbot gewesen, das schon bei der Berathung der Verfassung und dann wieder im Jahre 1826 erfolglos vorgeschlagen worden ist, nämlich die Vorschrift, daß der

---

1) Eine ähnliche Vorschrift findet sich auch in den Verfassungen einzelner Staaten, z. B. Maine Art. IV. Theil III. § 10.

Präsident Niemanden, der während seiner Amtsdauer im Repräsentanten-Hause oder im Senate einen Sitz eingenommen hat, zu irgend einem Amte befördern dürfe. Auf diese Weise wäre dem Mißbrauche, daß Mitglieder des Kongresses für ihre Stimmgebung im Sinne der Regierung durch den Präsidenten mit irgend einer Anstellung belohnt werden, einigermaßen gesteuert worden. [1])

§ 126.

In der Schweiz sind die Geistlichen unfähig, Mitglieder des Nationalrathes, des Bundesrathes und des Bundesgerichtes zu sein; im Ständerathe hingegen können sie sitzen. Es ist dieß eine Inkonsequenz, welche ich nicht zu erklären vermag.

Was die kantonalen Verhältnisse betrifft, so bestehen mit Hinsicht auf das Aktivbürgerrecht der Geistlichen bei den Katholiken andere Anschauungen, als bei den Protestanten. In den meisten protestantischen Kantonen können die Geistlichen alle möglichen politischen Stellungen einnehmen, während sie in einem Theile der katholischen Kantone starken Beschränkungen unterliegen. [2]) Es hängt dieß mit der bei den Katholiken vorherrschenden Auffassung des Klerus als eines den Laien streng geschieden gegenüber stehenden besondern Standes zusammen. Auch springt es in die Augen, daß die gleichen Gründe, welche für die Ehelosigkeit der Geistlichen geltend gemacht werden, für deren Ausschluß von dem Aktivbürgerrecht angeführt werden können. Im Kanton Tessin, in welchem vor der Verfassungsrevision vom 1. März 1855 die Geistlichen in allen Staatsbehörden

---

1) Benton I. 82. 86.

2) Verfassung des Kantons Freiburg Art. 25: Sont citoyens actifs, c'est-à-dire habiles à voter dans les assemblées politiques et électorales:

1. Tous les Fribourgeois laïques. Art. 32: Tout citoyen actif fribourgeois qui a accompli sa vingt-cinquième année, est éligible aux fonctions des ordres législatif, exécutif et judiciaire.

Verfassung des Kantons Tessin vom 1. März 1855. IV. 7. Gli esercenti professione ecclesiastica, secolari e regolari, non potranno essere ne elettori ne eleggibili alle cariche costituzionali.

Verfassung des Kantons Wallis Art. 64. Il y a incompatibilité entre les fonctions civiles et les fonctions ecclésiatiques.

Verfassung des Kantons Zug, Art. 14: Politischer Aktivbürger ist, mit Ausnahme der Geistlichen, jeder Einwohner des Kantons, welcher ꝛc.

ſitzen konnten, hat ſich dieſes Syſtem in der Erfahrung ſehr ſchlecht bewährt. Es iſt ſogar vorgekommen, daß Geiſtliche für ihre Stimmgebung im Großen Rathe von dem Biſchof zur Verantwortung gezogen worden ſind. Deßhalb iſt ein Verſuch, die Inkompatibilität geiſtlicher und weltlicher Amts-Funktionen zu einer Verletzung der durch die Bundesverfaſſung gewährleiſteten Rechtsgleichheit zu ſtempeln, in Teſſin ſehr übel aufgenommen worden. Im Uebrigen wird Niemand glauben, daß die dießfälligen Vorſchriften der Verfaſſungen der Kantone Zug, Freiburg, Teſſin und Wallis Ausfluß einer unkirchlichen Geſinnung ſeien. Hat doch der Biſchof von Freiburg im Jahr 1857 ſelbſt erklärt, daß der Klerus auf politiſche Rechte wenig Werth lege und daß die Geiſtlichen nicht wünſchen, in die oberſten Kantonsbehörden wählbar zu ſein. Mit dieſer Erklärung ſteht es freilich nicht im Einklange, daß der gleiche Biſchof eine von ſeinen Amtsbrüdern verfaßte Proteſtation gegen den Beſchluß der Bundesverſammlung über die fragliche Inkompatibilität ebenfalls unterzeichnet hat.

§ 127.

Es herrſcht in Europa die Anſicht vor, daß in der Union ſowohl als in den Einzelnſtaaten die Geiſtlichen entweder durch die Geſetzgebung oder durch die Sitte von der Ausübung politiſcher Funktionen ausgeſchloſſen ſeien. So ſagt Tocqueville (III. S. 44): En Amérique la religion est un monde à part, où le prêtre regne, mais dont il a soin de ne sortir jamais. (III. S. 239): Je me sens si pénétré des dangers presqu' inévitables que courent les croyances, quand leurs interprètes se mêlent des affaires publiques, . . . que j'aimerais mieux enchainer les prêtres dans le sanctuaire que de les en laisser sortir.

Ein anderer Franzoſe (Marc-Gabriel Hurt-Binet) [1]) äußert ſich folgendermaßen: Un prêtre, sous quelque auréole qu'il se présente, n'a jamais eu affaire, depuis la fondation de l'Union, avec le gouvernement de Washington ou ses agents. Les chinoiseries ne sont pas mieux séparées des bronzes romains dans le cabinet d'un homme de gout que le Synode du Sénat.

1) Neuf mois aux États-Unis d'Amérique. 1862. S. 143.

Dagegen ist es am Ende des vorigen Jahrhunderts von französischen Staatsmännern [1]) den Amerikanern zum Vorwurfe gemacht worden, daß sie die Geistlichen von den Staatsgeschäften ferne halten und sie dadurch zu einer besondern Klasse machen, welche dem Staate nur zum Nachtheil gereichen könne.

Wie man auch über den Ausschluß der Geistlichen denken mag, so besteht doch derselbe in Amerika bei Weitem nicht so allgemein und unbedingt, wie man gewöhnlich annimmt. Es sind nur einige wenige Staaten, deren Verfassungen dießfällige Vorschriften enthalten. [2]) In der Verfassung der Union sowie in den Verfassungen der meisten Einzeln-Staaten ist ein derartiges Verbot nicht zu finden. Und auch die Sitte, die Geistlichen zu keinem weltlichen Wirkungskreise heranzuziehen, kann kaum so tief eingewurzelt sein, wie es hin und wieder behauptet wird.

Im Unabhängigkeitskriege haben die Geistlichen durch einen wahren Feuereifer für die amerikanische Sache sich ausgezeichnet. Ein großer Theil der Aufgaben, die heut zu Tage von der Presse gelöst werden, fiel damals der Kanzel zu. [3])

---

1) Neumann I. 295.

2) Verfassung von New-York Art. VII. 4: Da die Diener des Evangeliums durch ihren Beruf auf den Gottesdienst und die Seelsorge angewiesen sind, und den wichtigen Pflichten ihres Amtes nicht entfremdet werden dürfen, so soll kein Diener des Evangeliums und kein Geistlicher unter irgend einem Vorwande zur Bekleidung eines bürgerlichen Amtes oder einer Offiziersstelle zugelassen werden. — Ebenso die Verfassung von Süd-Karolina Artikel I. § 23 und Nord-Karolina Artikel XXVII. XXXI. u. s. f.

3) Northamerican Review, Band 92, Seite 382: „They (the preachers) were the initiators and guides of thought, moulding the opinions of their flock by vigorous logic and fervent exhortation, and boldly applying the lessons of Scripture tho the events of the day .... The village church was a school of deep and earnest thought, where men met to hear what concerned them most in this life and in the next .... But the great occasions were the thanksgiving-days and the fast-days proclaimed by public authority and reverently observed. For these the preacher prepared himself with more than usual care, and his people listened to him with more than their wonted devotion ..... When the service was over, the people would linger in groups around the church door, or under the shade of the trees which stretched their broad arms over the graves of kindred and friends in the churchyard, and talk over what they had heard .... Thus sermons became the text-book of popular discussion, and pamphlets for the teaching of thousands beyond the reach of the voice that had first pronounced them.

In der Konvention, welche im Staate Maſſachuſetts über die Annahme der jetzt in Kraft beſtehenden Verfaſſung der Union zu entſcheiden hatte, ſaßen neun Geiſtliche, von denen ſieben lebhaft für die ſehr beſtrittene Annahme des neuen Grundgeſetzes ſich verwendeten und ſich um dieſen wichtigen Fortſchritt ein großes Verdienſt erwarben. [1])

In dem gegenwärtigen Repräſentanten-Hauſe ſitzt, wie ich zufällig den Verhandlungen entnommen habe, wenigſtens Ein Geiſtlicher, Herr Grinnel (Republikaner) aus Jowa. [2])

Schließlich bemerke ich noch beiläufig, daß im engliſchen Unterhauſe die katholiſchen ſowohl als die proteſtantiſchen Geiſtlichen ausgeſchloſſen ſind, während im Oberhauſe drei Erzbiſchöfe und 27 Biſchöfe die zu den Biſchofs-Sitzen gehörenden Baronieen vertreten.

§ 128.

Es war eine Zeit lang beſtritten, ob die Staaten für ihre Vertreter im Repräſentanten-Hauſe Wählbarkeits-Requiſite aufſtellen können, welche in der Unions-Verfaſſung ſich nicht finden, z. B. Beſitz eines gewiſſen Vermögens, weltlichen Stand, Wohnſitz nicht bloß im Staate, ſondern im Wahlkreiſe u. ſ. f. [3]) Es ſcheint aber gegenwärtig feſt zu ſtehen, daß dieſe Frage verneint werden muß. Dagegen ſteht es natürlich den Staaten frei, für *ihre Beamten* beliebige Beſtimmungen aufzuſtellen. Sie können zwar Niemanden für unfähig erklären, im Kongreſſe zu ſitzen, der nicht durch die Verfaſſung der Union ausgeſchloſſen iſt; aber ſie können die Mitglieder des Kongreſſes (des Senats ſowohl als des Repräſentanten-

1) Neumann I. 467.

2) In einem Streite wurde Herr Grinnel von einem andern Repräſentanten höhniſch gefragt: Ob er nicht a preacher of the gospel ſei.

3) Jefferſon (IV. 244) war geneigt, die obige Frage zu bejahen. Er fand, es ſei nicht einzuſehen, warum nicht ein Staat das Recht haben ſollte, feſtzuſetzen, daß er nicht durch Almoſengenöſſige, Geiſteskranke, überwieſene Verbrecher oder durch Solche, die nicht in dem betreffenden Wahlkreiſe wohnen, im Kongreſſe vertreten ſein wolle. Auf der andern Seite war er aber dann doch der Anſicht, daß die Staaten von dieſer immerhin zweifelhaften Kompetenz keinen Gebrauch machen ſollen, zumal kein praktiſches Bedürfniß hiefür vorliege.

Hauses) und die Beamten der Union unfähig erklären, irgend ein Amt im Staate zu bekleiden. Wirklich untersagen auch die Verfassungen oder Gesetzgebungen der meisten Staaten die Kumulirung von Unions- und Staatsämtern, [1]) während die Unionsverfassung eine entsprechende Vorschrift nicht enthält.

In der Schweiz besteht ein solches Verbot überall nicht; im Gegentheil erblickt man in der Kumulirung eine Garantie für ein gutes Einverständniß zwischen der Eidsgenossenschaft und den Kantonen und die Kantone glauben dadurch, daß sie ihre hervorragenden Magistratspersonen in die Bundesversammlung abordnen, ihren Einfluß im Bunde zu verstärken. Höchstens wird dafür gesorgt, daß nicht allzu viele Mitglieder der kantonalen Regierung vorübergehend auf diesem Wege den kantonalen Geschäften entfremdet werden.

V. Die Amtsdauer.

§ 129.

Die Amerikaner haben eine große Vorliebe für kurze Amtsdauern. Viele Verfassungen sagen: „Um den Segen der Freiheit zu bewahren, sei ein häufiges Zurückgehen auf die Grundlagen der bürgerlichen Ordnung (a frequent recurrence to the fundamental principles of civil government) unentbehrlich." Unter diesem Zurückgehen verstehen sie die Erneuerung aller Behörden durch direkte Volkswahlen. Nach der vorherrschenden Ansicht beginnt da, wo jährliche Erneuerungswahlen aufhören, die Tyrannei. In der That haben in den meisten Staaten die Mitglieder des Repräsentantenhauses eine Amtsdauer von einem Jahre oder höchstens von zwei Jahren. Ich muß gestehen, daß mir dieß eine arge Uebertreibung eines an sich richtigen Prinzips zu sein scheint. Im Leben

---

1) Verfassung von Maine: No member of Congress, nor person holding any office under the United States (post officers excepted) . . . . shall have a seat in either house (d. h. in der Staatslegislatur). Verfassung von Illinois. Art. II. 25. No person holding an office of honor or profit under the government of the United States, shall hold any office of honor or profit under the authority of this state. Ebenso Ohio I. § 26 und viele andere.

eines Volkes sind einige Jahre eine sehr kurze Spanné Zeit und es ist nicht zu besorgen, daß eine Behörde, selbst wenn ihr eine Amtsdauer von vier Jahren eingeräumt wird, während derselben in einen gefährlichen Widerspruch mit den bei den Wählern herrschenden Anschauungen gerathen werde. Es wäre dieß nur bei einem Zusammentreffen außerordentlicher Umstände gedenkbar. Bei einer allzukurzen Amtsdauer kann die gesetzgebende Behörde mit rechter Freudigkeit die Lösung größerer Aufgaben kaum unternehmen, weil es ihr an der erforderlichen Zeit fehlt, um dieselben zu vollenden, wenn nicht die Arbeit überstürzt werden soll.

Die siebenjährige Amtsdauer des englischen Unterhauses scheint dann allerdings auf der andern Seite zu lang zu sein und es dürften die schweizerischen Kantone mit der drei- bis fünfjährigen Amtsdauer ihrer großen Räthe so ziemlich die richtige Mitte getroffen haben.

§ 130.

Die Amtsdauer des Repräsentanten-Hauses der Union beträgt zwei Jahre, [1]) diejenige des Präsidenten vier Jahre. Die Senatoren bleiben sechs Jahre im Amte, und es wird der Senat je das zweite Jahr zum dritten Theile erneuert, während die Repräsentanten in ihrer Gesammtheit nach Ablauf der zwei Jahre einer Neuwahl unterworfen werden. Wenn in der Zwischenzeit eine Stelle durch Tod, Verzicht u. s. f. erledigt und neu besetzt wird, so tritt der Neugewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Durch diese Bestimmungen ist dafür gesorgt, daß einerseits jeder Widerspruch zwischen den Anschauungen der Behörden und der öffentlichen Meinung des Landes allmälig ausgeglichen wird, und daß auf der andern Seite nicht leicht ein allzu gewaltsamer Sprung Statt findet. [2])

In der Schweiz werden alle drei Jahre die sämmtlichen Bundesbehörden (Nationalrath, Bundesrath und Bundesgericht) integral

---

1) Die meisten Schriftsteller finden die zweijährige Amtsdauer des Repräsentanten-Hauses ganz passend. So z. B. Kent I. 229.

2) Daß eine Explosion, wie sie in Folge der Wahl Lincolns Statt gefunden, durch bloße Organisationsformen, wenn sie auch noch so weise ausgedacht sind, nicht verhindert werden kann, versteht sich von selbst.

erneuert. Eine Ausnahme macht einzig der Ständerath, dessen Mitglieder von den Kantonen auf eine Amtsdauer gewählt werden, die von jedem Kanton nach Belieben und zwar meistens auf sehr kurze Zeit, festgesetzt wird. Wenn sich auch diese Einrichtung, nach welcher man die Uhr alle drei Jahre ablaufen läßt, um sie neu aufzuziehen, in der Praxis nicht gerade schlecht bewährt hat, so sind doch die Vorzüge der amerikanischen Kombination nicht zu verkennen und die Schweizer können bei Betrachtung ihrer etwas plumpen Organisation sich bloß mit der Erfahrungsthatsache trösten, daß die Form nicht so wichtig ist als der Geist, der sie belebt. [1])

VI. Die Konstituirung des Repräsentanten-Hauses. [2])

§ 131.

Am ersten Montag im Dezember, Mittags zwölf Uhr, finden sich die Mitglieder des neu gewählten Hauses im Sitzungssaale ein. Der Sekretair des abgetretenen Hauses leitet von seinem Platze aus die Verhandlungen. Er beginnt mit Ablesung des Verzeichnisses der Mitglieder. Auf dieses Verzeichniß soll er nur diejenigen Personen setzen, deren Beglaubigungsschreiben zeigen, daß sie in Uebereinstimmung mit den Gesetzen ihres Staates und der Union ordnungsgemäß erwählt sind. Jedes anwesende Mitglied soll bei Ablesung seines Namens seine Anwesenheit zu erkennen geben. Wenn aus dem Namensaufrufe sich ergibt, daß ein Quorum d. h. die absolute Mehrheit aller Mitglieder sich eingefunden hat, somit das Haus beschlußfähig ist, so stellt irgend ein Mitglied den Antrag, daß zur Wahl des Sprechers [3]) geschritten und daß dieselbe

---

1) Jefferson (Band IV. 286. 295) zeigt, daß die Einrichtungen des Staates Virginien ganz undemokratisch seien und daß die Freiheit des virginischen Volks einzig auf seiner Gesinnung beruhe. (Where then is our republicanism to be found? Not in our constitution certainly, but merely in the spirit of our people. That would oblige even a despot to govern us republicanly. Owing to this spirit all things have gone well.)

2) Barclay 111.

3) Der Präsident des englischen Unterhauses heißt Sprecher, weil er im Namen des Unterhauses der Krone gegenüber das Wort führt. Diese Bezeichnung ist dann auf den Präsidenten des amerikanischen Repräsentanten-Hauses übergetragen worden, wiewohl sie für ihn nicht paßt.

mündlich (viva voce) vorgenommen werde. Der Sekretair bringt dieſen Antrag, deſſen Annahme ſich von ſelbſt verſteht, zur Abſtimmung und bezeichnet hierauf vier Stimmenzähler (tellers), bei deren Auswahl er auf die verſchiedenen Parteien Rückſicht nimmt. [1]) Die Stimmenzähler verfügen ſich zu dem Tiſche des Sekretärs; die Mitglieder ſchlagen beliebige Kandidaten für die Sprecherſtelle vor und es werden die Vorſchläge (nominations) zu Protokoll genommen. Hierauf erfolgt die Wahl durch Namensaufruf, wobei jedes aufgerufene Mitglied den Kandidaten, welchem es ſeine Stimme zuwenden will, nennt. Wenn keiner der Vorgeſchlagenen die abſolute Mehrheit aller Stimmen auf ſich vereinigt hat, ſo wird zu einem neuen Skrutinium geſchritten, wobei auch neue Vorſchläge zuläſſig ſind. Dieſes Verfahren wird ſo lange fortgeſetzt, bis Jemand mit abſoluter Mehrheit gewählt iſt. Doch ſteht es dem Hauſe jeder Zeit frei, zu beſchließen, daß das relative Mehr (a plurality vote) entſcheiden ſolle, und es hat dasſelbe ſchon zwei Male zu dieſem Auswege ſeine Zuflucht genommen (§ 119). Der Sekretair bittet zwei Mitglieder (gewöhnlich diejenigen Gegen-Kandidaten, die am meiſten Stimmen erhalten hatten), den neu gewählten Sprecher zu dem Präſidentenſtuhle zu führen, und beauftragt ein drittes Mitglied, denſelben zu beeidigen. Der Sprecher, nachdem er eine Anrede an das Haus gerichtet und den Amtseid geleiſtet hat, beginnt nun ſeine Verrichtungen damit, daß er zur Beeidigung des Hauſes ſchreitet. Zu dieſem Behufe wird der Namensaufruf vorgenommen. Jedes aufgerufene Mitglied verfügt ſich zum Platze des Präſidenten, der den Eid abnimmt.

Nachdem die Verhandlungen ſo weit gediehen ſind, theilt das Haus die Wahl des Sprechers dem Senate mit und ſobald eine entſprechende Anzeige vom Senate über ſeine eigene Konſtituirung eingelaufen iſt, eröffnen die beiden Kammern dem Präſidenten der Vereinigten Staaten durch eine Abordnung von zwei Senatoren und drei Repräſentanten, daß ſie beſchlußfähig verſammelt ſeien und die Mittheilungen, die er ihnen zu machen habe, gewärtigen.

---

1) Die amerikaniſchen Behörden haben keine permanenten Stimmenzähler, ſondern der Präſident beauftragt bei jeder einzelnen Abſtimmung ein paar Mitglieder mit der Zählung.

Noch bleibt dem Hauſe übrig, einen Sekretair, einen Waibel (Sergeant-at-arms), einen Portier (doorkeeper) und einen Poſtmeiſter zu wählen. Nach dieſen Wahlen iſt ſodann das Haus als konſtituirt zu betrachten. [1]) Die dieſen Beamten zu Gebote ſtehenden Gehilfen und Bedienſteten werden nicht vom Hauſe, ſondern von ihnen ſelbſt mit Genehmigung des Sprechers gewählt.

Die Wahl der ſämmtlichen Beamten geht in gleicher Weiſe vor ſich, wie diejenige des Sprechers. Der Sprecher und der Sekretair bleiben ſo lange im Amte wie das Haus ſelbſt, d. h. zwei Jahre. Von den übrigen Beamten wird geſagt, daß ſie ſo lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger gewählt ſeien.

Das Haus kann jederzeit durch Beſchluß den Sprecher beſeitigen und einen proviſoriſchen Sprecher (a Speaker pro tempore) an ſeine Stelle ſetzen. Ein permanenter Vize-Präſident beſteht nicht. Der Sprecher ſelbſt kann jederzeit ein beliebiges Mitglied erſuchen, ſeine Stelle zu vertreten. Dieſes Mandat hat aber nicht über den Tag hinaus, an welchem es gegeben worden iſt, Geltung. Im Falle der Erkrankung des Sprechers wählt das Haus einen Sprecher pro tempore.

Schließlich bemerke ich noch, daß das Haus wie der Senat ſich einen Kaplan wählt, welcher jeden Tag bei Eröffnung der Sitzung ein Gebet vorträgt.

---

1) Von der Beurtheilung der Wahlſtreitigkeiten iſt bereits die Rede geweſen (§§ 121 u. f.); von der Beſtellung der Kommiſſionen werde ich ſpäter (§ 171 u. f.) ſprechen.

Drittes Kapitel.

Der Senat.

I. Der Repräsentations-Modus, die Wahlart und die Amtsdauer.

§ 132.

Jeder Staat wählt zwei Senatoren für eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Wahl steht der gesetzgebenden Behörde des Staates zu. Ob die beiden Kammern zum Behufe der Wahl zu Einer Versammlung sich zu verschmelzen, oder ob sie getrennt abzustimmen und die Wahl so lange fortzusetzen haben, bis sie einig geworden sind, hängt von der Verfassung des Staates ab. [1])

Der erste Senat, der nach der Annahme der Unions-Verfassung in Wirksamkeit trat, wurde unmittelbar nach seiner Ernennung gemäß Art. III. Sekt. III. § 2 so gleichmäßig als möglich in drei Klassen getheilt. Die Senatoren der ersten Klasse mußten nach zwei, die der zweiten Klasse nach vier und die der dritten Klasse nach sechs Jahren einer Neuwahl sich unterwerfen, wodurch dann ein für allemal für die Zukunft die drittheilsweise Erneuerung verbunden mit sechsjähriger Amtsdauer geordnet war. Nie unterliegen die beiden Senatoren eines Staates gleichzeitig der Erneuerung. Wenn ein neuer Staat aufgenommen wird, bestimmen seine beiden Senatoren durch das Loos, in welche Klasse sie einzutreten haben.

Die Periode von zwei Jahren, nach deren Ablauf das ganze Repräsentanten-Haus und der dritte Theil des Senats erneuert wird, heißt „ein Kongreß". Diese Perioden werden von Gründung der Union an mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. So spricht man z. B. von den Gesetzen, welche in der dritten Sitzung des 37. Kongresses (vom 1. Dezember 1862 bis 3. März 1863) erlassen

---

1) Kent (I. 226) sagt, der Sinn sei gewiß ursprünglich gewesen, daß die beiden Kammern *getrennt* die Wahlen der Senatoren vorzunehmen haben. Gegenwärtig stehe es aber fest, daß sowohl das eine als das andere Verfahren zulässig sei.

worden sind. Im März 1865 hat die erste Sitzung des 39. Kongresses begonnen.

§ 133.

Wenn durch Resignation oder auf andere Weise eine Stelle erledigt wird, während die gesetzgebende Behörde des betreffenden Staates nicht gerade versammelt ist, kann die Regierung (der Gouverneur) provisorisch bis zum Zusammentritte der beiden Kammern, denen die definitive Wahl zusteht, die Lücke ausfüllen. (Unionsverfassung, Art. III. Sekt. III. § 2). Auch in den Verfassungen der Staaten wird dem Gouverneur häufig die Befugniß eingeräumt, zufällig vakant gewordene Aemter, deren regelmäßige Besetzung den Aktivbürgern oder der Legislative zukommt, provisorisch zu bestellen. Diese einem Schweizer sehr auffallende Einrichtung, erklärt sich aus der Scheu, die Aktivbürger oder die Repräsentanten und Senatoren aus großen Entfernungen zu einer einzelnen Wahl außerordentlich einzuberufen.

Der Gouverneur hat übrigens das Recht, die Stelle eines Senators provisorisch zu besetzen, nicht, wenn dieselbe durch den Ablauf der ordentlichen Amtsdauer vakant geworden ist und die Legislative deren Bestellung aus bloßem Versehen unterlassen hat. [1])

II. Die Wählbarkeits-Requisite und das Verhältniß des Senates zum Repräsentanten-Hause.

§ 134.

Niemand kann in den Senat gewählt werden, der nicht das dreißigste Altersjahr angetreten hat, seit neun Jahren Bürger der Union ist und in dem Staate, für welchen er gewählt wird, wohnt.

Die höher gestellten Wählbarkeits-Requisite (namentlich das Alter von dreißig Jahren), die kleinere Mitgliederzahl, die längere Amtsdauer und die indirekte Wahlart, alle diese Momente wirken zusammen, um dem Senate, verglichen mit dem Repräsentanten-Hause, ein konservatives Gepräge aufzudrücken, und ihm ein gewisses Ueber-

---

1) Benton I. S. 56.

gewicht zu ſichern.[1]) In gleichem Sinne wird auch durch die Verfaſſungen der Staaten das Verhältniß des Senats (den ſie als „den erſten Zweig der Legislatur — the first branch of the legislature“ bezeichnen) zum Repräſentanten-Hauſe geſtaltet.

Für die Union war es doppelt nothwendig, den Senat in der bezeichneten Weiſe einzurichten und dadurch eine gewiſſe Ruhe und Stetigkeit in ſeine Funktionen zu bringen, weil dieſe Behörde einerſeits als Richter über Staatsanklagen zu urtheilen hat und anderſeits berufen iſt, neben dem Präſidenten die Union dem Auslande gegenüber zu vertreten. Die auswärtige Politik würde allzu ſehr darunter leiden, wenn in den Anſchauungen des Senats ein beſtändiger Wechſel ſich fühlbar machen würde, und als Gerichtshof würde der Senat kein Vertrauen genießen, wenn er nicht durch ſeine äußere Stellung einigermaßen über die Leidenſchaften des Tages emporgehoben wäre.[2])

§ 135.

Tocqueville[3]) bezeichnet mit ſtarken Worten den Gegenſatz zwiſchen dem Repräſentanten-Hauſe und dem Senate. Wer in den Saal des Repräſentanten-Hauſes in Washington eintrete, werde durch die geringe Würde (l'aspect vulgaire) dieſer großen Verſammlung unangenehm berührt. Umſonſt ſuche das Auge nach einem einzigen bedeutenden Manne. Die Mitglieder ſeien meiſtens Dorfadvokaten, Krämer oder gar Leute aus den unterſten Klaſſen, die oft nicht einmal richtig ſchreiben können. Dagegen in dem engen Raum des Senats-Saales finde ſich ein großer Theil der Zelebritäten der Union verſammelt; beredte Advokaten, ausgezeichnete Feld-

---

1) Kent I. 226. The Senate will feel a higher and juster sense of national character and a greater regard for stability in the administration of the government, will entertain more enlarged views of public policy etc. Dagegen Jefferſon IV. 286. The House of Representatives is mainly republican; the Senate scarcely so at all, as not elected by the people directly and so long secured even against those who do elect them.

2) Eſcher, Politik II. 514.

3) Bd. II. S. 60. Auch Dickens, der über die Haltung des Repräſentanten-Hauſes ſehr entſchieden den Stab bricht, ſagt vom Senate: The Senate is a dignified and decorous body and its proceedings are conducted with much gravity and order. (American notes 145.)

herren, hervorragende Magiſtratsperſonen und Staatsmänner diskutiren da in einer Weiſe, die jedem Parlament in Europa zur Ehre gereichen würde. Tocqueville frägt dann, wie ſich dieſe auffallende Erſcheinung erkläre und er erblickt den Schlüſſel zu dem Räthſel einzig und allein darin, daß der Senat indirekt gewählt werde. „Ich ſcheue mich nicht zu geſtehen" — ruft er aus — „daß ich in der indirekten Wahl das einzige Mittel erblicke, den Genuß der politiſchen Freiheit allen Klaſſen des Volkes zu verſchaffen. Diejenigen, welche dieſe Einrichtung als bloße Parteiwaffe benutzen wollen und die, welche ſich vor derſelben fürchten, ſind gleichmäßig im Irrthum befangen."

Benton hingegen [1]) beſtreitet, daß der Senat ſo hoch über dem Hauſe ſtehe und behauptet, daß, wenn der Senat durch größere Würde und Tüchtigkeit ſich auszeichne, dieſes nicht die Folge der indirekten Wahlart ſei, ſondern auf andern Gründen beruhe. Der Senat ſei das kleinere Kollegium (a smaller body) und könne daher leichter das Dekorum bewahren. Er beſtehe aus ältern und eben deßhalb ernſtern und ruhigern Männern, die in den höchſten Aemtern ihres Staates oder im Repräſentanten-Hauſe der Union ſich reiche Erfahrungen geſammelt haben. Ihre Amtsdauer ſei länger; es habe alſo auch das Talent in ihrer Mitte mehr Zeit, ſich auszubilden. Endlich rekrutire ſich der Senat fortwährend aus der Blüthe des Hauſes und gewinne dadurch doppelt, ſowohl durch den glänzenden Zuwachs, der ihm ſelbſt zu Statten komme, als durch die Schwächung des Hauſes. In den erſten dreißig Jahren ſei das Haus in der öffentlichen Meinung in erſter Linie geſtanden; ſeither ſei der Senat in den Vordergrund getreten, was aber nicht der Fall ſein ſollte. Es ſei ſehr zu bedauern, daß einige Staaten mit ihren Repräſentanten allzu häufig wechſeln, während doch große Maßregeln eine lange Reihe von Jahren erfordern, um reif zu werden.

Für die neueſte Zeit beſtätigt Trollope (II. 183), daß der Senat in der öffentlichen Meinung höher ſtehe als das Haus; daß man von einem Senator größere Thätigkeit erwarte und verlange als

1) I. 206. Ebenſo Neumann II. 172.

von einem Repräſentanten u. ſ. f. Nichts deſto weniger komme es vor, daß Mitglieder des Senates ſich in das Haus wählen laſſen.

Mit ziemlich düſtern Farben ſchildert Gloß (II. 264—268) das Thun und Treiben der Kongreßmitglieder in Waſhington. [1])

§ 136.

In der Schweiz wählt jeder Kanton zwei Abgeordnete (die ſ. g. Halbkantone [2]) je einen) in den Ständerath. Die Feſtſtellung der Wahlart, der Amtsdauer, der Entſchädigung u. ſ. f. iſt den Kantonen überlaſſen. In den rein demokratiſchen Kantonen werden die Ständeräthe von den Aktivbürgern an der Landsgemeinde direkt gewählt. In den übrigen Kantonen findet durchweg indirekte Wahl durch die Großen Räthe Statt.

---

1) Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß Tocqueville durch anſtößige Aeußerlichkeiten ſich allzu ſehr hat verſtimmen laſſen. Wie leicht das Urtheil durch Nebendinge getrübt werden kann, bezeugt ein Landsmann von Tocqueville. Unterm 25. Juni 1864 berichtet Duvergier de Hauranne (Huit mois en Amérique, Bd. I. 44) über das Ausſehen des Repräſentanten-Hauſes: Pas de cravates, pas de gilets, des figures vulgaires, incultes, des cris violents, des gestes désordonnés. Und in einem ſpätern Briefe fügt er bei (Bd. II. 246): La chambre est une mer tumultueuse, entourée de tribunes immenses et pleines de monde .... Le murmure des vois, le bruit des pas, les groupes rassemblés dans les coins ..... tout y respire l'indiscipline, l'insurbordination et l'irrévérence. Peu d'orateurs obtiennent plus de cinq minutes d'attention silencieuse, les discussions se poursuivent tumultueusement à un bout de la salle, tandis que l'autre ne les écoute plus..... Ainsi l'éloquence de la chambre est elle tapageuse, intarissable, gesticulée.

Dagegen berichtigt er unterm 14. Januar 1865 ſeine frühern Aeußerungen folgendermaßen (Bd. II. S. 258): En somme la Chambre des Représentants n'est point, comme j'ai pu quelquefois vous le faire croire, composée uniquement d'aventuriers et de *politicians* de cabaret ..... Les vilaines figures et les têtes rustiques y abondent; mais quand une fois on s'est accoutumé au type et au costume américain, si étrangement mêlé de formalisme austère et de négligence débraillée, on s'apperçoit que la majeure partie de la chambre est composée de gentlemen.

2) Die ſ. g. Halbkantone (1. Obwalden und Nidwalden, 2. Appenzell Außerrhoden und Innerrhoden und 3. Baſel-Stadt und Land) unterſcheiden ſich von den andern Kantonen nur in zwei Punkten; einmal dadurch, daß ſie nur Einen Vertreter in den Ständerath abordnen, und zweitens durch das Recht, welches je den zuſammengehörenden Halbkantonen zuſteht, jeder Zeit ſich zu Einem Staate zu verſchmelzen, ohne daß die Einwilligung der Kantone oder des ſchweizeriſchen Volkes hiefür eingeholt werden müßte. Einſtweilen aber, bis die Wiedervereinigung Statt gefunden haben wird, beſteht die Schweiz, ſtrenge genommen, nicht aus 22, ſondern aus 25 Kantonen.

Der Personenwechsel im Ständerath ist sehr groß, indem nur wenige Kantone ihren Abgeordneten die gleiche Amtsdauer geben, wie den Mitgliedern des Nationalrathes. Die meisten Kantone treffen jedes Jahr neue Wahlen.

Der Ständerath steht äußerlich dem Nationalrathe im Range nach, was sehr gleichgültig ist. Dagegen muß bedauert werden, daß der konstituirenden Tagsatzung bei der Gestaltung des innern Wesens des Verhältnisses zwischen dem Nationalrathe und Ständerathe ganz unklare und unrichtige Vorstellungen von der Bedeutung des Zweikammersystems vorgeschwebt haben. Die Einrichtung des schweizerischen Ständerathes bildet einen diametralen Gegensatz zu derjenigen des amerikanischen Senats, die doch gewiß sehr wohl durchdacht ist. [1])

Wenn dessenungeachtet der Ständerath bisweilen durch größere Festigkeit und Ruhe vor dem Nationalrathe sich auszeichnet, so erklärt sich dieß hauptsächlich aus dem Umstande, daß der Nationalrath fast dreimal so viele Mitglieder zählt, wie der Ständerath. Möglicher Weise wirkt noch ein anderes Moment beim Nationalrathe ungünstig ein, nämlich die Thatsache, daß in seinem Schoße Advokaten, Aerzte, Kaufleute u. s. f. sich befinden, die nicht leicht viele Wochen nach einander ihre Privatgeschäfte im Stiche lassen können, weßhalb die einen im Anfange, die andern am Ende der Sitzung fehlen, was natürlich bei Behandlung von Geschäften, die zwischen den beiden Kammern längere Zeit hin und hergehen, sich leicht fühlbar macht.

III. Die Konstituirung des Senats.

§ 137.

Der Senat hat, wie bereits gesagt worden ist, gleich dem Repräsentanten-Hause allfällige Streitigkeiten über die Wahl seiner Mitglieder zu beurtheilen. Ebenso steht ihm selbstverständlich die Wahl seiner Beamten und Bediensteten und die Bestellung seiner Kommissionen zu.

---

1) Blumer II. S. 15. u. f.

Von dieſer Regel gibt es eine einzige Ausnahme. Es kann nämlich der Senat ſeinen Präſidenten nicht ſelbſt aus ſeiner Mitte ernennen, ſondern es iſt der Vizepräſident der Union von Amtswegen Präſident des Senats.[1]) Es erhält dadurch dieſer hohe Beamte einen angemeſſenen Geſchäftskreis und nebenbei wird durch die fragliche Einrichtung einem Uebelſtande vorgebeugt, der mit der Ernennung des Präſidenten aus der Mitte des Senates nothwendig verbunden wäre. Es würde nämlich ein Staat durch Erhebung eines ſeiner Abgeordneten auf den Präſidentenſtuhl eine Stimme einbüßen. Dagegen kann man freilich einwenden, daß der Staat, dem der Vizepräſident der Union angehört, im Senate dreifach vertreten ſei. Dieß iſt aber nicht genau, da der Vizepräſident der Union nicht von einem einzelnen Staate, ſondern vom amerikaniſchen Volke gewählt wird und nicht in allen Fällen, ſondern nur, wenn in einer Frage die Stimmen der Senatoren gleich getheilt ſind, eine Stimme abzugeben hat.

Der Senat wählt dann als Stellvertreter ſeines Präſidenten einen Präſidenten pro tempore aus ſeiner Mitte. Dieſer kann, wenn er die Stelle des Präſidenten einnimmt, wie der Sprecher des Hauſes (§ 131) ein anderes Mitglied erſuchen, interimiſtiſch zu präſidiren.[2])

In der Schweiz wählt der Ständerath gleich dem Nationalrathe ſeinen Präſidenten und Vizepräſidenten ſelbſt. Der Kanton, aus deſſen Abgeordneten der Präſident genommen wird, fühlt ſich dadurch, daß er während ziemlich kurzer Zeit nur Einen regelmäßig ſeine Stimme abgebenden Vertreter hat, nicht verkürzt. Im Gegentheil, es wird mit einer gewiſſen Eiferſucht darüber gewacht, daß nicht allzu oft Abgeordnete des gleichen Kantons zu der Ehre des Vorſitzes berufen werden[3])

---

1) Auch in England braucht der Lord Kanzler, obſchon er Präſident des Oberhauſes iſt, nicht nothwendig Mitglied desſelben zu ſein. (May, Parlament, 199).

2) Rules of the Senate, 23.

3) Blumer II. S. 14.

Viertes Kapitel.

Die Privilegien des Kongresses und seiner Mitglieder. — Die Entschädigung der Senatoren und Repräsentanten. — Ihr Verhältniß zu den Staaten und Wahlkreisen.

I. Die Disziplinargewalt der beiden Kammern über ihre Mitglieder.

§ 138.

Art. I. Sekt. V. 2 der Unions-Verfassung sagt: „Jedes Haus kann seine Mitglieder wegen ordnungswidrigen Betragens bestrafen und, wenn zwei Drittheile der Stimmen sich hiefür ergeben, ein Mitglied ausstoßen (Each house may ... punish its members for disorderly behavior, and with concurrence of two-thirds, expel a member).“ Es ist nicht ganz klar, ob zwei Drittheile aller Mitglieder oder bloß zwei Drittheile der Stimmenden gemeint seien. Im Zweifel sind aber doch wohl die Abwesenden nicht zu berücksichtigen. [1])

Eine ähnliche Befugniß ist von je her vom englischen Unterhause angesprochen und ausgeübt worden. [2]) Es bestehen für dieselbe keinerlei Schranken. Jede Kammer entscheidet nach freiem Ermessen, welche Handlungen ihrer Mitglieder strafwürdig und welche Strafen angemessen seien. Namentlich steht es durchaus fest, daß jedes Mitglied ausgestoßen werden darf, welches aus irgend einem Grunde

---

1) Mohl (S. 168) ist der entgegengesetzten Ansicht.

2) May, das englische Parlament S. 54. Bekannt ist das Verfahren gegen John Wilkes, der, nachdem ihn am 3. Februar 1769 das Unterhaus ausgestoßen hatte, von der Grafschaft Middlesex von Neuem gewählt wurde, worauf das Unterhaus am 17. Februar 1769 diese Wahl für ungültig erklärte und als die Wähler der Grafschaft dessenungeachtet ihre Stimmen zum dritten Male dem Ausgestoßenen zuwendeten, den Gegen-Kandidaten für gewählt anerkannte, bis dann später ein solcher Umschwung in den Anschauungen des Unterhauses eintrat, daß es am 3. Mai 1782 seinen Beschluß vom 17. Februar 1769 aus dem Protokoll ausstreichen ließ, weil derselbe die Wahlfreiheit untergraben habe.

als unfähig oder unwürdig erscheint, im Kongresse zu sitzen. So ist z. B. Wilhelm Blount im Jahr 1797 wegen verrätherischer Umtriebe aus dem Senate ausgestoßen worden, ungeachtet er die ihm zur Last gelegten Handlungen weder in amtlicher Stellung, noch während der Sitzung des Kongresses, noch im Distrikt Kolumbia begangen hatte.

Bei dieser weiten Auffassung des Ausdruckes „ordnungswidriges Betragen (disorderly behaviour)" könnte man glauben, daß es auch Sache der Kammern sei, die Gesetze anzuwenden, welche Kongreßmitglieder, die sich bestechen lassen, oder gegen Bezahlung als Agenten oder Advokaten irgend welche Ansprüche gegen die Union betreiben helfen, oder bei Verträgen mit der Union direkt oder indirekt sich betheiligen, mit Geldbuße und Gefängniß bedrohen.[1] Ich bezweifle dieß aber doch sehr, da die fraglichen Gesetze vorschreiben, daß die Strafen „nach dem Ermessen des Gerichtshofes (at the discretion of the court)" zu bestimmen seien, welcher Ausdruck auf den Senat und das Haus nicht zu passen scheint.

Das Richtige ist wohl, daß unter disorderly behaviour in der Regel nur solche Handlungen zu verstehen sind, welche als Verletzung der parlamentarischen Ordnung sich darstellen, daß aber immerhin jede Kammer das Recht hat, ihre Mitglieder auch wegen anderer Handlungen auszustoßen. Diese transszendente Gewalt ist allerdings ziemlich bedenklich und sie könnte in aufgeregten Zeiten von der Mehrheit mißbraucht werden, um die Minderheit zu unterdrücken. Die Amerikaner betrachten aber dieselbe nichts desto weniger als unentbehrlich, weil einerseits die Mitglieder des Kongresses nicht wie alle andern Beamten vom Repräsentanten-Hause bei dem Senate angeklagt werden können,[2] und weil anderseits den gewöhnlichen Gerichten die Befugniß, Mitglieder der gesetzgebenden Behörden ihrer Stellen zu entsetzen, nicht wohl eingeräumt werden kann.

Die Erfahrung zeigt übrigens, daß der Kongreß von seiner

---

1) Gesetze vom 21. April 1808 und 26. Febr. 1853 (Barclay 117).

2) Von dieser auf Einstellung im Amte oder Entsetzung gerichteten Anklage (impeachment) wird im sechsten Kapitel dieses Abschnittes die Rede sein.

Straf-Kompetenz keinen Mißbrauch macht. Die Ausstoßung eines Mitgliedes kommt äußerst selten vor. Hingegen sehen allerdings beide Kammern sehr häufig sich genöthigt, einzelne Mitglieder wegen Ordnungswidrigkeiten aller Art mit kleinern Strafen zu belegen. Welche arge Exzesse hin und wieder vorkommen, ist bekannt genug. [1])

§ 139.

Aehnliche Bestimmungen kommen auch in den Verfassungen der Einzeln-Staaten vor. Doch wird meistens beigefügt, daß ein Mitglied wegen der gleichen Sache nicht zum zweiten Male ausgestoßen werden dürfe.

In sehr vielen Verfassungen findet sich die Vorschrift, daß ein Mitglied, welches in einer bei der Legislative anhängigen Sache direkt oder indirekt eine Gebühr annehme, oder als Advokat oder Rechtsbeistand handle, seine Stelle verwirke (New-Hampshire, Vermont II. 19, Rhode-Island IV. 4 u. f. f.).

In der Schweiz ist die der Bundesversammlung sowohl als den Großen Räthen der Kantone über ihre Mitglieder zustehende Ordnungsstrafgewalt außerordentlich mild und doch vollkommen ausreichend. Der Präsident ruft die Mitglieder, welche sich verfehlen, zur Ordnung und wenn sie gegen den Ordnungsruf Einsprache erheben, so entscheidet die Versammlung (Reglement des Nationalrathes Art. 47 und des Ständerathes Art. 45). Für unentschuldigte Abwesenheit wird Entzug des Taggeldes oder eine kleine Geldbuße oder Veröffentlichung der Namen der Abwesenden als Strafe angewendet. Ich glaube nicht, daß in dem Großen Rathe irgend eines Kantons die Verhaftung der Mitglieder als ein zur Hand-

---

1) „Viele Mitglieder tragen, indem sie in die Sitzung sich begeben, todbringende Waffen unter ihren Kleidern und sind gleich bei der Hand, dieselben gegen diejenigen zu gebrauchen, die ihre beleidigenden Ausfälle nicht ruhig hinnehmen." (Benton II. 169). Am 22. Februar 1865 ist ein Repräsentant, welcher sich gegen einen Collegen Thätlichkeiten erlaubt hatte, auf den Antrag der mit der Untersuchung des Vorfalls beauftragten Kommission hin verurtheilt worden, daß er von dem Waibel (Sergent-at-arms) verhaftet, vor die Schranken des Hauses geführt und von dem Sprecher wegen seines Benehmens zurecht gewiesen werden solle. (Mr. Field was brought before the bar of the house and publicly reprimanded by the Speaker).

habung der Ordnung nothwendiges und zulässiges Mittel vorgesehen sei. Zur Ausstoßung eines Mitgliedes ist, so viel ich weiß, einzig der Landrath des Kantons Baselandschaft berechtigt.[1])

II. Die Disziplinargewalt der beiden Kammern über das Publikum.

§ 140.

Auf die unter obiger Rubrik darzustellende Materie hat das englische Parlamentsrecht einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Es scheint mir daher passend, eine von May[2]) entlehnte Darstellung desselben voranzuschicken.

„Den beiden Häusern des englischen Parlaments stehen verschiedene Privilegien zu, deren sie zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens sowohl als zur gehörigen Ausübung der ihnen durch die Verfassung übertragenen Funktionen bedürfen. Andere Privilegien, deren Zweck es ist, die Person und ihre Unabhängigkeit und Würde zu schützen, genießen die Mitglieder des Parlaments als solche. Einige dieser Vorrechte beruhen auf ungeschriebenem Parlamentsrecht und Herkommen, andere sind im Gesetzeswege festgestellt."

„Beide Häuser stehen gegenwärtig in Privilegien-Angelegenheiten auf einem und demselben Boden. Sie erklären, welche Fälle nach dem Gesetze und Gewohnheitsrechte des Parlaments Privilegienbruch sind; sie bestrafen die Schuldigen durch Verweis oder Freiheitsentziehung in derselben Art, wie die Gerichte den Ungehorsam bestrafen."

„Privilegienbruch läßt sich in verschiedene Gattungen theilen: 1. Ungehorsam gegen allgemeine Verordnungen eines der Häuser des Parlaments; 2. Ungehorsam gegen besondere Befehle; 3. Beleidigung des Parlaments mit Bezug auf seine Würde überhaupt und mit Bezug auf sein Verfahren; Beleidigung der Mitglieder

---

1) Im Sommer 1865 ist Oberstlieutenant Adam wegen angeblicher Beleidigung eines Kollegen aus dem Landrathe ausgestoßen worden. Sein Wahlkreis wählte ihn aber sofort von Neuem und die Wahl wurde vom Landrathe anerkannt. In der übrigen Schweiz war man nicht wenig erstaunt über diesen Hergang.

2) May (Oppenheim), das englische Parlament, S. 57, 62, 77 und 85.

oder Beamten des Parlaments bei Ausübung ihres Amts durch That, Wort oder Schrift."

„Am 12. April 1733 stellte das Unterhaus fest: Thätliche und wörtliche Beleidigung oder Bedrohung eines Mitgliedes dieses Hauses auf dem Hinwege in das Parlamentshaus oder auf der Rückkehr von dort, oder in Bezug auf sein Benehmen in dem Parlament ist ein schwerer Privilegienbruch, eine schreiende und gefährliche Verletzung der Rechte des Parlaments, ein schweres Verbrechen."

„Und ferner am 1. Juni 1780: Es ist ein arger Privilegienbruch, wenn Jemand einem Mitgliede des Hauses beim Kommen oder Gehen den Weg vertritt und es beleidigt, oder einen Abgeordneten mit Gewalt dahin zu bewegen sucht, sich für oder gegen einen schon vorliegenden oder zu gewärtigenden Antrag zu erklären."

„Am 22. Juni 1781 wurde Klage geführt, daß Sir J. Wrottesley wegen seines Benehmens in einem Wahlausschusse von einem gewissen Swift eine Herausforderung erhalten habe. Swift wurde verhaftet." So weit May.

§ 141.

In vielen Verfassungen von Einzeln-Staaten der Union finden sich Vorschriften, welche dem englischen Parlamentsrechte entlehnt sind. So z. B. sagt die Verfassung von Maine: „Jedes Haus darf während seiner Sitzungen Jeden mit Gefängnißstrafe belegen, der in Gegenwart des Hauses sich unehrerbietig oder unordentlich benimmt und die Verhandlungen stört oder irgend ein Mitglied wegen seiner Thätigkeit im Hause beleidigt oder bedroht. Doch darf die Verhaftung nicht über die Sitzungsperiode hinaus erstreckt werden." [1])

Nach der Verfassung von New-Hampshire darf die Verhaftung nicht länger als 10 Tage dauern. Nach der Verfassung von Missouri ist für ein einmaliges Vergehen keine größere Strafe als 300 Dollars Buße und 48 Stunden Gefängniß zulässig.

Eigenthümlich ist die Vorschrift der Verfassung von Massa-

1) No imprisonment shall extend beyond the period of the same session. Eine Sitzungsperiode kann mehrere Wochen, ja sogar Monate in sich begreifen.

chuſetts (Theil II. Kap. I. Sekt. III. § 2), daß das Repräſentanten-Haus den Ortſchaften, die verſäumen, Abgeordnete zu wählen, Bußen auflegen darf.

Die Verfaſſung der Union ſchweigt über dieſe Frage. Man hat aber von je her angenommen, daß das engliſche Parlamentsrecht auf den Kongreß anwendbar ſei.

Im Dezember 1795 ließ das Haus der Repräſentanten zwei Perſonen Namens Randall und Whitney verhaften, weil ſie eines Verſuches, gewiſſe Mitglieder des Hauſes zu beſtechen, angeklagt waren, was als eine Beleidigung und als ein Bruch der Privilegien des Hauſes betrachtet wurde. Da der Thatbeſtand erwieſen war, ſo wurde Whitney von dem Hauſe zu vierzehntägigem und Randall zu dreiwöchentlichem Verhaft und letzterer überdieß zu einem ihm durch den Sprecher zu ertheilenden Verweiſe verurtheilt.

Im März 1796 entſchied das Haus der Repräſentanten, daß in der Herausforderung eines ſeiner Mitglieder ein Bruch ſeiner Privilegien liege. Der Streit wurde jedoch gütlich ausgeglichen.[1])

In der „Aurora" erſchien am 19. Februar 1800 ein Artikel, welcher die Ehre des Senats verletzte. Da der Herausgeber ſich weigerte, vor dem Senate zu erſcheinen, ſo wurde ſeine Verhaftung beſchloſſen. In der Diskuſſion über die Geſetzlichkeit dieſes Beſchluſſes wurde zur Unterſtützung desſelben angeführt: Jeder einzelne Menſch und jede Korporation habe nach dem Naturrechte die Befugniß der Selbſtvertheidigung; alle öffentlichen Beamten ſeien nothwendig mit den zu ihrer Selbſterhaltung erforderlichen Gewalten ausgerüſtet; es kommen ihnen ſelbſtverſtändlich alle Befugniſſe zu, ohne welche ſie die ihnen anvertrauten Aufgaben nicht löſen könnten; die Ertheilung einer jeden Vollmacht involvire auch die zur Ausführung erforderlichen Mittel; ſo habe das brittiſche

1) Am 20. Januar 1865 ſtellte der General Butler den Repräſentanten James Brooks über gewiſſe Aeußerungen, welche ſich derſelbe im Hauſe über den General erlaubt hatte, ſchriftlich zur Rede und fragte ihn, ob ſeine Aeußerungen in der Preſſe richtig reproduzirt ſeien und ob er denſelben nicht irgend welche Modifikationen oder Erläuterungen beigefügt habe. Die Antwort werde der Ueberbringer des Briefes, ein Offizier der Vereinigten Staaten, in Empfang nehmen. Brooks erblickte in dieſem Vorgehen Butlers einen Privilegienbruch. Der Sprecher ſtellte dieß in Abrede; Brooks appellirte an das Haus, zog dann aber nach einer lebhaften Diskuſſion die Berufung wieder zurück.

Parlament das Recht, Beleidigungen, die ihm zugefügt werden, zu bestrafen; das gleiche Recht haben alle Staats-Legislaturen und alle Gerichte; wenn dem Kongreß eine analoge Gewalt abgehe, so könne Jeder, der in den Sitzungssaal oder in die Gallerie eindringe, durch Geräusch und Tumult die Fortsetzung der Verhandlungen verhindern; wenn die Kammern beständig durch Schmähartikel der Zeitungen in Aufregung erhalten werden, so sei es ihnen unmöglich, kaltblütig und mit ruhiger Ueberlegung ihre Geschäfte zu besorgen; deßhalb sei ihnen eine Gewalt zur Bestrafung der Fehlbaren unentbehrlich. Dagegen wurde von der andern Seite erwidert: Die Befugnisse, welche von dem englischen Parlamente, von den gesetzgebenden Behörden der Einzeln-Staaten der Union und von allen Gerichten in England sowohl als in Amerika ausgeübt werden, beruhen auf ausdrücklichen Gesetzen, nicht auf einer vermeinten innern oder natürlichen Nothwendigkeit; dem Kongreß komme keine Gewalt zu, die ihm nicht durch die Verfassung verliehen sei; die Verfassung gebe den Kammern direkt Gewalt über ihre Mitglieder und über ihr Verfahren, und den Mitgliedern Redefreiheit und Schutz gegen Verhaftung; in dieser Richtung sei kein weiteres Gesetz nöthig, die Verfassung selbst enthalte das Gesetz; sodann ermächtige die Verfassung den Kongreß, „alle zur Geltend„machung der ihm verliehenen Befugnisse erforderlichen Gesetze zu „erlassen"; vermöge dieser Ermächtigung können sie sich gegen Beleidigung, Beunruhigung, Störung der Verhandlungen u. s. f. durch Strafgesetze sichern; so lange solche Gesetze durch Nachlässigkeit des Kongresses selbst nicht erlassen seien, können auch keine Strafen ausgesprochen werden; in der Zwischenzeit seien die beiden Kammern doch nicht schutzlos; die Gerichtshöfe, welche eine hinlängliche Strafgewalt haben, stehen ihnen offen; ihre eigenen Waibel, die ja die erforderliche Anzahl von Gehilfen anstellen können, seien im Stande, die Ordnung aufrecht zu erhalten; die Verfassung habe mit gutem Grunde die Aufstellung eines Gesetzes verlangt; wenn ein Haus in der Form des Gesetzes sich zu große Gewalt beilegen lassen wollte, so könne es durch das andere, und beide können durch den Präsidenten zurückgehalten werden; den Bürgern sei es möglich, die Uebertretung eines gehörig bekannt gemachten Gesetzes zu vermeiden; aber wenn jede Kammer ihre Privilegien einseitig definire, so sei

die Gefahr vorhanden, daß sie sich durch die Eindrücke des Augenblicks bestimmen lasse; in diesem Falle sei das Gesetz verborgen, das Vergehen sei nicht zum Voraus definirt, sondern es werde erst ex re nata bestimmt; Art und Maß der Strafe werde nach Willkühr festgesetzt, Gesetz und Urtheil fallen zusammen und einem solchen Zustande gegenüber befinden sich die Bürger in der That in einer gefährlichen Lage.

Diese letztere Ansicht ist fortwährend in der Minderheit geblieben und die Hoffnung, welche Jefferson (Manual of parliamentary practice S. 57) ausspricht, daß der Kongreß sich doch vielleicht noch herbeilassen werde, in seinem eigenen Interesse und in demjenigen der Bürger seine Privilegien durch ein Gesetz zu definiren, [1]) ist nicht in Erfüllung gegangen. Der oberste Gerichtshof der Union hat die über Verfassungswidrigkeit des dießfälligen Verfahrens von Zeit zu Zeit erhobenen Beschwerden beharrlich abgewiesen. Ich meinerseits kann die Bewunderung dieser Praxis, von welcher Story erfüllt ist, [2]) nicht theilen, sondern muß vielmehr den von Jefferson gegen dieselbe ausgesprochenen Bedenken aus voller Ueberzeugung beistimmen.

§ 142.

In der Schweiz können die gesetzgebenden Körper die dem Publikum geöffneten Gallerieen, wenn die in denselben anwesenden Personen sich ordnungswidrig benehmen, räumen und die Zugänge zu den Rathshäusern durch die Polizei offen halten, sie können auch nöthigenfalls einzelne Personen, die beharrlich Störungen verursachen, verhaften lassen; eigentliche Strafen hingegen dürfen sie nicht ausfällen, sondern man findet es richtiger, zum Schutze der Behörden und ihrer Mitglieder Strafgesetze gegen widerrechtliche Angriffe aufzustellen und die Handhabung dieser Gesetze den ordentlichen Gerichten zu überlassen. Es ist nicht gut, daß irgend Jemand in seiner

1) Perhaps Congress, in the mean time, in their care for the safety of the citizen, as well as that for their own protection, may declare by law what is necessary and proper to enable them to carry into execution the powers vested in them and thereby hang up a rule for the inspection of all, which may direct the conduct of the citizen, and at the same time test the judgments they shall themselves pronounce in their own case.

2) Buß, S. 376.

eigenen Sache Richter sei. Die Erfahrung zeigt, daß die in der Schweiz bestehende Einrichtung vollkommen genügt, und daß den Gerichten mit aller Beruhigung der Schutz der gesetzgebenden Behörde und ihrer Mitglieder anvertraut werden darf, daß es also nicht nöthig ist, der Bundesversammlung, den Landsgemeinden und den Großen Räthen die Privilegien einzuräumen, welche die beiden Häuser in England besitzen und die von ihnen oft arg mißbraucht worden sind.

III. Die Privilegien der Mitglieder des Kongresses.

1) Die Redefreiheit.

§ 143.

In der Verfassung der Union (Art. 1. Sekt. VI. § 1) sowohl als in den Verfassungen der einzelnen Staaten findet sich die mit Art. 9 der englischen Bill of Rights [1]) übereinstimmende Vorschrift: „Senatoren und Repräsentanten sollen für das, was sie im Hause sagen, an keinem andern Orte zur Rede gestellt werden."

Hieraus folgt indeß keineswegs, daß die Kongreßmitglieder für ihre Reden gar nicht verantwortlich seien, da ja jedem der beiden Häuser über seine Mitglieder eine sehr starke Strafgewalt zusteht (§ 139).

Dagegen sagt Art. 1 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidsgenössischen Behörden und Beamten: „Für Uebertretung der Reglemente werden die Mitglieder des National- und Ständerathes von der betreffenden Behörde disziplinarisch behandelt. Hingegen sind sie für ihr Votum in der Behörde nicht verantwortlich und es kann nie eine hierauf bezügliche Klage erhoben werden."

2) Der Schutz gegen Verhaftung.

§ 144.

Im Anschlusse an das englische Parlamentsrecht stellen die Verfassungen der Staaten sowohl als diejenige der Union die Vor-

---

1) May, Parlamentsrecht S. 104.

schrift auf, daß die Mitglieder des Senats und des Repräsentantenhauses während sie den Sitzungen beiwohnen (during their attendance at the session of their respective Houses) und auf der Hin- und Rückreise [1]) gegen Verhaftung geschützt sein sollen (be privileged from arrest), ausgenommen in Fällen von Hochverrath, Felonie und Friedensbruch. (Art. I. Sekt. VI. § 1.)

Des gleichen Schutzes erfreuen sich Zeugen, welche vor eines der beiden Häuser oder vor eine Kommission oder vor irgend eine gerichtliche Behörde geladen, sowie Geschworene, die zu einer Sitzung einberufen sind, während des Kommens, Verweilens und Gehens.

In England wurde in ältern Zeiten das Privilegium auch auf die Dienerschaft der Mitglieder ausgedehnt. Es war dasselbe von sehr großer Bedeutung, so lange die Verhaftung des Schuldners das einzige Mittel war, dem Gläubiger zur Bezahlung seiner Forderung zu verhelfen.

Die Ausnahmsfälle (treason, felony and breach of the peace) werden in England und in Amerika so ausgelegt, daß sie alle möglichen Straffachen umfassen, die Befreiung von Haft sich also bloß auf den Zivilprozeß bezieht. [2]) Gegen Mitglieder des Kongresses dürfen auch im Zivilprozesse keine Befehle erlassen werden, deren Befolgung durch Verhaftung erzwungen wird, z. B. Vorladung, als Partei persönlich vor Gericht zu erscheinen, um Aufschluß zu geben; Vorladung, als Zeuge oder als Geschworener bei einer Sitzung sich einzufinden u. s. f. (sub poena ad respondendum aut testificandum etc.) Um indeß den Lauf der Justiz nicht zu hemmen, würde ohne Zweifel der Senat oder das Repräsentantenhaus einem Mitgliede zum Behufe der Befolgung einer Vorladung in einem dringlichen Falle Urlaub geben. [3])

---

1) Eundo, morando et redeundo. Die Engländer dehnen das Privilegium auf 40 Tage vor dem Zusammentritte und 40 Tage nach der Prorogirung des Parlaments aus. (May, das Parlament. S. 129.)

2) May, Das Parlament, S. 129. „Die Befreiung von Haft erstreckt sich in der Regel nur auf Zivilprozesse; ein Einfluß auf die Strafrechtspflege wurde dagegen nicht zugelassen." Walker S. 79. Der Schutz gegen Verhaftung erstreckt sich bloß auf Zivil-Sachen (civil matters).

3) May, Das Parlament, S. 127.

Der Kongreß kann durch ein Gesetz nähere Bestimmungen betreffend die Art und Weise, wie das Verbot der Verhaftung der Senatoren und Repräsentanten zu vollziehen sei, aufstellen. Ein solches Gesetz ist aber bis zur Stunde nicht erlassen worden. Hingegen hat die Praxis folgende Punkte festgestellt: 1) die Verhaftung ist von Anfang an nichtig. 2) Die zuständigen Gerichte der Einzeln-Staaten sowohl als der Union sollen ein verhaftetes Mitglied auf freien Fuß setzen, wenn sie in gehöriger Form darum angegangen werden. 3) Die Verhaftung ist ein Delikt, für welches die Urheber derselben bei den gewöhnlichen Gerichten mit Zivil- oder Strafklage wie in andern Fällen belangt werden können. 4) Nach beendigter Sitzung braucht ein Mitglied nicht sofort die Heimreise anzutreten, sondern es darf noch seine Privatangelegenheiten ordnen und sich für die Reise vorbereiten, ohne dadurch oder durch das Einschlagen eines kleinen Umweges das Privilegium zu verwirken. 5) Das Privilegium ist von der Wahl selbst, nicht erst von der Anerkennung derselben an, wirksam. 6) Jedermann muß auf seine eigene Gefahr hin sich bemühen, zu erfahren, wer Mitglied der beiden Kammern sei. 7) Personen, welche sich eines Privilegienbruches schuldig machen, können vor die betreffende Kammer geladen oder durch den Waibel derselben verhaftet und vorgeführt werden. [1])

§ 145.

Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851, betreffend die politischen und polizeilichen Garantieen zu Gunsten der Eidsgenossenschaft, enthält folgende Vorschriften: „Art. 1. Gegen die Mitglieder des National- und Ständerathes kann während der Dauer der Versammlung eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit Zustimmung der Behörde, welcher sie angehören, Statt finden."

„Gegen die Mitglieder des Bundesrathes, sowie gegen den Kanzler der Eidsgenossenschaft und gegen eidsgenössische Repräsentanten oder Kommissarien ist eine solche Verfolgung nur mit Zustimmung des Bundesrathes zulässig."

---

1) Jefferson, Manual of parliamentary practice, S. 54—57.

„Art. 2. Ueberdieß darf keine der im Art. 1 bezeichneten Personen ohne Bewilligung derjenigen Behörde, welche nach Art. 1 über Anhebung der Untersuchung entscheidet, verhaftet werden."

„Wird eine solche bei der Verübung eines Verbrechens auf frischer That betroffen, so kann die Polizeigewalt sich derselben zu Handen der Bundesbehörde versichern, die über die Fortdauer der Haft zu entscheiden hat."

Es kann auffallen, daß die Mitglieder der Bundesversammlung nach diesem Gesetze weit stärker geschützt sind, als die Mitglieder des nordamerikanischen Kongresses. Es ist aber zweierlei zu berücksichtigen. Einmal ist es den Amerikanern durchaus geläufig, die Gerichte als die natürlichen Wächter der Verfassung und aller durch die Verfassung garantirten Institutionen und Rechte zu betrachten und neben dem Schutze, den die Gerichte gewähren, keine weitern Garantieen zu verlangen. Dazu kommt dann aber zweitens der sehr wichtige Umstand, daß der Kongreß im Distrikt Kolumbia Herr und Meister und von keinem Staate abhängig ist, während die Bundesversammlung in Bern nicht im eigenen Hause wohnt, sondern gewissermaßen Gastfreundschaft genießt. Zwischen den in Bern residirenden höchsten Behörden der Eidsgenossenschaft und den gerichtlichen und polizeilichen Behörden der Stadt und des Kantons Bern besteht natürlich ein ganz anderes Verhältniß, als zwischen dem Kongreß auf der einen und der Stadt Washington und dem Distrikt Kolumbia auf der andern Seite. [1])

IV. Die Entschädigung der Kongreßmitglieder. [2])

§ 146.

In England dienen seit der Regierung Karls II. [3]) die Mitglieder des Unterhauses unentgeldlich. In der Union hingegen schreibt die Verfassung (Art. I. Sekt. VI. § 1) vor: „Die Senatoren und

---

1) Hievon wird im sechsten Abschnitte dieses Buches die Rede sein.

2) Escher II. 514.

3) Vorher hatte eine Stadt zwei, eine Grafschaft vier Schillinge ihrem Repräsentanten täglich zu bezahlen (Blackstone I. 174). Um dieser Last sich zu entziehen, unterließen hie und da einzelne Wahlkreise die Ernennung von Abgeordneten.

Repräsentanten sollen für ihre Dienste eine Entschädigung erhalten, welche durch das Gesetz bestimmt und aus der Kasse der Vereinigten Staaten bezahlt wird." Es ergibt sich hieraus der Uebelstand, daß die Mitglieder des Kongresses über die Größe ihrer Emolumente selbst zu entscheiden haben. Wenn indeß das betreffende Gesetz am Ende einer Amtsdauer erlassen wird, so befinden sich wenigstens die Mitglieder des Repräsentanten-Hauses in einer weniger befangenen Stellung. [1])

In der Schweiz ist es Sache der Kantone, die Entschädigung der Mitglieder des Ständerathes zu bestimmen und zu bezahlen. Einzig die Reise- und Taggelder für die Kommissional-Sitzungen werden aus der Bundeskasse nach dem Bundestarife entrichtet. Die Mitglieder des Nationalrathes hingegen werden von dem Bunde gemäß einem Beschlusse, zu welchem der Nationalrath und der Ständerath zusammenwirken, honorirt.

§ 147.

In der Union bestimmte ein Gesetz vom 10. März 1796 die Entschädigung auf 6 Dollars für jeden Sitzungstag und 6 Dollars Reisegeld für je 20 Meilen Entfernung. Am 19. März 1816 wurde an die Stelle der Taggelder eine fixe Entschädigung von 1500 Dollars gesetzt, in der Meinung, daß denjenigen, die unentschuldigt aus einer Sitzung wegbleiben, ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden solle. Diese Schlußnahme (so berichtet Neumann II. 248) brachte große Bewegung im ganzen Lande hervor. „Das Vertrauen „des Volkes zu seinen Repräsentanten war erschüttert. Wir haben „uns, hieß es allenthalben, in unsern Senatoren und Repräsentanten „getäuscht. Welche selbstsüchtige Leute haben wir nicht nach Washington „gesandt! Sie sagen, die Taggelder verlängern die Sitzungen. Wahr. „Werden aber nicht die bestimmten Gehalte sie allzusehr verkürzen,

---

1) Ein Antrag, durch einen Zusatz zu der Verfassung zu bestimmen, daß ein die Geldentschädigung abänderndes Gesetz erst in Kraft trete, nachdem eine Erneuerung des Repräsentanten-Hauses Statt gefunden habe, ist in Minderheit geblieben (Mohl, S. 170, Ziffer 4). Die Ansichten, ob überhaupt eine Entschädigung zu bezahlen sei, oder nicht; ob die Union oder die Einzelnstaaten sie zu bezahlen haben; ob ein Unterschied zwischen Senatoren und Repräsentanten zu machen sei, gingen ungeheuer auseinander. (Buß 382).

„was für die Gründlichkeit der Verhandlungen sehr nachtheilig sein „wird. Und warum konnten denn die Herren nicht bis zum Zu„sammentritte des nächsten Kongresses warten? Wir hätten dann „Gelegenheit gehabt, uns über eine solche Umwandlung auszu„sprechen."

Dagegen äußerte sich damals (im Jahre 1817) Clay in einem Briefe an einen Freund, einige der tüchtigsten Mitglieder seien genöthigt gewesen, aus dem Kongresse auszutreten, weil ihnen die mit einem Sitze in dieser Behörde verbundenen ökonomischen Opfer allzu schwer gefallen seien. [1])

Am 22. Januar 1818 kam der Kongreß wieder auf das System der Taggelder zurück, erhöhte jedoch dieselben sowie die Reisegelder von 6 Dollars auf 8 Dollars. Dieser Tarif ist für die Reisegelder bis zur Stunde stehen geblieben, ungeachtet derselbe seit der Erbauung der Eisenbahnen unsinnig hoch ist. Es wird geklagt, daß die Reiseentschädigung hin und wieder von Senatoren bezogen werde, die gar nicht gereist seien. [2])

Anstatt der Taggelder beziehen die Repräsentanten und Senatoren vermöge eines Gesetzes vom Jahr 1856 ein Fixum von 3000 Doll. Für jeden Tag Abwesenheit wird ein Abzug von $8^1/_3$ Dollars gemacht. Dieß ist aber ungenügend. Es kann Jemand dessen ungeachtet sich erst am letzten Tage präsentiren und 1000 Dollars für die lange oder 2000 Dollars für die kurze Sitzung und darüber hinaus noch die enormen Reisegelder beziehen. So erklärt es sich, daß die Sitzungen sehr schlecht besucht werden. [3])

---

1) Short as has been my service in the public councils, I have seen some of the most valuable members quitting the body from their inability to sustain the weight of these sacrifices. And in process of time, I apprehend, this mischief will be more and more felt. Members stay a year or two; curiosity is satisfied; the novelty wears off; expensive habits are acquired; their affairs at home neglected, their fortunes are wasting away and they are compelled to retire (North Amerikan Review January 1866).

2) Gloß II. 236.

3) New-York Tribüne vom 9. April 1864. — Seitdem obiges geschrieben war, hat der Kongreß am 27. Juli 1866 (am letzten Tage der ersten Sitzung des 39. Kongresses) die Taggelder auf 5000 Dollars erhöht, dagegen die Reiseentschädigung auf die Hälfte reduzirt. Der dießfällige Antrag erhielt anfänglich im Senate 23 gegen 13 Stimmen, wurde hingegen im Hause fast einmüthig (mit 125 gegen 3 Stimmen) verworfen. Hierauf verfiel eine gemeinsame Kommission beider Kammern auf den

§ 148.

Der Kongreß koſtet an Diäten und Reiſegeldern ungefähr $1^1/_2$ Millionen Dollars. Dazu kommen ungeheure Summen für Druckkoſten, Schreibmaterialien, Buchbinderarbeit, Telegraphie u. ſ. f. Dann genießen alle Mitglieder des Kongreſſes während der Sitzungen und dreißig Tage vorher und nachher das Recht der Portofreiheit. Sie benutzen dieſes Recht nicht nur für ſich ſelbſt, ſondern auch für Andere. Sie verſchicken namentlich auch an ihre Konſtituenten die dickleibigen Bücher, welche aus den Arbeiten der Kommiſſionen hervorgehen und auf Staatskoſten gedruckt und gebunden werden. Da die gleiche Portofreiheit den gegenwärtigen und geweſenen Präſidenten und Vizepräſidenten, den Miniſtern und vielen Unterbeamten zuſteht, ſo erklärt es ſich, daß die gratis beförderten Poſtſtücke an Zahl und Gewicht den bezahlten ſo ziemlich gleichkommen. [1]) Viele Mitglieder ſollen auch auf Staatskoſten Reden drucken laſſen, die ſie nie gehalten haben und dieſelben ihren Wählern zuſenden, was Trollope (II. 30) als eine Einrichtung bezeichnet, die in England mit Vortheil nachgeahmt werden könnte. [2])

Kunſtgriff, den Antrag, betreffend die Entſchädigung der Kongreßmitglieder, mit dem Entwurfe eines Beſchluſſes, betreffend eine den entlaſſenen Wehrmännern zu ertheilende Gratifikation (die ſ. g. bounty bill) zuſammen zu kuppeln, ſo daß in der letzten Stunde der Sitzung beide Vorſchläge zuſammen angenommen oder verworfen werden mußten. Das Haus ließ ſich dieſe douce violence gerne gefallen, wiewohl immerhin eine ſtarke Minderheit auf der Oppoſition beharrte. Die New-York Tribune (ein Organ der republikaniſchen Partei) erklärte ſofort, der Kongreß habe, indem er in dieſer Form ſeine eigene Entſchädigung erhöhte, thöricht, ſelbſtſüchtig, feige und grundſatzlos gehandelt; und der Präſident Johnſon hatte auf der Rundreiſe, die er gleich nach dem Schluſſe der Kongreßſitzung anſtellte, hinlängliche Gelegenheit, den fraglichen Beſchluß ins rechte Licht zu ſtellen.

1) Trollope (III. 205—208) berichtet, daß ein Antrag auf Abſchaffung der Portofreiheit während ſeiner Anweſenheit in Waſhington das Repräſentanten-Haus paſſiert habe. Ich glaube aber nicht, daß derſelbe ſeither wirklich zum Geſetze erhoben worden ſei.

2) In dem Berichte über die Sitzung vom 21. Februar 1865, in welcher ein Geſetz providing a government for the states subverted by the revolution berathen wurde, heißt es wörtlich: Während der Diskuſſion wurden einige Herren, welche Reden präparirt hatten, ermächtigt, dieſelben drucken zu laſſen, ohne ſie dem Hauſe vorzuleſen! (New-York Tribune, 25. Februar 1865.) — Da die Berathungen über wichtige Fragen oft viele Wochen lang dauern, ſo kann eine auf dieſe Weiſe veröffentlichte Rede möglicher Weiſe doch einen Einfluß auf die Abſtimmung ausüben.

§ 149.

Auch in den einzelnen Staaten erhalten die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers eine Geldentschädigung, die aber bei weitem nicht so hoch sich beläuft, wie diejenige der Kongreßmitglieder. Nichts desto weniger sind die dießfälligen Kosten nicht ganz unbedeutend. [1])

Im Staate New-York werden die Mitglieder der beiden Häuser bloß für hundert Sitzungstage entschädigt, was ganz von selbst dahin führt, daß die Sitzungen nicht länger dauern.

In der Schweiz erhalten die Mitglieder des Nationalrathes das sehr bescheidene Taggeld von 12 Franken, wogegen die Reise-Entschädigung (1 Fr. 50 Rappen für jede zurückgelegte Wegstunde) entschieden viel zu hoch gegriffen ist. Die Mitglieder der großen Räthe beziehen drei bis sechs Franken Taggeld nebst einer sehr mäßigen Reise-Entschädigung. In Zürich ist die Bekleidung einer Stelle im Großen Rathe ein reines Ehrenamt, indem weder Tag- noch Reisegelder verabfolgt werden.

V. Das Verhältniß der Senatoren und Repräsentanten zu ihren Staaten und Wahlkreisen. [2])

§ 150.

Die Frage, welcher Einfluß in der Repräsentativ-Verfassung den Aktivbürgern auf ihre Vertreter gebühre, ist von jeher bestritten gewesen. In England scheint sie, wie May (Die Verfassungsgeschichte Englands, übersetzt von Oppenheim, I. 369) mittheilt, bei den Wahlen im Jahr 1774 zum ersten Male die öffentliche Aufmerk-

---

Auch können auf diesem Wege die mit dem vorzeitigen Abbrechen der Berathung verbundenen Uebelstände einigermaßen gemildert werden, indem ein Mitglied, welchem das Wort abgeschnitten wird, die Erlaubniß erhält, seine Rede dem gedruckten Berichte über die Verhandlung einzuverleiben. (Congressional Globe, 13. Dec. 1864, S. 80. Beschluß in Sachen des Herrn Randall.)

1) Auch die Nebenausgaben sind sehr groß. Ich entnehme z. B. einer Botschaft des Gouverneurs des Staats Wisconsin, daß die dortige Legislatur für Zeitungen und Porto jährlich 10,000 Dollars braucht!

2) Mill's Repräsentativ-Verfassung (übersetzt von Wille) S. 146 u. f.

ſamkeit erregt zu haben. Man verlangte damals an vielen Orten von den Männern, die ſich um einen Sitz im Unterhauſe bewarben, daß ſie ſich eidlich verpflichten ſollten, mit Beziehung auf die brennenden Tagesfragen eine beſtimmte Haltung einzunehmen. Die einen Kandidaten waren ganz geneigt, einem ſolchen Anſinnen zu entſprechen; andere hingegen lehnten es mit Entrüſtung ab, auf dieſe Weiſe ſich zu binden. Zu den letztern gehörte Burke, der den Wählern in Briſtol ſagte: „Euer Vertreter ſchuldet Euch nicht allein ſeine Thätigkeit, ſondern auch ſein freies Beurtheilungsvermögen; er verräth Euch, ſtatt Euch zu dienen, wenn er dieß Euern Anſichten opfert . . . Regierung und Geſetzgebung ſind nicht Gegenſtände der Neigung, ſondern des Verſtandes und der Ueberlegung; welchen Sinn hat es aber, die Entſcheidung der Erörterung vorangehen zu laſſen? . . . Das Parlament iſt nicht eine Verſammlung von Geſandten, welche verſchiedene und feindliche Intereſſen vertreten; das Parlament iſt vielmehr die berathende Verſammlung *eines* Volkes, das nur *ein* auf das Allgemeine gerichtetes Intereſſe kennt; nicht örtliche Vorurtheile dürfen es lenken, ſondern das Gemeinwohl allein, welches in der Berückſichtigung des Ganzen ſeine Quelle hat.“

§ 151.

Seither hat ſich die konſtitutionelle Theorie über Eingehung von Verpflichtungen durch die Abgeordneten in etwas geändert. May ſchildert die gegenwärtig herrſchende Anſchauung folgendermaßen:

„Nach den wahren Grundſätzen über Vertretung wählen die Wähler einen Mann, zu deſſen Charakter und zu deſſen allgemeinen politiſchen Anſichten ſie Vertrauen haben; der Abgeordnete tritt in die geſetzgebende Verſammlung, um als unabhängiger Bevollmächtigter den Berathungen beizuwohnen und ſich ſein eigenes freies Urtheil über alle öffentliche Maßregeln zu bilden. Wäre das Gegentheil allgemeine Regel, ſo würden die Vertreter gebundene Bevollmächtigte ſein. Das ganze Volk würde an der Regierung Theil nehmen, die Regierung aber nicht auf repräſentativen Einrichtungen beruhen. Die politiſchen Verhältniſſe unſerer Zeit brachten das gelegentliche Eingehen von Verpflichtungen mit dem Geiſte der Verfaſſung mehr

in Einklang. Die politische Bildung des Volks, — die Oeffentlichkeit der politischen Verhandlungen, die freie Besprechung in der Presse befähigen die Wähler zu einem Urtheile sowohl über Maßregeln als Männer. Kandidaten suchen sich durch Befürwortung beliebter Maßregeln zu empfehlen; die Wähler hinwieder erwarten von den Kandidaten das Ablegen eines vollständigen politischen Glaubensbekenntnisses. Wie sollten die Wähler nicht berechtigt sein, sich über die Ansicht ihrer Vertreter Gewißheit zu verschaffen bei Fragen wie Emanzipation der Katholiken, Parlamentsreform, Aufhebung der Korngesetze? Will man die Wähler nicht jedes Einflusses auf die Gesetzgebung berauben, so muß man sie für berechtigt halten, bei so wichtigen Angelegenheiten mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen. Bei Auflösung des Parlaments appellirt die Krone häufig direkt an das Volk; es soll seine Ansicht über Fragen von großer politischer Bedeutung aussprechen. Wie aber könnte es auf einen solchen Appell antworten, wenn es sich nicht von den Ansichten und Absichten der Kandidaten Kenntniß verschafft? Die Antwort des Volks ist in der Mehrheit des neugewählten Parlaments zu suchen, die unmittelbar oder mittelbar seine Entscheidung zur Geltung zu bringen verpflichtet ist."

„Während aber einerseits das Recht der Wähler allgemein anerkannt wird, sich der politischen Denkweise der Kandidaten zu versichern, so dürfen doch anderseits die Hauptgrundsätze einer Repräsentativ-Regierung nicht aus dem Auge verloren werden. Ist ein Volksvertreter gewählt, so steht es ihm frei, nach eigener Ueberzeugung und seinem Gewissen gemäß zu handeln. Als Mann von Ehre wird er keine Verbindlichkeit unerfüllt lassen, welche einzugehen er für gut befunden haben mag; achtet er sich aber selbst und die Würde seiner Stellung, so wird er kleinlicher Einmischung und Vorschriften geschäftiger Fraktionen seiner Wähler nicht nachgeben und sich seines eigenen Urtheils nicht berauben lassen." (May, l. c. I. 370—372.)

§ 152.

Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidsgenossenschaft sagt in Art. 79 kurz und scharf: „die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen." Auch die kantonalen Verfassungen enthalten

für das Verhältniß der Mitglieder des Großen Rathes zu ihren Kommittenten ähnliche Vorschriften. [1]) Die langen Diskussionen in der Tagsatzung, welche auf die zum Voraus durch die Instruktionen festgestellte Stimmgebung der Gesandten nicht den mindesten Einfluß ausüben konnten, standen beim Volke in so schlechtem Andenken, daß Niemand daran dachte, dieses System auf die Bundesversammlung anzuwenden. Immerhin aber steht es den Großen Räthen frei, über eidsgenössische Angelegenheiten ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen. Haben sie ja doch sogar nach Art. 81 der Bundesverfassung das Recht, der Bundesversammlung schriftliche Anträge, über welche die beiden Räthe zu verhandeln verpflichtet sind, einzureichen. Wenn nun auch die Mitglieder der Bundesversammlung durch die Resolutionen des Großen Rathes ihres Kantons *rechtlich* nicht gebunden sind, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß eine solche Demonstration *faktisch* schwer ins Gewicht fällt. Auf die Mitglieder des Ständerathes besonders kann um so leichter und nachdrücklicher eingewirkt werden, da sie vermöge der Wahlart und der Kürze der Amtsdauer ohnehin sehr abhängig von dem Großen Rathe oder von der Landsgemeinde sind.

§ 153.

In den Verfassungen vieler Staaten der Union wird es als ein Grundrecht der Bürger bezeichnet, „daß sie sich ordentlich und friedlich versammeln dürfen, um über das öffentliche Wohl zu berathen, *ihre Repräsentanten zu instruiren* u. s. f." [2])

Die Verfassung der Union selbst schweigt über diesen Punkt. Im Anfange der zweiten Sitzung des ersten Kongresses verlangten

---

1) So z. B. die Verfassung von Zürich, Art. 50. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat die Pflicht, seinen Rath und seine Stimme *nach freier Ueberzeugung* zu geben, wie es solches für das Wohl des *gesammten Kantons* zuträglich erachtet.

2) New-Hampshire, part. I. 32. The people have a right, in an orderly and peaceable manner to assemble and consult upon the public good, give instructions to their representatives etc. Maine, Art. I, 15. Vermont, Chapter I. 20. Massachusetts, part I. 19. Tennessee, Art. I. 23. Ohio, Art. VIII. 19. Indiana, Art. I. 19. Illinois, Art. VIII. 19. Michigan, Art. I. 20. Arkansas, Art. II. 20.

Die Verfassungen von New-Jersey und Jowa räumen den Bürgern bloß das Recht ein, „ihre Ansichten ihrem Repräsentanten zur Kenntniß zu bringen."

die Demokraten, daß den Repräsentanten von den Wählerschaften Instruktionen gegeben werden sollen, die freilich nicht verbindlich sein dürfen. Die Föderalisten opponirten dagegen, weil ein Wahlkreis nicht als Organ des Willens der ganzen Nation gelten könne. Die Demokraten blieben damals in der Minderheit. [1])

Seither scheint sich über die Frage der Instruktion eine ziemlich feste Praxis ausgebildet zu haben. Die gesetzgebenden Behörden der Staaten haben für die Beziehungen zur Union stehende Kommissionen (Committees on federal relations). In dem Berichte einer solchen Kommission (Geschäftsbericht der Legislatur des Staates Connecticut für das Jahr 1857) wird es als ein Recht und als eine Pflicht der gesetzgebenden Behörden der Staaten bezeichnet, von Zeit zu Zeit durch Resolutionen oder in anderer Form ihre Ansichten über die verschiedenen nationalen Angelegenheiten auszusprechen.

Beschlüsse, durch welche eine Staats-Legislatur die Senatoren des Staates instruirt und die Repräsentanten ersucht, in irgend einer Frage so oder anders zu stimmen, kommen sehr häufig vor. [2]) Es ist Sitte, daß ein so instruirter Senator die betreffende Resolution dem Senate vorlegt. Benton theilt mit, daß nach den Anschauungen der demokratischen Partei ein Senator der Instruktion nachzukommen oder seinen Austritt zu erklären habe. So hat z. B. John Tyler (der nachmalige Präsident der Union) im Jahre 1837 seinen Austritt aus dem Senat erklärt, weil er von der Legislatur seines Staates (Virginien) instruirt wurde, dazu zu stimmen, daß die Resolution des Senats, welche eine Rüge gegen den Präsidenten

---

1) Alison, Band II. S. 445.

2) Schon in den ersten Jahren nach Einführung der Verfassung findet sich dieser Gebrauch. Im Winter 1799 auf 1800 hat die gesetzgebende Behörde des Staats Virginien ihren Senatoren folgende Instruktion gegeben:

„With respect to the navy, it may be proper to remind you, that what ever may be the proposed object of its establishment, or what ever may be the prospect of temporary advantages resulting therefrom, it is demonstrated by the experience of all nations, which have ventured far into naval policy, that such prospect is ultimately delusive; and that a navy has ever, in practice, been known more as an instrument of power, a source of expense, and an occasion of collisions and of wars with other nations, than as an instrument of defence, of economy or of protection to commerce. Nor is there any nation, to whose circumstances these remarks are more applicable than to the U. St. (Benton II. 572.)

Jackſon ausgeſprochen hatte, aus dem Protokoll des Senats ausgeſtrichen werde.

So iſt auch Senator White in der Sitzung vom Jahre 1839 auf 1840 aus dem Senate ausgetreten, weil ſein Staat (Tenneſſee) ihn aufforderte, mit der demokratiſchen Partei zu ſtimmen und den Präſidenten Van Buren zu unterſtützen. [1])

Kent (Band II., Seite 8, Note) ſpricht ſich ganz im Sinne von Burke gegen die Inſtruktionen aus. Auch Webſter hat es bei verſchiedenen Gelegenheiten bitter getadelt, daß häufig die Kongreßmitglieder zu einer ihrer Ueberzeugung zuwiderlaufenden Haltung genöthigt werden. So weist er in ſeiner Rede über Clay's Compromise Measures [2]) darauf hin, daß in den Wahlkämpfen die Inſtruktionen auf eine Linie mit den Vorſchriften der Verfaſſung geſtellt werden, während dieſelben nicht ſelten auf Umſtänden und Vorausſetzungen beruhen, die nachher von Grund aus ſich ändern. In Frankreich ſei ein Deputirter, der in einer beſtimmten Frage ſeinen Wählern gegenüber ſich gebunden habe, ausgeſtoßen worden. Mit dem Genius der amerikaniſchen Freiheit ſei Sklaverei der Senatoren und Repräſentanten unverträglich! [3])

---

1) Benton, I. 525. 717, II. 184. 321.

2) Band V. 425.

3) Webſter III. 228. (Rede über den Tariff): Different members of the Senate have instructions, which they feel bound to obey, and which clash with one another. We have this morning seen an honorable member from New-York lay his instructions on the table and point to them as his power of attorney and as containing the directions for his vote.

Webſter V. 356. (Rede for the constitution and the Union): It has become quite too common a practice for the State Legislatures to present resolutions here on all subjects and to instruct us on all subjects. There is no public man, that requires information more than I do, or desires it more heartily; but I do not like to have it in too imperative a shape . . . . . I have never entered into the question and never shall, as to the binding force of instructions. I will however simply say this: If there be any matter pending in this body (im Senate) in which Massachusetts (Webſters Staat) has an interest of her own not adverse to the general interest of the country, I shall pursue her instructions with gladness of heart. But if the question be one which affects her interest and at the same time equally affects the interests of all the other states, I shall no more regard her particular wishes or instructions, than I should regard the wishes of a man, who might appoint me an arbitrator or referee to decide some question of important private right between him and his neighbour and then instruct me to decide in his favor.

Fünftes Kapitel.

Der Geschäftskreis des Kongresses und der Geschäftsgang bei demselben.

I. Der Geschäftskreis.

§ 154.

Innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Schranken steht dem Kongreß vor Allem aus die gesetzgebende Gewalt im weitesten Sinne des Wortes, das Verordnungsrecht inbegriffen, zu. Art. I. Sekt. VIII. 18 sagt: „Der Kongreß ist befugt, alle Gesetze zu „erlassen, welche nothwendig und geeignet sind, die hievor (nämlich „in Sekt. VIII., 1—17) bezeichneten Vollmachten und alle andern „Vollmachten, welche durch diese Verfassung der Regierung [1]) der „Vereinigten Staaten oder irgend einem Zweige oder Beamten der„selben eingeräumt sind, in Ausführung zu bringen."

Ueber das so außerordentlich wichtige und schwierige Verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung will ich hier nicht näher eintreten. Ich begnüge mich, auf die interessanten Untersuchungen in Stein's Verwaltungslehre (I. S. 50—76) zu verweisen.

In der Schweiz ist das Verhältniß des Verordnungsrechtes zur Gesetzgebung in den Kantonen noch sehr verschieden gestaltet. Es fehlt die klare Einsicht in das Verhältniß der beiden Funktionen und man ist, wie in Amerika, geneigt, die Befugnisse der Regierung allzusehr zu beschränken.

So viel steht in der Schweiz wie in Amerika fest, daß die gesetzgebende Behörde auch Verordnungen erlassen darf, sei es, daß sie dieselben dem Texte der betreffenden Gesetze einverleibt, oder daß sie das Gesetz und die die Vollziehung des Gesetzes vermittelnde

---

1) Das Wort Regierung (government) bezeichnet in Amerika den Inbegriff der sämmtlichen Organe der Staatsgewalt.

Verordnung äußerlich trennt. Wenn sich ein Gesetz in Einzelnheiten, die besser einem Reglement vorbehalten geblieben wären, verliert, so kann dieß als unzweckmäßig getadelt werden; aber Niemand wird deßhalb behaupten, daß das Gesetz in die Sphäre der Regierung hinübergreife.

Auf der andern Seite steht es der gesetzgebenden Behörde frei, die Regierung zur Abfassung der zum Behufe der Vollziehung eines Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu bevollmächtigen. [1]) Die gesetzgebende Gewalt im engern Sinne des Wortes hingegen kann natürlich der Regierung nicht delegirt werden. Es entsteht daher die Frage, welches das materielle Kriterium für die Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung sei.

Den Charakter des Gesetzes trägt jede Norm an sich, welche die Person (das Leben, die Freiheit und die Ehre) oder das Vermögen der Bürger berührt. Dagegen bilden einen geeigneten Gegenstand für Verordnungen: a) Vorschriften, welche, ohne in die Privatsphäre einzugreifen, die Behandlung der Geschäfte durch die untergeordneten Behörden und Beamten regeln;

b) Vorschriften betreffend die Benutzung öffentlicher Anstalten;

c) Die weitere Entwicklung des Gesetzes in Einzelnheiten, welche das Gesetz absichtlich unbestimmt gelassen hat.

Zu der Erlassung von Verordnungen, welche diese Grenzen nicht überschreiten, ist wohl eine Regierung befugt, auch wenn ihr durch das betreffende Gesetz keine ausdrückliche Vollmacht ertheilt worden ist. Dagegen kann unmöglich zugegeben werden, daß eine Regierung berechtigt sei, alle möglichen Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen; es liegt ihr vielmehr ob, wenn eine Lücke sich zeigt, das Organ der gesetzgebenden Gewalt in geeigneter Weise zur Thätigkeit zu veranlassen.

§ 155.

Die Verfassung und das Gesetz drücken den Gesammtwillen in abstrakter Form aus. Die Regierung gestaltet die konkreten öffent-

1) In Zürich wird bisweilen auch das Obergericht oder der Regierungs-Rath in Verbindung mit dem Obergerichte ermächtigt, Verordnungen, welche die Vollziehung von Justizgesetzen betreffen, zu erlassen.

lichen Verhältniſſe der Verfaſſung und dem Geſetze (dem geſchriebenen ſowohl als dem ungeſchriebenen Rechte) gemäß. Jedenfalls dürfen die Verfügungen der Regierung nie mit dem Rechte im Widerſpruche ſtehen, wenn ſchon das Recht nicht immer *poſitiv* die Regel des Handelns für die Regierung enthält.

Neben der Geſetzgebung kommen nun dem Kongreß auch gewiſſe Verrichtungen zu, die mehr den Charakter von Regierungshandlungen an ſich tragen, oder in denen ein Akt der Regierung mit einem Akt der Geſetzgebung kombinirt iſt.

In dieſe Kategorie gehört die Erhebung von Abgaben, Gebühren, Auflagen u. ſ. f.; die Eingehung von Staatsſchulden; die Regulirung des Handels mit dem Auslande, zwiſchen den Staaten und mit den Indianern; die Handhabung des Münzregals, die Errichtung von Poſtbureaux und Poſtſtraßen; die Ausrüſtung von Armeen; die Erſtellung einer Flotte; die Einberufung der Miliz zum Behufe der Vollziehung der Geſetze, der Unterdrückung innerer Unruhen oder der Abwehr einer Invaſion; und endlich die Erklärung des Kriegs, ſowie die Ausfertigung von Kaperbriefen und die Ermächtigung zu Repreſſalien.

§ 156.

Der Kongreß ſtellt jedes Jahr den Voranſchlag der Ausgaben in Geſetzesform feſt und es dürfen aus der Kaſſe der Union keine Zahlungen gemacht werden, die nicht den geſetzlich feſtgeſtellten Krediten (appropriations made by law) entſprechen.[1]) (Art. I. Sekt. IX. § 6 der Verfaſſung.)

Das Budget enthält demnach bloße Kreditanweiſungen. Es wird weder ein Voranſchlag für die Einnahmen aufgeſtellt noch eine Bilanz gezogen. In dieſer Form giebt es Spezial-Budgets a) für

1) Webster IV. 225: The Constitution declares, that no money shall be drawn from the treasury but in consequence of appropriations made by law. What is meant by „appropriations?“ Does not this language mean, that particular sums shall be assigned by law to particular objects? How far this pointing out and fixing the particular objects shall be carried, is a question that cannot be settled by any precise rule. But a specific appropriation that is to say the designation of every object, for which money is voted, as far as such designation is practicable, has been thought to be a most important republican principle.

die Armee, b) für die Marine, c) für die Indianerangelegenheiten, d) für öffentliche Werke u. s. f.

Dem Kongreß kommt weder die Genehmigung der Staatsrechnung, noch die Oberaufsicht über die Regierung und Rechtspflege zu.

Der Finanzminister erstattet allerdings dem Kongreß Berichte über die Einnahmen und Ausgaben, die auch nach der Vorschrift der Verfassung von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden müssen; aber die Prüfung und Genehmigung oder Berichtigung der Rechnungen liegt nicht dem Kongreß ob, sondern sie findet auf dem Wege eines quasigerichtlichen Verfahrens durch eigene Rechnungsbehörden, s. g. Auditoren, deren Verfügungen Rechtskraft haben, Statt.

Der Präsident richtet allerdings gemäß Art. II., Sekt. III. der Verfassung von Zeit zu Zeit eine Botschaft an den Kongreß, in welcher er dieser Behörde Aufschlüsse über die Lage des Landes gibt und die gesetzgeberischen Maßregeln bezeichnet, die er für nothwendig oder nützlich hält. Es hat dieß aber keineswegs die Meinung, daß der Kongreß bei Gelegenheit der Empfangnahme einer solchen Botschaft dem Präsidenten Zurechtweisungen mit Hinsicht auf die Vergangenheit oder Vorschriften für sein künftiges Verhalten auszusprechen berechtigt sei. Der Kongreß kann freilich in der Form von Resolutionen die Politik der Regierung einer Kritik unterwerfen; aber der Präsident ist als eine dem Kongreß ebenbürtig gegenüberstehende Autorität an diese Resolutionen nicht gebunden.

Die Unabhängigkeit der Regierung zeigt sich auch darin, daß von Interpellationen u. dgl. keine Rede sein kann, da weder der Präsident selbst noch die Minister den Sitzungen der beiden Häuser beiwohnen.

Das einzige, allerdings sehr wirksame, aber auch ganz außerordentliche Mittel, zwingend auf die Regierung einzuwirken, besteht darin, daß das Repräsentanten-Haus bei dem Senate eine Anklage gegen den Präsidenten oder gegen seine Minister oder deren Unterbeamte erhebt, wovon im sechsten Kapitel dieses Abschnittes die Rede sein wird.

Eine solche Anklage ist auch gegen die Mitglieder der Gerichte, die im Uebrigen vom Kongreß gänzlich unabhängig sind, zulässig.

Ich werde auf dieſe Materie in den von der Regierung und der Rechtspflege handelnden beiden letzten Abſchnitten dieſes Buches noch einmal zurückkommen und dieſelbe dort einläßlicher beſprechen.

§ 157.

In der Schweiz liegt neben der geſetzgebenden auch die Regierungsgewalt in letzter Inſtanz in der Hand der Bundesverſammlung. Sie wählt die Mitglieder des Bundesrathes und des Bundesgerichtes auf eine Amtsdauer von drei Jahren; ſie führt die Oberaufſicht über die eidsgenöſſiſche Verwaltung und Rechtspflege; ſie prüft die Staatsrechnung und kann in Folge einer Petition oder einer Beſchwerde in alle möglichen Verwaltungsſachen ſich einmiſchen.

Eine ähnliche Stellung nehmen die Großen Räthe der Regierung gegenüber in den Kantonen ein, während hinwiederum das Verhältniß der geſetzgebenden Gewalt zur Regierung und Rechtspflege in den Staaten der Union in ähnlicher Weiſe geordnet iſt, wie in der Union ſelbſt.

II. Der Geſchäftsgang.

1) Die Einberufung und die Vertagung des Kongreſſes.

§ 158.

Der Kongreß muß jährlich wenigſtens Ein Mal zuſammentreten, und zwar ungeboten an einem durch das Geſetz zu beſtimmenden Tage oder, wenn das Geſetz (wie dieß bis zur Stunde der Fall iſt) ſchweigt, am erſten Montag im December (Art. I., Sekt. IV. 2 der Verfaſſung).

In der Mehrheit der Staaten hält die geſetzgebende Behörde nur je im zweiten Jahre eine Sitzung, die dann einige Monate dauert. In den Staaten, in denen die Legislatur jedes Jahr ſich verſammelt, wird über den unverhältnißmäßigen Koſtenaufwand und über das fortwährende Herumflicken an den Geſetzen geklagt. [1])

---

1) Z. B. Botſchaft des Gouverneurs von Connecticut vom Jahre 1857.

So lange der Kongreß versammelt ist, kann er selbst die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung beschließen und die Zeit derselben festsetzen. Wenn die beiden Häuser sich nicht verständigen können, oder wenn sie nicht versammelt sind, so steht der dießfällige Entscheid dem Präsidenten der Union zu. Der Präsident kann nicht nur den Kongreß, sondern auch jedes der beiden Häuser einzeln einberufen (Art. II., Sekt. IV. der Verf.). So hat der Senat, einberufen von dem Präsidenten Lincoln, vom 4. bis 11. März 1865 eine Sitzung gehalten, während das Repräsentanten-Haus nicht versammelt war. Separatsitzungen des Senats sind hin und wieder erforderlich, weil diese Behörde, wie später gezeigt werden wird, in Verbindung mit dem Präsidenten gewisse Regierungsgeschäfte zu besorgen hat, bei denen das Repräsentanten-Haus nicht mitwirkt. Separatsitzungen des Repräsentanten-Hauses werden nicht leicht Bedürfniß sein. Immerhin aber ist die Möglichkeit durch die Verfassung gegeben, daß jedes der beiden Häuser sich für längere Zeit vertagen kann, während das andere fortarbeitet. Nur ist hiefür, wenn die Vertagung für mehr als drei Tage beschlossen wird, die Zustimmung des andern Hauses erforderlich. (Verf. Art. I., Sekt. V., § 4.)

Es ist üblich, daß die Einladungen zu einer Extra-Sitzung des Kongresses von dem Präsidenten wenigstens 60 Tage vorher erlassen werden. Am 9. Januar 1865 ist im Senate die Frage besprochen worden, ob und in welcher Weise der Präsident für den Fall, daß eine Extrasitzung des 39. Kongresses nöthig werden sollte, von der Beachtung der 60tägigen Frist entbunden werden könnte. Es ist jedoch der dießfälligen Anregung keine weitere Folge gegeben worden, indem man sich überzeugte, daß die fragliche Frist nicht auf einem Gesetze beruhe, [1]) und es hat auch im Laufe des Jahres keine solche Sitzung Statt gefunden.

Die Proklamation, durch welche der Präsident den Kongreß zu einer außerordentlichen Sitzung einberuft, bezeichnet in der Regel die zu behandelnden Gegenstände nicht speziell. (Benton II. 209.)

Noch ist schließlich zu erwähnen, daß nach einem Gesetze vom 3. April 1794 der Präsident, wenn am Sitzungsorte des Kongresses eine ansteckende Krankheit ausbricht, die Sitzungen anderswohin verlegen kann.

1) Congressional Globe, Januar 1865, Seite 226.

§ 159.

Nach Art. 75 der ſchweizeriſchen Bundesverfaſſung verſammeln ſich die beiden Räthe ungeboten jährlich Ein Mal an einem durch das Reglement feſtzuſetzenden Tage, und zwar nach der gegenwärtig geltenden Geſetzgebung am erſten Montag im Juli. Nach drei oder vier Wochen wird gewöhnlich die Sitzung auf das Spätjahr und zwar meiſtens auf den erſten Montag im Dezember vertagt. Sechs bis acht Wochen im Jahre reichen in der Regel vollkommen aus, um die laufenden Geſchäfte zu erledigen.

Außerordentliche Sitzungen können jederzeit von der Bundesregierung veranſtaltet werden. Eine ſolche *muß* Statt finden, wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen. Auch die Großen Räthe der Kantone müſſen von den Kantonsregierungen außerordentlicher Weiſe einberufen werden, wenn eine Anzahl Mitglieder es verlangen. Dieſe Einrichtung iſt in aufgeregten Zeiten in den Händen einer ſtarken und intelligenten Minderheit ein ſehr wirkſames Oppoſitionsmittel, das aber mit großer Behutſamkeit und nur bei wichtigen Gelegenheiten angewendet werden darf, wenn es nicht raſch abgenutzt werden ſoll.

In Amerika iſt hievon keine Rede. [1]) Man iſt dort weit weniger als in der Schweiz gewöhnt, bei jeder Schwierigkeit, die auftaucht, zu der geſetzgebenden Behörde Zuflucht zu nehmen.

---

1) Wenn der Kongreß nicht verſammelt iſt, kann der Präſident proviſoriſch Wahlen von Miniſtern und andern Beamten treffen, die ſonſt von der Beſtätigung des Senates abhängen. Solche proviſoriſch erwählte Beamte können dann bis *zum Schluſſe der nächſten Sitzung* des Senates funktioniren, auch wenn dieſe Behörde mit der Wahl nicht einverſtanden wäre. In der erſten Hälfte des Jahres 1866 wurde geſagt: der Präſident Johnſon warte nur auf den Schluß der Kongreß-Sitzung, um ſein Kabinet von Grund aus umzugeſtalten; eben deßhalb und um den Präſidenten auch ſonſt im Schach zu halten, werden die beiden Kammern, bevor ſie auseinander gehen, ihren Präſidien die Vollmacht ertheilen, die Mitglieder nöthigenfalls vor dem Monate Dezember auf einen beliebigen Zeitpunkt zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Ich glaube nicht, daß dieß möglich geweſen wäre. Der Kongreß kann ſich nur entweder auf einen beſtimmten Zeitpunkt oder *sine die* vertagen. Im letztern Falle iſt nur der Präſident der Union berechtigt, eine außerordentliche Sitzung zu veranſtalten. So viel iſt gewiß, daß der Kongreß, als er am 27. Juli 1866 ſich *sine die* vertagte, nicht daran gedacht hat, ſich durch irgend welche Maßregeln Freiheit des Wiederzuſammentritts vor dem December zu ſichern.

Auch versteht es sich ganz von selbst, daß je größer der Flächenraum ist, über welchen die Mitglieder einer Behörde zerstreut sind, desto weniger von häufiger Einberufung derselben die Rede sein kann.

§ 160.

Die Regierung ist weder in der Union und ihren Einzelnstaaten, noch in der Eidsgenossenschaft und den Kantonen berechtigt, die Sitzung des gesetzgebenden Körpers gegen dessen Willen zu vertagen oder zu schließen, oder gar die Behörde selbst aufzulösen oder abzuberufen. [1]) Umgekehrt steht es den Legislaturen jeder Zeit frei, sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu vertagen. Sie bedürfen hiefür der Zustimmung der Regierung nicht; hingegen kann diese, wenn die Geschäfte es erfordern, sie sofort wieder zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

Was den Kongreß betrifft, so setzen die beiden Kammern gleich von Anfang an die regelmäßige Sitzungszeit fest. Gewöhnlich finden zwei Sitzungen im Tage Statt, eine Morgensitzung von 12 Uhr Mittags bis 4½ Uhr und eine Abendsitzung von 7 Uhr an. [2])

Eine Sitzung kann indeß natürlich vor dem durch allgemeinen Beschluß festgesetzten Endpunkte abgebrochen und beliebig über denselben hinaus verlängert werden. Es bestehen hierüber folgende Regeln: [3])

1) Der Antrag, die Sitzung zu vertagen, sowie der Antrag, den Tag des Wiederzusammentritts zu bestimmen, ist jederzeit zulässig und ohne Diskussion zu erledigen. Der letztere Antrag ist *vor* dem erstern zur Abstimmung zu bringen. Wenn einfach die

---

1) Als in Genf im September 1863 der Große Rath die Regierung wegen Nichtvollziehung des Verbotes der Hazard-Spiele tadelte, zog die Regierung sämmtliche Vorlagen, welche sie dem Großen Rathe gemacht hatte, zurück und erklärte seine Sitzung für geschlossen. Ein solches Verfahren wäre in keinem andern Kanton möglich gewesen.

2) Am 16. Februar 1865 schlug Hr. Stevens vor, nur Eine Sitzung zu halten, die von 11 Uhr bis 5½ Uhr dauern könne; die Abendsitzungen kollidiren mit den vielen Andachtsübungen, die in dieser Jahreszeit in Washington abgehalten werden. Der Antrag ging aber nicht durch.

3) Barclay S. 8 und 9.

Vertagung beschlossen wird, so ist stillschweigend verstanden, daß die Verhandlungen am nächstfolgenden ordentlichen Sitzungstage fortgesetzt werden sollen.

2) Obige Regel unterliegt zwei Ausnahmen:

a. Ein Mitglied, welches im Sprechen begriffen ist, darf nicht durch den Antrag, die Sitzung aufzuheben, unterbrochen werden, außer wenn es dazu einwilligt.

b. Wenn eine Abstimmung begonnen hat, darf vor Vollendung derselben der Antrag auf Vertagung nicht gestellt werden.

3) Der Antrag auf Vertagung kann, wenn er abgewiesen wird, immer wieder von Neuem gestellt werden, gesetzt auch, daß in der Zwischenzeit kein Geschäft erledigt worden sei, wofern nur irgend etwas gethan (z. B. ein Aktenstück verlesen, eine Rede gehalten) worden ist.

4) Im Protokoll ist zu jedem Antrage auf Vertagung zu bemerken, um welche Zeit derselbe gestellt worden sei.

5) Der Sitzungstag (the legislative day) dauert so lange, bis die Vertagung beschlossen worden ist. (So hat z. B. der Senat im Jahr 1861 die Sitzung von Samstag 2. März bis Montag 4. März ununterbrochen fortgesetzt. Diese ganze Sitzung hat als Sitzung vom 2. März gegolten.)

§ 161.

Der Endtermin einer Sitzung wird durch übereinstimmenden Beschluß (joint vote) beider Kammern festgesetzt. Ein solcher Beschluß wird gewöhnlich in folgender Form gefaßt: „Der Senat und das Repräsentanten-Haus beschließen, daß der Präsident des Senats nnd der Sprecher des Repräsentanten-Hauses ermächtigt seien, die gegenwärtige Sitzung aufzuheben, indem sie die Kammern Samstags den 27. Juli 1866 um 12 Uhr sine die vertagen." [1])

Die Stunde kann natürlich nicht genau innegehalten werden. So ist es den beiden Kammern am 27. Juli erst gegen fünf Uhr Abends möglich geworden, die Geschäfte zu beendigen.

---

1) Resolved, by the Senate and House of Representatives, that the President of the Senate and the Speaker of the House of Representatives be authorized to close the present session by adjourning their respective houses on saturday the 27. Juli 1866 at noon sine die. (Barclay S. 9.)

Am letzten Tage zeigt der Kongreß durch eine gemeinsame Abordnung des Senats und des Hauses dem Präsidenten der Union an, daß er im Begriffe sei, auseinander zu gehen.

In den Schluß-Sitzungen geht es meistens sehr lebhaft zu. Eine Menge Geschäfte harren noch der Erledigung. Mittheilungen zwischen den Kammern gehen beständig hin und her. Gemeinsame Kommissionen sind eifrig bemüht, die obwaltenden Differenzen auszugleichen. Jedes Mitglied, das mit irgend einem Anliegen im Rückstande ist, sucht das Wort zu erhalten. Den Präsidenten wird der Dank der Behörde für die geschickte und unbefangene Leitung der Verhandlungen ausgesprochen.

In diesem Stadium der Verhandlungen können die gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht mehr inne gehalten werden. So ist das Repräsentanten-Haus letzthin von Freitag (26. Juli) Abends bis am Samstag Morgen ununterbrochen versammelt gewesen, um die einlaufenden Kommissional-Anträge sofort behandeln zu können. In den von Zeit zu Zeit eintretenden Pausen fällt die sonstige Etiquette dahin und es scheint das Versammlungslokal einem Eisenbahn-Wartsaal zu gleichen. Die Mitglieder lassen sich Thee, Limonade und andere Erfrischungen bringen oder sie strecken sich auf einem Sopha aus, um so lange, bis wieder ein Geschäft zur Behandlung kommt, sich dem Schlafe hinzugeben. [1])

Endlich erklären die Präsidenten im Senate sowohl als im Hause, indem sie noch eine Anrede an ihre scheidenden Kollegen richten, den Schluß der Sitzung.

Am letzten Tage hält sich meistens auch der Präsident mit seinen Sekretären permanent im Kapitol auf, um Gesetze und Beschlüsse zu unterzeichnen und um Eröffnungen, betreffend Wahlen und andere Exekutiv-Geschäfte, die noch erledigt werden müssen, an den Senat zu richten und die Entscheidungen dieser Behörde entgegen zu nehmen.

---

1) Die New-York Tribune sagt in ihrem Berichte über die Sitzung vom 26./27. Juli 1866: Twenty six members sat with both feets upon the desks, ten had only one foot up, while a number of others sat in positions I cannot describe. Members on the floor were taking leave of each other. A spirit of good feeling seemed to exist. To look on the parting scene on the floor of the House, one could not fail to realise, that whatever the political feelings of the members, their personal relations are of the most cordial character.

§ 162.

Jedes zweite Jahr am 4. März, Mittags 12 Uhr, erlöscht die Amtsdauer des Repräsentanten-Hauses und es liegt dem Sprecher ob, die Sitzung von Amtswegen sine die zu vertagen. [1])

Früher ging man davon aus, daß die Amtsdauer des Hauses in der Nacht vom 3./4. März um 12 Uhr auslaufe. Benton erzählt (I. 596), es sei üblich gewesen, um Mitternacht die Uhr zurückzustellen, um die Verhandlungen noch eine Zeit lang fortsetzen zu können.

In der Nacht vom 3./4. März 1835 richtete der Präsident der Union (Jackson) eine Zuschrift an den Senat, in welcher er dieser Behörde eine von ihm getroffene Wahl zur Kenntniß brachte. Der Senat lehnte seine Zustimmung zu der Wahl ab; der Präsident weigerte sich aber, die dießfällige Botschaft anzunehmen, weil ihm dieselbe erst nach Mitternacht zugekommen sei. Webster (IV. 217) erklärt die Weigerung des Präsidenten für unbegründet. Man habe immer nach Belieben die ganze Nacht benutzt, um die Geschäfte zu vollenden. Die Amtsdauer des neuen Kongresses beginne am 4. März, aber die Stunde sei nicht bestimmt. Die am 3. März begonnene Sitzung dauere als Sitzung vom 3. März so lange, bis die Vertagung ausgesprochen sei.

Im Jahre 1849 war das vom Hause angenommene Budget in der Nacht vom 3./4. März wegen eines heftigen Parteikampfs im Senate noch nicht votirt. Viele Senatoren weigerten sich, an den weitern Verhandlungen Theil zu nehmen, weil die Amtsdauer des Kongresses erloschen sei. Das Haus war bereits auseinander gegangen und hatte dem Senate seine Vertagung in üblicher Weise angezeigt. Der Präsident (Polk) hatte nach Mitternacht ebenfalls das Kapitol verlassen und sich nach seiner Amtswohnung zurückbegeben. Die Regierung würde sich in einer peinlichen Verlegenheit befunden haben, wenn sie sich bis zum Zusammentritte des neuen Kongresses ohne Budget hätte behelfen müssen, da sie nicht berechtigt ist, Gelder, für welche kein Kredit besteht, aus der Staatskasse zu erheben. Endlich am Morgen um 4 Uhr gab die Opposition nach.

---

1) Barclay S. 9.

Das Budget wurde angenommen und am 4. März von dem Präsidenten Polk, dessen Amtsdauer bereits abgelaufen war, unterzeichnet. Man fand für gut, diesen Mangel durch Antedatirung des Aktenstückes zu verdecken. So berichtet Benton (Band II. 732).

Gegenwärtig steht es, wie gesagt, fest, daß die betreffenden Amtsdauern erst am 4. März Mittags zu Ende gehen.

2) Die Beschlußfähigkeit (das Quorum).

§ 163.

Sowohl in der Schweiz als in Amerika können die gesetzgebenden Behörden in der Regel nicht verhandeln, wenn nicht die absolute Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Doch gibt es Kantone, in denen eine größere Anzahl von Mitgliedern erforderlich ist (z. B. in Schaffhausen 2/3, in Thurgau 3/4), und andere, in denen eine kleinere Anzahl genügt (z. B. in Bern sind 80 Mitglieder beschlußfähig).[1]) Immerhin liegt es in der Natur der Sache, daß die im Uebrigen nicht beschlußfähige Versammlung wenigstens befugt ist, die geeigneten Mittel anzuwenden, um die abwesenden Mitglieder zur Stelle zu bringen. (Unions-Verfassung, Art. I. Sekt. V. § 1.)

In Washington lassen die beiden Häuser in einem solchen Falle die Mitglieder durch den Sergent-at-arms in ihren Wohnungen und in den Gasthäusern aufsuchen und vorführen. Die, welche sich nicht entschuldigen können, haben dem Waibel zwei Dollars und für jede Meile Wegs, die er zurückgelegt hat, 10 Cents zu bezahlen. Das Verfahren, welches angewendet wird, um eine nicht beschlußfähige Versammlung zu ergänzen, ist äußerst mühsam. Die Thüren werden geschlossen; alle Mitglieder werden aufgerufen; ein Verzeichniß der Abwesenden wird dem Waibel zugestellt, damit er dieselben vor die Schranken des Hauses führe. Es gibt (namentlich bei Nachtsitzungen) immer Mitglieder, welche es vorziehen würden, selbst nach Hause zu gehen, anstatt auf die Vorführung ihrer abwesenden Kollegen zu warten. Daher fällt von Zeit zu Zeit der Antrag, „die Sitzung

1) In England ist das Unterhaus mit 40, das Oberhaus mit drei Mitgliedern beschlußfähig. (May, Parlament, S. 195.) Kent (I. 234) sagt, im Jahre 1833 sei das Quorum im Unterhause auf 20 Mitglieder reduzirt worden!

zu vertagen" oder „alles weitere Verfahren in Folge des Namens-„aufrufes einzustellen." Ueber jeden solchen Antrag wird mit Namensaufruf abgestimmt. In der Zwischenzeit bringen anwesende Mitglieder Entschuldigungen für ihre abwesenden Freunde vor, die oft ernst gemeint sind, oft aber auch als schlechte Witze sich darstellen. Ueber jede Entschuldigung muß ein Beschluß gefaßt werden. Endlich erscheinen in Folge der Anstrengungen des Waibels und seiner Angestellten einzelne Fahnenflüchtige an den Schranken des Hauses. Der Sprecher fordert sie auf, sich zu entschuldigen, was sie meistens in sehr humoristischer Weise thun. Das Haus entscheidet hierauf, ob sie gegen Bezahlung der Gebühren oder kostenfrei zu ihrem Sitze zuzulassen seien. Ist endlich nach drei oder mehr Stunden auf diesem Wege die Versammlung beschlußfähig geworden, so läßt der Sprecher die Thüren wieder öffnen, worauf dann nicht selten die Mitglieder sich in Masse entfernen, so daß das Zwangsverfahren von vorn beginnen oder die Sitzung aufgehoben werden muß. [1])

Von Rechtswegen darf kein Mitglied wegbleiben, ohne die Erlaubniß seines Hauses hiefür erhalten zu haben. In neuerer Zeit ist es aber, wie in England, üblich geworden, daß zwei den einander gegenüber stehenden Parteien angehörende Mitglieder sich wegpaaren (pair off), d. h. mit einander abreden, eine gewisse Zeit lang sich von den Sitzungen ferne zu halten, ohne hiefür die Erlaubniß nachzusuchen und ohne sich einem Abzuge an der Entschädigung von 3000 Dollars zu unterziehen. Benton (Band II. S. 178 bezeichnet dieß mit Recht als einen argen Mißbrauch und eine grobe Pflichtverletzung. [2])

---

1) Benton I. 636. Bericht des Congressional Globe über die Sitzung des Hauses vom 9. Februar 1865. Barclay's Digest unter den Rubriken: Absence from the House; Call of the House; Sergent-at-arms.

2) Das Wegpaaren kommt immer noch häufig vor. So heißt es im Congressional Globe vom Dezember 1864, Seite 3: Mr. Washburne: I desire to say, that the gentleman from Ohio (Mr. Pendleton) and myself have paired off on the question of the passage of this resolution; und auf Seite 5: Mr. Randall stated that he was paired off with Mr. Thayer, otherwise he would have voted in the negative. Die Praxis beruht aber weder auf einem Gesetze noch auf dem Reglement.

3) Die Einleitung, Vorbereitung und Vertheilung der Geschäfte.

§ 164.

In der Schweiz steht den Regierungen des Bundes sowohl als der Kantone bei der Abfassung der Gesetze die Initiative zu. Sie sind berechtigt und verpflichtet, alle Gesetze, die sie für ein Bedürfniß erachten, vorzubereiten und auszuarbeiten und die dießfälligen Entwürfe der Bundesversammlung oder beziehungsweise dem Großen Rathe vorzulegen. Diese Behörden sind verpflichtet, eine solche Vorlage der Regierung in Berathung zu ziehen. Sie können allerdings durch Beschluß das Eintreten auf die Angelegenheit ablehnen; hingegen können sie nicht stillschweigend über dieselbe weggehen. An der Diskussion können die Mitglieder der Regierung Theil nehmen und ihren Entwurf erläutern und vertheidigen.

Die Mitglieder der gesetzgebenden Behörde haben zwar ebenfalls die Initiative; aber es ist entweder durch Verfassung oder Gesetz vorgeschrieben oder es wird als selbstverständlich betrachtet, daß kein Antrag eines Mitgliedes zum Gesetze erhoben werden darf, bevor der Regierung Gelegenheit gegeben worden ist, sich über denselben auszusprechen.

Die große Masse aller Geschäfte der Bundesversammlung und der Großen Räthe besteht demnach in Anträgen des Bundesrathes und beziehungsweise der Kantonsregierungen. Diese Anträge, nebst einem beleuchtenden Berichte, müssen längere Zeit vor dem Zusammentritte der gesetzgebenden Behörde durch die Amtsblätter dem Publikum zur Kenntniß gebracht werden, damit die Bürger sich mit denselben beschäftigen und allfällige Wünsche und Beschwerden, betreffend die angeregte Neuerung, durch Petitionen rechtzeitig äußern können.

Bei der Eröffnung einer Sitzung der Bundesversammlung legt der Bundesrath seine sämmtlichen Anträge beiden Kammern gleichmäßig vor. Damit nun aber nicht durch gleichzeitige Diskussion einer Angelegenheit im Nationalrathe und im Ständerathe eine unnöthige Zeitverschwendung sich ergebe, suchen die Präsidenten eine Verständigung über die Reihenfolge der Behandlung der Geschäfte zu erzielen, so daß der Nationalrath sich zuerst mit A, D, F, G befaßt, der Ständerath hingegen für B, C, E, H u. s. f. die

Priorität erhält. Bis jetzt ist es noch gar nicht vorgekommen, daß die Kammern über diese Vorfrage sich nicht hätten einigen können. Sollte aber jemals mit Hinsicht auf irgend eine Vorlage von beiden Seiten beharrlich die Priorität angesprochen werden, so würde natürlich die gleichzeitige Diskussion nicht zu vermeiden sein und es wäre eine solche auch nicht als ein großer Uebelstand zu betrachten. Es scheint mir im Gegentheil, daß, wenn in einer außerordentlichen Sitzung nur Eine wichtige Frage auf der Tagesordnung steht, die gleichzeitige Diskussion das einfachste und natürlichste Verfahren wäre, besonders wenn es sich nicht um die Ordnung vieler Einzelnheiten, sondern um einen prinzipiellen Entscheid handelt, wie dieß z. B. im Herbst 1864 mit dem französischen Handelsvertrage und im Winter 1856/57 mit den Angelegenheiten des Kantons Neuenburg der Fall war.

§ 165.

Von dem im vorhergehenden Paragraphen geschilderten Systeme, das sich in der Schweiz vortrefflich bewährt, ist in Amerika keine Rede. Dem Präsidenten der Union und den Gouverneurs der Staaten steht gegenüber der Legislatur ein Veto zu, von dem man in der Schweiz nichts weiß; dagegen geht ihnen das Recht der Initiative für die Gesetzgebung ab, und es können weder sie selbst noch ihre Minister an den Berathungen Theil nehmen. Sie können allerdings nicht nur in ihren schriftlichen Botschaften die Gesetze, deren Abfassung ihnen wünschenswerth scheint, zur Sprache bringen, sondern auch die betreffenden Entwürfe vorbereiten und ausarbeiten lassen; aber eine solche Anregung kann doch erst dann Gegenstand einer Berathung oder eines Beschlusses des Senates oder des Repräsentanten-Hauses werden, wenn irgend ein Mitglied dieselbe zu seinem eigenen Antrage macht. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die mit der Regierung befreundete Partei des Senats und des Hauses einen ununterbrochenen lebhaften Verkehr mit dem Präsidenten und den Ministern unterhält und sich mit ihnen über alle wichtigen Fragen in vertraulichen Besprechungen verständigt.

So kommt es, daß, während die Bundesversammlung in Bern sich vorherrschend mit Regierungsvorlagen zu beschäftigen hat, die beiden Häuser des Kongresses in Washington durch Motionen ihrer

Mitglieder und Kommissionen in Thätigkeit gesetzt werden. Eben deßhalb ist ein vorläufiger Beschluß über die s. g. Priorität in der Regel kein Bedürfniß; und wenn etwa zufällig ein Gesetzesentwurf (eine Bill) gleichzeitig im Senate und im Repräsentanten-Hause eingebracht wird, so hat dieß nicht viel zu sagen und man weiß sich so oder anders schon zu helfen. [1]) Doch scheinen Verständigungen über die Geschäftsvertheilung auch in Washington hin und wieder vorzukommen. So wurde beim Beginn der ersten Sitzung des 27. Kongresses (im Jahr 1841) von Herrn Clay der Antrag gestellt, daß der Senat beschließen möge: Es sei zweckmäßig, die Geschäfte, welche in dieser Sitzung nothwendig erledigt werden sollten, zwischen dem Senate und dem Hause der Repräsentanten so zu vertheilen, daß nicht beide Häuser gleichzeitig mit der gleichen Frage sich befassen. [2])

§ 166.

In Bern wie in Washington kann jede Angelegenheit eben so gut in der einen wie in der andern Kammer zuerst behandelt werden. Indeß statuiren die Verfassungen der Union und eines Theils der Staaten eine Ausnahme von dieser Regel für alle Gesetze, welche dem Staate eine Einnahme verschaffen (all bills for raising revenue). Diese müssen nothwendig vom Repräsentanten-Hause ausgehen; der Senat braucht sie aber nicht in Bausch und Bogen anzunehmen, sondern er kann sie verbessern, wie alle andern Gesetze. [3]) Diese Unterscheidung zwischen Einkommen-Gesetzen und andern Angelegenheiten ist aus England hinübergenommen. Dort hat sie ihren guten Grund, weil das Oberhaus unmöglich als Vertreter des Volks betrachtet werden kann. In Amerika hat die fragliche Beschränkung

---

1) Nicht nur laufen Berathungen über irgend eine Angelegenheit im Senate und im Hause neben einander her; sondern es ist ganz gewöhnlich, daß über wichtige Materien mehrere Mitglieder des Senates oder des Hauses Gesetzes- oder Beschlussesentwürfe einbringen, von denen jeder für sich berathen wird, wiewohl natürlich die dießfälligen Diskussionen in einander greifen.

2) Benton II. 219.

3) In England duldet das Unterhaus nicht, daß das Oberhaus an einer Geld-Bill oder am Budget irgend etwas ändere. Die Finanzverwaltung liegt daher ganz in der Hand des Unterhauses.

des Senats weder eine erhebliche Bedeutung noch einen rechten Sinn. Der Senat repräsentirt das Land eben so gut, wie das Haus, wenn auch in anderer Weise, und es kann das Haus eben so gut einen ungebührlichen Druck auf den Senat ausüben, wie dieser auf jenes. [1])

§ 167.

Die zwei ersten Präsidenten verfügten sich bei Eröffnung des Kongresses persönlich mit großem Gepränge in die Sitzung der beiden zusammengetretenen Häuser, um eine Rede abzulesen, welche dann sofort in den beiden Häusern besprochen und beantwortet wurde. Dieses Verfahren stimmte also mit dem englischen Parlamentsgebrauche vollkommen überein. Doch ist nicht zu übersehen, daß die englische Thronrede das Werk des von dem Parlamente abhängigen und ihm verantwortlichen Ministerrathes ist, während die Rede des Präsidenten von ihm selbst, also von einer dem Kongreß gleichberechtigt gegenüberstehenden Autorität ausging. [2])

Das Wesen des Hergangs bestand darin, daß die Lage des Landes und die derselben am besten entsprechende Politik direkt und unumwunden zum Gegenstande einer erschöpfenden Diskussion gemacht wurde und daß sich bei dieser Gelegenheit klar herausstellte, welches Verhältniß zwischen dem gesetzgebenden Körper und der Regierung bestehe. Die gegenwärtig geltende Praxis, nach welcher der Präsident dem Kongreß durch seinen Privat-Sekretär eine schriftliche Botschaft zustellt, welche nicht in Berathung gezogen und nicht beantwortet wird, ist von Jefferson eingeführt und damals als ein Fortschritt betrachtet worden. Doch gibt es Staatsmänner, welche dafür halten, daß die frühere Form, bei welcher die Opposition und die Anhänger der Regierung gleich nach Eröffnung der Sitzung

---

1) In der letzten Sitzung des 38. Kongresses (im Anfange des Jahres 1865) wußte das Haus eine Besoldungserhöhung seiner Angestellten mit einem Eifer, der einer bessern Sache würdig gewesen wäre, durchzusetzen. Der betreffende Kredit war in allen möglichen Redaktionen zuerst einem Gesetze über Nachtragskredite und nachher dem ordentlichen Budget einverleibt und vom Senate beharrlich gestrichen worden. Am letzten Tage der Sitzung gab endlich der Senat nach, um nicht auseinander zu gehen, ohne das Budget votirt zu haben.

2) Freeman I. 291. Neumann I. 495. II. 12.

ein für alle Mal ihre Anschauungen geltend machen und sich mit einander messen konnten, dem jetzigen System, bei welchem das Geplänkel sich durch die ganze Sitzung hindurchzieht und alle anhängigen Geschäfte stört, vorzuziehen gewesen sei. [1])

Gegenwärtig wird in beiden Kammern die Botschaft des Präsidenten durch den Sekretär verlesen. Ein Beschluß, die Verlesung zu unterlassen, ist unstatthaft. (Barclay S. 120.)

4) Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Protokollirung derselben.

§ 168.

In allen gesetzgebenden Versammlungen der Vereinigten Staaten sowohl als der Schweiz wird bei offenen Thüren verhandelt und den Bürgern Gelegenheit gegeben, den Sitzungen beizuwohnen. Die Einrichtung einer Gallerie für das Publikum gewährt indeß geringen praktischen Nutzen, da zwar Jedermann das Recht hat, faktisch aber nur sehr Wenige in der Lage sind, von derselben Gebrauch zu machen. Lächerlich ist es, wenn die Gallerie sich der obersten Behörde des Landes gegenüber als das Volk geriren und Lob und Tadel spenden will. In Washington drängen sich zu den Sitzungen der beiden Häuser in erster Linie Leute, welche auf irgend ein Amt

---

1) Buß 403. Benton II. 32. Webster I. S. IXXIV. Im letzten Winter (1865/6) sind vom Hause Abendsitzungen gehalten worden, die bloß dazu bestimmt waren, die Botschaft des Präsidenten zu diskutiren. Diese Sitzungen waren aber äußerst spärlich besucht. Der Sprecher ließ sich in denselben durch irgend ein Mitglied vertreten, und es wohnten den Verhandlungen meist nur diejenigen Repräsentanten bei, welche im Sinne hatten, das Wort zu ergreifen. Es war zum Voraus ausgemacht, daß keine Abstimmung Statt finden solle, weßhalb auch kein Quorum (§ 163) nöthig war. — Am 21. Dezember 1865 trug Vorhees aus Indiana darauf an, zu beschließen, that the message ot the President is regarded by this body as an able, judicious and patriotic states paper etc. — Am 29. Januar 1866 wurde im Repräsentanten-Hause folgende Resolution angenommen: That the conduct of his Excellency, Andrew Johnson, in refusing the present of a carriage and horses from some of his friends in New-York was under the circumstances eminently prudent, commendable and patriotic and affords a valuable example to all others similarly situated and meets the unqualified approbation of the House.

2. That the practice now so common of subordinates under the government giving presents to their superior officers, is demoralizing in its tendency and destructive to public morals.

oder irgend eine Unternehmung, in der sie sich auf Unkosten des Staats bereichern können, Jagd machen. Während des langen und heftigen Kampfes zwischen der Nationalbank und den Präsidenten Jackson, Van Buren und Tyler fanden sich auf der Tribune immer Parteigänger der Bank (bank-ruffians, wie sie Benton etwas unhöflich nennt), welche durch Pfeifen und Klatschen auf die Behörde einzuwirken suchten. [1])

§ 169.

Sehr zu empfehlen ist es, daß den Vertretern der Presse die Berichterstattung über die Verhandlungen möglichst erleichtert werde. Durch ihre Thätigkeit allein wird allen Bürgern Gelegenheit gegeben, die Diskussionen und Abstimmungen, welche in den gesetzgebenden Körpern Statt finden, kennen zu lernen. Leider reichen die Privatmittel, über welche die Presse in der Schweiz gebietet, nicht hin, um in dieser Richtung etwas Befriedigendes zu leisten und die Bundesbehörden haben bis jetzt Bedenken getragen, den sehr bedeutenden Kredit zu bewilligen, der erforderlich wäre, um eine stenographische Aufzeichnung der Verhandlungen der Bundesversammlung in deutscher und französischer Sprache zu veranstalten. So kommt es, daß die Berichte über diese wichtigen Debatten ganz unzuverlässig und unvollständig sind, was immerhin als ein sehr erheblicher Uebelstand bezeichnet werden muß.

In Washington hingegen wird für die Befriedigung des fraglichen Bedürfnisses mit einem ungeheuren Kostenaufwande vortrefflich gesorgt. Wortgetreue Mittheilungen über die Verhandlungen der beiden Kammern erscheinen regelmäßig im Congressional Globe. Die Berichterstatter sitzen gegenüber dem Sekretair des Hauses (in front of the Clerks desk). Der Globe soll so viel als möglich die Verhandlungen einer jeden Sitzung am folgenden Tage veröffentlichen; doch ist er nicht schuldig, mehr als 40 Spalten [2]) täglich zu liefern, und der Abdruck der bloß niedergeschriebenen, aber nicht vorgetragenen Reden kann so lange verschoben werden, bis die wirkliche Diskussion weniger als vierzig Spalten in An-

1) Benton II. 350.

2) Das Blatt erscheint in Groß-Quart, eng gedruckt.

ſpruch nimmt. — Jedes Mitglied des Kongreſſes erhält 24 Exemplare des „Globe" auf Staatskoſten. Jedem neu eintretenden Abgeordneten wird überdieß ein die früher erſchienenen Nummern umfaſſendes Exemplar des Blattes (one complete set of the Congressional Globe) zugeſtellt. [1])

§ 170.

In den Vereinigten Staaten ſowohl als in der Schweiz kann eine Ausnahme von der Oeffentlichkeit der Verhandlungen beſchloſſen werden, wenn das Staatswohl dieß erfordert. In den Verfaſſungen vieler Staaten der Union iſt die Regel ſowohl als die Ausnahme klar enthalten. So ſagt z. B. die Verfaſſung von New-Hampſhire: „Die Thüren der Gallerieen der beiden Häuſer ſollen allen Perſonen offen ſtehen, die ſich ordentlich betragen, außer wenn die Wohlfahrt des Staates nach der Anſicht eines Hauſes die Geheimhaltung der Diskuſſion erfordert." In gleicher Weiſe äußern ſich die Verfaſſungen von Delaware (II. § 9), Vermont (II. 13), Florida (IV. 14), Alabama (III. 21.) u. ſ. f. Die Verfaſſung der Union hingegen ſchweigt über dieſen Punkt und ſchreibt bloß vor, daß jedes Haus ein Protokoll zu führen und dasſelbe (diejenigen Beſtandtheile, deren Bekanntmachung ſchaden könnte, ausgenommen) von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen habe. [2])

Der Senat verhandelte in den erſten Jahren bei geſchloſſenen Thüren, [3]) ſah ſich dann aber genöthigt, der öffentlichen Meinung

---

1) Barclay Seite 73.

2) Am 28. März 1834 hatte der Senat eine Reſolution, welche das Verhalten des Präſidenten Jackſon bitter tadelte, angenommen. Der Senator Benton kündigte bald nachher an, daß er nicht ruhen werde, bis dieſer Beſchluß *aus dem Protokoll ausgeſtrichen* ſei. Im Anfange ſtand er ganz allein; am 16. März 1837 aber wurde folgender von ihm geſtellter Antrag: „that the said resolve be expunged from the journal; and for that purpose, that the Secretary of the Senate shall bring the manuscript journal of the session of 1833/34 into the Senate, draw black lines round the said resolve, and write across the face thereof, in strong letters: Expunged by order of the Senate, this day — 1837." angenommen und vollzogen, ungeachtet das Verfahren als verfaſſungswidrig erklärt wurde, weil der Senat durch die Verfaſſung verpflichtet ſei, ein Protokoll *zu haben* (to keep); ſo gut als einen einzelnen Satz könne man das ganze Protokoll ausſtreichen; Geſchehenes könne man nicht ungeſchehen machen u. ſ. f. (Benton I. 527, 529, 718, 727. Webſter IV. 292. Neumann, II. 535 u. f.)

3) Neumann I. 493. Calhoun I. 341.

nachzugeben, und es ist seither eine durchaus feststehende Praxis geblieben, daß die Verhandlungen beider Häuser (ausgenommen die sogenannten Exekutiv-Sitzungen des Senats, in denen Wahlen und Staatsverträge behandelt werden) öffentlich sind.

5) Die Kommissionen.

§ 171.

Jedes Haus bestellt von Anfang an für die Dauer des ganzen Kongresses permanente Kommissionen zur Vorberathung gewisser Klassen von Gegenständen. Dann werden auch während jeder Sitzung Spezial-Kommissionen (select committees) für einzelne Angelegenheiten gebildet.

Gegenwärtig hat der Senat 23 und das Repräsentanten-Haus 37 permanente Kommissionen, von denen drei (für die Druckerei, für die Protokollirung der Gesetze und für die Bibliothek) beiden Häusern gemeinsam sind. Die Kommissionen des Senats bestehen in der Regel aus 3 bis 7, diejenigen des Hauses aus 5 bis 9 Mitgliedern. Niemand ist verpflichtet, in mehr als zwei Kommissionen zu sitzen.

Wenn der Senat eine Kommisssion zu ernennen hat, wählt er zuerst den Präsidenten derselben in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit und nachher die sämmtlichen Mitglieder in Einem Skrutinium (indem jeder Senator so viele Namen als Wahlen zu treffen sind, auf Einen Zeddel schreibt) mit der relativen Mehrheit (§ 119). [1])

Im Hause wird die Bestellung aller Kommissionen in der Regel dem Sprecher überlassen. Wenn ausnahmsweise das Haus beschließt, daß es eine Kommission selbst ernennen wolle, so findet die Wahl in zwei Skrutinien Statt. Im ersten Skrutinium entscheidet die absolute Mehrheit; im zweiten Skrutinium begnügt man sich mit

---

1) Am 8. Dezember 1864 wurde auf den Antrag des Herrn Anthony beschlossen, in Abweichung von obiger Vorschrift des Reglements (Rule 35) die ständigen Kommissionen durch offene Abstimmung (by nomination) zu ernennen. Herr Anthony machte hierauf einen Vorschlag für die Besetzung aller dieser Kommissionen, welcher Einmüthig angenommen wurde.

der relativen Mehrheit. Das erſtgewählte Mitglied iſt Präſident; das zweite ſein Stellvertreter u. ſ. f. Doch ſteht es jeder Kommiſſion frei, den Präſidenten aus ihrer Mitte ſelbſt zu wählen. [1])

Es iſt Praxis, die Kommiſſionen nicht in einſeitiger Weiſe zu beſtellen, ſondern immer auch der Oppoſition eine Vertretung, aber natürlich nicht die Mehrheit in denſelben einzuräumen. Bei Spezial-Kommiſſionen wird gewöhnlich derjenige, welcher die Angelegenheit angeregt hat, zum Präſidenten gewählt. (Benton I. 13. 239.) Im Jahre 1841 wurde es dem Präſidenten des Senats zum Vorwurfe gemacht, daß er eine Kommiſſion, welche den Entwurf eines Bankgeſetzes (for chartering a fiscal corporation) vorzuberathen hatte, höchſt einſeitig aus lauter entſchiedenen Freunden der Maßregel zuſammengeſetzt habe. Der Präſident des Senats bezog ſich zur Abweiſung des Angriffs auf Jefferſons Handbuch des Parlaments-Gebrauchs, nach welchem ein Entwurf den Freunden zur Verbeſſerung, nicht den Gegnern zur Verſchlechterung und Zerſtörung zugewieſen werden müſſe. Dagegen erwiderte Benton: „Dieß iſt engliſcher Parlamentsgebrauch, der aber in den beiden Häuſern des Kongreſſes nie befolgt worden iſt. Wir haben die viel billigere und zugleich zweckmäßigere Einrichtung gemiſchter Kommiſſionen, die aus Freunden und Gegnern der betreffenden Maßregel und bei politiſchen Fragen aus Mitgliedern der beiden einander bekämpfenden Parteien beſtehen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Freunde der Maßregel und beziehungsweiſe die herrſchende Partei die Mehrheit haben ſoll. So erreichen wir vollkommen den Zweck, auf den die engliſche Regel hinzielt und vermeiden doch die mit derſelben verbundenen Härten. [2])

---

1) Barclay Seite 52.

2) Benton II. 336. Hiemit ſtimmt Trollope (III. 142) überein. Er ſagt: The mode of selection of the members has been so contrived as to give to each political party that preponderance in each committee which such party holds in the House. If the democrats have in the Senate a majority, it would be within their power to vote none but democrats into the committee on finance; but this would be manifestly unjust to the republican party, and the injustice would itself frustrate the object of the party in power; therefore the democrats simply vote to themselves a majority in each committee, keeping to themselves as great a preponderance in the committee as they have in the whole House, and arranging also that the chairman of the committee shall belong to their own party.

§ 172.

Es gelten folgende Regeln [1]) für das Verfahren der Kommissionen des Repräsentanten-Hauses:

1) Der Präsident einer Kommission ist verpflichtet, dieselbe zu versammeln, wenn zwei Mitglieder es verlangen.

2) Eine Kommission darf nicht berathen, während das Haus eine Sitzung hält, außer mit Bewilligung des Hauses.

3) Eine Kommission ist nicht berechtigt, ohne Bewilligung des Hauses einen aus der Staatskasse zu besoldenden Schreiber anzustellen.

4) Eine Kommission kann zusammentreten, wann und wo sie will, wenn nicht das Haus Zeit und Ort der Versammlung bestimmt hat.

5) Die Kommissionen können nur wenn sie versammelt sind, diskutiren und Beschlüsse fassen. Es ist ihnen nicht gestattet, durch Zirkular oder Korrespondenz die Geschäfte zu erledigen.

6) Eine Kommission ist beschlußfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

7) Petitionen dürfen nicht direkt, sondern nur durch Vermittelung des Hauses einer Kommission eingereicht werden.

8) Das Haus darf eine Kommission nicht beauftragen oder bevollmächtigen, etwas zu thun, was das Haus selbst nicht thun darf.

9) Eine Kommission ist durch die von ihr gefaßten Beschlüsse gebunden. Sie ist nicht berechtigt, an denselben etwas zu ändern.

10) Die Kommissionen können die ihnen zugewiesenen Entwürfe nach Gutfinden amendiren; doch dürfen sie den Titel und den Gegenstand des Entwurfes nicht ändern (except that they cannot change the title or subject).

11) Wenn eine Kommission ihren Bericht erstattet hat, so ist sie als aufgelöst zu betrachten und sie kann, wenn ihr nicht eine neue Vollmacht ertheilt wird, nicht weiter verhandeln.

12) Die Minderheit einer Kommission ist zwar nicht berechtigt, einen Bericht zu erstatten; es wird ihr aber gewöhnlich bewilligt, ihr Gutachten schriftlich einzureichen und dasselbe drucken zu lassen.

---

1) Barclay, 51—60.

13) Der Referent einer Kommiſſion darf ſeinen Bericht ableſen. Er iſt berechtigt, zuerſt und zuletzt über die Sache zu ſprechen und es darf ihm das Wort nicht durch den Schluß der Diskuſſion abgeſchnitten werden.

14) Es iſt ordnungswidrig, in der Diskuſſion auf Vorgänge in der Kommiſſion, die in ihrem Berichte nicht erwähnt ſind, anzuſpielen.

15) Es iſt jederzeit zuläſſig, die Sache an die Kommiſſion zurückzuweiſen.

16) Die Kommiſſionen ſind berechtigt, Zeugen einzuvernehmen, welche von dem Präſidenten der Kommiſſion beeidigt werden können.

§ 173.

Ueber die Bedeutung der ſtändigen Kommiſſionen äußert ſich ein engliſcher Schriftſteller [1]) folgendermaßen: „Der Mangel einer engen Verbindung zwiſchen dem Kongreß und den Miniſtern des Präſidenten macht ſich ſo ſehr fühlbar, daß man darauf Bedacht genommen hat, dieſem Uebelſtande durch eine Einrichtung abzuhelfen, welche gegenwärtig faktiſch als ein Beſtandtheil des Staatsorganismus funktionirt, aber weder durch die Verfaſſung vorgeſchrieben, noch durch irgend ein Geſetz eingeführt iſt. Jedes Haus ernennt eine Anzahl von ſtändigen Kommiſſionen für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Finanzen, für die Juſtiz u. ſ. f. u. ſ. f. Dieſen Kommiſſionen werden alle Angelegenheiten, die in ihr Fach einſchlagen, überwieſen, bevor ſich das Haus mit denſelben beſchäftigt. Auf dieſe Weiſe wird ein großer Theil der geſetzgeberiſchen Arbeit durch auserleſene Männer, die ihre Zeit und ihre Kraft auf ſpezielle Gegenſtände verwenden, beſorgt. Viele unnöthige Diskuſſionen werden auf dieſem Wege erſpart und es iſt nicht zu bezweifeln, daß das Syſtem in jeder Richtung ſich gut bewährt hat. Wichtige geſetzgeberiſche Maßregeln werden in Folge dieſer Einrichtung in Amerika von den Kommiſſionen in ähnlicher Weiſe wie in England von den Miniſterien vorbereitet. Der Präſident jeder ſolchen Kommiſſion ſteht in der Regel in freundſchaftlichen Beziehungen zu dem

1) Trollope III. 142 und 143.

Miniſter, welcher dem entſprechenden Departement vorſteht. So unterhält Herr Sumner als Präſident der Kommiſſion für die auswärtigen Angelegenheiten einen regelmäßigen Geſchäftsverkehr mit dem Staatsminiſter, H. Seward. Es iſt dieß aber nur ein Nothbehelf (makeshift), der an vielen Mängeln leidet. Fürs erſte iſt der Präſident einer Kommiſſion keineswegs verpflichtet, irgend welche Beziehungen zu dem betreffenden Miniſter anzuknüpfen. Er iſt einfach Senator oder Repräſentant und als ſolcher der Regierung in keiner Weiſe verpflichtet (has as such no ministerial obligations, and can have none). Sodann iſt es ſehr gut möglich, daß die beiden Staatsmänner verſchiedenen Parteien angehören. In dieſem Falle iſt ein gemeinſames Handeln zwiſchen ihnen nicht wohl gedenkbar. Und geſetzt auch, daß ein Einverſtändniß zwiſchen ihnen beſtehe, ſo hat doch Keiner von ihnen Macht (authority) über den andern. Der Miniſter iſt dem Kongreß nicht verantwortlich und der Präſident einer Kommiſſion iſt nicht ſchuldig, den Miniſter zu unterſtützen. Man nimmt an, daß der Kommiſſions-Präſident in die Geheimniſſe des Miniſters eingeweiht werden müſſe, und doch kann er möglicher Weiſe aus Partei-Rückſichten dieſe Geheimniſſe gegen den Miniſter gebrauchen." [1])

§ 174.

Die Frage, ob eine Kommiſſion während des Rezeſſes d. h. zu der Zeit, während welcher der Kongreß nicht verſammelt iſt, ſitzen dürfe, hat wiederholt zu heftigen Debatten Veranlaſſung gegeben. Im Jahre 1841 wurde im Hauſe der Antrag geſtellt, daß eine zahlreiche Kommiſſion, in welcher nicht mehr als ein Mitglied aus

1) Hiemit iſt noch zu vergleichen: Trollope II. 179. Mr. Sumner was also Chairman of the Committee on Foreign Affairs, which position is as near akin to that of a British minister in Parliament as can be attained under the existing constitution of the States. It is not similar, because such chairman is by no means bound to the Government; but he has ministerial relations, and is supposed to be specially conversant with all questions relating to foreign affairs; und II. 185. The committees have no constitutional power over the ministers; nor have they the much more valuable privilege of badgering a minister hither and thither by viva voce questions on every point of his administration. The minister sits safe in his office and therefore does not care much for the printed or written messages of Congress.

jedem Staate sitzen dürfe, während des Rezesses an den Haupteinfuhrstationen die Wirkung des gegenwärtigen Zoll-Systems und seinen Einfluß auf Handel, Gewerbe und Ackerbau untersuchen solle. Bei dieser Gelegenheit wurde die Niedersetzung solcher s. g. Rezeß-Kommissionen prinzipiell bekämpft und verworfen. Folgendes sind die Gründe, welche gegen dieselben geltend gemacht worden sind:

Es sei mit den Bestimmungen der Verfassung über die Vertagung des Kongresses nicht vereinbar, daß derselbe über die Dauer seiner Sitzung hinaus durch Kommissionen fortwirke. Die Immunitäten der Mitglieder seien auf die Dauer der Sitzung und der Hin- und Herreise beschränkt. Die Gefahr, daß solche Kommissionen von den Parteien zu Gunstbezeugungen und zu Förderung ihrer Sonder-Interessen mißbraucht werden können, sei unverkennbar vorhanden. Sie geben ein Mittel ab, um unter irgend einem Vorwand Mitglieder Monate lang auf Kosten der Union im Lande herumreisen zu lassen, um nichts zu thun, oder um zu intriguiren. Wenn man Eine Kommission so aufstellen dürfe, so stehe nichts im Wege, viele ins Leben zu rufen. Was dem einen Hause erlaubt sei, müsse auch dem andern frei stehen. Sei einmal der erste Schritt gethan, so werde man später auch dazu kommen, durch solche Kommissionen Nachforschungen in Europa anstellen zu lassen. [1]) Auf diese Weise könne der ganze Kongreß beschäftigt werden; wahrscheinlich werde aber nur die jeweilen herrschende Partei ihre eigenen Anhänger im Interesse ihrer eigenen Zwecke mit solchen Aufträgen beglücken. Die Versuche, welche der Senat mit Rezeß-Kommissionen bei verschiedenen Gelegenheiten gemacht habe, haben viel gekostet und wenig oder nichts genützt, sondern bloß persönlichen oder Parteizwecken gedient. (Benton II. 305.) [2])

---

1) Am 12. März 1798 wurde im Senate gegen einen Beschluß des Repräsentanten-Hauses, welches eine Kommission beauftragt hatte, während des Rezesses in Blount's Angelegenheit Beweise zu sammeln, Opposition erhoben. Man sagte damals schon, das Haus werde nächstens Kommissionen nach Europa absenden, oder gar während des Rezesses als „Ausschuß Aller" (§ 175) sitzen bleiben u. s. f. (Jefferson IV. 520.)

2) Gegenwärtig steht es fest, daß eine Kommission mit Erlaubniß des Hauses zwischen einer ersten und zweiten Session eines Kongresses sitzen kann (Barclay, 53) und es scheint, daß hin und wieder solche Kommissionalsitzungen wirklich vorkommen.

§ 175.

Die gesetzgebenden Räthe der Eidsgenossenschaft und der Kantone haben ebenfalls stehende und Spezial-Kommissionen. Dieselben werden entweder von der betreffenden Versammlung selbst oder aus ihrem Auftrage von dem Bureau (von dem Präsidenten und den Stimmenzählern) gewählt. Der Nationalrath sowohl als der Ständerath nehmen die Wahlen, die sie nicht dem Bureau überlassen, geheim vor.

Der zürcherische Große Rath wählt alle seine Kommissionen selbst und zwar durch offene Abstimmung.

6) Der Ausschuß Aller.[1])

§ 176.

In Uebereinstimmung mit der Praxis des englischen Unterhauses kann sich das Haus, sowie der Senat zum Behufe der Berathung der Einzelnheiten eines Gesetzes- oder Beschlussesentwurfes in „einen Ausschuß Aller" oder in eine „Kommission des Ganzen," d. h. in eine aus allen Mitgliedern des Hauses bestehende Kommission, die im Senat „Quasi-Kommission des Ganzen" heißt, verwandeln.[2])

Wenn beschlossen wird, das Haus in einen Ausschuß Aller aufzulösen, so verläßt der Sprecher (der Präsident des Senats) seinen Platz und beauftragt ein ihm beliebiges Mitglied mit der Leitung der Verhandlungen der Kommission. Auch das Protokoll wird nicht von dem Sekretair des Hauses (des Senats), sondern von einem Unterbeamten desselben geführt.

Für die Beschlußfähigkeit (§ 163) des Ausschusses Aller gilt

Wenigstens ist am 6. Januar 1865 im Repräsentanten-Hause der Antrag gestellt worden, eine gemeinsame Kommission beider Kammern zu beauftragen, während des Rezesses (during the vacation of Congress) eine gewisse Angelegenheit zu untersuchen.

1) Rules of the Senate 28. Barclay 61—68.

2) Im Repräsentanten-Hause heißt „der Ausschuß Aller," wenn er Angelegenheiten behandelt, die das ganze Land betreffen, the Committee of the Whole House on the State of the Union. Wenn hingegen Fragen zur Sprache kommen, bei denen zunächst bloß einzelne Personen oder Landesgegenden betheiligt sind (private bills and private business), so wird der Ausschuß einfach als Committee of the Whole House bezeichnet.

die gleiche Vorschrift, wie für das Haus selbst. Wenn es sich zeigt, daß nicht eine genügende Anzahl von Mitgliedern anwesend ist, so wird der Namensaufruf vorgenommen. Hierauf erhebt sich der Ausschuß (the committee rises) d. h. die Sitzung des Ausschusses wird wieder in eine Sitzung des Hauses umgewandelt, was einfach dadurch bewerkstelligt wird, daß der Sprecher und der Sekretär ihre Plätze einnehmen. Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Hause die Namen der Abwesenden ein. Hierauf kann das Haus sich vertagen oder die Abwesenden zur Stelle bringen lassen.

Die Berathungen des Ausschusses Aller sind öffentlich wie diejenigen des Hauses.

Das Reglement des Hauses wird auch im Ausschusse Aller angewendet, so weit es möglich ist. Doch kann jedes Mitglied sprechen, so oft es will; nur erhält Niemand zum zweiten Male das Wort, so lange Abgeordnete, die noch nicht gesprochen haben, dasselbe begehren. Wer auf Abkürzung oder auf den Schluß der Berathung antragen will, muß vor Allem aus begehren, daß der Ausschuß sich erhebe, denn nur das Haus kann einen dießfälligen Beschluß fassen. Wenn das Haus die Zeit festgestellt hat, nach deren Ablauf die Abstimmung erfolgen muß, so setzt dann der Ausschuß die unterbrochene Berathung wieder fort. Auf diese Weise kann jeden Augenblick der Ausschuß an die Stelle des Hauses und das Haus an die Stelle des Ausschusses treten, da der Antrag, „daß der Ausschuß sich erhebe," jederzeit zulässig ist.

Der Ausschuß soll, wenn er die einzelnen Artikel eines Entwurfes durchgeht, bei Gelegenheit eines spätern Artikels nicht auf einen frühern bereits erledigten zurückkommen und überhaupt einen einmal gefaßten Beschluß keiner Revision unterwerfen.

Wenn der Ausschuß einen Antrag, den er eventuell amendirt hat, hernach verwirft, so wird das Amendement dem Hause nicht einberichtet. Und wenn der Ausschuß einen Entwurf in allen Einzelnheiten eventuell durchberathen und vielfach amendirt hat, hernach aber in der definitiven Berathung einem Gegenentwurf den Vorzug gibt, so wird dem Hause nur dieser Gegenentwurf zur Kenntniß gebracht. Ueber die eventuell angenommenen Amendements des verworfenen Entwurfs wird dem Hause kein Bericht erstattet.

Wenn der Ausschuß dem Hause ein Amendement als einen untheilbaren Antrag vorlegt, so muß er auch als solcher zur Abstimmung gebracht werden.

Nach Beendigung der Berathung theilt der Präsident des Ausschusses die Ergebnisse derselben dem Hause mit. Wenn dieß nicht möglich ist, so berichtet er einfach, daß der Ausschuß die Berathung noch nicht beendigt habe.

Die Anträge des Ausschusses Aller werden im Uebrigen von dem Hause ganz auf gleiche Weise behandelt, wie die Vorschläge irgend einer andern Kommission.

Der Senat sowohl als das Haus kann jede Angelegenheit dem Ausschusse Aller überweisen. Anträge, deren Annahme eine Geldausgabe nach sich zieht, oder das Volk mit einer Steuer oder mit irgend einer Last belegt, dürfen von dem Hause nicht behandelt werden, wenn sie nicht vorher im Ausschusse Aller berathen worden sind.

Der Antrag, eine von dem Ausschusse Aller vorgeschlagene Ausgabe oder Steuer zu erhöhen, darf von dem Hause nicht zur Abstimmung gebracht werden, wenn nicht vorher eine Berathung und Abstimmung über denselben im Ausschusse Statt gefunden hat.

Diese Einrichtung hat große Aehnlichkeit mit der in der Schweiz in vielen Kantonen üblichen doppelten Berathung der Gesetze. Doch zeigen sich folgende Verschiedenheiten zwischen dem in der Schweiz und dem in Amerika üblichen Verfahren:

a) Die doppelte Berathung ist in der Schweiz in den Kantonen, in denen dieselbe besteht, für alle Gesetze obligatorisch, während in Amerika die Ueberweisung eines Geschäfts an den Ausschuß Aller in den meisten Fällen bloß fakultativ ist. [1])

b) Die Berathung im Hause folgt der Berathung im Ausschusse Aller in der Regel auf dem Fuße nach, während in der Schweiz die zweite Berathung eines geprüften Gesetzesentwurfes erst nach einem längern Zwischenraume Statt finden darf.

c) Die Berathung im Hause hat in der Regel nicht bloß die-

---

1) Doch schreibt das Reglement des Senats (Rule 28) vor, daß jede Bill nach der zweiten Lesung im Quasi-Ausschuß Aller zu behandeln ist, wenn nicht der Senat etwas Anderes beschließt.

jenigen Anträge, welche im Ausschusse Aller gestellt worden sind, zum Gegenstande, sondern sie ist völlig frei. Hingegen bei der zweiten Berathung eines geprüften Gesetzesentwurfes können nur diejenigen Anträge zur Abstimmung gebracht werden, welche in der ersten Berathung eine gewisse Anzahl Stimmen auf sich vereinigt haben, oder von der Regierung oder von der betreffenden Kommission unterstützt werden.

7) Die Form der Berathung.

a) Die Verrichtungen des Präsidenten. [1]

§ 177.

Der Sprecher des Repräsentanten-Hauses soll pünktlich zu der vom Hause festgesetzten Zeit die Sitzung eröffnen.

Er soll für Erhaltung der Ordnung und des Anstandes sorgen. Ueber Ordnungsfragen gebührt ihm vor allen andern Mitgliedern das Wort. Wenn er über eine solche Frage sprechen will, erhebt er sich von seinem Sitze. Er entscheidet alle Ordnungsfragen. Gegen seinen Entscheid steht der unterliegenden Partei die Berufung an das Haus offen. [2] Ueber die Berufung darf kein Mitglied ohne Ermächtigung des Hauses das Wort ergreifen.

An Berathungen, welche nicht eine Ordnungsfrage betreffen, soll der Sprecher sich nicht betheiligen. Wenn jedoch das Haus Thatsachen erforscht, welche dem Sprecher bekannt sind, so mag er mit Erlaubniß des Hauses über diese Thatsachen Aufschluß ertheilen.

Der Sprecher kann dem Hause eine Regel, nach welcher sich sein Verfahren unter gewissen Voraussetzungen zukünftig zu richten hat, zur Abstimmung vorlegen.

Der Sprecher kann die zur Abstimmung kommenden Fragen dem Hause sitzend bezeichnen, hingegen soll er die Abstimmung stehend vornehmen.

---

1) Cushing S. 60 u. f. Barclay 178 u. f. Rules for conducting business in the Senate, 5. 6. 10. 16. 21. 22. 23. 24. 26. 28. 49.

2) Websters Biograph (Webster I. S. LXII.) bedauert, daß häufig aus politischen Gründen Sprecher gewählt werden, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen seien. In Washington kommen Beschwerden über Verfügungen des Sprechers täglich vor, während im englischen Unterhause eine solche zu den größten Seltenheiten gehöre.

Wenn es nöthig wird, die Stimmen zu zählen, so beauftragt der Präsident zwei Mitglieder (eines von jeder Seite) mit der Zählung.

Wenn der Sprecher eine Frage stellt, oder das Haus anredet, soll Niemand durch den Sitzungssaal oder aus demselben gehen. Während der Sprecher oder irgend ein Mitglied eine Rede an das Haus richtet, sollen keine Privatgespräche geführt werden.

Ordnungsfragen, die sich bei der Abstimmung ergeben, soll der Sprecher peremtorisch entscheiden. Dem Hause bleibt es vorbehalten, seinen Entscheid, wenn derselbe fehlerhaft ist, später zu tadeln. [1])

Der Sprecher macht sich eines Ordnungsfehlers schuldig, wenn er sich weigert, eine reglementarisch zulässige Frage zur Abstimmung zu bringen.

Der Sprecher soll bei geheimen Wahlen ebenfalls votiren. Bei allen andern Abstimmungen ist er zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, sein Votum abzugeben, ausgenommen, wenn die Stimmen gleich getheilt sind, oder wenn die Stimmen, wofern er für die Minderheit sich erklären würde, gleich getheilt wären. In diesen beiden Fällen gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag.

Wenn mehrere Mitglieder gleichzeitig das Wort begehren, so entscheidet der Präsident, welches zuerst sprechen solle.

Mitglieder, welche das Reglement verletzen, sollen vom Sprecher zur Ordnung gerufen werden.

Wer einen Antrag stellt, hat denselben auf Verlangen des Sprechers oder irgend eines Mitgliedes schriftlich einzureichen.

Der Sprecher soll jeden Antrag, der gestellt und unterstützt wird, dem Hause mittheilen, oder durch den Sekretär vorlesen lassen, bevor die Berathung über denselben eröffnet wird.

Der Sprecher soll das Protokoll über die Verhandlungen prüfen und berichtigen, bevor er dasselbe dem Hause vorlesen läßt.

Der Sprecher hat die Aufsicht über den Sitzungssaal und die übrigen dem Hause zur Verfügung stehenden Räume.

---

1) If any difficulty arises in point of order during the division, the Speaker is to decide peremptorily, subject to the future censure of the House if irregular.

In dem Sitzungssaal soll ohne Bewilligung des Sprechers kein Gottesdienst gehalten werden.

Wenn in den Gallerieen Unordnungen vorkommen, kann der Sprecher dieselben räumen lassen.

Den Stenographen und Zeitungs-Redaktoren, welche nicht vom Staate angestellt sind, weist der Sprecher Plätze an, jedoch nicht im Saale, sondern auf der Gallerie.

Aehnliche Vorschriften bestehen in der Union für die Leitung der Verhandlungen des Senats und der Staats-Legislaturen und in der Schweiz für die Präsidenten der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung und der gesetzgebenden Behörden der Kantone.

In der Schweiz steht jedem Präsidenten ein Vizepräsident zur Seite. Diese Einrichtung macht es dem Präsidenten möglich, bei allen Berathungen sich zu betheiligen, indem er das Präsidium dem Vizepräsidenten überträgt. In diesem Falle hat er sich dann natürlich den Vorschriften der Geschäftsordnung zu unterziehen, wie jedes andere Mitglied der Versammlung.

b) Die Diskussion.

§ 179.

Jedes Mitglied des Senates hat das Recht, an der Berathung einer jeden Frage thätigen Antheil zu nehmen, Anregungen, betreffend die Form der Behandlung des Berathungsgegenstandes, zu machen, Verbesserungsvorschläge zu stellen, und die von ihm selbst oder von andern gestellten Anträge zu besprechen. [1])

Die Mitglieder des Repräsentanten-Hauses hingegen sind verschiedenen Beschränkungen unterworfen, von denen im Senate keine Rede ist.

Vorerst darf ein Repräsentant höchstens eine Stunde lang über

---

1) In Amerika betheiligt sich eine größere Anzahl von Mitgliedern an der Diskussion als in England. Viele sprechen bloß, damit ihre Wähler erfahren, daß sie am Leben seien. Ein Repräsentant aus Nord-Karolina sagte einmal ganz naiv, er spreche bloß für seinen Wahlkreis Buncomb. Seither ist „eine Rede für Buncomb halten" zum Sprichwort geworden. (Neumann I. 494.)

die gerade in Berathung liegende Frage ſprechen. [1]) Es iſt dieſe Regel (the hour rule) im Jahre 1841 eingeführt worden. Die Whigs, welche damals vorübergehend die Mehrheit im Kongreß erlangt hatten und auch den Präſidenten Tyler als einen der Ihrigen betrachteten, wollten die Gunſt des Augenblicks benutzen und im Sturmſchritt eine Anzahl der wichtigſten Maßregeln durchſetzen. In ihrer Ungeduld ſchien ihnen jede Berathung überflüſſig und der Widerſtand der demokratiſchen Minderheit unerträglich. So kam jene Regel zu Stande. Benton (II. 247) bezeichnet ſie als die größte Beſchränkung der Freiheit der Diskuſſion, welche jemals eine berathende Verſammlung ſich ſelbſt aufgelegt habe und als ein warnendes Beiſpiel, wie man, um einen vorübergehenden Uebelſtand zu beſeitigen, freie Inſtitutionen bleibend verſchlechtern könne. [2])

Sodann kann im Repräſentanten-Hauſe zum Voraus der Zeitpunkt feſtgeſetzt werden, zu welchem über irgend eine Frage abgeſtimmt werden ſoll; und es iſt ſogar, ohne einen ſolchen Beſchluß, jederzeit möglich, durch die ſ. g. Vorfrage (previous question) die Berathung gänzlich zu unterdrücken. Die Vorfrage lautet: „Soll „jetzt (ſofort) über die Hauptfrage abgeſtimmt werden?“

In England bezweckt die Vorfrage die Unterdrückung oder Beſeitigung des Hauptantrages. Derjenige, welcher die Vorfrage ſtellt,

---

1) Beim Obergerichte der Union darf ein Advokat nicht länger als zwei Stunden ſprechen (Law (405). Sehr gut ſpricht ſich Jefferſon (I. 50) über das in der Diskuſſion inne zu haltende Maß aus: I observed, that in measures brought forward by myself, I took the labouring oar, as was incumbent upon me; but that, in general, I was willing to listen; that if every sound argument or objection was used by some one or other of the numerous debaters, it was enough; if not, I thought it sufficient to suggest the ommission, without going into a repetition of what had been already said by others ..... I served with General Washington in the legislature of Virginia, before the revolution, and during it with Dr. Franklin in Congress. I never heard either of them speak ten minutes at a time, nor to any but the main point, which was to decide the question.

2) Die einem Redner zugemeſſene Zeit wird genau berechnet. Unterbrechungen, die er ſich gefallen läßt, indem er z. B. geſtattet, daß ſeine Kollegen Fragen an ihn richten, werden an der Stunde nicht in Abzug gebracht. Es kommt bisweilen vor, daß eine Rede mit Einwilligung des Sprechenden durch Vertagung der Sitzung unterbrochen wird. In dieſem Falle kann der Betreffende am folgenden Tage ſo viele Minuten auf Vollendung ſeines Vortrages verwenden, als ihm am Schluſſe der vorhergegangenen Sitzung noch übrig geblieben waren. — Es kann natürlich das Haus einem Redner geſtatten, nach dem Ablaufe der Stunde noch fortzuſprechen.

wünscht und rechnet darauf, daß sie verneint werde. Geschieht dieß, so wird nach der Praxis des englischen Parlaments die Berathung nicht fortgesetzt, sondern der Hauptantrag gilt als stillschweigend verworfen. Im Falle der Bejahung wird über den Hauptantrag abgestimmt. Durch die Stellung der Vorfrage wird also unter allen Umständen jede weitere Diskussion abgeschnitten.

Eine ganz andere Bedeutung hat die Vorfrage im amerikanischen Repräsentanten-Hause. Dort wird sie von derjenigen Partei verlangt, die glaubt und hofft, daß die Versammlung die Vorfrage bejahen und dann bei der sofort vorzunehmenden Abstimmung den Hauptantrag annehmen werde. Täuscht sie sich in ihrer Erwartung, so hat sie weiter nichts verloren, indem einfach die Berathung fortgesetzt wird.

Die Vorfrage selbst ist nicht Gegenstand der Diskussion; sondern sie wird sofort zur Abstimmung gebracht und mit einfacher Mehrheit angenommen oder verworfen. Immerhin hat im Falle der Annahme dasjenige Mitglied, welches die Stellung eines Berichterstatters mit Beziehung auf den Hauptantrag einnimmt, das Recht, noch ein Schlußvotum abzugeben. Hierauf werden die sämmtlichen anhängigen Anträge in der reglementarischen Reihenfolge zur Abstimmung gebracht. Es kann aber auch durch die Vorfrage bloß die Diskussion über ein einzelnes Amendement zum Schlusse gebracht werden. [1])

§ 180.

Im Jahre 1841 wurde von Clay, dem damaligen Haupte der Whig-Partei, der Versuch gemacht, auch den Senat unter das Joch der s. g. Stunden-Regel (hour rule) und der Vorfrage zu beugen. Das Unternehmen scheiterte aber an dem energischen Widerstande der demokratischen Minderheit, welche diese Beschränkungen als eine Verfassungsverletzung bezeichnete, der sie nun und nimmermehr sich fügen werde. [2]) Calhoun wies darauf hin, daß im Senate seit

---

1) Cushing, S. 23. Barclay, S. 142. Benton II 154. Kent (I. 238) sagt: The previous question is a formidable instrument of tyranny of majorities over minorities.

2) In der Verfassung der Union findet sich keine ausdrückliche Vorschrift hierüber; hingegen in den Verfassungen einzelner Staaten (z. B. Kentucky II. 28: Kein Antrag soll Gesetzeskraft erlangen, bis er in jedem Hause dreimal gelesen und frei diskutirt worden ist (and free discussion allowed thereon).

fünfzig Jahren unbedingte Freiheit der Diskuſſion beſtehe und daß von derſelben niemals Mißbrauch gemacht worden ſei. Es gebe keine Verſammlung weder in den Vereinigten Staaten noch auswärts, welche mit größerer Würde und Ordnung verhandle. Die Reden ſchweifen nie von dem in Berathung liegenden Gegenſtande ab. Es fehle daher an jedem Vorwande zum Einſchreiten; Deſpoten ſeien freilich nie verlegen, einen Vorwand zu finden. Der Senator aus Kentucky (Clay) ſolle es nur verſuchen, die verfaſſungsmäßigen Rechte der Minderheit zu unterdrücken; er werde auf größere Schwierigkeiten ſtoßen, als er zu erwarten ſcheine.

Benton verglich das Vorgehen der Whigs mit dem Benehmen Ludwigs XIV., der mit der Reitpeitſche in der Hand und mit Stiefeln und Sporen angethan das ſtörrige Parlament geſchmeidig gemacht habe. Wenn man den Senat mit der Vorfrage kneble und ihm die Diskuſſion und Verbeſſerung der Anträge unmöglich mache, ſo ſei er keine geſetzgebende Behörde mehr, ſondern ein lit de justice, welchem nichts Anderes übrig bleibe, als das Machtgebot irgend eines Parteihauptes ſtillſchweigend einzuregiſtriren.

Dieſer Haltung der Minderheit gegenüber wagten die Whigs es nicht, reglementariſche Vorſchriften aufzuſtellen, zu deren Ausführung die Ordnungsſtrafgewalt des Senats in ihrer äußerſten Schärfe (§ 138) hätte zu Hilfe genommen werden müſſen. [1])

§ 181.

In der Schweiz beſteht im Ständerathe unbedingte Redefreiheit, während im Nationalrathe kein Mitglied mehr als dreimal über

---

1) In der neueſten Zeit hat die demokratiſche Minderheit des Senats ſich darüber beſchwert, daß ſie zwar nach Herzensluſt ſich ausſprechen könne, daß aber die republikaniſche Mehrheit ſie keiner Antwort würdige, ſondern ſie einfach reden laſſe und dann ſofort zur Abſtimmung über die in geheimer Vorberathung der Partei (im Caucus) diskutirten und beſchloſſenen Maßregeln übergehe.

Wenn der Kongreß die Berathungen hin und wieder über das Knie abbricht, ſo kommt es auf der andern Seite noch häufiger vor, daß Debatten ſogar über untergeordnete Fragen mit unbegreiflicher Schwerfälligkeit Wochen lang fortgeſponnen, abgebrochen und wieder aufgenommen werden und zuletzt eine Bedeutung erhalten, an die urſprünglich Niemand gedacht hatte. (Webſter I. S. XC.)

Duvergier de Hauranne ſagt (I. 44): In Europa haben die berathenden Körper weniger Geduld als in Amerika. Ici (à Washington) la Chambre laisse les orateurs véhéments de l'opposition déclamer tout à leur aise.

den gleichen Gegenstand das Wort ergreifen darf und überdieß die Versammlung mit Zustimmung von zwei Drittheilen der Mitglieder berechtigt ist, jeden Augenblick die Berathung abzubrechen und zur Abstimmung zu schreiten. [1])

Diese Verschiedenheit erklärt sich ganz einfach aus dem Umstande, daß der Ständerath bloß 44, der Nationalrath hingegen 128 Mitglieder zählt.

Im Großen Rathe des Kantons Zürich findet über jeden Artikel eines Gesetzes- oder Beschlusses-Entwurfs ein s. g. doppelter Rathschlag (wohl zu unterscheiden von der zweiten Berathung eines geprüften Gesetzes-Entwurfs § 176) Statt. Im ersten Rathschlage darf jedes Mitglied sprechen, aber nicht mehr als ein Mal. Wenn im ersten Rathschlage Niemand mehr das Wort verlangt, so wird von dem Präsidenten eine Uebersicht der gestellten Anträge gegeben und es steht jedem Mitgliede frei, noch weitere Anträge zu eröffnen, ohne jedoch daran eine Rede anzuknüpfen. Hierauf folgt der zweite Rathschlag, in welchem keine neuen Anträge gestellt, sondern bloß die bereits gestellten vertheidigt und bekämpft werden dürfen. In diesem zweiten Rathschlage kann nun jedes Mitglied sprechen, so oft es will; es kann aber auch die Versammlung jeden Augenblick den Schluß der Berathung aussprechen.

§. 182.

Wer sprechen will, muß sich von dem Präsidenten der Versammlung das Wort erbitten und zu diesem Behufe aufstehen oder die Hand erheben und den Präsidenten anreden. In der schweizerischen Bundes-Versammlung lassen sich die Mitglieder in eine vor dem Präsidenten liegende Liste einschreiben.

Der Präsident ertheilt den Mitgliedern das Wort in der gleichen Reihenfolge, in welcher sie dasselbe verlangt haben. Wenn sich Mehrere gleichzeitig anmelden, so kann der Präsident nach freiem Ermessen darüber entscheiden, wer zuerst sprechen dürfe.

---

1) Im Februar 1866 hat der Nationalrath die Vorschrift seines Reglements, welche den Schluß der Berathung zu erkennen erlaubt, dahin modifizirt, daß, nachdem der Schluß erkannt ist, noch beliebige neue Antrage gestellt und kurz begründet werden dürfen.

Nach der englisch-amerikanischen Praxis ist derjenige, welcher einen Antrag gestellt hat, berechtigt, über denselben zuerst und zuletzt zu sprechen. Wenn eine vertagte Diskussion wieder aufgenommen wird, erhält derjenige zuerst das Wort, welcher die Vertagung seiner Zeit beantragt hat. Wer schon gesprochen hat, erhält das Wort nicht wieder, so lange Mitglieder, die noch nicht gesprochen haben, dasselbe verlangen.

Es wird als Regel aufgestellt, daß ein Mitglied, welches seine Rede abbricht, um einem Kollegen das Wort für einen besondern Zweck zu überlassen, nachher, nachdem dieser Zweck erreicht ist, die abgebrochene Rede nicht wieder aufnehmen und zu Ende führen darf. Doch wird an dieser Regel nicht strenge festgehalten und es gibt verschiedene Ausnahmen von derselben. Es kann z. B. ein Mitglied, welches das Wort hat (occupying the floor) einem Kollegen gestatten, irgend welche Aufschlüsse zu geben, eine Frage zu stellen, Vertagung anzutragen, ohne dadurch das Recht, die unterbrochene Rede fortzusetzen, zu verwirken.

§ 183.

Demjenigen, der das Wort hat, kann dasselbe nicht entzogen werden, außer wenn er von dem Gegenstand der Berathung abschweift oder sonst die Ordnung verletzt. Wenn er nur die durch das Reglement aufgestellten Vorschriften beachtet, kann er sprechen, so lange er will. Es ist nicht gestattet, den Sprechenden in seiner Rede zu stören. Wenn es der Versammlung beliebt, sich zu vertagen, bevor er geschlossen hat, so ist er am folgenden Tage unbedingt berechtigt, seine Rede fortzusetzen. Es kommt dieß häufig vor.

Ordnungswidrige Aeußerungen müssen sofort gerügt und zu Protokoll genommen werden. Wenn die Versammlung sie stillschweigend hingehen und das Mitglied seine Rede beendigen läßt, ohne dasselbe zur Verantwortung zu ziehen, so kann später auf den Ordnungsfehler nicht mehr eingetreten werden. Wenn entschieden wird, daß ein Mitglied die Ordnung verletzt habe, so bedarf es für Fortsetzung seiner Rede der Erlaubniß des Hauses. [1])

---

[1]) Benton II. 151. Barclay 76.

Daß es ordnungswidrig ist, einzelne Mitglieder oder die ganze Versammlung [1]) zu beleidigen, versteht sich von selbst.

In England und Amerika ist es nicht einmal gestattet, ein Mitglied mit Namen zu nennen, sondern man muß sich irgend einer Umschreibung bedienen [2]) (z. B. der Senator von Virginien; der Abgeordnete aus Indiana; das Mitglied, welches so eben gesprochen hat u. s. f.). Man will dadurch verhindern, daß nicht die Debatte in persönliche Neckereien ausarte. In der Schweiz würde strenge Durchführung dieser Regel als Pedanterie betrachtet werden.

Es gilt im Kongreß als ordnungswidrig, im Senate Vorgänge, die im Hause Statt gefunden haben, zu besprechen und umgekehrt. [3]) In der schweizerischen Bundesversammlung hat sich hierüber noch keine feste Regel ausgebildet.

Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, frühere Entscheidungen der Versammlung anzugreifen, außer wenn sie auf Aufhebung derselben antragen. [4])

§ 184.

Fragen, betreffend die Form der Behandlung eines Antrages, sind zuerst durch Abstimmung zu erledigen, bevor die Diskussion über den Antrag selbst fortgesetzt werden kann.

Solche Fragen kommen in folgender Ordnung zur Abstimmung:

1) Aufhebung der Sitzung, respektive Vertagung des Hauses.
2) Niederlegung des Antrages auf den Kanzleitisch. [5])
3) Sofortige Abstimmung (die s. g. Vorfrage § 179).
4) Verschiebung des Antrages auf unbestimmte Zeit. [6])

---

1) So ist der Antrag, den Senator Davis am 24. Januar 1866 gestellt hat, dem Gesetze, betreffend enlargement of the Freedmen's bureau, folgenden Titel zu geben: A bill to invest the Freedmen's bureau with unconstitutional powers, to promote strife between the two races etc. für ordnungswidrig erklärt worden.

2) Jefferson's Manual, S. 75.

3) Benton II. 253. Neumann II. 550. Jefferson's Manual 77.

4) Jefferson's Manual 74. 75.

5) Nach der Praxis des Repräsentanten-Hauses wird ein Antrag durch den Beschluß, daß derselbe auf den Kanzleitisch gelegt werden solle, ohne Diskussion definitiv verworfen (Barclay 108. Benton II. 135). In England und in der Schweiz hat der fragliche Beschluß diese Bedeutung nicht.

6) Verschiebung auf unbestimmte Zeit steht der gänzlichen Verwerfung gleich.

5) Verschiebung auf bestimmte Zeit.

6) Ueberweisung an einen Ausschuß.

Materiell darf jedem Antrage nur Ein Abänderungsantrag und diesem hinwiederum nur Ein Unter-Abänderungsantrag entgegengesetzt werden. Weiter zu gehen ist nicht gestattet, weil durch Anhäufung zu vieler Fragen Verwirrung entstehen könnte. Auf diese Weise werden die Abstimmungen außerordentlich vereinfacht. Zuerst wird eventuell über das Sous-Amendement, hernach ebenfalls eventuell über das Amendement und zuletzt definitiv über den Antrag, in der Gestalt, welche derselbe in den beiden vorhergegangenen Abstimmungen erhalten hat, abgestimmt. Im Falle der definitiven Verwerfung eines Antrages dürfen die Mitglieder immer wieder in gleicher Weise neue Vorschläge machen, wofern dieselben den bereits gefaßten Beschlüssen nicht widersprechen. Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, kann dieß zum Voraus ankündigen, um auf Verwerfung der gestellten Anträge hinzuwirken.

§ 185.

In der Schweiz gilt die so eben bezeichnete Regel für die Anordnung der Abstimmung ebenfalls; hingegen unterscheidet sich die schweizerische Praxis von der englisch-amerikanischen darin, daß sie auf der einen Seite der Freiheit des Amendirens vor der Abstimmung gar keine Schranken setzt, auf der andern Seite nach der Abstimmung keine neuen Anträge mehr zuläßt. [1]) Auf diese Weise wird allerdings Zeit erspart; aber es ist für den Präsidenten hin und wieder außerordentlich schwer, die Masse von Abänderungs- und Unterabänderungsanträgen, die dem Hauptantrage gegenüber stehen, gehörig zu ordnen und es entsteht häufig Streit über die Bedeutung der Anträge und über die Reihenfolge, in welcher dieselben zur Abstimmung zu bringen sind. Selbst bei gespannter Aufmerksamkeit der Mitglieder sind bei so verwickelten Abstimmungen Mißverständnisse fast gar nicht zu vermeiden.

---

1) Nur in Einem Falle kann die Berathung nach der Abstimmung wieder von Neuem beginnen, wenn nämlich ein durch die eventuellen Abstimmungen verdorbener Artikel eines Gesetzes- oder Beschlusses-Entwurfes definitiv gestrichen und dann zur Ausfüllung der so entstandenen Lücke ein neuer Artikel vorgeschlagen wird, was aber sehr selten vorkommt.

§ 186.

In den Vereinigten Staaten wird mündlich (durch Zuruf) abgestimmt, indem zuerst auf die Anfrage des Präsidenten hin diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, mit Ja, hernach die Verwerfenden mit Nein antworten. Wenn dem Präsidenten oder einem Mitgliede der Versammlung das Ergebniß zweifelhaft zu sein scheint, so werden zuerst die Bejahenden, hernach die Verneinenden eingeladen, aufzustehen, und wenn dann noch Zweifel übrig bleiben, so wird zur Zählung geschritten.

In der Schweiz erklären die Mitglieder in der Regel ihre Ansicht durch Aufstehen oder durch Aufheben der Hand.

Ausnahmsweise findet in der Schweiz wie in Amerika, wenn eine größere Anzahl Mitglieder es verlangt, die Abstimmung so Statt, daß jedes Mitglied der Reihe nach aufgerufen wird und seine Ansicht mit Ja oder Nein mündlich zu Protokoll erklärt. [1])

§ 187.

Nach der englisch-amerikanischen Praxis ist jedes Mitglied, das bei Stellung der Frage im Saale sich befindet, verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen. [2]) Diejenigen hingegen, welche erst nach der Stellung der Frage eintreten, müssen sich der Abstimmung enthalten. Doch wird den Repräsentanten und Senatoren, die bei einer Abstimmung mit Namensaufruf abwesend waren, fast immer gestattet, nachträglich ihre Ansicht mit Ja oder Nein zu Protokoll zu erklären, was aber natürlich auf das Ergebniß der Abstimmung keinen Einfluß ausübt. [3])

---

1) Im Jahre 1850 wollten zehn Senatoren eine Protestation gegen die Aufnahme des Staates California zu Protokoll geben. Die Aufnahme des Protests wurde prinzipiell verweigert. Es genüge, daß jedes Mitglied beim Namensaufruf durch sein Nein seine abweichende Meinung konstatiren könne. (Benton II. 772.)

2) Aus besondern Gründen kann die Versammlung ein Mitglied ermächtigen, sich der Abstimmung zu enthalten.

3) Am 15. Dezember 1864 äußerte sich Herr Dawes im Repräsentanten-Hause: **The practice of recording votes after the announcement of the decision of the House and especially the habit of recording votes on the next day has grown to such an extent as to seem to me to be full of mischief.**

Das Reglement des Nationalrathes enthält im Art. 54 die sonderbare Vorschrift: „Kein Mitglied kann zum Stimmen angehalten werden. Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an einer „Abstimmung Theil, so entscheidet die Mehrheit der Anwesenden." Auch im Ständerathe, dessen Reglement hierüber schweigt, wird den Mitgliedern die gleiche Freiheit gestattet, so daß manchmal Anträge, für welche man sich nicht sehr interessirt, mit einer ganz kleinen Stimmenzahl (z. B. mit sieben gegen drei Stimmen) angenommen werden, während dreißig und mehr Mitglieder im Saale anwesend und mit Lesen oder Schreiben beschäftigt sind.

In Zürich betrachtet man es wie in England und in den Vereinigten Staaten als Amtspflicht der Mitglieder des Großen Rathes, an den Abstimmungen Theil zu nehmen.

§ 188.

In den Vereinigten Staaten kann (in Abweichung von der englischen Praxis) eine Abstimmung umgestoßen und der durch dieselbe erledigte Gegenstand von Neuem in Berathung gezogen werden. Doch ist ein solches Verfahren (reconsideration) nur an dem gleichen Tage, an dem der Beschluß gefaßt worden ist, oder am folgenden oder nächstfolgenden Tage gestattet und es sind nur diejenigen Mitglieder, welche für die Annahme des Beschlusses gestimmt haben, berechtigt, darauf anzutragen, daß auf die betreffende Angelegenheit wieder eingetreten werde. Um über das letztere Hinderniß wegzukommen, wird manchmal dafür gesorgt, daß ein Mitglied der Opposition sich der Mehrheit anschließt, um unter günstigern Umständen die Wiederaufnahme der Berathung beantragen zu können. In der Regel stellt aber dasjenige Mitglied, welches einen Beschluß durchgesetzt hat, selbst den Antrag, denselben noch einmal in Erwägung zu ziehen und gleichzeitig den Gegenantrag, diesen Antrag auf den Kanzleitisch zu legen, [1]) d. h. denselben zu verwerfen. So wird von der gleichen Mehrheit, welche den Beschluß gefaßt hat, sofort auch der Antrag, auf den Beschluß zurück zu kommen, verworfen.

---

1) Durch eine solche motion to reconsider the vote, by which the bill was passed and to lay the motion to reconsider on the table, wird jede Möglichkeit, den einmal gefaßten Beschluß wieder zu ändern, abgeschnitten.

Nach dem Reglement des schweizerischen Nationalrathes (Art. 61) ist es nach durchgeführter erster Berathung eines Gesetzesvorschlages jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß auf einzelne Artikel zurückgegangen werde. Die Versammlung entscheidet ohne weitere Diskussion über die Erheblichkeit des Antrages. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so findet über den betreffenden Artikel eine nochmalige freie Berathung Statt.

Auch der Ständerath kann gefaßte Beschlüsse zurücknehmen. In beiden Räthen wird aber mit Recht von dieser Befugniß nur mit der größten Zurückhaltung und Behutsamkeit Gebrauch gemacht.

§ 189.

Nach der englisch-amerikanischen Praxis kann kein Antrag zum Gesetze erhoben werden, der nicht in jedem Hause dreimal und zwar an drei verschiedenen Tagen gelesen worden ist. Dieses Prinzip, durch welches Uebereilungen in der Gesetzgebung verhütet werden sollen, wird als so wichtig betrachtet, daß viele Staaten es sogar in ihre Verfassungen aufgenommen haben. [1])

Die erste Lesung hat bloß den Zweck, die Mitglieder mit dem Gegenstande bekannt zu machen. Sie wird nur in ganz außerordentlichen Fällen beanstandet. In der Regel wird sie ohne Debatte bewilligt. Wenn der Antrag, was meistens zutrifft, gedruckt in den Händen der Mitglieder liegt, so genügt es, den Titel zu verlesen.

Bei der zweiten Lesung ist das Prinzip des Antrages in Frage. Wer von demselben grundsätzlich nichts wissen will, muß sich der zweiten Lesung widersetzen. [2])

Es kann dieß in verschiedenen Formen geschehen: die höflichste Art ist, zu dem Antrag, „daß die zweite Lesung jetzt Statt finde,"

---

1) South-Carolina, Art. I. § 16. No bill or ordinance shall have the force of law, until it shall have been read three times, and on three several days, in each house etc. Ebenso Tennessee II. 18 und Georgia, Art. I. 17. Florida (Art. IV. 16) gestattet, daß vier Fünftheile der Mitglieder wegen Dringlichkeit die Regel suspendiren können. Ebenso Alabama Art. III. 23. Mississippi Art. III. 23. Louisiana Tit. II. 31. Kentucky II. 28.

2) In Ohio scheint es üblich zu sein, daß prinzipielle Gegner einer Bill nach der ersten Lesung auf Verwerfung antragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder abgelehnt, so versteht sich dann die zweite Lesung von selbst. (Walker, 82.)

die Abänderung vorzuſchlagen, daß das Wort jetzt ausgeſtrichen und an die Stelle desſelben geſetzt werde „in ſechs Monaten.“ [1])

Nach der zweiten Leſung wird der Antrag meiſtens an einen Ausſchuß oder auch an den Ausſchuß Aller zur artikelweiſen Berathung und Verbeſſerung überwieſen. Der Ausſchuß erſtattet dann über ſeine Arbeit dem Hauſe Bericht, welches nun auch ſeinerſeits Verbeſſerungen vornehmen kann. Hierauf wird darüber entſchieden, ob nun die dritte Leſung des auf dieſe Weiſe durchberathenen und möglicher Weiſe umgeänderten Antrages Statt finden ſoll. Nach der dritten Leſung ſind nur noch Redaktionsveränderungen zuläſſig und es erfolgt endlich die Hauptabſtimmung, ob der Antrag in ſeinem ganzen Umfange zum Beſchluſſe oder Geſetze erhoben werden ſolle. [2])

Im Repräſentanten-Hauſe iſt die erſte und zweite Leſung zu einer reinen Fiktion geworden. In Folge eines ſtillſchweigenden einmüthigen Einverſtändniſſes überſpringt man dieſe Stadien einfach und überweist die Bill gleich von Anfang an an eine Kommiſſion. Es heißt dann im Protokoll: Die Bill ſei zum erſten und zweiten Male geleſen und an eine Kommiſſion überwieſen worden. Es iſt dieß aber eine ganz bedeutungsloſe Formel. Hin und wieder wird auch eine Bill in der gleichen Stunde hinter einander zum erſten, zweiten und dritten Male geleſen und definitiv angenommen. So lieſt man im Globe vom 13. Dezember 1864. Mr. Wilson, by unanimous consent, introduced a bill „to amend an Act for the punishment of crime in the District of Columbia“ which was read a first and second time by its title. The bill was ordered to be engrossed and read a third time, and being engrossed it was accordingly read the third time and passed. Mr. Wilson moved that the vote last taken be reconsidered, and also moved that the motion to reconsider be laid on the table. [3])

---

1) In ältern Zeiten verfuhr man weniger höflich. Im Jahre 1670 wurde beſchloſſen, eine Bill zu zerreißen. Im Jahre 1772 ſchleuderte der Sprecher eine Bill, die verworfen worden war, über den Tiſch und die Mitglieder traten ſie mit Füßen. (May, Parlament, S. 396.)

2) May, das engliſche Parlament, 391 — 412. Kent I. 238. Duer 70 u. f. Benton II. 253.

3) Am Schluſſe der letzten Sitzung des Kongreſſes zeigte es ſich, daß man vergeſſen habe, das Honorar des Kaplans des Repräſentanten-Hauſes zu beſtimmen. In

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, sobald ein Mitglied Handhabung der reglementarischen Ordnung verlangt, diesem Begehren ohne Weiteres entsprochen werden muß.

§ 190.

Im Nationalrathe und Ständerathe ist es zwar möglich, einen Antrag unmittelbar nach seiner Vorlegung artikelweise zu berathen und der artikelweisen Berathung die Schlußabstimmung auf dem Fuße nachfolgen zu lassen, so daß der Entwurf am gleichen Tage alle Stadien der Berathung durchlaufen kann. Es ist aber nicht üblich, die Geschäfte auf diese Weise zu überstürzen; vielmehr werden alle möglichen Gegenstände, wenn sie nicht ganz unbedeutend sind, an Ausschüsse überwiesen.

§ 191.

Wenn ein Antrag zum Gesetze oder Beschlusse erhoben ist, so wird er nun dem andern Hause mitgetheilt und muß in demselben ebenfalls durch die verschiedenen Stadien der Berathung hindurchgehen. [1])

Ergeben sich hiebei Abänderungen, so gelangen diese an das Haus zurück, von welchem der ursprüngliche Antrag ausgegangen ist. Auf diese Weise kann die Angelegenheit längere Zeit zwischen dem Senate und dem Repräsentanten-Hause hin- und herwandern, bis endlich entweder Uebereinstimmung erzielt oder die Thatsache einer unüberwindlichen Verschiedenheit der Anschauungen festgestellt ist. Wenn ein Haus erklärt, auf seiner Ansicht *zu bestehen* (insist), so sind weitere Unterhandlungen möglich, welche hingegen durch den Ausdruck, daß das Haus seinem frühern Beschlusse *adhärire* (adhere), definitiv abgebrochen werden. [2])

---

aller Eile wurde ein dießfälliger Beschluß entworfen, vom Hause sowohl als vom Senate angenommen und vom Präsidenten genehmigt, — Alles innerhalb 20 Minuten. Die New-York Tribune bemerkt hiezu: **This is probably the quickest legislation ever enacted by Congress.**

1) Eine Ausnahme von dieser Regel bilden Beschlüsse, die als eine innere Angelegenheit des Hauses erscheinen (z. B. Anerkennung der Wahl eines Mitgliedes, Feststellung des Reglements ꝛc.) oder den materiellen Entscheid bloß vorbereiten sollen.

2) Benton I. 595. 636. 727.

Es gilt als unschicklich, gleich von Anfang an den letzten Weg zu betreten.

Was die Schweiz betrifft, so schreibt Art. 6 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrathe und dem Ständerathe Folgendes vor: „Dieses Verfahren (das Hin- und Hersenden der differirenden Beschlüsse) wird fortgesetzt, bis beide Räthe erklären, auf ihren abweichenden Ansichten definitiv zu beharren. In diesem Falle bleibt der Gegenstand liegen, bis er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder angeregt wird."

In England sucht man solche Differenzen durch Korrespondenz, durch Konferenzen und durch vereinigte Ausschüsse auszugleichen, wobei die den Mitgliedern des Oberhauses gegenüber von den Gemeinen zu beobachtende Etiquette den letztern kaum besonders angenehm sein kann. [1])

In den Vereinigten Staaten wird das Mittel gemeinsamer Kommissionen, in welche der Senat gewöhnlich drei, das Haus fünf Mitglieder abordnet, mit dem besten Erfolge angewendet.

Im Staate Connecticut können die beiden Häuser eine Konvention bilden, in welcher der Präsident des Senats den Vorsitz hat. Nach gemeinsam gepflogener Berathung versammeln sie sich wieder abgesondert und hören den Bericht ihrer Präsidenten über die Verhandlungen der Konvention an.

In der Schweiz ist man sonderbarer Weise davon ausgegangen, daß gemischte Kommissionen mit dem Wesen des Zweikammer-Systems unvereinbar seien.

---

1) May, Parlament, 356 u. f.

Sechstes Kapitel.

Die Aburtheilung der Beamten durch den Senat auf eine von dem Repräsentanten-Hause erhobene Anklage hin.

I. Der Begriff des Impeachment.[1]

§ 192.

Impeachment bedeutet nach Johnson's Dictionary eine öffentliche Anklage (impeach = to accuse by public authority). In England wird indeß unter impeachment im engern Sinne des Wortes immer eine vom Unterhause bei dem Oberhause erhobene Anklage verstanden. May sagt: „Die Anklage durch die Gemeinen wegen schwerer Verbrechen, welche der Arm des Gesetzes nicht erreicht, oder keine andere Behörde verfolgt, bildet ein Bollwerk der Volksfreiheit . . . . . Die Anklage der Gemeinen beschränkt sich thatsächlich auf außerordentliche Verbrechen und außerordentliche Verbrecher. Nach Parlamentsrecht aber darf Jedermann, Peer oder Nicht-Peer, jedweden Verbrechens[2] wegen angeklagt werden."

In Amerika bezeichnet der Ausdruck impeachment bloß solche Anklagen, die gegen einen Beamten gerichtet sind und sich auf die Führung seines Amtes beziehen.[3] Es ergibt sich dieß auf das

---

1) Blackstone, Buch IV, Kap. XIX. Wooddesson, Band II. S. 328. May, das englische Parlament, Kap. XXVIII.

2) Es besteht immer noch ein unausgetragener Streit über die Frage, ob ein Nicht-Peer eines todeswürdigen Verbrechens beim Oberhause angeklagt werden könne. Auf diesen Streit trete ich hier nicht ein.

3) In der Verfassung von Maryland heißt es in Art. III. zuerst in § 28: The House of Delegates may inquire, on the oath of witnesses, into all complaints, grievances and offences, as the Grand inquest of the State, and may commit any person for any crime to the public jail, there to remain until discharged in due course of law; und dann in § 41. The House of Delegates shall have the sole power of impeachment in all cases, ... all impeachments shall be tried by the Senate. In § 28 wird dem Hause der Delegirten, gewissermaßen als der

Klarſte aus der Zuſammenſtellung der dießfälligen Vorſchriften der Unions-Verfaſſung: „Art. I. Sekt. II. a. E. Dem Repräſentanten-Hauſe ſteht die ausſchließliche Befugniß of impeachment zu. Sekt. III. Der Senat hat die ausſchließliche Befugniß, alle impeachments zu beurtheilen. . . . . In Fällen von impeachment iſt keine andere Strafe als Amtsentſetzung und Unfähigkeit, irgend ein beſoldetes oder Ehrenamt zu bekleiden, ſtatthaft. Immerhin aber kann der für ſchuldig Erklärte dem Geſetze gemäß bei den ordentlichen Gerichten angeklagt und von denſelben mit einer gemeinen Strafe belegt werden. Art. II. Sekt. IV. Der Präſident, der Vize-Präſident und alle bürgerlichen Beamten der Vereinigten Staaten können auf impeachment hin, wenn ſie des Verrathes, der Beſtechung oder anderer ſchwerer Verbrechen oder Vergehen überwieſen ſind, ihres Amtes entſetzt werden."

Aehnliche Beſtimmungen finden ſich auch in den Verfaſſungen der Einzelnſtaaten.

§ 193.

Dem Impeachment (der Amtsanklage) [1]) unterliegen alle Zivil-Beamten der Union vom höchſten bis zum niedrigſten; die richterlichen wie die Exekutiv-Beamten. [2])

Es iſt der einzige Weg, auf welchem der Kongreß ſowohl auf den Präſidenten der Union und ſeine Miniſter als auf die Gerichte einwirken kann. Die Einrichtung bildet eine Ausnahme von dem

---

Großen (Anklage-) Jury des Landes das Recht eingeräumt, alle möglichen gemeinen Verbrechen zu unterſuchen und die Urheber derſelben den ordentlichen Gerichten zu überweiſen. Dagegen ermächtigt § 41 das Haus, eine Amtsanklage beim Senate zu erheben.

1) Tocqueville überſetzt impeachment: „jugement politique."

2) In einigen Einzeln-Staaten (z. B. Nord-Karolina, Tenneſſee, Louiſiana u. ſ. f.) ſind Unter-Beamte, namentlich Friedensrichter, dieſem außerordentlichen Verfahren nicht ausgeſetzt, ſondern ſie werden durch die Staatsanwaltſchaft bei den ordentlichen Gerichten und beziehungsweiſe bei einer Jury in Anklagezuſtand verſetzt.

In Nord-Karolina können die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe einerſeits wegen eines Amtsvergehens vom Hauſe der Gemeinen bei dem Senate angeklagt und anderſeits durch einen gemeinſamen Beſchluß beider Kammern wegen körperlicher oder geiſtiger Unfähigkeit (for mental or physical inability) vom Amte entfernt werden. Doch müſſen zu einem ſolchen Beſchluſſe in jeder Kammer 2/3 der Anweſenden zuſtimmen.

Grundsatze der Trennung der Gewalten, der eben nirgends in der Welt rein durchgeführt wird. (§ 83.)

Das dem Präsidenten der Union zustehende Recht, seine Unterbeamten nach freiem Ermessen zu entlassen, von welchem im folgenden Abschnitte die Rede sein wird, macht das Anklagerecht des Repräsentanten-Hauses nicht entbehrlich, da es immerhin gedenkbar ist, daß der Präsident einen Beamten, der sich verfehlt hat, gleichwohl beibehält. [1])

Im Jahre 1799 hat das Repräsentanten-Haus gegen den Senator Blount eine Anklage erhoben. Es ist aber damals von dem Senate entschieden worden, daß die Mitglieder des Kongresses nicht als Beamte [2]) zu betrachten seien, auf welche eine Amtsanklage anwendbar wäre, indem die Verfassung deutlich genug ausspreche, daß die Senatoren nur dem Senate und die Repräsentanten dem Hause verantwortlich sein sollen (§ 138).

Ob eine Amtsanklage gegen einen Beamten noch zulässig sei, nachdem derselbe bereits wieder in den Privatstand zurückgetreten ist, wird von Story als eine Frage bezeichnet, die noch eines Entscheides harre. Doch scheint er eher geneigt, dieselbe zu verneinen. [3]) Die Verfassungen einiger Einzelnstaaten hingegen erklären mit Bestimmtheit, daß auch abgetretene Beamte angeklagt werden können. So z. B. gestattet New-Jersey die Anklage gegen einen Beamten noch zwei Jahre lang nach dem Ablaufe seiner Amtsdauer; und die Verfassung von Georgien spricht ganz allgemein „von allen Personen, die im Amte stehen oder gestanden seien."

---

1) Mohl bemerkt (Seite 308): „Dadurch, daß der Präsident einen Staatsdiener entlasse, werde der gesetzliche und öffentliche Ausspruch seiner Unwürdigkeit, irgend ein öffentliches Amt zu bekleiden, nicht ausgeschlossen." Gegen einen vom Präsidenten beseitigten Beamten wird aber nicht leicht vom Hause eine Anklage erhoben werden.

2) Story leitet aus dem Wortlaute der Verfassung ab, daß sie auch den Präsidenten und Vize-Präsidenten nicht als Beamte betrachte, sondern sie denselben entgegensetze, indem sie sage: „Der Präsident, der Vize-Präsident und alle Zivil-Beamten," nicht „und alle andern Zivilbeamten." Daß Raisonnement ist doch wohl zu subtil. (Buß, Seite 351.)

3) Buß, S. 356 u. f.

§ 194.

Die Offiziere der Armee und der Flotte ſind dem impeachment nicht unterworfen. Sie werden, wenn ſie ſich verfehlen, vor ein Kriegsgericht geſtellt. Story gibt die Gründe, welche dazu geführt haben, die mit einem militäriſchen Grade Bekleideten anders zu behandeln, als die Zivil-Beamten, in ganz überzeugender Weiſe an. „Schon die Natur und Wirkſamkeit militäriſcher Pflichten und „Disziplin fordern dieſe ſummariſche und ausſchließliche Rechts-„pflege; und die Raſchheit ihrer Operationen iſt nicht bloß den „Begriffen des Militärs angemeſſener, ſondern es hält ſeine Ehre „und Reputation für ſicherer in den Händen ſeiner Standesgenoſſen, „als in irgend einem rein bürgerlichen Gerichtshof. In der That „iſt es ganz klar, daß in Angelegenheiten des Land- und Seekriegs-„dienſtes der Senat kaum die gehörige Kenntniß oder Erfahrung „beſitzen könnte, über Handlungen von Militärs zu entſcheiden.“ [1])

Tocqueville, der im Uebrigen das Weſen des impeachment mit großem Scharfſinn auffaßt und darſtellt, geht bei der Erklärung der verſchiedenen Behandlung der Militärperſonen von grundfalſchen Vorſtellungen aus. Er ſagt (Th. I. Kap. VII.): Dans l'ordre civil, les Américains n'ont pour ainsi dire pas de fonctionnaires révocables: les uns sont inamovibles, les autres tiennent leurs droits d'un mandat qu'on ne peut abroger. Pour leur ôter le pouvoir, il faut donc les juger tous. Mais les militaires dépendent du chef de l'État, qui lui-même est un fonctionnaire civil. En atteignant le chef de l'État, on les frappe tous du même coup. In dieſem Raiſonnement finden ſich eben ſo viele Irrthümer als Sätze. Die Richter der Union werden allerdings auf Lebensdauer angeſtellt, hingegen die meiſten andern bürgerlichen Beamten können abberufen werden, während den Offizieren, wie Tocqueville ſelbſt in einer Note ſagt, zwar nicht ein beſtimmtes Kommando, aber doch der Grad geſichert iſt. Hohe oder niedere Offiziere, die ſich verfehlen, werden direkt bei einem Kriegsgerichte, nicht mittelbar durch eine gegen den Präſidenten gerichtete Anklage, zur Verantwortung gezogen.

---

1) Buß, S. 350.

§ 195.

Als Gegenstand einer Amtsanklage bezeichnet die Verfassung der Union Verrath, Bestechung oder andere schwere Verbrechen oder Vergehen (treason, bribery or other high crimes and misdemeanors).[1] Walker (S. 84) sagt ganz allgemein, daß jede Verletzung der Amtspflicht, gleichviel ob sie verbrecherisch sei, oder nicht (any violation of official duty, whether criminal or not) eine Anklage nach sich ziehen könne. Es ist dieß, wie Tocqueville mit Recht hervorhebt, sehr vag und für den Angeklagten ziemlich bedenklich, wiewohl man nicht übersehen darf, daß das englische gemeine Recht, welches die Gerichte der Union in solchen Prozessen unbestreitbar bindet, für Feststellung der Begriffe crimes and misdemeanor) Präzedentien aufstellt, die der richterlichen Willkühr gewisse Schranken setzen.

Ich will über diese sehr schwierige Materie wieder Story[2] sprechen lassen. „Man muß sich entweder an die parlamentarische „Praxis und an das gemeine Recht halten, um zu ermitteln, welches „hohe Verbrechen und Vergehen sind, oder der ganze Gegenstand „muß dem freien Ermessen des Senates überlassen werden. Das „Letztere ist so unverträglich mit dem Geiste der Institutionen des „Landes, daß kein Rechtsgelehrter oder Staatsmann geneigt wäre, „einen so absoluten Despotismus der Praxis zu vertheidigen, welcher „dasjenige zu einer Zeit oder an einer Person zu einem Verbrechen „machen könnte, was zu einer andern Zeit oder an einer andern „Person für schuldlos gehalten werden würde. Der einzige sichere „Führer in solchen Fällen muß das gemeine Recht sein, welches „zugleich der Hort der Privatrechte und der öffentlichen Freiheiten „ist. Und wie sehr es auch mit den politischen Theorieen gewisser „Staatsmänner und Juristen übereinstimmen mag, die Existenz „eines gemeinen Rechts zu leugnen, so ist doch noch Keiner kühn

---

1) Die Verfassung von New-Hampshire läßt eine Amtsanklage zu wegen bribery, corruption, malpractice or maladministration in office. Die Verfassung von Virginien fügt noch bei: neglect of duty; Pennsylvanien, any misdemeanor in office; Nord-Karolina: wilfully violating any article of the constitution. Viele Verfassungen lassen es ganz unbestimmt, welchen Charakter eine Handlung haben muß, damit sie Gegenstand einer Anklage sein könne.

2) Uebersetzung von Buß, 353—356.

„genug gewesen, zu behaupten, daß die Staatsanklage auf Vergehen, „welche in dem Statutenbuch der Union ausdrücklich als anklagbare „hohe Verbrechen und Vergehen angegeben sind, beschränkt sei.“ ... . „Bei der Erforschung der parlamentarischen Geschichte „der Staatsanklagen wird man finden, daß manche Vergehen nicht „leicht durch das Gesetz bestimmbar sind, und manche Handlungen „trotz ihres rein politischen Charakters doch für hohe Verbrechen „und Vergehen gehalten wurden. So sind Lord-Kanzler und Richter „und andere Beamte nicht bloß wegen Bestechung und grober Pflicht-„widrigkeit bestraft worden, sondern auch wegen Verleitung ihres „Souverains durch verfassungswidrige Gutachten. So, wenn erkannt „wurde, daß ein Lord-Kanzler einem schimpflichen Vertrage das „große Siegel aufgedrückt; daß ein Lord-Admiral die Bewachung „der See vernachlässigt; daß ein Gesandter seine Instruktionen ver-„rathen; daß ein geheimer Rath schädliche und unehrenhafte Maß-„regeln vorgeschlagen oder unterstützt, oder daß ein vertrauter Rath-„geber von seinem Souverain übertriebene Vergünstigungen oder „inkompatible Aemter erwirkt habe, wurden diese Handlungen alle „für anklagbare Vergehen gehalten. ..... Aus dieser Aufzählung „kann man sich überzeugen, wie unfähig die ordentlichen Gerichte „sind, über solche Vergehen zu erkennen, und wie zweckmäßig es „ist, die Beurtheilung derselben einem Gerichtshofe anzuvertrauen, „der fähig ist, die Politik des Staates zu verstehen und zu ver-„bessern.“

Die Frage, ob die Anklage auch wegen eines gemeinen Verbrechens, das ein Beamter begangen habe, zulässig sei, läßt Story unentschieden. Er begnügt sich, folgende Uebersicht über die für und gegen die Bejahung der Frage von Andern aufgestellten Gründe zu geben: „Auf der einen Seite wurde hervorgehoben, daß „keine Sylbe in der Konstitution sei, welche Staatsanklagen auf „amtliche Handlungen beschränke, und es sei gegen die klarsten „Regeln des gesunden Verstandes, daß eine solche Beschränkung ihr „auferlegt werden solle. Man nehme den Fall an, ein Richter „würde Insurgenten in einer gegen die Regierung angezettelten Ver-„schwörung oder bei einem Aufstand begünstigen oder unterstützen. „Dieses ist keine richterliche Handlung und doch müßte sie gewiß „anklagbar sein. ..... Der Grund auf der andern Seite war,

„daß die Gewalt der Staatsanklage ſtrenge auf bürgerliche Beamte „der Vereinigten Staaten beſchränkt ſei, und es ſich alſo nothwendig „von ſelbſt verſtehe, daß ſie auf ſchlechte Aufführung im Dienſte „beſchränkt ſein müſſe.“ [1])

II. Die Einrichtung des Verfahrens.

§ 196.

Das Verfahren beginnt damit, daß ein Mitglied des Repräſentanten-Hauſes den Antrag (motion) ſtellt, eine beſtimmte Anklage gegen irgend einen Beamten zu erheben. [2]) Dieſer Antrag wird ganz auf gleiche Weiſe wie jede andere Bill an eine Kommiſſion gewieſen, durch die verſchiedenen Stadien der Vorberathung hindurch befördert und zuletzt angenommen oder verworfen, wozu die einfache Mehrheit genügt. [3])

In Sachen des Richters Peck, der während des 21. Kongreſſes in Anklagezuſtand verſetzt wurde, lautete der dießfällige Beſchluß

---

1) Buß, Seite 357. 358.

2) Die Anklage kann auch von Außen her kommen; aber ſie muß doch von irgend einem Mitgliede als Antrag geſtellt werden, damit ſie Gegenſtand der Berathung des Hauſes werden kann. Im April 1824 hat Niniah Edwards aus Illinois, während er als Geſandter der Union nach Mexiko reiste, unterwegs eine ſchriftliche Amtsanklage gegen den damaligen Finanzminiſter William H. Crawford verfaßt und dieſelbe dem Repräſentanten-Hauſe eingeſandt. Die Perſonen, zu deren Werkzeug Edwards ſich hergegeben hatte, hofften durch die Anklage ein ungünſtiges Vorurtheil gegen Crawford, der als Kandidat für die bevorſtehende Präſidentenwahl bezeichnet war, zu erzeugen, und ſie glaubten, es werde ihm unmöglich ſein, ſich zu rechtfertigen, weil der Schluß der Kongreß-Sitzung nahe bevorſtand, und es deßhalb unmöglich ſchien, vorher noch eine Unterſuchung der Sache durchzuführen. Allein die von dem Hauſe mit der Prüfung der Anklage beauftragte Kommiſſion vereitelte dieſen Plan durch ihr raſches und energiſches Einſchreiten, indem ſie durch den Waibel des Hauſes, der zu dieſem Behufe 1500 Meilen weit zu reiſen hatte, den Ankläger Edwards nach Waſhington zurückholen ließ. Die Anſchuldigung ſtellte ſich ſofort als völlig grundlos heraus. Edwards trat von dem ihm übertragenen Geſandtſchaftspoſten zurück und verſchwand vom politiſchen Schauplatz. (Benton I. 34.)

3) Einige Einzelnſtaaten (Delaware, Maryland, Rhode Island, Süd-Karolina u. ſ. f.) fordern ſchon für die Anklage die Zuſtimmung von zwei Drittheilen der anweſenden Mitglieder. Ein ſo gefaßter Beſchluß hat dann aber die Wirkung, daß der Angeklagte ſo lange, bis er freigeſprochen iſt, nicht mehr funktioniren kann.

des Hauses folgendermaßen: „Daß eine Kommission, bestehend aus den Herren —, beauftragt sei, sich an die Schranken des Senats zu verfügen und dort im Namen des Repräsentanten-Hauses und des ganzen Volkes der Vereinigten Staaten den James H. Peck, Distriktsrichter der Vereinigten Staaten für den Distrikt Missouri, eines schweren Amtsvergehens anzuklagen, und zu verlangen, daß der Senat den benannten James H. Peck auffordere, vor ihm zu erscheinen, und die einläßliche Anklage, welche das Repräsentanten-Haus zu rechter Zeit vorlegen werde, zu beantworten." [1])

Die von einer Kommission ausgearbeitete Anklageakte wird zuerst von dem Ausschusse Aller und hernach von dem Hause selbst berathen und festgestellt, und dem Senate durch eine Abordnung überbracht.

Der Angeklagte verfaßt eine schriftliche Antwort, welche von dem Senate in öffentlicher Sitzung entgegengenommen wird.

Das Haus reicht dem Senate eine schriftliche Replik ein und schließlich findet das öffentliche und mündliche Hauptverfahren Statt. Bei diesem können sich die Parteien durch Advokaten vertreten lassen. Für die Form desselben, sowie für die Beweisführung gelten die Regeln des ordentlichen Strafprozesses, welche nöthigenfalls aus dem englischen gemeinen Rechte ergänzt werden.

In dem Falle des Richters Peck fand sich anfänglich das Repräsentanten-Haus (als „Ausschuß Aller" konstituirt) in Nachahmung der englischen Praxis bei jeder Verhandlung des Senats im Sitzungssaale dieser Behörde, welcher zu ihrem Empfange eingerichtet war, ein, um Zeuge des Verfahrens zu sein. Später scheint ihnen aber dieser Gebrauch lästig geworden zu sein, und sie beschränkten sich darauf, die mit der Betreibung der Anklage beauftragten fünf Mitglieder (the managers) hin zu schicken. [2])

---

1) Barclay 98.

2) Die Verfassung von Tennessee schreibt vor, daß das Repräsentanten-Haus die Anklage durch drei seiner Mitglieder betreiben lassen solle, und daß das Hauptverfahren vor dem Senate erst beginnen dürfe, nachdem das Haus sich auf unbestimmte Zeit vertagt habe. Durch diese Vorschrift soll offenbar dafür gesorgt werden, daß das Haus nicht einen gewissen Druck auf den Senat ausüben könne. — Die Verfassung von Virginien erlaubt wenigstens dem Senat, die Verhandlungen erst nach dem Schlusse der Sitzung des Hauses zu eröffnen.

§ 197.

Der Senat konstituirt sich für die Beurtheilung eines impeachment als Gericht. Seine Mitglieder werden für ihre dießfälligen Verrichtungen besonders beeidigt, um es ihnen lebhaft zum Bewußtsein zu bringen, daß sie nun in einer ganz andern Stellung sich befinden, als bei ihren gewöhnlichen gesetzgeberischen Arbeiten.

Bei einer Anklage gegen den Präsidenten der Union leitet der Präsident des Obergerichts die Verhandlungen des Senats, da der Vize-Präsident der Vereinigten Staaten im Falle der Absetzung des Präsidenten an seine Stelle treten würde, somit nicht als unbefangen gelten kann. [1])

Die Verhandlungen des Senats sind öffentlich; die Berathung hingegen wird bei geschlossenen Thüren gepflogen. Der Senat urtheilt über die Thatfrage, wie über die Rechtsfrage. Es steht ihm keine Jury zur Seite. Die Verfassung (Art. III. Sekt. II.), indem sie dem Angeklagten in Strafsachen eine Jury garantirt, nimmt ausdrücklich die Fälle von impeachment aus. Jefferson (III. 377) glaubt zwar, daß diese Ausnahme durch den VI. Zusatzartikel zu der Verfassung, welcher dieselbe nicht enthalte, aufgehoben worden sei. Dieß ist aber gewiß unrichtig. Die spezielle Vorschrift des Art. III. Sekt. II. der Verfassung geht der allgemeinen Bestimmung des VI. Zusatzartikels ohne Zweifel vor.

Daß der Senat nur Amtsentsetzung und Unfähigkeit, ein Amt zu bekleiden, als Strafe aussprechen kann und wenn eine weitere Strafe erforderlich ist, den Verurtheilten an die ordentlichen Gerichte überweisen muß, habe ich bereits gesagt (§ 192). Das englische Oberhaus hingegen kann alle möglichen Strafen verhängen.

Die Verurtheilung kann nur erfolgen, wenn zwei Drittheile der anwesenden Senatoren ihre Zustimmung zu derselben ertheilen.

Irgend ein Rechtsmittel gegen den Entscheid des Senates gibt es nicht. Mohl (S. 320) glaubt zwar, daß Art. 20 des für den Geschäftsgang im Senate bestehenden Reglements, nach welchem

---

1) In New York treten der Senat und der oberste Gerichtshof zusammen, um ein impeachment vereinigt als Eine Behörde zu beurtheilen.

jeder Beſchluß von der Mehrheit der Behörde einer wiederholten Berathung (reconsideration) unterworfen werden kann (§ 188), auch für ein vom Senate ausgefälltes Urtheil gelte. Dieſer Anſicht könnte ich aber nicht beipflichten. Das Verfahren in Fällen von impeachment ſteht unter den Regeln des Strafprozeſſes, nicht unter den Vorſchriften der die geſetzgeberiſche Thätigkeit betreffenden Geſchäftsordnung.

Das dem Präſidenten der Union und den Gouverneurs der Staaten zuſtehende Begnadigungsrecht findet auf diejenigen, welche auf eine Amtsanklage hin verurtheilt worden ſind, keine Anwendung.

III. Die Kritik der Einrichtung und die Vergleichung derſelben mit der ſchweizeriſchen Geſetzgebung.

§ 198.

Tocqueville bemerkt ganz richtig, daß die amerikaniſche Amtsanklage um ſo wirkſamer ſei, weil den Angeklagten, wenn er verurtheilt werde, nur eine ſehr milde Strafe treffen könne. „En Europe, les tribunaux politiques sont revêtus de droits terribles dont quelquefois ils ne savent comment user; et il leur arrive de ne pas punir, de peur de punir trop. Mais en Amérique, on ne recule point devant une peine qui ne fait pas gémir l'humanité: condamner un ennemi politique à mort, pour lui enlever le pouvoir, est, aux yeux de tous un horrible assassinat; déclarer son adversaire indigne de posséder ce même pouvoir et le lui ôter, en lui laissant la liberté et la vie, peut paraitre le résultat honnête de la lutte.“

Indem dann aber Tocqueville die Tragweite und die Gefährlichkeit des impeachment ſchildert, ſieht er offenbar viel zu ſchwarz:

„Ce jugement, si facile à prononcer n'en est pas moins le comble du malheur pour le commun de ceux auxquels il s'applique. Les grands criminels braveront sans doute ses vaines rigueurs; les hommes ordinaires verront en lui un arrêt qui détruit leur position, entache leur honneur et qui les condamne à une honteuse oisiveté pire que la mort.“ .....

..... „Le jugement politique, aux États-Unis, ... ne donne point à la législature un immense pouvoir qu'elle ne pourrait exercer que dans un jour de crise; il lui laisse prendre une puissance modérée et régulière, dont elle peut user tous les jours. Si la force est moins grande, d'un autre coté l'emploi en est plus commode et l'abus plus facile .... Je ne sais si à tout prendre, le jugement politique, tel qu'on l'entend aux États-Unis, n'est point l'arme la plus formidable qu'on ait jamais remise aux mains de la majorité. Lorsque les républiques américaines commenceront à dégénérer, je crois qu'on pourra aisément le reconnaître, il suffira de voir, si le nombre des jugements politiques augmente."

Auch Jefferſon fand bei Gelegenheit der im Jahre 1798 gegen Senator Blount erhobenen Anklage, es ſei das impeachment die furchtbarſte Waffe, welche jemals eine herrſchende Partei für ihre Zwecke erfunden habe. Als aber ſpäter der Oberrichter Chaſe vom Senate freigeſprochen wurde, bezeichnete er das Verfahren als eine Poſſe, die man nicht ſo leicht zum zweiten Male aufführen werde. [1])

Mir will es ſcheinen, daß in ruhigen Zeiten das impeachment ein ſehr paſſendes und wirkſames Mittel ſei, um ſchlechte Beamte unſchädlich zu machen, daß es hingegen ganz und gar nicht geeignet ſei, als Parteiwaffe zu dienen.

Heftige Parteikämpfe finden nicht leicht ſtatt, wenn nicht die Oppoſition im Lande ſowohl als in der geſetzgebenden Behörde über eine ſehr anſehnliche Minderheit zu verfügen hat. Sobald aber dieß der Fall iſt, wird es kaum möglich ſein, im Senate für eine Verurtheilung die Zuſtimmung von zwei Drittheilen aller anweſenden Mitglieder zu erhalten.

Aus der Schwierigkeit, eine Anklage durchzuſetzen, erklärt ſich ganz einfach die Erſcheinung, daß ſo ſelten eine Anklage erhoben wird. Hiemit ſtimmt auch die Erfahrung vollkommen überein. Story theilt mit, daß während vierzig Jahren bloß vier Beamte (William Blount, 1799; Samuel Chaſe, 1805; John Pickering, 1803; und James H. Peck, 1831) angeklagt und daß drei von dieſen vier freigeſprochen worden ſind.

---

1) Jefferſon, I. 69. III. 380. IV. 75. Neumann, II. 46.

§ 199.

In der Schweiz geht man mit Recht von der Ansicht aus, daß gemeine Verbrechen, welche irgend einem Beamten zur Last fallen, und Amtsvergehen, die von mittlern und untern Beamten verübt werden, füglich durch die ordentlichen Gerichte beurtheilt werden können. Wenn hingegen die Mitglieder einer Regierung oder eines obersten Gerichtshofes sich fehlerhafter Amtsführung oder eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig machen, so steht die Untersuchung zunächst der gesetzgebenden Behörde zu, welche die Aufsicht über die Verwaltung und über die Rechtspflege zu führen berufen ist.

Anklagen gegen Mitglieder des National- oder Ständerathes, des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes gehen zunächst an die Bundesversammlung.

Dem Angeschuldigten wird Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder mündlich zu vertheidigen. Nach Anhörung der Vertheidigung wird die Anklage entweder sofort abgewiesen oder für erheblich erklärt. Wenn auch nur Eine der beiden Kammern beharrlich sich weigert, auf die Sache einzutreten, so wird der Anklage keine weitere Folge gegeben. Kommt hingegen ein übereinstimmender Beschluß für das Eintreten zu Stande, so bezeichnet jede der beiden Kammern durch das Loos eine Kommission, welche den Fall zu untersuchen hat. Finden die beiden Kammern in getrennter Berathung, daß der Angeklagte sich eines Delikts schuldig gemacht habe und daß eine bloße Mahnung an den fehlbaren Beamten nicht genüge, so können sie denselben mit einer Zivil- oder Kriminal-Klage bei dem Bundes-Gerichte belangen. Die Bundes-Versammlung gibt dem Bundes-Gerichte nöthigenfalls außerordentliche Ersatzmänner bei, und wenn alle Mitglieder des Bundesgerichts angeklagt sind, so bestellt sie für diesen Fall ein besonderes Gericht. [1]) Daß erst re nata das Gericht zur Beurtheilung des einzelnen Falls ergänzt oder gar neugebildet werden muß, ist eine sehr bedenkliche Schattenseite der Einrichtung.

---

1) Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidsgenössischen Behörden, Art. 17—29 (vom 7.—9. Dezember 1850.)

Das Verfahren in den Kantonen ist auf ähnliche Weise geordnet. Es gibt nur wenige Ausnahmen.

Nach Artikel 41 der Verfassung des Kantons Zürich kann der Große Rath die Mitglieder der Regierung und des Obergerichts vor sich selbst in Anklagezustand versetzen. Diese Verfassungsvorschrift besteht seit 35 Jahren; aber es ist nie ein Gesetz zur Ausführung derselben erlassen worden.

In Genf wird für Beurtheilung des Staatsrathes ein außerordentlicher Gerichtshof, bestehend aus 5 Richtern und 36 Geschworenen, gebildet (Kaiser, schweizerisches Staatsrecht, Buch II. Seite 378).

Vierter Abſchnitt.

Der Präſident der Union und ſeine Unterbeamten.

Erſtes Kapitel.

Der Präſident.

I. Die Ausübung der vollziehenden Gewalt durch einen Einzelnbeamten.

§ 200.

Bei der Berathung der Verfaſſung kamen drei Vorſchläge für die Organiſation der vollziehenden Gewalt zur Sprache, nämlich Uebertragung derſelben

a) an ein Kollegium;

b) an einen Einzelnbeamten, der bei wichtigen Entſcheidungen an die Zuſtimmung eines ihm zur Seite ſtehenden Rathes gebunden wäre;

c) an einen Einzelnbeamten ohne dieſe Beſchränkung.

Die erſte Form wurde anfänglich mit ſieben gegen drei Stimmen und bei einer ſpätern Berathung mit Einmuth verworfen.

Die zweite Form fand fortwährend Vertheidiger, blieb aber doch ſchließlich mit drei gegen acht Stimmen in der Minderheit, und es wurde demnach die vollziehende Gewalt einem Einzelnbeamten übertragen, der den Titel eines Präſidenten der Vereinigten Staaten von Amerika führt. [1])

Schon in den Kolonieen ſtand ja ein Einzelnbeamter, (ein Gouverneur) an der Spitze der Regierung und dieſe Einrichtung war nach der Trennung von England von den Staaten beibehalten worden. [2]) Die Uebertragung derſelben auf die Union konnte daher wenig Schwierigkeit machen und es beſteht nun hierin, wie in den

1) Buß, 617.

2) Kent I. 271. Die Staaten Pennſylvanien und Georgien hatten Regierungsräthe (executive councils), gaben dieſelben aber auf und ſetzten einen Einzelnbeamten (a single executive magistrate) an deren Stelle.

meisten andern Punkten vollkommene Harmonie zwischen den Institutionen der Union und denjenigen der Staaten, mit der einzigen Modifikation, daß in einigen wenigen Staaten dem Gouverneur ein s. g. Vollziehungsrath zur Seite steht. So z. B. kommt in Maine ein Rath von sieben Mitgliedern vor, welcher Wahlen und Begnadigungen, die vom Gouverneur ausgehen, genehmigen oder verwerfen kann und im Uebrigen vom Gouverneur, so oft dieser es für gut findet, über wichtige Fragen konsultirt wird. Man darf ja nicht etwa glauben, daß die einzelnen Mitglieder des Rathes irgend ein Verwaltungsfach zu besorgen haben. Ihre Stellung hat nicht die mindeste Aehnlichkeit mit derjenigen eines Ministers. Der Rath verhandelt nur als Kollegium und es kann die Minderheit ihre Ansicht dem Protokoll einverleiben.

§ 201.

In der Schweiz wird vermöge der geschichtlichen Entwickelung die vollziehende Gewalt in allen Kantonen von Kollegien, welche Regierungsrath oder Conseil d'État heißen, ausgeübt. Die Zahl der Mitglieder dieser Behörden ist allmälig von fünf und zwanzig auf fünf, sieben oder neun reduzirt worden. Früher wurden auch die einzelnen Verwaltungsfächer von kleinern Kollegien, die zum Theil aus Mitgliedern des Regierungsrathes, zum Theil aus Zuzügern bestanden, besorgt. In neuerer Zeit hingegen ist fast durchweg das s. g. Direktorial-System eingeführt worden; d. h. jedes Mitglied des Regierungs-Rathes steht als Direktor einem bestimmten Verwaltungsfache vor, und hat in dieser Eigenschaft die in sein Fach einschlagenden Beschlüsse des Regierungs-Rathes vorzubereiten und zu vollziehen. Diese Veränderung eben hat es möglich gemacht, die Mitgliederzahl zu vermindern.

An diese Einrichtung war man so sehr gewöhnt, daß sie sich im Jahre 1848 bei der Berathung der Bundesverfassung ganz von selbst zu verstehen schien und eine andere Organisation der vollziehenden Gewalt gar nicht in Frage kam. So erklärt sich die Aufstellung eines Bundesrathes von sieben Mitgliedern, welcher die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidsgenossenschaft ist und seine Geschäfte nach Departementen unter seine einzelnen Mitglieder vertheilt, (Art. 83 und 91 der B.-V.) sehr leicht.

§ 202.

Formen, welchen ein monarchiſches Gepräge aufgedrückt iſt, werden in der Republik mit Mißtrauen und Eiferſucht betrachtet. Doch kann man nicht verkennen, daß das Kollegial-Syſtem, wie es in der Schweiz ſich findet, verglichen mit dem magistrat unique der Vereinigten Staaten, an mancherlei nicht unbedeutenden Gebrechen leidet, weßhalb letzthin bei der Partial-Reviſion der Bundesverfaſſung die Aufſtellung eines mit der vollziehenden Gewalt zu betrauenden Bundeslandammanns ernſtlich angeregt worden iſt.

Folgendes ſind die Einwendungen, welche gegen das gegenwärtig in Kraft beſtehende Syſtem erhoben werden können.

So bald ein Kollegium aus einer größern Anzahl von Mitgliedern beſteht, ſo ſtellt man bei der Wahl derſelben Anforderungen, denen eine gewiſſe Berechtigung nicht abgeſprochen werden kann und die doch kaum in ihrem ganzen Umfange erfüllt werden können. Man verlangt, daß die verſchiedenen Landesgegenden, Nationalitäten und Glaubensbekenntniſſe der Schweiz im Bundesrathe vertreten ſeien; daß jedes Mitglied desſelben zur Beſorgung irgend eines Verwaltungsfaches beſonders befähigt ſei und daß die Behörde als einheitlicher Körper der ihr geſtellten politiſchen und adminiſtrativen Aufgabe genüge.

Bei der jetzigen Einrichtung iſt die Gefahr vorhanden, daß ein Mitglied des Bundesrathes ſich vorherrſchend mit den Details des ihm zugewieſenen Departements beſchäftigt und darüber die andern Verwaltungszweige und den Zuſammenhang des Ganzen aus dem Auge verliert. [1]) Würde man hingegen, wie es ſchon oft verlangt worden iſt, jedem Departement einen außerhalb des Bundesrathes

---

1) Es ſcheint indeß, daß auch unter der Regierung eines Präſidenten eine gewiſſe Zerfahrenheit einreißen kann, wenn die von einem franzöſiſchen Reiſenden in den letzten Jahren gemachten Beobachtungen richtig ſind. (Duvergier de Hauranne, I. 69: Sans la suprématie nominale du Président, qui couvre ces querelles et donne à ce désordre quelque unité, on verrait clairement qu'il n'y a pas en Amérique un gouvernement, mais autant de gouvernements qu'il y a de ministères et d'armées. Voilà un an que les ministres n'ont tenu conseil. Chacun est maitre dans son département, et tous ces lambeaux divisés du pouvoir ne cherchent à se rejoindre que pour se dominer.)

ſtehenden Fachmann unter dieſem oder jenem Titel (General-Poſtdirektor, General-Zolldirektor u. ſ. f.) beigeben, ſo hätten ſieben Bundesräthe neben dieſen Fachmännern doch auch gar zu wenig Gelegenheit, ihre Zeit auf nützliche Weiſe auszufüllen, während bei dem Zuſammenwirken eines Präſidenten mit einer Anzahl von Staats-Sekretären jeder eine Stellung einnimmt, in der er ſeine ganze Kraft zur Geltung bringen kann.

In einem Kollegium bilden ſich gewöhnlich Mehrheiten und Minderheiten, hinter denen die Einzelnen ſich verbergen können, ſo daß Niemand für die von der Behörde befolgte Politik perſönlich die Verantwortlichkeit trägt. [1])

Durch Zufälligkeiten (Krankheit, Abweſenheit eines Mitgliedes u. ſ. f.) kann ſich die Mehrheit plötzlich ändern, und es iſt möglich, daß aus dem hieraus ſich ergebenden Hin- und Herſchwanken des Züngleins der Waage die Wohlfahrt und die Ehre des Landes leidet. [2])

Es iſt ferner möglich, daß zwei hervorragende Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums durch Maßregeln, die vielleicht ſcheinbar populär, in der That und Wahrheit aber dem Lande mehr ſchädlich als nützlich ſind, einander den Rang abzulaufen ſuchen.

Es ſpringt in die Augen, daß die konſequente Durchführung eines einheitlichen, wohldurchdachten Regierungsſyſtems dem Einzelnbeamten leichter möglich iſt, als einem Kollegium. Auch kann der Einzelnbeamte leichter das Geheimniß über Dinge bewahren, deren Veröffentlichung für die Landesintereſſen nachtheilig wäre; und er kann raſcher und energiſcher handeln, als eine vielköpfige Behörde.

---

1) Jefferſon IV. 296. Leave no screen of a council behind which to skulk from responsability.

2) Jefferſon ſchreibt (IV. 163) am 26. Januar 1811 an Deſtutt Tracy: die in Amerika während 22 Jahren gemachten Erfahrungen (verglichen mit der Geſchichte des franzöſiſchen Direktoriums) haben bewieſen, daß a singular executive beſſer ſei, als a plural one. Unter Waſhington ſeien zwei Miniſter Republikaner, zwei Anhänger der Monarchie geweſen. Hätten ſie ein Direktorium gebildet, ſo wäre dasſelbe unfähig geweſen, zu funktioniren. Aber Waſhington habe alle Anſichten angehört und dann nach freiem Ermeſſen gehandelt und die Regierung unentwegt mit feſter Hand geführt. Umgekehrt habe zwiſchen Jefferſon und ſeinen fünf Miniſtern acht Jahre lang die größte Harmonie beſtanden; nie ſei ein unangenehmes Wort zwiſchen ihnen gewechſelt worden; faſt immer ſeien ſie einmüthig geweſen. Dieß Alles würde ſich vielleicht ganz anders gemacht haben, wenn Alle koordinirt geweſen wären.

Der Einzelne wird im Gefühle ſeiner Verantwortlichkeit nur nach der reiflichſten Ueberlegung eine wichtige und ſchwierige Unternehmung beginnen, dann aber auch das einmal Begonnene mit Feſtigkeit durchführen, während in einem Kollegium hin und wieder populäre aber gefährliche Maßregeln nur darum angeregt werden, weil die Proponenten ſicher darauf rechnen, in der Minderheit zu bleiben.

Dagegen kann man ſich nicht verhehlen, daß ein Mißbegriff, der bei der Wahl des zur Regierung berufenen Einzelnbeamten begangen wird, ſehr ſchwere Nachtheile nach ſich ziehen kann. [1]) Auch iſt wohl zu beachten, daß es nicht wohl angeht, eine einzelne Seite des Regierungsorganismus aus dem Zuſammenhange heraus zu reißen und einfach zu fragen, ob ein magistrat unique einem Kollegium vorzuziehen ſei, daß vielmehr die beiden Syſteme in ihrer Konſequenz und Reinheit, d. h. ein vom Volke gewählter und dem Kongreſſe unabhängig und ebenbürtig gegenüberſtehender Präſident und ein von der Bundesverſammlung gewählter und ihr untergebener und verantwortlicher Bundesrath, mit einander zu vergleichen ſind. Auf dieſen Punkt werde ich ſpäter zurückkommen.

---

1) Man hört in der Schweiz hin und wieder die Anſicht ausſprechen, daß die Volkswahl ganz von ſelbſt immer einen eminenten Mann an die Spitze der Regierung ſtellen werde. Es iſt aber eine Thatſache, daß es in Amerika nach der Amtsführung des Präſidenten Jackſon den Parteihäuptern längere Zeit beliebt hat, Leute zweiten Ranges auf den Präſidentenſtuhl zu erheben. Laboulaye (III. 449) äußert ſich hierüber folgendermaßen: **La nécessité pour les partis de se mettre d'accord fait qu'on écarte de la présidence les hommes les plus distingués. Les hommes distingués ont toujours blessé un certain nombre de gens, ceux au moins qui possèdent cette vertu républicaine qu'on appelle l'envie. Mais un inconnu n'a blessé personne. Quand on prononce un nom nouveau, qui peut en être envieux? Au contraire prononcez le nom d'un général distingué, d'un homme influent comme Webster ou Clay, aussitôt les haines de parti et les jalousies personnelles s'éveillent. Aussi les hommes politiques considérables ont-ils renoncé, aux États-Unis, à arriver à la présidence, ils font élire à leur place des inconnus, pour être les premiers ministres de ces inconnus. C'est là un grave inconvénient.** Hiemit ſtimmt überein, was Duvergier ſagt (II. 117): **Parcourez la liste des présidents des États-Unis depuis trente ans, entre Jackson et Lincoln: vous n'y verrez que des noms médiocres.**

II. Die Wählbarkeitsbedingungen und die Amtsdauer.

§ 203.

Niemand kann zum Präsidenten der Union gewählt werden, der nicht ein geborener Bürger der Vereinigten Staaten ist, vierzehn Jahre lang in denselben gewohnt und das Alter von 35 Jahren zurückgelegt hat. (Art. II. Sekt. I. § 5.)

Die Ansichten, betreffend die Zeit, während welcher der Präsident im Amte zu bleiben habe, gingen in der konstituirenden Versammlung sehr weit auseinander. Die bedeutendsten Mitglieder derselben sprachen sich für lebenslängliche Anstellung aus mit der einfachen Beschränkung quamdiu se bene gesserit. Diese Anschauung fand aber eben so wenig Anklang, als die ebenfalls vorgeschlagene Amtsdauer von zwanzig, fünfzehn und eilf Jahren. Hingegen ergab sich anfänglich eine Mehrheit dafür, daß der Präsident auf 7 Jahre ernannt werden und nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder wählbar sein solle. Später ging man von diesem Beschlusse wieder ab und kam dann schließlich dazu, die Amtsdauer auf vier Jahre mit Wiederwählbarkeit fest zu setzen.

Diese Einrichtung scheint sich nicht bewährt zu haben. Nicht nur ist dieselbe hin und wieder vom Parteistandpunkte aus [1]) angegriffen worden, sondern es haben auch hervorragende Staatsmänner, [2]) während sie selbst das Amt eines Präsidenten bekleideten, sich gegen die Wiederwählbarkeit ausgesprochen. Für die meisten Präsidenten ist beim Herannahen des Endes der ersten Amtsdauer die Versuchung viel zu verführerisch, die ihnen zu Gebote stehende große Macht zu benutzen, um ihre Wiedererwählung durchzusetzen. [3])

1) Z. B. von den Whigs (Raumer II. 283—286).

2) Z. B. Jackson in seiner Botschaft vom Jahre 1831 (Benton II. 213).

3) In der schriftlichen Adresse, welche Präsident Tyler bei dem Antritte seines Amtes an das amerikanische Volk richtete, kommt folgende scharfe Phrase vor: „The patronage incidental to the presidential office, already great, is constantly increasing. Such increase is destined to keep pace with the growth of our population, until, without a figure of speech, an army of office holders may be spread over the land. *The unrestrained power exerted by a selfishly ambitious man in order either to perpetuate his authority or to hand it*

Um dieſen Uebelſtand zu vermeiden, iſt durch die Verfaſſung der ſüdſtaatlichen Konföderation die Amtsdauer des Präſidenten auf 6 Jahre erhöht und dagegen die Wiederwählbarkeit ausgeſchloſſen worden. Es iſt aber die Konföderation ſelbſt untergegangen, bevor die Amtsdauer ihres erſten Präſidenten abgelaufen war.

Es ſind viele Präſidenten (zuletzt Abraham Lincoln) zum zweiten Male gewählt worden; zum dritten Male Keiner.

Es ſteht gegenwärtig beim Volke der Vereinigten Staaten die Maxime, keinen Präſidenten zum dritten Male zu wählen, durchaus feſt, wiewohl die Verfaſſung einer öftern Wiederwahl kein Hinderniß entgegenſtellt.

Die Anſicht iſt ziemlich verbreitet, daß Waſhington nicht nur eine dritte Wahl, die höchſt wahrſcheinlich auf ihn gefallen wäre, abgelehnt, ſondern in ſeinem Abſchiedsſchreiben vom 17. September 1796, das als ſein politiſches Teſtament bezeichnet wird, [1]) dem amerikaniſchen Volke den Rath ertheilt habe, nie mehr einen Präſidenten für eine dritte Amtsdauer zu ernennen. Dieß iſt nicht richtig. Er ſucht vielmehr in jenem Schreiben ſeinen Rücktritt von der Regierung zu entſchuldigen, und bittet, daß dieſer Schritt ihm nicht ſo mißdeutet werde, als ob ſein Eifer für das Wohl des Landes und ſeine Dankbarkeit für das ihm in der Vergangenheit bewieſene Wohlwollen ſich vermindert habe. Er beruft ſich namentlich auf die befriedigende innere und äußere Lage der Union und zieht aus derſelben den Schluß, daß er, ohne unpatriotiſch zu handeln, ſeiner Neigung und dem Gebote der Klugheit folgen und von dem politiſchen Schauplatze abtreten dürfe. [2])

---

over to a favorite as his successor, may lead to the employment of all the means within his control to accomplish his object.

Eine Verſtändigung zwiſchen dem Präſidenten und einem ſeiner Miniſter, um dieſen zu ſeinem Nachfolger zu machen, hat immer als eine häßliche Intrigue gegolten. (Benton II. 505.)

1) Die ſ. g. Farewell Adress iſt abgedruckt in Irvings Biographie Waſhingtons, Band V. S. 314. (Tauchnitz.)

2) Jefferſon, Madiſon und Monroe haben ſich ebenfalls eine dritte Wahl verbeten. (Jefferſon I. 69. Neumann II. 90.)

§ 204.

In der Schweiz haben die Beamten des Bundes und der Kantone kurze Amtsdauern; sie sind aber immer wieder wählbar und es kommt in gewöhnlichen Zeiten selten vor, daß ein Beamter, dem nichts Ungebührliches zur Last fällt, nicht wieder gewählt wird. Die Aktivbürger beweisen sich bei den Wahlen, welche sie zu treffen haben, beinahe eben so konservativ, wie die Behörden. Es scheint mir, daß dieser Charakterzug dem schweizerischen Volke nicht zur Unehre gereicht und ihm bis jetzt auch keinen Schaden gebracht hat. Dessenungeachtet verlangen Viele, daß der Möglichkeit einer Wiederwahl enge Grenzen gesetzt werden sollen und daß dieser Zwang nicht nur den Behörden (der Bundes-Versammlung, den Großen Räthen u. s. f.), sondern auch den Aktivbürgern angethan werde. Bis zur Stunde ist aber diese Beschränkung der Wahlfreiheit noch nirgends durchgesetzt worden.

Die Mitglieder des Bundesrathes werden gleich den Mitgliedern aller andern Bundesbehörden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Seit der Einführung der Bundesverfassung haben fünf Integralerneuerungen Statt gefunden, und es ist bei denselben ein einziger Fall der Beseitigung eines Mitgliedes vorgekommen. Von den sieben Männern, welche im Jahre 1848 in den Bundesrath berufen worden sind, sitzen zwei jetzt noch in demselben, vier sind im Amte gestorben und einer hat einem jüngeren, durch eine sehr rührige Partei getragenen Nebenbuhler weichen müssen.

III. Die Wahlart.

1) Die gesetzliche Einrichtung der Wahl.

§ 205.

In der konstituirenden Versammlung kam die Wahl des Präsidenten durch den Kongreß, durch die gesetzgebenden Körper der Staaten, durch das Volk (d. h. durch die Aktivbürger) und durch Wahlmänner zur Sprache. Dieser letzte Modus siegte.

Nach dem Art. II. Sekt. I. der Unions-Verfassung bezeichnet jeder Staat so viele Wahlmänner als er Senatoren und Repräs-

ſentanten im Senate zählt. Kein Senator, kein Repräſentant und kein Beamter der Vereinigten Staaten kann Wahlmann ſein.

Der Kongreß kann die Zeit der Ernennung der Wahlmänner und den Tag, an welchem dieſe ihre Stimmen abgeben ſollen, feſtſetzen. Die Stimmgebung ſoll durch die ganze Union hindurch am gleichen Tage Statt finden. Ein Geſetz vom Jahre 1792 ſchrieb vor, daß der Präſident am erſten Mittwoch im Dezember gewählt werden und daß die Bezeichnung der Wahlmänner innerhalb der 34 vorhergehenden Tage Statt finden ſolle. Ein Geſetz vom Jahre 1845 hat die letztere Beſtimmung dahin abgeändert, daß auch die Wahlmänner an Einem Tage und zwar am erſten Dienſtag im November zu bezeichnen ſeien.

Im Uebrigen können die Staaten die Bezeichnung der Wahlmänner nach Gutfinden einrichten. Anfänglich wurden ſie in den meiſten Staaten von dem geſetzgebenden Körper gewählt; nach und nach iſt aber überall (einzig South-Carolina ausgenommen) das Wahlrecht den Aktivbürgern eingeräumt worden. [1])

§ 206.

In allen Staaten, mit Ausnahme eines einzigen, werden die Wahlmänner durch Liſten-Skrutinium aller Aktivbürger gewählt. [2]) Es bildet alſo ad hoc der ganze Staat einen einzigen Wahlkreis. Z. B. der Staat New-York, der nahezu 4 Millionen Einwohner zählt, iſt im Kongreß durch 31 Repräſentanten und zwei Senatoren vertreten; er hat alſo 33 Wahlmänner zu bezeichnen. Jeder Aktivbürger ſchreibt auf ſeinen Stimmzeddel 33 Namen; alle Stimmzeddel, die im Umfange des ganzen Staates abgegeben werden, werden zuſammengezählt und diejenigen 33 Kandidaten, die am

1) Freeman I. 73. Trollope II. 214.

2) Duvergier de Hauranne (II. 122): Les électeurs ne sont plus comme autrefois, nommés par district; ils sont nommés en masse et par liste dans l'État tout entier. Cette réforme ou plutôt cette révolution s'est opérée insensiblement par l'usage. Certains États qui n'ont jamais voulu nommer autrement leurs électeurs exerçaient une influence disproportionnée avec leur importance véritable. Tandis que les autres, en se divisant, neutralisaient souvent leur propre vote; ceux-ci jetaient tout leur poids d'un seul côté et restaient maitres de l'élection. L'équité voulait un régime uniforme. La conséquence est d'annuler dans chaque État l'influence des minorités.

meiſten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt, indem bei dieſen, wie bei den meiſten Volkswahlen das relative Mehr entſcheidet.

Bei dieſer Einrichtung iſt eine Vorbereitung der Wahl durch die Parteihäupter unentbehrlich und die von den Parteien in der Vorberathung (in dem ſ. g. caucus, in der convention) feſtgeſtellten Wahlvorſchläge (nominations) ſind durchaus maßgebend. Wenn in New-York die demokratiſche und die republikaniſche Partei ihre Kandidatenliſte feſtgeſtellt haben, ſo iſt es mathematiſch gewiß, daß entweder die eine oder die andere dieſer beiden Liſten ſiegen und daß kein Wahlmann gewählt werden wird, deſſen Namen nicht auf einer dieſer Liſten ſteht. Ein Aktivbürger, der unabhängig von den Wahlvorſchlägen ſtimmen will, kann eben ſo gut ſeinen Zeddel ins Feuer werfen. Calhoun (I. 370) ſagt bitter aber wahr: Never was there a scheme better contrived to transfer power from the body of the community to those whose occupation is to get or hold office and to merge the contests of party into a mere struggle for the spoils.

Daß die Minderheit bei dieſer Einrichtung gänzlich unterdrückt wird, iſt nicht zu bedauern; es entſpricht dieß ganz der Natur des Verhältniſſes. Wenn in New-York die Republikaner $^4/_9$ und die Demokraten $^5/_9$ Aktivbürger für ſich haben, ſo iſt es wünſchenswerth und billig, daß die beiden Parteien im Verhältniſſe ihrer Stärke im geſetzgebenden Körper vertreten ſeien; aber bei der Wahl des Gouverneurs müſſen die Republikaner nothwendig unterliegen. Ganz auf gleiche Weiſe verhält es ſich mit der Wahl des Präſidenten der Vereinigten Staaten. Wäre die ganze Union Ein Wahlkreis, ſo ließe ſich in der That nicht das Mindeſte einwenden, daß die ſtärkere Partei den Präſidenten wählt und daß die Minderheit, wie zahlreich ſie auch ſein mag, einfach durchfällt. Es frägt ſich nur, ob es nicht fehlerhaft ſei, für die Wahl eines einzelnen Beamten das Gebiet der Union in 36 ganz ungleiche Wahlkreiſe [1]) einzutheilen, und ob nicht dieſe fehlerhafte Form einen ſchädlichen Einfluß auf das Endergebniß der Wahloperation ausüben könne. Geſetzt z. B. der Staat A habe 33, der nebenanliegende Staat B

1) So viele Wahlkreiſe als Staaten.

habe 7 Wahlmänner zu wählen; der Staat A zähle 900,000 Aktivbürger, und zwar 500,000 Demokraten und 400,000 Republikaner; der Staat B 170,000 Aktivbürger, 150,000 Republikaner und 20,000 Demokraten, so wird der Staat A 33 demokratische, der Staat B sieben republikanische Wahlmänner bezeichnen. Würden hingegen die beiden Staaten zu Einem Wahlkreise verbunden, so wäre die Folge, daß alle Wahlmänner der republikanischen Partei zufallen würden.

So viel ist gewiß, daß in Folge dieser Art der Stimmensammlung das Ergebniß der Urwahlen oft einen seltsamen Kontrast zu der Art und Weise, wie die Stimmen der Wahlmänner sich auf die verschiedenen Kandidaten vertheilen, bildet. So z. B. erhielten im Jahre 1840 die beiden Gegenkandidaten Harrison und Van Buren von den Urwählern nahezu gleich viele Stimmen, nämlich Harrison 1,274,783 und Van Buren 1,128,702; im Wahlkollegium hingegen erklärten sich 234 Wahlmänner für Harrison und bloß 60 für Van Buren. Man darf ja nicht etwa glauben, daß ein Theil der Wahlmänner ihrem Mandate untreu geworden sei und im Widerspruche mit dem Willen ihrer Kommittenten sich der Gegenpartei angeschlossen habe. Die fragliche Erscheinung erklärt sich vielmehr einfach aus der Thatsache, daß die Whigs in vielen und großen Staaten gesiegt haben. Würde auf diese Weise ein Kandidat in allen 36 Staaten siegen, so hätte er im Wahlkollegium alle Stimmen für sich, ungeachtet in den Urwahlen eine ziemlich starke Minderheit von Aktivbürgern ihm gegenüber gestanden wäre.

Im Jahre 1825 soll sogar John Quincy Adams die absolute Mehrheit der Stimmen aller Urwähler erhalten haben und doch fielen im Wahlkollegium nur 84 Stimmen auf ihn, hingegen 99 auf Jackson und 41 auf Crawford. [1])

§ 207.

Es treten nicht etwa sämmtliche Wahlmänner der Union in Washington zusammen, sondern die Wahlmänner eines jeden Staates versammeln sich am Hauptorte desselben. Sie geben ihre Stimmen

---

1) Webster I. S. LXXX.

zwar geheim und schriftlich ab; aber es werden die Stimmzeddel sofort abgelesen und zu Protokoll genommen.

An diesen Modus knüpfen sich zwei sehr wichtige Folgen an. Fürs Erste muß man, wenn die Stimmen sich zersplittern, so daß das absolute Mehr nicht auf den ersten Schlag herauskommt, darauf verzichten, die Wahloperation durch das Wahlkollegium fortsetzen und vollenden zu lassen, was nur möglich wäre, wenn eine Versammlung aller Wahlmänner an Einem Orte Statt finden würde. Wir werden später sehen, daß, wenn die Stimmen der Wahlmänner sich zersplittern, das Repräsentanten-Haus in eigenthümlicher Weise den Präsidenten aus den drei Kandidaten, welche am meisten Stimmen erhalten haben, zu wählen hat.

Für's Zweite ist es bei dieser Einrichtung möglich, die Stimmgebung der Wahlmänner zu kontrolliren. Die Personen, welche von den beiden Parteien als Wahlmänner vorgeschlagen werden, verpflichten sich, dem von ihrer Partei für die Präsidentenstelle auserkorenen Kandidaten die Stimme zu geben. Ein Bruch dieses Versprechens würde als eine Schändlichkeit gebrandmarkt, und Niemand würde sich getrauen, sich dem Sturm des Unwillens auszusetzen, den ein solcher Treubruch heraufbeschwören würde. [1]) Wenn aber alle 313 Wahlmänner an Einem Orte zusammentreten, und nicht nach Staaten geordnet, sondern durcheinander gewürfelt ihre Zeddel in Eine Urne niederlegen würden, so könnte es kaum ausgemittelt werden, wie Jeder gestimmt habe, während es bei der staatenweisen Abstimmung sofort zu Tage tritt, wenn einzelne Wahlmänner ihr Mandat verletzt haben. Allerdings bleibt es zunächst noch ungewiß, wer gefehlt habe; aber der Partei-Disziplin wird es wohl gelingen, dieses Geheimniß zu durchdringen und zwar um so leichter, je kleiner die Zahl der Wahlmänner des betreffenden Staates ist.

So kommt es, daß, sobald die am ersten Dienstag im November vorgenommenen Wahlmännerwahlen zusammengestellt sind, Jedermann mit der größten Bestimmtheit zum Voraus berechnen kann, wie viele Stimmen jeder der für die Präsidentenstelle von den Parteien vorgeschlagenen Kandidaten erhalten werde. Deßhalb sagen Freeman (I. 74) und Trollope (III. 110), die Wahl des Präsidenten

1) Benton I. 87.

sei der Form nach eine geheime und indirekte, dem Wesen nach eine öffentliche und direkte. [1]) Man könnte aber vielleicht mit mehr Grund behaupten, sie sei eine potenzirt indirekte, da die Wahl der Wahlmänner durch einen ungeheuer verwickelten Parteiorganismus zu Stande gebracht wird. (§ 211.)

§ 208.

Durch die Verfassung war ursprünglich vorgeschrieben, daß jeder Wahlmann zwei Stimmen abgeben solle, von denen wenigstens eine auf einen nicht in seinem Staate wohnenden Kandidaten fallen müsse. Wer die meisten Stimmen und zugleich die absolute Mehrheit der Stimmen erhielt, war Präsident. Hatten zwei Kandidaten die absolute Mehrheit und gleich viele Stimmen auf sich vereinigt, so wählte das Repräsentanten-Haus einen von beiden zum Präsidenten. Hatte Niemand die absolute Mehrheit erhalten, so wählte das Repräsentanten-Haus aus den fünf der Stimmzahl nach obenan Stehenden den Präsidenten, wobei die Repräsentanten eines jeden Staates nur Eine Stimme hatten, zwei Drittheile der Staaten vertreten sein mußten und die absolute Mehrheit aller Staaten erforderlich war. Wer unter den nach der Wahl des Präsidenten übrig gebliebenen Kandidaten am meisten Stimmen erhalten hatte, war Vizepräsident. Hatten Mehrere eine gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigt, so wählte der Senat aus ihnen den Vizepräsidenten. [2])

Diese Einrichtung ist durch den zwölften Zusatz zu der Verfassung in folgenden Punkten abgeändert worden:

a) Es finden zwei völlig getrennte Skrutinien für die Präsidenten- und Vizepräsidenten-Stelle Statt. Jeder Wahlmann gibt

---

1) Ebenso sagt Jefferson (IV. 287) in einem Briefe vom 28. Mai 1816: Der Präsident werde faktisch (in practice) direkt gewählt; for they vote for A only on assurance that he will vote for B. d. h. die Aktivbürger ernennen den A zum Wahlmanne unter der Bedingung, daß er den B zum Präsidenten erwählen helfe.

2) Wie mißlich es ist, drei verschiedene Faktoren nach einander auf die Wahl einwirken zu lassen, hat sich im Jahre 1825 bei dem Wahlkampf zwischen General Jackson und John Quincy Adams gezeigt. Bei den Urwahlen waren mehr Stimmen auf Adams gefallen als auf Jackson. Hingegen im Wahlkollegium erhielt Jackson 99, Adams 84 und Crawford 41 Stimmen. Das Repräsentanten-Haus wählte dann Adams mit 13 Stimmen; Jackson erhielt nur 7 Stimmen. Dieß machte böses Blut und regte die Leidenschaften in hohem Grade auf, weil Jackson sehr populär war. (Benton I. 46. Webster I. LXXX.)

zwei Stimmzeddel, einen für die Präſidenten- und einen für die Vizepräſidenten-Stelle, ab. Die eine Stimme muß auf einen nicht im Staate wohnenden Kandidaten fallen.

b) Wenn bei dem Skrutinium für die Präſidenten-Stelle kein Kandidat die abſolute Mehrheit erhalten hat, ſo wählt in der durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Weiſe das Repräſentanten-Haus den Präſidenten aus den drei Kandidaten, die am meiſten Stimmen erhalten haben.

c) Wenn das Repräſentanten-Haus bis zum 4. März mit der Wahl des Präſidenten nicht fertig wird, ſo tritt der Vize-Präſident in die Stelle des Präſidenten ein, wie wenn der Präſident geſtorben wäre.

d) Wenn von den Kandidaten für die Vizepräſidenten-Stelle Keiner die abſolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, ſo wählt der Senat aus den Beiden, welche die meiſten Stimmen auf ſich vereinigen, den Vizepräſidenten. Zwei Drittheile aller Senatoren müſſen bei der Wahl anweſend ſein.

e) Wenn bis zum 4. März weder der Präſident noch der Vizepräſident gewählt iſt, muß zu einer neuen Wahl geſchritten werden, und in der Zwiſchenzeit funktionirt der Vizepräſident des Senats und nach dieſem der Sprecher des Hauſes als Präſident der Union.

Wie es zu halten ſei, wenn die Wahloperation als ordnungswidrig angefochten wird, oder wenn die vier Kandidaten, die in dem Skrutinium obenan ſtehen, gleich viele Stimmen erhalten haben, iſt unklar.

Die unmittelbare Veranlaſſung zu dieſer Verfaſſungsänderung hat ein heftiger Wahlkampf zwiſchen Jefferſon und dem Oberſten Burr gegeben. [1]) Im Wahlkollegium waren je 73 Stimmen auf Jefferſon und Burr, 65 auf Adams, 64 auf Pinkney und eine auf Jay gefallen. Am 11. Februar ſchritt das Repräſentanten-Haus zur Wahl. Acht Staaten ſtimmten für Jefferſon, ſechs für Burr;

---

1) Jefferſon und Burr gehörten beide der gleichen Partei an, und hatten nicht nur gleich viele Stimmen, ſondern ohne Zweifel auch die Stimmen der gleichen Wahlmänner erhalten. Jefferſon war zum Präſidenten, Burr zum Vize-Präſidenten beſtimmt. Nun wurden ſie Konkurrenten für die Präſidentenſtelle, eine ſehr natürliche aber höchſt unerwünſchte Konſequenz der Verquickung der Skrutinien für die beiden Wahlen. (Webſter I. S. LXXX.)

zwei waren getheilt. Vom 11. bis 17. Februar fanden 35 Skrutinien Statt, die immer das gleiche Resultat gaben. Endlich im sechsunddreißigsten Skrutinium gingen zwei Staaten von Burr auf Jefferson über, und so war dieser gewählt. [1])

§ 209.

Die in jedem Staate von den Wahlmännern abgegebenen Stimmzeddel werden nebst dem über die Abstimmung abgefaßten Protokoll dem Präsidenten des Senats übermacht, der sie in Gegenwart des Senats und des Hauses eröffnen und zählen lassen soll. Dieser Akt findet jedesmal am zweiten Mittwoch im Februar Statt. [2])

Vorher wird ein Wahlbureau aufgestellt, in welches der Senat drei und das Haus fünf Mitglieder abordnet. Die Verhandlung findet im Sitzungssaale des Hauses Statt. Der Präsident des Senates nimmt den Präsidentenstuhl ein, der Sprecher des Hauses sitzt zu seiner Linken. Die Senatoren setzen sich auf die rechte Seite des Präsidenten, die Repräsentanten nehmen die übrigen Plätze ein. Der Präsident läßt nun die Packete mit den Stimmzeddeln in der üblichen Reihenfolge, mit Maine anfangend, ablesen. Das Ergebniß wird dem neugewählten Präsidenten durch eine Abordnung, bestehend aus einem Senator und zwei Repräsentanten, angezeigt.

2) Der Parteiorganismus und sein Verhältniß zum Gesetze.

§ 210.

Es genügt nicht, die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Wahl des Präsidenten, zu kennen, sondern es muß auch die Art und Weise, wie dieselben in der Praxis gewirkt haben, ins Auge gefaßt werden. Wer dieses thut, stößt auf die höchst bemerkenswerthe Erscheinung, daß die Disziplin und Organisation der Parteien weit

---

1) Benton I. 46.

2) Freeman (I. 303 und 602) betrachtet es als einen großen Uebelstand, daß zwischen der Wahl des Präsidenten und seinem Amtsantritt ein Interregnum von mehreren Monaten Platz greife. In dieser Zwischenzeit könne die neue Regierung nicht handeln und die abtretende sei gelähmt. Freeman spricht von mehreren Monaten, weil durch das Ergebniß der im November Statt findenden Ernennung der Wahlmänner die Wahl des Präsidenten zum Voraus entschieden ist.

mächtiger ist, als das Gesetz. Das Gesetz will, daß der Präsident vom Kongreß unabhängig sei und deßhalb nicht vom Kongreß, sondern indirekt durch das Volk gewählt werde. Dessenungeachtet hat bis zum Jahr 1824 der Kongreß faktisch die Wahl des Präsidenten in seiner Hand gehabt. Das Geheimniß bestand darin, daß die sämmtlichen Senatoren und Repräsentanten, welche der gleichen Partei angehörten, bei ihrer Ehre sich verpflichteten, ihre persönliche Ansicht der Mehrheit unterzuordnen. Derjenige Kandidat, welcher in der Vorberathung (in dem Caucus) die Mehrheit der Stimmen auf sich erhielt, war also der eifrigen Unterstützung aller Kongreßmitglieder seiner Partei sicher und zugleich konnte er auch auf die Unterstützung der Partei selbst rechnen, da es für diese eine Bedingung ihrer Macht, ja ihrer Existenz war, sich nicht zu zersplittern. [1])

§ 211.

Man kann sich nicht darüber verwundern, daß an dieses System Mißbräuche sich ansetzten, durch die es endlich bei den Mitgliedern des Kongresses selbst und noch vielmehr beim Volke in Mißkredit gerathen ist. An seine Stelle ist dann die Leitung der Wahlen durch s. g. Konventionen getreten, bei denen übrigens einzelne Kongreß-Mitglieder immer noch eine große Rolle spielen. [2]) In jeder Ortschaft (town, city) oder je nach Umständen in jeder Grafschaft eines Staates werden Parteiversammlungen abgehalten, welche Abgeordnete zu einer Konvention des ganzen Staates bezeichnen, und mit Instruktionen und schriftlichen Vollmachten versehen. In größern Staaten beträgt die Zahl solcher Delegirter oft weit über Tausend. Sie versammeln sich in einer Kirche oder einem andern genügenden Raum darbietenden Gebäude. Sie beginnen ihre Verhandlungen mit Gebet; beauftragen ein Bureau mit Leitung der Geschäfte und Ausschüsse mit Vorbereitung derselben, und diskutiren hierauf das Parteiprogramm und die vorzunehmenden Wahlen. Endlich werden Abgeordnete zu der zentralen Konvention bezeichnet und instruirt und es wird eine Liste von Wahlmännern gebildet, welche sich ver-

1) Mohl 252.

2) Gloß II. 222. Benton II. 591.

pflichten, den Beschlüssen der Versammlung und der Zentral-Konvention gemäß ihre Stimmen abzugeben.

Zuletzt treten dann die Abgeordneten der Staaten zusammen, um definitiv einen Vorschlag für die Besetzung der Präsidenten- und Vizepräsidenten-Stelle zu machen, der für alle zu der Partei sich bekennenden Wahlmänner verbindlich ist.

Daß eine solche Einrichtung den Namen einer potenzirt-indirekten Wahl verdient, bedarf wohl keines weitern Nachweises. [1]) Sogar wenn die Aktivbürger auf Grundlage solcher Vorberathungen den Präsidenten direkt zu wählen hätten, so würde dieß wenig ändern; denn der Wahlakt selbst ist durch die Vorberathungen gebunden. Möglicher Weise kann man nicht zum Voraus wissen, ob A oder B oder C gewählt werden wird; aber es ist absolut gewiß, daß die Wahl entweder auf A oder auf B oder auf C fallen wird. (§ 205.)

§ 212.

Bei dem bezeichneten Verfahren können natürlich Intriguen, Zweideutigkeiten und Unordnungen aller Art nicht verhütet werden. Hin und wieder sind aber Enormitäten vorgekommen, die man nicht für möglich halten könnte, wenn sie nicht geschichtlich konstatirt wären.

Es hat namentlich die demokratische Konvention, die im Mai 1844 in Baltimore abgehalten wurde, ein höchst seltsames Ergebniß geliefert. Der ganze Hergang ist so interessant, daß eine den Aufzeichnungen des Senators Benton (II. 591) entnommene kurze Darstellung desselben hier wohl am Platze sein wird. Neben einer ungeheuren Menge von Fremden hatten sich zweihundert sechs und sechzig Delegirte der demokratischen Partei in Baltimore versammelt, welcher Ort von solchen Konventionen gerne benutzt wird, weil die Kongreßmitglieder von dem nahe gelegenen Washington aus leicht sich dabei einfinden können. [2]) Die Konvention war, wie Benton

---

1) Calhoun schrieb im Jahre 1844: The delegates to the Baltimore convention will be the delegates of delegates, and of course removed, in all cases, at least three, if not four degrees from the people.

2) Raumer (II. 358) schildert eine von der Whig-Partei in Baltimore abgehaltene Konvention, von welcher Clay Einmüthig nominirt wurde.

ſagt, bunt gemiſcht. Es gab Leute darunter, die ſich ſelbſt bevollmächtigt oder eine Vollmacht erſchlichen hatten. Es erſchienen Kongreß-Mitglieder, die nach der Verfaſſung unfähig ſind, Wahlmänner zu ſein. Auch an Anhängern der Nulliſikationspartei fehlte es nicht. Es waren Land- und Papier-Spekulanten da, die auf die Annexion von Texas hinarbeiteten. Noch größer war die Zahl derjenigen, welche auf die von dem Präſidenten zu vergebenden Aemter Jagd machten. Die große Mehrheit war von ihren Mandanten inſtruirt worden, für Van Buren zu ſtimmen. Viele hatten aber in der Zwiſchenzeit Einflüſterungen aller Art ihr Ohr geliehen und waren ganz geneigt, gegen ihre Inſtruktion zu handeln, wenn ſich nur ein halbweg anſtändiger Vorwand finden ließ, mit dem der Treubruch beſchönigt werden konnte. Ein ſolcher Vorwand wurde dann wirklich gefunden. Vor dem Gebete, vor der Prüfung der Vollmachten, vor der Organiſation des Bureau, unter der Leitung eines proviſoriſchen Präſidenten, wurde der Beſchluß gefaßt, daß Niemand als vorgeſchlagen gelten ſolle, der nicht zwei Drittheile aller Stimmen auf ſich vereinige. Aehnliche Beſchlüſſe waren früher auch ſchon gefaßt worden, wenn man einer Mehrheit von zwei Drittheilen ſicher war. Unter dieſer Vorausſetzung konnte der Beſchluß nichts ſchaden und er war geeignet, der Nomination Nachdruck zu geben. Im vorliegenden Falle verhielt es ſich ganz anders. Es war gewiß, daß Van Buren eine große Mehrheit erhalten und eben ſo gewiß, daß dieſe Mehrheit nicht zwei Drittheile aller Stimmen umfaſſen werde. Der Beſchluß konnte alſo keinen andern Zweck als die Beſeitigung Van Burens haben.

Dieß wurde ſofort, aber erfolglos, dem Antrage, daß der fragliche Beſchluß gefaßt werden ſolle, entgegen gehalten.

Im erſten Wahlgange erhielt Van Buren 151 Stimmen. Das abſolute Mehr betrug 134 Stimmen, ein Mehr von zwei Drittheilen 177 Stimmen. In den folgenden Skrutinien verminderten ſich allmälig die Stimmen für Van Buren. Im ſiebenten Wahlgange waren ſie auf 99 herabgeſunken. Die ihm entzogenen Stimmen zerſplitterten ſich auf Caß, Buchanan und Johnſon, ohne daß einer dieſer Kandidaten Ausſicht gehabt hätte, auch nur die einfache Mehrheit der Stimmen zu erhalten. Unter dieſen Umſtänden verſtändigten ſich die Freunde Van Buren's, ihn fallen zu laſſen und an ſeine

Stelle James K. Polk zu ſetzen, an den vorher gar Niemand gedacht hatte, der aber Kandidat für die Vizepräſidenten-Stelle war. [1]) Als die Anhänger von Caß, Buchanan ꝛc. ſahen, daß ſie keine Ausſicht haben, mit ihren Kandidaten durchzudringen, daß hingegen Polk ſehr guten Anklang finde, fielen ſie ihm ebenfalls zu, um das Verdienſt in Anſpruch nehmen zu können, bei der Wahl den Ausſchlag gegeben zu haben.

Schon im neunten Skrutinium (dem zweiten, in welchem er überhaupt genannt wurde) war Polk einmüthig nominirt und ſpäter wurde er auch wirklich zum Präſidenten gewählt. Die Zahl derer, welche von ihm irgend eine Belohnung erwarteten, war Legion. Denn zu den Mitgliedern der Konvention, welche ihm Alle geſtimmt hatten, kamen noch outside-operators hinzu, welche behaupteten, in irgend welcher Weiſe auf die Konvention eingewirkt zu haben.

„Dieſe Konvention, ſagt Benton, hat gezeigt, wie die Wahl des Präſidenten dem Volke entriſſen und einer jeder Vollmacht entbehrenden und unverantwortlichen Verſammlung übertragen werden kann. Eine Handvoll Leute, von denen weder Verfaſſung noch Geſetz etwas wiſſen; von denen viele nicht einmal fähig geweſen wären, Wahlmänner zu ſein, verfügt über die amerikaniſche Präſidentſchaft wie über ein Privatgut nach Willkühr und Wohlgefallen, und, man kann ſagen, zu ihrem Privatnutzen; denn viele verlangten und erhielten Belohnungen. Es war dieß das erſte Beiſpiel einer ſolchen Uſurpation, aber nicht das letzte. Es iſt ſeither Regel geworden, ſo zu verfahren und das Uebel wird immer ſchlimmer. Die Konventionen perpetuiren ſich durch einen Ausſchuß, der ſich in alle Staaten verzweigt und nachdem er kaum die letzte Wahl durchgeſetzt hat, eifrig bemüht iſt, die folgende zu beherrſchen."

In einer Adreſſe an ſeine politiſchen Freunde erklärte Calhoun, daß er nie bei einer Konvention als Kandidat für die Präſidenten-

---

1) Auf ähnliche Weiſe iſt die Wahl des H. Pierce zu Stande gekommen. Laboulaye III. 449: On s'est toujours arrangé, dans les conventions, pour le choix du président avant l'élection, et presque toujours on voit au dernier moment apparaître un inconnu qui est accepté par tous, parce qu'il ne porte ombrage à personne. Ainsi Mr. Pierce fut adopté au troisième tour de scrutin, et assurément le plus étonné de cette nomination, ce fut Mr. Pierce lui-même.

Stelle auftreten werde: dieſe Konventionen leiden an allen Gebrechen, welche man den Kongreß-Caucuses vorgeworfen habe, und noch an vielen andern: scandalous corruption, open intrigue, direct bargain and sale and flagrant disregard of the popular will. [1])

3) Die Kritik der Einrichtung und die Vergleichung derſelben mit der ſchweizeriſchen Geſetzgebung.

§ 213.

Walker betrachtet die Vorſchriften über die Wahl des Präſidenten als ganz gelungen, ja als wahrhaft bewundernswerth. Der Tumult und die Unordnung einer direkten Volkswahl ſei vermieden und doch habe das Volk bei der Ernennung der Wahlmänner Gelegenheit, ſeinen Willen geltend zu machen, und zwar direkt und ausſchließlich mit Hinſicht auf dieſen einen Punkt, was nicht der Fall wäre, wenn Kongreß oder Staatslegislaturen den Präſidenten wählen würden, indem das Volk bei der Ernennung der Repräſentanten und Senatoren ganz andere Zielpunkte als die Wahl des Präſidenten ins Auge zu faſſen habe.

---

1) Zur Ergänzung ſchiebe ich hier noch eine lebensvolle Schilderung der Lage eines Präſidentſchafts-Kandidaten ein, die ich den in der North American Review, January 1866, S. 176. enthaltenen biographiſchen Notizen über H. Clay entnehme:

From 1822 to 1848, a period of twenty six years, Henry Clay lived the strange life of a candidate for the Presidency. It was enough to ruin any man, body and soul. To live always in the gaze of millions; to be the object of eulogy the most extravagant and incessant from one half of the newspapers and of vituperation still more preposterous from the other half; to be surrounded by flatterers interested and disinterested and to be confronted by another body intent on misrepresenting every act and word; to have to stop and consider the effect of every utterance, public and private, upon the next „campaign"; not to be able to stir abroad without having to harangue a deputation of political friends, and stand to be kissed by ladies, and pump-handled by men, and hide the enormous bore of it beneath a fixed smile till the very muscles of the face are rigid; to receive by every mail letters enough for a large town, to have your life written several times a year, to be obliged continually to refute calumnies and „define your position," to live under a horrid necessity to be pointedly civil to all the world; to find your most casual remarks and most private conversations getting distorted in print, — this and more than this, it was to be a candidate for the Presidency.

Walker steht mit dieser Auffassung ziemlich isolirt da. [1]) Schon oft ist von Autoritäten ersten Ranges verlangt worden, daß an die Stelle der indirekten Wahlart die direkte gesetzt werden solle. [2])

Diese Neuerung wäre wohl schon längst durchgesetzt worden, wenn nicht für jede Aenderung der Verfassung die Zustimmung von drei Viertheilen aller Staaten beigebracht werden müßte.

Es ist klar, daß die direkte Wahl nicht mehr Aufregung hervorbringen könnte, als der gegenwärtig in Kraft bestehende Modus. [3]) Die direkte Wahl eines Präsidenten und Vizepräsidenten wäre für die Aktivbürger eine weit einfachere und leichtere Operation als die Bezeichnung einer großen Anzahl von Wahlmännern. In New-York würde es Niemandem große Anstrengung gekostet haben, auf einen Wahlzeddel den Namen von Lincoln oder Maclellan hin zu schreiben, während das Aufsuchen von drei und dreißig Wahlmännern für den Einzelnen geradezu unmöglich ist, so daß man sich einfach entschließen muß, entweder bei der Wahl sich nicht zu betheiligen, oder eine Parteiliste abzuschreiben.

Die Schwierigkeit, ein Paar Millionen Stimmen zu zählen, könnte dadurch überwunden werden, daß man jeden Staat in so viele Distrikte eintheilen würde, als er Senatoren und Repräsentanten im Kongresse zählen würde. Wer in einem Distrikte die meisten Stimmen (relatives Mehr) erhalten hätte, wäre von diesem Distrikte gewählt und der von der absoluten Mehrheit aller Distrikte Gewählte wäre Präsident. Würde Niemand die absolute Mehrheit erhalten, so hätte der Kongreß den Präsidenten aus den zwei oder drei Kandidaten, die am meisten Distriktsstimmen erhalten haben, zu wählen. [4])

---

1) Auf ähnliche Weise, wie Walker, äußert sich Kent (I. 279). Hingegen Story, der sonst ziemlich geneigt ist, die Verfassung als ein vollkommenes Werk zu betrachten, gibt zu, daß die Gründer derselben in diesem Punkte sich vollständig getäuscht haben. (Buß, S. 631.) Ebenso Duer, S. 93,

2) Benton I. 122. 213. II. 629.

3) Jefferson (IV. 315) freut sich, daß die Wahlen von Madison und Monroe in größter Ruhe vor sich gegangen seien, während der Wahlkampf zwischen ihm und Adams den Frieden des Landes aufs Aeußerste bedroht habe. (In Mr. Adam's time and mine parties were so nearly balanced as to make the struggle fear fut for our peace.)

4) Dieß ist im Wesentlichen der Vorschlag, den Benton im Jahre 1844 im Senat gemacht hat. (II. 629.)

Wenn man doch indirekte Wahlen haben wollte, so wäre es am natürlichsten und einfachsten gewesen, die Wahl dem Kongreß zu überlassen, der doch so viel Vertrauen verdient, wie ein ad hoc aufgestelltes Wahlkorps, und der am Ende ebenso gut durch ein Mandat gebunden werden könnte, wie die Wahlmänner. In der Schweiz wenigstens würden die Aktivbürger es sehr seltsam finden, wenn sie neben einer Anzahl von Mitgliedern des Nationalrathes noch eben so viele Wahlmänner für die Wahl des Bundes-Rathes wählen müßten.

Man kann freilich sagen, die Wahl des Präsidenten durch den Kongreß mache die Regierung von der Gesetzgebung abhängig und widerspreche dem Prinzip der Trennung der Gewalten. Sobald auf diesen Punkt großes Gewicht gelegt wird, so ist die direkte Wahl des Präsidenten durch das Volk indizirt. Uebrigens sind die Formen sehr biegsam. Es ist bereits gezeigt worden, daß der gegenwärtige Wahlmodus die Bedeutung einer direkten Wahl angenommen hat, bei der aber die Aktivbürger durch die Parteien und ihre Führer beherrscht werden. Ueberdieß ist es eine durchaus feststehende Thatsache, daß faktisch während einer sehr langen Zeit der Präsident vom Kongreß gewählt worden ist.

§ 214.

In der Schweiz wird der Bundesrath durch die Bundesversammlung gewählt. Es ist dieß ein einfaches und sehr natürliches Verfahren. Man klagt freilich über allzu große Stabilität und über Hintansetzung der kleinern Kantone, welche nicht leicht zu einer Vertretung im Bundesrathe gelangen können, während Zürich, Bern, Waat u. s. f. einer solchen immer sicher seien. Es ist aber sehr die Frage, ob direkte Wahlen hierin etwas ändern würden. Im Großen und Ganzen hat sich die Schweiz bei ihrem jetzigen Systeme gut befunden; und es ist nicht zu bezweifeln, daß auch in der Schweiz wie in Amerika die direkte Wahl sofort als eine bloße Form sich herausstellen würde, da eine Leitung durch Vorberathungen unvermeidlich ist, und der Natur der Sache nach immer einer kleinen Anzahl von Personen zufällt.

Die Wahl des Bundesrathes durch die Bundes-Versammlung

entspricht überdieß dem in der Schweiz verfassungsgemäß bestehenden parlamentarischen Regierungssystem, nach welchem die Regierung der gesetzgebenden Gewalt untergeordnet und verantwortlich ist. [1])

IV. Der Amtsantritt des Präsidenten.

§ 215.

Benton (II. 767) äußert sich über den Amtsantritt eines Präsidenten folgendermaßen: „Die Verfassung verlangt von einem neugewählten Präsidenten gar nichts, als daß er den Amtseid leiste. [2]) Es kann dieß an jedem Orte und vor jedem Beamten, der Eide abzunehmen befugt ist, geschehen. Aber die Sitte bringt es mit sich, daß dieser Akt seiner Wichtigkeit gemäß in feierlicher Weise öffentlich Statt finde. Die östliche Säulenhalle des Kapitols, vor welcher viele Tausende Zeugen der Handlung sein können, ist hiefür bestimmt. Der Präsident des obersten Gerichtshofes der Union nimmt den Eid ab."

Nach der Beeidigung hält der Präsident eine Rede, in welcher er der versammelten Menge sein politisches Programm auseinander setzt und hierauf nach dem Weißen Hause sich zurück begiebt. [3])

---

1) Welche Ansprüche eine Regierung auf die Thatsache, daß sie durch das Volk gewählt sei, gründen kann, hat sich in Amerika gezeigt. Von dem Präsidenten Jackson ist in seiner bekannten Protestation gegen den von dem Senate über ihn ausgesprochenen Tadel behauptet worden, daß er der Repräsentant des amerikanischen Volkes sei. Webster dagegen (Band IV. S. 145) hat schlagend nachgewiesen, wie abenteuerlich es sei, wenn der Präsident einer repräsentativen Republik sich unterfange, für sich allein im Namen der ganzen Nation zu sprechen.

2) Der Eid lautet: „Ich schwöre feierlich, daß ich das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten getreu verwalten und die Verfassung der Vereinigten Staaten nach besten Kräften erhalten, beschützen und vertheidigen will." Jackson, in seinem Protest gegen den Tadel des Senats, legte großes Gewicht auf den Wortlaut dieser Formel. Webster hingegen hat in überzeugender Weise nachgewiesen, daß es durchaus unstatthaft sei, aus dem Amtseide amtliche Befugnisse, die nicht anderweitig verliehen seien, herzuleiten. (Webster IV. 132.)

3) Ueber die Inauguration von Washington siehe Irving IV. 449.

§ 216.

Die Inauguration eines in die Stelle des Präſidenten vorrückenden Vizepräſidenten iſt noch jedesmal ſehr formlos zugegangen.

Als im Jahre 1841 General Harriſon wenige Wochen nach ſeinem Amtsantritte (am 4. April) ganz unerwartet ſtarb, befand ſich der Vizepräſident Tyler auf ſeinem Landſitze in Nieder-Virginien. Die Miniſter des geweſenen Präſidenten beeilten ſich, durch einen Courrier (state messenger) Herrn Tyler zu ſofortiger Uebernahme ſeines Amtes einzuladen. Der neue Präſident zögerte keinen Augenblick, ſich nach Waſhington zu begeben. Er leiſtete den Eid in die Hände des Präſidenten des Circuit-Gerichts des Diſtrikts Columbia, bildete ſein eigenes Kabinet aus den Miniſtern ſeines Vorgängers und richtete eine ſchriftliche Adreſſe an das amerikaniſche Volk, welche die Stelle der üblichen Eröffnungsrede vertrat. [1])

Millard Fillmore, der im Jahre 1850 in Folge des Todes des Präſidenten Taylor an deſſen Stelle trat, wurde in der Sitzung des Kongreſſes, wohin er ſich, abgeholt von einem Ausſchuſſe beider Häuſer und begleitet von ſämmtlichen Miniſtern ſeines Vorgängers, begab, von dem Präſidenten des Circuit-Gerichts des Diſtrikts Columbia beeidigt. Nach der Eidesleiſtung entfernte er ſich ſofort mit einer Verbeugung, ohne eine Rede zu halten. [2]) Hierin beſtand die ganze Feierlichkeit.

Präſident A. Lincoln war am 14. April 1865 am Abend im Theater von Mörderhand tödtlich verwundet worden, und am folgenden Morgen um 7 Uhr geſtorben. Sofort machte ſein Kabinet dem Vizepräſidenten, H. Johnſon, mit wenigen Worten Anzeige von dieſem Vorfall, der überall die größte Beſtürzung und Trauer hervorbrachte, und erſuchte ihn, ſich darüber auszuſprechen, in welcher Form er das Amt eines Präſidenten der Vereinigten Staaten anzutreten gedenke. [3])

---

1) Benton I. 211.

2) Benton II. 767.

3) Das Schreiben lautet wörtlich: **The emergency of government demands that you should immediately qualify according to the requirements of the constitution, and enter upon the duties of President of the United States. If you will please make known your pleasure, such arrangements, as you deem proper, will be made. Your obedient servants.** (Folgen die Unterſchriften ſämmtlicher Miniſter.)

Herr Johnson wünschte in seiner Wohnung at the Kirkwood-House um 10 Uhr Morgens beeidigt zu werden. Dorthin begab sich dann zur festgesetzten Zeit der Obergerichts-Präsident mit den Ministern und einigen Senatoren und in diesem engen Kreise wurde die Inauguration vollzogen.

V. Das Verhältniß des Präsidenten zum Kongreß und zu den Gerichten.

1) Das Verhältniß des Präsidenten zum Kongreß.

§ 217.

Der Präsident übt die vollziehende Gewalt aus. Dabei ist er dem Kongresse weder untergeordnet noch verantwortlich. Es ist bereits (§ 156) gesagt worden, daß die Botschaft, welche der Präsident jedes Jahr an den Kongreß richtet, keineswegs die Bedeutung eines Rechenschaftsberichtes hat, welchen der Untergebene seinem Vorgesetzten über seine Geschäftsführung erstattet. Doch versteht es sich von selbst, daß die von dem Kongresse innerhalb seiner Kompetenz erlassenen Gesetze und Verordnungen eine Richtschnur für das Verfahren des Präsidenten bilden, an welche dieser strenge gebunden ist. Diese Schranke kann sich übrigens der Präsident um so leichter gefallen lassen, da ja, wie später gezeigt werden wird, alle Gesetze und Beschlüsse nur dann in Kraft treten, wenn er dieselben billigt oder wenn sich trotz seiner Mißbilligung in beiden Kammern zwei Drittheile der Mitglieder für die Durchführung der betreffenden Maßregeln aussprechen, was nur in äußerst seltenen Fällen geschehen wird.

§ 218.

Das Verhältniß zwischen Gesetzgebung und Regierung in einer Republik, in welcher die Träger dieser beiden Gewalten ebenbürtig und gleichberechtigt einander gegenüberstehen, ist sehr zart und gibt leicht zu Konflikten Veranlassung, deren Ausgleichung äußerst schwer ist.

Immerhin hat der Kongreß, wenn der Präsident eine seinen

Anſchauungen widerſprechende Politik befolgt, verſchiedene Mittel, um auf das Verhalten der Regierung einzuwirken. [1])

1) Mündliche Interpellationen ſind zwar allerdings unmöglich, da weder der Präſident noch ſeine Miniſter den Verhandlungen des Kongreſſes beiwohnen. Dagegen kann jede Kammer von der Regierung ſchriftlichen Aufſchluß über die von ihr getroffenen oder beabſichtigten Maßregeln, Bericht über wichtige Ereigniſſe, Vorlegung von Aktenſtücken u. ſ. f. verlangen.

Im Jahre 1792 fanden heftige Debatten im Kongreß über die Frage Statt, ob Einladungen an die Regierung an den Präſidenten oder an die Miniſter zu richten ſeien. Die letztere Anſicht ſiegte mit ſchwacher Mehrheit. Waſhington mißbilligte den dießfälligen Entſcheid und auch Jefferſon war mit der Praxis, den Miniſtern hinter dem Rücken des Präſidenten Aufträge zugehen zu laſſen, keineswegs einverſtanden. [2])

Es hat ſich aber dieſe Praxis bis zur jetzigen Stunde erhalten. Die Aufforderungen an die Miniſter werden regelmäßig in folgender Redaction abgefaßt: „Der Marineminiſter wird aufgefordert, dem Hauſe, wofern nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenſtehen, zu berichten, welche Maßregeln getroffen worden ſind ꝛc.“ [3])

Ob wirklich Gründe des öffentlichen Wohles der Vorlegung von Akten, der Ertheilung von Aufſchlüſſen u. ſ. f. entgegenſtehen,

---

1) Wie die Mitglieder des Kongreſſes privatim auf den Präſidenten eine Preſſion ausüben können, zeigt Jefferſon, IV, 109.

2) Jefferſon IV. 469. 474. 475. In einer Sitzung vom 2. April 1792 hat das Kabinet Waſhingtons einmüthig folgende Sätze feſtgeſtellt: first, that the House of Representatives was an inquest and therefore might institute inquiries; 2. that it might call for papers generally; 3. that the executive ought to communicate such papers as the public good would permit, and ought to refuse those the disclosure of which would endanger the public interests; 4. *that neither the committee nor the House had a right to call on the head of a Department, who and whose papers were under the President alone, but that the committee should instruct their chairman to move the House to address the President.*

3) That the Secretary of the Navy be directed, to communicate to the House, if not inconsistent with the public welfare, what measures have been taken etc. Am 21. Dezember 1864 hat ein Mitglied des Repräſentanten-Hauſes eine Reſolution angetragen, welche lautete: „that the Secretary of the Navy be requested etc. Sofort wurde das Amendement, zu ſagen directed ſtatt requested vorgeſchlagen und angenommen.

wird von der Regierung entſchieden, welche entweder einfach paſſiv ſich verhält oder die entgegenſtehenden Gründe der betreffenden Kammer eröffnet. So hat Waſhington im März 1796 dem Repräſentanten-Hauſe, welches die Mittheilung der den Vertrag mit England betreffenden Akten verlangte, erwidert: „Die Verhand„lungen mit fremden Mächten erheiſchen große Vorſicht und Geheim„haltung mancher Thatſachen; die Berechtigung des Hauſes, Papiere „zu verlangen, würde gegen dieſe oberſten Grundſätze verſtoßen und „möchte vielleicht zu einem gefährlichen Vorgange führen.“ [1])

Ebenſo hat Jackſon, als der Senat die Vorlegung einer von dem Präſidenten an ſein Kabinet gerichteten Denkſchrift vom 18. September 1833 verlangte, dieſes Begehren abgewieſen, „weil die Exekutive gleichen Ranges mit dem Senate ſei, weßhalb dieſem das Recht nicht zuſtehe, über Mittheilungen, welche der Präſident ſeinem Kabinet mündlich oder ſchriftlich mache und die bloß für das Kabinet beſtimmt ſeien, Aufſchluß zu verlangen.“ [2])

Es wird in neuerer Zeit im Kongreß häufig darüber Beſchwerde geführt, daß die Miniſter Aufforderungen, die an ſie gerichtet werden, einfach auf die lange Bank legen. [3])

§ 219.

2) Jede Kammer kann durch eine Reſolution über das Verhalten der Regierung Lob oder Tadel ausſprechen, oder auch die Regierung erſuchen, daß ſie ſo oder anders vorgehen möchte.

Am 28. März 1834 hat der Senat dem Präſidenten (Jackſon) vorgeworfen, daß er ſich Befugniſſe angemaßt habe, welche ihm weder durch die Verfaſſung noch durch ein Geſetz eingeräumt ſeien. [4])

---

1) Neumann I. 551.

2) Benton I. 399. Neumann II. 525.

3) So hat am 16. Januar 1865 Herr Trumbull im Senate bemerkt, daß in den letzten zwei Jahren es öfters nöthig geworden ſei, die an die Departements gerichteten Aufforderungen zu wiederholen, was früher nie vorgekommen ſei. Die Departements ſollen entweder einer Aufforderung Folge leiſten, oder die der Befolgung derſelben entgegenſtehenden Gründe eröffnen, aber nicht einfach ſtillſchweigen.

4) „That in the late executive proceedings in relation to the public revenue, the President had assumed a power not conferred by the constitution and laws but in derogation of both.“

Gegen diese Resolution protestirte der Präsident, indem der Senat nicht berechtigt sei, sein Verfahren zu tadeln. Der Senat sei nur Richter über Anklagen, welche das Haus erhebe. Wirklich brachte es dann Benton dahin, daß jener Beschluß aus dem Protokoll des Senats ausgestrichen wurde. (Siehe oben § 170, Note 2.)

Webster [1]) scheint mir in der Rede, die er im Senate am 7. Mai 1834 über den Protest des Präsidenten hielt, klar gezeigt zu haben, daß der Senat nicht als Staatsgerichtshof, sondern als gesetzgebende Behörde gehandelt habe und in dieser Eigenschaft vollkommen berechtigt gewesen sei, seine Befugnisse gegen wirkliche oder vermeintliche Uebergriffe zu wahren. („Whatever attacks our own rights and privileges, or whatever encroaches on the power of both houses, we may oppose and resist, by declaration, resolution, or other similar proceedings.") Zuweit ging dann wol Webster, indem er hinwiederum den Protest des Präsidenten zu einem Privilegienbruch gegenüber dem Kongreß stempeln wollte.

§ 220.

3) Der Kongreß kann der Regierung die für die Ausführung ihrer Pläne erforderlichen Kredite verweigern. Dieses Mittel ist vollwirksam. Die amerikanische Regierung wird es niemals wagen, der klaren Vorschrift der Verfassung [2]) zuwider ohne gesetzliche Vollmacht Gelder zu erheben oder ohne Ermächtigung des Kongresses irgend welche Ausgaben zu machen. Die betreffenden Beamten wären für ein solches Gebaren mit ihrem ganzen Vermögen verantwortlich und diese Verantwortlichkeit würde keineswegs als eine leere Drohung auf dem Papiere stehen, sondern, wie später (§ 223) gezeigt werden wird, auf dem ordentlichen Prozeßwege mit der größten Leichtigkeit realisirt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Kongreß niemals zu Kreditverweigerungen seine Zuflucht nehmen soll, unter denen das öffentliche Wohl leiden würde. Da es dem Kongreß möglich ist, bei der Feststellung des Budget (§ 156, Note 1) die einzelnen

1) Webster IV. 103 u. f.

2) Art. I. Sekt. IX.: No money shall be drawn from the treasury, but in consequence of appropriations made by law.

Kredite auseinander zu halten und die Spezialiſirung ſo weit zu treiben, als er nur immer für gut findet, ſo wird er niemals in der Lage ſich befinden, nothwendige Ausgaben zu verweigern, um nicht zugleich überflüſſige oder gar ſchädliche Kredite bewilligen zu müſſen.

§ 221.

4) Das Repräſentanten-Haus kann (wie im letzten Kapitel des vorhergehenden Abſchnittes gezeigt worden iſt) gegen den Präſidenten ſowohl als gegen ſeine Unterbeamten beim Senate eine Anklage wegen Verletzung der Amtspflicht erheben. Ich habe aber bereits (§ 198) darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſe Waffe meiſtens ſich als ſtumpf und unbrauchbar herausſtellen wird.

5) Wenn alle Mittel zur Ausgleichung eines Konfliktes ſich als ungenügend herausſtellen, ſo bleibt dem Kongreſſe ſowohl als dem Präſidenten die Appellation an das Volk übrig, welches bei den Erneuerungswahlen ausreichende Gelegenheit hat, ſeinen Willen geltend zu machen. Auf dieſem Wege hat ſeiner Zeit der Präſident Jackſon über den Kongreß geſiegt; auf dieſem Wege wird auch der ſo heftig entbrannte Streit zwiſchen dem jetzigen Präſidenten und der republikaniſchen Mehrheit des Kongreſſes ausgetragen werden.

2) Das Verhältniß des Präſidenten zu den Gerichten.

§ 222.

Die Gerichte ſind von der Regierung, wie vom Kongreſſe durchaus unabhängig. Dem Präſidenten ſteht allerdings das anomale Recht zu, unter Zuſtimmung des Senates die Richter zu ernennen. Allein dieſes Recht, zu deſſen Ausübung ſich nur ſehr ſelten Gelegenheit bietet, verſchafft ihm doch keinerlei Einfluß auf die Rechtspflege, weil die einmal gewählten Richter wegen der Lebenslänglichkeit ihrer Amtsdauer ſich der größten Selbſtändigkeit erfreuen.

Wenn ein Richter ſeine Amtspflicht verletzt, ſo kann er durch das Repräſentanten-Haus beim Senate in den Anklagezuſtand verſetzt werden. Ich kenne keinen andern Weg, auf welchem die beiden andern Gewalten auf die Juſtiz einwirken könnten. Als es ſich im November 1865 darum handelte, dem geweſenen Präſidenten der

Konföderation, Jefferson Davis, den Prozeß zu machen, erklärte der Präsident des obersten Gerichtshofes der Union, Herr Chase, daß er nicht dazu Hand bieten werde, an irgend einem Orte, der noch unter dem Kriegsgerichte stehe, eine Gerichts-Sitzung abzuhalten. [1])

Dabei hatte es einfach sein Bewenden und die Beurtheilung des gewesenen Hauptes der Rebellion blieb für unbestimmte Zeit verschoben, weil man ihn nicht in einem der loyalen Staaten vor Gericht stellen wollte und weil im Süden die verfassungsmäßige Ordnung noch nirgends hergestellt war. Ich glaube in der That nicht, daß es irgend ein Mittel gegeben hätte, Herrn Chase zu zwingen, in Virginien eine Assisen-Sitzung abzuhalten. [2])

§ 223.

Es versteht sich von selbst, daß die Regierung hinwieder von den Gerichten unabhängig ist. Es hat dieser Satz aber nur die Bedeutung, daß die Gerichte keine Beschwerden über Regierungshandlungen annehmen, und daß sie Regierungshandlungen weder befehlen, noch verbieten, noch umstoßen dürfen. [3]) Dagegen sind die Gerichte in der Lage, in Zivil- und Strafprozessen über die rechtliche Bedeutung und über die Folgen der von der Regierung getroffenen

---

1) In einem Berichte, welchen der Attorney-General am 4. Januar 1866 an den Präsidenten erstattete, wird gesagt: Jefferson Davis sei einstweilen als Kriegsgefangener zu betrachten. Wegen Verrathes könne er nur durch ein bürgerliches, nicht durch ein Kriegsgericht beurtheilt werden. Der geeignete Ort für die Durchführung des dießfälligen Verfahrens sei Virginien. Dieser Staat liege in dem Sprengel (Circuit) des Obergerichts-Präsidenten Chase, welcher so lange, als dort nicht der verfassungsmäßige Zustand hergestellt sei, keine Sitzung anordnen wolle.

2) Als der des Hochverraths angeklagte Oberst Burr am 31. August 1807 freigesprochen worden war, verfügte der Präsident Jefferson, daß die sämmtlichen Zeugen unter Mitwirkung des Vertheidigers noch einmal einvernommen und daß ihre Aussagen niedergeschrieben werden sollen. Auch verlangte Jefferson, daß der Richter, von welchem die betreffende Assisen-Sitzung abgehalten worden war, die Rede, welche er an die Geschworenen gerichtet hatte, schriftlich einreiche, damit das gesammte Prozeß-Material dem Kongresse vorgelegt werden könne. (Jefferson IV. 105.) Dieses Verfahren ist ganz resultatlos geblieben. Es hätte auch dasselbe höchstens dazu führen können, den Richter durch das Repräsentanten-Haus beim Senate anklagen zu lassen.

3) Ueber die Frage, ob die Gerichte ein s. g. **Mandamus** gegen die Regierung und ihre Unterbeamten erlassen dürfen, werde ich im fünften Abschnitte näher eintreten.

Verfügungen zu urtheilen, und es ist die dießfällige Aktion der Gerichte ganz geeignet, den Präsidenten und seine Unterbeamten von jeder Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken abzuhalten. [1]) Es wird im fünften Abschnitte dieses Buches einläßlicher gezeigt werden, daß und in welcher Weise die Gerichte sowohl die gegenseitigen Befugnisse der Behörden als auch die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger zu schützen haben. Hier will ich vorläufig nur zwei Punkte, welche für das Verhältniß der Regierung zu den Gerichten von besonderer Wichtigkeit sind, herausheben:

1) Bürger, welche einer verfassungs- oder gesetzwidrigen Anordnung der Regierung nicht Folge leisten und deßhalb mit einer Strafklage verfolgt werden, sind freizusprechen.

2) Bürger, welche durch eine solche Anordnung geschädigt worden sind, können mittelst einer gegen die betreffenden Beamten oder Angestellten zu richtenden Zivilklage Schadloshaltung verlangen.

Dieser zweite Punkt bedarf noch einer nähern Besprechung.

§ 224.

In Frankreich besteht die s. g. garantie des fonctionnaires, nach welcher die Anstellung gewisser Klagen gegen Beamte nur mit Bewilligung des Staatsrathes zulässig ist. [2]) Die Engländer und Amerikaner kennen diese Einrichtung nicht.

Tocqueville (Bd. I. Kap. VI. a. E.) sagt: Je ne sais si j'ai besoin de dire que chez un peuple libre, comme les Américains, tous les citoyens ont le droit d'accuser les fonctionnaires

---

1) Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen im Falle von Krieg oder Aufruhr die Regierungsgewalt gänzlich entfesselt und in eine Diktatur umgewandelt werden kann, wird bei der Darstellung des materiellen Rechts zu untersuchen sein. Doch erlaube ich mir, antizipirend zu berichten, was Webster (VI. 420) über das Kriegsrecht sagt: Martial law confers power of arrest, of summary trial and prompt execution. When it has been proclaimed, the land becomes a camp. Justice Story defines martial law to be the law of war, a resort to military authority in cases where the civil law is not sufficient, and it confers summary power, not to be used arbitrarily or for the gratification of personal feelings of hatred or revenge, but for the preservation of order and of the public peace. The officer clothed with it is to judge of the degree of force that the necessity of the case may demand.

2) Lafferrière, droit public, II. 563. M. M. Block, dictionnaire de l'administration française, 1856, Seite 858.

publics devant les juges ordinaires et que tous les juges ont le droit de condamner les fonctionnaires publics; tant la chose est naturelle.

Ce n'est pas accorder un privilège particulier aux tribunaux que de leur permettre de punir les agens du pouvoir exécutif, quand ils violent la lois. C'est leur enlever un droit naturel, que de le leur défendre. Il ne m'a pas paru qu'aux États-Unis, en rendant tous les fonctionnaires responsables des tribunaux, on eût affaibli les ressorts du gouvernement. Il m'a semblé, au contraire, que les Américains, en agissant ainsi, avaient augmenté le respect qu'on doit aux gouvernans, ceux-ci prenant beaucoup plus de soin d'échapper à la critique.

Je n'ai point observé, non plus qu'aux États-Unis on intentât beaucoup de procès politiques, et je me l'expliqué sans peine.

Un procès est toujours, quelle que soit sa nature, une entreprise difficile et couteuse. Il est aisé d'accuser un homme public dans les journaux, mais ce n'est pas sans de graves motifs qu'on se décide à le citer devant la justice.

Tocqueville bemerkt ſchließlich, daß, wenn er verſucht habe, Engländern oder Amerikanern das franzöſiſche Syſtem auseinanderzuſetzen, ils refusaient de croire à de semblables énormités et m'accusaient de mensonge ou d'ignorance.

§ 225.

Die amerikaniſchen Schriftſteller gehen ſehr kurz über die in Frage liegende Materie weg, da ihnen das Recht der Bürger, gegen die Beamten bei den gewöhnlichen Gerichten Klage zu erheben, ſo natürlich und ſelbſtverſtändlich zu ſein ſcheint, daß ſie eine Erörterung desſelben nicht für nöthig erachten.

So ſagt Duer: „Jede Verletzung eines Privatrechts durch eine Amtshandlung begründet je nach Umſtänden entweder eine Schadenerſatzklage oder eine Klage auf Rückerſtattung bei dem zuſtändigen Gerichte.“ [1])

1) Duer, 167 .... that all violations of private right resulting from the acts of ministerial officers of the government, were subject to actions for damages, or for the recovery of specific property, according to circumstances, in a court of competent jurisdiction.

Auch Bouvier (in seinen Institutionen des amerikanischen Privatrechts, III. 181) erledigt die Lehre von der Verantwortlichkeit der Beamten mit wenigen Worten, indem er folgende Sätze aufstellt:

„Wenn in Folge der Vernachlässigung einer öffentlichen Pflicht (of a public duty) ein Schaden entsteht, so kann nur die Person, welche das betreffende Amt bekleidete, mit einer Klage belangt werden. Denn ihr allein lag die Erfüllung der fraglichen Pflicht ob. Aber es ist wohl zu beachten, daß ein Richter, welcher innerhalb der Schranken seiner Befugnisse handelt, wegen irgend welcher Vernachlässigung seiner Amtspflicht, oder wegen irgend eines Mißgriffes bei der Ausübung seines Amtes nicht belangt werden kann." [1])

„Ein Vollziehungsbeamter haftet in der Regel für die Handlungen seiner Angestellten, und wenn er bloß vermöge einer ihm von seinem Vorgesetzten ertheilten Vollmacht handelt, so ist er für die Ueberschreitung dieser Vollmacht verantwortlich."

Wenn Bouvier sagt, daß für den durch Vernachlässigung einer öffentlichen Pflicht entstandenen Schaden nur der betreffende Beamte belangt werden könne, so will er damit ohne Zweifel andeuten, daß die Städte, die Grafschaften, die Staaten und die Union selbst für die von ihren Beamten begangenen Fehler nicht einzustehen haben.

Was die Staaten und die Union betrifft, so brauchen sie ohnehin keinem Privat-Kläger bei den Gerichten Rede zu stehen. [2]) Sie können aber vermöge der mit Hinsicht auf die Verantwortlichkeit der Beamten bestehenden Grundsätze bisweilen indirekt belangt werden. [3])

---

1) But it is here to be observed, that a judicial officer while acting within his juridiction is not liable to any action for any apparent neglect of his duty, nor for any mistake he may commit in the execution of his office. Schadenersatzklagen gegen einen Richter wegen fehlerhafter Rechtsprechung unterliegen wohl überall starken Beschränknngen. Doch spricht sich Bouvier zu allgemein aus, indem z. B. ein Richter, welcher die durch das Habeas-Korpus-Gesetz ihm auferlegte Pflicht verletzt, dem Verhafteten 500 Dollars zu bezahlen hat, wie im fünften Abschnitte gezeigt werden wird.

2) Hievon wird ebenfalls im fünften Abschnitte die Rede sein.

3) Gardner, 89. The learned judge held, that though a State cannot be sued, its agents might be prosecuted in reference to money actually collected and paid into the State Treasury, if illegally obtained, and that the defendants as agents of the State, might be sued for their acts, if illegal.

Wenn z. B. die Regierung die Bezahlung von Gebühren oder Abgaben irgend welcher Art erzwingt, die nicht auf einem Gesetze beruhen, so ist es den Betreffenden möglich, Protest zu erheben und gegen den Steuereinnehmer eine auf Rückerstattung des Bezahlten gerichtete Klage anzustellen, während sie den Fiskus selbst direkte nicht belangen können. So haben im Jahre 1842 die Kaufleute, als in Folge eines Zerwürfnisses zwischen dem Präsidenten und dem Kongresse eine Lücke in der Zollgesetzgebung entstanden war, die Zölle unter Protest und mit dem Vorbehalte, das unfreiwillig Bezahlte bei den Gerichten zurückzufordern, entrichtet. [1]) Bei Gardner (S. 603) findet sich ein Urtheil des obersten Gerichtshofes der Union, welches eine Rückforderung von Zöllen, die unter Protest bezahlt worden waren, beschlägt. Kaufleute (Fleming und Marshal), welche Waaren aus einem merikanischen Seehafen (Tampico) nach den Vereinigten Staaten verschifft hatten, behaupteten, daß jener von den Truppen der Union besetzte und faktisch ihrer Souverainetät unterworfene Hafen nicht als fremdes Land betrachtet werden könne; daß daher das Gesetz vom 30. Juli 1846, welches die aus einem fremden Lande in die Vereinigten Staaten eingeführten Waaren einem Eingangszolle unterwerfe, auf die fraglichen Waaren keine Anwendung finde. Da die Zollbehörde diese Anschauung nicht als richtig gelten ließ, so zahlten Fleming und Marshal, um über die Waare frei verfügen zu können, die geforderte Gebühr unter Protest und erhoben gegen den Bezüger, H. Page, eine Klage auf Rückerstattung, mit welcher sie aber letztinstanzlich abgewiesen wurden, weil die bloße Okkupation eines fremden Gebiets keineswegs der Einverleibung desselben in die Union gleichstehe.

§ 226.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß ein höherer Beamter für die Anordnungen, welche er durch seine Untergebenen ausführen läßt, persönlich verantwortlich ist. [2]) Nicht so einfach ist die Frage,

---

1) Benton, II. 417.

2) Der Satz: Qui facit per alium, facit per se, ist den Engländern und Amerikanern äußerst geläufig.

ob der durch das dießfällige Verfahren Verletzte auch den Untergebenen, welcher die Anordnung ausgeführt hat, mit einer Schadenersatzklage belangen könne. Diese Frage wird nur dann zu verneinen sein, wenn der Untergebene (the ministerial officer) sich als ein blindes Werkzeug darstellt, welches gar nicht in der Lage ist, die Rechtmäßigkeit der ihm ertheilten Aufträge würdigen zu können. [1])

Es ist natürlich, daß die Regierung, wenn sie das Verhalten ihrer Beamten billigt, dieselben im Falle einer Verurtheilung so viel als möglich schadlos zu halten sucht. So versteht es sich von selbst, daß man einen Zolleinnehmer, der in Folge eines gerichtlichen Urtheils eine von ihm bezogene und in die Staatskasse abgelieferte Gebühr zurückerstatten muß, nicht zu Verlurst kommen läßt. In diesem Augenblicke sind Zivilklagen, bei denen es sich um große Summen handelt, gegen den Kriegsminister Stanton anhängig. Wenn er unterliegen sollte, so würde höchst wahrscheinlich der Kongreß den zu seiner Schadloshaltung erforderlichen Kredit mit Bereitwilligkeit votiren.

Wenn schon nach dem Gesagten Zivilklagen nicht bloß gegen untere Beamte und gegen die Minister, sondern auch gegen den Präsidenten selbst angestellt werden können, so scheinen doch solche Klagen äußerst selten vorzukommen. [2])

§ 227.

In dem schon öfters erwähnten Hochverraths-Prozesse gegen den Obersten Burr berief sich dieser zum Behufe seiner Vertheidigung auf Akten und Protokolle der Regierung. Das Gericht verlangte

---

1) In diesem Sinne, und nur in diesem Sinne, ist das von Kent (I. 297, Note a) mitgetheilte Gutachten eines Attorney-General: „The officers of the Government are not subjects to suits for acts in the discharge of their official duties," als richtig anzuerkennen. Webster führt die Möglichkeit einer Zivilklage gegen die Unterbeamten zur Unterstützung seiner Behauptung an, daß dieselben nicht blinde Werkzeuge des Präsidenten seien. (§ 232.)

2) Neumann (Bd. II. 68) führt an, daß Präsident Jefferson wegen einer Amtshandlung mit einer Zivil-Klage belangt worden sei. Ein anderes Beispiel einer solchen Klage ist mir nicht bekannt. — Beiläufig erwähne ich, daß in England am 10. Dez. 1862 die gewöhnliche Zivil-Jury eine Schadenersatzforderung von 100,000 £, welche ein irländischer Anwalt (O' Malley Irvin) gegen den damaligen Minister des Innern (Sir G. Gray) wegen einer Amtshandlung anstellte, beurtheilt und dieselbe abgewiesen hat.

die Vorlegung der betreffenden Schriftstücke. Präsident Jefferson hingegen erklärte sich zwar bereit, Alles zu thun, um die Zwecke der Rechtspflege zu fördern, machte aber dabei den bestimmten Vorbehalt, daß der Präsident ganz allein, unabhängig von jeder andern Behörde, zu entscheiden habe, ob und wem er ein ihm in seiner amtlichen Stellung zugekommenes Papier ohne Gefahr für die öffentlichen Interessen mittheilen dürfe (reserving the necessary right of the President to decide, independently of all other authority, what papers, coming to him as President, the public interests permit to be communicated and to whom). Alle Völker seien darüber einverstanden, daß für die vortheilhafte Führung ihrer Geschäfte es manchmal nothwendig sei, die Verhandlungen der Regierung geheim zu halten. Das Haupt der Regierung allein könne darüber urtheilen, in welchem Falle diese Nothwendigkeit vorhanden sei. Es gelte dieß für Mittheilungen an die Gerichte gerade so gut wie für Mittheilungen an den Kongreß. Ebendeßhalb müssen die Schriftstücke, deren Vorlegung begehrt werde, genau bezeichnet werden. Man könne nicht das ganze Archiv dem Gerichte zur Einsicht stellen. [1])

§ 228.

Bei der gleichen Gelegenheit wurden Jefferson und seine Minister nach der Hauptstadt von Virginien (Richmond) als Zeugen vorgeladen; sie haben aber diesem Rufe keine Folge geleistet. Jefferson erklärte, daß sie bereit seien, sich in Washington durch eine Abordnung des Gerichts einvernehmen zu lassen; was hingegen ihr persönliches Erscheinen in Richmond betreffe, so werde das Gericht einsehen, daß sie, ohne die Angelegenheiten des ganzen Landes zu vernachlässigen, wegen eines einzelnen Prozesses sich nicht vom Sitze der Regierung entfernen können. Eben so gut als nach Richmond könnte man sie nach St. Louis oder an andere abgelegene Orte hinzitiren. Es gehe nicht an, daß das amerikanische Volk auch nur einen Augenblick ohne Regierung sei. Der Kongreß und die Gerichte

1) Jefferson IV. 85. u. f.

können ihre Thätigkeit vorübergehend einstellen; die Exekutive hingegen müsse ununterbrochen funktioniren. [1])

Das Gericht erwiederte, die Geschäfte des Präsidenten füllen nicht seine ganze Zeit aus; die englischen Minister erscheinen auch vor den Gerichten u. s. f.

Dagegen stellte Jefferson die Frage: ob ein Richter die höhern Pflichten den niedern aufopfern und ob er die Richterbank verlassen würde, um einem Aufgebote des Sheriffs Folge zu leisten u. s. f.

Schließlich hat das Gericht gern oder ungern auf das persönliche Erscheinen des Präsidenten und der Minister verzichtet. [2])

3) Die schweizerische Gesetzgebung.

§ 229.

Daß in der Schweiz der Bundesrath der Bundesversammlung untergeordnet und verantwortlich ist, habe ich bereits wiederholt gesagt.

Den Gerichten kommt in der Schweiz keineswegs die hohe Stellung zu, die sie in Amerika einnehmen. Ueber Konflikte zwischen der Regierung und dem obersten Gerichtshofe urtheilt in den Kantonen die gesetzgebende Behörde, der auch der ausschließliche Entscheid über die Grenzen ihrer eigenen Kompetenz zukommt.

Fällt der Entscheid verfassungswidrig aus, so kann über denselben beim Bundesrath und in letzter Instanz bei der Bundes-Versammlung Beschwerde geführt werden. Die Bundesversammlung richtet auch über alle möglichen Konflikte zwischen den Kantonen und dem Bunde, sowie zwischen den verschiedenen Bundesbehörden.

Ueber die Verantwortlichkeit der eidsgenössischen Behörden und Beamten besteht ein Gesetz vom 7./9. Dezember 1850, dessen Grundgedanke vom Bundesrathe in der betreffenden Botschaft folgendermaßen ausgedrückt worden ist:

„Die Beamten können für ihre amtlichen Handlungen nicht von Jedermann beliebig vor Gericht gestellt werden. Sie sind zu-

---

1) The executive is the sole branch which the constitution requires to be always in function.

2) Jefferson IV, 93. Neumann II. 68.

nächſt der Oberbehörde verantwortlich. Dieſe ſoll entſcheiden, ob die Strafgerichte einſchreiten ſollen, oder ob eine Zivilklage ſich rechtfertige. Durch einen verneinenden Entſcheid deckt die Oberbehörde die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Beamten und übernimmt die Folgen, wenn der vermeintliche Verletzte auf ſeinem Rechte beharrt." Mit andern Worten: Wenn die Klage gegen einen eidsgenöſſiſchen Beamten von der Oberbehörde für unſtatthaft erklärt wird, ſo kann dieſelbe gegen den Bundesfiskus gerichtet werden.

Aehnliche Beſtimmungen finden ſich in den kantonalen Geſetzgebungen. Doch giebt es auch Kantone (z. B. Zürich), die eine garantie des fonctionnaires eben ſo wenig kennen, als England und Amerika.

Niemand wird behaupten, daß in dieſen Kantonen die Gerichte das Regieren unmöglich machen oder auch nur erheblich erſchweren. Vielmehr beweiſen die bis jetzt gemachten Erfahrungen die Entbehrlichkeit einer dießfälligen Beſchränkung der richterlichen Gewalt.

VI. Die Rechte und Pflichten des Präſidenten.

1) Sein Verhältniß zu den Staaten und ihren Organen.

§ 230.

Der zweite Artikel der Unions-Verfaſſung ſagt in § 1. der Sektion I.:

„Die vollziehende Gewalt iſt einem Präſidenten der Vereinigten Staaten von Amerika übertragen." und in Sekt. III.: „Er (der Präſident) ſoll dafür ſorgen, daß die Geſetze getreulich vollzogen werden."

Welche Mittel ſtehen ihm nun zur Erfüllung dieſer Aufgabe zu Gebote?

Vor Allem aus ſteht es feſt, daß weder der Präſident noch der Kongreß über die Beamten und Einrichtungen der einzelnen Staaten nach Belieben verfügen kann. In der Regel werden die Staaten

nicht abgeneigt sein, durch ihre Organe zur Förderung der allgemeinen Zwecke der Union mitzuwirken. Aber es ist dieses Sache des guten Willens, nicht Erfüllung einer Pflicht. [1])

Ein Unions-Gesetz vom 12. Februar 1793 enthielt die Vorschrift, daß der Herr eines flüchtigen Sklaven denselben verhaften und vor irgend einen in dem Staate, in welchem die Verhaftung Statt gefunden habe, wohnenden oder daselbst sich aufhaltenden Unions-Richter oder vor irgend einen Magistrat der Gemeinde oder der Grafschaft, in welcher die Verhaftung vorgenommen worden sei, führen dürfe, und daß der auf diese Weise angegangene Richter oder Magistrat, wenn er durch schriftliche oder mündliche Beweise von dem guten Rechte des Herren überzeugt werde, diesen durch ein Zertifikat zu bevollmächtigen habe, den Sklaven nach dem Staate oder Gebiete, von welchem aus derselbe die Flucht ergriffen habe, zurück zu bringen.

Mehrere Dezennien hindurch leisteten die Staaten und ihre Beamten mit der größten Bereitwilligkeit Beihilfe für Vollziehung dieses Gesetzes. Als aber die Sklavenfrage anfing, alle Gemüther in Aufregung zu versetzen, änderte sich dieß von Grund aus. Der

---

1) Am 23. September 1789 hat der Kongreß beschlossen: that it be recommanded to the legislatures of the several States to pass laws, making it expressly the duty of the keepers of their gaols, to receive and keep safe therein all prisoners committed under the authority of the United States. Am 3. März 1791 ist dann beschlossen worden, daß in den Staaten, welche obiger Empfehlung nicht entsprochen haben, der Marschall unter Leitung des Distriktsrichters ein zu einem Gefängnisse geeignetes Gebäude miethen solle.

Das Gesetz vom 3. März 1825 schreibt in § 15 vor: Die von den Unionsgerichten verhängten Strafen sollen auf Kosten der Union in den Gefängnissen der Staaten mit Bewilligung der Gesetzgebung des betreffenden Staates vollzogen werden.

Ueber die Form der Korrespondenz zwischen der Unions-Regierung und den Regierungen der Staaten äußert sich Jefferson (III. 131. 480) folgendermaßen: Wenn der Gouverneur eines Staates direkt an den Präsidenten der Union schreibe, so wäre es unfreundlich, wenn der Präsident ihm nicht persönlich antworten würde. Im Uebrigen sei es der Natur des Verhältnisses angemessen, daß der Präsident in Angelegenheiten, in denen die Staaten souverain seien, direkt an den betreffenden Gouverneur sich wende. In andern Sachen könne er die Korrespondenz durch den zuständigen Minister führen lassen. Im Zweifel sei es besser, sich nicht allzustrenge an die Etiquette zu binden.

Daß die Union über die Miliz der Staaten verfügen kann, daß also in dieser Richtung die oben aufgestellte Regel nicht gilt, wird in § 238 gezeigt werden.

Staat Pennſylvanien unterſagte durch ein Geſetz vom 20. März 1847 allen Beamten und Behörden, ein Verfahren gegen flüchtige Sklaven einzuleiten oder zu unterſtützen oder die Verhaftsanſtalten des Staates für die Zwecke eines ſolchen Verfahrens der Union zur Verfügung zu ſtellen.

Viele andere Staaten folgten dem Beiſpiele Pennſylvaniens und es wurde dadurch der Schutz, den das Unions-Geſetz den Sklavenhaltern angedeihen laſſen wollte, faſt ganz illuſoriſch gemacht. Der Kongreß anerkannte ohne Widerſpruch, daß die Staaten berechtigt ſeien, ihre Dienſte zu verweigern und ſtellte nun durch das berüchtigte Geſetz vom Jahre 1850 in allen Theilen der Vereinigten Staaten Kommiſſarien auf, welche im Namen der Union diejenigen Amtshandlungen vornehmen ſollten, zu denen ſich die Beamten der Städte und Grafſchaften nicht mehr hergeben wollten. Dieſe Kommiſſarien wurden nicht nur ermächtigt, Leute anzuſtellen, welche ihre Befehle zu vollſtrecken hatten, ſondern das neue Geſetz verpflichtete ſogar jede in der Nähe befindliche Perſon, Mann oder Weib, bei der Verhaftung eines flüchtigen Sklaven auf Verlangen behilflich zu ſein. Es ergiebt ſich hieraus ganz klar die Anſchauung, daß die Union und ihre Behörden über die einzelnen Bürger, aber nicht über die Staaten und ihre Organe verfügen können. [1])

§ 231.

In der Schweiz haben Rückſichten der Einfachheit, Wohlfeilheit und Bequemlichkeit dazu geführt, die Bundesgewalt ſehr unvollkommen zu organiſiren, ſo daß ſie zur Verfolgung ihrer Zwecke ſich häufig der kantonalen Anſtalten bedienen muß.

Es dürfte ſchwer ſein, eine Pflicht der Kantone nachzuweiſen, die Einrichtungen, welche ſie auf Grundlage ihrer Verfaſſungen für ſich erſtellt haben, dem Bunde dienſtbar zu machen. Aber es liegt ſo ſehr im gegenſeitigen Intereſſe, eine Superfötation von Behörden

---

1) Fay, Sklavenmacht, S. 98. Benton II. S. 774 u. f. Gardner 281. Congress may confer a concurrent power on State courts, or magistrates, with the national judiciary, but the State authorities cannot be compelled by Congress to discharge such duties. Ich werde auf dieſen Punkt im fünften Abſchnitte noch einmal zurückkommen.

zu vermeiden und daherige Verwickelungen und Kosten zu ersparen, daß es beinahe überflüssig ist, Recht und Pflicht zu untersuchen, während es am guten Willen noch nie gefehlt hat und kaum je fehlen wird. Die Bundesbehörden haben aber, wenn es sich so verhält, die Dienste der Kantonalbehörden nicht gebieterisch zu fordern, sondern dieselben zu erbitten; sie müssen sich die kantonalen Einrichtungen so, wie sie sind, gefallen lassen, und sie haben für deren Benutzung eine billige Entschädigung zu leisten. Die kantonalen Behörden sind nicht dem Bunde, sondern bloß dem Kanton nach den Gesetzen des Kantons verantwortlich.

Die Praxis entspricht indeß dieser Auffassung des Verhältnisses nur theilweise. Die Bundesbehörden sind sehr geneigt, ein unbedingtes Verfügungsrecht über die kantonalen Anstalten und Organe geltend zu machen und nur da, wo die Unbilligkeit oder Unthunlichkeit einer schroffen Ausübung dieses Rechts klar vorliegt, wird den Kantonen Rechnung getragen. Eine prinzipielle und durchgreifende Erörterung der Frage hat bis jetzt noch nicht Statt gefunden, sondern man hat sich begnügt, die faktische Suprematie des Bundes überall, wo ein Bedürfniß sich zeigte, als Recht zu handhaben. [1])

2) Das Verhältniß des Präsidenten zu seinen Unter-Beamten.

a. Die Abhängigkeit der Unter-Beamten.

§ 232.

Eben weil der Unions-Regierung der Organismus der Staaten für ihre Zwecke nicht zu Gebote steht, bedarf sie eines ganzen Heeres von eigenen Beamten und Angestellten.

Die Verfassung geht über das Verhältniß des Präsidenten zu diesen Beamten stillschweigend hinweg.

Jackson, in seiner schon öfters erwähnten Protestation gegen den Tadel des Senats, faßte seine Stellung so auf: Nach der Verfassung kommt die vollziehende Gewalt in ihrem ganzen Umfange

1) Meine Abhandlung im Programm des eidsgenössischen Polytechnikums für das Jahr 1862/63, Seite III.

dem Präsidenten zu. Deßhalb sei er für alle Beamte und alle Beamte seien ihm verantwortlich. Nicht erst aus der Verfassung, sondern schon aus der Natur der Sache ergebe sich ganz von selbst, daß der Präsident befugt sein müsse, alle Beamten nach Gutfinden anzustellen und abzuberufen, soweit nicht die Verfassung diese Befugniß ausdrücklich beschränke.

Gegen diese Anschauung erhob sich Webster im Senate mit aller Macht. „Dieß ist ja eine wahrhaft einheitliche Regierung, eine bewundernswerth einfache Einrichtung, rief er aus. Anstatt mit vielen in verschiedene Departements eingetheilten Beamten, von denen jeder seine besondern Pflichten und eine entsprechende Verantwortlichkeit hat, sind wir so glücklich, nur mit Einem zu thun zu haben. Wie ein Briareus sitzt er im Mittelpunkte des Systems, und ist bemüht, mit seinen hundert Händen alles in Bewegung zu setzen und zu leiten. Ist dieß Republikanismus? Ist dieß ein Rechtsstaat? .... Der Präsident kann also ins Finanzministerium gehen und den Rechnungsrevisoren sagen, wie sie ihr Amt zu verwalten, welche Ansätze sie zu streichen, welche sie beizufügen haben. Er kann im Zollhaus den Einnehmern und Schätzern Aufträge geben. Es ist wahr, daß diese Beamten beeidigt sind, die Pflichten ihres Amtes nach bestem Kräften treu und gewissenhaft zu erfüllen. Es ist wahr, daß sie wegen fehlerhafter Amtsführung in Anklagezustand versetzt oder auf dem Wege des Zivilprozesses zur Leistung von Schadenersatz angehalten werden können. [1]) Nichts desto weniger behauptet die Protestation, alle diese Beamten seien bloße Werkzeuge des Präsidenten; sie seien ihm bloß bei der Erfüllung seiner Amtspflicht behilflich; er sei für sie verantwortlich. Von diesem Standpunkte aus nennt der Präsident nicht Einmal, sondern wiederholt die Minister seine Minister."

„Nachdem wir ein halbes Jahrhundert lang durch zahllose Gesetze uns bemüht haben, die Amtsgewalt zu definiren und zu begrenzen; jedem Diener des Staates seine besondere Stellung anzuweisen; die Verantwortlichkeit eines Jeden seinen Rechten und Pflichten anzupassen; Jedem mit gleicher Waage zu messen; das Gesetz so viel als immer möglich über den Einzelnwillen zu erheben; nach

1) Siehe oben § 226.

allem dieſem tönt uns die unglaubliche Behauptung in die Ohren, daß es nur Eine Verantwortlichkeit, nur Ein Ermeſſen, nur Einen Willen gebe!"

Soweit Webſter (IV. 137—139).

Ich meiner Seits halte dafür, daß zwar die Unterbeamten den allgemeinen ſowohl als ſpeziellen Direktionen der Oberbehörde, wenn dieſelben nicht verfaſſungs- oder geſetzwidrig ſind, ſich zu fügen, im Uebrigen aber, ſoweit ſolche Direktionen nicht vorliegen, nach eigenem Ermeſſen zu handeln haben.

Konflikten wird durch das Abberufungsrecht des Präſidenten, welches alle Unterbeamten von ihm abhängig macht, wirkſam genug vorgebeugt.

b. Die Ernennung der Beamten.

§ 233.

Art. II. Sekt. II. § 2 ſagt: „Der Präſident ſoll mit dem Beirathe und der Zuſtimmung des Senates alle durch das Geſetz vorgeſehenen Beamten der Vereinigten Staaten ernennen, ſoweit nicht die Verfaſſung etwas Anderes vorſchreibt. Der Kongreß kann durch ein Geſetz die Ernennung von Unterbeamten (inferior officers) dem Präſidenten allein, den Gerichtshöfen oder den Vorſtehern der Departements übertragen."

Schon aus der Verfaſſung ergibt ſich mit der größten Beſtimmtheit, daß der Präſident kein Amt ſchaffen, ſondern nur die durch das Geſetz vorgeſehenen Aemter ausfüllen kann.

Deßhalb ſcheiterte im Jahre 1846 der Plan des Präſidenten Polk, den Senator Benton zum General-Lieutenant zu ernennen und ihm als Stellvertreter des Präſidenten den Oberbefehl im Kriege gegen Mexiko zu übertragen, an dem Umſtande, daß die Stelle eines General-Lieutenants vorerſt durch ein Geſetz geſchaffen werden mußte und daß das dießfällige Geſetz zwar im Repräſentanten-Hauſe mit Leichtigkeit durchging, hingegen im Senate verworfen wurde. (Benton II. 678.)

Eine Ausnahme von der aufgeſtellten Regel ſcheint mit Hinſicht auf die diplomatiſchen Agenten zu beſtehen. Dieſe Frage kam in der erſten Sitzung des neunzehnten Kongreſſes (im Jahre 1826) zur Sprache. Der Präſident John Quincy Adams zeigte in ſeiner

Botschaft dem Kongresse an, daß er eine Einladung nach Panama zu einer Konferenz zwischen Abgeordneten der verschiedenen Staaten des Kontinents von Amerika angenommen habe und Gesandte dorthin schicken werde. Diese Maßregel wurde sowohl im Repräsentanten-Hause (durch einen Antrag, den geforderten Kredit zu verweigern), als auch im Senate (durch Opposition gegen die Bestätigung der vom Präsidenten erwählten Gesandten) bekämpft, weil der Präsident nur solche Gesandtschaftsstellen, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, besetzen könne. Dagegen wurde erwiedert, daß keine einzige Gesandtschaftsstelle durch ein besonderes Gesetz geschaffen worden sei und daß die Thätigkeit des Kongresses in dieser Richtung sich von jeher darauf beschränkt habe, die Besoldungen für die verschiedenen Rangstufen der diplomatischen Missionen festzusetzen und jedes Jahr die hiefür erforderlichen Kredite zu bewilligen, während es ausschließlich Sache des Präsidenten gewesen sei, die Zahl der diplomatischen Agenten, ihren Rang, den Zeitpunkt ihrer Anstellung u. s. f. zu bestimmen. [1])

Webster, der das Hauptvotum für die Regierung abgab (Bd. I. S. LXXXII. und Band IV. 178. Speech on the Panama Mission), suchte darzuthun, daß der Kongreß mit Hinsicht auf die Bewilligung des Kredits für die fragliche Gesandtschaft ganz in der gleichen

---

1) Diese Praxis hat sich bis zur Stunde erhalten. Am 15. Dezember 1864 äußerte sich H. Washburne im Repräsentanten-Hause, es sei wiederholt entschieden worden, daß der Präsident, ohne sich auf ein Gesetz zu stützen, überall hin Gesandte schicken könne und daß es dann die Pflicht des Kongresses sei, den erforderlichen Kredit zu bewilligen. Dagegen erwiederte H. Brooks: Der Präsident möge das Recht haben, Gesandte nach Belieben zu ernennen; aber das Repräsentanten-Haus sei hinwiederum berechtigt, die erforderlichen Kredite nach Gutfinden zu bewilligen oder zu verweigern.

Wenn der Präsident die Kreirung einer neuen Gesandtschaftsstelle für nöthig erachtet, ernennt er den Gesandten mit Zustimmung des Senats und bittet den Kongreß um die Bewilligung des erforderlichen Kredits. So hat H. Johnson am 30. Januar 1866 folgende Zuschrift an den Kongreß gerichtet: **Believing the commercial interests of our country would be promoted by a formal recognition of the independence of the Dominican republic, I have with that view nominated to the Senate an officer of the same grade with the now accredited to the republic of Hayti. And I recommend that an appropriation be made by congress towards providing for his compensation.**

Dieser Empfehlung des Präsidenten entsprechend hat dann H. Sumner, Präsident des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten, am 6. Februar im Senate eine Bill eingebracht **to authorize the appointment of a diplomatic representative to the republic of Dominica.**

Stellung sich befinde, wie wenn der Kredit für die Besoldung des Präsidenten oder des Obergerichts in Frage sei. Die Diskussion berührte indeß die konstitutionelle Befugniß des Präsidenten, Missionen aufzustellen, nur ganz nebenbei und brachte die Frage nicht zum Abschlusse, weil die Hauptaufmerksamkeit auf die den Gesandten zu gebenden Instruktionen gerichtet war. (Benton I. 68.) [1])

§ 234.

Die Hauptregel geht dahin, daß der Präsident alle Beamten (mit Inbegriff der Offiziere), für welche die Verfassung nicht eine besondere Vorschrift aufstellt, mit Zustimmung des Senats ernennt. [2])

Der Präsident handelt bei Ernennung der Beamten in den meisten Fällen — besonders wenn Stellen von bloß lokaler Bedeutung in Frage sind — nicht nach seinem persönlichen Ermessen, sondern nach dem Gutachten seiner Partei und ihrer Führer. Bei Besetzung der Plätze in der militärischen Erziehungsanstalt in Westpoint steht sogar den Mitgliedern des Kongresses ein förmliches Nominationsrecht zu.

Der Senat kann eine Wahl verhindern, nicht aber eine solche selbst treffen. Es ist nicht üblich, daß der Senat dem Präsidenten mit Hinsicht auf die Wahl seiner Minister, der diplomatischen Agenten oder der Richter Hindernisse in den Weg legt. [3])

---

1) Buß, S. 659.

2) Trollope (III. 146) weist sehr überzeugend die Wichtigkeit des dem Senate zustehenden Bestätigungsrechtes nach: The power of the most powerful man depends only on the extent of his authority over his agents. According to the constitution of the United States, the President can select no agent either at home or abroad, for purposes either of peace or war, to the employment of whom the Senate does not agree with him. Such a rule as this should save the nation from the use of disreputable agents as public servants. It might perhaps have done more towards such salvation than it has as yet effected; — and it may well be hoped that it will do more in future.

3) Trollope III. 146. 159. Neumann (I. 499) sagt, es habe der Senat alle von Washington getroffenen Ernennungen, mit Ausnahme derjenigen eines Marine-Offiziers, Namens Fishburne, im Hafen zu Savannah, bestätigt. Dieß ist jedenfalls nicht richtig, wie sich aus der Note zu § 235 ergeben wird. — Durch die Nichtbestätigung der Wahl des H. Fishburne fühlte sich Washington sehr verletzt. Er schrieb dem Senat: Whatever may have been the reasons which induced your dissent, I am persuaded that they were such as you deemed sufficient. Permit me to submit to your consideration, whether, on occasions, where the propriety

Ausnahmsweise sind aber doch Reibungen zwischen dem Präsidenten und dem Senate vorgekommen. Es ist soeben davon die Rede gewesen, daß die Genehmigung der von dem Präsidenten J. Q. Adams für den Kongreß von Panama ernannten Gesandten im Senate auf Widerstand gestoßen ist.

Van Buren war von dem Präsidenten Jackson als Minister nach England abgeordnet worden und hatte seinen Posten in London bereits angetreten. Beim Zusammentritte des Senats wurde aber die Wahl nicht bestätigt und Van Buren mußte zurückkehren. Zwölf Senatoren hielten in geheimer Sitzung Reden gegen ihn, die sie nachher in die Zeitungen einrückten. Der Vize-Präsident der Union, Calhoun, bat mehrere seiner Freunde, die gegen Van Buren stimmen wollten, auf der Seite zu bleiben, damit er das Vergnügen habe, durch Stichentscheid Van Buren todt zu machen (to kill him dead). Der Erfolg war aber ein ganz anderer, indem Van Buren bei der Wiederwahl Jacksons Vizepräsident und nachher Präsident wurde. [1])

Zwischen dem Präsidenten Tyler und dem Senate bestand ein Zerwürfniß, welches zu ganz beispiellosen Vorgängen Veranlassung gab. So z. B. schlug der Präsident am 3. März 1843 dreimal hintereinander Herrn Caleb Cushing zum Minister des Innern vor und dreimal hintereinander wurde die Wahl vom Senat unter Namensaufruf verworfen. Am gleichen Tage wurde die dreimal wiederholte Wahl des H. Henry A. Wise zum Gesandten nach Frankreich eben so beharrlich vom Senate abgelehnt.

In der Sitzung des folgenden Kongresses scheiterten eine Menge Wahlen, welche der Präsident getroffen hatte, an dem Widerstande des Senats. [2])

Bei Gelegenheit eines Konflikts zwischen dem Senate und dem Präsidenten Madison weigerte sich dieser, unmittelbar mit einem Senats-Ausschusse zu unterhandeln. Ein solches Verfahren würde der durch die Verfassung festgestellten ebenbürtigen Stellung beider Behörden widersprechen. Wenn der Senat weitere Aufschlüsse zu

---

of nominations appears questionable to you, it would not be expedient to communicate that circumstance to me and thereby avail yourselves of the information which led me to make them.

1) Benton I, 214. 2) Benton II. 630.

erhalten wünſche, ſo möge ſein Ausſchuß mit dem betreffenden Miniſter ſchriftlich oder mündlich ſich in Verbindung ſetzen. [1])

In den Einzelnſtaaten werden die dem Präſidenten der Union unter Zuſtimmung des Senates zuſtehenden Wahlen größtentheils entweder von den Aktivbürgern oder von dem geſetzgebenden Körper getroffen.

§ 235.

Wenn eine Vakanz eintritt, während der Senat nicht verſammelt iſt, kann der Präſident eine proviſoriſche Wahl treffen, die bis zum Schluſſe der nächſten Sitzung des Senates in Kraft bleibt. In ähnlicher Weiſe können in den Staaten die Gouverneurs, deren Wahlbefugniſſe, wie ich vorhin geſagt habe, weit beſchränkter ſind, als diejenigen des Präſidenten der Union, proviſoriſch manche Wahlen treffen, welche dem geſetzgebenden Körper, wenn derſelbe verſammelt wäre, oder, bei der regelmäßigen Erneuerung der Beamten, den Aktivbürgern zufallen würden. (§ 133.) [2])

Das fragliche Recht kann arg mißbraucht werden. So z. B. gelang es am Ende der Kongreß-Sitzung vom Jahre 1842/1843 dem Präſidenten Tyler, für eine außerordentliche Miſſion nach China einen Kredit von 40,000 Dollars auszuwirken. Der Präſident beabſichtigte, keinen Geſandten, ſondern einen bloßen Agenten nach China zu ſenden, um bei der Wahl nicht an die Zuſtimmung des Senates gebunden zu ſein. Der Senat amendirte aber die betreffende Bill dahin, daß kein Agent ohne ſeine Zuſtimmung bezeichnet werden dürfe, und das Haus billigte dieſes Amendement. Der Präſident wartete nun einfach zu, bis der Senat aufgelöst war und wählte dann den ſchon vorhin (§ 234) erwähnten H. Cuſhing. Dieſes Verfahren war verfaſſungswidrig, weil die Stelle nicht erſt nach der Vertagung des Senates offen geworden war. Auch wußte der Präſident gar wohl, daß der Senat ſpäter die Wahl nicht geneh-

---

1) Neumann II. 177.

2) John Rutledge, den Waſhington am 1. Juli 1795 während der Rezeß-Zeit zum Ober-Gerichts-Präſidenten ernannt und der auch im Auguſt 1795 den Vorſitz im Ober-Gerichte wirklich eingenommen hatte, wurde am 17. Dezember gl. J. vom Senate nicht beſtätigt, ſo daß Waſhington genöthigt war, einen andern Vorſchlag zu machen. (Law, Anhang.)

migen werde. Dieß kümmerte ihn aber nicht; denn die nächste Sitzung des Senats konnte vor 6 Monaten nicht Statt finden und bis dahin war die Mission eine vollendete Thatsache. [1])

Trotz der Genehmigung einer Wahl durch den Senat kann der Präsident immer noch seinen Willen ändern, solange er nicht das Patent unterzeichnet und dem Betreffenden zugestellt hat. Jefferson hat sogar bei seinem Eintritt ins Amt eine von seinem Vorgänger (Adams) unterzeichnete und besiegelte Ernennungs-Urkunde, welche bereits in der Hand des betreffenden Ministers lag, wieder zurückgezogen. [2]) (Buß 663.)

Schließlich bemerke ich beiläufig, daß durch die Verfassung des südlichen Sonderbunds dem Senate das Recht, die vom Präsidenten getroffenen Wahlen zu bestätigen, entzogen war.

§ 236.

Der Kongreß hat von der ihm durch die Verfassung ertheilten Vollmacht, die Wahl von untergeordneten Beamten dem Präsidenten allein, den Vorstehern der Departements oder den Gerichten zu übertragen, einen ziemlich ausgiebigen Gebrauch gemacht. Zwar den Gerichten ist bloß die Bestellung ihrer Kanzleien und die Ernennung der Reporters (d. h. der Juristen, welche eine Sammlung der gerichtlichen Entscheidungen besorgen) eingeräumt. Hingegen der Präsident und seine Minister haben ein ganzes Heer von Unterbeamten zu ernennen. Ganz besonders einflußreich ist der Generalpostmeister, welcher alle Unterbeamten und Bediensteten seines Departements anzustellen und die Verträge über die Lieferung des Materials und der Zugkraft abzuschließen hat. Story sagt, sein

---

1) Benton II. 514.

2) Der von Adams ernannte Beamte (Marbury) verlangte, daß das Obergericht dem neuen Präsidenten befehle, ihm die Ernennungs-Urkunde zuzustellen. Das Obergericht hielt sich aus formellen Gründen nicht für berechtigt. einen solchen Befehl (mandamus) zu erlassen; tadelte aber doch nebenbei Jefferson's Verfahren. Jefferson hinwiederum (IV. 161) machte seinem Vorgänger Vorwürfe darüber, daß er in der letzten Stunde seiner Amtsdauer noch Ernennungen vorgenommen habe: **The last days of his political power, the last hours, and even beyond midnight were employed in filling all offices, and especially permanent ones, with the bitterest federalists.** (Neumann I. 600.)

Patronat sei größer als dasjenige des Präsidenten selbst und es könne dasselbe der Freiheit gefährlich werden. [1])

Ungeachtet der Senat nach dem Gesagten bei der Ernennung einer Legion von Unterbeamten nicht mitzuwirken hat, sind die wichtigern Wahlen, für welche seine Zustimmung erforderlich ist, doch noch überaus zahlreich. So lese ich z. B. im New-York Herald, daß der Senat am 14. Februar 1865 gegen 1300 Zivil- und Militär-Anstellungen bestätigt habe!

c. Das Abberufungs-Recht.

§ 237.

Ueber das Abberufungsrecht schweigt die Verfassung. Man raisonnirte aber auf ziemlich willkührliche Weise so: da nur die Richter auf Lebenszeit angestellt seien, so müsse den übrigen Beamten gegenüber irgend wer das Abberufungsrecht haben (?). Das Natürlichste sei, daß in dem Rechte der Wahl auch das Recht der Abberufung enthalten sei. Der Hauptstreit drehte sich um die Frage, ob die Zustimmung des Senats zur Abberufung in gleicher Weise erforderlich sei, wie zur Wahl. [2]) Im Jahr 1789 wurde nach einer sehr lebhaften und gründlichen Berathung mit kleiner Mehrheit (im Hause mit 34 gegen 20 Stimmen, im Senat mit Stichentscheid) die Frage verneint, weil das Abberufungsrecht ein unentbehrliches

---

1) Ueber das Patronat des Präsidenten sagt Benton (I. S. 86): I have seen members, whose every vote was at the service of government, — to whom a seat in Congress was but a steppingstone to executive appointment, — to whom federal office was the pabulum for which their stomachs yearned, — and who to obtain it were ready to forget, that they had either constituents or a country.

Mit Recht beklagt daher Benton the multiplicity of offices, jobs, contracts, agencies, retainers and sequiturs of all sorts, holding at the will of the President.

Webster (I. 263) behauptet, Jackson habe erklärt, daß, wenn der Mißbrauch, Kongreßmitglieder zu Aemtern zu befördern, so fortdaure, so werde Korruption zur Tagesordnung werden (corruption would become the order of the day) und dann habe er in dieser Richtnng mehr gesündigt, als irgend einer seiner Vorgänger.

2) Webster (Band IV. 190) sagt, die Abberufung finde nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend durch die Ernennung eines andern Beamten statt. Die Formel sei: „I nominate A. B. to be collector of the customs etc. in the place of C. D. removed.“ Billige der Senat die Wahl des A. B., so sei C. D. von selbst beseitigt, auch wenn die Worte in the place of C. D. removed nicht einmal dastehen würden.

Mittel zur Führung der Regierung sei. Dieser Entscheid ist seither in der Praxis maßgebend geblieben und es übt der Präsident das ausgedehnteste Abberufungsrecht ohne Mitwirkung des Senates aus.

Ein Gesetz, welches einem Beamten eine Amtsdauer z. B. von 4 Jahren einräumt, hindert den Präsidenten keineswegs, den Beamten vor Ablauf der Amtsdauer abzuberufen. Die Einführung von Amtsdauern für gewisse Stellen hat daher die Macht des Präsidenten keineswegs geschwächt. [1])

Calhoun (I. 345) setzt, gestützt auf Art. I. Sekt. 8 § 17, [2]) in sehr einleuchtender Weise auseinander, daß der Präsident eine Amtsbefugniß nur entweder aus dem Wortlaute der Verfassung, oder aus einem Gesetze herleiten könne. Da die Verfassung schweige, so wäre durchaus ein Gesetz nöthig gewesen, um die Lücke zu ergänzen.

Webster, der sonst mit Hinsicht auf die Auslegung der Verfassung einen Standpunkt einnimmt, der demjenigen Calhouns diametral entgegengesetzt ist, stimmt hierin mit seinem Gegner völlig überein. In seiner Rede über das Wahl- und Abberufungsrecht (the appointing and removing power), die er am 16. Februar 1835 an den Senat richtete (Band IV. 179 u. f.), hat er nachgewiesen, daß einerseits der Kongreß vollkommen berechtigt sei, das Abberufungsrecht des Präsidenten nach Gutfinden zu regeln und zu beschränken und daß anderseits der Entscheid vom Jahre 1789, welcher dem Senate die Mitwirkung bei Ausübung des Abberufungsrechts abgesprochen habe, mit der Verfassung nicht im Einklange stehe.

Was die Offiziere betrifft, so standen sie ursprünglich auf Einer Linie mit den Zivil-Beamten; der Präsident konnte sie nach Belieben aus der Armee entlassen. Es bildete sich aber eine feste Praxis, nach welcher die Entlassung nur vermöge eines gerichtlichen Erkenntnisses (upon the finding of a court martial or a court of inquiry) verfügt werden durfte. Während des Bürgerkrieges wurden dann Erfahrungen gemacht, welche die Nothwendigkeit herausstellten,

---

1) Webster IV. 182 u. f.

2) Der Kongreß ist befugt, alle Gesetze zu erlassen, welche nothwendig und geeignet sind, die vorgenannten Befugnisse und alle andern durch die Verfassung der Regierung oder einem Zweig oder einem Beamten derselben eingeräumten Befugnisse in Ausführung zu bringen.

dem Präsidenten es möglich zu machen, auf summarischem Wege gefährliche Subjekte aus den Reihen der Armee zu entfernen. Deßhalb wurde durch ein Gesetz vom 17. Juli 1862 der Präsident ermächtigt und gebeten, jeden Offizier aus dem Militärdienste zu entlassen, der nach seinem Ermessen untüchtig sei, oder dessen Entlassung im öffentlichen Interesse liege. [1])

§ 238.

Washington und John Adams wendeten das Abberufungsrecht nur in Fällen an, in denen die Entfernung eines Beamten durch das öffentliche Wohl geboten war.

Auch Jefferson fand, daß die Beseitigung von tüchtigen Leuten wegen bloßer politischer Meinungsverschiedenheit sich nicht rechtfertigen lasse. Doch machte er eine Ausnahme für Bundesanwälte und Marschälle [2]) und für alle Beamte, die sich erlauben würden, bei den Wahlen gegen die Regierung zu agitiren, oder ihr sonst eine offene und geflissene Opposition zu machen. [3])

Von Clay wird gerühmt, daß er als Staatsminister den Präsidenten John Quincy Adams bewogen habe, keinen Beamten wegen seiner Parteistellung zu entlassen. [4])

Den Präsidenten Jackson trifft der schwere Vorwurf, daß er der erste gewesen sei, welcher das Abberufungsrecht mißbraucht habe, um sich an seinen Gegnern zu rächen, und die Aemter wie eine

---

1) An act to define the pay and emoluments of certain officers of the army and for other purposes. § 7. That the President of the U. St. is authorized and requested to dismiss and discharge from the military service either in the army, navy, marine corps or volunteer force of the U. St. service any officer for any cause which, in his judgment, either renders, such officer unsuitable for, or whose dismission would promote the public service. (Congressional Globe 6. Jan. 1865. S. 132.)

2) Jefferson III. 472. Good men, to whom there is no objection, but a difference of political principle, practised on only as far as the right of a private citizen will justify, are not proper subjects of removal, except in the case of attorneys and marshals.

3) Jefferson III. 508. . . . . removal for electioneering activity, or open and industrious opposition to the principles of the present government, legislative and executive. . . . . We are determined to remove officers who are active or open mouthed against the government.

4) North American Review, Jan. 1866. S. 181.

Beute (the spoils of victory) unter seine Parteigänger und Günstlinge zu vertheilen. Den überwältigenden Zeugnissen gegenüber, welche gegen ihn vorliegen, [1]) kann die von Benton (I. 159) versuchte Vertheidigung keinen Eindruck hervorbringen.

Seither ist die Praxis eher schlechter als besser geworden [2]) und es herrscht fast nur Eine Stimme darüber, daß die Art und Weise der Handhabung des Abberufungsrechtes und der Vertheilung der Aemter wie ein Krebsschaden am Lande nage.

Es hat zwar letzthin der New-Yorker Korrespondent der Allgemeinen Zeitung behauptet, es sei nicht buchstäblich zu verstehen, wenn in Amerika von „der Beute," „der Krippe," „den Fischen" u. s. f. gesprochen werde. Es handle sich bei der Jagd nach den Aemtern nicht um die Einnahme, sondern um die Macht, welche sie gewähren.

Diese Unterscheidung scheint aber doch zu subtil zu sein. [3])

d. Die schweizerische Gesetzgebung.

§ 239.

In der Schweiz hat der Bundesrath alle seine Unterbeamten, sowie die Angestellten zu wählen, mit Ausnahme des Kanzlers, dessen Ernennung sonderbarer Weise der Bundes-Versammlung zusteht.

Nach Artikel 37 des Bundes-Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidsgenössischen Behörden kann der Bundesrath die von ihm gewählten Beamten wegen fortgesetzter Nachlässigkeit oder offenbarer Pflichtverletzung oder wegen wiederholter leichterer Uebertretungen

---

1) Der vorhin zitirte Artikel der Review, dann Webster I. 258. Tocqueville; Raumer II. 293. Neumann II. 429.

2) Es wird behauptet, daß nun auch die höheren Gesandtschaftsstellen der Partei-Proscription unterliegen, was früher nicht der Fall war. (Benton I. 163.)

3) Im Repräsentanten-Hause hat letzthin H. Vorhees aus Indiana sich folgendermaßen geäußert: I do not intend to step in between the majority and the fleshpots; I have no eye to the public crib, on which they have fed and fattened so long, nor upon unfathomable contracts or anything that was theirs . . . . Such men as Butler have been disappointed of their fat juicy pickings and the hungry sharks in the Southern waters have been deprived of their prey. Dieß ist zwar die Stimme eines leidenschaftlichen Parteimannes, aber das Uebel, auf welches er in gehässiger Sprache hinweist, kann doch nicht weggeleugnet werden.

der Gesetze oder Reglemente im Amte einstellen, oder sie ganz entlassen. Diese Befugniß geht zwar sehr weit und ist ziemlich bureaukratisch; aber sie wird äußerst sparsam angewendet. Auch beim Ablauf der dreijährigen Amtsdauer der Beamten werden dieselben fast immer wieder gewählt, so daß man bisweilen über allzu große Stabilität, aber nie über willkürliche Behandlung der Beamten klagen hört.

Die kantonalen Verfassungen und Gesetzgebungen gehen von sehr verschiedenen Anschauungen aus. In Zürich können die Beamten nur durch gerichtliches Urtheil vor Ablauf der Amtsdauer aus ihrem Wirkungskreise entfernt werden. In andern Kantonen steht dem Regierungs-Rathe und dem Ober-Gerichte ein Abberufungsrecht gegenüber ihren Unterbeamten zu.

3) Das Recht des Präsidenten, Aufruhr u. s. f. zu unterdrücken.

§ 240.

Wenn die gewöhnlichen Mittel zur Vollziehung der Gesetze nicht hinreichen, so ist der Präsident berechtigt, sich der bewaffneten Macht zur Unterdrückung des Ungehorsams zu bedienen.

Art. I. Sekt. 8 § 14 der Verfassung sagt: „Der Kongreß sei ermächtigt, für das Aufgebot der Miliz zum Behufe der Vollziehung der Gesetze und der Unterdrückung von Aufruhr und Invasion Vorsorge zu treffen."

Und im Art. IV. Sekt. 4 ist die Vorschrift enthalten, „daß die Union jeden Staat gegen Invasion und auf Verlangen des gesetzgebenden Körpers oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, der Regierung gegen innere Unruhen (domestic violence) schützen solle."

Ein Gesetz vom 2. Mai 1792 (erneuert und modifizirt am 28. Februar 1795) setzt die Formen fest, in denen der Präsident sich zu bewegen hat, um die Miliz zur Abwehr einer Invasion oder zur Unterdrückung eines Aufruhrs (sei derselbe gegen die Regierung eines Staates oder gegen die Union gerichtet) zu verwenden.

Dem Präsidenten allein steht die Befugniß zu, zu entscheiden, ob ein Aufgebot nöthig sei. Es ist dieß Prinzip bei Gelegenheit eines Konflikts zwischen dem Präsidenten und dem Gouverneur des

Staats Massachusetts festgestellt worden. Der Gouverneur hatte ein Aufgebot des Präsidenten für ungerechtfertigt erklärt. Gestützt auf diese Ansicht des Gouverneurs wurden die Wehrmänner, welche dem Aufgebote keine Folge geleistet hatten, von den Gerichten des Staats freigesprochen. Das Bundesobergericht hingegen entschied die Frage im entgegengesetzten Sinne.

Der Präsident beauftragt die Kommandanten der Miliz in den betreffenden Staaten mit dem Aufgebot. (Die Regel, daß die Union nicht berechtigt ist, über die Beamten der Staaten zu verfügen (§ 230), bezieht sich nicht auf den Organismus der Miliz. Dieser steht vielmehr der Union eben so gut zu Gebote, wie dem betreffenden Staate.)

Der Präsident kann über die aufgebotene Mannschaft nach freiem Ermessen verfügen. Wenn jedoch der Kongreß versammelt ist, so muß der Präsident die Vollmacht desselben einholen, wofern er die Miliz länger als 30 Tage, von der Eröffnung des Kongresses an gerechnet, bei einander behalten will.

Vor Anwendung der Militärmacht soll der Präsident die Aufrührer auffordern, binnen einer Frist (within a limited time) sich zu zerstreuen und nach Hause zu gehen. [1])

Es ist nicht richtig, was Mohl sagt, daß die stehende Armee zur Unterdrückung von Unordnungen nicht gebraucht werden dürfe. Ein Gesetz vom 3. März 1807 ermächtigt den Präsidenten, in ganz gleicher Weise wie die Milizen auch die Land- und Seemacht der Vereinigten Staaten zur Vollziehung der Gesetze zu verwenden.

1) Im Jahre 1794 wurde die Vollziehung des Gesetzes über die Akzise in Westpennsylvanien mit Gewalt verhindert. Der Marshall, welcher einige der Aufrührer hätte verhaften sollen, wurde überfallen und konnte mit Mühe sein Leben retten. Das Haus, in welchem die Amtswohnung und das Bureau des dem betreffenden Abgabenzweige vorgesetzten Inspektors sich befand, wurde von der Menge erstürmt. Die Lokalbehörden waren ohnmächtig. Washington zeigte am 7. August durch eine Proklamation den Insurgenten an, daß, wenn sie nicht bis zum ersten September zur Ordnung zurückgekehrt seien, er mit Waffengewalt ihre Unterwerfung erzwingen werde. Zugleich ließ er zwölftausend Mann Miliz aus den Staaten New-Jersey, Pennsylvanien, Maryland und Virginien aufbieten. Gegen Ende Oktober wurde der Herd des Aufruhrs durch das aufgebotene Heer okkupirt und die Insurgenten streckten die Waffen. Doch fand der am 9. November zusammengetretene Kongreß für gut, den Präsidenten zu ermächtigen, die betreffenden Grafschaften den Winter hindurch mit 2500 Mann besetzt zu halten. (W. Irving V. 184 u. f. und Gesetz vom 29. Nov. 1794, betreffend die Besetzung der westlichen Grafschaften von Pennsylvanien.)

§ 241.

Nach Art. 90 Ziffer 11 der ſchweizeriſchen Bundesverfaſſung iſt der Bundesrath „in Fällen von Dringlichkeit befugt, ſofern die „Räthe nicht verſammelt ſind, die erforderliche Truppenzahl aufzu„bieten und über ſolche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher „Einberufung der Bundes-Verſammlung, ſofern die aufgebotenen „Truppen zweitauſend Mann überſteigen oder das Aufgebot länger „als drei Wochen dauert."

4) Das Begnadigungsrecht.

§ 242.

Der Präſident kann mit Beziehung auf alle gegen die Vereinigten Staaten gerichteten Verbrechen und Vergehen (offences against the United States) vor Einleitung des Strafverfahrens Amneſtie ausſprechen, eine bereits eingeleitete Unterſuchung niederſchlagen und die durch gerichtliches Urtheil verhängte Strafe auf dem Wege der Begnadigung erlaſſen.

Eine Ausnahme beſteht bloß mit Hinſicht auf Amtsvergehen, welche auf Betreiben des Repräſentanten-Hauſes vom Senate zu beurtheilen ſind. (§ 192.)

Wie groß die Tragweite des dem Präſidenten zuſtehenden Begnadigungsrechtes iſt, hat ſich im Laufe des Jahres 1865 in ſchlagender Weiſe gezeigt.

Auch in den einzelnen Staaten ſteht das Begnadigungsrecht dem Gouverneur zu. Doch kann z. B. in Ohio die Begnadigung erſt nach Ausfällung des Urtheils ausgeſprochen werden (the pardoning power is confined to cases after confiction.) [1])

In der Schweiz ſteht die Ausübung des Begnadigungsrechtes im Bunde ſowohl als in den Kantonen in der Regel dem geſetzgebenden Körper zu.

In vielen Kantonen wird dasſelbe im Uebermaße und in einer Weiſe, welche das Anſehen der Juſtiz nothwendig ſchwächen muß,

1) Gloß (II. 169. Note) behauptet, es komme nicht ſelten vor, daß die Gouverneurs notoriſche Taugenichtſe, die zu den Handlangern ihrer Partei gehören, begnadigen.

angewendet. Auch die Bundesversammlung verdient mit Hinsicht auf ihre dießfällige Thätigkeit kein besonderes Lob und es scheint überhaupt, daß zahlreiche Behörden nicht dazu geeignet sind, diese wichtige Befugniß mit der nöthigen Konsequenz und Umsicht zu handhaben.

5) Das Veto.

§ 243.

Art. I. Sekt. 7 § 2 enthält folgende Vorschrift:

„Jede Bill, welche vom Hause der Repräsentanten und vom Senate angenommen ist, soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, bevor sie Gesetzeskraft erlangt. Wenn er sie billigt, so soll er sie unterzeichnen; wenn nicht, so soll er sie mit seinen Einwendungen dem Hause, von welchem sie ausgegangen ist, zurücksenden. Dieses soll die Einwendungen in ihrem ganzen Umfange seinem Protokoll einverleiben und die Bill von Neuem in Berathung nehmen. Wenn hierauf zwei Drittheile des Hauses für dieselbe sich aussprechen, so soll sie sammt den Einwendungen des Präsidenten dem andern Hause übermacht werden, welches sie ebenfalls einer neuen Berathung unterwirft. Wenn auch in diesem Hause eine Mehrheit von zwei Drittheilen für die Bill sich ergibt, so erlangt sie Gesetzeskraft. In allen solchen Fällen soll die Abstimmung in beiden Häusern unter Namensaufruf Statt finden und es sind die Namen der für und gegen die Bill Stimmenden im Protokoll zu verzeichnen. Wenn der Präsident eine ihm vorgelegte Bill nicht innerhalb zehn Tagen (Sonntage ausgenommen) zurückschickt, so erlangt sie Gesetzeskraft, wie wenn er sie unterzeichnet hätte, es wäre denn, daß der Kongreß vor Ablauf der zehn Tage auseinander gehen würde, in welchem Falle die Bill dahinfällt." [1])

Der dritte Paragraph dehnt diese Vorschrift auf jede Verfügung oder Resolution aus, für welche die Zustimmung beider Häuser nöthig ist, einzig Beschlüsse über Vertagung ausgenommen.

---

1) In den letzten Tagen einer Sitzung kommen immer eine Menge von Gesetzen zu Stande. Der Präsident kann daher sehr leicht „das stillschweigende Veto" anwenden. Webster wirft dem Präsidenten Jackson vor, daß er mit dem stillschweigenden Veto argen Mißbrauch getrieben habe, so daß der Kongreß genöthigt gewesen sei, sich dagegen durch Hinausschieben der Vertagung zu schützen. (I. 267.)

In der Verfassung des südlichen Sonderbunds ist das Veto noch verstärkt worden. Der Präsident kann z. B. gegen einzelne Ansätze im Budget Einsprache erheben und die andern genehmigen; auch dürfen nicht verschiedene Materien in Ein Gesetz zusammengefaßt werden, damit nicht der Präsident in die Lage komme, entweder schlechte Vorschriften zu genehmigen, oder gute zu verwerfen. Es liegt hierin in der That eine Verbesserung der Einrichtung. Es ist z. B. vorgekommen, daß eine schwache Mehrheit im Kongreß einer Dampfschiffunternehmung eine Subvention zukommen lassen wollte, welche der Präsident Pierce aus gutem Grunde für verwerflich hielt. Um das Veto des Präsidenten zu umgehen, wurde einfach der betreffende Kredit dem Generalbudget einverleibt, welches der Präsident unmöglich in Bausch und Bogen verwerfen konnte.

In den meisten Staaten besitzen die Gouverneurs das Recht, gegen Gesetze und Beschlüsse der Legislatur Einsprache zu erheben, in gleichem Umfange oder auch etwas modifizirt.

§ 244.

Das Veto ist der englischen Verfassung entlehnt, jedoch mit dem Unterschied, daß in England der Widerspruch der Krone ein Gesetz absolut hemmt, während in Amerika der Kongreß mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen über das Veto des Präsidenten hinwegkommen kann. Europäische Schriftsteller (z. B. Mohl 338 u. f.) finden eben deßhalb diese Einrichtung ungenügend. Es sei einer Regierung nicht zuzumuthen, daß sie Gesetze vollziehe, welche sie mißbillige. Man darf aber nicht übersehen, daß eine Mehrheit von zwei Drittheilen in beiden Häusern sehr schwer zu finden ist. Es ist zwar nicht richtig, daß *nie* eine Bill, gegen welche das Veto angewendet worden sei, Gesetzeskraft erlangt habe; [1]) aber doch ist dieß äußerst selten geschehen. [2])

---

1) Es wird dieß hin und wieder behauptet, z. B. von Raumer (II. 286) und Trollope (III. 113).

2) Beim Durchblättern der Gesetzessammlung ist mir ein einziger Fall dieser Art zu Gesicht gekommen. Am 3. März 1845 wurde vom Kongreß beschlossen, es sollen keine Zollschiffe gebaut oder gekauft werden, bevor der hiefür erforderliche Kredit bewilligt sei. Der Präsident Tyler erhob Einsprache gegen diesen Beschluß, der dann

Während in England die Krone seit dem Jahre 1692 nicht gegen ein einziges Gesetz Einsprache erhoben hat, ist hingegen von den amerikanischen Präsidenten das Veto nicht selten sehr energisch und erfolgreich gehandhabt worden. So haben Monroe (im Jahre 1824) und spätere Präsidenten der verfassungswidrigen Errichtung öffentlicher Werke auf Kosten der Union, für welche im Kongreß die größte Neigung vorhanden war, durch ihr Veto Schranken gesetzt. General Jackson hat die Nationalbank, welche bei seiner Ernennung eifrige Freunde und eine entschiedene Mehrheit in beiden Häusern für sich hatte und von der gesammten Finanzmacht des Landes unterstützt wurde, nach einem leidenschaftlichen Kampfe zuletzt doch vernichtet. [1]) Er hat auch der Ausführung des Plans, den aus dem Verkaufe der öffentlichen Ländereien sich ergebenden Reinertrag im Verhältnisse der Bevölkerung unter die Staaten zu vertheilen, gehemmt und es durchgesetzt, daß aus den Kassen der Vereinigten Staaten alle Banknoten verschwanden und der Umsatz ausschließlich mit klingender Münze (hard currency) bewerkstelligt wurde.

Ganz besonders bemerkenswerth aber ist der Widerstand, den Präsident Tyler seiner eigenen Partei (den Whigs) entgegengesetzt hat, als sie endlich vorübergehend eine Mehrheit in beiden Häusern erlangt hatten und nun im Sturmschritte die Maßregeln, welche ihnen ganz besonders am Herzen lagen, durchsetzen wollten. [2])

In der verschiedenen Handhabung des Veto spiegelt sich die charakteristische Eigenthümlichkeit einer Regierung durch Minister, die von dem Parlamente abhängig sind, auf der einen Seite, und des Systems einer der gesetzgebenden Behörde koordinirten Gewalt auf der andern Seite.

---

aber von beiden Häusern mit der Mehrheit von zwei Drittheilen festgehalten wurde. Duer (S. 288) erwähnt einen Beschluß, gegen den Jefferson das Veto erfolglos angewendet habe. In der neuesten Zeit sind mehrere sehr wichtige Maßregeln vom Kongresse trotz des Veto des Präsidenten Johnson durchgesetzt worden, welche Erscheinung sich aber einzig aus der Abwesenheit der Repräsentanten der Südstaaten erklärt.

1) Die Denkschrift des Präsidenten Monroe über die Errichtung öffentlicher Werke ist abgedruckt bei Wheeler II. 475. Ueber das Veto Jackson's gegen die Bank-Bill siehe Webster III. 416.

2) Benton I. 364. 706. II. 318 u. f. oben § 180.

§ 245.

Es ist sehr begreiflich, daß die Partei, deren Lieblingspläne durch das Veto des Präsidenten vereitelt worden sind, dieses Institut als unrepublikanisch verdammt hat. [1])

Aber auch unbefangene Stimmen äußern ihre Bedenken über eine so weit gehende Macht der Regierung. So ist z. B. Walker der Ansicht, die Anwendung des Veto lasse sich nur dann rechtfertigen, wenn entweder irgend eines von den beiden Häusern nicht vorgesehenen Umstandes wegen von einem Gesetze sich Nachtheile erwarten lassen, oder wenn der Präsident seine Stellung gegen Uebergriffe wahren müsse.

Die Verfassung weiß indeß von solchen Beschränkungen nichts und die Präsidenten haben von jeher bei Ausübung der ihnen zustehenden Befugniß nach freiem Ermessen gehandelt. [2]) Soweit meine Wahrnehmungen reichen, scheint mir das Land an den Gesetzes-Entwürfen, welche dem Veto erlegen sind, nichts verloren zu haben, und ich kann nicht umhin, der Auffassung des Senators Benton zuzustimmen, welcher in dem qualifizirten Veto des Präsidenten nichts anderes als eine Berufung an die öffentliche Meinung erblickt. Billigt das Volk die betreffende Maßregel, so wird sie nach einiger Zeit doch durchgesetzt werden und der kurze Aufschub wird keinen erheblichen Schaden gestiftet haben. Unter der umgekehrten Voraussetzung hat das Veto das Zustandekommen eines Gesetzes verhindert, dessen Aufhebung später vielleicht sehr schwer, ja unmöglich gewesen sein würde. [3])

---

1) Webster II. 337. deutet an, der Präsident könne durch sein Patronat den dritten Theil der Mitglieder gewinnen und die andern zwei Drittheile mit dem Veto vergewaltigen (overwhelm).

2) Washington's Minister waren einmüthig der Ansicht, daß er dem Gesetze, betreffend das Repräsentations-Verhältniß (the Representation Bill) sein Veto entgegensetzen solle. Er befolgte den Rath seines Kabinets mit großem Widerstreben; sein Vorgehen wurde aber gut aufgenommen und man freute sich darüber, daß endlich einmal das Veto zur Anwendung gekommen sei. (The majority were satisfied and it gave pleasure to have at length, an instance of the negative being exercised) [Jefferson IV. 477].

3) Benton I. 723. In einem Zeitungsblatte ist letzthin über das Veto gesagt worden: At a time when so many hands are stretched forth to relieve the public purse of its contents, and when wholesale plunder is aided by wholesale corruption, the wisdom of the framers of the Constitution in establishing the veto power is more manifest.

§ 246.

In der Schweiz herrscht das parlamentarische System, d. h. die Unterordnung der Regierung unter die Gesetzgebung, vor. Deßhalb ist von einem Veto der Regierung weder im Bunde noch in den Kantonen die Rede. Einzig im Kanton Genf findet sich ein Anklang an dasselbe.

6) Das Recht, die Abhaltung eines allgemeinen Buß- und Fasttages auszuschreiben.

§ 247.

Die Befugniß, einen Buß- und Fasttag (a day of fasting and prayer) auszuschreiben oder auch nur die Abhaltung eines solchen zu empfehlen, ist von Jefferson (IV. 106) mit gutem Grunde bezweifelt worden, weil die Verfassung den Behörden der Union verbiete, sich in kirchliche Dinge einzumischen. Allein weder die Vorgänger noch die Nachfolger Jeffersons haben dieses Bedenken getheilt und es ist namentlich auch von Lincoln die fragliche Befugniß ausgeübt worden, so daß man gegenwärtig dieselbe als durch konstante Praxis festgestellt betrachten kann.

In der Schweiz wird auf Grundlage eines Tagsatzungsbeschlusses vom 1. August 1832 der dritte Sonntag im September regelmäßig als eidsgenössischer Bettag gefeiert; hingegen ist es mir nicht bekannt, daß jemals die außerordentliche Abhaltung eines solchen Festes verfügt worden sei.

7) Die Vertretung der Union gegenüber dem Auslande.

§ 248.

Die Frage, welche Behörde die Union den fremden Staaten gegenüber zu vertreten habe, wird durch die Verfassung nicht in durchgreifender Weise beantwortet; man scheint aber in Amerika es als ein stillschweigend sich von selbst verstehendes Attribut der vollziehenden Gewalt zu betrachten, daß sie theils selbständig theils in Verbindung mit dem Senate die äußere Politik der Union zu be-

ſtimmen habe. [1]) Nichts deſto weniger hat das Repräſentanten-Haus nie darauf verzichtet, in dieſer Richtung einen gewiſſen Einfluß auf die Regierung auszuüben, welche hinwiederum ihrer Seits bemüht iſt, ihre Unabhängigkeit zu wahren. So hat der Staats-Miniſter, Herr Seward, als im Jahre 1864 das Repräſentanten-Haus über das Verhältniß der Union zu den Republiken von Zentral- und Süd-Amerika einen Beſchluß faßte, ſofort den diplomatiſchen Agenten der Union die Anweiſung ertheilt, den Regierungen, bei denen ſie akkreditirt ſeien, die Erklärung abzugeben, daß der Kongreß nicht berechtigt ſei, ſich in die äußere Politik der Vereinigten Staaten einzumiſchen. Dieſes Vorgehen des Miniſters gab dann dem Vorſtande des ſtändigen Ausſchuſſes für die auswärtigen Angelegenheiten (Herrn Davis aus Maryland) Veranlaſſung, dem Repräſentanten-Hauſe folgende Reſolution vorzuſchlagen:

„Der Kongreß hat ein verfaſſungsmäßiges Recht, eine entſcheidende Stimme zum Behufe der Feſtſtellung der äußern Politik der Vereinigten Staaten abzugeben; ſowohl wenn es ſich darum handelt, eine neu entſtandene Macht anzuerkennen, als in andern Angelegenheiten. Es iſt die verfaſſungsmäßige Pflicht des Präſidenten, die dießfälligen Beſchlüſſe des Kongreſſes zu reſpektiren. Die Angemeſſenheit ſolcher Beſchlüſſe darf nicht in Zweifel gezogen werden und es iſt ein dießfälliger Antrag, ſo lange die Berathung über denſelben nicht geſchloſſen iſt, kein geeigneter Gegenſtand für diplomatiſche Erörterungen mit fremden Mächten." [2])

Zur Unterſtützung dieſes Vorſchlages wurde von H. Cox angeführt, daß ſeit dem 9. Februar 1821, als Clay im Hauſe auf

---

1) North Amerikan Review, Band 94, S. 226. The intercourse of foreign nations with the United States is trough the Executive, and they are not to go behind his acts and to allege that they are nugatory, because under the provisions of the Constitution a power, which he attempts to exercise, is vested only in Congress.

2) That Congress has a constitutional right to an authoritative voice in declaring and prescribing the foreign policy of the United States as well in the recognition of new Powers as in other matters; and it is the constitutional duty of the President to respect that policy; and the propriety of any declaration of foreign policy by Congress is proved by the vote which pronounces it, and such proposition while pending and undetermined is not a fit topic of diplomatic explanation with any foreign power.

Anerkennung der Republiken von Spanisch-Amerika angetragen habe, bis zu der neuerlichen Anerkennung der Neger-Staaten Hayti und Liberia der Kongreß beständig durch Gesetze, Resolutionen und Kreditanweisungen auf die äußere Politik eingewirkt habe.

Von der andern Seite erwiederte man, daß eine solche Resolution die Regierung in ihren Beziehungen zum Auslande absolut lähmen würde. Wirklich wurde dann auch der Vorschlag am 15. Dezember 1864 mit 69 gegen 63 Stimmen verworfen, worauf H. Davis seine Entlassung aus dem Ausschusse für die auswärtigen Angelegenheiten nachsuchte. Am 19. Dezember brachte ein anderes Mitglied die Resolution mit einer Redactionsveränderung, [1]) indem an die Stelle der Worte „Es ist die Pflicht des Präsidenten" gesetzt wurde „Es ist die Pflicht der vollziehenden Gewalt (of the Executive Department)," von Neuem zur Abstimmung, worauf dann die Mehrheit des Hauses für denselben sich aussprach.

Eine praktische Bedeutung hat dieser Sieg des H. Davis über den Staatsminister kaum gehabt; und es ist überhaupt die Regierung in dem Wettstreite mit dem Repräsentanten-Hause diesem bei Weitem überlegen, wofern sie sich auf das Volk stützen kann, dessen Wille bei solchen Konflikten früher oder später immer den Ausschlag gibt. [2])

§ 249.

Die Verfassung räumt dem Präsidenten der Union folgende Befugnisse ein:

1) Er ernennt die diplomatischen und Handels-Agenten mit Vorbehalt der Zustimmung des Senats. Hievon ist bereits in § 233 die Rede gewesen.

2) Nach Art. II. Sekt. III. der Verfassung empfängt er die

---

1) Unverändert hätte der einmal verworfene Antrag nicht von Neuem gestellt werden dürfen.

2) So erzählt Irving von einem Konflikte zwischen Washington und dem Repräsentanten-Hause: **Mean while, the whole country became agitated on the subject; meetings were held throughout the United States; and it soon became apparent that the popular feeling was with the minority in the House of Representatives .... The public will prevailed etc.**

Gesandten, welche von fremden Staaten bei der Union beglaubigt werden. [1])

Es wird Nachdruck darauf gelegt, daß hier von einer Mitwirkung des Senats nicht die Rede ist; daß also der Präsident für sich allein das Recht habe, die Unabhängigkeit eines fremden Staates durch Empfang seiner Gesandten anzuerkennen. Nichts desto weniger findet Kent (I. 288), daß diese Befugniß dem Kongresse zukommen sollte, und der Präsident Jackson hat in seiner Botschaft vom 21. Dezember 1836, betreffend Texas, es für eine offene Frage erklärt, ob der Präsident oder ob der Kongreß über die Anerkennung eines fremden Staates zu entscheiden habe.

3) Der Präsident kann mit fremden Staaten Verträge abschließen; doch ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Senatoren erforderlich. [2])

4) Er kann natürlich auf gleiche Weise auch Friedensverträge abschließen. Zum Abschlusse eines bloßen Waffenstillstandes (truce) bedarf er der Zustimmung des Senates nicht. [3]) Kriegserklärungen hingegen können nur vom Kongresse ausgehen; [4]) aber es ist ein-

---

1) He (the President) shall receive ambassadors and other public ministers. Die Form, in welcher der Präsident sich von den fremden Gesandten ihre Beglaubigungs-Urkunden überreichen läßt, zeichnet sich durch republikanische Einfachheit aus, wie nachfolgendes Schreiben, welches Jefferson am 12. August 1791 an den französischen Gesandten gerichtet hat, zeigt: „The Secretary of State has the honour to inform the Minister of France, that the President will receive his letters of credence to day, at half after two, that this will be done in a room of private audience, without any ceremony whatever, or other person present than the Secretary of State, this being the usage which will be observed.

2) Art. II. Sekt. II. 2. der Verfassung: He (the President) shall have power, by and with the advice and consent of the senate, to make treaties, provided two thirds of the senators present concur. In England steht das Recht, Staatsverträge abzuschließen, ausschließlich dem Könige zu. Verglichen mit dem englischen Rechte erscheint also die Vorschrift, daß der Präsident der Zustimmung des Senates bedarf, als eine Beschränkung der Regierungsgewalt. Die Amerikaner sagen, es sei die Befugniß, Verträge abzuschließen (the treaty making power) weder ein nothwendiges Attribut der Gesetzgebung, noch ein Bestandtheil der vollziehenden Gewalt sondern eine eigenthümliche, für sich bestehende Gewalt. (Buß, S. 652.)

3) Duer, 198.

4). Art. I. Sekt. VIII. 10. The Congress shall have power to declare war. Das Recht des Kongresses, den Krieg zu erklären, schließt nach der Anschauung der Amerikaner auch die Befugniß in sich, einen Staatsvertrag aufzuheben. So hat im

leuchtend, daß die Regierung durch ihr Benehmen einen Krieg abwenden oder hervorrufen kann. [1]) So z. B. hat der Präsident Tyler unmittelbar vor dem Ablaufe seiner Amtsdauer gegen den Willen des Kongresses und seines Nachfolgers den Krieg mit Mexiko herbeigeführt [2]) und von Lincoln ist in der bekannten Trent-Angelegenheit (Trollope II. 178) durch Freigebung der sonderbündischen Gesandten Mason und Slidell der Krieg mit England verhütet worden. [3])

§ 250.

Der Präsident gibt den Gesandten der Vereinigten Staaten Vollmacht und Instruktionen; er nimmt ihre Berichte entgegen und beantwortet ihre Anfragen. An ihn wenden sich auch die Minister der fremden Staaten. Doch wird die ganze diplomatische Korrespondenz nicht direkt von dem Präsidenten, sondern in seinem Namen von dem Staatsminister geführt.

Zum Behufe des Abschlusses eines Staatsvertrages kann der Präsident den Senat in jedem Stadium der Unterhandlungen konsultiren; er kann aber auch einfach nach eigenem Ermessen den Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats abschließen und dann erst diese Behörde mit der Sachlage bekannt machen. Gegenwärtig wird meistens der letztere Weg eingeschlagen, [4]) während hingegen Washington und Adams nicht selten vor dem Beginne der Unterhandlungen die Ansicht des Senats erforschten. (Benton II. 675.)

Jahre 1798 der Kongreß erklärt, daß die Verträge mit Frankreich für die Union nicht länger verbindlich seien, weil die französische Regierung dieselben wiederholt verletzt habe. (Duer, 231.)

1) Ganz richtig bemerkt Jefferson (III. 387), der Kongreß könne nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen den Krieg erklären, aber mit einfacher Mehrheit Maßregeln beschließen, welche den Krieg nothwendig nach sich ziehen.

2) Benton II. 645.

3) Die Nachricht von der Verhaftung der beiden sonderbündischen Gesandten wurde überall mit stürmischem Jubel aufgenommen. Kapitän Wilkes war der Held des Tages. Alle Zeitungen erklärten, daß Slidell und Mason niemals lebendig dem perfiden Albion ausgeliefert werden dürfen. Als es aber wahrscheinlich wurde, daß die Regierung England nachgeben werde, machte ein Blatt nach dem andern ganze Wendung und erklärte die Auslieferung als eine sich von selbst verstehende Sache.

4) Es scheint derselbe der Verfassung, nach welcher der Senat dem Präsidenten Rath (advice) ertheilen soll, weniger zu entsprechen. (Neumann I. 525.)

Die Initiative steht ausschließlich dem Präsidenten zu. Er kann unter keinen Umständen weder vom Senate allein, noch vom Kongreß zum Abschlusse eines Staatsvertrags genöthigt werden.

§ 251.

Der Abschluß von Staatsverträgen hat hin und wieder zu Konflikten zwischen der Regierung und dem Repräsentanten-Hause Veranlassung gegeben. [1]) Es wurde behauptet, daß, wenn ein Staatsvertrag Vorschriften enthalte, welche den Charakter eines Gesetzes an sich tragen oder zu deren Vollziehung die Erlassung eines Gesetzes nöthig sei, so hänge die Gültigkeit solcher Vorschriften von der Zustimmung des Repräsentanten-Hauses ab und wenn es dieselbe verweigere, so bleibe dem Präsidenten nichts Anderes übrig, als dem andern Kontrahenten zu eröffnen, daß der Vertrag nicht in Kraft treten könne und daß die Unterhandlungen wieder von vorn beginnen müssen. [2]) In diesem Sinne hat das Repräsentanten-Haus im Jahre 1815 bei Gelegenheit des Abschlusses eines Vertrages mit England einen Gesetzesentwurf angenommen, der ganz die gleichen Bestimmungen enthielt, wie der Vertrag. Der Senat weigerte sich anfänglich, diesem Entwurfe seine Zustimmung zu ertheilen, ist dann aber zuletzt dem Beschlusse des Repräsentanten-Hauses dennoch beigetreten. Duer (S. 235) betrachtet diesen Vorgang als ein gefährliches Präjudiz

---

1) So schon im Jahre 1796 der Vertrag mit England (Jefferson III. 324. 330. 333., Irving V. 221. Duer 234. Neumann I. 550), sodann im Jahre 1828 ein Vertrag mit den Cherokee-Indianern, durch welchen diesen ein Gebiet abgetreten worden ist, das der Kongreß im Jahre 1824 dem Territorium Arkansas einverleibt hatte (Benton I. 107) und verschiedene andere Verträge. Der Vertrag mit den Cherokee-Indianern verdient besonders hervorgehoben zu werden, weil durch denselben der Präsident in Verbindung mit dem Senate ein vom Kongresse erlassenes Gesetz abgeändert hat.

2) Mohl S. 259. Jefferson (Manual S. 134) sagt, die Macht des Präsidenten und des Senats erstrecke sich nicht auf gesetzgeberische Fragen, bei deren Lösung das Repräsentanten-Haus mitzuwirken habe und fügt bei: **This exception is denied by some, on the ground that it would leave very little matter for the treaty power to work on. The less the better, say others. The Constitution thought it wise to restrain the Executive and Senate from entangling and embroiling our affairs with those of Europe. Besides, as the negotiations are carried on by the executive alone, the subjecting to the ratification of the representatives such articles as are within their participation, is no more inconvenient than to the Senate.**

(a precedent which may produce future difficulty in our national legislation), glaubt aber, daß die Gerichte ein solches Gesetz als einen überflüssigen und nichtigen Akt (a work of supererogation or a mere nullity) behandeln würden. [1])

Heut zu Tage unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die von dem Präsidenten und dem Senate abgeschlossenen Staatsverträge keiner Bekräftigung durch ein vom Kongresse erlassenes Gesetz bedürfen, da sie ja, nach dem ausdrücklichen Wortlaute der Verfassung, [2]) selbst das oberste Gesetz des Landes sind.

§ 252.

Mit ganz besonderer Zuversicht ist die Behauptung aufgestellt worden, daß ein Staatsvertrag, welcher die Vereinigten Staaten zu einer Geldleistung verpflichte, ohne Mitwirkung des Repräsentanten-Hauses nicht zu Stande kommen könne, weil die Verfassung ausdrücklich vorschreibe, daß kein Geld aus der Staatskasse erhoben werden dürfe, außer in Folge eines durch ein Gesetz bewilligten Kredites (in consequence of appropriations made by law [Art. I. Sekt. IX. 6.]) [3])

Jefferson gab im Jahre 1792 dem Präsidenten den Rath, daß er sich der Zustimmung des Repräsentanten-Hauses zum Voraus versichern solle, wenn zur Vollziehung eines Vertrages Geld nöthig sei. Es sei allerdings die Pflicht der Repräsentanten, das Geld zu

---

1) Kent (I. 286) sagt: Der Kongreß sei durch einen von dem Präsidenten und dem Senate innerhalb der Schranken der Verfassung abgeschlossenen Staatsvertrag gebunden. Das Repräsentanten-Haus habe am 7. Mai 1796 das Gegentheil beschlossen, sei dann aber im Jahre 1816 (1815?) von diesem Beschlusse zurückgekommen. Diese Auffassung des fraglichen Vorgangs ist kaum richtig. Das Repräsentanten-Haus hat, indem es ein den Vertrag mit England unterstützendes Gesetz erließ, die Ansicht ausgesprochen, daß ohne dieß Gesetz der Vertrag unwirksam wäre, daß also die Giltigkeit des Vertrages von der Zustimmung des Hauses abhänge.

2) Art. VI. 2. . . . . and all treaties made, or which shall be made, under the authority of the United States, shall be the supreme law of the land.

3) Calhoun I. S. 208. This (die oben angeführte Verfassungsvorschrift) gives to Congress, as the law-making power, and to the House of Representatives as a portion of Congress, the right to withhold appropriations, and thereby an important control over the treaty-making power, whenever money is required to carry a treaty into effect.

bewilligen; aber es sei möglich, daß sie sich weigern, ihre Pflicht zu thun, und es lassen sich sogar Fälle denken, in denen sie sich mit Grund für berechtigt halten könnten, den erforderlichen Kredit zu verweigern. Washington war aber nicht geneigt, diplomatische Unterhandlungen einer zahlreichen Behörde zu unterbreiten. Er wollte es nicht als möglich voraussetzen, daß das Haus seine Pflicht nicht erfülle; denn unter dieser Voraussetzung wäre es mit der Union aus und sie müßte in eine andere Staatsform übergehen (the government must then assume another form). [1])

Später ist von Webster [2]) in sehr überzeugender Weise dargethan worden, daß das Haus, wenn es die zur Vollziehung eines Staatsvertrags erforderlichen Kredite nicht bewillige, ebenso verfassungswidrig handle, wie wenn es einen Kredit für die Ausbezahlung der Besoldung des Präsidenten oder der Richter verweigern wollte. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird wohl gegenwärtig von allen Parteien anerkannt. [3])

§ 253.

Es versteht sich von selbst, daß der Präsident bei Abschluß eines Staatsvertrages sich innerhalb der Schranken der Unions-Verfassung zu bewegen hat. Ein Vertrag, welcher die Souverainetät der Union beschränken, ihre republikanische Staatsform umstürzen, oder ihren Organismus ändern würde, wäre nichtig. [4])

---

1) Jefferson IV. 470—477.

2) Webster IV. 178.

3) Duer, 231. If a treaty require the payment of money to carry it into effect and the money can only be raised or appropriated by an Act of the Legislature, it is morally obligatory upon the legislative power to pass the requisite law; and its refusal to do so would amount to a breach of the public faith, and afford just cause of war. That department of the Government which is intrusted with the power of making treaties may bind the national faith at its discretion; for the treaty-making power must be coextensive with the national exigencies.

4) Duer, 229: A treaty to change the organization of the Government, or annihilate its sovereignty, or overturn its republican form, or to deprive it of any of its constitutional powers, would be void; because it would defeat the will of the people, which it was designed to fulfil.

Calhoun I. S. 203: The treaty-making power can enter into no stipulation calculated to change the character of the government; or to do that which can

Ferner ist so viel richtig, daß der Präsident nur die Union, nicht die Staaten als solche repräsentirt; daß er also nur die Union, nicht die einzelnen Staaten zu Leistungen verpflichten kann. Nicht so einfach hingegen ist die Frage, in wie weit ein Staatsvertrag über das Gebiet der Staaten, das ja immer zugleich auch Gebiet der Union ist (§ 58), verfügen könne. Sehr entschieden spricht sich Calhoun dafür aus, daß der Präsident und der Senat der Union ohne Zustimmung der Staaten ihre Grenzen nicht ändern und ihr Gebiet weder verpfänden noch veräußern dürfen. [1]) Auch Jefferson, als Minister Washington's, war im Widerspruche mit seinem Kollegen Hamilton der Ansicht, daß die Union keinen Zoll von dem Gebiete eines Staates ohne dessen Zustimmung abtreten dürfe. [2])

In einem Grenzstreite mit England, welcher sich auf das Gebiet der Staaten Maine und Massachusetts bezog, war das Kabinet des Präsidenten Tyler Einmüthig darüber einverstanden, daß eine Gebietsabtretung nur mit Zustimmung dieser Staaten Statt finden dürfe. [3])

Gegenwärtig hingegen scheint sich die Theorie und die Praxis des Bundesstaatsrechts der Union dahin zu neigen, daß in dieser Richtung die einzelnen Staaten der Zentralgewalt untergeordnet seien. So sagt Duer (S. 232): „Dasjenige Staatsorgan, welches durch die Verfassung ermächtigt ist, Friedensverträge abzuschließen, kann die Nation durch Abtretung eines Theiles ihres Gebietes binden, und zwar gleichviel ob dieses Gebiet von dem Feinde occupirt sei oder nicht. Auch über Privatrechte kann durch Staatsverträge verfügt werden, nur sind die Individuen, deren Rechte dem Staatswohl zum Opfer gebracht werden, schadlos zu halten." Und in

---

only be done by the constitution-making power; or which is inconsistent with the nature and structure of the government, or the objects for which it was formed.

1) The nature of this government prohibits the President and Senate, by treaty, from changing admitted State boundaries, as well as from alieming or mort-gaging any part of the admitted territory of the respective States, as such act might transfer a portion of our citizens and territory to a monarchy, and thus defeat the union and free government intended to be enjoyed under our Constitution. (Gardner, 568.)

2) Jefferson IV. 172.

3) Webster I. S. XXV.

einem einzelnen Falle (Lattimer versus Poteet) hat der oberste Gerichtshof der Union sich ganz unbeschränkt dahin ausgesprochen, daß alle Grenzstreitigkeiten durch Staatsvertrag zwischen den Parteien geregelt werden können und daß der Ausübung dieser wichtigen Befugniß weder die Rechte eines Staates noch diejenigen eines Individuums entgegenstehen. [1])

§ 254.

Ebenfalls sehr wichtig und schwierig ist die Frage, ob der Präsident beim Abschlusse eines Staatsvertrages durch die Verfassungen und Gesetzgebungen der Einzelnstaaten gebunden sei.

Jefferson [2]) stellt den Satz auf, daß der Präsident über Punkte, welche den Staaten vorbehalten seien, nicht verfügen dürfe, indem er nicht umfassendere Befugnisse haben könne, als die Union selbst. Dieß ist ganz richtig; aber es frägt sich eben, ob nicht die auswärtige Politik in ihrem ganzen Umfange zentralisirt sei, und ob nicht der Union und zwar ihr allein das Recht zustehe, alle Beziehungen zu fremden Staaten und zu den auf dem Gebiete der Union lebenden Angehörigen derselben zu regeln. Wenn diese Frage bejaht werden muß, so kann man nicht behaupten, daß ein Staatsvertrag zwischen der Union und einer fremden Macht nichts enthalten dürfe, was mit der Gesetzgebung irgend eines Staates nicht im Einklange sei. Die Gesetzgebung der Staaten ist nur für die innern Verhältnisse, nicht für die Beziehungen zum Auslande maßgebend.

Sagt doch die Unions-Verfassung [3]) mit der größten Schärfe,

---

1) That all questions of disputed boundaries may be settled by the parties to the treaty. And to the exercise of these high functions by the government, within its constitutional powers, neither the rights of a State nor those of an individual can be interposed. (Gardner 572.)

2) Manual S. 134. It (the Constitution) must have meant to except out of these (the subjects which may be regulated by treaty) the rights reserved to the States, for surely the President and Senate cannot do by treaty what the whole government is interdicted from doing in any way. Ebenso Mohl S. 256.

3) Art. VI. 2. . . . . all treaties made, or which shall be made, under the authority of the United States, shall be the supreme law of the land; and the judges in every state shall be bound thereby, anything in the constitution or laws of any state to the contrary notwithstanding.

daß die Richter der Staaten durch die von der Union abgeschlossenen Staatsverträge gebunden seien, sogar wenn die Verfassung oder Gesetzgebung des Staates, dem sie angehören, das Gegentheil vorschreiben würde.

In diesem Sinne hat schon General Hamilton im Kabinet von Washington seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Befugniß, Staatsverträge abzuschließen, unbeschränkt sei und daß ein gehörig vollzogener Staatsvertrag alle entgegenstehenden Gesetze der Staaten beseitige. [1])

Zur Unterstützung dieser Ansicht kann angeführt werden, daß schon unter der Herrschaft der Konföderations-Artikel der Kongreß berechtigt war, bei Abfassung von Staatsverträgen sich über die Gesetze der Staaten hinweg zu setzen (§ 36) und daß er von dieser Befugniß im Jahre 1778 beim Abschlusse eines Staatsvertrages mit Frankreich Gebrauch gemacht und den Franzosen im Widerspruche mit den Gesetzen verschiedener Staaten das Recht verliehen hat, überall in dem Gebiete der Union Grundeigenthum zu erwerben. [2])

Die konstante Praxis des obersten Gerichtshofes der Union geht denn auch wirklich dahin, daß die Bestimmungen eines von dem Präsidenten und dem Senate abgeschlossenen Staatsvertrages den Verfassungen und Gesetzen der Einzelnstaaten übergeordnet seien. [3])

Mit dieser Praxis scheint es zwar nicht im Einklange zu stehen,

---

1) Gardner 569. General Hamilton advised the President, that the treaty-making power was plenary, and that a treaty, properly executed, superseded all State laws in conflict with it.

2) Gardner, § 445.

3) I. Peters 542. (The American insurance company vs. 356 bales of cotton.) The Constitution of the United States confers absolutely on the government of the United States the power of making war and of making treaties.

(Gordon's lessee vs. Kerr. I. Wash. C. C. R. 322.) The stipulations of a treaty are paramount to the provisions of the constitution of a particular State of the United States.

(III. Dall. 199.) Treaties repeal so much of the State laws and Constitutions as are repugnant to them (Duer, 228).

Gardner, 133. The State laws govern the decisions of the federal courts as well as those of the respective States, unless a different rule of decision is prescribed by a treaty or an act of Congress.

daß in dem am 11. August 1853 abgeschlossenen Vertrage mit Frankreich der Präsident die Gesetze der Staaten, welche den Fremden den Erwerb von Grundeigenthum nicht gestatten, vorbehalten und sich bloß anheischig gemacht hat, diesen Staaten die Abschaffung der fraglichen Gesetze zu empfehlen, [1]) und daß auch in den Unterhandlungen, welche mit der Schweiz gepflogen worden sind, der Präsident die Erklärung abgegeben hat, daß er nicht im Stande sei, den Schweizern die Möglichkeit des Erwerbes von Grundeigenthum auf dem ganzen Gebiete der Union zuzusichern, weil die Gesetzgebungen verschiedener Staaten im Wege stehen. Man darf aber hieraus keineswegs schließen, daß der Präsident sich nicht für berechtigt gehalten habe, den Franzosen und Schweizern die von ihnen gewünschte Begünstigung durch Staatsvertrag einzuräumen, sondern bloß, daß er es für unmöglich erachtet habe, für eine solche Stipulation im Senate die erforderliche Mehrheit von zwei Drittheilen zu erlangen. [2])

§ 255.

Wenn der Präsident den Abschluß eines Staatsvertrages vorbereitet hat, legt er denselben nebst allen Akten dem Senate vor. Bei der ersten Lesung des Vertrages ist keine Diskussion zulässig; dieselbe hat einzig zum Zwecke, die Angelegenheit zur Kenntniß des Senates zu bringen. Nach der zweiten Lesung werden die einzelnen Artikel des Vertrages im Quasi-Ausschusse Aller berathen (§ 176). Für die Annahme eines jeden Artikels sowie für allfällige Amendements ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen erforderlich. Ueber die Anträge des Ausschusses findet hierauf im Senate ebenfalls eine völlig freie artikelweise Diskussion Statt, bei welcher abermals die Mehrheit von zwei Drittheilen den Ausschlag giebt. Auf Grundlage der Abstimmung wird nun vom Senate selbst oder von einer Kommission ein Beschluß, betreffend die Ratifikation des Vertrages, ent-

---

1) Gardner 171.

2) Gardner (446) sagt mit der größten Bestimmtheit, daß kein Hinderniß im Wege stehe, den Angehörigen aller möglichen Nationen durch Staatsvertrag den Erwerb von Grundeigenthum zuzusichern.

worfen, welcher von Neuem erſt artikelweiſe und nachher als Ganzes zur Abſtimmung gebracht wird.

Die Abſtimmungen finden mit Namensaufruf (nominal call § 186) Statt. [1])

§ 256.

Auch in der Schweiz iſt es Sache der Regierung (des Bundesrathes), „die Intereſſen der Eidsgenoſſenſchaft nach Außen, wie „namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen zu wahren und die „auswärtigen Angelegenheiten überhaupt zu beſorgen." [2])

Der Bundesrath ernennt die diplomatiſchen und Handelsagenten, deren die Schweiz im Auslande bedarf und gibt ihnen die erforderlichen Inſtruktionen. Er empfängt auch die Geſandten der fremden Staaten und verleiht den Handels-Conſuln derſelben das Exequatur. Allein die Bundesverſammlung iſt berechtigt, dem Bundesrathe die dem Auslande gegenüber zu befolgende Politik vorzuzeichnen. Staatsverträge werden von der Bundesverſammlung abgeſchloſſen, welcher auch allein das Recht zukommt, auswärtige Regierungen anzuerkennen, Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen. (Art. 74. Ziffer 4. und 6. der B.-V.)

Was den Abſchluß von Staatsverträgen betrifft, ſo iſt die Vorſchrift des Art. 8. der Bundesverfaſſung („dem Bunde allein ſteht das Recht zu, Bündniſſe und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen") im Jahre 1864 bei Gelegenheit des Abſchluſſes eines Vertrages mit Frankreich dahin ausgelegt worden, daß die dießfällige Befugniß der Bundesverſammlung nur durch die Bundesverfaſſung ſelbſt, nicht aber durch die Verfaſſung und Geſetzgebung der Kantone beſchränkt ſei.

8) Das Oberkommando über die Armee und die Flotte.

§ 257.

Nach Art. II. Sekt. II. § 1 der Verfaſſung führt der Präſident den Oberbefehl über die ſtehende Armee und über die Flotte der

1) Jefferſon, **Manual**, S. 135. 136.
2) Art. 90. Ziffer 8. Bundesverfaſſung.

Union, sowie auch über die Miliz der einzelnen Staaten, wenn dieselbe für Zwecke der Union zum Felddienste (into the actual service of the United States) aufgeboten ist. Es hat dieß nicht den Sinn, daß der Präsident die Verrichtungen des Oberbefehlshabers in Person zu übernehmen habe; immerhin vereinigt er alle einschlägigen Befugnisse in seiner Hand und er kann dieselben nach Gutfinden delegiren oder selbst ausüben.

Dem Präsidenten, als Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte, steht es zu, alle Kriegsgerichte zu ernennen; und das Urtheil eines jeden Kriegsgerichts muß dem Präsidenten, bevor dasselbe eröffnet werden darf, zur Genehmigung vorgelegt werden; — eine ungeheuer weit reichende und sehr gefährliche Amtsbefugniß. [1])

Der Präsident kann ferner in der fraglichen Eigenschaft einen Waffenstillstand abschließen [2]) und in einem von den Truppen der Union besetzten feindlichen Lande provisorisch eine Regierung einsetzen.

In der Schweiz ist sonderbarer Weise die Wahl des Oberbefehlshabers der Bundesarmee nicht dem Bundesrathe, sondern der Bundesversammlung übertragen. Ueber das Verhältniß dieses hochgestellten Offiziers zu den Zivil-Behörden schweigt die Verfassung. Doch versteht es sich wohl von selbst, daß derselbe dem Bundesrathe und der Bundesversammlung untergeordnet ist und den Weisungen derselben Folge zu leisten hat.

9) Ehrenrechte und Besoldung.

§ 258.

Die Besoldung des Präsidenten ist auf 25,000 Dollars festgesetzt. Dazu hat er eine seiner hohen Stellung entsprechende Amtswohnung im s. g. Weißen Hause, nebst dem erforderlichen Mobiliar [3]) und es sind ihm zu seiner Erleichterung zwei mit 2500 und 1500

---

1) Benton II. 458. 560.

2) Duer 193.

3) Aus einer Verhandlung im Repräsentanten-Hause vom 19. Februar 1866 ergibt es sich, daß nach dem Tode des Präsidenten Lincoln das Weiße Haus aller Welt offen gestanden und rein ausgeplündert worden ist. When President Johnson took possession, there was scarcely anything left, — spoons, linen, bedding and other articles having been taken away.

Dollars beſoldete Privat-Sekretairs beigegeben. Irgend welche andere pekuniäre Vortheile darf der Präſident weder von der Union, noch von den einzelnen Staaten beziehen.

Damit der Präſident von dem Kongreß nichts zu fürchten und nichts zu hoffen habe, ſchreibt die Verfaſſung vor, es dürfe ſeine Beſoldung während ſeiner Amtsdauer weder vermehrt noch vermindert werden.

Den geweſenen Präſidenten und Vizepräſidenten, ſowie ihren Wittwen kommt Portofreiheit zu. [1])

Der Kongreß hat Waſhington's Papiere und Bücher (am 30. Juni 1834) um 25,000 Dollars, die Bibliothek Jefferſon's (am 30. Jenner 1815) um 23,950 Dollars und diejenige des Präſidenten Monroe (am 3. März 1849) um 20,000 Dollars angekauft. [2])

Der Wittwe des Präſidenten Harriſon, welcher im Jahre 1841 wenige Wochen nach ſeinem Amtsantritte ſtarb, iſt nicht ohne Widerſpruch die volle Jahresbeſoldung von 25,000 Dollars ausbezahlt worden. Die gleiche Begünſtigung hat dann auch in der neueſten Zeit der Kongreß der Wittwe des Präſidenten Linkoln zu Theil werden laſſen.

In der Schweiz bezieht der Präſident des Bundesrathes 10,000 Fcs., jedes Mitglied 8500 Fcs. Beſoldung.

§ 259.

Der Senat wollte dem Präſidenten das Prädikat „Hoheit" beilegen; das Repräſentanten-Haus ſtimmte aber nicht bei. [3])

Wenn der Präſident einen Militärpoſten beſucht, ſo wird er mit einem ſ. g. Nationalgruße (d. h. mit ſo viel Kanonenſchüſſen als die Union Staaten zählt) empfangen.

Daß das Leichenbegängniß Waſhington's als eine öffentliche Angelegenheit behandelt wurde, und daß der Kongreß dem amerikaniſchen Volke empfahl, dreißig Tage lang um den dahin geſchiedenen großen Staatsmann und Feldherrn Trauer zu tragen (that it be

1) Trollope III. 205.

2) Neumann II. 210. 211.

3) Freeman I. 768.

recommended to the people of the United States, to wear crape on their left arm, as mourning, for thirty days) galt weniger dem Amte als dem geweſenen Träger desſelben. [1]) Allein ähnliche Ehrenbezeugungen ſind ſeither auch weniger hervorragenden Männern (den Präſidenten Harriſon und Taylor) [2]) votirt worden.

Noch habe ich hier des unter dem Präſidenten John Adams erlaſſenen Geſetzes zu gedenken, welches die Amtsehre der Unionsbehörden unter den Schutz der Gerichte der Union ſtellte, allein von der demokratiſchen Partei, die dasſelbe für verfaſſungswidrig erklärte, unter dem Präſidenten Jefferſon wieder aufgehoben worden iſt, ungeachtet die Gerichte die darin enthaltenen Strafbeſtimmungen ganz unbedenklich angewendet hatten. [3])

Gegenwärtig ſind alſo die Beamten der Union, wenn ſie beſchimpft oder verleumdet werden, darauf angewieſen, geſtützt auf die Geſetzgebung der Einzeln-Staaten bei den Gerichten derſelben Recht zu ſuchen.

Auch in der Schweiz werden Verletzungen der Amtsehre der Bundesbehörden in der Regel durch die kantonalen Gerichte beurtheilt. Doch ſteht es dem Bundesrathe frei, dießfällige Klagen an die Bundes-Aſſiſen zu überweiſen. [4])

---

1) Waſhington Irving V. 339.

2) Benton II. 210 und 768. Ueber die Feier des Geburtstags des Präſidenten Waſhington u. dgl. äußert ſich Jefferſon hin und wieder (III. 370. 380. 384.) ziemlich herb.

3) Gardner, S. 300. Jefferſon IV. 27.

4) Bundesgeſetz über das Bundesſtrafrecht, Art. 74.

Zweites Kapitel.

Der Vizepräsident.

§ 260.

Anfänglich dachte man gar nicht an die Aufstellung eines Vize-Präsidenten. Das Bedürfniß eines solchen Beamten machte sich dann aber in doppelter Richtung fühlbar. Einmal fand man es aus dem in § 137 erwähnten Grunde für angemessen, den Präsidenten des Senates nicht aus den Mitgliedern dieser Behörde hervorgehen zu lassen. Zweitens stellte es sich als nothwendig heraus, für den Fall der Erledigung der Präsidentenstelle oder einer vorübergehenden Verhinderung des Präsidenten zu sorgen. Der Stellvertreter des Präsidenten wäre in dieser Eigenschaft in der Regel ein bloßer Würdenträger; jede Gelegenheit, sich bei den öffentlichen Angelegenheiten zu bethätigen, würde ihm abgehen. Dadurch, daß ihm von Amtswegen in dem Präsidium des Senats ein sehr angemessener Geschäftskreis übertragen wurde, ist es gelungen, dem Uebelstande der Errichtung einer Sinekur vorzubeugen.

§ 261.

Von der Wahl des Vizepräsidenten und von seinen Verrichtungen als Vorstand des Senates ist bereits die Rede gewesen.

Wenn der Präsident stirbt, resignirt oder abgesetzt wird, so tritt für den Rest der Amtsdauer der Vizepräsident sofort von Rechtswegen an seine Stelle. Es sind bis jetzt drei Fälle des Vorrückens des Vizepräsidenten und zwar jedesmal in Folge des Todes des Präsidenten vorgekommen. Im Jahre 1841 ist General Harrison gestorben und es hat der Vizepräsident John Tyler seine Stelle eingenommen, und in gleicher Weise ist im Jahre 1850 General

Taylor durch Millard Fillmore und im Jahre 1865 Abraham Lincoln durch den jetzt im Amte stehenden Präsidenten A. Johnson ersetzt worden.

Bei allen diesen Gelegenheiten hat sich das System wenigstens in Einer Hinsicht ganz vortrefflich bewährt, indem jedesmal der Regierungswechsel so glatt als immer möglich, ja ohne die leiseste Störung vor sich gegangen ist. Ganz besonders merkwürdig sind in dieser Beziehung die Umstände, unter denen der Uebergang der Präsidentenstelle von Lincoln auf Johnson Statt gefunden hat. Eine schwierigere Konjunktur kann man sich kaum denken, als die Lage eines Staates, dessen oberster Magistrat im Augenblicke der letzten Zuckungen eines furchtbaren Bürgerkrieges ermordet wird. Und doch hat Herr Johnson vom April bis im Dezember 1865 so ruhig, wie wenn gar nichts Ungewöhnliches vorgefallen wäre, sich mit der Wiederherstellung des normalen Zustandes der Union im Innern und ihrer Beziehungen zum Auslande beschäftigt. Von einer außerordentlichen Einberufung des Kongresses ist gar nicht die Rede gewesen.

§ 262.

Ungeachtet dieser Erfahrungen kann doch nicht geleugnet werden, daß die Einrichtung, nach welcher der Vizepräsident durch irgend einen Zufall plötzlich auf den Stuhl des Präsidenten erhoben werden kann, an gewissen Schattenseiten leidet.

Bei der Wahl des Vizepräsidenten denken die Aktivbürger kaum an die ziemlich entfernte Möglichkeit, daß derselbe zum Präsidenten vorrücken werde. Es kann Jemand den Wählern als Vizepräsident ganz genehm sein, dem sie kaum ihre Stimme geben würden, wenn die Präsidentenstelle unmittelbar in Frage wäre. Die Vizepräsidentschaft steht eben gegenwärtig in der öffentlichen Meinung bedeutend tiefer, als zur Zeit, da die Kandidatur für die Präsidenten- und Vizepräsidentenstelle nicht getrennt war. (§ 208.)

Welche Uebelstände sich ergeben können, wenn Jemand zufällig mit der Präsidentenwürde bekleidet wird, der für dieselbe eigentlich nicht bestimmt und nicht befähigt ist, hat sich namentlich in der Amtsführung John Tylers gezeigt. Tyler scheint es schmerzlich empfunden zu haben, daß er zwar wohl an der Spitze der Regierung,

aber nicht an der Spitze seiner Partei, der Whigs, stand. Er suchte deßhalb durch allerlei Kunstgriffe eine aus Demokraten und Whigs zusammengesetzte Mittelpartei für sich zu gewinnen, aber mit so schlechtem Erfolge, daß er (wie Clay, der Führer der Whigs, sich häufig ausdrückte) aus seinen Anhängern kaum eine anständige Korporalswache hätte bilden können, und daß nach dem Ablaufe seiner Amtsdauer von ihm gar nicht mehr die Rede war. [1])

§ 263.

Die Verfassung (Art. II. Sekt. I. § 6) sagt: „Im Falle der Absetzung des Präsidenten oder seines Todes oder seiner Resignation oder seiner Unfähigkeit, den Befugnissen und Pflichten seines Amtes nachzukommen, soll dasselbe auf den Vizepräsidenten übergehen (the same [the said office] shall devolve on the vicepresident)."

Ohne Zweifel würde im Falle einer bloß vorübergehenden Verhinderung die Stellvertretung dahinfallen und der Präsident selbst die Regierung wieder übernehmen, sobald das Hinderniß gehoben wäre.

Der Wortlaut der soeben angeführten Stelle der Verfassung scheint zwar diese Ansicht nicht zu unterstützen; aber es spricht für dieselbe die Natur der Sache, die Analogie der Stellung des Vize-Gouverneurs in den Staaten und die Vorschrift der Verfassung, welche den Kongreß ermächtigt, für den Fall, daß der Präsident und der Vizepräsident gleichzeitig sterben, resigniren oder sonst unfähig werden, durch ein Gesetz den Beamten zu bezeichnen, welcher so lange, bis die Unfähigkeit beseitigt oder ein neuer Präsident gewählt sei, als Präsident funktioniren solle. [2])

Es ist mir übrigens nicht bekannt, daß je ein Vizepräsident bloß vorübergehend den Präsidenten vertreten hätte.

---

1) Fay (Die Sklavenmacht, S. 87) sagt, Tyler sei am 17. Jenner 1862 als Mitglied des Konföderirten-Kongresses in Richmond, 72 Jahre alt, gestorben, — „ein schlagendes Beispiel der niedrigen Stellung, zu der die Präsidentschaft herab-„gesunken war."

2) Kent (I. 278) sieht ebenfalls den Fall vor, in which the President is enabled to reassume the office.

Es hat eben die Stellung des Vizepräsidenten in der Republik eine gewisse Aehnlichkeit und Verwandtschaft mit derjenigen eines Regenten, welcher zwar während der Minderjährigkeit, Geisteskrankheit oder Landesabwesenheit des Fürsten für diesen handelt, bei Verhinderungen hingegen, die nur kurze Zeit dauern, nicht zu Hilfe gerufen wird. [1])

§ 264.

Vermöge der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Ermächtigung hat der Kongreß ein Gesetz [2]) erlassen, nach welchem bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten und Vizepräsidenten der Vizepräsident des Senats und in zweiter Linie der Sprecher des Repräsentanten-Hauses die Geschäfte des Präsidenten so lange zu besorgen hat, bis das Hinderniß gehoben oder ein neuer Präsident gewählt ist.

Im Falle gleichzeitiger Erledigung der Präsidenten- und Vizepräsidentenstelle soll der Staats-Minister Vorsorge dafür treffen, daß in den 34 Tagen, welche dem ersten Mittwoch im Dezember vorangehen, ein neuer Präsident für den Rest der Amtsdauer des gewesenen Präsidenten gewählt wird. Die Stelle des Vizepräsidenten wird in diesem Falle nicht besetzt. [3])

---

1) Jefferson III. 101. Im April 1791 trat Washington eine Reise an, von welcher er erst nach drei Monaten zurückkehrte. Er bezeichnete seinen Ministern genau die Orte, an welchen er sich Tag für Tag aufhalten werde (am 8. April in Friedrichsburg, am 11. in Richmond, am 14. in Petersburg, am 16. in Halifax ꝛc.) Dann instruirte er sie, sobald sie seine Anwesenheit für nöthig erachten, ihn heimzuberufen. Wenn sie dafür halten, daß sie ein Geschäft ohne seine Mitwirkung gesetzlich und angemessen erledigen können, werde er ihre Verfügungen genehmigen.

Der Vizepräsident werde wahrscheinlich ebenfalls abwesend sein. Würde er sich aber in Washington befinden, so solle er konsultirt werden.

Jefferson (IV. 159. 461) macht Mittheilungen über eine Kabinets-Sitzung, zu welcher der Vizepräsident Adams während der Abwesenheit Washingtons zugezogen wurde which was the only instance of that being done.

2) Das Gesetz datirt vom 1. März 1792, ist aber im Jahre 1804 modifizirt worden.

3) Duer 109. Am 6. Dezember 1865 ist im Repräsentanten-Hause eine Bill eingebracht worden, nach welcher, wenn auch der Sprecher verhindert ist, der Präsident des obersten Gerichtshofes und nach ihm die Richter der Reihe nach berufen werden sollen, provisorisch die Geschäfte des Präsidenten zu besorgen.

Die Ablehnung der Präsidenten- oder Vizepräsidenten-Stelle oder der Rücktritt von derselben ist schriftlich dem Staatsminister anzuzeigen. (Kent I. 278.)

Resignationen kommen selten vor; doch hat Calhoun gegen Ende des Jahres 1832 die Vizepräsidentenstelle aufgegeben, und sich von Süd-Carolina, welches damals den ersten Sezessionsversuch machte, in den Senat wählen lassen. (Webster I. S. CVI.)

§ 265.

Die Besoldung des Vizepräsidenten wurde ursprünglich auf 5000 Dollars festgesetzt, gegenwärtig beträgt sie 8000 Dollars.

Drittes Kapitel.

Die Minister.

I. Das Verhältniß der Minister zu dem Präsidenten.

§ 266.

Die einzige Andeutung, welche die Verfassung über die Nothwendigkeit der Einrichtung von Ministerien enthält, findet sich in Art. II. Sekt. II. § 1. in den Worten:

„Er (der Präsident) kann von dem Vorstande eines jeden Voll„ziehungsdepartements (of the principal officer in each of the „executive departments) ein schriftliches Gutachten über jeden „in sein Fach einschlagenden Gegenstand verlangen."

Die durch diese sonderbare Vorschrift dem Präsidenten eingeräumte Befugniß, die sich so ziemlich von selbst zu verstehen scheint, wird von den Amerikanern mit dem vollklingenden Ausdrucke „consulting power (die Gewalt, Rath einzuholen)" bezeichnet.

§ 267.

Es ist bereits gezeigt worden, daß der Präsident seine Minister mit Vorbehalt der Genehmigung des Senates frei wählen und daß er sie jederzeit entlassen kann.

Es ist nicht üblich, zwei oder mehrere Minister aus Einem Staate zu wählen; vielmehr nehmen die Präsidenten bei der Bildung ihres Kabinets ebenso gut Rücksicht auf die verschiedenen Landestheile, wie die schweizerische Bundesversammlung bei der Bestellung des Bundesrathes. Die Minister, welche dem Präsidenten Lincoln zur Seite standen, gehörten den Staaten New-York, Ohio, Pennsylvanien, Connecticut, Indiana, Maryland und Missouri an. [1])

---

1) Benton (II. 650), indem er den Amtsantritt des Präsidenten Polk schildert, sagt: New-York sei kein Staat gewesen, den der Präsident bei Bildung seines Kabinets habe übergehen können. Deßhalb habe Polk dem Gouverneur des Staats New-York

§ 268.

Die Minister sind dem Präsidenten untergeordnet, und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Können sie sich hiezu nicht entschließen, so müssen sie ihre Entlassung einreichen. Hieraus folgt übrigens keineswegs, daß sie als willenlose Werkzeuge in der Hand des Präsidenten zu betrachten seien. Jeder Minister hat einen sehr ausgedehnten Kreis von höchst wichtigen Geschäften, in welchem er nach Maßgabe der Verfassung, der Gesetze und der Direktionen des Präsidenten nach freiem Ermessen und nach bestem Wissen und Gewissen thätig ist. [1])

§ 269.

Abgesehen von Proklamationen und Verordnungen, die vom Präsidenten ausgehen, handelt dieser nicht selbst, sondern er macht seinen Willen durch die Minister geltend. Würde ein Minister sich weigern, eine ihm von dem Präsidenten vorgeschriebene Maßregel zu treffen, so hätte der Präsident nicht etwa an der Stelle des Ministers selbst einzugreifen, sondern er müßte vielmehr den Minister entlassen und Jemanden an die Stelle desselben setzen, der mit seiner Anschauung einverstanden wäre.

So hat z. B. Jackson, im Jahre 1834, als sein Finanzminister sich weigerte, die Staatsgelder den Banken, bei denen sie deponirt waren, abzufordern, ihn entlassen und den Attorney-General Taney, der mit seiner Bankpolitik einverstanden war, während der Rezeß-Zeit (§§ 159 Note 1, 174) zum Vorstande des Finanzdepartements ernannt. Taney trug dann nicht das mindeste Bedenken, den Banken zu Leibe zu gehen und das dießfällige Vorgehen Jackson's unterlag bloß

---

und dem Expräsidenten Van Buren geschrieben, sie sollen ihm einen ihrer Freunde für die Stelle des Kriegsministers vorschlagen.

Monroe fand, auch bei der Administration müssen die vier großen Abtheilungen der Union (östliche und mittlere, südliche und westliche Staaten) vertreten sein; aus jeder Abtheilung sollte ein Minister genommen werden. Die örtlichen Konnexionen der einzelnen Mitglieder gereichen dem ganzen Kabinet zum Vortheil. (Neumann II. 354.)

1) Webster in der Rede, in der er die Nichtbestätigung der Wahl Van Burens zum Gesandten nach England wegen seines Benehmens als Staatsminister rechtfertigt, sagt: Van Buren, nicht der Präsident, sei verantwortlich für die Depesche, die jener an den Gesandten in England geschrieben. (Webster III. 366.)

darum einem sehr heftigen Tadel und wurde sogar durch den bekannten Beschluß des Senats vom 28. März 1834, den der Senat später selbst aus seinem Protokoll ausstreichen ließ (§ 170 Note 2), als eine verfassungswidrige Usurpation von Amtsgewalt erklärt, weil Jackson die von Taney getroffene Maßregel als eine direkt von ihm, dem Präsidenten, ausgegangene und zu verantwortende Handlung betrachtet wissen wollte. Auf diese Haltung Jacksons wurde dann von dem Senator Webster die Anklage gegründet, daß Taney nicht als Finanzminister, sondern als blindes Werkzeug, als ein bloßer Schreiber des Präsidenten gehandelt habe und daß der ganze Hergang so aufzufassen sei, wie wenn nicht der Finanzminister, der nach dem Gesetze allein hiezu befugt gewesen sei, sondern der Präsident selbst die Gelder aus den Banken zurückgezogen hätte. [1])

§ 270.

Die sämmtlichen Minister bilden das Kabinet des Präsidenten, welches dieser in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen pflegt. [2]) Die Berathungen sind geheim und es wird als ein arger Vertrauensmißbrauch betrachtet, wenn ein Mitglied etwas über die Abstimmungen und über die bei denselben von seinen Kollegen eingenommene Haltung verlauten läßt. [3]) Der Kongreß ist nicht berechtigt, vom Präsidenten die Eröffnung von Mittheilungen zu verlangen, die bloß für sein Kabinet bestimmt waren, mögen dieselben schriftlich oder mündlich gemacht worden sein. [4])

In England gelten alle Beschlüsse des Kabinets als Einmüthig gefaßt und es besteht ein Verhältniß der Solidarität zwischen den Ministern. Hievon ist in der Union, dem Wesen der Regierung durch einen Präsidenten gemäß, keine Rede. Auch kann es bei dieser

---

1) Benton I. 470. Webster IV. 107. III. 506.

2) Der Präsident ist nach der Verfassung nur berechtigt, nicht verpflichtet, den Rath der Minister einzuholen. Seine Verantwortlichkeit wird durch die Thatsache, daß das Kabinet eine von ihm getroffene Maßregel gebilligt hat, nicht vermindert.

3) Benton I. 176: sacredly confidential. Doch war letzthin, als der Präsident Johnson gegen die Freedmen's Bureau Bill das Veto geltend machte, von jedem einzelnen Minister sofort bekannt, wie er im Kabinet gestimmt habe.

4) Neumann II. 525, oben § 216.

Regierungsweise nicht wohl einen Premier oder einen Präsidenten des Kabinets geben, wiewohl gegenwärtig der Staatsminister unter seinen Kollegen hervorzuragen scheint. [1])

Die Einrichtung und das Verfahren des Kabinets ist (wie in England) nicht durch ein Gesetz, sondern bloß durch die Praxis geordnet.

Folgendes sind die von Washington eingeführten Geschäftsformen, die auch von Jefferson beobachtet wurden. [2]) Unwichtige Geschäfte erledigt der Minister, in dessen Fach dieselben einschlagen, im Einverständnisse mit dem Präsidenten. Zu diesem Behufe theilt jeder Minister alle Geschäftsbriefe, die bei ihm eingehen, nebst dem Entwurfe der zu erlassenden Antwort oder Verfügung dem Präsidenten mit, welcher diese Akten (die Entwürfe unverändert oder mit den gewünschten Modifikationen) nach genommener Einsicht dem Minister zurücksendet. [3]) Ueber wichtige oder schwierige Geschäfte wird das ganze Kabinet zu Rathe gezogen. Es kann dieß so geschehen, daß der Präsident jeden Minister einzeln, einen nach dem andern kon-

---

1) Trollope 130—134. If one minister was in fault, he alone was in fault, and it did not fall to the lot of any other minister either to defend him, or to declare that his conduct was indefensible. Each owed his duty and his defence to the President alone; and each might be removed alone, without explanation given by the President to the others. I imagine that the late practice of the Presidents cabinet has in some degree departed from this theory. . . . . A ministerial cabinet, after the fashion of our British cabinet, is struggling to get itself created. No doubt the position of Foreign Secretary has for some time past been considered as the most influential under the President. This has been so much the case, that many have not hesitated to call the Secretary of State the chief minister.

2) Jefferson IV. 84, und das von Jefferson am 6. November 1801 an seine Minister gerichtete Kreisschreiben.

3) Nach dem gegenwärtig im Verkehr zwischen dem Präsidenten und den Ministern üblichen Styl schreibt der Präsident die Verfügung, die er für gut findet, auf den Rücken des betreffenden Aktenstückes. So z. B. hat der Präsident auf einen Brief, in welchem Generallieutenant Grant die Freilassung des gewesenen Rebellen-Generals Bradley T. Johnson nachsuchte, einfach folgende Worte hingeschrieben:

Executive Mansion, April 2. 1866.

To te Attorney General.

Comply with this request.

Andrew Johnson.

sultirt; [1]) in der Regel aber wird eine Sitzung veranstaltet, in welcher die Frage reiflich besprochen und zuletzt zur Abstimmung gebracht wird.

Es versteht sich von selbst, daß der Präsident an das Ergebniß einer solchen Abstimmung nicht gebunden ist. Zwar sagt Jefferson, daß weder er selbst noch Washington jemals gegen den Rath des Kabinets gehandelt habe; von andern Präsidenten hingegen sind früher und später Maßregeln von der größten Wichtigkeit im Widerspruche mit ihrem Kabinete getroffen worden. [2])

II. Das Verhältniß der Minister zu dem Kongresse.

§ 271.

Die Einrichtung der Vollziehungs-Departements oder der Ministerien ist Sache der Gesetzgebung. Es frägt sich, in wie weit der Kongreß bei Abfassung der dießfälligen Gesetze freie Hand habe. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht so einfach und leicht, als es bei oberflächlicher Betrachtung der Sache den Anschein hat. So viel ist gewiß, daß der Kongreß nicht etwa die Minister von dem Präsidenten unabhängig machen darf, weil dadurch die von der Verfassung vorgesehene Organisation der vollziehenden Gewalt auf den Kopf gestellt würde. Im Uebrigen aber wird, da der Präsident selbst unter den Gesetzen steht, nichts dagegen einzuwenden sein, wenn auch für die Minister gesetzliche Normen aufgestellt werden, die sie neben den Anordnungen des Präsidenten in ihrer Amtsthätigkeit zu beachten haben. [3])

Es ist auffallend, daß der Kongreß je länger je mehr darauf ausgegangen ist, den Ministern in den Departements, denen sie vorstehen, einen selbständigen Wirkungskreis zu verschaffen. Die ältern Gesetze schärfen den Ministern ein, daß sie diejenigen Geschäfte

---

1) Jefferson (III. 146) findet, daß dieses Verfahren das richtigste sei, weil bei demselben der Präsident sich seine Freiheit bewahre.

2) So z. B. von John Adams (Neumann I. 589), von Jackson, von Polk (Benton II. 693) u. s. f.

3) Duer, 104.

zu besorgen haben, die ihnen der Präsident auftragen oder anvertrauen werde, und daß es ihnen obliege, den Instruktionen, die ihnen der Präsident von Zeit zu Zeit ertheilen werde, nachzukommen. [1]) Einzig in dem vom 2. September 1789 datirten Gesetze über das Finanz-Departement (the treasury department) ist diese Vorschrift nicht enthalten. Gegenwärtig hingegen besteht dieselbe bloß noch für den Staatsminister, indem sie bei der Umarbeitung der die übrigen Ministerien betreffenden Gesetze überall weggelassen worden ist.

§ 272.

Ein Mitglied des Repräsentanten-Hauses (Herr Pendleton) hat in einer am 3. März 1865 gehaltenen Rede das Verhältniß der Minister zu dem Präsidenten auf der einen und zum Kongresse auf der andern Seite mit folgenden Worten geschildert:

„Die Rechte und Pflichten des Präsidenten sind durch die Verfassung selbst festgestellt. Es ist ganz in der Ordnung, daß er in Ausübung dieser Rechte und in Erfüllung dieser Pflichten von der Zustimmung des Kongresses unabhängig ist und nöthigenfalls über Hindernisse, die ihm der Kongreß entgegenstellt, sich hinwegsetzt. Ganz anders verhält es sich mit den Ministern. Ueber diese hat der Präsident keine größere Macht als über alle andern Beamten; er kann sie anstellen und entlassen. Weiter reicht seine

---

1) An act for establishing an Executive Department, to be denominated the Department of Foreign Affairs (27. Juli 1789). § 1. There shall be a principal officer therein, who shall perform and execute such duties as shall from time to time be enjoined or intrusted to him by the President of the United States ..... and that the said principal officer shall conduct the business of the said department in such manner as the President of the United States shall from time to time order or instruct.

Das Gesetz vom 7. August 1789, betreffend das Kriegs-Departement, enthält ganz die gleiche Vorschrift wie das Gesetz, betreffend das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Gesetz vom 30. April 1798, betreffend das Marine-Departement, macht dem Marine-Minister zur Pflicht, to execute such orders as he shall receive from the President of the United States.

Auch das Gesetz vom 22. September 1789, betreffend die Aufstellung eines General-Postmeisters, sagt, daß dieser Beamte seine Geschäfte subject to the direction of the President of the United States zu besorgen habe.

Macht nicht. Sie ſind die Geſchöpfe der Geſetzgebung. Ihre amtliche Stellung und ihre Beſoldung wird durch das Geſetz beſtimmt. Sie erfüllen die Pflichten, die wir ihnen auflegen, mittelſt der Vollmachten, die wir ihnen ertheilen. Wenn wir die betreffenden Geſetze aufheben, ſo fällt ihre Stellung dahin. Sie ſind uns verantwortlich; ſie haben unſern Willen zu vollziehen." [1])

In dieſer Rede ſcheint mir Wahres und Falſches durcheinander gemiſcht und das Wahre mit rhetoriſchem Schwunge auf die Spitze getrieben zu ſein. Soviel iſt allerdings richtig, daß der Kongreß durch Geſetz die Miniſterien organiſiren und die Rechte und Pflichten der Miniſter beſtimmen kann. Aber er hat ſich hiebei doch innerhalb der Schranken der Verfaſſung zu halten, welche „die Häupter der Departements" unzweifelhaft als Unterbeamte des mit der vollziehenden Gewalt betrauten Präſidenten, nicht als Diener des Kongreſſes betrachtet. [2]) Zu willenloſen Werkzeugen des Präſidenten braucht der Kongreß ſie allerdings nicht herabzudrücken und daß er dieß nicht gethan hat, iſt ganz in der Ordnung. [3])

§ 273.

In England regiert das Parlament durch die Miniſter. Dieſer Einrichtung entſpricht es, daß Niemand Miniſter ſein kann, der nicht Mitglied des Ober- oder Unterhauſes iſt. Das Parlament

---

1) We may repeal the law and the offices fall . . . . . They are the creatures of our will, amenable to our authority, bound to obey our voice and to perform such duties as we assign to them.

2) Die Miniſterien heißen in der Verfaſſung executive departments und ſie werden in dem von der Wahl und den Befugniſſen des Präſidenten handelnden zweiten Artikel der Verfaſſung erwähnt.

3) Herr Duvergier de Hauranne (II. 71) ſagt: Les ministres sont de purs agents, responsables envers le Président seul, et qui ne peuvent être remplacés que par lui. Il y a même des États où le suffrage populaire les désigne en même temps et les investit du même prestige que le magistrat suprême. La démocratie veut avoir dans le pouvoir exécutif un serviteur immédiat, dépendant d'elle seule, un agent révolutionnaire qui puisse au besoin braver les lois. Ce serviteur peut devenir un maitre, quand aux instincts de la démocratie ne se joint pas, comme en Amérique, l'usage ancien de la liberté. Dieß bedarf durchaus der Berichtigung. Herr Duvergier rühmt es ja ſelbſt an einem andern Orte (II. 111), daß jeder Beamte für ſeine Handlungen perſönlich verantwortlich iſt und bei den Gerichten belangt werden kann.

kann auf diese Weise die Minister, die als Mitglieder der einen oder andern Kammer der Disziplinargewalt derselben unterworfen sind, und täglich und stündlich über die von ihnen innegehaltene Politik Aufschluß zu geben haben, auf die wirksamste Weise überwachen. [1])

In der nordamerikanischen Union hingegen liegt die Regierungsgewalt in der Hand eines von der gesetzgebenden Behörde unabhängigen Präsidenten. Mit dem Grundgedanken dieser Institution steht es vollkommen im Einklange, daß, wie der Präsident selbst, so auch seine Minister im Kongresse nicht sitzen und an den Berathungen desselben in keiner Weise Theil nehmen dürfen. [2]) Es ist dieß keine Herabwürdigung dieser Beamten; im Gegentheil wird durch ihren Ausschluß aus dem Kongreß die Regierungsgewalt wesentlich gehoben und gestärkt.

Nebenbei mag bemerkt werden, daß die Stellung des Staatsoberhaupts und der Minister im zweiten französischen Kaiserreiche der amerikanischen Einrichtung nachgebildet worden ist, [3]) soweit eben eine Uebereinstimmung zwischen streng monarchischen und republikanisch-demokratischen Formen gedenkbar ist.

§ 274.

Die englischen Schriftsteller sprechen sich mit großer Entschiedenheit gegen das amerikanische System einer Präsidenten-Regierung aus.

So schreibt Spence: [4]) „Wie, die Männer, welche am besten unterrichtet und vermöge ihrer Erfahrung und ihres Talents ganz

---

1) Im Jahre 1693 war in England davon die Rede, die Minister vom Parlamente auszuschließen. Hallam äußert sich hierüber in seiner Verfassungsgeschichte folgendermaßen: Such a separation and want of intelligence between the crown and Parliament must have destroyed the one and weakened the other. It is one of the greatest safeguards of our liberty, that eloquent and ambitious men, such as aspire to guide the councils of the crown, are from habit and use so connected with the Houses of Parliament, and derive from them so much of their renown and influence, that they lie under no temptation, nor could without insanity be persuaded, to diminish the authority and privileges of that assembly.

2) Unter Washington fanden sich die Minister persönlich im Senate ein, um Aufschluß zu ertheilen. (Neumann I. 525. II. 13.)

3) Lafferière, cours de droit public et administratif I. 128 u. f.

4) The American Union. London 1861.

vorzüglich geeignet sind, die Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers zu leiten, sollen aus demselben ausgeschlossen sein? Dieser Verlurst von geistigen Kräften ist aber noch der kleinste Uebelstand, der aus dem Ausschlusse der Minister sich ergibt. Weit schlimmer ist es, daß in Folge desselben die strenge und wirksame Aufsicht, welche die Volksvertreter über die Regierung führen könnten, fehlt und daß die Kammern von unverantwortlichen Parteiführern beherrscht werden. Die Minister können ihre eigenen Maßregeln nicht selbst erörtern und vertheidigen; sie müssen es indirekt thun. Sie müssen sich mit Mitgliedern der Kammern verständigen, damit diese sich der Aufgabe der Regierung unterziehen."

Walter Bagshot [1]) hebt als eine Hauptschattenseite des Gleichgewichts zwischen der Gesetzgebung und der Regierung die Abschwächung beider Gewalten hervor. Trollope hingegen findet umgekehrt, daß der Präsident viel zu mächtig sei. „Es gebe keine Schranke, die ihn zurückhalte. Er könne einer Mehrheit beider Häuser Trotz bieten und den von ihnen ausgegangenen Gesetzen seine Zustimmung verweigern. Er könne Minister, die dem ganzen Lande verhaßt seien, beibehalten und seine Günstlinge an die Spitze der Armee und der Flotte stellen, oder selbst den Oberbefehl übernehmen. Er könne alles dieses thun, ohne irgend Jemanden deßhalb Rede stehen zu müssen." [2])

Auch in Amerika lassen sich Stimmen gegen den Ausschluß der Minister aus dem Kongresse vernehmen. [3]) In der letzten Sitzung des Kongresses ist von einer Kommission der Antrag gestellt worden, daß den Ministern das Recht eingeräumt werden solle, an den Berathungen, die in ihr Fach einschlagen, Theil zu nehmen und daß sie verpflichtet sein sollen, jeden Montag und Donnerstag beim

---

1) In der Fortnightly Review vom 15. Mai 1865.

2) Trollope III. 131. Und an einem andern Orte (III. 93) sagt er: It will be alleged by Americans that the introduction into Congress of the President's ministers would alter all the existing relations of the President and of the Congress, and would at once produce that Parliamentary form of Government which England possesses, and which the States have chosen to avoid. Such a change would elevate Congress and depress the President. No doubt this is true. Such elevation, however, and such depression seem to me to be the two things needed.

3) North American Review Bd. 94, S. 415.

Beginne der Sitzung sich im Hause einzufinden, um auf Fragen, die an sie gerichtet werden würden, Aufschluß zu geben.

Die Kommission stützte sich darauf, daß es besser sei, an die Stelle des indirekten und verborgenen Einflusses, den die Minister gegenwärtig auf den Kongreß ausüben, eine offene und direkte Bethätigung bei den Berathungen zu setzen. [1]) Auf die Einwendung, daß der Kongreß über die Minister eben so wenig Macht habe, als über den Präsidenten selbst, wurde erwiedert, daß nur der Präsident, nicht aber seine Minister, dem Kongreß selbständig und unabhängig gegenüberstehen. Das Gesetz vom 2. September 1789 mache dem Finanzminister ausdrücklich zur Pflicht, jedem der beiden Häuser schriftlich oder mündlich (in person or in writing), wie es verlangt werde, Aufschluß zu geben. Am 22. Juli 1789 sei der Minister des Aeußern aufgefordert worden, sich am folgenden Tage im Senate einzufinden und alle Schriftstücke mit sich zu bringen, deren er bedürfe, um über die in Frage liegende Sache vollen Aufschluß zu geben.

Bis zur Stunde hat indeß der fragliche Kommissional-Antrag zu keinem praktischen Ergebnisse geführt. [2])

---

1) In dem Berichte der Kommission wird gesagt:

It has been notorious for years, that by personal interviews with members, by private conversation at the office, in social intercourse, at casual meetings on the floor of the two Houses, by verbal statements to the chairmen of the committees — liable always to be misunderstood or even misrepresented — by unofficial communications to the committees themselves, these officers originate, press forward, modify or entirely defeat measures of legislation; and if has often happened that the rules of the House have been violated by stating what has occurred in committee in order to convey to members the opinions or wishes of a Secretary.

Der Antrag der Kommission lautete: Be it enacted etc. that the Secretary of State, the Secretary of the treasury etc. shall be entitled to occupy seats on the floor of the House of Representatives, with the right to participate in debate upon matters relating to the business of their respective departments, under such rules as may prescribed by the House.

Sect. 2. That the said Secretaries, the Attorney General and the Postmaster General shall attend the sessions of the House of Representatives immediately on the openings of the sittings on Moondays and Thursdays of each week, to give information in reply to questions, which may be propounded to them under the rules of the House.

2) Duvergier de Hauranne II. 188: La responsabilité ministérielle, pour n'être pas constitutionnelle en Amérique, n'en est pas moins une loi naturelle à laquelle

§ 275.

Die ſchweizeriſche Regierungsform gleicht mehr der parlamentariſchen, als der Präſidenten-Regierung. Im Bunde ſowohl als in den Kantonen beſtehen Kollegien, die in ihrer Geſammtheit die Regierungsgewalt handhaben und durch ihre einzelnen Mitglieder, welche die Stellung der Miniſter einnehmen, adminiſtriren. Sie ſind in beiden Richtungen bis zu einem gewiſſen Grade der geſetzgebenden Behörde untergeordnet, in derſelben dann aber auch wenigſtens mit berathender Stimme vertreten.

Dieſe Einrichtung iſt aus der geſchichtlichen Entwickelung ganz ungeſucht hervorgegangen. Sie entſpricht den im Volke herrſchenden Anſchauungen und hat ſich bis jetzt in der Erfahrung gut bewährt. Man ſollte daher, wo Mängel ſich zeigen, eher darauf Bedacht nehmen, das Syſtem zu verbeſſern, als dasſelbe durch eine andere (z. B. die amerikaniſche) Regierungsweiſe zu erſetzen.

Nur in zwei Kantonen (in Genf und Baſelland) finden ſich ſchwache Anklänge an die amerikaniſche Form.

III. Das Verhältniß zu den Gerichten.

§ 276.

Nur aus der ganz eigenthümlichen Stellung, welche die Gerichte in der Union einnehmen, läßt es ſich erklären, daß die Frage hat aufgeworfen werden können, ob es möglich ſei, über die Entſcheidung eines Miniſters oder des ganzen Kabinets bei den Gerichten Beſchwerde zu führen und ob die Gerichte Befehle (writ of mandamus) an die Miniſter erlaſſen dürfen.

Beide Fragen ſind verneint worden. [1]) Hingegen habe ich bereits

---

le gouvernement ne peut échapper. Le jeu de ce rouage caché est sans doute plus lent et plus difficile que dans les monarchies; un ministre, au lieu de se retirer comme en Angleterre devant la première rafale, reçoit plusieurs bordées en pleine poitrine avant de s'avouer vaincu. Un jour pourtant arrive où sous les coups répétés des votes contraires il faut obéir ou battre en retraite.

1) Ducr, S. 105.

(§§ 223 u. f.) gezeigt, daß gegen alle Beamte, ſomit auch gegen die Miniſter, wenn ſie in rechtswidriger Weiſe Schaden ſtiften, bei den Gerichten eine Schadenerſatzklage erhoben werden kann. [1])

IV. Die einzelnen Departements.

§ 277.

1) Durch ein Geſetz vom 27. Juli 1789 iſt das Departement der auswärtigen Angelegenheiten ins Leben gerufen worden. Wenige Monate nachher hat der Kongreß das neugeſchaffene Inſtitut erweitert und mit dem Namen „Staats-Departement (Department of State)" bezeichnet.

Nach dem Geſetze ſoll der Staatsminiſter diejenigen Pflichten mit Hinſicht auf diplomatiſche Korreſpondenzen und Unterhandlungen, welche ihm der Präſident auftragen oder anvertrauen werde, erfüllen und die Geſchäfte gemäß den Inſtruktionen, die ihm der Präſident von Zeit zu Zeit geben werde, beſorgen. Ueberdieß hat der Staatsminiſter die Akten des Kongreſſes aufzubewahren, für die gehörige Bekanntmachung der Debatten und der Geſetze zu ſorgen und den öffentlichen Urkunden, die der Anweiſung des Präſidenten gemäß einer ſolchen Beglaubigung bedürfen, das Siegel der Vereinigten Staaten aufzudrücken oder anzuheften.

2) Das Kriegsminiſterium beruht auf einem Geſetze vom 7. Auguſt 1789. Urſprünglich ſtand auch die Flotte unter dem Kriegs-

---

1) Duvergier de Hauraune II. 111: Quand un citoyen croit avoir à se plaindre d'un abus de pouvoir, il dénonce, non pas le gouvernement lui-même, mais le fonctionnaire qui le représente et que la loi a rendu personnellement responsable de tous ses actes. Nous croyons avoir fait merveille en faisant de la machine administrative un être impersonnel et indivisible, en revêtant d'une sorte d'inviolabilité le fonctionnaire qui en fait partie. Les Américains, au contraire, n'ont pas voulu que le pouvoir fût dans la main d'agents insaisissables et certains de l'impunité; ils ont pensé qu'il serait dangereux de laisser remonter jusqu'au gouvernement lui-même la responsabilité des abus commis en son nom. Tout fonctionnaire, lorsqu'il entre en charge, sait qu'il répond devant la justice ordinaire de la bonne exécution des lois. Partout nous retrouvons ce pouvoir judiciaire, qui est le vrai controle, le vrai contrepoids, le rouage indispensable de la démocratie.

miniſter, bis durch ein Geſetz vom 30. April 1798 ein beſonderes Marine-Miniſterium (Navy Department) gegründet wurde.

3) Das älteſte Geſetz über das Finanzminiſterium datirt vom 2. September 1789.

Der Kongreß iſt von Anfang an bemüht geweſen, die Staatsfinanzen bis zu einem gewiſſen Grade von der Regierung unabhängig zu machen und es hat wenigſtens Einen Präſidenten gegeben, von dem dieſes Beſtreben ausdrücklich als gerechtfertigt anerkannt worden iſt. In Tylers erſter Botſchaft (vom Jahre 1841) findet ſich nämlich folgende Stelle: „Die Konzentration allzugroßer Macht in der Hand eines einzelnen Mannes iſt ſehr gefährlich. Deßhalb halte ich es für äußerſt wichtig, daß die Militär- und die Finanzgewalt (the sword and the purse) gänzlich getrennt werden. Es iſt ziemlich gleichgültig, wo und wie die Staatsgelder aufbewahrt werden. [1]) So lange der Präſident die Befugniß hat, die mit der Aufbewahrung der Gelder betrauten Beamten anzuſtellen und abzuſetzen, iſt der Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte thatſächlich zugleich der Staats-Kaſſier (the treasurer)." [2])

In Tylers Munde hat freilich dieſe Tirade weniger Bedeutung, als wenn ein anderer Präſident ſich ſo ausgeſprochen haben würde.

Thatſache iſt es, daß durch die Geſetzgebung der Finanzminiſter dem Kongreß gegenüber anders geſtellt worden iſt, als die übrigen Miniſter, mit Ausnahme des Generalpoſtmeiſters. Die Vorlagen des Finanzminiſters (die Rechnungen und der Finanz-Etat) werden nicht der Botſchaft des Präſidenten einverleibt oder angehängt, ſondern dieſelben gehen bei der Eröffnung eines jeden Kongreſſes direkt an die beiden Kammern. [3])

Der Finanzminiſter wird (wie in einem vorhergehenden Paragraphen [§ 274] geſagt worden iſt) durch das Geſetz vom 2. September 1789 ausdrücklich verpflichtet, jeder der beiden Kammern

---

1) Die Meinuug iſt, es ſei gleichgültig, ob die Staatsgelder in der Staatskaſſe, bei einer Staatsbank oder bei Privatbanken aufbewahrt werden.

2) Benton II. 212.

3) Der Präſident iſt nicht gebunden, die Berichte der Miniſter, die er ſeiner Botſchaft beifügt, unverändert hinzunehmen; er kann vielmehr verlangen, daß ſie dieſelben ſeiner Anſchauung gemäß umarbeiten. (Trollope II. 178.)

über alle in sein Fach einschlagenden Gegenstände, mündlich oder schriftlich, je nachdem es von ihm verlangt wird, [1]) Aufschluß zu geben.

Den sämmtlichen Finanzbeamten ist bei einer Buße von 3000 Dollars, die von jedem Bürger eingeklagt werden kann, verboten, Nebengeschäfte, bei denen ihre Interessen mit denen des Fiskus kollidiren könnten, zu betreiben.

4) Das Postdepartement ist durch ein Gesetz vom 22. Sept. 1789 und eine Menge späterer Gesetze geordnet. Dem General-Postmeister sind außerordentlich weitgehende Befugnisse, betreffend Anstellung der Unterbeamten, Aufstellung von Reglements und Instruktionen, Abschluß von Verträgen und so fort eingeräumt, und er scheint sich dabei ganz unabhängig von dem Präsidenten bewegen zu können. Es mag dieß damit zusammenhängen, daß das Gesetz vom Jahre 1789 im Wesentlichen die Einrichtung so, wie sie schon unter der Konföderation bestanden hatte, beibehielt.

Früher mußte das Postdepartement vierteljährlich dem Finanzminister Rechnung ablegen. Ein Gesetz vom 2. Juli 1836 hat dieß dahin abgeändert, daß zwar Einnahmen und Ausgaben fernerhin durch das Finanzministerium gehen, daß hingegen Rechnung und Budget jährlich von dem Generalpostmeister direkt dem Kongresse vorgelegt werden sollen. Dem Kongresse hat dieser Beamte auch jährlich Bericht über seine Geschäftsführung zu erstatten, und wenn eine Poststraße sich als unbrauchbar herausstellt, einen Antrag auf Bezeichnung einer andern Straße vorzulegen.

5) Die Amtspflichten des Attorney-General, der an der Spitze des erst in neuerer Zeit gegründeten Justiz-Departements (Law Department) steht, werden durch ein Gesetz vom Jahre 1789 folgendermaßen definirt: „Er solle alle Prozesse, bei denen die Vereinigten Staaten betheiligt seien, für sie bei dem Ober-Gerichte betreiben und auf Verlangen des Präsidenten und der Häupter der Departements ihnen mit Beziehung auf vorkommende Rechtsfragen mit seinem Rathe und seinem Gutachten beistehen."

6) Das Departement des Innern ist durch ein Gesetz vom 3. März 1849 geschaffen worden. In den Geschäftskreis dieses Bureau gehören:

---

1) In person or by writing, as he may be required.

a) die Erfindungspatente, sowie Autorrechte aller Art;
b) die Verwaltung der öffentlichen Ländereien;
c) die Pensionen;
d) die Volkszählungen;
e) die Angelegenheiten der Indianer;
f) die Sorge für die öffentlichen Gebäude der Union, sowie für die Pönitentiar-Anstalt und andere örtliche Einrichtungen des Distrikts Kolumbia;
g) die Vertheilung der vom Kongreß veröffentlichten Bücher und Dokumente.

7) Noch ist schließlich das durch ein Gesetz vom 15. Mai 1862 gegründete Departement der Landwirthschaft zu erwähnen, welches unter dem Volke nützliche Aufschlüsse über die in das fragliche Fach einschlagenden Gegenstände verbreiten und werthvolle neue Pflanzen und Sämereien sammeln und vertheilen soll (the general designs and duties of which Department shall be to acquire and to diffuse among the people of the United States useful information on subjects connected with agriculture, and to procure, propagate and distribute among the people new and valuable seeds and plants).

Der Vorstand dieses Departements heißt nicht Minister (Secretary), sondern Kommissair (commissioner), ist wohl auch nicht Mitglied des Kabinets und es beträgt seine Besoldung bloß 3000 Dollars, während alle Minister 8000 Dollars beziehen. [1])

---

1) In der letzten Zeit ist beim Kongresse ein Gesetzesentwurf, betreffend Errichtung eines national bureau of education anhängig gemacht worden.

Viertes Kapitel.

Die Unterbeamten.

§ 278.

Auf das Heer von Zentral- und Lokal-Beamten, welche den verschiedenen Ministerien untergeordnet sind, will ich hier nicht eintreten, sondern nur mit wenigen Worten zwei Beamte erwähnen, welche jedem Distrikts-Gerichte (§ 280) zur Seite stehen, nämlich den Marschall und den Distriktsprokurator.

Der Distriktsprokurator hat bloß für die Rechtspflege und zwar ganz besonders für die Strafrechtspflege Bedeutung. Er wird, wie der Marschall, vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats gewählt.

Die Amtsdauer eines Marschalls beträgt vier Jahre. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die Erkenntnisse und Verfügungen der Unions-Gerichte in seinem Distrikte zu vollziehen. Es liegen ihm also namentlich auch diejenigen Geschäfte ob, die wir in der Schweiz unter dem Ausdrucke „Schuldbetreibung" verstehen.

Der Marschall steht aber auch unter der Regierung und hat deren Anordnungen und Befehle zur Ausführung zu bringen. Hiefür ist er berechtigt, die Bürger sowohl als die bewaffnete Macht zu Hilfe zu rufen. Nach dem Gesetze vom 2. Mai 1792 § 9 hat der Marschall in seinem Distrikte die gleichen Befugnisse, welche nach den Staatsgesetzen einem Sheriff in seiner Grafschaft zukommen.

Der Marschall kann Stellvertreter und Gehilfen ernennen, für die er verantwortlich ist. Für sich und für sie leistet er eine Kaution von 20,000 Dollars. [1])

---

1) Gerichtliche Entscheidungen über die Rechte und Pflichten eines Marschalls sind in der Gesetzes-Sammlung von Peters Bd. II. S. 372 zusammengestellt.

§ 279.

In der Schweiz hat der Bundesrath keine eigenen Vollziehungsbeamte in den Kantonen. Er ist daher genöthigt, sich der Kantonsregierungen und ihrer Organe zu bedienen. In außerordentlichen Fällen ernennt er Kommissarien und läßt sich durch dieselben vertreten. Es ist dieß ein in der Bundesverfassung nur ganz nebenbei [1]) vorgesehenes, und durch die Gesetzgebung gar nicht ausgebildetes Institut, welches eigentlich eher zum Staatenbunde als zum Bundesstaate paßt.

---

1) Art. 90. Ziffer 6. Er (der Bundesrath) ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern und nach Außen.

Fünfter Abschnitt.

Die Gerichte.

Erstes Kapitel.

Uebersicht über die Justiz-Einrichtungen.

I. Die Organisation.

§ 280.

Die Verfassung enthält in Art. III. Sekt. I. 4. nachstehende Bestimmung:

„Die gerichtliche Gewalt der Vereinigten Staaten wird einem obersten Gerichtshofe und denjenigen Untergerichten, welche der Kongreß jeweilen aufstellen wird, übertragen. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofes sowohl als der Untergerichte sollen so lange im Amte bleiben, als sie sich gut betragen, [1]) und für ihre Dienste eine Entschädigung erhalten, die während ihrer Amtsdauer nicht vermindert werden darf." [2])

Diese Vorschrift läßt dem Kongresse für die Organisation der Rechtspflege einen außerordentlich weiten Spielraum, welcher einen interessanten Gegensatz zu der übertriebenen Aengstlichkeit bildet, mit welcher die schweizerischen Verfassungen die Einrichtung der Gerichte bis in die unbedeutendsten Einzelnheiten hinein reglementiren.

Das Gesetz hat die Union für die Zwecke der Rechtspflege in Distrikte eingetheilt. Jeder Staat bildet in der Regel einen Distrikt. Ausnahmsweise sind einige Staaten (New-York, Pennsylvanien, Virginien, Florida, Missouri, Ohio, Illinois und Michigan) in zwei, einer (der Staat Tennessee) ist in drei Distrikte eingetheilt.

---

1) d. h. lebenslänglich. (§ 282 Note 1.)

2) The judicial power of the United States shall be vested in one supreme court, and in such inferior courts as the congress may, from time to time, ordain and establish. The judges, both of the supreme and inferior courts, shall hold their offices during goot behaviour; and shall at stated times, receive for their services a compensation which shall not be diminished during their continuance in office.

Jeder Distrikt hat ein Distriktsgericht, zu welchem ein Einzel-Richter, ein Schreiber, ein Prokurator und ein Marschall (§ 278) gehört.

Sodann zerfällt die Union in zehn Kreise (Circuits). Jeder Kreis hat ein zwischen dem Obergerichte und dem Distriktsgerichte in der Mitte stehendes Gericht, welches in jedem Distrikte des Kreises jährlich zwei ordentliche Sitzungen hält.

Vorübergehend ist es vorgekommen, daß einzelne abgelegene Distrikte zu keinem Kreise gehört haben. In diesen Distrikten hat dann das Distriktsgericht zugleich die Befugnisse des Circuitgerichts (mit Ausnahme der zweitinstanzlichen Jurisdiktion, welche meistens einem benachbarten Circuitgerichte delegirt wurde) ausgeübt. [1])

Jedes Mitglied des Obergerichtes (der Präsident inbegriffen) ist einem der zehn Kreise als Richter zugetheilt, und es besteht das Circuitgericht aus dem betreffenden Mitgliede des Obergerichtes und aus dem Richter des Distrikts, in welchem die Sitzung abgehalten wird.

Für die ganze Union gibt es ein Obergericht, welches gegenwärtig aus einem Präsidenten und neun Richtern zusammengesetzt ist.

Das Obergericht und die Distriktsgerichte wählen ihre Schreiber selbst. Der Schreiber des Distriktsgerichts funktionirt auch bei den Sitzungen, welche das Circuitgericht im Distrikte abhält. [2])

Die Besoldung eines Oberrichters beträgt gegenwärtig 6000 Dollars, diejenige des Obergerichts-Präsidenten 6500 Dollars. Die Distriktsrichter sind ungleich besoldet; sie beziehen 2000 — 3000 Dollars, in Californien 5000 Dollars. Wenn der Kongreß ein die Besoldungen verminderndes Gesetz erlassen würde, so wäre dasselbe nach der oben zitirten Vorschrift bloß auf die später ernannten Richter anwendbar. Es entspricht diese Bestimmung der Idee der Trennung der Gewalten (§ 82).

Der Rang der Oberrichter unter einander richtet sich nach dem Datum der Ernennung und bei gleichem Datum nach dem Lebensalter. [3])

---

1) Bouvier III. 96.

2) Gesetz von 1789, Kap. 20 § 7.

3) Das Institut der Ersatzmänner kennt man in Amerika nicht. Die Richter vertreten einander gegenseitig.

§ 281.

In den Konventionen, welche über die Annahme der Verfassung zu entscheiden hatten (§§ 48 und 76), ist es als ein sehr bedenklicher Uebelstand bezeichnet worden, daß dieselbe keine Garantie der Jury enthalte. Durch den sechsten und siebenten Zusatz-Artikel zu der Verfassung findet sich nun diese Lücke ausgefüllt. Der sechste Artikel schreibt vor, daß in allen Strafsachen der Angeklagte durch eine unparteiische Jury aus dem Staate und Distrikte, in welchem das Verbrechen verübt worden sei, beurtheilt werden solle. Durch den siebenten Artikel wird für alle Zivil-Prozesse nach gemeinem Rechte, [1]) die sich auf einen Streitwerth von mehr als 20 Dollars beziehen, der Entscheid durch eine Jury vorbehalten und es wird strenge verboten, einen Thatbestand, der durch den Ausspruch einer Jury festgestellt ist, in irgend einem Gerichtshofe der Union anders als gemäß den Regeln des gemeinen Rechts anzufechten. [2])

Auch durch die Verfassungen der Einzeln-Staaten wird das Institut der Jury mit großem Nachdruck gewährleistet, und zwar nicht bloß für die Strafjustiz, sondern auch für die Zivilrechtspflege. [3])

Walker (S. 28) führt die Nothwendigkeit, neben den Richtern

---

1) „at common law." Den Gegensatz bilden Admiralitäts- und Billigkeits-Sachen. Diese Berichte sind in England und Amerika jedem Juristen ganz geläufig.

2) Es ist bemerkenswerth, daß die Verfassung der Union selbst das englische gemeine Recht zu einem Grundpfeiler der Freiheit erhebt (§ 11).

3) Verfassung von New-Hampshire. Part. I. 20. In all controversies concerning property and in all suits beetween two or more persons, excepting in cases wherein it has been heretofore otherwise used, the parties have a right to a trial by jury; and this right shall be deemed sacred and inviolable. Ebenso Massachusetts I. 15. Vermont I. 15. That when an issue in fact, proper for the cognizance of a jury, is joined in a court of law, the parties have a right to trial by jury, which ought to be held sacred. Rhode Island Art. I. 15. The right of trial by jury shall remain unviolate. Connecticut I. 21. Ebenso New-York, Art. I. 2. The trial by jury, in all cases in which it has been heretofore used, shall remain unviolate for ever. But a jury trial may be waived by the parties in all civil cases in the manner to be prescribed by law.

New-Jersey I. 7. The right of trial by jury shall remain inviolate: but the Legislature may authorize the trial of civil suits, when the matter in dispute does not exceed fifty dollars, by a jury of six men. Virginien: That in controversies respecting property and suits between man and man, the ancient trial by jury of twelve men is preferable to any other and ought to be held sacred.

bei der Verwaltung der Justiz Geschworne mitwirken zu lassen, auf den der Trennung der Funktionen zum Grunde liegenden Gedanken zurück. Er findet, es können die drei Zweige der Staatsgewalt in ganz passender Weise noch einmal getheilt werden. Dieß (diese subdivision of powers) werde durch das Zweikammer-System für die Gesetzgebung, durch die Mitwirkung des Senats an der Wahl der Vollziehungsbeamten für die Regierung und durch das Institut der Jury für die Rechtspflege bewerkstelligt. In allen Prozessen sei es möglich, die Rechtsfragen und die Thatfragen aus einander zu halten. Da man nun darüber einverstanden sei, daß auf die Sicherstellung der Bürger gegen Mißbrauch der Amtsgewalt weit mehr Gewicht gelegt werden müsse, als auf die Vereinfachung der Organisation, so erscheine es als räthlich, die beiden Klassen von Fragen nicht durch die gleichen Beamten, sondern durch zwei verschiedene Kategorien von Personen entscheiden zu lassen (the power of deciding these two questions, instead of being committed to the same persons, might be advantageously divided between two distinct sets of persons).

Walker (S. 526) betrachtet die Jury als eine bewundernswerthe Einrichtung und bemerkt, daß sie auch allgemein als eine solche anerkannt werde, daß hingegen über das Requisit der Stimmen-Einmuth die Ansichten auseinandergehen, und daß die Praxis, eine Jury nöthigenfalls aus den zufällig in der Nähe des Gerichts anwesenden Personen zu ergänzen, einer Aenderung dringend bedürfe.

Die Fähigkeit, Geschworner zu sein und die Form der Konstituirung der Jury richtet sich nach den Gesetzen des Staats, in welchem die Sitzung abgehalten wird. Die Geschwornen repräsentiren also gewissermaßen den Staat, während der Richter ein Organ der Zentralgewalt ist. Es entspricht auf diese Weise das Institut ganz vortrefflich dem Wesen des Bundesstaates, auch werden durch dasselbe die Uebelstände, welche an die lebenslängliche Amtsdauer der Richter sich anheften können, gemildert.

Nach einem Gesetze vom 28. Februar 1799 betrug das Taggeld der Geschwornen 1¼ Dollars. Es wird aber dasselbe wol seither erhöht worden sein. [1])

1) Jefferson (III. 9) knüpft das Lob der Jury an einen unglimpflichen Ausfall

II. Die Wahlart und die Amtsdauer.

§ 282.

Der Präſident und die Mitglieder des Obergerichtes ſowie die Diſtriktsrichter werden von dem Präſidenten der Vereinigten Staaten mit Zuſtimmung des Senates auf Lebenszeit [1]) ernannt. Sie können nur durch ein Urtheil des Senats, für welches eine Mehrheit von zwei Drittheilen erforderlich iſt, auf Anklage des Repräſentanten-Hauſes hin, des Amtes entſetzt werden (§§ 192 u. f.).

Daß durch dieſe Einrichtung die Richter keineswegs von dem Präſidenten abhängig gemacht werden, iſt bereits (§ 222) gezeigt worden. [2]) Durch die Beſtimmungen betreffend die Wahlart und die

---

gegen den Richterſtand an: We all know, that permanent judges acquire an esprit de corps; that they are liable to be tempted by bribery; that they are mislead by favour, by relationship, by a spirit of party, by a devotion to the executive or legislative power. It is in the power of juries, if they think the permanent judges are under any bias whatever, in any cause, to take on themselves to judge the law as well as the fact. They never exercise this power but when they suspect partiality in the judges, and by the exercise of this power they have been the firmest bulwark of English liberty.

Webſter hat in einem Trinkſpruche, den er am 10. Mai 1847 bei einem Diner der Advokaten in Charleston ausbrachte (II. 93), ſich folgendermaßen geäußert: The trial by jury is the popular teacher of our system; the aegis of protection to individual rights, the shield and defence against the encroachments of power.

„Why call a jury?" say some. Let a judge, a learned, virtuous, impartial „judge, decide." But no, let the judge give the charge to the jury on the law, but let the people in the jurybox adjudge the facts of the case..... There can be no better tribunal than the people brought together in the jury-box under the solemn sanction of an oath, and acting under the instructions of enlightened judges. I am attached to this mode of trial and never will consent to give it up.

Duvergier theilt mit, daß in New-York, wo Geſchworne, die der Einladung zu einer Gerichts-Sitzung keine Folge leiſten, 25 Dollars Buße verwirken, es zum guten Tone gehöre, ſich der Laſt des Geſchwornendienſtes zu entziehen und die Buße zu bezahlen. Er fügt mit Recht bei: Ces capitulations corrompent les institutions et altèrent la moralité des peuples.

1) Die engliſchen Richter waren vor der Revolution von der Krone abhängig, indem ſie jederzeit entlaſſen werden konnten. Sie behielten ihr Amt durante beneplacito, (durant notre bon plaisir d. h. nach dem Belieben des Königs). Seit der Revolution wird ihnen ihr Amt garantirt quamdiu bene se gesserint; d. h. es bleibt ihnen lebenslänglich, wenn ſie es nicht durch ſchlechtes Verhalten verwirken. Dieſer Sprachgebrauch iſt von den Amerikanern beibehalten worden.

2) Was die gegenwärtig im Amte ſtehenden Oberrichter betrifft, ſo ſind zwei von Jackſon, drei von Van Buren, zwei von Tyler, einer von Polk, einer von Fillmore und der Präſident iſt von Lincoln gewählt worden. (Law, Anhang.)

lebenslängliche Amtsdauer der Richter, sowie durch die Vorschrift, daß sie mit ihrem Amte keine andern Funktionen weder in der Union noch in ihrem Staate verbinden dürfen, daß sie sich also ausschließlich ihrem erhabenen Berufe zu widmen und jeder Theilnahme an den politischen Parteikämpfen zu enthalten haben, sind die Gerichte auf eine hohe Stufe gehoben worden. Man kann wohl sagen, daß sie ihrer überaus wichtigen und schwierigen Aufgabe vollkommen genügen und geradezu den Glanzpunkt der Institutionen der Vereinigten Staaten bilden. Das schönste Zeugniß gibt den Gerichten der Union ein Engländer, [1]) indem er sagt, daß er denselben mit der größten Beruhigung den definitiven Entscheid in Sachen „des Trent" (§ 249) anvertraut haben würde.

§ 283.

Die Verfassung von New-Hampshire erblickt in der lebenslänglichen Amtsdauer der Oberrichter eine nothwendige Garantie für die Rechtssicherheit. [2]) Diese Ansicht herrschte ursprünglich in allen Staaten vor. [3]) In den in neuerer Zeit revidirten Verfassungen hingegen, sowie in den Verfassungen der neuen Staaten ist die Amtsdauer der Oberrichter in der Regel auf eine bestimmte, meistens auf eine ziemlich kleine Anzahl von Jahren beschränkt.

Die lebenslängliche Amtsdauer findet sich noch in Massachusetts, Delaware, Nord-Karolina, Süd-Karolina, Alabama und Florida; in Florida mit der Modifikation, daß die Richter zuerst auf eine

---

1) Trollope III. 160.

2) Verfassung von New-Hampshire, I. 35. It is essential to the preservation of the rights of every individual, his life, liberty, property, and character, that there be an impartial interpretation of the laws and administration of justice. It is the right of every citizen to be tried by judges as impartial as the lot of humanity will admit. It is therefore not only the best policy, but for the security of the rights of the people, that the Judges of the Supreme Judicial Court should hold their offices so long as they behave well; subject, however, to such limitations, on amount of age, as may be provided by the Constitution of the State: and that they should have honorable salaries, ascertained and established by standing laws.

3) Es ist sonderbar, daß in Georgien die Mitglieder der Lokalgerichte auf Lebensdauer, diejenigen des obersten Gerichtshofes hingegen auf eine ganz kurze Amtsdauer ernannt werden, während sonst überall die höhern Justizbeamten eine längere Amtsdauer haben als die niedern.

Probezeit von fünf Jahren und erst nachher auf Lebenszeit gewählt werden. [1])

Dagegen beträgt die Amtsdauer der Oberrichter in Pennsylvanien 15 Jahre; in Virginien und Tenneſſee 12 Jahre; in Maryland 10 Jahre; in Illinois 9 Jahre; in Connecticut, New-York, Louiſiana, Kentucky und Michigan 8 Jahre; in Maine 7 Jahre; in Miſſiſſippi, Indiana, Jowa und Wisconſin 6 Jahre, und in Ohio 5 Jahre. [2])

Früher wurden die Richter, beſonders die Mitglieder der höhern Gerichte, durch den Gouverneur mit Zuſtimmung ſeines Rathes oder mit Zuſtimmung des Senates oder durch den geſetzgebenden Körper gewählt. In neuerer Zeit iſt in vielen Staaten (ſo in New-York, Pennſylvanien, Maryland, Virginien, Miſſiſſippi, Louiſiana, Kentucky, Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Jowa und Wisconſin) an die Stelle dieſes Modus die Wahl aller Richter durch die Aktivbürger getreten, ſei es, daß die ſämmtlichen Aktivbürger des Staates das ganze Gericht gemeinſam wählen, oder daß der Staat in Wahlkreiſe zerfällt, von denen jeder einen Richter zu ernennen hat.

Amerikaner und Europäer, die man füglich als Autoritäten erſten Ranges auf dieſem Gebiete bezeichnen darf, ſtimmen darin überein, daß ſie dieſe Entwickelung als eine verderbliche Verſchlechterung der Rechtspflege beklagen.

So ſagt Walker (S. 103): „Die Mitglieder der Unionsgerichte „werden von dem Präſidenten mit Zuſtimmung des Senats ge„wählt. Die Vortrefflichkeit dieſer Einrichtung ſpringt um ſo mehr „in die Augen, wenn man ſie mit dem in unſerm Staat (Ohio) „beſtehenden Syſtem vergleicht. Unſere Richter werden durch die „geſetzgebende Behörde (die beiden Kammern vereinigt), die Friedens„richter durch das Volk gewählt. [3]) Daß das Verfahren der Union

---

1) In Rhode Island bleiben die Richter ſo lange im Amte, bis ſie durch einen übereinſtimmenden Beſchluß beider Kammern abberufen werden.

2) Viele Verfaſſungen ſchreiben überdieß vor, daß Niemand, der über 65 oder über 70 Jahre alt iſt, ein Richteramt bekleiden darf.

3) Seit der Verfaſſungsänderung vom Jahre 1851 werden in Ohio alle Richter von den Aktivbürgern gewählt.

„den Vorzug verdient, kann kaum bestritten werden. Ein Einzelner „(der Präsident) kann bessere Wahlen treffen als Viele, und wenn „dann ein Kollegium (der Senat) sein Veto einzulegen berechtigt „ist, so sind schlechte Wahlen nicht zu befürchten. In einer gesetz„gebenden Versammlung haben Intriguen, Partei-Leidenschaften und „örtliche Interessen so großen Spielraum, daß die Befähigung des „Kandidaten nie für sich allein den Ausschlag geben wird. Immerhin „ist die Ernennung durch die gesetzgebende Behörde noch besser als die „Wahl durch das Volk, die in einigen Staaten überwiegt. — Was „die Amtsdauer betrifft, so gibt es gewichtige Gründe, die Richter „günstiger zu stellen als die übrigen Beamten. Die richterliche Ge„walt kann der Freiheit des Volkes nie gefährlich werden. Bei „einer kurzen Amtsdauer fehlt es am Antriebe und an der Ge„legenheit, diejenige Summe von Kenntnissen und Erfahrungen zu „erwerben, ohne welche ein Richter seiner Aufgabe nicht genügen „kann. Die dem Richter so unentbehrliche Unbefangenheit und „Festigkeit ist durch eine gesicherte Stellung bedingt. Deßhalb garan„tirt die Unions-Verfassung den Mitgliedern der Unionsgerichte, daß „sie, so lange sie ihre Pflicht gehörig erfüllen, nicht beseitigt werden „dürfen. Die Folge ist, daß sie sich weder durch Hoffnung noch „durch Furcht, sondern nur durch ihr Gewissen bestimmen lassen. Die „Wellen der Parteileidenschaften reichen nicht bis zu ihnen hinauf; „sie brauchen weder dem Kongreß noch der Regierung den Hof zu „machen. Sie können ihr ganzes Leben ruhig und ungestört ihrem „Berufe widmen. Ganz anders verhält es sich bei uns. Unsere „Richter sind bloß für sieben Jahre [1]) und die Friedensrichter für „drei Jahre gewählt. Ist es gedenkbar, daß wir auf diese Weise „eines ebenso tüchtigen und ebenso unabhängigen Richterstandes sicher „sein können, wie bei lebenslänglicher Amtsdauer? Auf diese Frage „ist nur Eine Antwort möglich."

Kent, indem er (I. 293) davon ausgeht, daß in Republiken die Unabhängigkeit der Justiz ebenso nöthig sei, wie in Monarchieen, indem sie die Faktionen abhalte, sich über Verfassung und Gesetz hinweg zu setzen, äußert sich (I. 291) folgendermaßen: „Die Hand„habung der Strafgewalt und die Ausübung der Befugniß, jeden

1) gegenwärtig sogar nur noch für 5 Jahre.

Bürger zur pünktlichen Erfüllung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten zu zwingen, sind wichtige, aber keineswegs populäre Aufgaben. Die zur Lösung derselben am meisten befähigten Männer werden in der Regel wegen ihres streng zurückhaltenden Wesens und ihrer unbeugsamen Strenge nicht besonders beliebt sein und kaum darauf zählen können, vom Volke gewählt zu werden. Großen berathenden Versammlungen ist die Wahl der Richter auch nicht anzuvertrauen. Bei solchen Körpern fallen Partei-Vorurtheile und örtliche Interessen oft schwerer ins Gewicht als die allgemeine Wohlfahrt." [1])

Die North American Review (Bd. 97 S. 79) hält dafür, daß die Wahl der Richter durch die Aktivbürger in kurzer Zeit den Richterstand (the bench) verschlechtern und demoralisiren werde. Das System kurzer Amtsdauer und direkter Wahl habe nothwendig zur Folge, daß die Richter vor Allem aus sich bemühen, sich die Gunst ihrer Wähler zu bewahren. Die Tage der Kent, Story, Marshal und Parsons seien nun für immer vorbei. Im Staate New-York seien erfahrene und talentvolle Richter beseitigt worden, weil sie ganz gerechte Entscheidungen ausgefällt haben, welche einer zahlreichen Klasse der Bürger unangenehm gewesen seien (who did take revenge at the ballot-box on the offending magistrate for his righteous judgment). [2])

Tocqueville (Bd. II. Kap. VIII) sagt: J'ose prédire que ces innovations (die kurzen Amtsdauern, die indirekten Wahlen u. s. f.) auront tôt ou tard des résultats funestes, et qu'on s'apercevra un jour qu'en diminuant ainsi l'indépendance des magistrats,

---

1) Hiemit stimmt Duer wörtlich überein.

2) Im gleichen Sinne spricht sich Lieber (I. 241—244) aus. Dagegen will ich nicht verhehlen, daß Jefferson, von dem Laboulaye (III. 492) sagt, daß man immer die schlechten demokratischen Leidenschaften auf ihn zurückführen könne, anderer Ansicht ist. Er findet, daß das Volk gar wohl die Richter wählen könne. In this as in many other elections they would be guided by reputation, which would not err oftener than the present mode of appointment. Eventuell gebühre die Wahl der Regierung nicht der Gesetzgebung. Nomination to office is an executive function. To give it to the legislature is a violation of the principle of the separation of powers. It swerves the members from correctness, by temptations to intrigue for office themselves and to a corrupt barter of votes, and destroys responsability by dividing it among a multitude. (Jefferson IV. 296. zu vergleichen mit I. 69. IV. 75.

on n'a pas seulement attaqué le pouvoir judiciaire, mais la république démocratique elle-même.

In gleicher Weiſe wie Tocqueville ſpricht ſich Laboulaye aus (III. 490). Les élections populaires ont des résultats détestables... Supposez un homme qui fait se nommer Magistrat à l'élection, il faut qu'il fasse comme celui qui fait se nommer député; il faut qu'il se livre à une foule de petites manœuvres, qu'il fasse ce qu'on appelle la cuisine électorale; qu'il cause avec l'un, avec l'autre, leur demandant des nouvelles de l'enfant de la maison et du petit chien Brusquet.... Le candidat se trouve exposé aux propositions les plus étranges. Ainsi vous savez qu'il y a dans certains États une loi, qui défend l'usage de tout spiritueux. Cette loi est très désagréable à certaines parties de la population, notamment aux gens d'origine allemande. Eh bien, on y a dit aux juges: „Oui, nous vous nommerons, mais à la condition que vous n'appliquerez pas la loi.“ Dès que vous soumettez la nomination du juge à l'élection, vous n'avez plus de justice. Cela pourrait se corriger à la longue, si les magistrats étaient inamovibles, mais dans la plupart des nouveaux États, les fonctions judiciaires sont à la fois électives et temporaires; double abus.

Auch Duvergier (II. 106) verwirft mit der größten Entſchiedenheit jede Einrichtung, durch welche die Juſtiz dem Einfluſſe der politiſchen Parteien unterworfen wird. Von Maſſachuſetts rühmt er: la justice n'y est pas livrée au hasard des passions populaires et mise comme une conquête à la remorque des parties. On n'y voit point ce scandale ni cette absurdité de juges réélus tous les cinq ou tous les deux ans par ceux mêmes qu'ils doivent juger.

Trollope (III. 162) behauptet, die Ueberzeugung, daß die Wahl der Richter durch das Volk auf kurze Zeit nichts tauge, ſei in Amerika allgemein verbreitet und es ſei ſehr wahrſcheinlich, daß bei Gelegenheit der von Zeit zu Zeit Statt findenden Verfaſſungsreviſionen ein Staat nach dem andern zu den richtigen Grundſätzen zurückkehren werde. [1])

1) Noch verweiſe ich auf Mill (S. 172) und auf Mohl, Geſchichte und Litteratur der Staatswiſſenſchaften (I. 529) und Monographien (I. 509).

Wirklich ist in diesem Augenblick im Staate New-York davon die Rede, die Verfassung dahin abzuändern, daß die Richter auf Lebensdauer gewählt werden sollen. [1])

III. Die Bedeutung der gerichtlichen Praxis.

§ 284.

In England und in Nordamerika hat die gerichtliche Praxis die Bedeutung einer Rechtsquelle, die Engländer bezeichnen die Richter als die lebenden Orakel des Rechts. Klarer drückt sich Stephen [2]) aus, indem er sagt: „Die Richter üben in allen Fällen, in denen es nöthig ist, eine qualifizirte gesetzgebende Gewalt aus, welche auf der Fiktion beruht, daß sie im Besitze eines umfassenden, auf alle möglichen Fälle anwendbaren, ungeschriebenen Rechtssystemes seien."

Die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes der Union in Sachen, die in seinen Geschäftskreis gehören, haben Gesetzeskraft und binden alle untern Gerichte der Union und alle Gerichtshöfe der einzelnen Staaten. [3])

---

1) Die New-Yorker Handelszeitung vom 6. Oktober 1866 schreibt hierüber Folgendes: „Der Augenschein lehrt, daß nirgends der Richterstand so arg in Verruf gekommen, nirgends die Gerechtigkeit so sehr zur feilen Dirne geworden ist, wie in der Stadt New-York. Es wird der Vorschlag gemacht, die Richter auf Lebenszeit zu wählen und sie dadurch unabhängig und der Korruption unzugänglich zu machen, aber nur mit Grauen läßt sich an die Unabsetzbarkeit von Leuten denken, welche ihres hohen Amtes nicht würdig sind. Wahrhaft entsetzliche Dinge ließen sich von den New-Yorker Richtern erzählen." Die Handelszeitung spricht sich nicht gegen die vorgeschlagene Neuerung aus, hingegen glaubt sie, es sollten zugleich die Wahlkreise vergrößert werden, um bessere Wahlen zu bekommen.

Uebrigens muß man sich hüten, ganz Amerika nach den Zuständen der Stadt New-York zu beurtheilen.

2) Stephen, a general view of the criminal law of England. S. 49. 327. 328.

3) Gardner, 281: The decisions of the Supreme Court of the United States, in causes within its appellate or original jurisdiction, settle the law and bind all the State as well as national courts. Jefferson behauptet (IV. 27. 325), wie mir scheint mit Recht, daß die Präjudizien vermöge des Prinzips der Trennung der Funktionen nur die Gerichte, nicht die vollziehende und gesetzgebende Gewalt binden. So haben zwar die Gerichte in den sog. Seditionsgesetzen nichts Verfassungswidriges erblickt; Jefferson aber, der anderer Ansicht war, hat die in Anwendung dieser Gesetze Bestraften begnadigt.

So hat Jackson gegen verschiedene Gesetze, welche auf die Gründung einer Staats-

Hingegen für das lokale Recht eines Staates sind die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes des betreffenden Staates maßgebend und es muß sich sogar das Obergericht der Union nach denselben richten; denn die konstante Praxis der Gerichte eines Staates gilt als ein Bestandtheil seiner Gesetzgebung. [1]) Die Gerichte der Union müssen die Gesetze der einzelnen Staaten ebenso gut kennen, wie diejenigen der Union. [2])

Die obersten Gerichtshöfe selbst sind allerdings durch ihre frühern Entscheidungen nicht absolut gebunden, aber sie sollen doch ihre Praxis nicht ändern, wenn sich dieselbe nicht als offenbar unrichtig herausstellt. [3])

§ 285.

Es wird von Duer (S. 187) nachdrücklich hervorgehoben, daß wenn der oberste Gerichtshof eines Staates in einer das lokale Recht des Staates betreffenden Frage seine Praxis ändere, so müsse das Obergericht der Union dieser Aenderung sich fügen, indem sonst

---

bank hinzielten, das Veto angewendet, weil er dieselben für verfassungswidrig hielt, ungeachtet die Gerichte die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen hatten. So hat das Repräsentantenhaus eine Wahl, welche angefochten wurde, weil dem Gewählten nach einem obergerichtlichen Präjudiz das Bürgerrecht abging, gleichwohl genehmigt. — Von Webster ist zwar dem Präsidenten Jackson gegenüber die Allmacht der Gerichte lebhaft geltend gemacht worden, aber, wie mir scheint, nicht mit genügenden Gründen.

1) Duer 187. A fixed and received construction by a State, in its own courts, makes a part of its statute-law.

2) Law, S. 4 Note.

3) Kent, I. 476. No man, who is not a lawyer, would ever know how to act, and no man who is a lawyer whould know what to advise, unless courts were bound by authority as firmly as the Pagan deities were supposed to be bound by the decrees of fate.

Immerhin sagt Kent, es sei die Maxime stare decisis nicht auf die Spitze zu treiben. Es finden sich in den alten Gerichtsbüchern viele übereilte und rohe Entscheidungen (hasty and crude decisions); es sei besser, diese kühn zu revidiren, als Entstellungen der Harmonie und Schönheit des Rechtssystemes zu verewigen. Lord Mansfield habe zwar immer darauf hingewiesen, daß namentlich in Handelssachen die Gewißheit der Rechtsregeln wichtiger sei als deren Angemessenheit. Aber gerade er habe an der alten Praxis größere Aenderungen und Verbesserungen vorgenommen, als irgend ein anderer englischer Richter, wogegen sein Nachfolger, Lord Kenyon, fort und fort darauf bedacht gewesen sei, super antiquas vias zu wandeln; „I cannot legislate, but by my industry I can discover what our predecessors have done and I will tread in their footsteps" habe Lord Kenyon zu sagen gepflegt.

für das betreffende Rechtsverhältniß zwei einander widerstreitende Normen sich ergeben würden. Diese Regel gilt aber kaum für den Fall, in welchem ein oberster Gerichtshof eines Staates in einem einzelnen Prozesse ohne überwiegende Gründe von seiner frühern konstanten Praxis abweicht. Denn Duer sagt ja selbst, daß nicht eine einzelne Entscheidung, sondern eine Reihe von Entscheidungen das Recht feststelle. Ich erinnere mich ganz deutlich eines Prozesses, in welchem europäische Kapitalisten gegen Städte und Grafschaften eines westlichen Staates als Kläger aufgetreten waren und bei den Gerichten der Union gemäß der älteren konstanten Praxis des Obergerichts des Staates obsiegten, ungeachtet dieses Obergericht in der neuern Zeit einzelne Fälle in entgegengesetztem Sinne beurtheilt hatte. Die Unionsgerichte fanden, daß diese neuern Entscheidungen nicht geeignet seien, die ältere Praxis umzustoßen.

§ 286.

Es springt in die Augen, daß ein Gericht, dessen Entscheidungen eine so große Bedeutung zukommt, mit der größten Behutsamkeit verfahren und sich nur über diejenigen Fragen aussprechen soll, welche in dem streitigen Falle wirklich zur Sprache gebracht worden sind und sich als erheblich darstellen. Es ist dem Obergerichte der Union vorgeworfen worden, daß es in dem bekannten Falle von Dred Scott [1]) von dieser Maxime abgewichen sei. Es hat namentlich der gesetzgebende Körper des Staates Connecticut auf den Antrag seiner Kommission für Unions-Angelegenheiten (the committee on federal relations) in diesem Sinne eine Resolution gefaßt, welche folgendermaßen lautete:

„Eine Mehrheit des Obergerichtes der Union hat in dem Falle von Dred Scott erklärt, daß ein freier Neger nicht als amerikanischer Bürger gelten und daß kein Staat ihn zum Bürger machen könne; daß ein Neger nicht berechtigt sei, bei einem Gerichtshofe der Union

1) Dred Scott war von seinem Herren nach einem Territorium gebracht worden, in welchem durch die Gesetzgebung der Union die Sklaverei untersagt war. Er behauptete durch den Aufenthalt in diesem Gebiet frei geworden zu sein und vindizirte die Freiheit bei den Gerichten der Union, die sich aber für inkompetent erklärten. (Gardner 470).

als Kläger aufzutreten; daß der Kongreß nicht die Gewalt habe, die Sklaverei in den Territorien zu verbieten, daß ein Sklavenhalter seine Sklaven nach den Territorien bringen und sie dort behalten dürfe, ohne seine Rechte über sie zu verlieren; daß die Unions-Regierung verpflichtet sei, die Sklaverei in den Territorien zu schützen und daß der Missouri-Kompromiß ungültig sei. Das Obergericht hätte den ihm vorliegenden Streitfall beurtheilen können, ohne über diese Punkte sich auszusprechen; indem es dieses gleichwohl that, ist es von dem bisherigen Gerichtsgebrauche abgewichen. Die Ansichten, welche es in dieser Weise geäußert hat, haben nicht Gesetzeskraft [1]) (the volunteered opinions are not law), das Obergericht hat durch dieses Vorgehen seiner eigenen Würde geschadet u. s. f."

Gardner (471) spricht sich über den Dred Scott Fall sehr entschieden dahin aus, daß das Obergericht, da es sich selbst für inkompetent erklärt habe, die Klage an Hand zu nehmen nicht berechtigt gewesen sei, irgend welche Normen betreffend die Hauptfrage (die Gültigkeit des Missouri-Vergleichs, die Wirkung des Aufenthaltes in einem freien Staate oder Territorium u. s. f.) aufzustellen. Ansichten, welche die Richter bloß nebenbei äußern (extrajudicial suggestions) haben keine Autorität.

§ 287.

Lieber (I. 227) vertheidigt die englisch-amerikanische Ansicht von der bindenden Kraft der Präjudizien gegenüber der in Europa vorherrschenden Anschauung mit Gründen, gegen welche Manches eingewendet werden könnte. [2]) Ich will indeß auf seine sehr subtilen

---

1) So sagt Jefferson (Bd. IV. 76), die Richter haben in dem Falle Marbury v. Madison (§ 235) sich selbst für inkompetent erklärt und doch ihre Ansicht ausgesprochen. This was an extrajudicial opinion and as such of no authority.

In einem Briefe vom 12. Juni 1823 (IV. 381) wirft Jefferson ganz besonders dem Judge Marshal eine Gewohnheit vor, of travelling out of his case to prescribe what the law would be in a moot case not before the court.

2) Everything that is a progressive continuum requires the precedent. A precedent in law is an ascertained principle applied to a new class of cases, which in the variety of practical life has offered itself. It rests on law and reason, which is law itself. It is not absolute. It does not possess binding power merely as a fact or an occurrence. Nor is it unchangeable. A precedent can be overruled, but again it must be done by the law itself, and that which upsets the precedent cannot otherwise than become precedent in turn..... The prece-

Erörterungen nicht näher eintreten. Hingegen kann ich mich nicht enthalten, die feinen und geiſtreichen Bemerkungen Tocqueville's [1]) über das Verhältniß des esprit légiste der Amerikaner zu ihren demokratiſchen Einrichtungen im Auszuge mitzutheilen. Tocqueville ſagt:

Les Anglais et les Américains ont conservé la législation des précédens; c'est à dire qu'ils continuent a puiser dans les opinions et les décisions légales de leurs pères, les opinions qu'ils doivent avoir en matière de loi et les décisions qu'ils doivent rendre.

Chez un légiste anglais ou américain le gout et le respect de ce qui est ancien se joint donc presque toujours à l'amour de ce qui est régulier et légal. Ceci a encore une autre influence sur le tour d'esprit des légistes, et par suite sur la marche de la société. Le légiste anglais ou américain recherche ce qui a été fait, le légiste français ce qu'on a dû vouloir faire; l'un veut des arrêts, l'autre des raisons.

Lorsque vous écoutez un légiste anglais ou américain, vous êtez surpris de lui voir citer si souvent l'opinion des autres et de l'entendre si peu parler de la sienne propre, tandis que le contraire arrive parmi nous. Cette sorte d'abnégation que fait le légiste anglais et américain de son propre sens, pour s'en rapporter au sens de ses pères, doit donner à l'esprit légiste des habitudes plus timides et lui faire contracter des penchants plus stationnaires en Angleterre et en Amérique qu'en France.

.... Il n'y a rien de plus obscur pour le vulgaire, qu'une législation fondée sur des précédents..... L'homme de loi anglais ou américain ressemble en quelque sorte aux prêtres de l'Égypte, comme eux, il est l'unique interprète d'une science occulte.....

---

dent has been called judge-made law, and as such been deprecated. A more correct term would be court-evolved law. If the precedent is bad, let it be overruled by all means or let the legislature regulate the matter by statute.

1) Bd. II. Kap. VIII. De l'esprit légiste aux États-Unis et comment il sert de contre-poids à la democratie.

Plus on réfléchit à ce qui se passe aux États-Unis, et plus on se sent convaincu que le corps des légistes forme dans ce pays le plus puissant et pour ainsi dire, l'unique contre-poids de la Démocratie.

IV. Die Befugniß der Gerichte, Kompetenz-Ueberſchreitungen der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt zurückzuweiſen.

§ 288.

Ganz eigenthümlich und außerordentlich wichtig iſt die den amerikaniſchen Gerichten unbeſtritten zuſtehende Befugniß, über die Verfaſſungsmäßigkeit ſowohl der Geſetze als auch über die Verfaſſungs- und Geſetzmäßigkeit der Regierungsdekrete [1]) zu urtheilen und verfaſſungswidrige Geſetze und Verordnungen als nichtig zu behandeln. [2]) Dieſe Gewalt beruht nicht auf einer Verfaſſungsvorſchrift, ſondern bloß auf der Doktrin und ganz beſonders auf der Praxis der Gerichte ſelbſt. Die Amerikaner raiſonniren folgendermaßen: Die Verfaſſung iſt das Werk des Volkes und ſie kann nur durch das Volk geändert werden. Wenn aber ein der Verfaſſung widerſprechendes Geſetz bindende Kraft hätte, ſo läge es in der Macht der Legislatur, die Verfaſſung umzumodeln. Hieraus folgt

---

1) Duer III. „Die gerichtliche Gewalt kontrollirt die vollziehende. Alle Verfügungen der letztern, welche von den Gerichten für verfaſſungs- oder geſetzwidrig erklärt werden, verlieren dadurch ihre Wirkſamkeit." (oben § 223).

Die Gerichte können übrigens nicht in abstracto eine Regierungsverfügung kaſſiren, ſondern bloß eine ſolche in einem einzelnen Prozeſſe als nichtig behandeln. Alles, was ich von der Behandlung verfaſſungswidriger Geſetze durch die Gerichte ſagen werde, gilt auch für verfaſſungs- oder geſetzwidrige Regierungsakte.

2) Den engliſchen Gerichten kann die Befugniß, über die Verfaſſungsmäßigkeit der Geſetze zu urtheilen, unmöglich zukommen, weil es keine die geſetzgebende Gewalt beſchränkende Verfaſſung gibt, vielmehr das Parlament allmächtig iſt. Doch bemerkt Laboulaye (III. 173) ſehr richtig: En Angleterre il n'y a pas de constitution écrite.... Cependant les juges anglais ont toujours défendu la suprématie de ce qu'ils appellent le common law ou la coutume, et cette coutume, ce sont les précédents judiciaires, que la conscience publique a adoptés. Si, par une supposition impossible, le Parlament voulait les contredire par une loi: si, par exemple, il établissait l'esclavage, la torture ou même la confiscation sans jugement, il n'est pas douteux que les juges anglais déclareraient cette loi contraire au common law et par conséquent inapplicable.

prinzipiell und theoretisch die Nichtigkeit eines verfassungswidrigen Gesetzes. Sobald dieß fest steht, kann den Gerichten nicht zugemuthet werden, ein verfassungswidriges Gesetz zu vollziehen. Die Gerichte müssen die im Lande geltenden Rechtsnormen auslegen. Wenn zwei neben einander bestehende Rechtsnormen kollidiren, so müssen sie die eine oder die andere bei Seite setzen. Im Falle eines Konflikts zwischen Verfassung und Gesetz können sie unmöglich die Verfassung ignoriren und den Blick blos auf das Gesetz richten.

Kent (I. 453) bemerkt am Schlusse seiner Darstellung der diese Materie betreffenden gerichtlichen Entscheidungen, es unterliegen dieselben gegenwärtig keinem Widerspruche und sie seien als ein Grundpfeiler der verfassungsmäßigen Freiheit und der Sicherheit der Privatrechte zu betrachten.

§ 289.

Die Befugniß der Gerichte, über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu urtheilen, unterliegt immerhin gewissen Beschränkungen.

Vor Allem aus steht es fest, daß jedes Gesetz im Zweifel die Vermuthung, daß es der Verfassung gemäß sei, für sich hat. [1]) Wenn ein Gesetz verschiedener Auslegung fähig ist, so ist diejenige vorzuziehen, nach welcher es mit der Verfassung im Einklang steht. [2])

Sodann ist wohl zu beachten, daß die Gerichte keineswegs berechtigt sind, ein Gesetz als verfassungswidrig zu kassiren, sondern daß sie bloß in einem einzelnen Rechtsfalle, der vor ihnen schwebt, die Anwendung des Gesetzes für unstatthaft erklären können.

Die Verfassung (Art. III. Sekt. II. § 1) beschränkt nämlich die gerichtliche Gewalt ausdrücklich auf bestimmte *Fälle* im Gebiete des Rechts und der Billigkeit (*cases* in law and equity).

Unter einem *Falle* (case) versteht die englisch-amerikanische Jurisprudenz einen Streit auf dem Gebiete des Rechts oder der Billigkeit, der ein konkretes *Verhältniß* betrifft und von den

---

1) Duer 126. Duer stellt hier die Fälle zusammen, in welchen Gesetze wegen Verletzung der Verfassung der Union oder eines Staates, ja sogar wegen Verletzung klarer Grundsätze des gemeinen Rechts bei Seite gesetzt worden sind.

2) Duer S. 184.

Parteien einem Gerichte auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zur Entscheidung vorgelegt wird. (Kent I. 326. Story III. 507).

Wenn daher irgend Jemand einem Gerichte die abstrakte Frage vorlegen würde, ob ein Gesetz verfassungsmäßig sei oder nicht, so wäre dieß kein Fall, über den das Gericht sich aussprechen könnte. Noch viel weniger steht es den Gerichten zu, von Amtswegen ein Urtheil über eine solche Frage abzugeben. Die Aufgabe der Gerichte besteht bloß darin, auf Anrufen einer Partei hin einen bestimmten konkreten Streit zu schlichten. [1])

So ist es denn allerdings möglich, daß ein Gesetz erst nachdem es während einer langen Reihe von Jahren unangefochten geblieben und vollzogen worden ist, plötzlich bei Gelegenheit eines einzelnen Falles als verfassungswidrig angegriffen wird. So z. B. ist noch

---

1) Tocqueville Bd. I. Kap. VI. Le juge américain ne peut prononcer que lors qu'il y a litige. Il ne s'occupe jamais que d'un cas particulier; et pour agir, il doit toujours attendre qu'on l'ait saisi. Il ressemble donc parfaitement aux magistrats des autres nations. Cependant il est saisi d'un immense pouvoir politique. La cause est dans ce seul fait. Les Américains ont reconnu aux juges le droit de fonder leurs arrêts sur la constitution plutôt que sur les lois. En d'autres termes ils leurs ont permis, de ne point appliquer les lois qui leur paraîtraient inconstitutionnelles.

Ie sais qu'un droit semblable a été quelquefois réclamé par les tribunaux d'autres pays, mais il ne leur a jamais été concédé. En Amérique il est reconnu par tous les pouvoirs; on ne rencontre ni un parti, ni même un homme qui le conteste .... Ce pouvoir est le seul qui soit particulier au magistrat américain mais une grande influence politique en découle.

Il est en effet bien peu de lois qui soient de nature à échapper pendant longtemps à l'analyse judiciaire, car il en est bien peu qui ne blessent un intérêt individuel et que des plaideurs ne puissent ou ne doivent invoquer devant les tribunaux ....

Les Américains ont donc confié à leurs tribunaux un immense pouvoir politique; mais en les obligeant à n'attaquer les lois que par des moyens judiciaires, ils ont beaucoup diminué les dangers de ce pouvoir.

Laboulaye III. 477 u. f. Duvergier de Hauranne II. 109. Nous comprenons difficilement le rôle immense du pouvoir judiciaire dans le jeu des institutions américaines, ce rôle à la fois conservateur et libéral, qui tout en maintenant l'équilibre et la hierarchie des pouvoirs offre aux libertés individuelles des garanties si puissantes qu'il n'en existe nulle part de semblables ..... Allez donc invoquer devant un juge de paix les principes de 89, inscrits dans la constitution; allez protester au nom de la constitution contre l'arrêté d'un préfet; allez refuser l'impôt que n'ont pas voté vos mandataires; allez enfin nier la validité d'un article du code civil ou pénal, parce qu'il est contraire à la constitution! Les juges vous riront au nez.

im verfloſſenen Jahrhundert die erſte und im Jahre 1816 die zweite Nationalbank gegründet worden; aber erſt im Jahre 1819 hat ſich das Obergericht der Union veranlaßt geſehen, die Verfaſſungsmäßigkeit der einſchlägigen Geſetze einer Prüfung zu unterwerfen, wobei es freilich mit gutem Grunde ſich dahin ausſprach, daß die Frage kaum mehr als eine offene betrachtet werden könne (Kent I. 250).

§ 290.

Vermöge der ſoeben geſchilderten Befugniß gelten die amerikaniſchen Gerichte mit Recht als die Beſchützer der verfaſſungsmäßigen Rechte der einzelnen Bürger. Was Tocqueville (III. 532) über die Bedeutung der Gerichte im Allgemeinen ſagt, gilt ganz beſonders von den amerikaniſchen Gerichten: La force des tribunaux a été, de tout temps, la plus grande garantie qui se puisse offrir à l'indépendance individuelle; mais cela est surtout vrai dans les siècles démocratiques; les droits et les intérêts particuliers y sont toujours en péril, si le pouvoir judiciaire ne grandit et ne s'étend à mesure que les conditions s'égalisent.

Die Gerichte der Union und diejenigen der einzelnen Staaten theilen ſich ganz ſachgemäß in der Weiſe in dieſe Aufgabe, daß jene die Verfaſſung der Union, dieſe je die Verfaſſung ihres Staates zu wahren haben. Die Gerichte eines Staates ſind allerdings vollkommen berechtigt, die Anwendung eines Lokalgeſetzes abzulehnen, weil dasſelbe die Verfaſſung der Union verletze. Die letzte Inſtanz für ſolche Fragen bildet aber immer das Obergericht der Union, wie wir ſpäter ſehen werden.

Die Gerichte der Union hingegen haben zwar, wenn in einem bei ihnen anhängigen Prozeſſe die Geſetzgebung eines Staates angerufen wird, das Verhältniß derſelben zu der Verfaſſung des Staates zu prüfen. Sie kommen aber nur ausnahmsweiſe in den Fall, dieſes zu thun und ſtehen dann mit den Gerichten des betreffenden Staates auf Einer Linie. Weitaus die meiſten Streitigkeiten, bei denen die Verfaſſungsmäßigkeit eines Lokalgeſetzes zur Sprache kommt, ſchlagen in die Kompetenz der Gerichte des betreffenden Staates ein und es kann der Entſcheid derſelben nicht an die Unionsgerichte gezogen werden. Auch der Kongreß und der

Präſident der Union ſind ganz und gar nicht in der Lage, die Rechte, welche den Bürgern der Staaten durch ihre Verfaſſungen zugeſichert ſind, zu gewährleiſten. [1]) Die Amerikaner finden, daß der oberſte Gerichtshof eines jeden Staates am beſten ſich dazu eignet, dieſe Rechte ſicherzuſtellen, und daß eine anderweitige Garantie weder nöthig noch auch nur wünſchenswerth ſei.

In der Schweiz gilt ein von Grund aus verſchiedenes Syſtem. Bei uns hat die Bundesverſammlung in letzter Inſtanz nicht bloß die Bundesverfaſſung, ſondern auch die Kantonsverfaſſungen und die zwiſchen den Kantonen abgeſchloſſenen Staatsverträge (Konkordate) zu realiſiren.

Ich werde auf dieſe Einrichtung ſpäter zurückkommen.

V. Der ordentliche Geſchäftskreis der Unionsgerichte.

§ 291.

Die ordentliche Kompetenz der Unionsgerichte hängt theils von dem Gegenſtande des Streites, theils von der Perſon der Parteien ab. Es gibt Prozeſſe, die unbedingt an die Unionsgerichte gehören, wer auch immer die bei denſelben betheiligten Parteien ſeien, und es gibt Parteien, deren Prozeſſe durch die Unionsgerichte beurtheilt werden müſſen oder wenigſtens dürfen, welches auch der Streitgegenſtand ſei.

§ 292.

Die gerichtliche Gewalt der Union erſtreckt ſich vor Allem aus „über alle Rechts- und Billigkeitsfälle, welche unter der Verfaſſung „und unter den Geſetzen der Union oder unter einem von der Union „abgeſchloſſenen Staatsvertrage entſtehen (all cases arising under the constitution etc.).

Die richterliche und die geſetzgebende Gewalt ſollen ſich gegenſeitig decken; die Unionsgeſetze ſollen von den Unionsgerichten aus-

---

1) Duer 124. Note. Gardner 356.

gelegt und gehandhabt werden. Es bezieht sich diese Regel auf das Strafrecht so gut wie auf das Zivilrecht.

Aus dieser Kompetenz folgt auch die Befugniß, über die Gesetze der Staaten zu urtheilen, welche die Verfassung oder die Gesetze oder die Staatsverträge der Union verletzen. Diese Befugniß wird von dem Obergerichte der Union (§ 290) ausgeübt. Ferner ist es einleuchtend, daß Zivil- und Strafklagen gegen Beamte der Union, betreffend ihre Amtsthätigkeit, unter der Verfassung und Gesetzgebung der Union entstehen und ebendeßhalb an die Unionsgerichte gehören. Das Gleiche gilt für Prozesse, welche von dem Post-Departement der Union oder gegen dasselbe angehoben werden. Die Union wird sonderbarer Weise in diesen Prozessen nicht als Partei aufgefaßt; nichts desto weniger sind die Gerichte der Union für dieselben kompetent, weil sie unter der Gesetzgebung der Union entstehen.

Von diesem Standpunkte ist auch — freilich etwas gesucht — die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, welches alle Prozesse der Nationalbank an die Unionsgerichte wies, gerechtfertigt worden. [1])

§ 293.

Es steht dann ferner die Admiralitätsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange der Union zu und es haben auch ihre Gerichte alle seerechtlichen Fälle zu beurtheilen (all cases of admiralty and maritime jurisdiction). Es umfaßt diese Befugniß ebenfalls die Strafsachen, wie die Zivilsachen. Hieher gehören alle Delikte und Quasi-Delikte, die auf offener See begangen werden; alle Verträge und Quasi-Verträge, die sich auf die Schifffahrt auf der offenen See beziehen; alle Streitigkeiten, betreffend Prisen u. s. f. Die offene See erstreckt sich so weit, als die Ebbe und Fluth reicht. Sie ist allen Völkern gemeinsam; keine einzelne Macht kann eine Sonderherrschaft über sie ausüben. Es ist ein sehr natürlicher Gedanke, daß Alles, was auf der hohen See vorgeht, nicht die einzelnen Staaten, sondern die Union, welche sie alle dem Auslande gegenüber vertritt, berühre. Eben deßhalb sind alle seerechtlichen Fragen der Jurisdiktion der Einzelnstaaten entzogen worden.

---

1) Buß, S. 735. 716.

Ueberdieß ſchlagen aber auch alle Handelsſtreitigkeiten in die Kompetenz der Unionsgerichte ein. Der Verfaſſungsartikel, welcher von dem Umfange der gerichtlichen Gewalt handelt (Art. III. Sekt. II.) ſchweigt zwar hierüber. Es iſt aber die fragliche Befugniß der Unionsgerichte aus der Vorſchrift der Verfaſſung, welche dem Kongreß die Vollmacht gibt, den Handel der Vereinigten Staaten unter einander und mit dem Auslande zu regeln, hergeleitet worden. Der Kongreß kann jederzeit ein Handelsgeſetzbuch aufſtellen und ſo lange er dieß nicht thut, gilt das die Handelsverhältniſſe regelnde engliſche gemeine Recht als ein Beſtandtheil der Unionsgeſetzgebung. „Das Handelsrecht hat keine lokale, ſondern eine nationale Bedeutung. Seine Einheit und Gleichförmigkeit iſt für die ganze Nation von Wichtigkeit; ſie iſt aber nur dadurch erreichbar, daß der höchſte Gerichtshof der Union über die dießfälligen Fragen zu entſcheiden hat.“ (Gardner, S. 302.)

§ 294.

Ohne alle Rückſicht auf die Natur des Streitgegenſtandes gehören wegen der perſönlichen Verhältniſſe der Parteien nachfolgende Prozeſſe an die Unionsgerichte:

1) Alle Fälle, bei denen diplomatiſche oder Handels-Agenten betheiligt ſind.

2) Streitigkeiten, bei denen die Union als Partei erſcheint.

3) Streitigkeiten zwiſchen zwei oder mehreren Staaten.

4) Klagen eines Staates gegen einen Bürger eines andern Staates.

5) Streitigkeiten zwiſchen Bürgern verſchiedener Staaten. [1])

---

1) Der Ausdruck „Bürger“ iſt gleichbedeutend mit „Einwohner.“ Es gibt kein Staatsbürgerrecht. (Walker, S. 110.)

Es ſteht gegenwärtig feſt, daß auch eine Korporation als Bürger des Staates gilt, in welchem ſie ihr Domizil hat. Früher wurde dieß bezweifelt und man glaubte, es komme auf das Bürgerrecht der phyſiſchen Perſonen an, welche die Korporation bilden. (Law, S. 10, Note.)

Gegen Simulationen, welche unternommen werden, um die Kompetenz der Unionsgerichte zu begründen, ſchreiten dieſe ſtrenge ein. (Kent I. 344.) Nur wenn von

6) Streitigkeiten über Grundeigenthum zwischen Bürgern Eines Staates, welche Titel, die ihnen von verschiedenen Staaten verliehen worden sind, gegen einander geltend machen (between citizens of the same state claiming lands under grants of different states).

7) Zwischen Inländern und Ausländern. [1])

Bei Ziffer 1 ist die völkerrechtliche Seite der Sache, bei Ziffer 2 die Würde und das Interesse der Union maßgebend und in allen andern Fällen zeigt sich das Bestreben, den Parteien einen möglichst unbefangen zwischen ihnen stehenden Richter anzuweisen.

Bei allen Prozessen, bei denen die Unionsgerichte nicht wegen der Natur des Streitgegenstandes, sondern wegen der persönlichen Verhältnisse der Parteien als kompetent erscheinen, können sie in den Fall kommen, alle möglichen Gesetze der verschiedenen Staaten anzuwenden (§ 281). [2]) Bei diesen Prozessen ist es natürlich sehr oft zweifelhaft, ob das Recht des Staates A oder dasjenige des Staates B anzuwenden sei, so daß das Obergericht der Union Gelegenheit gefunden hat, in seinen Entscheidungen den Grund zu einer Theorie über den Konflikt der Privatrechts-Normen niederzulegen, welche durch das berühmte Werk von Story auch in Europa bedeutenden Einfluß ausgeübt hat. [3])

---

mehreren Streitgenossen Alle einem andern Staate angehören, als die Gegenpartei, sind die Unionsgerichte zuständig. (Kent I. 345. Law 141 Note.) Die Territorien und der Distrikt Kolumbia gelten nicht als ein Staat und ihre Bürger können Prozesse gegen Bürger irgend welcher Staaten nicht an die Unionsgerichte bringen. (Duer 163, 165.)

1) In Ziffer 2—7 bedient sich die Verfassung absichtlich des Ausdruckes controversies (Streitigkeiten), der bloß auf Zivilsachen geht, statt cases (Fälle). Law S. 9. Note 3.

2) Das Ober-Gericht ist im Falle, alle möglichen Rechtsverhältnisse zu beurtheilen. Dieß verleiht dieser Behörde ein außerordentliches Ansehen, indem ihre Entscheidungen ein Rechtssystem bilden, welches für alle Staaten von der größten Wichtigkeit ist. (Walker S. 110 unten.)

3) In der Schweiz sind in anderer Stellung die politischen Behörden (der Bundesrath und die Bundesversammlung) bis jetzt mit nicht sehr befriedigendem Erfolge bemüht gewesen, Kollisionen zwischen den kantonalen Gesetzgebungen, betreffend Vormundschaft, Erbfolge, Besteurung u. s. f., auszugleichen. Der Entwurf eines Gesetzes, welches die Harmonie auf diesem Gebiete herstellen sollte, scheiterte daran, daß die beiden Kammern sich über das materielle Verhältniß der Territorial- zur Personal-Hoheit nicht verständigen konnten. Die Befugniß, ein solches Gesetz zu erlassen, war zwar bestritten; aber die Bundesversammlung setzte sich über die dießfälligen Zweifel

§ 295.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter Ziffer 2, 3 und 4 bezeichneten Fälle bedürfen noch einer nähern Besprechung.

Es steht in Amerika der Grundsatz durchaus fest, daß ein Staat vermöge seiner Souverainetät ohne seine Einwilligung nicht vor Gericht belangt werden kann. [1]) Die Einwilligung wird von der gesetzgebenden Behörde ertheilt. Doch geschieht dieß nur ausnahmsweise. Das regelmäßige Verfahren besteht darin, daß ein streitiger Anspruch gegen einen Staat in der Form einer Petition an die gesetzgebende Behörde gebracht und von dieser an eine hiefür bestehende ständige Kommission gewiesen wird. Vor dieser Kommission findet eine kontradiktorische Verhandlung Statt uud es wird der Streit in den Formen des Zivil-Prozesses erörtert und schließlich auf den Antrag der Kommission hin von der Legislatur entschieden. [2])

Für die Union besteht ein aus fünf Richtern und einem Schreiber zusammengesetzter Gerichtshof für Reklamationen (Court of Claims), von welchem ich später sprechen werde.

Hin und wieder verweist auch der Kongreß Klagen gegen die Union an die ordentlichen Gerichte oder an ein Schiedsgericht.

---

hinweg. Bei Gelegenheit der im Jahre 1865 unternommenen Partial-Revision der Bundesverfassung wurde folgendes Amendement dem Volke und den Kantonen zur Annahme vorgeschlagen:

„Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob die Gesetze des Heimath- oder diejenigen des Niederlassungs-Kantons für die Besteurung, sowie für die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maßgebend sein sollen." Der Vorschlag wurde aber von der Mehrheit der schweizerischen Aktivbürger sowohl, als von der Mehrheit der Kantone verworfen.

1) Calhoun, Bd. I. S. 260. Kein Rechtsgrundsatz steht so fest, wie der, daß eine Regierung zwar als Klägerin in einem Prozesse auftreten, aber gegen ihren Willen nicht als Beklagte vor Gericht belangt werden kann. Ebenso Law, S. 9 Note 3. Story § 1669.

2) So besteht z. B. in Connecticut eine ständige gemeinsame Kommission der beiden Kammern (a committee of claims), welche Ansprüche, die gegen den Staat erhoben werden, zu prüfen und zu begutachten hat. Immerhin ist das Verfahren in den verschiedenen Staaten verschieden. In Wiskonsin besteht ein Gesetz vom 9. Febr. 1850 to direct in what manner and in what courts suits may be brought against the State. In Virginien, Maryland und einigen andern Staaten sind Klagen gegen den Fiskus durch die Gesetzgebung gestattet. (Buß, S. 729 Note 3.)

§ 296.

Es ist nun zu untersuchen, wie es sich diesen Anschauungen und Maximen gegenüber mit der durch Art. III. Sekt. II. der Unions-Verfassung den Unions-Gerichten eingeräumten Kompetenz für Prozesse der Union und der Staaten verhalte.

Was fürs erste die Union betrifft, so bezieht sich die Verfassungsvorschrift ohne allen Zweifel bloß auf diejenigen Prozesse, in denen sie als Klägerin auftritt. Als Beklagte kann sie ohne ihre Zustimmung weder von einem ihrer Glieder, noch von einem fremden Staate und noch viel weniger von Privatpersonen bei irgend einem Gerichte belangt werden. [1])

Daß die Union berechtigt sei, vermögensrechtliche Ansprachen gegen einen Staat bei ihren Gerichten geltend zu machen, wird von Kent in der vorhin angeführten Note behauptet. Calhoun hingegen (Band I. S. 260) sagt, die Union habe bei den vielen Streitigkeiten, die zwischen ihr und den einzelnen Staaten entstanden seien, nie den Versuch gemacht, die letztern gerichtlich zu belangen. [2]) Auch Gardner (S. 37 und 273) spricht sich bloß dahin aus, daß ein Staat von einem andern Staate der Union oder von einem fremden Staate bei den Gerichten der Union belangt werden könne, nicht aber, daß der Union selbst ein solches Klagerecht zustehe.

Es ist auffallend, daß über einen so wichtigen Punkt irgend ein Zweifel obwalten kann. Ich halte dafür, daß die Vorschrift der Verfassung, nach welcher die gerichtliche Gewalt sich über alle Streitigkeiten erstreckt, bei denen die Union Partei ist, die letztere unbedingt ermächtigt, auch die Staaten bei den Unionsgerichten zu belangen. Es wäre doch in der That äußerst sonderbar, wenn nicht nur die Einzeln-Staaten, sondern sogar fremde Staaten ein besseres

---

1) Kent I. 297. Note c. Gardner 37. Buß 728.

2) Calhoun I. 260. It will not be contended that either the government of the United States or those of the separate States are amenable to the process of the Courts, unless made so by their consent respectively. For no legal principle is better established than that a government, though it may be plaintiff in a case, cannot be made defendant without its consent. As long as the government has existed, and as numerous as have been the questions between the United States and many of the several States, the former never have attempted to bring the latter in the court of the United States.

Recht hätten, als die Union selbst. Diese Ansicht muß ich ungeachtet der Zuversicht, mit welcher Calhoun das Gegentheil behauptet, festhalten. Das Stillschweigen vieler anderer Schriftsteller kann ich mir nur mittelst der Annahme erklären, daß sie die Befugniß der Union als selbstverständlich betrachtet haben. Vor der Annahme des eilften Zusatzartikels zu der Verfassung konnte ja Jedermann die Staaten bei den Gerichten der Union belangen. Es ist nicht gedenkbar, daß damals die Union allein dieses Recht nicht gehabt habe. Wenn sie es aber jemals hatte, so besitzt sie es noch, indem seit der Annahme der Verfassung keine Norm zu Stande gekommen ist, welche die Stellung der Union verschlechtert hätte.

Im Uebrigen ist mit Hinsicht auf das Verhältniß der einzelnen Staaten zu den Gerichten der Union neben dem Artikel III. Sekt. II. der soeben besprochene eilfte Zusatz-Artikel zu der Verfassung maßgebend, welcher lautet: „Die gerichtliche Gewalt der Vereinigten Staaten ist nicht so weit auszudehnen, daß ein Staat von Bürgern eines andern Staates oder von Bürgern oder Unterthanen eines fremden Staates belangt werden könnte." Aus dieser Beschränkung folgt, daß nur nachstehende Prozesse an die Gerichte der Union gehören:

a) Streitigkeiten, in denen ein Staat gegen einen Bürger eines andern Staates oder gegen einen Ausländer als Kläger auftritt;

b) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten;

c) Streitigkeiten zwischen einem Staate der Union und der Union selbst oder einem fremden Staate.

Ob die Kompetenz der Gerichte sich bloß auf privatrechtliche oder auf alle möglichen Fragen beziehe, ist mir nicht ganz klar. Soviel steht gegenwärtig fest, daß die Unions-Gerichte Grenzstreitigkeiten zwischen den Staaten zu entscheiden haben, was früher bestritten war. [1])

Bei einem Prozesse, betreffend die Grenze zwischen zwei Staaten, kann die Union sich durch den Attorney-General vertreten und die-

---

1) Gardner 381. 400. Duer 147 Note 1. Im ersten Entwurfe der Verfassung waren Streitigkeiten, betreffend das Gebiet oder die Jurisdiktion, ausgenommen. Diese Ausnahme ist aber fallen gelassen worden. (Buß S. 730 Note 3.)

jenige Grenzlinie, welche sie für die richtige hält, verfechten lassen, ohne dadurch selbst Prozeßpartei im technischen Sinne des Wortes zu werden. (Duer 158.)

VI. Die konkurrirende Jurisdiktion der Staaten-Gerichte.

§ 297.

Nach dem Gesetze, betreffend die Rechtspflege (the judiciary act), von 1789 können die Parteien mit gegenseitigem Einverständnisse gewisse Streitigkeiten nach Belieben entweder den Gerichten der Union oder denjenigen der einzelnen Staaten zur Beurtheilung vorlegen. Zunächst ist es natürlich Sache des Klägers, sich an dasjenige Gericht zu wenden, welches er vorzieht. Macht er den Streit bei dem zuständigen Gerichte der Union anhängig, so muß sich der Beklagte seiner Wahl einfach fügen. Reicht er hingegen die Klage dem Gerichte des betreffenden Staates ein, so steht es den Beklagten frei, sich einzulassen, oder die Ueberweisung der Sache an das zuständige Gericht der Union zu verlangen. [1])

Eine solche konkurrirende Jurisdiktion besteht namentlich für Streitigkeiten, in denen 1) die Union Partei ist, 2) ein Staat einen Bürger eines andern Staates oder einen Ausländer belangt, 3) Bürger verschiedener Staaten oder Bürger und Ausländer einander gegenüber stehen. [2])

Durch Uebereinkunft der Parteien kann die Kompetenz der Unionsgerichte, wenn diese nicht ohnehin zuständig sind, nicht begründet werden. Doch scheint es, daß sie Streitigkeiten zwischen Ausländern beurtheilen, wenn der Beklagte sich freiwillig auf die Klage einläßt. [3])

---

1) Law 140.

2) Gardner 279. Duer 163. Law 140.

3) Gardner 280. Law 141 Note. Duer (163) sagt bloß: Die Gerichte der Union haben keine Jurisdiktion, wenn beide Parteien Ausländer seien. Darüber, ob in diesem Falle Prorogation möglich sei, schweigt er.

§ 298.

Die Frage, unter welchen Bedingungen, in welcher Weise und in welchem Umfange eine Konkurrenz der Staatengerichte und der Unionsgerichte Statt finde, ist sehr bestritten. Doch scheinen gegenwärtig folgende Grundsätze so ziemlich fest zu stehen: [1])

1) In allen Fällen, in denen nach der Unionsverfassung die Unionsgerichte zuständig sind, kann der Kongreß die Konkurrenz der Staatengerichte unbedingt ausschließen.

2) Soweit der Kongreß von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, behalten die Staatengerichte ipso jure diejenige Jurisdiktion, die ihnen vor der Einführung der Unionsverfassung zukam, und in diesem Umfange besteht in der vorhin (§ 297) bezeichneten Weise eine Konkurrenz zwischen ihnen und den Unionsgerichten.

3) Die Staaten können den Unionsgerichten keine Kompetenz verleihen, die ihnen nach der Verfassung und Gesetzgebung der Union nicht zukommt.

4) Der Kongreß kann die Staatengerichte nicht gegen ihren Willen zu Untergerichten der Union machen und er kann sie nicht zwingen, Aufgaben zu lösen, die ihnen nicht durch ihren Staat zugewiesen sind. Wenn sie aber freiwillig sich solchen Aufgaben unterziehen, so müssen sie sich auch gefallen lassen, daß gegen ihre Urtheile eine Berufung an das Obergericht der Union Statt finde. [2])

Hin und wieder wird dieser Satz so allgemein hingestellt, daß man glauben sollte, in allen Fällen, in denen die Staatengerichte und die Unionsgerichte konkurriren, sei gegen die Entscheidungen der erstern das Rechtsmittel der Appellation an das Bundes-Obergericht zulässig. Dieß ist aber gewiß nicht der Fall, sondern diese Unterordnung findet (abgesehen von Entscheidungen, durch welche ein oberster Gerichtshof eines Staates eine Bundesnorm verletzt) nur in den Fällen Statt, in denen ein Staatengericht eine Jurisdiktion ausübt, die ihm bloß in Folge eines Unionsgesetzes zukommt, so daß es mit Beziehung auf diese Thätigkeit geradezu als Organ der Union sich darstellt. [3])

---

1) Kent I. 395—404. Gardner 279 u.
2) Gardner S. 281 (oben § 230.)
3) Law 102—124 und 179.

Der Kongreß wäre allerdings, wie Kent (I. 320) ſagt, berechtigt, durch ein Geſetz vorzuſchreiben, daß in allen Fällen konkurrirender Jurisdiktion eine bei einem Staatengerichte anhängige Sache in jedem Stadium des Prozeſſes (ſowohl nach als vor der Ausfällung des Urtheils) an das zuſtändige Unionsgericht gezogen werden könne. Aber das gegenwärtig noch geltende Geſetz vom Jahre 1789 geſtattet aus einleuchtenden Gründen dem Beklagten, nur bei der Einleitung des Verfahrens (at the time of entering his appearance [1]) in such state court) die Ueberweiſung des Falles an das betreffende Circuit-Gericht der Union zu verlangen. [2])

§ 299.

Der Kongreß hat durch eine Reihe von Geſetzen [3]) die Beurtheilung verſchiedener gegen die Union gerichteter Verbrechen und Vergehen den Staatengerichten übertragen. Dieſe haben aber meiſtens die dießfälligen Geſetze für verfaſſungswidrig erklärt und die Ausübung der ihnen delegirten Gewalt abgelehnt. [4]) Die Anſichten der Staatengerichte haben ſchließlich auch bei den Behörden der Union Eingang gefunden. Ein anomales Verfahren hat ſich einzig mit Hinſicht auf das durch ein Unionsgeſetz mit Strafe bedrohte Verbrechen der Münzfälſchung, ſowie der Fälſchung von Noten der Nationalbank erhalten, indem die Staatengerichte fortwährend Anklagen, die ſich auf dieſe Verbrechen bezogen, an Hand genommen und beurtheilt haben. [5])

§ 300.

Die Unionsgerichte haben ſich jeder Einmiſchung in die Sphäre, in welcher die Staaten ſouverain ſind, zu enthalten, und umgekehrt. Dieſer Satz wird auf das Strengſte durchgeführt.

So lange z. B. Jemand in regelmäßiger Haft unter der Autorität eines Staates ſich befindet, können die Gerichte der Union über den Gefangenen in keiner Weiſe verfügen, ausgenommen, wenn es ſich darum handelt, ihn als Zeugen einzuvernehmen. [6])

---

1) Mein engliſcher Zivilprozeß § 156. 2) Law 147.
3) Geſetze vom 8. März 1806; 21. April 1808; 30. April 1810; 3. März 1815.
4) Buß S. 761.
5) Kent I. 404. 6) Duer S. 155.

Wenn die Beschlagnahme eines bestimmten Objektes von verschiedenen Parteien sowohl bei den Gerichten der Union, als bei den Gerichten des betreffenden Staates verlangt wird, so entscheidet die Prävention. [1])

VII. Sekundäre Befugnisse der Gerichte der Union.

1) Habeas-Korpus.

§ 301.

Es versteht sich von selbst, daß die Unionsgerichte alle Zwischenverfügungen, Befehle und Verbote erlassen und alle Maßregeln treffen dürfen, welche für die Vorbereitung der Entscheidungen und für den Schutz des materiellen Rechtes in der Sphäre der Union erforderlich sind.

Ich beschränke mich darauf, einige wenige Punkte, welche für das Staatsrecht von Bedeutung sind, herauszuheben, ohne mich im Uebrigen in die Technik des englisch-amerikanischen Prozesses zu vertiefen.

Durch das s. g. Habeas-Korpus-Verfahren ist die persönliche Freiheit in England und Amerika in äußerst wirksamer Weise unter den Schutz der Gerichte gestellt und dadurch weit energischer garantirt, als durch die Gesetzgebung irgend welcher anderer Staaten. Es steht sogar, wie mir scheint, die Schweiz in dieser Beziehung hinter England und Amerika zurück.

Der Habeas-Korpus-Befehl hat seinen Namen von den beiden ersten Worten des lateinischen Formulars, nach welchem im Mittelalter solche Aktenstücke abgefaßt wurden. Der Richter, welcher den Befehl erläßt, redet mit den Worten „Habeas corpus . . . . .“ den Sheriff oder den Gefangenwärter an, und fordert ihn auf, die Person (corpus) eines bestimmten Gefangenen vor Gericht zu bringen (habeas). So heißt das Schreiben, durch welches der Sheriff ein-

---

1) Gardner 283. 285. Where persons and property are liable to seizure and arrest by the process of both courts, that which first attaches should have the preference. Any attempt of either to take them from the legal custody of the other would be an unjustifiable exercise of its power, and lead to most deplorable consequences.

geladen wird, die erforderliche Anzahl von Geſchworenen zu der Gerichts-Sitzung zu ſtellen „habeas corpora juratorum“; der Befehl, einen Gefangenen als Zeugen vor Gericht zu führen „habeas corpus ad testificandum“ u. ſ. f.

§ 302.

Die Befugniß und die Pflicht der Richter, Habeas-Korpus-Befehle zu erlaſſen, iſt uralt und beruht auf dem gemeinen Rechte. Sie hat aber erſt durch ein unter Karl II. am 27. Mai 1679 erlaſſenes Geſetz (31 Charles II. ch. 2) [1]) ihre volle Ausbildung erhalten.

Nach § 4 dieſes Geſetzes liegt jedem Aufſeher einer Verhaftsanſtalt die Pflicht ob, den Gefangenen auf ihr Verlangen innerhalb ſechs Stunden eine getreue Abſchrift des Verhaftsbefehls einzuhändigen und es ihnen dadurch möglich zu machen, bei irgend einem Richter einen Habeas-Korpus-Befehl nachzuſuchen.

Jeder Richter, welchem ein ſolches Geſuch unter Beilegung einer Abſchrift des Verhaftsbefehls oder einer eidlichen Verſicherung, daß eine Abſchrift desſelben verweigert worden ſei, von dem Gefangenen ſelbſt oder von irgend Jemanden in ſeinem Namen eingereicht wird, iſt nach §§ 2 und 9 des Geſetzes ſchuldig, dem Begehren zu entſprechen, wenn nicht aus dem Verhaftsbefehl ſich ergibt, daß der Petent wegen eines beſtimmten Verbrechens oder Vergehens in gerichtlicher Unterſuchung ſich befindet.

Jeder Gefangenwärter, an welchen ein Habeas-Korpus-Befehl gerichtet wird, hat den Gefangenen, wenn derſelbe für die Koſten des Transportes Sicherheit leiſtet, innerhalb zehn Tagen und, wenn die Entfernung über hundert Meilen beträgt, innerhalb zwanzig Tagen vor den Richter zu ſtellen, welcher den Befehl erlaſſen hat. (§ 1 des Geſetzes.)

Dieſer Richter ſoll innerhalb zwei Tagen den Gefangenen, wenn derſelbe Bürgſchaft dafür leiſtet, daß er ſich vor dem ordentlichen Gericht einfinden werde, auf freien Fuß ſetzen, es wäre denn,

---

1) Fiſchel, 92. Franqueville (les institutions politiques, judiciaires et administratives de l'Angleterre S. 22) theilt mit, daß die Exiſtenz dieſes berühmten Geſetzes dem Betruge eines Stimmenzählers, der neun Stimmen mehr angab, als abgegeben worden waren, zu verdanken ſei.

daß derſelbe wegen eines Verbrechens, für welches keine Bürgſchaft angenommen werden darf, verfolgt würde. (§ 2 des Geſetzes.) [1])

Ein Gefangener, der auf dieſem Wege ſeine Freiheit erlangt, ſoll wegen der gleichen Sache nicht von Neuem verhaftet werden. (§ 5 des Geſetzes.)

Der ſechste Paragraph des Geſetzes ſorgt dafür, daß Perſonen, welche eines beſtimmten Verbrechens oder Vergehens angeklagt ſind und deßhalb keinen Habeas-Korpus-Befehl auswirken können, beförderlich vor Gericht geſtellt oder auf freien Fuß geſetzt werden müſſen.

Der eilfte Paragraph verbietet, engliſche Unterthanen (ausgenommen verurtheilte Verbrecher, welche transportirt zu werden verlangen) als Gefangene nach Schottland, Irland oder nach irgend einem Lande jenſeits des Meeres zu bringen.

Alle Uebertretungen des Geſetzes ſind mit den ſchwerſten Nachtheilen bedroht. Ein Richter, welcher die ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt, hat dem Gefangenen 500 £ zu bezahlen; ein Gefangenwärter verwirkt eine Privatſtrafe von 100 £ für jede Uebertretung und ſoll überdieß ſeines Amtes entſetzt werden. Nichts deſto weniger verſichert Lord Ruſſel (Essay sur l'histoire du gouvernement et de la constitution brittanniques, traduit par Ch. B. Derosne S. 76), daß es der Regierung gelungen ſei, die Verhaftsanſtalt auf der Inſel St. Nicholas im Hafen von Plymouth der Wirkung des Geſetzes zu entziehen. [1])

---

1) Wenn die Verhaftung als ganz grundlos ſich herausſtellt, wird der Richter natürlich von dem Gefangenen keine Bürgſchaft verlangen.

2) Lieber I. 82. The Habeas Corpus Act. This famous act of parliament is intended to insure to an arrested person, whether by warrant or on the spot, that at his demand he be brought by the person detaining him, before a judge, who may liberate him, bail him, or remand him, no matter at whose command or for what reasons the prisoner is detained. It allows of no „administrative arrests" as extrajudicial arrests are called in France, or imprisonment for reasons of state. The habeas corpus act farther insures a speedy trial, a trial by the law of the land and the lawful court. The habeas corpus act did by no means first establish all these principles, but numberless attempts to secure them had failed, and the act may be considered as the ultimate result of a long struggle between law and individual on the one hand, and power on the other. . . . . The very opposite of this guarantee was the „lettre de cachet", or is the arbitrary imprisonment at present, in France.

§ 303.

Die Vorschriften des englischen Rechts sind in die Gesetzgebungen aller Staaten der Union übergegangen. Auch in Amerika verwirken die Richter, welche einem Habeas-Korpus-Gesetz zuwiderhandeln, eine Privatstrafe und zwar meistens eine solche von 1000 Dollars. Kent [1]) erblickt hierin eine Anomalie, indem eine solche Androhung das in allen andern Richtungen mit gutem Grund geschützte freie Ermessen in einer mit der Würde des Richteramts nichtvereinbaren Weise beschränke.

Jedes Mitglied des Obergerichts der Union ist berechtigt, einen Habeas-Korpus-Befehl zu erlassen und beziehungsweise zu verfügen, daß ein Verhafteter auf freien Fuß gesetzt werden solle:

1) Nach dem Gesetze vom Jahre 1789 Kap. 20. § 14:

a) in allen Fällen, in denen die Verhaftung im Namen der Union oder unter mißbräuchlicher Geltendmachung ihrer Autorität (under or by color of the authority of the United states) Statt gefunden hat;

b) wenn der Betreffende verhaftet worden ist, um als Angeklagter oder als Zeuge vor ein Gericht der Union gestellt zu werden.

2) Nach dem Gesetze vom Jahre 1833 Kap. 57 § 7 in allen Fällen, in denen Jemand wegen Vollziehung eines Gesetzes der Union, oder wegen Ausführung eines von einem Richter oder Gerichte der Union ausgegangenen Dekretes verhaftet worden ist. [2])

3) Nach dem Gesetze vom Jahre 1842 Kap. 527 (Me Leads act) in allen Fällen, in denen ein nicht auf dem Gebiete der Union niedergelassener Bürger oder Unterthan eines fremden Staates im Namen der Union oder im Namen eines einzelnen Staates derselben

---

1) Kent II. S. 29.

2) Es ist in den letzten Dezennien sehr häufig vorgekommen, daß ein Marschall oder Vizemarschall bei Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Verfolgung flüchtiger Sklaven, von dem Gerichte des betreffenden Staates in Untersuchung gezogen und verhaftet worden ist. Es versteht sich von selbst, daß dann diese Beamten, gestützt auf das Gesetz vom Jahre 1833, bei den Gerichten der Union Schutz gesucht und gefunden haben. (Gardner S. 284 u. f.)

wegen einer unter der Autorität eines fremden Staates begangenen Handlung verhaftet worden ist. [1])

In allen diesen Fällen ist neben den Mitgliedern des Obergerichts der Union auch der Richter des Distrikts, in welchem die Verhaftung Statt gefunden hat, zur Erlassung des Vorführungsbefehles ermächtigt. [2])

Im Uebrigen ist es Sache der Staatengerichte, die persönliche Freiheit zu schützen und es steht den Gerichten der Union über das dießfällige Verfahren, wenn nicht eine der vorhin bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, kein Aufsichtsrecht zu. [3])

---

1) Die Bedeutung dieses Gesetzes ergibt sich am Klarsten aus der Darstellung des Falles, durch welchen dasselbe veranlaßt worden ist. Im Winter 1837/1838 war in Canada ein Aufruhr ausgebrochen, welcher in den angrenzenden Gegenden der Vereinigten Staaten nicht bloß Sympathie, sondern thatkräftige Unterstützung fand. Ein amerikanisches Dampfboot, das den Insurgenten Waffen und Mannschaft zuführte, wurde von den englischen Truppen auf dem Gebiete der Union okkupirt und verbrannt. Die Regierung der Union beschwerte sich über diese Gebietsverletzung; doch zog sich die dießfällige Korrespondenz in die Länge und wäre zuletzt einfach eingeschlafen, wenn nicht gegen Ende des Jahres 1840 ein englischer Unterthan, Alexander Mc Leod, der vorübergehend das amerikanische Gebiet betrat, als Theilnehmer an der Zerstörung des fraglichen Dampfbootes von den zuständigen Behörden des Staates New-York verhaftet und in Anklagezustand versetzt worden wäre. England verlangte energisch Freilassung des Verhafteten, indem die englische Regierung die ganze und volle Verantwortlichkeit für das Geschehene übernehme und deßhalb nicht zugeben könne, daß ein einzelnes Individuum, welches bloß die Befehle seiner Obern vollzogen habe, wegen dieser Sache verfolgt werde. Der Staatsminister Webster anerkannte die Richtigkeit des von England angenommenen Standpunktes, und gab sich alle Mühe, einen für Mc Leod günstigen Ausgang des Prozesses in New-York herbeizuführen, wies dann aber im Uebrigen darauf hin, daß es den Behörden der Union staatsrechtlich unmöglich sei, in den Lauf der Justiz im Staate New-York einzugreifen. Die englische Regierung ihrerseits gab sich mit dieser Entschuldigung nicht zufrieden, da dem Auslande gegenüber die Union für ihre Staaten einzustehen habe. Der konkrete Konflikt wurde dadurch, daß die Jury wegen mangelnden Beweises den Angeklagten für nicht schuldig erklärte, in befriedigender Weise erledigt. Um aber ähnlichen Verlegenheiten für die Zukunft vorzubeugen, erließ der Kongreß das im Texte erwähnte Gesetz, nach welchem solche Prozesse an die Gerichte der Union gezogen werden können. (Benton II. 287. 421.)

2) Law S. 28—31.

3) Die Voraussetzungen, unter denen die Habeas-Korpus-Gesetze sowohl der Union, als der einzelnen Staaten suspendirt werden können, sind in der Darstellung des materiellen Rechtes zu besprechen.

2) Mandamus.

§ 304.

Unter Mandamus ist ein Befehl zu verstehen, durch welchen ein Gerichtshof eine ihm untergeordnete Behörde zu einem ordnungsgemäßen Verfahren anhält. [1])

Ein Mandamus ist nicht das geeignete Mittel, um auf die materielle Rechtssprechung einzuwirken, und Urtheile oder Verfügungen zu erzwingen, welche von den untern Stellen nach eigener Ueberzeugung und freiem Ermessen zu erlassen sind. Der obere Gerichtshof hat vielmehr in einem solchen Fall das nach seiner Ansicht Richtige selbst zu erkennen.

Deßhalb ist es zwar möglich, ein Untergericht durch Mandamus zur Beurtheilung eines Falles zu nöthigen; nicht aber ihm den Inhalt des auszufällenden Urtheils vorzuschreiben.

Ferner kann zwar ein Staatengericht durch Mandamus gezwungen werden, einen bei ihm anhängig gemachten Prozeß, der in die Kompetenz eines Unionsgerichtes einschlägt, an dieses zu überweisen; hingegen ist das Obergericht der Union nicht berechtigt, den obersten Gerichtshof eines Staates, welcher eine Norm des Bundesrechts verletzt hat, durch Mandamus zur Ausfällung eines andern Urtheils anzuhalten; es kann nur das bundeswidrige Erkenntniß kassiren und ein anderes an dessen Stelle setzen. [2])

§ 305.

Besondere Schwierigkeit macht die Frage, ob die Gerichte der Union die Regierungsbeamten durch Mandamus zu irgend welchen Amtshandlungen nöthigen können.

Es scheint mir, daß die verschiedenen Aussprüche der Gerichte über diese interessante Materie sich in folgende Sätze zusammenfassen lassen:

---

1) Bouvier III, 93. Mandamus is a command issuing from a superior court and is directed to some person, corporation or court within the jurisdiction of the superior court, requiring them to do some particular thing therein specified, which appertains to their office and duty and which the superior court supposes to be consonant to right and justice.

2) Law S. 25 und 26. Duer 155.

1) Die Organe der vollziehenden Gewalt stehen mit Beziehung auf diejenigen Amtshandlungen, welche politischer Natur sind, und vom freien Ermessen der Regierung abhängen, nicht unter der Kognition der Gerichte.

2) Wenn hingegen ein Vollziehungsbeamter zur Vornahme einer genau bestimmten Amtshandlung gesetzlich so verpflichtet ist, daß für das freie Ermessen kein Raum übrig bleibt, und wenn irgend ein Individuum ein erworbenes Recht auf Vornahme dieser Amtshandlung hat, so liegt es in der natürlichen Aufgabe und Stellung der Gerichte, dieses Recht nöthigenfalls durch Mandamus zu schützen und zu realisiren.

3) Der Kongreß ist befugt, durch Gesetz die Unionsgerichte zu diesem Verfahren zu ermächtigen. So lange aber ein solches Gesetz nicht erlassen ist, fehlt es den Gerichten an der erforderlichen Vollmacht, gegen einen Vollziehungsbeamten mit Mandamus vorzugehen.

4) Das Gesetz über die Rechtspflege vom Jahre 1789 § 13 autorisirt nun allerdings das Obergericht der Union, unter den durch das gemeine Recht bestimmten Voraussetzungen an alle Gerichte und Beamten der Union Mandamus-Befehle zu erlassen. Diese Vorschrift ist aber, soweit sie sich auf Beamte bezieht, verfassungswidrig und ungültig. Denn ein von dem Obergerichte gegen einen Beamten verfügtes Mandamus erscheint als ein erstinstanzliches Verfahren (an exercise of original jurisdiction), während die erstinstanzliche Kompetenz des Obergerichts durch die Verfassung genau und abschließlich geordnet ist und durch die Gesetzgebung nicht erweitert werden darf. [1]) Den Untergerichten hingegen steht das Obergericht, wenn es ein Mandamus an sie richtet, als Appellationsinstanz gegenüber.

---

1) Zu diesem Entscheid hat folgender Fall Veranlassung gegeben: Es war ein gewisser Marbury von dem Präsidenten Adams mit Zustimmung des Senats zum Friedensrichter für den Distrikt Columbia ernannt worden; es hatte der Präsident das dießfällige Patent unterzeichnet und es war die Urkunde mit dem Siegel der Union beglaubigt. Nichts desto weniger gab der Staats-Sekretär Madison der Ernennung keine Folge, sondern hielt aus Auftrag des inzwischen an die Stelle Adam's getretenen Präsidenten Jefferson das Patent zurück. Marbury verlangte nun, daß das Obergericht den Staats-Sekretär durch Mandamus zwinge, ihm die Urkunde

5) Den untern Gerichten (Circuit- und Distriktsgerichten) der Union hat die Gesetzgebung bis jetzt die Befugniß, ein Mandamus gegen Regierungsbeamte zu erlassen, nicht eingeräumt. Wenn also ein Privatmann dadurch, daß ein solcher Beamter seine Amtspflicht nicht erfüllt, in seinen erworbenen Rechten verletzt wird, so bleibt ihm nichts Anderes übrig, als auf dem Wege des ordentlichen Rechts- oder Billigkeitsverfahrens Schadenersatz zu verlangen oder seinen sonstigen Anspruch geltend zu machen. [1])

§ 306.

Ausnahmsweise besitzen die für den Distrikt Columbia aufgestellten Lokalgerichte die den ordentlichen Gerichten der Union abgehende Befugniß, ein Mandamus gegen Regierungsbeamte zu erlassen. Diese Befugniß war durch das Gesetz vom Jahre 1801, Kap. 4, welches das ganze gerichtliche System der Union umgestaltete, aber kaum ein Jahr lang in Kraft bestand, den ordentlichen Circuitgerichten eingeräumt worden. Durch das bloß 14 Tage später erlassene Gesetz, betreffend die Organisation der Lokalgerichte im Distrikte Columbia (Gesetz von 1801. Kap. 15. § 3) wurde dem Circuitgericht für Columbia die gleiche Kompetenz verliehen, welche die ordentlichen Circuitgerichte besaßen, und man fand später (ob mit Recht oder Unrecht, will ich dahingestellt sein lassen), daß die Aufhebung des Kap. 4 des Gesetzes von 1801 an dem Kapitel 15 § 3, welches auf das Kapitel 4 hinwies, nichts geändert habe. So ist die fragliche Kompetenz, welche für die ordentlichen Circuitgerichte in Folge der Aufhebung des betreffenden Gesetzes verloren ging, sehr zufällig dem Lokalgerichte von Columbia erhalten worden. Man sucht zwar dieses Ergebniß des Entwickelungsganges als ein innerlich begründetes zu rechtfertigen, indem man darauf hinweist,

---

zuzustellen. Das Obergericht hielt dafür, es müßte diesem Begehren entsprochen werden, wenn die fragliche Vorschrift des Gesetzes vom Jahre 1789 verfassungsgemäß wäre. (Kent I. 321.) Jefferson seiner Seits behauptete, die Ernennung sei, so lange das Patent nicht dem Gewählten zugestellt sei, bloß in posse, nicht in esse; die Sache war darum wichtig, weil es sich um einen Beamten handelte, den der Präsident nicht jederzeit abberufen konnte. (Buß S. 665 Note 1, oben §§ 235 und 286 Note.)

1) Duer 167. 155.

daß im Distrikte Columbia die Staatsgewalt, welche anderswo zwischen den Staaten und der Union getheilt sei, in ihrem ganzen Umfange der Union allein zukomme. [1])

Dieses Argument hält aber durchaus nicht Stich, da außerhalb des Distrikts Kolumbia die Befugniß, ein Mandamus gegen Regierungsbeamte der Union zu erlassen, eben so wenig den Gerichten der Staaten als denjenigen der Union zukommt.

Es scheint übrigens die fragliche Befugniß keine so große Bedeutung zu haben, wie man glauben könnte. Die sämmtlichen mir bekannten Schriftsteller führen einen einzigen Fall an, in welchem dieselbe zur Anwendung gekommen ist (Kendall, Postmaster General, versus United States in relation of Stokes). Ein gewisser Stokes stellte eine Forderung für geleistete Dienste an die Postverwaltung. Nach einem Gesetze vom 2. Juli 1836 hatte der Rechtskonsulent des Finanzministeriums (the Solicitor for the Treasury) über die Forderung als Schiedsrichter zu entscheiden. Dem General-Postmeister lag nach dem Gesetze ob, den durch das schiedsgerichtliche Urtheil gutgeheißenen Betrag dem Kläger gut zu schreiben.

Der General-Postmeister weigerte sich, dieß zu thun, und als Stokes bei dem Circuitgerichte für Columbia das Begehren stellte, daß ein Mandamus gegen diesen hohen Beamten erlassen werde, bestritt derselbe die Befugniß des Gerichts zu einem solchen Verfahren. Es wurde aber gleichwohl das Mandamus erlassen und von dem Obergerichte der Union bestätigt. [2])

---

1) There is in the District of Columbia no division of power between the general and the State governments . . . . and it is reasonable to suppose that in organizing a judicial department in the district, all the judicial power necessary for the purpose of government would be vested in the courts of justice. (Law 220.)

2) Kent I. 321 Note. The Court of the District of Columbia has authority to issue and enforce obedience to a mandamus, requiring the performance of a mere ministerial act by the Postmaster General, and which neither he nor the President had any authority to deny or control; for the Postmaster General is not subject to the direction and control of the President with respect to the execution of duties imposed upon him by law. The President has no dispensing power over the law.

Kent I. 287 Note a. The official acts of the heads of the executive department as organs of the President, which are of a political nature, and rest under

Dieſer Entſcheid iſt nicht im Mindeſten auffallend, da derſelbe einfach die Vollziehung des Urtheils eines Schiedsgerichts, welchem ſich die Union freiwillig unterworfen hatte, über eine reine Geldfrage handelte. Das Circuitgericht für Columbia hat zwar bei dieſer Gelegenheit den Mund ſehr voll genommen,[1]) indem es voranſtellte, daß es jede im Diſtrikt befindliche Perſon, ſei ihre Stellung noch ſo hoch oder noch ſo niedrig, vor ſich laden könne; daß kein Regierungsbeamter im Diſtrikt ſo hoch ſtehe, daß er der Gewalt des Gerichts entzogen wäre.[2]) Dieſe Sprache kann aber im Grunde jedes amerikaniſche Gericht führen; die Schwierigkeit iſt nur, die „Sachen" zu definiren, über welche die Kompetenz der Gerichte ſich erſtreckt.

Was nun die objektiven Grenzen der Zuſtändigkeit betrifft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die im vorhergehenden Paragraphen Satz 1 und 2 aufgeſtellten Normen auch für Columbia gelten.

3) Die Disziplinarſtrafgewalt.

§ 307.

Das Geſetz vom Jahre 1789 Kap. 20 § 17 ſchreibt vor: „Alle Gerichte der Vereinigten Staaten ſind befugt, Verletzungen ihres Anſehens (contempts of authority) in irgend einer vor ihnen ſchwebenden Sache oder Verhandlung (in any cause or hearing before the same [courts]) nach freiem Ermeſſen mit einer Geldbuße oder mit Gefängniß zu beſtrafen."

---

the constitution and laws in executive discretion, are not within judicial cognizance. But when duties are imposed upon such heads, affecting the rights of individuals, and which the President cannot lawfully forbid — as for instance to record a patent, or furnish the copy of a record — they are in that case the officers of the law and amenable thereto in the ordinary course of justice.

1) Das Gericht ſagte: it had power to call before it any person found in the District, from the highest to the lowest. No officer of the government in the district was too high to be reached by the process of the court. The defendant in the case could not shelter himself under the authority or command of the President. . . . . The Postmaster, in the exercise of his official duties, is as independent of the President as the President is of him. If the President has any power to control him, it is only through the fear of removal, and no act done under such a control would be justified.

1) Kent I. 384 Note c. Gardner 350. 351.

Ein Spezialfall hat im Jahre 1831 dazu geführt, diese Strafgewalt in engere Grenzen einzuschließen. Ein Richter, dessen Urtheil in einem öffentlichen Blatte einer scharfen Kritik unterworfen worden war, belegte den Verfasser derselben wegen contempt mit einer Geldstrafe. Das Repräsentanten-Haus versetzte diesen Richter, weil derselbe in eigener Sache geurtheilt habe, vor dem Senate in Anklagezustand; er wurde aber freigesprochen, weil nicht ganz zwei Drittheile aller Stimmen für die Verurtheilnng sich aussprachen; [1]) hingegen wurde nun sofort ein Gesetz erlassen (Act 1831 ch. 79 § 1), welches die Befugniß, Disziplinarstrafen zu erlassen, auf folgende Fälle beschränkte:

a) ordnungswidriges Betragen in der Gegenwart des Gerichts;

b) ordnungswidriges und den Gang der Rechtspflege störendes Betragen in der Nähe des Gerichts;

c) ordnungswidriges Betragen der Beamten oder Bedienfteten des Gerichts in ihrer amtlichen Stellung;

d) Ungehorsam eines Beamten des Gerichts, einer Partei, eines Geschwornen, eines Zeugen oder irgend einer andern Person gegen die rechtmäßigen Befehle oder Verfügungen dieses Gerichts. [2])

Kent (I. 301) bedauert es sehr, daß durch dieses Gesetz den Gerichten der Union die ihnen nach dem gemeinen Rechte zustehende Macht, ihre Beamten, sowie die Parteien und Zeugen gegen Angriffe der Presse zu schützen, entzogen worden sei. Kent führt die Worte des Richters Baldwin an, welcher einer Partei, die in einem obschwebenden Prozesse in irgend einem öffentlichen Blatte arg mitgenommen wurde und Schutz verlangte, erwiederte:

---

1) Benton II. 502. Beiläufig mag hier auch folgender von Benton mitgetheilter Fall erwähnt werden. Im März 1815 ließ General Jackson während der Belagerung von New-Orleans einen Zeitungsschreiber, Louallier, verhaften. Der Distriktsrichter Hall fertigte einen Habeas-Korpus-Befehl aus, um den Verhafteten auf freien Fuß zu setzen. Der General, gestützt auf das von ihm proklamirte Kriegsrecht, gab diesem Befehl keine Folge, sondern ließ den Richter durch einen Offizier aus der Stadt führen. Nach Aufhebung des Belagerungszustandes legte Hall dem General wegen contempt eine Buße von 1000 Dollars auf. Im Jahre 1843 wurde dann vom Kongreß beschlossen, die von dem General bezahlte Buße zu refundiren.

2) Law 42. 43.

„Dieſer Fall zeige recht handgreiflich, wie übel das Geſetz ge„than habe, Parteien in dem Augenblicke, in dem ihre Sache vor „Gericht verhandelt werde, gegen die allerroheſten Angriffe (against „the libels of the press, however atrocious), durch welche ihnen „ein unerſetzlicher Schaden zugefügt werden könne, ſchutzlos zu „laſſen."

VIII. Die Nebengeſchäfte der Gerichte.

§ 308.

Die Gerichtsbeamten werden hin und wieder auch für Verwaltungsgeſchäfte verwendet.

Nach dem Geſetze vom 2. April 1792 § 18 haben der Obergerichts-Präſident und der Attorney-General bei der Unterſuchung der neu geprägten Münzen mitzuwirken.

Das Geſetz vom 28. II. 1793 verpflichtet die Diſtriktsrichter, die Anſprüche von Invaliden auf eine Penſion zu unterſuchen und die Akten dem Kriegsminiſter zu übermachen.

Die Diſtriktsrichter überwachen die Aufnahme der Volkszählung. Sie können auch Einbürgerungs-Geſuche von Fremden entgegennehmen.

Im Diſtriktsgerichte Columbia ſind das Circuit-Gericht und die einzelnen Richter befugt, Patente für die Ausübung von mancherlei Berufsarten auszuſtellen.

In den einzelnen Staaten findet eine ſolche Verwendung von Gerichtsbeamten noch in viel größerem Umfange Statt.

Im Jahre 1791 haben jedoch mehrere Circuit-Gerichte ein Unions-Geſetz, welches ihnen Vollziehungs-Funktionen (ministerial duties) auflegte, für verfaſſungswidrig erklärt. Der Kongreß ſei nicht berechtigt, ihnen Aufgaben, die nicht ſtreng gerichtlicher Natur (strictly judicial) ſeien, zuzuweiſen. [1])

---

1) Kent I. 450.

IX. Die schweizerischen Einrichtungen.

§ 309.

In der Schweiz besteht ein Bundesgericht, welches aus eilf Mitgliedern und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Ersatzmännern zusammengesetzt ist. Die Richter sowohl, als die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Gegenwärtig sind alle Mitglieder des Bundesgerichtes zugleich auch Mitglieder der Bundesversammlung, d. h. entweder des Nationalrathes oder des Ständerathes. Sie können überdieß jedes mögliche kantonale Amt bekleiden und jeden beliebigen Privatberuf betreiben. Es finden sich unter ihnen nicht nur Oberrichter, sondern auch Regierungsräthe und Advokaten. Die Stellung im Bundesgerichte ist für sie eine bloße Nebensache, indem die von ihnen in derselben zu besorgenden Geschäfte nur den kleinsten Theil ihrer Zeit ausfüllen.

Die grellen Mängel dieser Einrichtung (der Wahlart, der Amtsdauer und der Kumulation der Funktionen) springen so sehr in die Augen, daß ich mich jeder Kritik derselben enthalten will. [1])

§ 310.

Das Bundesgericht urtheilt als Zivilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind, [2])

a) zwischen den Kantonen unter sich;

b) zwischen dem Bunde und einem Kanton;

2) über Klagen, welche von Korporationen oder Privaten gegen den Bund erhoben werden, wenn dieselben auf einen beträchtlichen durch das Gesetz zu bestimmenden Werth [3]) sich beziehen;

3) über Streitigkeiten, betreffend Heimathlosigkeit.

Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen

---

1) Blumer, schweizerisches Bundesstaatsrecht, II. 53—57.

2) Ob ein Streit staatsrechtlicher Natur sei oder nicht, wird in erster Instanz von dem Bundesrathe, in letzter Instanz von der Bundesversammlung entschieden. (Schlußsatz des Art. 101 der Bundesverfassung.)

3) Das Gesetz hat diesen Werth auf 4500 Fr. (3000 Fr. alte Währung) bestimmt.

wird und der Streitgegenstand einen beträchtlichen durch das Gesetz zu bestimmenden Werth [1]) hat.

Die Bundesgesetzgebung kann überdieß die Zivil-Kompetenz des Bundesgerichts erweitern und sie hat dieß in zwei Richtungen gethan, indem sie einerseits die aus der Anwendung des Bundes-Expropriations-Gesetzes sich ergebenden Schadenersatz-Klagen, und anderseits die Klagen auf Scheidung einer gemischten Ehe, für welche in dem betreffenden Kanton kein Recht zu finden wäre, an das Bundesgericht gewiesen hat.

Ein Instanzenzug besteht für die Zivilrechtspflege nicht.

Im Uebrigen ist mit Hinsicht auf das Verhältniß zwischen Amerika und der Schweiz Folgendes zu bemerken:

1) Während in Amerika die Gerichte nicht berechtigt sind, Klagen eines Bürgers oder Ausländers gegen die Union oder gegen einen Staat zu behandeln (§ 296) lassen sich hingegen in der Schweiz der Bund sowohl als die Kantone für alle Privatstreitigkeiten von Jedermann bei ihren Gerichten belangen. [2])

2) In Amerika kann zwar die Union die Staaten bei den Unions-Gerichten belangen; sie selbst aber kann von den Staaten nicht belangt werden. In der Schweiz hingegen können die Kantone jede beliebige Klage gegen den Bundesfiskus bei dem Bundesgerichte durchführen.

3) In Amerika ist die Union berechtigt, alle Klagen gegen Privatpersonen bei ihren Gerichten anhängig zu machen. In der Schweiz hingegen muß der Bund in allen Sachen, in denen er als Kläger auftritt, bei den kantonalen Gerichten Recht suchen, und er unterwirft sich sogar diesen Gerichten in der Eigenschaft als Beklagter in allen Streitigkeiten, die sich auf einen Betrag von höchstens 4500 Fcs. beziehen.

4) Mit Beziehung auf die drei vorhin bezeichneten Punkte ist das schweizerische System offenbar liberaler, als das amerikanische. Hingegen besteht ein großer Vorzug der amerikanischen Einrichtung unverkennbar darin, daß die Kompetenz der Unionsgerichte überall

---

1) Siehe Note 8 auf der vorhergehenden Seite.

2) Sogar Story findet die amerikanischen Einrichtungen mit Beziehung auf diesen Punkt mangelhaft. (Buß 729. 730.)

Platz greift, wo die Gerichte der Staaten der einen Partei näher stehen, als der andern, und deßhalb nicht als völlig unbefangen erscheinen. Das Vertrauen, dessen sich die Unionsgerichte mit Recht erfreuen, bildet eine kräftige Stütze für den Kredit und trägt sehr viel dazu bei, daß der Verkehr sich durch die ganze Union hindurch ebenso frei und lebendig bewegt, wie in einem Einheitsstaate, während in der Schweiz das Bestehen der Kantonsgrenzen den Abschluß von wichtigen Geschäften zwischen Personen, die verschiedenen Kantonen angehören, in erheblicher Weise erschwert. Man erblickt in der Schweiz den Hauptübelstand in der bunten Mannigfaltigkeit der kantonalen Rechtssysteme. Schlimmer noch wirkt aber die Unlust, mit welcher ein Schweizer in einem ihm fremden Kantone sein Recht sucht. Wer diese Thatsache bezweifelt, braucht bloß Ullmers Praxis der Bundesbehörden zu durchblättern, um sich von der Richtigkeit meiner Behauptung zu überzeugen.

5) Der Geschäftskreis der Gerichte der nordamerikanischen Union ist außerordentlich weit gezogen. Sie sind in der Lage, neben den Gesetzen der Union auch das Recht der einzelnen Staaten anzuwenden, und sich mit Rechtsverhältnissen aller Art zu befassen. Die Richter, welche vollauf beschäftigt sind, widmen sich ausschließlich ihrem Amte. Das Obergericht der Union ist auch für die Rechtspflege in den Staaten von großer Bedeutung und es überragt alle andern Gerichtsstellen nicht bloß um seiner äußern Autorität willen, sondern auch wegen des Ansehens, welches ihm seine Leistungen verschaffen. Das schweizerische Bundesgericht hingegen ist in allen Beziehungen so gestellt, daß es unmöglich eine bedeutende Wirksamkeit entfalten kann.

§ 311.

Für die Zwecke der Strafrechtspflege ist die Schweiz in fünf Assisenbezirke eingetheilt und es zerfällt das Bundesgericht in eine Anklagekammer, in Kriminalkammern und in ein Kassationsgericht. Die Anklagekammer überwacht die Untersuchung und entscheidet nach Beendigung derselben, ob der Angeschuldigte vor die eidsgenössischen Assisen oder an das zuständige Kantonsgericht zu überweisen sei, oder ob ein weiteres Verfahren gegen denselben als unstatthaft erscheine. — Für jeden Assisenbezirk bezeichnet das Bundesgericht

aus seiner Mitte eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern. Die nämlichen Mitglieder können für mehrere Bezirke ernannt werden. — Das Kassationsgericht endlich besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichts und vier von diesem aus seiner Mitte ernannten Mitgliedern. [1])

Das Bundes-Assisengericht, bestehend aus der Kriminal-Kammer des betreffenden Bezirks und zwölf Geschwornen, ist ausschließlich kompetent, nachfolgende Verbrechen zu beurtheilen:

1) Hochverrath gegen die Eidsgenossenschaft.

2) Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden; verbrecherische Einwirkung auf die Wahl von Bundesbeamten; unbefugte Theilnahme an solchen Wahlen; widerrechtliche Befreiung von Personen, welche auf Befehl einer Bundesbehörde gefangen gehalten werden.

3) Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht.

4) Politische Verbrechen, welche Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidsgenössische Intervention in einem Kanton veranlaßt worden ist.

Für Verbrechen und Vergehen, welche von eidsgenössischen Beamten oder gegen sie verübt werden, sind, vorausgesetzt, daß dieselben nicht unter eine der vorhin aufgezählten vier Kategorieen fallen, neben dem Bundes-Assisengerichte auch die kantonalen Strafgerichte zuständig. In der Regel werden aber solche Fälle von dem Bundesrathe den kantonalen Gerichten überwiesen, so daß eine Einberufung des Bundes-Assisengerichts äußerst selten stattfindet.

In gleicher Weise konkurriren noch für gewisse andere Vergehen (Verfälschung von Bundesakten, Ablegung eines falschen Zeugnisses vor einer Bundesbehörde, Uebertretung einer durch eine gerichtliche Behörde des Bundes ausgesprochenen Landesverweisung, Falschwerbung, Beschädigung und Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen oder Telegraphen-Einrichtungen) die kantonalen Gerichte mit dem Bundes-Assisengerichte.

Uebertretungen der fiskalischen und Polizei-Gesetze des Bundes werden durch die kantonalen Gerichte beurtheilt. Es kann aber das

---

1) Blumer II. 64.

Bundes-Kassations-Gericht den Entscheid des für die Sache zuständigen obersten kantonalen Gerichtshofes für nichtig erklären und den Fall dem im Range gleichstehenden Gerichte eines beliebigen andern Kantons überweisen; eine Einrichtung, welche weder mit der Verfassung des Bundes noch mit den kantonalen Verfassungen im Einklange steht. [1])

§ 312.

In jedem Assisenbezirke besteht eine Geschwornenliste. Auf je 1000 Einwohner (im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner) wird durch direkte Volkswahl ein Geschworner ernannt und auf die Liste eingetragen. Die Geschwornen, welche in einem einzelnen Falle zu handeln haben, werden durch das Loos aus der allgemeinen Liste herausgezogen.

Da die Geschwornen bei der Zivilrechtspflege überall nicht mitzuwirken haben und auch für die Zwecke der Strafjustiz äußerst selten in Thätigkeit gesetzt werden, so kann das Institut natürlich im Volke keine Wurzeln schlagen. Ueberdieß finden sich unter den Beamten und Advokaten immer noch viele Gegner der Einrichtung. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe, welche für und gegen die Zivil- und Kriminal-Jury geltend gemacht werden können, zu erörtern. Hingegen kann ich mich nicht enthalten, mit einigen Worten der Ansicht entgegen zu treten, die man so oft äußern hört, daß die Jury zwar in der Monarchie eine Garantie der bürgerlichen Freiheit bilde, in der demokratischen Republik aber sehr wohl entbehrt werden könne. [2]) Man geht davon aus, daß von Richtern, welche durch das Volk selbst auf eine kurze Amtsdauer gewählt werden, ein Mißbrauch der Amtsgewalt nicht zu befürchten sei. Dieser Anschauung, welche auf einer grundfalschen Auffassung des Richterberufes beruht, werden jedenfalls alle diejenigen nicht huldigen, welche jene Einrichtung als eine beklagenswerthe Verirrung des demokratischen Geistes betrachten. (§ 283.) Duvergier de Hau-

---

1) Das Nähere ist bei Blumer II. 64—85 nachzusehen.

2) Es überrascht mich, daß die vortreffliche North American Review (Bd. 94, S. 79) sich ebenfalls in diesem Sinne ausspricht, während die meisten Amerikaner für die Jury begeistert sind.

ranne ſagt geradezu, daß die Abhängigkeit der Richter von den politiſchen Parteien in Amerika nur darum nicht ganz unerträglich ſei, weil die Uebelſtände dieſes Syſtems durch die Jury gemildert werden. [1]) Auch Lieber iſt entſchieden der Anſicht, daß die Jury in der Republik den Einzelnen gegen die jeweilen herrſchende Majorität eben ſo gut ſchütze, wie in der Monarchie gegen den Fürſten. [2]) Lieber hebt mit Recht hervor, daß eine herrſchende Partei aus Menſchen beſteht, von denen jeder Einzelne nicht frei von Schwächen und Leidenſchaften iſt, die dann alſo auch verbunden irren und fehlen können. Wer die Aufgabe, die der Richter zu löſen hat, nur einigermaßen zu würdigen weiß, wird zugeben, daß die Rechtspflege nicht in gleicher Weiſe von den politiſchen Parteien abhängen darf, wie die Geſetzgebung und Verwaltung. Iſt es doch in der Schweiz vorgekommen, daß eine ſiegreiche Mehrheit bei der Neuwahl eines oberſten kantonalen Gerichtshofes einen einzelnen Strafprozeß ins Auge gefaßt und den Verſuch gemacht hat, auf dieſem Wege die Verurtheilung politiſcher Gegner, denen Ueberſchreitung der Nothwehr und im ſchlimmſten Falle ein Todtſchlag unter mildernden Umſtänden zur Laſt fiel, die man aber als Mörder behandelt wiſſen

---

1) Duvergier de Hauranne II. 106. De toutes façons la justice n'échappe pas plus que l'administration ou la législature élective à l'influence souveraine des partis politiques, et il n'y a que l'universel usage du jury qui puisse rendre tolérable une aussi mauvaise institution.

2) Lieber I. 242. As to the election of judges by the people themselves it is founded on a radical error — the confusion of mistaking popular power alone for liberty, and the idea that the more the one is increased, in so much a higher degree will the other be enjoyed .... All despotic governments, whether the absolutism rests with an individual or the people (meaning of course the majority) strive to make the judiciary dependent upon themselves ... People means an aggregate of individuals to each of whom we deny any divine right and to each of whom we justly ascribe frailties, failings, and the possibility of subordinating judgment and virtue to passion and vice. Each one of them separately stands in need of moderating and protecting laws and constitutions, and all of them unitedly as much so. Where the people are the first and chiefest source of all power, as is the case with us, the election of judges, and especially their election for a limited time, is nothing less than an invasion of the necessary division of power, and a bringing of the judiciary within the influence of the power holder. It is therefore a diminution of liberty for it is of the last importance to place the judge between the chief power and the party, and to protect him as the independent, not the absolute organ of the law.

wollte, durchzuſetzen. [1]) Es wird freilich behauptet, die Geſchwornen ſeien, ſo oft die Partei-Leidenſchaften hoch auflodern, noch tiefer in dieſelben verſtrickt, als die Richter. In der Regel ſind aber auf einer nach richtigen Grundſätzen gebildeten Geſchwornenliſte alle Parteien vertreten, ſo daß es einer Majorität nicht leicht gelingen wird, in einem einzelnen Falle die Jury unbedingt zu beherrſchen. [2])

Die Ausdehnung der Jury auf alle wichtigern Zivil- und Kriminal-Sachen würde es möglich machen, im Bunde und in den Kantonen mit einer kleinen Anzahl von Richtern, die dann gehörig beſoldet und in eine ganz unabhängige Lage gebracht werden könnten, auszureichen. Wie ſehr eine ſolche Einrichtung zu dem Weſen eines demokratiſchen Freiſtaates paßt, iſt von Tocqueville in dem vortrefflichen Abſchnitte ſeines Werkes „Du jury aux États-Unis considéré comme institution politique“ in klarer und überzeugender Weiſe gezeigt worden. [3])

---

1) Prozeß der Brüder Franzoni, Bundesblatt 1855. II. S. 204.

2) In dieſem Augenblicke hat der Große Rath des Kantons Zürich, der im Texte ausgeſprochenen Anſicht huldigend, alle Klagen von Beamten und Behörden gegen die Preſſe dem Schwurgerichte überwieſen.

3) Bd. II. Kap. VIII. A mesure que vous introduisez les jurés dans les affaires, vous pouvez sans inconvénient diminuer le nombre des juges; ce qui est un grand avantage . . . . Lorsque les juges sont très nombreux, il est impossible qu'il ne s'en rencontre pas parmi eux beaucoup d'incapables; car un grand magistrat n'est point un homme ordinaire. . . . Quant à moi j'aimerais mieux abandonner la décision d'un procès à des jurés ignorans dirigés par un magistrat habile, que de la livrer à des juges dont la majorité n'aurait qu'une connaissance incomplète de la jurisprudence et des lois . . . . . .

Le jury forme la partie de la nation chargée d'assurer l'exécution des lois comme les chambres sont la partie de la nation chargée de faire les lois. . . Il est nécessaire, que la liste des jurés s'étende ou se resserre avec celle des électeurs. . . . . .

Lorsque le jury est étendu aux affaires civiles, son application tombe à chaque instant sous les yeux; il touche alors à tous les intérêts; chacun vient concourir à son action; il pénètre ainsi jusque dans les usages de la vie; il plie l'esprit humain à ses formes, et se confond pour ainsi dire avec l'idée même de la justice.

L'institution du jury, bornée aux affaires criminelles, est toujours en péril; une fois introduite dans les matières civiles, elle brave le temps et les efforts des hommes. Si on eût pu enlever le jury des moeurs des Anglais aussi facilement que de leurs lois, il eût entièrement succombé sous les Tudors. C'est donc le jury civil qui a réellement sauvé les libertés de l'Angleterre. . . . . .

Daß die Zivil-Jury in der Schweiz so gut funktioniren könnte, wie in Amerika, bedarf wohl kaum eines Beweises, da das englisch-amerikanische Recht jedenfalls weit verwickelter ist, als die in der Schweiz geltenden Rechts-Systeme.

§ 313.

Das Bundesgericht urtheilt über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden. (Art. 105 der Bundesverfassung.)

Wenn die Bundesversammlung jede einzelne Klage dieser Art durch Beschluß dem Bundesgerichte überweisen darf, so ist sie gewiß auch berechtigt, zum Voraus durch Gesetz das Bundesgericht mit der Beurtheilung solcher Fälle zu beauftragen. Auf diese Weise könnte dem Bundesgerichte eine außerordentlich wichtige Kompetenz und eine große politische Bedeutung verschafft werden. Bis jetzt hat aber die Bundesversammlung nicht daran gedacht, ihre eigenen dießfälligen Befugnisse, sowie diejenigen des Bundesrathes dem Bundesgerichte zu übertragen; es ist vielmehr bis zur Stunde der zitirte Artikel nahezu ein todter Buchstaben geblieben, indem, gestützt auf die fragliche Vorschrift, die Bundesversammlung vom Jahre 1848 an nicht mehr als Einen Fall dem Bundesgerichte zur Beurtheilung zugewiesen hat. [1])

§ 314.

Die dem Bundesgerichte durch die Gesetzgebung eingeräumte Disziplinargewalt ist äußerst bescheiden, aber vollkommen ausreichend. Die eidsgenössischen Gerichte, sowie deren Präsidenten und die Unter-

---

Le jury et surtout le jury civil, sert à donner à l'esprit de tous les citoyens une partie des habitudes de l'esprit du juge; et ces habitudes sont précisément celles qui préparent le mieux le peuple à être libre. Il répand dans toutes les classes le respect pour la chose jugée et l'idée du droit. Otez ces deux choses et l'amour de l'indépendance ne sera plus qu'une passion destructive.

Le jury enseigne aux hommes la pratique de l'équité; . . . . . il apprend à chaque homme à ne pas reculer devant la responsabilité de ses propres actions; . . . . il sert incroyablement à former le jugement et à augmenter les lumières naturelles du peuple.

1) Blumer II. 85 u. f.

ſuchungsrichter, können Ordnungsfehler der ihnen untergeordneten Beamten und Bedienſteten, ſowie der Parteien und ihrer Sachwalter, der Zeugen, der Geſchwornen und Experten und des in den Sitzungen anweſenden Publikums mit Verweis oder mit einer Geldbuße von höchſtens 50 Franken auf ſummariſchem Wege beſtrafen. [1])

1) Geſetz über die Organiſation der Bundesrechtspflege, Art. 76.

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Gerichtsstellen.

I. Das Obergericht.

1) Die Zusammensetzung des Obergerichts.

§ 315.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1789 bestand das Obergericht aus einem Präsidenten und 5 Richtern. Die Union zerfiel nach diesem Gesetze in drei Kreise oder Circuits, so daß auf jeden Kreis zwei Oberrichter kamen. Die Oberrichter wurden aber nicht einem bestimmten Circuit zugetheilt, sondern sie konnten nach Gutfinden wechseln. Im Sinne des Gesetzes lag es, daß das Obergericht jährlich zwei Sitzungen in Washington abzuhalten habe und daß in jedem Distrikt jährlich zweimal das Circuitgericht, bestehend aus den dem Circuit zugetheilten zwei Oberrichtern und dem Distriktsrichter, zusammentreten solle.

§ 316.

Es stellte sich sehr bald heraus, daß es für die Oberrichter eine physische Unmöglichkeit sei, der durch das Gesetz von 1789 ihnen gestellten Aufgabe zu genügen. Um sie zu erleichtern, wurde im Jahre 1793 festgestellt, daß für die Abhaltung des Circuitgerichts die Anwesenheit Eines Oberrichters hinreiche. Dabei entstand nun die Frage, wie es zu halten sei, wenn der Oberrichter und der Distriktsrichter über irgend eine Frage sich nicht verständigen können. Um diesen Knoten zu lösen wurde vorgeschrieben, es seien solche Fälle auf die nächste Sitzung zurückzulegen, und es soll bei dieser Sitzung ein anderes Mitglied des Obergerichts sich einfinden, das dann den Ausschlag mit Hinsicht auf die Meinungsverschiedenheit zwischen seinem Vorgänger und dem Distriktsrichter zu geben habe.

§ 317.

Der Personenwechsel bei den Circuitgerichten war eine sehr unpassende Einrichtung. Sie war, wie Webster sagt, [1]) eine Nachahmung der englischen Assisen. Diese haben aber eine sehr eng begrenzte Aufgabe, indem der Assisenrichter lediglich das Hauptverfahren vor der Jury zu leiten hat, während im Circuitgerichte die Prozesse durch alle Stadien von der Einleitung an bis zum Endurtheile hindurch geführt werden müssen. Zwischen den Geschäften zweier auf einander folgender Assisensitzungen besteht kein Zusammenhang; während hingegen im Circuitgerichte die gleiche Sache durch eine Reihe von Sitzungen sich hindurch ziehen kann, wobei es sehr störend ist, wenn das Richterpersonal wechselt, und zwar um so störender, wenn, wie es beim amerikanischen Unions-Obergerichte der Fall ist, die Richter in verschiedenen Schulen gebildet und nicht an das gleiche Verfahren gewöhnt sind.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, verordnete ein Gesetz vom Jahre 1801, daß neben dem Präsidenten bloß vier Mitglieder im Obergerichte sitzen und daß dieselben mit dem Circuitgerichte gar nichts mehr zu thun haben sollen, indem eigene Circuitrichter aufzustellen seien.

Dieses Gesetz hatte bloß ein Jahr lang Bestand. [2])

§ 318.

Ein Gesetz vom 29. April 1802 stellte die frühere Einrichtung wieder her, jedoch mit der wichtigen Aenderung, daß jeder Oberrichter einem bestimmten Circuit bleibend zugetheilt wurde, und zwar

---

1) Rede über die Gerichtsverfassung (on the judiciary), gehalten im Repräsentanten-Hause am 4. Januar 1826 (Bd. III. S. 150).

2) Die Circuitrichter, welche auf Lebenszeit angestellt worden waren, verloren, wie es scheint, ihre Aemter ohne Entschädigung, was von den Föderalisten als Verfassungsbruch bezeichnet wurde. Der abgetretene Präsident (Adams) hatte diese Richter noch aus der Mitte seiner Partei gewählt (Neumann, II. 16). Die Föderalisten und die Republikaner schleuderten einander gegenseitig den Vorwurf ins Gesicht, daß die neue Einrichtung bloß vom Parteistandpunkte aus geschaffen, beziehungsweise beseitigt worden sei. So schreibt Jefferson (III. 499) am 2. April 1802 an Kosciusko: They (die Republikaner) have lopped off a parasite limb planted by their predecessors (die Föderalisten) on the judiciary body for party purposes.

wo immer möglich demjenigen, aus welchem er herſtammte und in dem er dann auch ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen hatte. So erhielt das Circuitgericht, dem praktiſchen Bedürfniſſe entſprechend, den Charakter eines permanenten Gerichtshofes. Für den Fall einer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den beiden zum Circuitgerichte gehörenden Richtern wurde nun vorgeſchrieben, daß die ſtreitige Frage dem Obergerichte zur Entſcheidung vorgelegt werden müſſe.

In Folge der Bildung neuer Staaten und der raſchen Vermehrung der Bevölkerung mußten von Zeit zu Zeit neue Kreiſe (Circuits) gebildet werden, was dann auch jedesmal eine Verſtärkung des Obergerichts nach ſich zog.

Nach einem Geſetze vom 3. März 1863 iſt gegenwärtig die Union in 10 Circuits eingetheilt und es beſteht das Obergericht aus einem Präſidenten und 9 Richtern, von denen je ſechs ein „Quorum" bilden, oder mit andern Worten eine Sitzung des Obergerichts abhalten und alle in die Kompetenz des Obergerichts einſchlagenden Geſchäfte behandeln und erledigen können.

§ 319.

Wiederholt (im Jahre 1801, im Jahre 1819 und im Jahre 1826) iſt der Gedanke angeregt worden, für die Circuits eigene Richter aufzuſtellen, den Oberrichtern einzig die beim Obergerichte ſelbſt einlaufenden Geſchäfte zuzuweiſen und dagegen ihre Zahl zu vermindern.

So natürlich dieß bei oberflächlicher Betrachtung zu ſein ſcheint, ſo haben doch die entgegenſtehenden Gründe immer den Ausſchlag gegeben.

Dieſe Gründe ſind in der ſchon erwähnten Rede, welche Webſter im Jahre 1826 im Repräſentanten-Hauſe gehalten hat, in lichtvoller Weiſe zuſammengeſtellt und erörtert worden. Es ſcheint mir der Mühe werth zu ſein, dieſelben hier möglichſt getreu wieder zu geben.

„Fürs erſte (ſagt Webſter) ſcheint mir der Verkehr, welchen die Oberrichter in den ihnen zugetheilten Circuits mit den Advokaten und mit den Bürgern zu unterhalten im Falle ſind, von großer Bedeutung zu ſein. Er flößt Achtung und Vertrauen ein und iſt eine Quelle von vielfacher gegenſeitiger Anregung und Belehrung.

Das Obergericht selbst ist einigermaßen isolirt. Es hat kein eigenes permanentes Barreau. Die Advokaten wechseln mit jedem einzelnen Falle. Wenn die Oberrichter nichts mehr mit den Circuits zu thun haben, so werden sie ihren Berufsgenossen und dem Publikum entfremdet."

„Sodann ist es gut, wenn ein Richter Gelegenheit hat, die Wirkung und Tragweite seiner Entscheidungen in der Praxis zu beobachten. Dieß wird ihn abhalten, sich durch die Theorie auf Irrwege verleiten zu lassen und sich in Subtilitäten zu verlieren. In den Circuits haben die Oberrichter das Leben täglich vor Augen und sie können sich Erfahrungen sammeln, durch welche sie vor der Gefahr bewahrt werden, wesentliche Elemente der von ihnen zu entscheidenden Fälle zu übersehen."

„Ferner halte ich dafür, daß ununterbrochene Beschäftigung für die Ausübung des richterlichen Berufes sehr förderlich ist. In der Regel urtheilen die Richter am besten, welche am meisten Urtheile auszufällen haben. Uebung stärkt und schärft die Fähigkeiten in dieser Laufbahn fast mehr als in irgend einer andern. Ein Richter sollte ganz Richter, immer Richter und nichts als Richter sein. Abgesehen von der nöthigen Erholung und Ruhe, sollten alle seine Gedanken immer bei seinem Amte sein; omnis in hoc. Nichts ist verkehrter als das Verfahren einiger Staaten, welche eine Menge von Richtern aufstellen, die wenig zu thun haben und schlecht besoldet sind. So weit nun meine Beobachtungen reichen, so kann das Obergericht in einer Sitzung von acht Wochen alle im Laufe des Jahres eingegangenen Geschäfte erledigen, und ein Circuitrichter wird acht, zehn oder höchstens zwölf Wochen jährlich zu thun haben. Bei der Trennung der fraglichen Funktionen gäbe es also Oberrichter, die bloß während des sechsten Theils, und Circuitrichter, die bloß während des vierten Theils des Jahres beschäftigt wären. Dieß wäre kein gutes System. Die Kompetenz des Obergerichts ist sehr ausgedehnt. Es hat Entscheidungen in Rechts-, Billigkeits- und Admiralitätssachen in letzter Instanz zu prüfen. Die Theorie und Praxis aller dieser Systeme sollte den Richtern geläufig sein. Wenn man sie aber von den Circuitgerichten wegnimmt, so haben sie in der bloßen Stellung einer Appellationsinstanz keine hinlängliche Gelegenheit, sich in allen diesen Richtungen

zu üben und auszubilden. Dazu kommt die große Verschiedenheit der in den Staaten geltenden Lokalrechte. Diese Rechte müssen in vielen Fällen von den Unionsgerichten ausgelegt und angewendet werden. Nun springt es aber in die Augen, daß ein Mitglied des Obergerichts, das in seinem Circuit die in demselben bestehenden örtlichen Gesetze täglich handhabt, dieselben besser kennen lernt, als Jemand, der bloß hie und da in einem einzelnen Falle ein solches Lokalrecht einer Entscheidung zum Grunde legen und über dasselbe bei der Theorie Belehrung suchen muß. Der Circuitrichter wird dann auch seinen Kollegen im Obergerichte bei der Bildung ihres Urtheils wirksam an die Hand gehen können."

„Schließlich sei es mir erlaubt, noch einen andern Gesichtspunkt hervorzuheben. Wenn man es dem jeweiligen Präsidenten der Union beinahe unmöglich machen will, untüchtige Leute in das Obergericht zu wählen, so muß man den Richtern wichtige und schwierige Einzeln-Kompetenzen übertragen. Je mehr man einen Richter in eine hervorragende, in die Augen springende und verantwortliche Stellung bringt, desto wahrscheinlicher ist es, daß diese Stellung immer durch eine bedeutende Kraft eingenommen werden wird. Es ist etwas ganz Anderes, an der Spitze eines Gerichtes, welches Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit hat, zu stehen, das Hauptverfahren vor einer Jury zu leiten, und Rechts-, Billigkeits- und Admiralitätssachen zu entscheiden, als im Schoße eines Kollegiums für den Kläger oder für den Beklagten sich auszusprechen. So lange den Oberrichtern jene Funktionen obliegen, wird eine Stelle im Obergericht weder zur Sinekur herabsinken noch an Unfähige verliehen werden können."

„Was den Einwurf betrifft, daß das Obergericht, wenn die Richter zugleich als Circuitrichter funktioniren müssen, eine zu große Zahl von Mitgliedern erhalte, so mag derselbe für diejenigen Prozesse, in denen nicht bloß Rechts-, sondern auch Thatfragen zu untersuchen sind, also namentlich für Billigkeits- und Admiralitätssachen, und vielleicht auch für alle gewöhnlichen Privatstreitigkeiten nicht unbegründet sein. Aber man darf nicht vergessen, daß das Obergericht noch eine andere Aufgabe zu lösen hat, um welcher willen es ganz besonders die Aufmerksamkeit auf sich zieht. Es hat eine ganz eigenthümliche Stellung gegenüber der Regierung der

Union und der Staaten. Es hat die verfassungsmäßige Gewalt, welche jeder Behörde zukommt, auszulegen, und die Urtheile aller andern Gerichte über konstitutionelle Fragen im gegebenen Falle zu revidiren. [1]) Pflichten von solcher Wichtigkeit und Schwierigkeit sind mit großer Verantwortlichkeit verbunden, sie erfordern ungewöhnliches Talent und seltene Charakterstärke. Ein ganz kleines Gericht scheint für solche Funktionen nicht geeignet zu sein. Die Aufgabe, wiewohl sie wesentlich gerichtlicher Natur ist, hat doch eine politische Seite. Die Oberrichter sitzen über unabhängige Staaten zu Gericht; sie kontrolliren den Willen von souveränen Gewalten und ziehen manchmal den Groll verletzten souverainen Selbstgefühls auf sich. Ueberdieß sind sie bisweilen berufen, zu entscheiden, ob der Kongreß seine verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten habe. Es gibt kein Gericht auf der Erde, welches mit so mannigfaltigen und wichtigen Befugnissen bekleidet wäre. Deßhalb geht es nicht an, die Zahl seiner Mitglieder zu vermindern." [2])

„Es ist im Allgemeinen wohl wahr, daß durch Vergrößerung einer Behörde das Ansehen der einzelnen Mitglieder abgeschwächt wird. Aber diese Betrachtung ist doch kaum am Platze, wenn es sich bloß frägt, ob eine Behörde aus sieben oder ob sie aus zehn Mitgliedern bestehen solle. Dazu kommt, daß die Oberrichter durch ihre hervorragende Stellung und Thätigkeit im Circuitgericht weit mehr an Bedeutung gewinnen, als sie möglicher Weise durch die Vermehrung der Mitgliederzahl verlieren können." [3])

§ 320.

Ueber die Frage, ob es gut sei, daß der Oberrichter, der bei der Beurtheilung eines von dem Obergerichte zu revidirenden Urtheils eines Circuitgerichts mitgewirkt habe, der Theilnahme an der dießfälligen Berathung und Abstimmung sich enthalte, äußert sich Webster folgendermaßen:

„Anfänglich bestand im Obergerichte die Uebung, daß ein Richter

---

1) Immerhin ist das Obergericht der Vereinigten Staaten nur Wächter über die Verfassung der Union, nicht über die Staatsverfassungen (§ 290).

2) Webster III. 159—163.

3) Webster III. 174.

bei der zweitinſtanzlichen Behandlung eines von ihm im Circuit ausgefällten Urtheils auf die Seite zu gehen habe. Später gewann aber die entgegengeſetzte Praxis die Oberhand. Die Frage, welches Verfahren das richtigere ſei, iſt nicht ſo einfach, daß man nicht ungleicher Anſicht über dieſelbe ſein könnte. Auf der einen Seite iſt allerdings zu befürchten, daß das kollegialiſche Verhältniß die übrigen Mitglieder des Obergerichts abgeneigt machen möchte, das von einem Amtsbruder ausgefällte Urtheil abzuändern, wobei es dann leicht dazu kommen könnte, daß in Folge gegenſeitiger Schonung und Artigkeit die Appellanten in eine ſchwierige Lage gerathen würden. Auf der andern Seite iſt die Gefahr vorhanden, daß in Ermanglung eines Zuſammenhanges zwiſchen den beiden Inſtanzen die Gründe des untergerichtlichen Urtheils keine gehörige Würdigung finden würden. Deßhalb wird im engliſchen Oberhauſe, bevor ein Urtheil der Königsbank umgeſtoßen wird, den Richtern Gelegenheit gegeben, ihre Anſichten perſönlich auseinander zu ſetzen. Und in New-York ſind der Kanzler und die Richter Mitglieder des Hofes, welcher ihre Entſcheidungen zu revidiren hat (des Court of Errors). Sie enthalten ſich zwar der Abſtimmung, aber ſie nehmen doch an der Berathung Theil. Je höher ein Richter geiſtig ſteht, deſto leichter wird er von einem Irrthum, in den er verfallen iſt, zurückkommen. Uebrigens iſt die Theilnahme Eines Richters, der eine vorgefaßte Meinung hat, neben neun Kollegen weniger bedenklich als in einer kleinern Behörde." [1])

So weit Webſter.

2) Ort und Zeit der Sitzungen.

§ 321.

Das Obergericht hält ſeine Sitzungen in Waſhington. Im Falle des Vorherrſchens einer anſteckenden Krankheit kann der Präſident die Verhandlungen nach irgend einem andern Orte verlegen. (Geſ. vom 25. Februar 1799, § 7).

Das Gericht tritt am erſten Montag im Dezember eines jeden

1) Webſter III. 167.

Jahres zusammen und bleibt so lange versammelt, bis die anhängigen Geschäfte erledigt sind. [1])

Für die Advokaten, welche im Kongresse sitzen, ist das Zusammentreffen der Sitzungszeiten der beiden Behörden sehr bequem.

Früher hielt das Gericht zwei Sitzungen im Jahre. Dieß wurde durch ein Gesetz vom 29. April 1802 geändert und dafür vorgeschrieben, daß der dem vierten Circuit zugetheilte Oberrichter am ersten Montag im August in Washington sich einfinden solle, um alle erforderlichen Verfügungen betreffend die pendenten Sachen zu treffen. Auch diese Einrichtung ist durch das Gesetz vom 28. Februar 1839 wieder beseitigt worden und ich zweifle daran, daß ein späteres Gesetz dieselbe wieder eingeführt habe, ungeachtet Bouvier (III. 86) und Duer (l. c.) sie sonderbarer Weise als in Kraft bestehend anführen, während Law dieselbe nicht erwähnt. Jedes einzelne Mitglied des Obergerichts ist für die aus seinem Circuit herrührenden Geschäfte befugt, die erforderlichen Dekrete zu erlassen, und dieß genügt wohl vollkommen.

3) Der Geschäftskreis.

a) Die erstinstanzliche Kompetenz[2]) in Zivilsachen.

§ 322.

Die erstinstanzliche Kompetenz ist durch die Verfassung genau bestimmt und es kann die Gesetzgebung die Grenzen derselben weder weiter noch enger ziehen. Der Kongreß kann dem Obergerichte weder in Sachen, in denen es nach der Verfassung erstinstanzlich urtheilen

---

1) Die Notiz bei Duer 135 und Bouvier (III. 85), daß die Sitzung am zweiten Montag im Januar beginne, trifft wenigstens gegenwärtig nicht mehr zu. Die dem Texte entsprechende Zeit ist bei Law S. 95 und im Nationalkalender für 1864 angegeben und durch ein Gesetz vom Jahre 1844 (Kap. 96, § 1) vorgeschrieben worden. Daß sie jetzt noch zutrifft, habe ich offiziellen Aktenstücken aus der neuesten Zeit entnommen.

2) Der Ausdruck „erstinstanzliche Kompetenz" paßt nicht recht für die Bezeichnung des Begriffs, weil er auf eine zweite Instanz hinweist, welche über dem Obergerichte nicht besteht. Die Amerikaner nennen das Verhältniß „Original-Kompetenz (original jurisdiction)." Ich habe mich aber dieser Bezeichnnng nicht bedienen mögen, weil dieselbe in der deutschen Rechtssprache gar nicht gebräuchlich ist.

soll, Appellationsgerichtsbarkeit geben, noch das Gegentheil beschließen. [1])

Das Obergericht beurtheilt in erster und letzter Instanz:

a) Alle Zivilklagen gegen diplomatische Agenten (ambassadors or other public ministers) oder ihre Bediensteten, sofern solche nach dem Völkerrechte überhaupt an ein Gericht gebracht werden können;

b) Zivilklagen, welche von diplomatischen Agenten angestellt werden;

c) Zivilstreitigkeiten, bei denen ein Konsul oder Vize-Konsul als Partei erscheint;

d) Zivilstreitigkeiten zwischen zwei Staaten, sowie zwischen einem Staate und der Union oder einem fremden Staate;

e) Zivilklagen eines Staates gegen Bürger eines andern Staates oder Ausländer.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1789 ist das Obergericht für die Fälle unter litt. a u. d ausschließlich zuständig, in allen andern Fällen haben die Staatengerichte konkurrirende Jurisdiktion (oben § 297).

Die Thatfragen werden in allen Zivilklagen gegen Bürger der Union durch eine Jury beurtheilt. [2])

Ein Urtheil des Obergerichts kann weder von ihm selbst noch von irgend einer andern Behörde revidirt werden. [3])

b) Die erstinstanzliche Kompetenz in Strafsachen.

§ 323.

Wenn ein strafrechtliches Verfahren gegen diplomatische Agenten und ihre Dienstboten überhaupt nach dem Völkerrechte zulässig ist, muß dasselbe nothwendig vor dem Obergerichte in erster und letzter Instanz Statt finden.

---

1) Kent I. S. 322.

2) Bouvier III. 88.

3) Law 103 Note.

Ein Gesetz vom 30. April 1790 (§§ 25 und 26) verbietet die Verhaftung eines diplomatischen Agenten oder der Diener eines solchen.

Andere erstinstanzliche Kriminaljurisdiktion hat das Obergericht nicht. [1])

c) Die Appellations-Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen.

§ 324.

1) An das Obergericht können alle zivilen Endurtheile
   a) der Circuitgerichte,
   b) der Distriktsgerichte, soweit sie ausnahmsweise die Befugnisse eines Circuitgerichts ausüben,
   c) der Obergerichte der Territorien in den Fällen, in denen ihnen die Funktionen eines Circuitgerichts zukommen,

sowohl in Rechts- als Billigkeitssachen gezogen werden, sofern der Streitwerth über 2000 Dollars beträgt.

Bei Klagen, welche die Vollziehung der Steuer- und Einkommensgesetze der Union bezwecken, ist die Berufung von dem Circuitgerichte an das Obergericht nicht durch die Größe des Streitwerthes bedingt.

Es unterliegen ebensowohl diejenigen Entscheidungen, welche ein Circuitgericht in zweiter Instanz, wie diejenigen, welche es erstinstanzlich ausgefällt hat, der Berufung ans Obergericht. [2])

§ 325.

2) In Zivil-, sowohl als Strafsachen, die bei einem Circuitgerichte anhängig sind, kann jede Rechtsfrage, über welche die beiden Richter ungleicher Ansicht sind, dem Obergerichte in seiner nächsten Sitzung zur Beurtheilung vorgelegt werden.

Die Richter geben die Gründe für die einander entgegenstehenden Ansichten an, und stellen dieselben in Schrift verfaßt unter dem Siegel des Gerichts den Parteien zu, damit diese einen Entscheid des Obergerichts provoziren können.

---

1) Bouvier III. 94.

2) Law 102 u. f. Bouvier III. 89.

Das Obergericht soll sich genau an den streitigen Punkt halten und auf keine andere Frage eintreten.

Es darf nie der Prozeß in seinem ganzen Umfange dem Obergerichte zur Beurtheilung unterbreitet werden, weil es auf diese Weise eine ihm durch die Verfassung nicht eingeräumte erstinstanzliche Kompetenz erhalten würde. [1])

Es ist nicht gestattet, abweichende Ansichten über Bewilligung eines neuen Hauptverfahrens in einer Zivil- oder Kriminalsache auf diesem Wege an das Obergericht zu bringen. Es bleibt also das Ergebniß des durchgeführten Verfahrens einfach in Kraft.

Auch wenn die Richter über die Strafbarkeit einer Handlung oder über die Zulässigkeit einer bestimmten Strafart ungleicher Ansicht sind, wird die Sache nicht dem Obergerichte vorgelegt, sondern es darf die Handlung nicht bestraft und beziehungsweise darf die betreffende Strafart nicht angewendet werden.

In der Zwischenzeit werden die Verhandlungen bei dem Circuitgericht im Uebrigen fortgesetzt, wenn dieß ohne Präjudiz für das meritum causæ möglich ist (Gesetz von 1802, Kap. 31. § 6). [2])

§ 326.

3) Alle Entscheidungen der Circuitgerichte über Autorrechte und Erfindungspatente unterliegen, welches auch der Streitwerth sei, der Berufung an das Obergericht.

Das Gesetz vom Jahre 1836 (Kap. 357. § 17), welches diese Vorschrift enthält, scheint überdieß dem Obergerichte die allgemeine Vollmacht zu ertheilen, in allen Fällen, die ihm hiefür geeignet scheinen, die Berufung gegen Urtheile der Circuitgerichte zuzulassen.

4) Das Obergericht kann durch ein Verbot (writ of prohibition) ein unteres Gericht auffordern, von einem Verfahren, welches dasselbe in inkompetenter Weise begonnen hat, abzustehen. Ebenso ist das Obergericht, wie wir (§ 305) bereits gesehen haben, berechtigt, Habeas-Korpus- und Mandamus-Befehle zu erlassen.

---

1) Diese Unterscheidung zwischen Beurtheilung einzelner Fragen und des ganzen Prozesses scheint mir sehr subtil zu sein.

2) Law S. 114 u. f.

§ 327.

5) Jedes Endurtheil in einer Zivil- oder Strafsache, welches von dem höchsten für die Sache zuständigen Rechts- oder Billigkeitshofe eines Staates ausgefällt worden ist, kann unter nachstehenden Voraussetzungen an das Obergericht der Union gezogen werden:

a) Wenn die Gültigkeit eines von der Union ausgegangenen Gesetzes oder Staatsvertrages oder einer in ihrem Namen gehandhabten Befugniß in Frage gestellt und verneint worden ist;

b) wenn die Gültigkeit eines von einem Staate ausgegangenen Gesetzes oder einer im Namen eines Staates gehandhabten Befugniß gestützt auf den Inhalt der Verfassung, Gesetze oder Verträge der Union in Frage gestellt und bejaht worden ist;

c) wenn über die Auslegung einer Vorschrift der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines Staatsvertrages der Union oder einer von ihr ausgegangenen Vollmacht gestritten worden und der Entscheid gegen das Bestehen des aus dieser Vorschrift hergeleiteten Rechtes ausgefallen ist.

Gegen den an das Obergericht gezogenen Entscheid darf kein anderer Grund geltend gemacht werden, als daß derselbe die in Frage stehende Norm des Bundesrechts verletze.

Das Obergericht kann dasjenige Urtheil ausfällen, welches seiner Anschauung entspricht und dasselbe in geeigneter Weise vollziehen (Gesetz von 1798, Kap. 20, § 25).

§ 328.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen definirte Befugniß greift tief in die Selbständigkeit der Rechtspflege der Staaten ein; doch kann nicht zugegeben werden, daß sie (wie z. B. Calhoun (Bd. I. S. 318) behauptet) auf einer Usurpation beruht. Sie entspricht im Gegentheil dem Wesen des Bundesstaates vollkommen.

Im Jahre 1809 machte die Legislatur des Staates Pennsylvanien die Anregung, daß für Beurtheilung von Konflikten zwischen den Gerichten der Union und denjenigen der Staaten ein unparteiischer Gerichtshof aufgestellt werden solle.

Diese Anregung ist aber erfolglos geblieben. In Virginien wurde

dieſelbe im Jenner 1810 von beiden Kammern einmüthig verworfen. Sie fanden, „die Mitglieder des Obergerichtes der Union ſeien ver„möge des ihnen angewieſenen Geſchäftskreiſes und vermöge ihrer „Wahlart und Amtsdauer vortrefflich befähigt, Konflikte zwiſchen den „Staaten und der Union in erleuchteter und unbefangener Weiſe zu „ſchlichten; ſie werden von dem Präſidenten mit Zuſtimmung des „Senats aus denjenigen Juriſten gewählt, die durch Charakter und „Wiſſen am meiſten hervorragen; ſie ſeien von lokaler Befangenheit frei; „die Bedingungen ihrer Anſtellung befähigen ſie, ihr Urtheil ab„zugeben, ohne daß ſie von irgend Jemandem etwas zu hoffen oder „zu fürchten haben, und endlich ſeien ſie in der Lage, bei Erfüllung „ihrer Amtspflichten das Recht der Union und der einzelnen Staaten „auf das Genaueſte kennen zu lernen. Kein anderes Gericht könnte „größeres Vertrauen einflößen.“ [1])

§ 329.

Kent [2]) ſpricht mit Begeiſterung von der Stellung des Obergerichtes der Union: „Das Obergericht, indem es über die mit „Leidenſchaft und Heftigkeit geführten Streitigkeiten zwiſchen der „Souverainetät der Union und derjenigen der Staaten urtheilt und „dieſes große Reich in Frieden und Harmonie zuſammenhält, bietet „einen wahrhaft erhebenden Anblick dar und imponirt durch die „Tüchtigkeit, das Maßhalten und die Billigkeit ſeiner Entſcheidungen.“

Dagegen gibt es Stimmen, [3]) welche von einem freilich ganz extremen Standpunkte aus behaupten, das Obergericht bebe ſelbſt

---

1) Webſter III. 353. Dagegen wirft Jefferſon dem Obergerichte vor, daß es konſequent darauf ausgehe, ſeine eigene Macht und diejenige der Union auf Unkoſten der Staaten zu erweitern. Seine Maxime ſei: boni judicis est, ampliare jurisdictionem. So ſagt Jefferſon im erſten Bande ſeiner ſämmtlichen Werke, S. 70. How can we expect impartial decision between the general government, of which they are themselves so eminent a part, and an individual State, from which they have nothing to hope or fear? .... They are in the habit of going out of the question before them, to throw an anchor ahead, and grapple further hold for future advances of power. They are the corps of sappers and miners, steadily working to undermine the independent rights of the States and to consolidate all power in the hands of that government, in which they have so important a freehold estate. (Hiemit iſt zu vergleichen Jefferſon IV. 346. 353. 380).

2) Kent I. 443.

3) Z. B. in den anonymen Briefen, Bd. II. S. 82, 169.

vor der Anwendung seiner ungeheuren Macht ängstlich zurück und die Staaten legen dieselbe überall in Trümmer. Daß das Obergericht in der Regel in Ausmessung seiner Befugnisse mit großer, bisweilen vielleicht an Schüchternheit grenzender Behutsamkeit zu Werke geht, liegt gewiß ganz in seiner Stellung und es gereicht ihm zu hoher Ehre. [1]) Die zweite Behauptung kann zuversichtlich für grundfalsch erklärt werden. Es ist im Gegentheil geradezu bewundernswerth, mit welcher Bereitwilligkeit der Kongreß und der Präsident der Union sowohl als die Staaten vor der Autorität der Gerichte sich beugen. Es gibt zwar einige wenige Ausnahmen, die aber so selten und vereinzelt sind, daß sie der großen Masse der beurtheilten Fälle gegenüber fast verschwinden.

§ 330.

So viel ich weiß, ist der einzige Staat, der sich rühmen kann, dem Ansehen des Obergerichts der Union Trotz geboten zu haben, Georgien.

Dieser Staat erlaubte sich im Jahre 1829/1830 den in seinen Grenzen angesiedelten Stamm der Cherokee-Indianer seinen Gesetzen zu unterwerfen und den von ihnen okkupirten Boden in Grafschaften und Ortschaften einzutheilen, während sie nach einem im Jahre 1791 mit der Union abgeschlossenen Staatsvertrage berechtigt waren, als selbständiges politisches Gemeinwesen sich selbst zu regieren. Eine von ihnen gegen den Staat Georgien beim Unions-Obergericht angehobene Klage wurde von dieser Behörde wegen Inkompetenz abgewiesen, weil die Kläger weder als ein auswärtiger Staat noch als ein Staat der Union erscheinen und in keiner andern Eigenschaft einen souverainen Staat ins Recht fassen können. [2]) Eine ansehnliche Minderheit war mit diesem Urtheile nicht einverstanden. Nichts desto weniger ist seither der Satz, den dasselbe aufstellte, stehen geblieben.

Der Georgische Richter Clayton verurtheilte einen Indianer, der sich den neuen Einrichtungen widersetzt und dabei Jemanden

---

1) Uebrigens ist dem Obergericht auch schon der entgegengesetzte Vorwurf gemacht worden, namentlich im Dred Scott Fall (oben § 286).

2) Raumer I. 292.

getödtet hatte, zum Tode. Der Verurtheilte zog den Entscheid an das Unions-Obergericht, weil die Vorschriften des Staats, denen er Widerstand geleistet habe, einen von der Union abgeschlossenen Vertrag verletzen und deßhalb nichtig seien und weil der Georgische Richter über den Boden der Indianer keine Jurisdiktion ausüben könne. Nichts desto weniger wurde das Todesurtheil vollzogen und die Berufung (the writ of error) blieb stillschweigend auf sich beruhen. [1])

Einige presbyterianische Missionäre, welche die Indianer ermuthigt hatten, den Bedrückungen des Staates Georgien gegenüber ihre Rechte geltend zu machen, wurden vom obersten Gerichtshofe dieses Staates des Verrathes schuldig erklärt und zu längerer Zwangsarbeit in einem Staatsgefängnisse verurtheilt. Das Obergericht der Union hob diesen Spruch auf und verfügte die Freilassung der Verurtheilten. Dieselben mußten aber ihre Strafe dennoch aushalten, indem der Spruch des Obergerichts keine Vollziehung fand. [2]) Der damalige Präsident Jackson fand es nicht für politisch, seine Pflicht zu erfüllen und das Recht zu schützen.

§ 331.

Was das Verhältniß des Obergerichts zu dem Präsidenten und dem Kongreß der Union betrifft, so sind mir nur wenige Spuren von Reibungen zwischen diesen Behörden zu Gesichte gekommen.

Es ist oben (§ 286), davon die Rede gewesen, daß der Präsident Jefferson bei seinem Amtsantritte sich über die Ansichten des Obergerichtes hinweggesetzt hat. Es ist aber wohl zu beachten, daß, da das Obergericht selbst sich inkompetent erklärt hatte, seine Ansichten für den Präsidenten durchaus nicht verbindlich waren.

Der einzige Konflikt zwischen dem Kongresse und dem Obergerichte, der mir vorliegt, kann dem Kongresse sicherlich nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Der Fall ist folgender: Mit Bewilligung der Staaten Ohio und Virginien hatte eine Aktien-Gesellschaft bei Whee-

1) Benton I. 166, the writ of error was no more heard of.

2) Benton I. 285. Webster I. 239. 269. Anonyme Briefe über die Vereinigten Staaten II. 88. Die Legislatur von Georgien hat auch die Autorität ihrer eigenen Gerichte nicht immer respektirt (Bristed I. 254).

ling eine Brücke errichtet, unter welcher Dampfschiffe mit Kaminen von mehr als 60 Fuß Höhe bei gewöhnlichem Hochwasserstand nicht durchzukommen im Stande waren. Auf die Klage des Staates Pennsylvanien hin erklärte das Obergericht der Union die von den Staaten Ohio und Virginien ertheilten Konzessionen für bundesrechtswidrig, weil die Brücke die Freiheit des Verkehrs beeinträchtige. Das Obergericht befahl daher der beklagten Gesellschaft die Brücke zu erhöhen oder wegzuschaffen. Doch waren der Präsident und ein Mitglied des Gerichts mit dem Urtheil nicht einverstanden.

Die Brückengesellschaft, anstatt dem Urtheile sich zu fügen, wußte es dahin zu bringen, daß der Kongreß ein Dekret erließ, durch welches die betreffende Straße zur Poststraße erhoben und der unveränderte Fortbestand der Brücke in der Meinung bewilligt wurde, daß die Schiffe sich nach derselben zu richten haben.

Als es sich nun um Vollziehung des obergerichtlichen Urtheils handelte, nahm das Obergericht den Standpunkt ein, daß für die Zukunft das Dekret des Kongresses maßgebend sei, indem der Kongreß vermöge seiner Befugniß, den Handel zwischen den Staaten zu regeln, bestimmen könne, welche Anstalten als ein Verkehrshinderniß zu betrachten seien und welche nicht. Es könnte nun allerdings in Vollziehung des auf den frühern Rechtszustand gegründeten Urtheils des Obergerichts zur Zerstörung der Brücke geschritten werden, dann wäre aber die Gesellschaft vermöge der Autorisation des Kongresses berechtigt, die Brücke sofort wieder in der gleichen Form herzustellen. Unter diesen Umständen könne von der Vollziehung des Urtheils verständiger Weise keine Rede sein. [1])

§ 332.

Bei Darstellung des materiellen Rechtes werde ich Gelegenheit haben, eine große Anzahl von Entscheidungen des Obergerichts der Union mitzutheilen, deren Vollziehung keinerlei Hinderniß entgegengesetzt worden ist, ungeachtet sie in einschneidender Weise Urtheile oberster Staatengerichtshöfe und indirekt die Gesetzgebung der betreffenden Staaten abgeändert haben.

---

1) Gardner 238 u. f.

II. Die Circuit-Gerichte.

1) Die Zusammensetzung des Gerichts.

§ 333.

Das Circuit-Gericht besteht aus einem Mitgliede des Ober-Gerichts und aus dem Richter des Distrikts, in welchem die Sitzung Statt findet. Es kann aber auch ausnahmsweise das Obergericht zwei seiner Mitglieder beauftragen, ein Circuit-Gericht abzuhalten.

Das Obergericht weist jedem seiner Mitglieder ein Circuit an. Wenn es hierin saumselig wäre, so kann der Präsident der Union die Zutheilung vornehmen. [1])

In Abwesenheit oder Verhinderung eines Richters kann der andere Richter allein die anhängigen Geschäfte erledigen.

Wenn beide Richter aus irgend einem Grunde unfähig sind, in einer bestimmten Sache zu handeln, so ist dieselbe an ein benachbartes Circuit-Gericht zu weisen. [2])

Bei Berufungen gegen ein Urtheil des Distriktsgerichtes darf zwar der Distriktsrichter die Gründe des von ihm ausgefällten Entscheides mittheilen, hingegen muß er sich der Abstimmung enthalten. Das Mitglied des Obergerichts hat also in diesem Falle für sich allein die Berufung für begründet zu erklären oder zu verwerfen.

Um so mehr versteht es sich ganz von selbst, daß in Abwesenheit des Oberrichters Berufungen gegen das Distriktsgericht gar nicht verhandelt werden können. (Gesetz von 1793 Kap. 22 § 1; 1789 Kap. 20 § 4; 1802 Kap. 31 § 4.)

Da das dem Circuit zugetheilte Mitglied des Obergerichts in jedem Distrikte des Circuits nur Einer Sitzung jährlich beizuwohnen verpflichtet ist, so sollen bei dieser Sitzung vor Allem aus Berufungen gegen Urtheile des Distriktsgerichts und Fragen, welche in einem beim Distriktsgerichte anhängigen Falle dem Circuit-Gerichte vorbehalten worden sind, sowie besonders wichtige und schwierige Rechts- und Billigkeitssachen, welche das Circuit-Gericht erstinstanzlich zu beurtheilen hat, zur Behandlung kommen. (Gesetze von 1844 Kap. 96 § 2.) [3])

---

1) Bouvier III. 98. 2) Law 169. 3) Law S. 135 u. f.

2) Ort und Zeit der Sitzungen.

§ 334.

Die Gesetzgebung bestimmt für die in jedem Distrikt abzuhaltenden Circuit-Gerichts-Sitzungen Zeit sowohl als Ort.

Wenn an dem gesetzlich bestimmten Orte eine ansteckende Krankheit vorherrscht, so können die Richter die Sitzungen nach einem andern Orte verlegen. (Gesetz 1799 Kap. 12 § 7; Gesetz 1839 Kap. 3 § 9.)

Die Regel ist, daß in jedem Distrikte jährlich zwei Sitzungen abgehalten werden. Z. B. der erste Circuit umfaßt die Distrikte oder Staaten Maine, Massachusetts, New-Hampshire und Rhode-Island. In diesen Distrikten wurden nun die regelmäßigen Sitzungen im Jahre 1863 an folgenden Tagen eröffnet:

1) In Maine am 23. April und 23. September.
2) In New-Hampshire am 8. Mai und 8. Oktober.
3) In Massachusetts am 15. Mai und 15. Oktober.
4) In Rhode-Island am 15. Juni und 15. November. [1])

Es können aber auch nöthigenfalls von dem Obergerichte, oder von irgend einem Mitgliede des Obergerichts in Verbindung mit dem betreffenden Distriktsrichter, oder von dem das Circuit-Gericht präsidirenden Oberrichter außerordentliche Sitzungen veranstaltet werden und es ist namentlich gestattet, das Hauptverfahren in einer Kriminalsache von dem ordentlichen Sitzungsorte weg in die Nähe des Ortes, an welchem das Verbrechen begangen worden ist, zu verlegen. (Gesetz 1793 Kap. 22 § 3. Gesetz 1840 Kap. 43 § 2.)

3) Der Geschäftskreis.

a) In erster Instanz.

§ 335.

1) Das Circuit-Gericht hat konkurrirend mit den Staaten-Gerichten erstinstanzliche Zivil-Jurisdiktion über alle Rechts- und Billigkeits-Sachen, die sich auf einen Streitwerth von mehr als 500 Dollars beziehen, vorausgesetzt, daß

1) National-Almanac S. 246. Law S. 321.

a) die Union in der Sache als Kläger auftrete, oder daß

b) ein Fremder Partei sei, [1]) oder

c) der Streit zwischen einem Bürger des Staates, in welchem die Klage erhoben wird und dem Bürger eines andern Staates geführt werde.

Der Zessionar einer Obligation kann bei dem Circuit-Gerichte nicht als Kläger auftreten, wenn nicht der Zedent ebenfalls auf den Schutz dieses Gerichtes Anspruch gehabt hätte. Doch gilt diese Regel nicht für Wechsel, die im Auslande ausgestellt worden sind und eben so wenig für Billets, die auf A. B. oder den Inhaber lauten. [2])

Gegen einen Bürger der Vereinigten Staaten kann eine Zivilklage nur in dem Staate erhoben werden, in welchem er wohnt, oder in dem er sich wenigstens beim Beginne des Prozesses vorübergehend aufhält, so daß ihm die Ladung zugestellt werden kann. Uebrigens kann gegen einen Bürger des Staates A, [3]) der nur vorübergehend im Staate B sich aufhält, nur von einem Bürger des Staates B oder von einem im Staate B lebenden Ausländer eine Klage anhängig gemacht werden.

Zivil-Klagen, durch welche eine verwirkte Straffumme einkassirt oder eine Konfiskation realisirt werden soll, sowie Admiralitätssachen gehören in erster Instanz unter keinen Umständen an das Circuit-Gericht, sondern an das Distriktsgericht. [4])

§ 336.

2) Alle Schadenersatzklagen, die aus der Verletzung eines Autorrechts oder eines Erfindungspatentes herfließen, gehören an das Circuit-Gericht, ohne Rücksicht auf den Streitwerth und die Persönlichkeit der Parteien. [5])

---

1) Wenn beide Parteien Ausländer sind, so gehört die Sache nicht an die Unionsgerichte. Wenn jedoch gegen die Jurisdiktion keine Einwendung erhoben wird, so treten die Circuit-Gerichte auf solche Fälle ein. (Law 141).

2) Bouvier III. 107. 108. Law 145 Note.

3) i. e. gegen einen Bürger der Union, der im Staate A wohnt. (Bouvier III. 106).

4) Bouvier III. 103. 104.

5) Bouvier III. 104. Law 156. 157.

3) Die Union und ihre Beamten können alle aus einem vom Kongresse erlassenen Gesetze herfließenden Klagen, welches auch immer der Werth derselben sei, nach Gutfinden bei dem Distrikts- oder bei dem Circuit-Gerichte anbringen. [1])

Es gilt dieß namentlich auch für alle Klagen, welche von der Postanstalt oder gegen sie erhoben werden.

4) Streitigkeiten, betreffend Grundbesitz zwischen zwei Parteien, die beide Bürger des Staates sind, in welchem die Klage erhoben wird, können, so lange das Hauptverfahren nicht Statt gefunden hat, sowohl von dem Kläger, als von dem Beklagten an das Circuit-Gericht gezogen werden, wenn die betreffende Partei bescheinigt, daß sie sich auf einen Titel berufe, der von einem Staate, aber nicht von dem Staate, in welchem der Streit geführt wird, ausgestellt sei, während die Gegenpartei sich auf einen von diesem Staate verliehenen Titel stützt, — vorausgesetzt, daß der Streitwerth über 500 Dollars betrage. [2])

§ 337.

5) Wenn ein Zertifikat, nach welchem Jemand eine bestimmte Summe als Rückvergütung (drawbacks) für bezahlte Zölle zu fordern hat, zedirt und hernach die Bezahlung von dem zuständigen Zollbeamten verweigert wird, so kann der Zessionar den ersten Inhaber des Papiers, sowie jeden Indossanten bei dem Circuit- oder bei dem Distriktsgerichte belangen. (Gesetz 1799 Kap. 22 § 80.) [3])

§ 338.

6) Wer wegen einer Handlung, welche darauf hinzielt, die Einkommensgesetze der Union zu handhaben, an seiner Person oder an seinem Gute Schaden erleidet, kann bei dem Circuit-Gerichte des Distrikts, in welchem der Urheber der Schädigung wohnt, eine Schadenersatzklage anstellen.

Und wenn irgend Jemand wegen einer solchen Handlung bei einem Staatengerichte mit einer Zivil- oder Strafklage belangt wird,

---

1) Law 155. 171. Bouvier III. 105.

2) Bouvier III. 111. Law 149.

3) Law 152.

ſo iſt er berechtigt, die Sache an das zuſtändige Circuit-Gericht zu ziehen und es kann ihm, wenn er verhaftet worden iſt, durch Habeas-Korpus-Verfahren Abhilfe verſchafft werden. (Geſetz 1833 Kap. 57 §§ 2 und 3.) [1])

Dieſe Vorſchriften ſind erlaſſen worden, um den Nulliſikations-Verſuchen, welche der Staat Süd-Karolina im Jahre 1832/1833 unternahm, entgegenzutreten.

§ 339.

7) So oft ein Diſtriktsrichter verhindert iſt, eine Sitzung abzuhalten, ſoll auf den ſchriftlichen Antrag des Diſtrikts-Anwalts oder des Marſchalls der Oberrichter, in deſſen Circuit der Diſtrikt liegt, alle bei dem Diſtriktsgerichte anhängigen Zivil- und Kriminal-Sachen an ſich ziehen, zur Verhandlung bringen und beurtheilen. (Geſetz von 1809 Kap. 27 § 1.) [2])

8) In ähnlicher Weiſe ſind einzelne Sachen zu behandeln, in denen der Diſtriktsrichter wegen Verwandtſchaft mit einer Partei oder aus irgend einem andern Grunde ſich im Ausſtande befindet. (Geſetz von 1821 Kap. 51.) [3])

§ 340.

9) Das Circuit-Gericht urtheilt über alle im Namen der Union zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen, und zwar iſt ſeine Jurisdiktion, wenn das Verbrechen die Todesſtrafe nach ſich ziehen kann, eine ausſchließliche; in allen andern Fällen konkurrirt ſie mit derjenigen des Diſtriktsgerichts.

Die Verfolgung eines Verbrechens findet in der Regel in demjenigen Diſtrikte Statt, in welchem dasſelbe begangen worden iſt. [4])

Die Geſetze, betreffend die Beſtrafung von Verbrechen, welche an einem unter ausſchließlicher Hoheit der Union ſtehenden Orte begangen worden ſind, ſollen auch auf die in den Grenzen des Indianergebietes verübten Delikte anwendbar ſein, jedoch nicht auf Verbrechen, die ein Indianer ſich an der Perſon oder dem Eigenthum eines andern Indianers zu Schulden kommen läßt. (Geſetz 1834, Kap. 161 § 25.) [5])

---

1) Law 164. 165. 2) Law 158. 3) Law 163.
4) Law 141. 142. Bouvier III. 115. 5) Law 167.

§ 341.

10) Das Circuit-Gericht ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines fremden Konsuls oder Vize-Konsuls einen von demselben vermöge der durch Staats-Vertrag ihm eingeräumten Stellung ausgefällten Schiedsspruch zu vollziehen. [1])

b) In zweiter Instanz.

§ 342.

Alle Endurtheile des Distriktsgerichts können (durch writ of error in Rechts- und durch appeal in Billigkeits-Sachen) an das Circuit-Gericht gezogen werden, wenn der Streitwerth in Admiralitätsfällen über 300 Dollars und in andern Fällen über 50 Dollars beträgt. [2])

Es versteht sich von selbst, daß auch gegen die Urtheile der Staatengerichte, wenn sie sich herbeilassen, vermöge der in verschiedenen Gesetzen (namentlich Gesetz 1815 Kap. 101 §§ 1 und 2) enthaltenen Ermächtigung die Obliegenheiten der Distriktsgerichte zu erfüllen, die Berufung an das Circuitgericht zulässig ist. [3])

III. Die Distriktsgerichte.

§ 343.

Von der Einrichtung der Distriktsgerichte ist oben (§ 280) die Rede gewesen. [4]) Zeit und Ort ihrer ordentlichen Sitzungen werden durch die Gesetzgebung bestimmt. Die meisten Distriktsgerichte halten in der Regel jährlich vier ordentliche Sitzungen. Zeit und Ort der nach Bedürfniß abzuhaltenden außerordentlichen Sitzungen (special sessions) bestimmt das Distriktsgericht selbst. Es bleibt nun bloß noch übrig, den Geschäftskreis zu bezeichnen.

---

1) Law 172. 2) Law 174. 177. 3) Law 179.

4) Im Senate äußerte sich unlängst ein Mitglied, es habe immer gegen die Theilung der Distrikte gestimmt. Je bequemer die Gerichte gelegen und je zahlreicher sie seien, desto mehr Geschäfte werden sie bekommen. (Globe, Bd. 68. S. 983).

§ 344.

1) Die Distriktsgerichte sind ausschließlich kompetent für alle Admiralitäts- und Seesachen, sowie für die Konfiskation von Gütern, welche nach den Gesetzen der Union auf dem Lande Statt finden (cases of seizure on land) und für Klagen, welche auf den Inkasso verwirkter Strafsummen gerichtet sind.

Die dießfälligen Funktionen der Distriktsgerichte sind äußerst wichtig, interessant und mannigfaltig.

2) Die Distriktsgerichte haben mit und neben den Circuit- und Staatengerichten Jurisdiktion

a) über Klagen aus Delikten, welche ein Fremder wegen Verletzung des Völkerrechts oder eines von der Union abgeschlossenen Staatsvertrages anstellt;

b) über Klagen nach gemeinem Rechte, welche von der Union oder einem ihrer Beamten, gestützt auf ein vom Kongresse erlassenes Gesetz, angestellt werden, wenn der Streitwerth unter 500 Dollars beträgt.

§ 345.

3) Die Distriktsgerichte urtheilen (mit Ausschluß der Staatengerichte, aber theilweise konkurrirend mit den Circuitgerichten) über alle Klagen gegen Konsuln und Vize-Konsuln.

4) In dem Abschnitte, der von den Circuit-Gerichten handelt, sind verschiedene Zivilfälle hervorgehoben worden, in denen diese Gerichte mit den Circuit-Gerichten konkurriren.

5) Die Distriktsgerichte sind mit und neben den Circuit-Gerichten für Bestrafung aller im Namen der Union zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen, welche nicht mit der Todesstrafe bedroht sind, zuständig. [1])

1) Bouvier III. 117—125. Law 185—214.

IV. Das Gericht für Klagen gegen die Union. (The Court of Claims). [1]

§ 346.

Der Kongreß hat am 24. Februar 1855 einen aus drei Richtern bestehenden Gerichtshof aufgestellt, welcher ermächtigt wurde, alle Anforderungen an die Vereinigten Staaten zu untersuchen und zu beurtheilen, die sich auf ein Gesetz der Union oder auf ein Regulativ eines Vollziehungs-Departements oder auf einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag mit der Regierung der Vereinigten Staaten stützen; sowie alle Anforderungen an die Vereinigten Staaten, welche dem Gerichtshofe durch den Senat oder durch das Repräsentanten-Haus zur Beurtheilung überwiesen werden würden. [2])

Durch ein Gesetz vom 4. Juli 1864 wurde verfügt, daß dieser Gerichtshof keine Klagen behandeln dürfe, welche aus der Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Eigenthum durch die zur Unterdrückung der Rebellion verwendeten Truppen oder Kriegsschiffe herfließen. [3])

Es findet vor dem Gerichte ein regelmäßiges Beweis-Verfahren Statt; doch werden die Zeugen nicht von dem Gerichte selbst, welches seinen Sitz in Washington hat, sondern durch Kommissarien in den Grafschaften, in denen sie wohnen, abgehört.

Die Verhandlungen werden, soweit dieselben mündlich Statt finden, niedergeschrieben und sammt den Parteischriften und den Akten gedruckt.

---

1) An act to establish a Court for the Investigation of Claims against the United States, dat. 24. Februar 1855. Ein Zusatz zu diesem Gesetze vom 6. August 1856. Ein Gesetz vom 3. März 1863, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1855. An act, to restrict the Jurisdiction of the Court of Claims, vom 4. Juli 1864. Rules of Practice of the Court of Claims. 1863.

2) To hear and determine all claims founded upon any law of Congress or upon any regulation of an executive department or upon any contract express or implied with the Government of the United States; and also all claims which may be referred to said Court by either House of Congress.

3) That the Jurisdiction of the Court of Claims shall not include any claim against the United States growing out of the destruction or appropriation or of damage to property by the army or navy engaged in the suppression of the rebellion.

Das Gericht fällt keinen förmlichen Spruch aus, sondern es erstattet dem Kongreß einen Bericht über die streitige Frage und legt demselben ein Gutachten und den Entwurf eines vom Kongresse zum Behufe der Erledigung der Angelegenheit zu fassenden Beschlusses bei. [1])

Ein Gesetz vom 3. März 1863 hat diese Einrichtung in verschiedenen Punkten wesentlich geändert.

Das Gericht besteht nun aus fünf Richtern. Forderungen, die aus Verträgen mit fremden Staaten oder mit Indianer-Stämmen herrühren, dürfen bei diesem Gerichte nicht geltend gemacht werden. Auch kann der Kongreß beschließen, daß eine bestimmte Klage, welche in die Kompetenz des Gerichts einschlägt, von demselben nicht angenommen werden solle.

Die Regierung der Union darf einer Klage, welche gegen sie bei dem Court of Claims erhoben wird, alle möglichen Widerklagen und Kompensationen (set-offs, counter-claims, claims for damages, or other demands whatsoever) entgegensetzen; und wenn sie mit der Widerklage obsiegte, so kann sie das Urtheil in der Kanzlei irgend eines Circuit- oder Distriktsgerichts eintragen und vollziehen lassen.

Ein von dem Court of Claims ausgefälltes Urtheil kann an das Obergericht der Union appellirt werden, wenn dasselbe entweder auf einen Streitwerth von mehr als 3000 Dollars sich bezieht, oder ein Prinzip feststellt, welches nach dem Gutachten des Präsidenten des Gerichtshofes für das Verfassungs- oder Verwaltungsrecht eine große Bedeutung hat. [2])

---

1) Das Gericht soll report to Congress the cases upon which they shall have finally acted with their opinion in the case. Wenn das Gutachten zu Gunsten des Ansprechers ausfällt, soll das Gericht report a bill or bills in such form, as, if enacted, will carry the same in effect.

Claims reported upon adversely shall be placed upon the calendar when reported, and if the decision of the Court shall be confirmed by Congress, said decision shall be conclusive.

2) When the judgment will affect a class of cases or furnish a precedent for the future action of any executive department of the government in the adjustment of such class of cases, or a constitutional question, and such facts shall be certified to by the presiding justice of the Court of Claims.

Der Gerichtshof hält jedes Jahr eine Sitzung, welche am ersten Montag im Oktober beginnt und so lange dauert, bis die anhängigen Geschäfte erledigt sind. [1])

Den Kongreßmitgliedern ist es verboten, bei dem Court of Claims als Advokaten aufzutreten.

Die Summen, welche durch den Gerichtshof selbst oder in Folge der Appellation von dem Obergerichte der Union den Klägern zugesprochen werden, sind aus dem von dem Kongresse zur Befriedigung von Privat-Ansprachen auszusetzenden allgemeinen Kredite zu bezahlen. [2])

Der Kongreß, indem er durch diese Vorschriften die durch das Gesetz vom Jahre 1855 geschaffene Einrichtung umgestaltete, ist wohl darauf ausgegangen, für die Zukunft jede weitere Prüfung der von den Gerichten gutgeheißenen Forderungen abzuschneiden und die Bewilligung des erforderlichen Kredites zu einer bloßen Form-Sache zu machen.

Das Repräsentanten-Haus hat aber am 17. Januar 1865 das Gesetz anders ausgelegt und einen Kredit von einer Million Dollars zur Bezahlung der Forderungen, welche der Court of Claims gutheißen würde, verweigert, um sich das Recht einer Untersuchung der einzelnen Fälle und eines selbständigen Entscheides zu wahren.

Ich erlaube mir kein Urtheil darüber, ob der Beschluß des Repräsentanten-Hauses mit dem Geiste des Gesetzes vom Jahre 1863 im Einklange stehe oder nicht. Hingegen will ich die Gründe, welche für und gegen die fragliche Auslegung des Gesetzes angeführt worden sind, in der Note mittheilen. [3])

---

1) Am 24. Januar 1866 ist im Senate ein Gesetzesentwurf eingebracht worden, nach welchem die jährliche Sitzung des Gerichtshofes am ersten Montag im Dezember eröffnet und gegen jedes Urtheil ohne Ausnahme die Appellation an das Obergericht gestattet werden soll.

2) § 7. That in all cases of final judgments by said Court or upon appeal by said Supreme Court, the sum due thereby shall be paid out of any general appropriation made by law for the payment of private claims.

3) Mr. Morill: We have provided that judgments of this Court shall be final in certain cases, and if that law is to have any effect we should make this appropriation.

V. Die Gerichte in den Territorien.

§ 347.

So oft der Kongreß durch Gesetz ein Territorium organisirt (§ 77), stellt er auch, gestützt auf Art. IV. Sekt. III. 2 der Verfassung, die für die Handhabung der Rechtspflege in dem Territorium erforderlichen Gerichtshöfe auf. [1])

Die Befugnisse dieser Gerichtshöfe fließen nicht aus dem die gerichtliche Gewalt definirenden Artikel der Unions-Verfassung her, sondern es stützen sich dieselben ausschließlich auf das, das Territorium betreffende Gesetz.

Jedes Territorium erhält einen obersten Gerichtshof, welcher aus einem Präsidenten und einigen Richtern besteht.

Die Richter werden von dem Präsidenten der Union mit Zustimmung des Senates für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ob der Präsident sie abzuberufen berechtigt sei, ist eine bestrittene Frage.

Die Territorial-Obergerichte wählen ihre Schreiber selbst; auch entscheiden sie darüber, wer bei ihnen als Advokat oder Prokurator (counsellor or attorney) auftreten dürfe.

Ein Marschall steht ihnen zur Vollziehung ihrer Aufträge zur Seite.

Jedes Territorium wird in Distrikte eingetheilt. Jeder Distrikt hat ein Distriktsgericht, welches einen Schreiber anstellt und über die Zulassung von Advokaten und Prokuratoren entscheidet.

Mr. Washburne moves to strike out the item. It will be time enough to make the appropriations after the judgments have been rendered.

Mr. Morill: I voted with the gentleman from Illinois (Mr. Washburne) when that law was before the House; but it was carried against our votes. I think our duty is to conform to the law as we find it. If the gentleman has any radical objection to the law let him introduce a bill to repeal it.

Mr. Washburne: There is nothing in the law which compels us to make appropriations for judgments to be rendered.

Mr. Morill: I ask the gentleman whether it is possible to reach those cases by having a revision of them before the House.

Mr. Washburne: Yes, sir; by refusing to make appropriations for them; which amounts, in fact, to repeal of the law so far as that is concerned.

(Der Antrag des Herrn Washburne wird angenommen).

1) The congress shall have power to– . . . . . make all needful rules and regulations respecting the territory belonging to the United States.

Das Distriktsgericht wird von einem Mitgliede des Obergerichts abgehalten.

Die Distriktsgerichte in den Territorien haben die gleichen Befugnisse, wie die Circuit- und Distrikts-Gerichte in den Staaten. Ihre Erkenntnisse und Verfügungen können durch die geeigneten Rechtsmittel an das Territorial-Obergericht gezogen werden, welches in letzter Instanz entscheidet.

Endlich gibt es in den Territorien auch s. g. Probate Courts, welche letztwillige Verordnungen zu prüfen und die Liquidation von Erbschaften zu beaufsichtigen haben, und Friedensrichter. [1])

---

1) Bouvier III. 126. Duer 176.

Sechster Abschnitt.

Der Regierungssitz.[1]

§ 348.

Durch Art. I. Sekt. VIII. 15 der Verfassung wird der Kongreß ermächtigt, „sich von einzelnen Staaten einen höchstens zehn Quadratmeilen großen Distrikt als Regierungssitz abtreten zu lassen und über denselben die gesetzgebende Gewalt in allen Richtungen auszuüben.“ [2]

In Folge einer Verständigung zwischen Jefferson und Hamilton kam im Juli 1790 ein Gesetz zu Stande, durch welches der Regierungssitz für die nächsten zehn Jahre nach Philadelphia, nachher aber für ewige Zeiten an den Potomak in ein von den Staaten Virginien und Maryland abzutretendes Gebiet, welches seither den Namen „der Distrikt Columbia“ erhalten hat, verlegt wurde.[3]

Im Spätherbst 1800 ist in diesem Distrikte in der neu entstandenen Bundesstadt Washington die zweite Sitzung des sechsten Kongresses eröffnet worden, nachdem schon im Sommer vorher alle Regierungs-Beamte sich dort niedergelassen hatten.

Ursprünglich zerfiel der Distrikt in die beiden Grafschaften Washington und Alexandria, in denen neben der Bundesstadt Washington auch noch die Städte Alexandria und Georgetown sich befanden. Im Jahre 1846 ist dann aber die Grafschaft Alexandria von dem Distrikte losgetrennt und dem Staate Virginien wieder zurückgegeben worden.

Alexandria behielt zunächst das Recht des Staates Virginien und Washington dasjenige des Staates Maryland. Das letztere

---

1) Buß, 540. Duer 331. Walker 157.

2) To exercise exclusive legislation in all cases whatsoever, over such district (not exceeding ten miles square) as may by cession of particular States, and the acceptance of Congress become the seat of government of the United States.

3) Jefferson IV. 459. Neumann I. 506—508.

gilt zur Stunde noch in dem Distrikte, soweit es nicht in einigen Punkten vom Kongreß abgeändert worden ist. [1])

Den Städten gab der Kongreß liberale Verfassungen, durch welche es ihnen gestattet wurde, ihre Behörden (einen Mayor und einen aus zwei Kammern bestehenden Stadtrath [§ 108]) selbst zu wählen und ihre lokalen Angelegenheiten nach eigenem Ermessen zu ordnen.

Die allgemeinen Gesetze hingegen empfangen die Bewohner des Distrikts vom Kongreß. Es wird sogar behauptet, der Kongreß wäre gar nicht befugt, dem Distrikt die Aufstellung einer eigenen gesetzgebenden Behörde zu erlauben, weil die Verfassung der Union die gesetzgebende Gewalt dem Kongreß delegire und eine weitere Delegation unstatthaft sei. [2]) Es ist darüber gestritten worden, ob die von dem Kongreß für den Distrikt Columbia aufgestellten Gesetze als „Gesetze der Union", die alle Staaten binden, zu betrachten seien, oder ob sie mit den Territorial-Gesetzen, deren Kraft nicht über das Territorium hinausreiche, auf Einer Linie stehen. In dem Falle Cohens versus Virginien hat das Obergericht der Union sich für die erstere Ansicht ausgesprochen. [3])

Die Regierung des Distrikts führt der Präsident der Union gemäß den vom Kongreß aufgestellten Gesetzen.

Der Präsident organisirt auch die Miliz des Distrikts, gibt ihr die erforderlichen Offiziere und kommandirt sie.

Für die Rechtspflege im Distrikt ist in ähnlicher Weise gesorgt, wie in den Territorien. Nur geht in Columbia die Appellation gegen die Lokalgerichte an das Obergericht der Union. [4])

---

1) Gesetz vom 27. II. 1801 § 1. Digest of the laws of the District of Columbia, by M. Thompson, 1863.

2) Tucker ist dieser Ansicht, welche aber von den meisten andern Rechtslehrern nicht getheilt wird.

3) Der Entscheid bezog sich auf folgenden Thatbestand. Ein Gesetz vom 15. Mai 1820 erlaubte der Stadt Washington, durch eine Lotterie jährlich 10,000 Dollars aufzubringen. Ein Kollekteur dieser Lotterie (Cohens) wurde in Virginien gemäß dem Gesetze dieses Staates, welches die Lotterien verbietet, bestraft, dann aber vom Obergerichte der Union freigesprochen.

4) Ein Gesetz vom 3. März 1829 stellt die Einrichtung der Pönitentiar-Anstalt für den Distrikt Columbia fest. Der Präsident ernennt fünf Inspektoren, welche jährlich dem Kongreß Bericht zu erstatten haben. Was die Nahrung und Behandlung

§ 349.

Die Einwohner des Distrikts Columbia befinden sich in einer ganz anomalen Lage. Sie sind, obwohl Bürger der Union, doch nicht Bürger eines Staates. Sie können deßhalb nach der herrschenden Praxis, welche freilich mit guten Gründen angefochten werden könnte, Klagen gegen Bürger der Staaten nicht bei den Gerichten der Union, sondern nur bei den Gerichten des Staates, in dem der Beklagte wohnt, anbringen. [1])

Sie sind weder im Repräsentanten-Haus noch im Senate vertreten und doch stehen sie nicht nur unter den vom Kongreß für die ganze Union entworfenen Gesetzen, sondern der Kongreß stellt auch diejenigen Normen für sie auf, die in den Staaten von der Lokalgesetzgebung ausgehen.

Der Distrikt muß überdieß alle Steuern tragen, welche vom Kongreß votirt werden. Endlich wird er von dem Präsidenten der Union regiert, ungeachtet er bei der Erwählung dieses hohen Beamten in keiner Weise mitwirkt.

Trotz dieser Beschränkung der politischen Rechte, denen die Einwohner des Distrikts unterliegen, sind sie doch mit ihrer Lage, wegen der ökonomischen Vortheile, welche für sie mit derselben verbunden sind, gar wohl zufrieden.

Man braucht die Gesetzes-Sammlung nur oberflächlich zu durchblättern, um sich sofort zu überzeugen, daß der Kongreß sich zu allen Zeiten sehr freigebig gegen den Distrikt bewiesen hat. [2])

---

der Gefangenen betrifft, so enthält das Gesetz sehr auffallende Bestimmungen. Die Gefangenen erhalten the cheapest food which will support health and strength, with as little change or variety in the diet as may be consistent with the health of the convicts. They shall be kept to hard labour of the hardest and most servile kind, where the work is least liable to be spoiled by ignorance, neglect or obstinacy.

1) Gerade wie die Indianer. (§ 2.)

2) In den Jahren 1832 und 1833 hat der Kongreß gegen 800,000 Dollars für eine Brücke über den Potomac bewilligt. Im Jahre 1834 sind der Stadt Washington zur Erleichterung ihrer Schuldenlast 70,000 Dollars aus der Kasse der Union verabfolgt worden. Am 20. Mai 1836 hat der Finanzminister der Union die Vollmacht erhalten, gewisse Schulden der Städte Washington, Alexandria und Georgetown zu bezahlen und sich dagegen Aktien der Ohio- und Chesapeake-Gesellschaft abtreten zu lassen; u. s. f.

§ 350.

Bei der Errichtung des Distrikts Columbia sind die Amerikaner von der Anschauung ausgegangen, daß die obersten Behörden der Union nicht von einem einzelnen Staate, bei dem sie gewissermaßen Gastfreundschaft genießen, abhängig gemacht werden dürfen. Eine solche Abhängigkeit, fand man, wäre wenig ehrenvoll für die Union und sehr unbefriedigend für die andern Staaten. Nur im eigenen Hause seien die Bundesbehörden sicher vor Kränkungen und Störungen. [1])

In der Erfahrung hat sich die Einrichtung sehr gut bewährt; nur kann es sich fragen, ob gerade der Distrikt Columbia zum Regierungssitze sich eigne. [2])

In der Schweiz hat man nicht versucht, das von den Amerikanern gegebene Beispiel nachzuahmen, sondern es ist der Sitz der Bundes-Behörden in die Hauptstadt des größten Kantons verlegt worden. [3])

---

1) Duer 331. Without the possession of such a power, the Federal authority might be insulted, and its proceedings interrupted with impunity; and the dependence of the functionaries of the General Government on one of the States for protection in the exercise of their duties, might subject the national councils to the imputation of partiality, and be productive of an influence equally dishonorable to the Government, and dissatisfactory to the other members of the Union. This consideration was of greater weight, as the public archives liable to destruction would accumulate, and the gradual multiplication of public improvements at the permanent residence of the National Government would, it was thought, create so many additional obstacles to its removal, and still further abridge its necessary independence.

2) Am 24. August 1814 haben die Engländer Washington okkupirt und zerstört.

3) Freeman (I. 155) äußert sich hierüber folgendermaßen: A federal State will do well to fix its seat of government anywhere rather than its greatest city. . . . . In a federal body the capital is already a sovereign commonwealth capable of and accustomed to distinct political action in its own sphere. It is therefore more likely to encroach upon the rights of weaker members than can be done in an indivisible republic. . . . . It is a grave question, whether it was a wise arrangement, which has fixed the seat of government permanently at Berne. Berne indeed is not the greatest city of Switzerland, but it is the only one which combines an amount of population and a geographical position which would allow it to aspire to the rank of a capital.

Errata.

Seite 4 Note Zeile 2 von unten „incite“ statt „in cite“.
„ 50 Note 1 „Waitz“ statt Weitz“.
„ 54 Note 4 ist am Schlusse beizufügen: („Vgl. Art. IV. Sekt. III. § 2 der Unions-Verfassung“).
„ 57 § 62. Der dritte Satz „die Union ist nicht berechtigt, einen Staat bei ihren Gerichten mit einer Klage zu belangen“, ist zu streichen. (Vergl. § 296).
„ 72 Note 2. Erste und letzte Zeile „peaceable“ statt „peacable“.
„ 81 Zeile 11 von oben μόρια statt μορία.
„ 109 Note 2 Zeile 5 von unten „because“ statt „be cause“.
„ 111 Zeile 11 von oben „sechs“ statt „fünf“.
Zeile 12 von oben „Freiburg und Genf“ statt „und Freiburg“.
„ 113 Note 1 Zeile 3 „he“ statt „de“.
„ 114 oben „Dritter Abschnitt“ statt „Zweiter Abschnitt“.
„ 126 im letzten Satze ist vor „Baselstadt und Genf“ einzuschieben „Zürich“.
„ 128 Note 1 Zeile 1 „common“ statt „commont“.
Note 2 ist vor „zuflüsterte“ einzuschieben „dem Stimmenzähler“.
„ 161 Zeile 12 von unten „(§ 138)“ statt „(§ 139)“.
„ 180 Zeile 7 von oben ist vor „Dezember“ einzuschieben „November oder“.
„ 191 Note 1 Zeile 1 „LXXIV“ statt „IXXIV“.
„ 199 Note 1 Zeile 2 von unten „(§ 176)“ statt „(§ 175)“.
„ 223 Zeile 13 von oben ist die Klammer nach „misdemeanor“ zu streichen.
„ 248 am Schlusse des § 211 ist „§ 206“ statt „§ 205“ zu zitiren.
„ 252 Note 3 am Ende „fearfut“ statt „fear fut“.
„ 261 Zeile 4 von oben „Kriegsrechte“ statt „Kriegsgerichte“.
„ 263 Zeile 14 von oben „explique“ statt „expliqué“.
„ 270 Note 1 letzte Zeile „§ 240“ statt „§ 238“.
„ 286 Zeile 6 von unten „conviction“ statt „confiotion“.
„ 305 Note 3 „I. 718“ statt „I. 768“.
„ 314 Note 4 „§ 218“ statt „§ 216“.
„ 315 Note 3 Zeile 3 von unten „the“ statt „te“.
„ 329 Note 2 Zeile 3 von unten „good“ statt „goot“.
„ 331 Note 1 „Begriffe“ statt „Berichte“.
„ 340 Text zweite Linie von unten sind die Worte „so müsse“ zu streichen.
Text erste Linie von unten nach „sich fügen“ ist einzuschieben „müsse“.
„ 361 Text vierte Linie von unten „Mc Leods“ statt „Me Leads“.
„ 366 Linie 3 von oben und Linie 7 von unten (Text) soll die Linie nicht abgebrochen werden.

CONSTITUTION OF THE UNITED STATES.

We, the people of the United States, in order to form a more perfect union, establish justice, insure domestic tranquility, provide for the common defence, promote the general welfare, and secure the blessings of liberty to ourselves and our posterity, do ordain and establish this constitution for the United States of America.

ARTICLE I.

Section 1.

1. All legislative powers herein granted, shall be vested in a congress of the United States, which shall consist of a senate and house of representatives.

Section 2.

1. The house of representatives shall be composed of members chosen every second year, by the people of the several states; and the electors in each state shall have the qualification requisite for electors of the most numerous branch of the state legislature.

2. No person shall be a representative, who shall not have attained to the age of twenty-five years, and been seven years a citizen of the United States, and who shall not, when elected, be an inhabitant of that state in which he shall be chosen.

3. Representatives and direct taxes shall be apportioned among the several states which may be included within this union, according to their respective numbers, which shall be determined by adding to the whole number of free persons, including those bound to service for a term of years, and excluding Indians not taxed, three-fifths of all other persons. The actual enumeration shall be made within three years after the first meeting of the congress of the United States, and within every subsequent term of ten years, in such manner as they shall by law direct. The number of representatives shall not exceed one for every thirty thousand, but each state shall have at least one representative: and until such enumeration shall be made, the state of *New Hampshire* shall be entitled to choose three; *Massachusetts*, eight; *Rhode Island and Providence Plantations*, one; *Connecticut*, five; *New*

Konstitution.*)

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, in der Absicht, eine vollkommenere Union zu bilden, Recht und Gerechtigkeit einzusetzen, Ruhe im Innern zu befestigen, für gemeinsame Vertheidigung Fürsorge zu treffen, allgemeine Wohlfahrt zu befördern und den Segen der Freiheit uns und unsern Nachkommen zu sichern, verordnen und errichten hiermit diese Konstitution für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel I. Erster Abschnitt.

Alle hierin bewilligte gesetzgebende Gewalt soll einem Kongreß der Vereinigten Staaten übertragen sein, welcher aus dem Senat und dem Hause der Repräsentanten bestehen soll.

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche alle zwei Jahre von dem Volk der verschiedenen Staaten erwählt werden, und die Wähler in einem jeden Staate sollen diejenigen Eigenschaften haben, welche für Wähler des zahlreichsten Zweigs der Gesetzgebung in ihrem eigenen Staate erforderlich sind.

§ 2. Niemand soll zum Repräsentanten gewählt werden können, der nicht das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht hat, und seit sieben Jahren Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und der nicht zur Zeit seiner Erwählung ein Einwohner desjenigen Staates ist, in welchem er gewählt wurde.

§ 3. Die Repr.sentanten und die direkten Steuern sollen unter die verschiedenen Staaten, welche innerhalb dieser Union begriffen sein mögen, verhältnißmäßig, je nach deren respektiver Volkszahl, vertheilt werden; und diese wird so berechnet, daß der ganzen Anzahl freier Personen, einschließlich der nicht besteuerten Indianer, drei Fünftheile aller übrigen Personen zugezä lt werden.

Die diesmalige Zählung soll innerhalb drei Jahren nach der ersten Versammlung des Kongresses der Vereinigten Staaten geschehen und innerhalb eines jeden darauf folgenden Zeitraums von zehn Jahren in der Art, wie derselbe (Kongreß) sie durch das Gesetz bestimmen wird. Die Zahl der Repräsentanten soll nicht Einen von jedweden dreißig tausend (Gezählten) überschreiten, aber jeder Staat soll wenigstens Einen Repräsentanten haben, und bis daß eine solche Zählung vorgenommen wird, soll der Staat New-Hampshire drei, Massachusetts acht, Rhode-Island mit Providence Plantations einen, Connecticut fünf, New-York

*) Unter Verbesserung einiger Fehler, welche den Sinn entstellen, abgedruckt aus dem „German Lawyer in the United States of America. New-York 1852."

York, six; *New Jersey*, four; *Pennsylvania*, eight; *Delaware*, one; *Maryland*, six; *Virginia*, ten; *North Carolina*, five; *South Carolina*, five; and *Georgia*, three.

4. When vacancies happen in the representation from any state, the executive authority thereof shall issue writs of election to fill such vacancies.

5. The house of representatives shall choose their speaker and other officers, and shall have the sole power of impeachment.

Section 3.

1. The senate of the United States shall be composed of two senators from each state, chosen by the legislature thereof, for six years; and each senator shall have one vote.

2. Immediately after they shall be assembled in consequence of the first election, they shall be divided, as equally as may be, into three classes. The seats of the senators of the first class shall be vacated at the expiration of the second year, of the second class, at the expiration of the fourth year, and of the third class at the expiration of the sixth year, so that one third may be chosen every second year; and if vacancies happen by resignation or otherwise, during the recess of the legislature of any state, the executive thereof may make temporary appointments until the next meeting of the legislature, which shall then fill such vacancies.

3. No person shall be a senator, who shall not have attained to the age of thirty years, and been nine years a citizen of the United States, and who shall not, when elected, be an inhabitant of that state for which he shall be chosen.

4. The vice-president of the United States shall be president of the senate; but shall have no vote, unless they be equally divided.

5. The senate shall choose their other officers, and also a president, *pro tempore*, in the absence of the vice-president, or when he shall exercise the office of president of the United States.

6. The senate shall have the sole power to try all impeachments. When sitting for that purpose, they shall be on oath or affirmation. When the president of the United States is tried, the chief justice shall preside; and no person shall be convicted without the concurrence of two-thirds of the members present.

7. Judgment, in cases of impeachment, shall not extend further than to removal from office, and disqualification to hold and enjoy any office of honor, trust, or profit, under the United States; but the party convicted shall, nevertheless, be liable and subject to indictment, trial, judgment and punishment, according to law.

sechs, New-Jersey vier, Pennsylvanien acht, Delaware einen, Maryland sechs, Virginien zehn, Nord-Karolina fünf, Süd-Karolina fünf und Georgia drei zu wählen berechtigt sein.

§ 4. Wenn sich in der Repräsentation irgend eines Staates Stellen-Erledigungen ereignen, so soll die vollziehende Gewalt desselben Wahlausschreiben ergehen lassen und solche erledigten Stellen ergänzen.

§ 5. Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und andere Beamte wählen und ausschließlich befugt sein, Anklagen gegen Beamte bei dem Senate zu erheben.

Dritter Abschnitt.

§ 1. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von einem jeden Staate zusammengesetzt sein, welche die Gesetzgebung desselben auf sechs Jahre erwählt hat; und jeder Senator soll eine Stimme haben.

§ 2. Unmittelbar nach ihrer auf die erste Wahl erfolgten Versammlung sollen sie so gleichförmig als möglich in drei Klassen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren erster Klasse sollen mit dem Ablauf des zweiten Jahres, die der zweiten mit Ablauf des vierten Jahres und die der dritten Klasse nach Ablauf des sechsten Jahres erledigt werden, so daß alle zwei Jahre ein Drittheil erwählt wird; und wenn Stellen erledigt werden durch Amtsniederlegung oder auf andere Weise, während dem die Gesetzgebung des betreffenden Staates keine Sitzung hält, so soll die vollziehende Gewalt desselben temporäre Bestallungen bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden Behörde machen, welche alsdann solche erledigten Stellen wieder besetzen soll.

§ 3. Niemand soll Senator werden, der nicht das Alter von dreißig Jahren erreicht hat und neun Jahre Bürger gewesen ist, und der nicht zur Zeit seiner Erwählung ein Bewohner desjenigen Staates war, von welchem er erwählt wurde.

§ 4. Der Vizepräsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senats sein, jedoch keine Stimme haben, außer wenn die Stimmen gleich getheilt sind.

§ 5. Der Senat soll seine andern Beamten wählen und ebenso einen Präsidenten pro tempore in Abwesenheit des Vizepräsidenten, oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten bekleiden muß.

§ 6. Der Senat soll die alleinige Gewalt haben, über alle gegen Beamte erhobene Anklagen Gericht zu halten. Wenn er zu dem Ende Sitzungen hält, so soll er vorher durch Eidschwur oder feierliche Versicherung an Eidesstatt verpflichtet werden. Wird der Präsident der Vereinigten Staaten vor Gericht geladen, so soll der Obergerichtspräsident den Vorsitz führen und Niemand soll für überwiesen erklärt werden, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder übereinstimmen.

§ 7. Ein Urtheil des Senates kann sich nicht weiter erstrecken als auf Amtsentsetzung und Unfähigkeitserklärung, unter den Vereinigten Staaten eine Ehrenstelle oder ein einträgliches Amt zu bekleiden. Der Verurtheilte kann jedoch nichts desto weniger durch eine Große Jury in den Anklagezustand versetzt und auf Grundlage eines bei den ordentlichen Gerichten durchzuführenden Verfahrens dem Gesetze gemäß bestraft werden.

Section 4.

1. The times, places, and manner of holding elections for senators and representatives, shall be prescribed in each state, by the legislature thereof; but the congress may at any time, by law, make or alter such regulations, except as to the places of choosing senators.

2. The congress shall assemble at least once in every year, and such meeting shall be on the first Monday in December, unless they shall by law appoint a different day.

Section 5.

1. Each house shall be the judge of the elections, returns, and qualifications of its own members; and a majority of each shall constitute a quorum to do business; but a smaller number may adjourn from day to day, and may be authorized to compel the attendance of absent members, in such manner, and under such penalties, as each house may provide.

2. Each house may determine the rules of its proceedings, punish its members for disorderly behaviour, and, with the concurrence of two-thirds, expel a member.

3. Each house shall keep a journal of its proceedings, and from time to time publish the same, excepting such parts as may, in their judgment, require secrecy; and the yeas and nays of the members of either house, on any question, shall, at the desire of one-fifth of those present, be entered on the journal.

4. Neither house, during the session of congress, shall, without the consent of the other, adjourn for more than three days, nor to any other place than that in which the two houses shall be sitting.

Section 6.

1. The senators and representatives shall receive a compensation for their services, to be ascertained by law, and paid outh of the treasury of the United States. They shall, in all cases, except treason, felony and breach of the peace, be privileged from arrest, during their attendance at the session of their respective houses, and in going to or returning from the same; and for any speech or debate in either house, they shall not be questioned in any other place.

2. No senator or representative shall, during the time for which he was elected, be appointed to any civil office under the authority of the United States, which shall have been created, or the emoluments whereof shall have been increased, during such time; and no person holding any office under the United States, shall be a member of either house, during his continuance in office.

Vierter Abschnitt.

§ 1. Zeit, Ort und Weise der Wahlabhaltung für Senatoren und Repräsentanten sollen in jedem Staate von dessen gesetzgebender Behörde vorgeschrieben werden; aber der Kongreß darf zu jeder Zeit die dießfälligen Vorschriften (ausgenommen diejenigen betreffend die Orte, an denen die Senatoren zu wählen sind), selbst erlassen oder abändern.

§ 2. Der Kongreß soll sich wenigstens ein Mal im Jahre versammeln, und es soll diese Versammlung am ersten Montag des Dezembers stattfinden, wenn er nicht durch das Gesetz einen andern Tag dazu bestimmen wird.

Fünfter Abschnitt.

§ 1. Einem jeden Hause steht das Richteramt über die Wahlen, Wahlprotokolle und Wählbarkeitsbedingungen seiner eigenen Mitglieder zu, und die Mehrzahl eines jeden Hauses soll die zum Betrieb der Geschäfte nöthige Anzahl sein, aber eine kleinere Zahl darf sich von einem Tag zum andern vertagen und ist bevollmächtigt, abwesende Mitglieder in den Formen und durch diejenigen Strafen, die jedes Haus festsetzen wird, zum Besuche der Sitzungen anzuhalten.

§ 2. Jedes Haus darf seine Geschäftsordnung selbst bestimmen, seine Mitglieder wegen unordentlichen Benehmens bestrafen und mit Zustimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied ausschließen.

§ 3. Jedes Haus soll ein Tagebuch seiner Verhandlungen halten und es von Zeit zu Zeit, mit Ausnahme solcher Theile, die es nach seinem Urtheil geheim zu halten für nöthig hält, veröffentlichen. Die Stimmen der Mitglieder eines Hauses für oder gegen irgend eine in Rede stehende Sache sollen auf das Verlangen von einem Fünftheil der gegenwärtigen Mitglieder in das Tagebuch eingerückt werden.

§ 4. Kein Haus darf, ohne die Zustimmung des andern, seine Sitzungen während der Dauer des Kongresses länger als drei Tage aussetzen, noch sie an irgend einen andern Ort verlegen als an den, in welchem die beiden Häuser versammelt sind.

Sechster Abschnitt.

§ 1. Die Senatoren und Repräsentanten sollen eine Geldvergütung für ihre Dienstleistung erhalten, die durchs Gesetz fest zu bestimmen und aus der Staatskasse der Vereinigten Staaten zu bezahlen ist. Sie sollen in allen Fällen, Hochverrath, Felonie und Friedensbruch ausgenommen, das Vorrecht haben, während ihrer Gegenwart bei den Sitzungen ihrer respektiven Häuser, sowie während des Hingangs zu oder der Rückkehr von denselben nicht verhaftet zu werden; und sie sollen wegen keiner in einem der beiden Häuser gehaltenen Rede oder Debatte an irgend einem andern Orte zur Rede gestellt werden können.

§ 2. Kein Senator oder Repräsentant soll während der Dauer der Zeit, für die er gewählt worden, in irgend einem unter Autorität der Vereinigten Staaten stehenden bürgerlichen Amte, welches während solcher Zeit geschaffen worden, oder dessen Einkünfte unter der Zeit vergrößert worden sind, angestellt werden; und Niemand, der irgend ein Amt unter den Vereinigten Staaten bekleidet, soll während seiner Amtsdauer Mitglied eines der beiden Häuser sein.

Section 7.

1. All bills for raising revenue shall originate in the house of representatives; but the senate may propose or concur with amendments as on other bills.

2. Every bill, which shall have passed the house of representatives and the senate, shall, before it becomes a law, be presented to the president of the United States; if he approve he shall sign it; but if not, he shall return it, with his objections, to that house in which it shall have orginated, who shall enter the objections at large on their journal, and proceed to reconsider it. If, after such reconsideration, two-thirds of that house shall agree to pass the bill, it shall be sent, together with the objections, to the other house, by which it shall likewise be reconsidered, and if approved by two-thirds of that house, it shall become a law. But in all such cases the votes of both houses shall be determined by yeas and nays; and the names of the persons voting for and against the bill, shall be entered on the journal of each house respectively. If any bill shall not be returned by the president within ten days (Sundays excepted) after it shall have been presented to him, the same shall be a law, in like manner as if he had signed it, unless the congress, by their adjournment, prevent its return; in which case, it shall not be a law.

3. Every order, resolution, or vote, to which the concurrence of the senate and house of representatives may be necessary, (except on a question of adjournment) shall be presented to the president of the United States; and before the same shall take effect, shall be approved by him, or being disapproved by him, shall be repassed by two-thirds of the senate and house of representatives, according to the rules and limitation prescribed in the case of a bill.

Section 8.

The congress shall have power—

1. To lay and collect taxes, duties, imposts, and excises; to pay the debts, and provide for the common defence and general welfare of the United States; but all duties, imposts, and excises, shall be uniform troughout the United States:

2. To borrow money on the credit of the United States:

3. To regulate commerce with foreign nations, and among the several states, and with the Indian tribes:

4. To establish an uniform rule of naturalization, and uniform laws on the subject of bankruptcies troughout the Unit[illegible]tes:

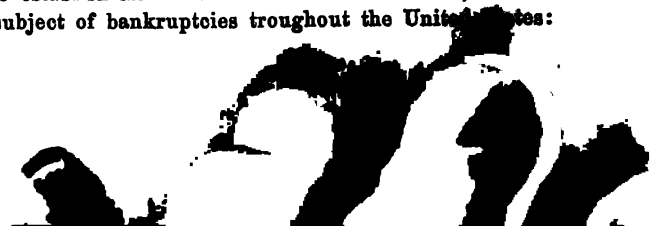

Siebenter Abschnitt.

§ 1. Alle Gesetzentwürfe über Erhebung von Staatseinkünften sollen aus dem Hause der Repräsentanten ursprünglich hervorgehen, aber der Senat kann, wie bei andern Bills, Verbesserungen oder Zusätze vorschlagen oder dazu mitwirken.

§ 2. Jede Bill (Gesetzentwurf), die in dem Hause der Repräsentanten und des Senats durchgegangen ist, soll, bevor sie zum Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten überreicht werden; ertheilt dieser seine Zustimmung, so soll er sie unterzeichnen, wo nicht, so soll er sie mit seinen Einwendungen dem Hause zurücksenden, aus dem sie hervorgegangen ist, und welches die Einwendungen ausführlich in sein Tagebuch aufnehmen und sie nochmaliger Erwägung unterwerfen soll. Wenn dann, nach so gedachter Wiedererwägung, zwei Drittheile des Hauses über die Annahme der Bill übereinkommen, so soll sie mit sammt den Einwendungen (des Präsidenten) dem andern Hause zugesendet werden, von dem sie gleichfalls nochmals in Erwägung gezogen werden soll. Wird sie dann von zwei Drittheilen dieses Hauses genehmigt, so soll sie Gesetzeskraft erhalten. In allen solchen Fällen soll jedoch in beiden Häusern mit Ja und Nein abgestimmt und die Namen der Personen, welche für und gegen die Bill stimmen, sollen in das Tagebuch des betreffenden Hauses eingetragen werden. Wenn irgend eine Bill vom Präsidenten nicht innerhalb zehn Tagen (die Sonntage ungerechnet), nachdem sie ihm überreicht worden ist, zurückkommt, so soll sie eben so Gesetzeskraft erhalten, als ob er sie unterzeichnet hätte, es sei denn, der Kongreß verhindere ihre Rückkunft durch die Vertagung der Häuser, in welchem Fall die Bill keine Gesetzeskraft haben soll.

§ 3. Eine jede Verordnung, jeder Beschluß oder jedes Votum, wozu die Zusammenwirkung des Senats oder des Hauses der Repräsentanten nöthig ist, (mit Ausnahme der Frage über Vertagung), sollen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt, und bevor sie Kraft erhalten, von ihm genehmigt und, wenn er sie nicht genehmigt, von Neuem durch zwei Drittheile des Senates und des Repräsentanten-Hauses angenommen werden, unter Anwendung der für die Bills aufgestellten Vorschriften und Beschränkungen.

Achter Abschnitt.

Der Kongreß soll die Macht haben:

§ 1. Steuern, Auflagen, Zölle und Waarensteuern aufzuerlegen und zu erheben; die Schulden zu bezahlen und für gemeinsame Vertheidigung und allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten Fürsorge zu treffen. Aber alle Auflagen, Zölle und Waarensteuern sollen durch die ganze Union gleichförmig sein.

§ 2. Auf den Kredit der Vereinigten Staaten Geldanlehen zu machen.

§ 3. Den Handel mit fremden Nationen und zwischen den einzelnen Staaten, sowie auch mit den Indianerstämmen zu regeln.

§ 4. Eine durch die ganzen Vereinigten Staaten gleichförmige Verordnung über Naturalisation und gleichförmige Gesetze über das Bankrottwesen zu machen.

5. To coin money, regulate the value thereof, and of foreign coin, and fix the standard of weights and measures:

6. To provide for the punishment of counterfeiting the securities and current coin of the United States:

7. To establish post offices and post roads:

8. To promote the progress of science and useful arts, by securing, for limited times, to authors and inventors, the exclusive right to their respective writings and discoveries:

9. To constitute tribunals inferior to the supreme court: To define and punish piracies and felonies committed on the high seas, and offences against the law of nations:

10. To declare war, grant letters of marque and reprisal, and make rules concerning captures on land and water:

11. To raise and support armies; but no appropriation of money to that use, shall be for a longer term than two years:

12. To provide and maintain a navy:

13. To make rules for the government and regulation of the land and naval forces:

14. To provide for calling forth the militia to execute the laws of the union, suppress insurrections, and repel invasions:

15. To provide for organizing, arming and disciplining the militia, and for governing such part of them as may be employed in the service of the United States, reserving to the states respectively, the appointment of the officers, and the authority of training the militia according to the discipline prescribed by congress:

16. To exercise exclusive legislation in all cases whatsoever, over such district (not exceeding ten miles square) as may, by cession of particular states, and the acceptance of congress, become the seat of government of the United States, and to exercise like authority over all places purchased, by the consent of the legislature of the state in which the same shall be, for the erection of forts, magazines, arsenals, dock-yards, and other needful buildings:—and

17. To make all laws which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers, and all other powers vested by this constitution in the government of the United States, or in any department or officer thereof.

Section 9.

1. The migration or importation of such persons as any of the states now existing shall think proper to admit, shall not be prohibited by the congress prior to the year one thousand eihgt hundred

§ 5. Geld zu schlagen und dessen, sowie fremder Münzen Werth zu bestimmen, und Maß und Gewicht festzusetzen.

§ 6. Für Bestrafung der Verfälschung der Staatspapiere der Vereinigten Staaten und der in den Vereinigten Staaten umlaufenden Münzen zu sorgen.

§ 7. Postämter und Poststraßen zu errichten.

§ 8. Das Fortschreiten der Wissenschaften und nützlichen Künste dadurch zu befördern, daß er, jedoch nur für beschränkte Zeiten, Autoren und Erfindern das ausschließliche Recht auf ihre respektiven Schriften und Erfindungen sichert.

§ 9. Dem obersten Gerichtshofe untergeordnete Gerichte aufzustellen. Ueber Seeräubereien und auf hoher See begangene Verbrechen, sowie über Verletzungen des Völkerrechts Vorschriften und Strafbestimmungen aufzustellen.

§ 10. Krieg zu erklären, Kaperbriefe zu verleihen und Verordnungen hinsichtlich der Prisen zu Land und zu Wasser zu machen.

§ 11. Heere zu stellen und zu unterhalten; jedoch soll kein Geld hierzu für einen längern Zeitraum als zwei Jahre verwilligt werden.

§ 12. Eine Seemacht auszurüsten, und in gutem Stande zu erhalten.

§ 13. Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Befehligung und Einrichtung der Land- und Seestreitkräfte zu treffen.

§ 14. Den Aufruf der Miliz zu besorgen, um die Gesetze der Union zu vollstrecken, Aufstände zu dämpfen und Angriffe von Außen abzuwehren.

§ 15. Fürsorge zu treffen für die Organisation, Bewaffnung und Disziplinirung der Miliz und für die Befehligung derjenigen Abtheilungen, welche jeweilen zum Dienste der Vereinigten Staaten verwendet werden, wobei den betreffenden Staaten das Ernennungsrecht der Offiziere und die Ermächtigung, die Miliz nach den vom Kongreß vorgeschriebenen Disziplinargesetzen einzuüben, vorbehalten ist.

§ 16. In allen und jeden Fällen eine ausschließliche Gesetzgebung über einen Bezirk (dessen Größe nicht zehn Geviertmeilen überschreitet) auszuüben, der da durch Abtretung einzelner Staaten und nach Annahme vom Kongreß, Regierungssitz der Vereinigten Staaten werden wird, und eine gleiche Oberherrlichkeit über alle Plätze auszuüben, die, mit Zustimmung der gesetzgebenden Behörde desjenigen Staats, worin dieselben sich befinden, Behufs der Errichtung von Festungen, Magazinen, Zeughäusern, Schiffswerften und andern nothwendigen Gebäulichkeiten käuflich erworben worden sind; — und

§ 17. Alle Gesetze zu erlassen, welche nothwendig und geeignet sind, um die vorstehenden und alle andern Befugnisse zur Ausführung zu bringen, welche durch diese Verfassung den Vereinigten Staaten oder irgend welchen Behörden oder Beamten derselben eingeräumt sind.

Neunter Abschnitt.

§ 1. Die Einwanderung oder die Importation von Personen, welche die gegenwärtig bestehenden Staaten zuzulassen für gut finden, soll von dem Kongreß vor dem Jahre 1808 nicht gehindert werden, jedoch darf

and eight, but a tax or duty may be imposed on such importation, not exceeding ten dollars for each person.

2. The privilige of the writ of habeas corpus shall not be suspended, unless when, in cases of rebellion or invasion, the public safety may require it.

3. No bill of attainder or ex post facto law, shall be passed.

4. No capitation or other direct tax shall be laid, unless in proportion to the census or enumeration herein before directed to be taken.

5. No tax or duty shall be laid on articles exported from any state. No preference shall be given by any regulation of commerce or revenue to the ports of one state over those of another: nor shall vessels bound to or from one state be obliged to enter, clear, or pay duties in another.

6. No money shall be drawn from the treasury, but in consequence of appropriations made by law: and a regular statement and account of the receipts and expenditures of all public money shall be published from time to time.

7. No title of nobility shall be granted by the United States, and no person holding any office of profit or trust under them, shall, without the consent of the congress, accept of any present, emolument, office or title of any kind whatever, from any king, prince, or foreign state.

Section 10.

1. No state shall enter into any treaty, alliance or confederation; grant letters of marque and reprisal; coin money; emit bills of credit; make any thing but gold and silver coin a tender in payment of debts; pass any bill of attainder, ex post facto law, or law impairing the obligation of contracts; or grant any title of nobility.

2. No state shall, without the consent of the congress, lay any imposts or duties on imports or exports except what may be absolutely necessary for executing its inspection laws; and the net produce of all duties and imposts, laid by any state on imports or exports, shall be for the use of the treasury of the United States, and all such laws shall be subject to the revision and control of the congress. No state shall, without the consent of congress, lay any duty of tonnage, keep troops or ships of war in time of peace, enter into any agreement or compact with another state, or with a foreign power, or engage in war, unless actually invaded, or in such imminent danger as will not admit of delay.

eine Steuer oder Abgabe, welche nicht zehn Dollars für die Person übersteigt, auf die Importation gelegt werden.

§ 2. Das Vorrecht der Habeas-Corpus-Akte soll nicht aufgehoben werden dürfen, außer wenn es in Fällen eines Aufruhrs oder eines feindlichen Anfalls die öffentliche Sicherheit erfordert.

§ 3. Durch Gesetz soll Niemand geächtet und es soll kein Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen werden.

§ 4. Keine Kopf- oder andere direkte Steuer soll auferlegt werden, die nicht im Verhältniß der durch den oben vorgeschriebenen Zensusausweis zu ermittelnden Volkszahl auf die Staaten vertheilt wird.

§ 5. Es soll keine Steuer oder Abgabe auf Waaren gelegt werden, die aus einem Staate ausgeführt werden. Durch keinerlei Verordnung über den Handel oder Staatseinkünfte soll den Häfen des einen Staats über die eines andern irgend ein Vorrecht eingeräumt werden, noch sollen Schiffe, die von oder zu einem andern Staate zu gehen bestimmt sind, verpflichtet sein, einzulaufen, umzuladen oder in einem Staate Zoll zu zahlen.

§ 6. Keine Gelder sollen aus dem Staatsschatze genommen werden dürfen, als in Folge gesetzlicher Verwilligung, und ein regelmäßiger Status und eine Rechnungsablage der Einnahmen und Ausgaben aller öffentlichen Gelder sollen von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

§ 7. Kein Adelstitel soll von den Vereinigten Staaten ertheilt werden, und Niemand, der unter ihnen eine Ehrenstelle oder ein besoldetes Amt bekleidet, soll ohne Genehmigung des Kongresses, irgend ein Geschenk, Emolument, Amt oder einen Titel irgend einer Art von irgend einem Könige, Fürsten oder fremden Staate annehmen dürfen.

Zehnter Abschnitt.

§ 1. Kein Staat soll sich in irgend einen Vertrag, Bündniß oder eine Verbindung einlassen, Kaper- und Repressalienbriefe ertheilen, Geld schlagen, Staatspapiere ausgeben, irgend etwas Anderes als Gold oder Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel machen; Aechtungsgesetze oder Gesetze mit rückwirkender Kraft oder Gesetze, welche vertragsmäßige Verbindlichkeiten abschwächen, erlassen, oder Adelstitel verleihen

§ 2. Kein Staat soll, ohne Zustimmung des Kongresses, Zölle oder Auflagen auf Ein- und Ausfuhrartikel legen, mit Ausnahme dessen, was unumgänglich nothwendig zur Vollstreckung seiner Beaufsichtigungsgesetze ist, und der reine Ertrag aller Auflagen und Zölle, die in irgend einem Staat auf Ein- oder Ausfuhrartikel gelegt sind, soll dem Staatsschatz der Vereinigten Staaten zu gut kommen, und alle derlei Gesetze sollen der Durchsicht und Kontrolle des Kongresses unterworfen sein. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Kongresses irgend ein Tonnengeld erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, in irgend eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einem andern Staate oder einer fremden Macht treten, und in einen Krieg sich einlassen, es sei denn, er werde wirklich feindlich angefallen oder es drohe ihm eine so augenscheinliche Gefahr, daß kein Verzug zulässig sei.

ARTICLE II.

Section 1.

1. The executive power shall be vested in a president of the United States of America. He shall hold his office during the term of four years, and, together with the vice president, chosen for the same term, be elected as follows:

2. Each state shall appoint, in such manner as the legislature thereof may direct, a number of electors, equal to the whole number of senators and representatives to which the state may be entitled in the congress; but no senator or representative, or person holding an office of trust or profit under the United States, shall be appointed an elector.

3. The electors shall meet in their respective states, and vote by ballot for two persons, of whom one at least shall not be an inhabitant of the same state with themselves. And they shall make a list of all the persons voted for, and of the number of votes for each; which list they shall sign and certify, and transmit sealed to the seat of government of the United States, directed to the president of the senate. The president of the senate shall in the presence of the senate and house of representatives, open all the certificates, and the votes shall then be counted. The person having the greatest number of votes shall be the president, if such number be a majority of the whole number of electors appointed; and if there be more than one who have such majority, and have an equal number of votes, then the house of representatives shall immediately choose, by ballot, one of them for president; and if no person have a majority, then from the five highest on the list, the said house shall, in like manner choose the president. But in choosing the president, the votes shall be taken by states, the representation from each state having one vote: a quorum for this purpose shall consist of a member or members from two-thirds of the states, and a majority of all the states shall be necessary to a choice. In every case, after the choice of the president, the person having the greatest number of votes of the electors, shall be the vice president. But if there should remain two or more who have equal votes, the senate shall choose from them, by ballot, the vice president.

4. The congress may determine the time of choosing the electors, and the day on which they shall give their votes; which day shall be the same troughout the United States.

5. No person except a natural born citizen, or a citizen of the United States at the time of the adoption of this constitution, shall be eligible to the office of president; neither shall any person be eligible to that office, who shall not have attained to the age of thirty-five years, and been fourteen years a resident within the United States.

Artikel II. — Erster Abschnitt.

§ 1. Die ausübende Macht soll von einem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika bekleidet werden. Er soll sein Amt auf die Dauer von vier Jahren inne haben und zugleich mit dem für den gleichen Zeitraum erwählten Vizepräsidenten in folgender Art gewählt werden.

§ 2. Ein jeder Staat bestimmt in der Art, wie es seine gesetzgebende Behörde einrichten wird, eine Zahl von Wählern, die gleich der ganzen Zahl der Senatoren und Repräsentanten sei, durch die der Staat im Kongreß vertreten ist; jedoch soll kein Senator oder Repräsentant, noch eine Person, die ein unter den Vereinigten Staaten stehendes, besoldetes oder Ehrenamt bekleidet, zum Wahlmann bestellt werden.

§ 3. Die Wähler sollen sich in ihren resp. Staaten versammeln, und durch Skrutinium für zwei Personen stimmen, wovon Eine wenigstens kein Miteinwohner ihres Staates ist. Sie sollen eine Liste aller derer, für die gestimmt worden, und über die Zahl der Stimmen für einen jeden, verfertigen. Diese Liste haben sie zu unterzeichnen, zu beglaubigen und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten, unter der Aufschrift „an den Präsidenten des Senats," zu senden. Der Präsident des Senats soll dann in Gegenwart des letzteren und des Hauses der Repräsentanten alle Berichte eröffnen und hierauf sollen die Stimmen gezählt werden. Diejenige Person, welche die größte Zahl von Stimmen besitzt, soll, wenn solche Zahl die Majorität der ganzen Zahl bestellter Wähler ist, Präsident werden. Wenn aber mehr als Einer da ist, der eine solche Mehrheit und eine gleiche Stimmenzahl haben sollte, so soll das Haus der Repräsentanten unmittelbar darauf Einen davon durch Skrutinium zum Präsidenten wählen. Hat jedoch Keiner eine Majorität, so soll das gedachte Haus aus der Zahl der fünf Ersten im Verzeichniß auf gleiche Art den Präsidenten wählen. Bei der Wahl des Präsidenten soll nach den Staaten abgestimmt werden und es sollen die Repräsentanten eines jeden Staates zusammen nur Eine Stimme haben. Zur Vornahme der Wahl ist erforderlich, daß zwei Drittheile der Staaten durch einen oder mehrere Repräsentanten vertreten seien, und gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Staaten auf sich vereinigt.

Für jeden Fall soll die Person, welche nach der Wahl des Präsidenten die größte Stimmenmehrheit der Wähler besitzt, Vizepräsident werden. Sollten aber Zwei oder Mehrere davon gleiche Stimmen haben, so soll der Senat aus ihnen durch Skrutinium den Vizepräsidenten wählen.

§ 4. Der Kongreß kann die Zeit zur Wahl der Wahlmänner und den Tag, an welchem sie ihre Stimmen abzugeben haben, bestimmen; dieser Tag soll ein und derselbe für die ganzen Vereinigten Staaten sein.

§ 5. Nur ein ursprünglich eingeborner Bürger, oder Einer, der Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Konstitution war, soll zum Präsidenten wahlfähig sein; Niemand jedoch, der nicht das fünf und dreißigste Lebensjahr erreicht hat, und nicht seit vierzehn Jahren seinen Wohnsitz innerhalb der Vereinigten Staaten hatte.

Section 3.

1. He shall from time to time, give to the congress information of the state of the union; and recommend to their consideration such measures as he shall judge necessary and expedient. He may, on extraordinary occassions, convene both houses, or either of them, and in case of disagreement between them, with respect to the time of adjournment, he may adjourn them to such time as he shall think proper. He shall receive ambassadors and other public ministers. He shall take care that the laws be faithfully executed; and shall commission all officers of the United States.

Section 4.

1. The president, vice president, and all civil officers of the United States, shall be removed from office, on impeachment for, and conviction of, treason, bribery, or other high crimes and misdemeanors.

ARTICLE III.

Section 1.

The judicial power of the United States shall be vested in one supreme court, and in such inferior courts, as the congress may, from time to time, ordain and establish. The judges, both of the supreme and inferior courts, shall hold their offices during good behavior; and shall, at stated times, receive for their services, a compensation, which shall not be diminished during their continuance in office.

Section 2.

1. The judicial power shall extend to all cases, in law and equity, arising under this constitution, the laws of the United States, and treaties made, or which shall be made, under their authority; to all cases, affecting ambassadors, other public ministers, and consuls; to all cases of admirality and maritime jurisdiction; to controversies to which the United States shall be a party, to controversies between two or more states, between a state and citizens of another state, between citizens of different states, between citzens of the same state, claiming lands under grants of differents states, and between a state or the citizens thereof, and foreign states, citizens or subjects.

2. In all cases, affecting ambassadors, other public ministers, and consuls, and those in which a state shall be a party, the supreme court shall have original jurisdiction. In all the other cases before mentioned, the supreme court shall have appellate jurisdiction, both as to law and fact, with such exceptions, and under such regulations as the congress shall make.

Dritter Abschnitt.

§ 1. Er soll dem Kongreß von Zeit zu Zeit Nachricht über den Zustand der Union geben und dessen Erwägung solche Maßregeln empfehlen, wie er sie für nöthig und zweckdienlich hält; er darf, bei außerordentlicher Gelegenheit, beide Häuser oder eins davon zusammenberufen, und im Fall, daß sie über ihre Vertagungszeit nicht einig mit einander werden können, kann er ihre Sitzungen bis zu dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkte vertagen.

Er soll die Gesandten und andere öffentliche Abgeordnete empfangen; er soll Sorge für die getreuliche Handhabung der Gesetze tragen und die Bestallungen aller Offiziere der Vereingten Staaten ausfertigen.

Vierter Abschnitt.

§ 1. Der Präsident, Vizepräsident und alle Zivilbeamten der Vereinigten Staaten sollen ihrer Stellen entsetzt werden, auf Anklage und Ueberführung vor dem Senat wegen Hochverrath, Bestechung oder anderer hohen Verbrechen und Vergehen.

Artikel III. — Erster Abschnitt.

§ 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll von einem obersten Gerichtshof und solchen Untergerichtshöfen bekleidet werden, wie sie der Kongreß von Zeit zu Zeit verordnen und einrichten mag. Die Richter des obersten Hofs wie der untern Gerichtshöfe sollen, so lange sie sich eines guten Betragens befleißigen, ihre Aemter behalten und zu festgesetzter Zeit für ihre Dienste eine Geldvergütung empfangen, die während der Dauer ihrer Amtsbekleidung nicht verringert werden darf.

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Die richterliche Gewalt soll sich ausdehnen über alle Fälle von Gesetz und Billigkeit, die unter dieser Konstitution, unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter der Autorität derselben gemachten oder noch zu machenden Verträgen sich ereignen; über alle Fälle, die Gesandte und andere öffentliche Geschäftsträger und Konsuln betreffen; über alle Fälle der Admiralität und Seegerichtsbarkeit, über Streitigkeiten, worin die Vereinigten Staaten eine Parthei bilden, über Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Staaten, zwischen einem Staat und den Bürgern eines andern Staats, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern ein und desselben Staates, welche auf Ländereien, die ihnen unter Rechtstiteln von verschiedenen Staaten gewährt worden sind, Ansprüche machen, und zwischen einem Staat oder dessen Bürgern und fremden Staaten, deren Bürgern oder Unterthanen.

§ 2. In allen Fällen, welche Gesandte und andere öffentliche Bevollmächtigte und Konsuln betreffen, und in solchen, wo ein Staat eine Parthei ist, soll der oberste Hof ursprüngliche Gerichtsbarkeit besitzen. In allen andern vorerwähnten Fällen soll der oberste Gerichtshof die Appellationsgerichtbarkeit haben, sowohl über Rechts- als über Thatfragen, mit solchen Ausnahmen und unter solchen Anordnungen, wie sie der Kongreß machen wird.

3. The trial of all crimes, except in cases of impeachment, shall be by jury, and such trials shall be held in the state where the said crimes shall have been committed; but when not committed within any state, the trial shall be at such place or places, as the congress may by law have directed.

Section 3.

1. Treason against the United States shall consist only in levying war against them, or in adhering to their enemies, giving them aid and comfort. No person shall be convicted of treason unless on the testimony of two witnesses to the same overt act, or on confession in open court.

2. The congress shall have power to declare the punishment of treason; but no attainder of treason shall work corruption of blood, or forfeiture, except during the life of the person attained.

ARTICLE IV.

Section 1.

1. Full faith and credit, shall be given, in each state, to the public acts, records, and judicial proceedings of every other state. And the congress, may, by general laws, prescribe the manner in which such acts, records, and proceedings shall be proved, and the effect thereof.

Section 2.

1. The citizens of each state shall be entitled to all privileges and immunities of citizens in the several states.

2. A person charged in any state with treason, felony, or other crime, who shall flee from justice, and be found in another state, shall, on demand of the executive authority of the state from which he fled, be delivered up, to be removed to the state having jurisdiction of the crime.

3. No person held to service or labor in one state under the laws thereof, escaping into another, shall, in consequence of any law or regulation therein, be discharged from such service or labor; but shall be delivered up on claim of the party to whom such service or labor may be due.

Section 3.

1. New states may be admitted by the congress into this union; but no new state shall be formed or erected within the jurisdiction of any other state, nor any state be formed by the junction of two or more states, or parts of states, without the consent of the legislatures of the states concerned, as well as of the congress.

§ 3. Die Gerichtsverhandlung über alle Verbrechen, mit Ausnahme der Anklage vor dem Senat, soll durch's Geschwornengericht geschehen und ein solches Verfahren in denjenigen Staaten gehalten werden, worin das Verbrechen begangen wurde; wenn es aber nicht innerhalb irgend eines der Staaten begangen worden, so soll die Gerichtsverhandlung an dem Ort gehalten werden, den der Kongreß dazu durch's Gesetz bestimmt haben wird.

Dritter Abschnitt.

§ 1. Hochverrath gegen die Vereinigten Staaten begeht nur ein Bürger, welcher einen Krieg gegen sie veranlaßt, oder sich ihren Feinden anschließt, indem er dieselben unterstützt und begünstigt. Niemand soll des Hochverraths überwiesen werden, als auf Zeugniß zweier Zeugen von einer und derselben offen begangenen That, oder auf Geständniß im offenen Gerichtshof.

§ 2. Der Kongreß soll die Gewalt haben, die Strafe des Hochverraths zu bestimmen. Aber die Verurtheilung darf weder Korruption des Blutes noch Vermögenskonfiskation, welche über das Leben des Verurtheilten hinaus wirkt, zur Folge haben.

Artikel IV. — Erster Abschnitt.

§ 1. Voller Glaube soll in jedem Staate allen öffentlichen Akten, Protokollen und gerichtlichen Verhandlungen in jedem andern Staate geschenkt werden und der Kongreß kann durch Gesetz vorschreiben, wie solche Akten, Protokolle und Verhandlungen beglaubigt werden und welche Bedeutung sie haben sollen.

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Die Bürger eines jedweden Staates sollen zu allen Vorrechten und Freiheiten der Bürger in den verschiedenen Staaten berechtigt sein.

§ 2. Eine Person, die in irgend einem Staate des Verraths, der Felonie oder andern Verbrechens angeklagt, vor der Justiz flieht und in einem andern Staate befunden wird, soll auf Begehren der ausübenden Gewalt desjenigen Staates, aus dem sie entflohen, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, der die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

§ 3. Niemand, der in einem Staate zu Dienst oder Arbeit nach den Gesetzen gehalten ist, und in einen andern entflieht, soll in Folge irgend eines Gesetzes oder einer Einrichtung darin, von solchem Dienst oder Arbeit entlastet werden; sondern soll auf Forderung desjenigen Theiles, dem er Dienst oder Arbeit schuldig ist, ausgeliefert werden.

Dritter Abschnitt.

§ 1. Neue Staaten können durch den Kongreß in die Union aufgenommen werden. Wenn jedoch ein neuer Staat durch Theilung eines andern Staates, oder dadurch, daß zwei oder mehrere Staaten oder Theile von solchen mit einander verbunden werden, gebildet wird, so ist hiefür nicht nur die Genehmigung des Kongresses, sondern auch die Zustimmung der Legislaturen der betheiligten Staaten erforderlich.

2. The congress shall have power to dispose of, and make all needful rules and regulations respecting the territory or other property belonging to the United States; and nothing in this constitution shall be so construed as to prejudice any claims of the United States, or of any particular state.

Section 4.

1. The United States shall guaranty to every state in this union a republican form of government, and shall protect each of them against invasion; and on application of the legislature, or of the executive (when the legislature cannot be convened) against domestic violence.

ARTICLE V.

1. The congress, whenever two-thirds of both houses shall deem it necessary, shall propose amendments to this constitution; or, on the application of the legislatures of two-thirds of the several states, shall call a convention for proposing amendments, which, in either case, shall be valid to all intents and purposes, as part of this constitution, when ratified by the legislatures of three-fourts of the several states, or by conventions in three-fourths thereof, as the one or the other mode of ratification may be proposed by the congress: *Provided*, That no amendment which may be made prior to the year one thousand eight hundred and eight, shall in any manner affect the first and fourth clauses in the ninth section of the first article; and that no state, without its consent, shall be deprived of its equal suffrage in the senate.

ARTICLE VI.

1. All debts contracted, and engagements entered into, before the adoption of this constitution, shall be as valid against the United States under this constiution, as under the confederation.

2. This constitution, and the laws of the United States which shall be made in pursuance thereof, and all treaties made, or which shall be made under the authority of the United States, shall be the supreme law of the land; and the judges in every state shall be bound thereby; any thing in the constitution or laws of any state to the contrary notwithstanding.

3. The senators and representatives before mentioned, and the members of the several state legislatures, and all executive and judicial officers, both of the United States and of the several states, shall be bound by oath or affirmation, to support this constitution: but no religious test shall ever be required as a qualification to any office or public trust under the United States.

§ 2. Der Kongreß soll die Gewalt haben, über das Gebiet oder anderes den Vereinigten Staaten gehöriges Eigenthum zu verfügen, und rücksichtlich dessen alle nothwendigen Verordnungen und Einrichtungen zu machen; und es soll nichts in dieser Konstitution Enthaltene so ausgelegt werden, daß daraus den Ansprüchen der Vereinigten Staaten oder irgend eines Einzelstaates ein Nachtheil erwachsen könne.

Vierter Abschnitt.

Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate in der Union eine republikanische Regierungsform garantiren; sie sollen einen jeden derselben gegen einen Einfall von Außen und auf Ansuchen der gesetzgebenden oder vollstreckenden Gewalt (wenn die erstere nicht versammelt werden kann) gegen Gewaltthätigkeit im Innern beschützen.

Artikel V.

Der Kongreß soll zu jeder Zeit, wenn es zwei Drittheile beider Häuser für nöthig erachten werden, Verbesserungen und Zusätze zu dieser Konstitution vorschlagen, oder er soll auf Gesuch der Gesetzgebung von zwei Drittheilen der einzelnen Staaten einen Konvent zum Vorschlag von Verbesserungen berufen, welche in beiden Fällen nach ihrem ganzen Inhalt und Zweck als Theile dieser Konstitution gelten sollen, sobald sie von drei Viertheilen der Legislaturen der einzelnen Staaten oder von drei Viertheilen der in den Staaten aufzustellenden Konvente (je nachdem der Kongreß die eine oder die andere Art der Ratifikation vorschreibt) angenommen sind, mit der Beschränkung jedoch, daß keine vor dem Jahre 1808 angenommene Verbesserung auf irgend eine Weise die erste und vierte Klausel in dem neunten Abschnitt des ersten Artikels verletze, und daß kein Staat, ohne seine Einwilligung, seiner gleichen Stimmrechte im Senat beraubt werde.

Artikel VI.

§ 1. Alle vor der Annahme dieser Konstitution kontrahirten Schulden und eingegangenen Verbindlichkeiten sollen eben so gültig gegen die Vereinigten Staaten unter dieser Verfassung sein, als unter der Konföderation.

§ 2. Diese Konstitution und die Gesetze der Vereinigten Staaten, die in Folge derselben gemacht werden, sowie alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten bereits gemachten oder noch zu machenden Verträge sollen das höchste Landesgesetz und für die Richter eines jeden Staats bindend sein, wenn auch Etwas in der Konstitution oder in den Gesetzen irgend eines Staates dagegen wäre.

§ 3. Die vorerwähnten Senatoren und Repräsentanten, die Mitglieder der verschiedenen Staatslegislaturen und alle Beamte der vollstreckenden und richterlichen Gewalten, der Vereinigten sowie der einzelnen Staaten, sollen durch Eidschwur oder feierliches Gelöbniß zur Aufrechthaltung dieser Konstitution verpflichtet werden; doch soll die Fähigkeit, irgend ein Amt unter den Vereinigten Staaten zu bekleiden, niemals von einem religiösen Bekenntnisse abhängig gemacht werden.

ARTICLE VII.

1. The ratification of the conventions of nine states, shall be sufficient for the establishment of this constitution between the states so ratifying the same.

Done in convention, by the unanimous consent of the states present, the seventeenth day of September, in the year of our Lord one thousand seven hundred and eighty-seven, and of the Independence of the United States of America, the twelfth. In witness whereof, we have hereunto subscribed our names. GEORGE WASHINGTON, *President, and deputy from Virginia.*

New Hampshire. — John Langdon, — Nicholas Gilman.

Massachusetts. — Nathaniel Gorham, — Rufus King.

New Jersey. William Livingston, David Brearly, William Patterson, Jonathan Dayton.

Pennsylvania. Benjamin Franklin, Thomas Mifflin, Robert Morris, George Clymer, Thomas Fitzsimons, Jared Ingersoll, James Wilson, Governeur Morris.

Delaware. George Reed, Gunning Bedford, jun., John Dickinson, Richard Bassett, Jakob Broom.

Connecticut. William Samuel Johnson, Roger Sherman.

New York. Alexander Hamilton.

Maryland. James M'Henry, Daniel of St. Tho. Jenifer, Daniel Carroll.

Virginia. John Blair, James Madison, jun.

North Carolina. William Blounth, Richard Dobbs Spaight, Hugh Williamson.

South Carolina. John Rutledge, Charles Cotesworth Pinkney, Charles Pinkney, Pierce Butler.

Georgia. William Few, Abraham Baldwin.

Attest, WILLIAM JACKSON, *Secretary.*

AMENDMENTS TO THE CONSTITUTION.

Article 1.

Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the government for a redress of grievances.

Article 2.

A well regulated militia being necessary to the security of a free state, the right of the people to keep and bear arms shall not be infringed.

Article 3.

No soldier shall, in time of peace, be quartered in any house without the consent of the owner; nor in time of war, but in a manner to be prescrybed by law.

Artikel VII.

§ 1. Die Genehmigung der Uebereinkunft von neun Staaten soll hinreichend zur Errichtung dieser Konstitution zwischen den, dieselbe ratifizirenden Staaten sein.

So geschehen im Konvent auf einmüthige Bestimmung der gegenwärtigen Staaten, den siebenten September im Jahre unsers Herrn Eintausend siebenhundert und sieben und achtzig, und im zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Zum Zeugniß dessen haben wir hier unten unsere Namen unterschrieben.

George Washington, Präsident
und Abgeordneter von Virginien.

New-Hampshire. — John Langdon. — Nicholas Gilman.
Massachusetts. — Nathaniel Gorham. — Rufus King.
Connecticut. — William Samuel Johnson. — Roger Sherman.
New-York. — Alexander Hamilton.
New-Jersey. — William Livingston. — David Bearly. — William Paterson. — Jonathan Dayton.
Pennsylvanien. — Benjamin Franklin. — Thomas Mifflin. — Robert Morris. — George Clymer. — Thomas Fitzsimons. — Jared Ingersoll. — James Wilson. — Governeur Morris.
Delaware. — George Read. — Gunning Bedford, Jr. — John Dickinson. — Richard Bassett. — Jakob Broom.
Maryland. — James M'Henry. — Dan. of St. T. Jenifer. — Daniel Carroll.
Virginien. — John Blair. — James Madison, Jr.
Nord-Karolina. — William Blount. — Richard D. Spaight. — Hugh Williamson.
Süd-Karolina. — John Rutledge. — Charles C. Pinckney — Charles Pinckney. — Pierce Butler.
Georgien. — William Few. — Abraham Baldwin.

Bezeugt. William Jackson, Sekretär.

Verbesserungen und Zusätze zu der Konstitution.

Artikel 1. Der Kongreß darf kein Gesetz zum Behufe der Einrichtung einer Staatskirche oder Beschränkung der Religionsfreiheit erlassen, noch Gesetze geben, durch welche die Freiheit der Rede und der Presse, oder das Recht des Volks, sich friedlich zu versammeln und bei der Regierung um Abhülfe von Beschwerden zu bitten, verkürzt werden.

Art. 2. Da eine wohleingerichtete Miliz zur Sicherheit eines freien Staates nothwendig ist, so soll das Recht des Volks, Waffen zu halten und zu tragen, nicht eingeschränkt werden.

Art. 3. Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend ein Haus ohne Bewilligung dessen Eigenthümers einquartiert werden dürfen; und in Kriegszeiten nur in der durch's Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise.

Article 4.

The right of the people to be secure in their persons, houses, papers, and effects, against unreasonable searches and seizures, shall not be violated; and no warrants shall issue, but upon probable cause, supported by oath or affirmation, and particularly describing the place to be searched, and the persons or things to be seized.

Article 5.

No person shall be held to answer for a capital, or otherwise infamous crime, unless on a presentment or indictment of a grand jury, except in cases arising in the land or naval forces, or in the militia, when in actual service, in time of war or public danger; nor shall any person be subject for the same offence to be twice but in jeopardy of life or limb; nor shall be compelled, in any criminal case, to be a witness against himself, nor be deprived of life, liberty or property, without due process of law; nor shall private property be taken for public use without just compensation.

Article 6.

In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the state and district wherein the crime shall have been committed, which district shall have been previously ascertained by law, and to be informed of the nature and cause of the accusation; to be confronted with the witnesses aigainst him; to have compulsory process for obtaining witnesses in his favor; and to have the assistance of counsel for his defence.

Article 7.

In suits at common law, where the value in controversy shall exceed twenty dollars, the right of trial by jury shall be preserved; and no fact tried by a jury shall be otherwise re-examined in any court of the United States, than according to the rules of the common law.

Article 8.

Excessive bail shall not be required, nor excessive time imposed, nor cruel and unusual punishments inflicted.

Article 9.

The enumeration in the constitution, of certain rights, shall not be construed to deny or disparage others retained by the people.

Article 10.

The powers not delegated to the United States by the constitution nor prohibited by it to the states, are reserved to the states respectively, or to the people.

Article 11.

The judicial power of the United States shall not be construed to extend to any suit in law or equity, commenced or prosecuted against one of the United States by citizens of another state, or by citizens or subjects of any foreign state.

Art. 4. Das Recht des Volks, sicher in seiner Person, seinen Häusern, Papieren und Effekten vor unbilligen Nachsuchungen und Beschlagnahmen zu sein, soll nicht verletzt und keine richterlichen Hafts- oder Beschlagnahmsbefehle sollen, ohne beweisliche, auf Eid oder feierliches Gelöbniß gestützte Ursache, und ohne genaue Bezeichnung des zu untersuchenden Ortes und der festzunehmenden Personen oder Gegenstände erlassen werden.

Art. 5. Niemand soll wegen eines Kapital- oder andern infamirenden Verbrechens anders zu Red' und Antwort gehalten sein, als auf eine Anklage der Grand Jury, mit Ausnahme in den, bei der Land- und Seemacht oder in der Miliz, wenn dieselbe in Zeiten des Kriegs oder öffentlicher Gefahr sich im aktiven Dienste befindet, vorkommenden Fällen. Auch soll Niemand wegen eines und desselben Vergehens zweimal in Gefahr um Leib und Leben gesetzt, auch nicht in irgend einem Kriminalfalle genöthigt werden, Zeugniß gegen sich selbst abzulegen; noch ohne gesetzliches Verfahren des Lebens, der Freiheit oder des Eigenthums beraubt und es soll kein Privateigenthum für öffentliche Zwecke anders als gegen gerechte Entschädigung verwendet werden.

Art. 6. Bei allen peinlichen Gerichtsverhandlungen soll der Angeklagte das Recht eines raschen und öffentlichen Verfahrens durch eine unparteiische Jury des Staates und Bezirks genießen, worin das Verbrechen begangen wurde, auch muß der Bezirk vorher durch's Gesetz fest ausgemacht und der Angeklagte über die Natur und Ursache der Anklage unterrichtet sein. Er soll ferner das Recht haben, mit den gegen ihn sprechenden Zeugen konfrontirt zu werden; die ihm günstigen Zeugen zum Erscheinen vor Gericht zu nöthigen und sich des Beistandes eines Advokaten zu seiner Vertheidigung zu bedienen.

Art. 7. Bei allen gemeinrechtlichen Sachen, wo der in Streitfrage stehende Werth zwanzig Dollars übersteigt, soll das Recht des Verfahrens vor dem Geschwornengerichte gewährt werden, und keine von demselben einmal verhandelte Thatsache soll auf andere Art, als den Vorschriften des gemeinen Rechts gemäß, von einem andern Gerichtshofe der Vereinigten Staaten wiederholt, untersucht oder geprüft werden.

Art. 8. Weder übermäßige Bürgschaften sollen gefordert, noch übermäßige Geldbußen auferlegt, noch grausame und ungebräuchliche Körperstrafen verhängt werden.

Art. 9. Die Aufzählung bestimmter Rechte in der Konstitution soll nicht die Deutung veranlassen, andere, dem Volke zustehende Rechte ihm vorzuenthalten oder zu verkümmern.

Art. 10. Die Gewalten, welche durch die Verfassung weder den Vereinigten Staaten übertragen noch den Staaten entzogen worden sind, bleiben den Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Art. 11. Die gerichtliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll nicht auf Rechts- oder Billigkeitssachen ausgedehnt werden, in denen ein Bürger eines Staates oder ein Bürger oder Unterthan eines fremden Staates gegen einen Staat der Vereinigten Staaten als Kläger auftritt.

Article 12.

I. The electors shall meet in their respective states, and vote by ballot for president and vice president, one of whom at least, shall not be an inhabitant of the same state with themselves; they shall name in their ballots the person voted for as president, and in distinct ballots the person voted for as vice president; and they shall make distinct lists of all persons voted for as president, and of all persons voted for as vice president, and of the number of votes for each, which lists they shall sign and certify, and transmit sealed to the seat of the government of the United States, directed to the president of the senate, the president of the senate shall, in the presence of the senate and house of representatives, open all the certificates, and the votes shall then be counted: the person having the greatest number of votes for president, shall be the president, if such number be a majority of the whole number of electors appointed; and if no person have such majority, then from the persons having the highest numbers, not exceeding three, on the list of those voted for as president, the house of representatives shall choose immediately, by ballot, the president. But in choosing the president, the votes shall be taken by states, the representation from each state having one vote; a quorum for this purpose shall consist of a member or members from two-thirds of the states, and a majority of all the states shall be necessary to a choice. And if the house of representatives shall not choose a president whenever the right of choise shall devolve upon them, before the fourth day of March next following, then the vice president shall act as president, as in the case of the death or other constitutional disability of the president.

2. The person having the greatest number of votes as vice president, shall be the vice president, if such number be a majority of the whole number of electors appointed; and if no person have a majority, then from the two highest numbers on the list, the senate shall choose the vice president: a quorum for the purpose shall consist of two-thirds of the whole number of senators, and a majority of the whole number shall be necessary to a choice.

3. But no person constitutionally ineligible to the office of president, shall be eligible to that of vice president of the United States.

Article 13.

If any citizen of the United States shall accept, claim, receive, or retain any title of nobility or honor, or shall, without the consent of congress, accept and retain any present, pension, office, or emolument of any kind whatever, from any emperor, king, prince or foreign power, such person shall cease to be a citizen of the United States, and shall be incapable of holding any office of trust or profit under them, or either of them.

Art. 12. § 1. Die Wähler sollen sich in ihren respektiven Staaten versammeln und durch Skrutinium für einen Präsidenten und Vizepräsidenten abstimmen, von denen Einer wenigstens kein Miteinwohner ein und desselben Staats mit ihnen sein darf. Sie sollen auf ihren Stimmzetteln die Personen, welche sie zu Präsidenten, und auf davon verschiedenen Zetteln diejenigen namhaft machen, welche sie zu Vizepräsidenten bestimmen. Sie sollen dann getrennte Listen von den zu Präsidenten und von den zu Vizepräsidenten bestimmten, sowie von der Anzahl der Vota für jeden verfertigen. Gedachte Listen sollen sie unterzeichnet, beglaubigt und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten, adressirt an den Präsidenten des Senats, übersenden. Der Präsident des Senats soll nun in Gegenwart des Senats und des Repräsentanten-Hauses alle Certifikate eröffnen, und hierauf sollen die Stimmen gezählt werden. Die Person, so die höchste Stimmenmehrheit zum Präsidenten hat, soll Präsident sein, falls eine solche Zahl eine Majorität der ganzen Anzahl festgesetzter Wähler ist, und wenn Niemand diese Majorität besitzt, so soll das Haus der Repräsentanten von denen Personen, welche auf der Präsidentenstimmliste die meisten Stimmen haben, jedoch aus nicht mehr als dreien, unmittelbar hierauf durch Skrutinium den Präsidenten wählen. Bei der Wahl des Präsidenten soll nach Staaten abgestimmt werden und es sollen die Repräsentanten eines jeden Staates zusammen nur Eine Stimme haben. Zur Vornahme der Wahl ist erforderlich, daß zwei Drittheile der Staaten durch einen oder mehrere Repräsentanten vertreten seien, und gewählt ist, wer die Mehrheit aller Staaten auf sich vereinigt. Sollte aber das Haus der Repräsentanten, wenn ihm das Wahlrecht zusteht, den Präsidenten nicht vor dem vierten Tage des nächstfolgenden Monats März wählen, so soll alsdann der Vizepräsident, gleichwie bei einem Todesfalle des Präsidenten oder einer andern konstitutionellen Verhinderung desselben, als Präsident fungiren.

§ 2. Die Person, welche die meisten Stimmen für die Vizepräsidentenstelle erhalten hat, soll Vizepräsident sein, wofern die auf sie gefallene Stimmenzahl der absoluten Mehrheit aller Wähler entspricht. Wenn Niemand die absolute Mehrheit erhalten hat, so soll der Senat aus den zwei höchsten Zahlen auf der Liste den Vizepräsidenten erwählen; die zu dem Endzwecke nöthige Wählerzahl soll aus zwei Drittheilen der ganzen Senatorenzahl bestehen und eine Majorität der ganzen Anzahl soll zur Wahl nöthig sein.

§ 3. Niemand aber, der verfassungsmäßig unwählbar zum Präsidentenamte ist, soll wahlfähig zum Amte des Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten sein.

Art. 13. Wenn ein Bürger der Vereinigten Staaten irgend einen Adels- oder Ehrentitel annehmen, fordern, erhalten oder behalten, oder ohne Bewilligung des Kongresses ein Geschenk, Pension, Amt oder Besoldung irgend welcher Art von einem Kaiser, König, Fürsten oder fremden Macht annehmen oder behalten würde, so soll diese Person aufhören, Bürger der Vereinigten Staaten zu sein, und soll unfähig sein, irgend eine Beamtung in den Vereinigten Staaten zu bekleiden.

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

vom 12. Herbstmonat 1848,

nebst den Abänderungen in den Art. 41 und 48,

vom 14. Jänner 1866.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,
in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;

c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen

Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20 Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:

a) den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;

b) die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;

c) für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;

d) die Lieferung eines Theils des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a) Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.

b) Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a) Jeder Kanton erhält 4 Batzen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b) Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt ist, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c) Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a) In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b) Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d) Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e) Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f) Die Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Inner

derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, so weit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29 Litt. e bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32 Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29 Litt. e vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a) Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b) Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c) Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d) Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e) Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a) Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren, 1844, 1845 und 1846, vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b) Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c) Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die dießfällige Entschädigung.

d) Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e) Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Artikel 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen

zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a) aus den Zinsen des eidgenössischen Kriegsfonds;

b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;

c) aus dem Ertrag der Postverwaltung;

d) aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

e) aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kantone verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a) einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

b) ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

c) eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheiles an Gemeinde- und

Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen den eigenen Bürgern gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinde keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a) durch gerichtliches Strafurtheil;

b) durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den

Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A) aus dem Nationalrath,

B) aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das

gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden. Bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 69. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vizepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugewiesen sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart und Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Erledigung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden

und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17) Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber:

a) ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre;

b) ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18) Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes, und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 86. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Beschlüsse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die

Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zuläßig sind (Art. 74, Nr. 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernennt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichts sein.

Art. 98. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Zivilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

a) zwischen Kantonen unter sich;

b) zwischen dem Bund und einem Kanton;

2) über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit;

In den unter Nr. 1, Litt. a und b bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsetzen wird.

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;

b) über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

d) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:
a) über Aufstellung eines Staatsanwaltes;
b) über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;
c) über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;
d) über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision statt finden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.